

Otto Jöhlinger

Die Praxis des
Getreidegeschäfts.
Ein Hand- und Lehrbuch
für den Getreidehandel

Second Edition

Die Praxis des Getreidegeschäftes

Ein Hand- und Lehrbuch für
den Getreidehandel

von

Otto Jöhlinger

Redakteur des Berliner Tageblattes

Unter Mitarbeit von Erich Ewer

Zweite, verbesserte Auflage

Mit 2 Exemplaren des deutsch-niederländischen Vertrages



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1917

ISBN 978-3-662-23996-4 ISBN 978-3-662-26108-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-26108-8

Alle Rechte, insbesondere das
der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Reprint of the original edition 1917

Vorwort zur ersten Auflage.

Der Getreidehandel ist besonders in der letzten Zeit oft Gegenstand der Darstellung in der deutschen Handelsliteratur gewesen. So besitzen wir sowohl ausgezeichnete Werke über die Technik des Getreidehandels, als auch wertvolle Einzelforschungen über bestimmte Fragen des Welthandels in Getreide. Hierunter überwiegen nun die Abhandlungen volkswirtschaftlicher Natur, während die handelstechnischen Darstellungen, die fast alle erst neueren Datums sind, weniger zahlreich zu bemerken sind. Aber dennoch finden wir auch unter den handelstechnischen Werken sehr gute Arbeiten, die sowohl der Theorie als auch der Praxis große Dienste leisten. Wenn sich nun der Verfasser des vorliegenden Buches zu einer nochmaligen Behandlung dieses Themas entschloß, so hängt das damit zusammen, daß das Getreidegeschäft, wie es sich an der Berliner Börse abspielt, in fast allen handelstechnischen Darstellungen etwas zu kurz gekommen ist. Zwar haben sich die volkswirtschaftlichen Werke um so mehr dieser Materie angenommen, besonders in den Jahren 1890—1900, in denen die Berliner Börse im Vordergrund des Interesses stand und man sich allgemein über die Frage der Notwendigkeit des Terminhandels resp. des Zeitgeschäftes stritt. Unzählig ist die Menge der damals von den Nationalökonomern verfaßten Flug- und Streitschriften; die Frage, wie sich nun in der Praxis das Getreidegeschäft abspielt, blieb aber in den meisten Fällen unerörtert und unbekannt. Nur wenige Werke enthalten eine richtige Darstellung der Technik der Berliner Produktenbörse.

Nachdem nun durch das neue Börsengesetz die Zeitgeschäfte an den Produktenbörsen eine ganz andere Grundlage erhalten haben, ergab sich für weite Kreise des Getreidehandels die Notwendigkeit, sich eingehender mit der Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes zu beschäftigen. Bisher hatte der

Berliner Markt das Monopol für Zeitgeschäfte in Getreide. Neuerdings ist man erst dazu übergegangen, auch in Mannheim und Danzig Zeitgeschäfte nach Berliner Muster einzurichten. Dadurch war es auch für die nicht in Berlin wohnenden Getreidehändler erforderlich, sich mit der Praxis der Zeitgeschäfte vertraut zu machen. Infolgedessen wurde es sowohl von Fachkreisen als auch von Theoretikern dem Verfasser nahegelegt, eine eingehende Darstellung des Geschäftes an der Berliner Börse anzufertigen, die sowohl als Lehrbuch für die jüngeren Kaufleute, wie auch als Nachschlagewerk für die bereits in der Praxis stehenden Männer dienen soll.

Aber nicht nur in diesen Kreisen wurde der Mangel einer eingehenden Darstellung des Geschäftes an der Berliner Börse empfunden, auch in anderen Kreisen — sogar in solchen, die dem Getreidehandel recht fern stehen — machte sich das Bedürfnis nach einem Studium der Getreidebörse bemerkbar. So hat neuerdings der „Verein der Bankbeamten zu Berlin“ in seiner Fachschule einen dem Verfasser dieses Buches übertragenen Vorlesungszyklus über den „Getreidehandel an der Berliner Börse“ geschaffen, um auch den Bankbeamten Gelegenheit zu geben, sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Denn die Technik des Getreidehandels ist nicht nur für den berufsmäßigen Getreidehändler sehr wichtig, sondern auch für den Bankier, der mit Getreidehändlern arbeitet, Getreidesendungen lombardiert, Konnossemente honoriert und dergleichen.

Außer auf Getreidehändler und Bankiers mußte nun in vorliegendem Werke auf Kreise Rücksicht genommen werden, die nicht dem berufsmäßigen Getreidehandel angehören, aber trotzdem häufig mit ihm in Berührung kommen, hierher gehören u. a. die Landwirte, die Genossenschaften, die Spediteure und endlich die Juristen. Den Wünschen dieser Kreise nach Eindringen in die verhältnismäßig schwierige Materie soll das Buch ebenfalls nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Um nun vor einer allzu theoretischen Darstellung oder vor falscher Auffassung besonders schwieriger Fälle gesichert zu sein, hat sich der Verfasser entschlossen, — trotzdem er selbst mehrere Jahre praktisch im Getreidegeschäft tätig war — die Ausarbeitung dieses Werkes gemeinsam mit einem bewährten Praktiker vorzunehmen. Diesen Praktiker glaubt der Verfasser in der Person seines Freundes und Mitarbeiters Erich Ewer zu Berlin, der jahrelang im in- und ausländischen Getreidehandel tätig war und

diese Materie eingehend beherrscht, gefunden zu haben, und dem er auch an dieser Stelle seinen Dank für die ausgezeichnete Unterstützung, die fleißige Mitarbeit und die wertvollen Anregungen ausspricht.

Bei der Darstellung des Stoffes ist besonderer Wert darauf gelegt, die vier Arten des Getreidegeschäftes eingehend zu erörtern: das Lokogeschäft, angefangen beim Einkauf in der Provinz bis zum Verkauf an den Konsum, das Importgeschäft, beginnend bei den Einkaufskontrakten bis zur Versendung der Ware, den Ausfuhrhandel, dessen Darstellung die Technik des Geschäftes von den Unterhandlungen mit dem ausländischen Käufer bis zur Verladung umfaßt, und endlich das Zeitgeschäft, das theoretisch und praktisch an Hand von Beispielen geschildert wird. Angesichts der Bedeutung des Importgeschäftes für den Getreidegroßhandel nimmt die Erörterung über dieses Thema einen etwas breiteren Raum ein, während die Technik des neuen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes sowie des Exportgeschäftes, das neuerdings für den Getreidehandel an Bedeutung gewinnt, zum erstenmal in vorliegendem Werke einer eingehenden Betrachtung in der Handelsliteratur unterzogen wird.

Berlin 1910.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nach Verlauf von noch nicht ganz drei Jahren war die erste Auflage des Werkes völlig vergriffen, ein Beweis, daß in den Fachkreisen ein Bedürfnis nach einem Nachschlagebuch bestand. Der Kreis der Leser rekrutierte sich nicht nur aus jüngeren Kaufleuten, die sich die notwendigen Kenntnisse des Getreidehandels theoretisch aneignen wollten, sondern auch aus einer großen Zahl älterer und schon lange in der Praxis stehender Getreidehändler. Auch die wissenschaftliche Welt — und zwar sowohl die Vertreter der Volkswirtschaftslehre als auch die der Privatwirtschaftslehre — bereitete dem Buche eine außerordentlich günstige Aufnahme. Darüber hinaus hat das Kgl. preußische Kriegsministerium eine große Anzahl von

Exemplaren angekauft und amtlich unter die Kgl. Proviantämter zur Verteilung gebracht.

Die neue Auflage enthält im wesentlichen die Ergänzungen die seit dem Jahre 1910 notwendig geworden waren.

Berlin, Juli 1914.

* * *

Das vorliegende Werk lag vollständig abgeschlossen vor, ein Teil befand sich bereits unter der Presse, als der Weltkrieg ausbrach. Im Einverständnis mit dem Verleger wurde daher zunächst der Druck unterbrochen und die Herausgabe des Buches verschoben. Denn Verleger und Verfasser nahmen an, daß während des Krieges von dem Absatz eines Buches über den Getreidehandel keine Rede sein könne, namentlich da der Krieg so gewaltige Umwälzungen auf dem Gebiet des Ernährungswesens brachte. Die Entwicklung der Verhältnisse hat aber gezeigt, daß Verleger und Herausgeber sich in dieser Beziehung geirrt hatten. Trotzdem der private Getreidehandel völlig ausgeschaltet ist und die meisten Getreidehändler fast gar keine geschäftliche Tätigkeit mehr ausüben können, bestand eine Nachfrage nach der „Praxis des Getreidegeschäfts“, wie wir sie niemals erwartet hatten. Es hatte sich herausgestellt, daß das Werk für die Fachkreise ein unentbehrliches Nachschlagebuch geworden war und selbst während des Krieges ständig im Buchhandel verlangt wurde. Schon vor dem Kriege war das Buch seit längerer Zeit vollkommen ausverkauft und auch antiquarisch nicht mehr zu beschaffen. Mehrere Anfragen seitens der Antiquariate an Besitzer des Werkes wegen Verkaufs ergaben stets negative Resultate. In Bibliotheken war das Buch immer ausgeliehen, und so kam es, daß dringende Anfragen nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Österreich-Ungarn beim Verleger einliefen; ja sogar auch aus dem Felde kamen Bestellungen von feldgrauen Getreidehändlern, die ihre Ruhestunden im Schützengraben benutzen wollten, um sich auch theoretisch mit den Grundlagen des Getreidehandels vertraut zu machen!

Zwei Jahre lang hat der Verlag geglaubt, abwarten zu sollen. Als aber die Nachfrage nach diesem Werke einen immer größeren Umfang annahm und es bereits durch Zeitungsinserte zu kaufen gesucht wurde, da entschloß sich der Verleger zu einer Herausgabe der Neuauflage trotz des Krieges.

Diese Auflage erscheint genau so, wie sie vor dem Kriege fertig abgeschlossen vorlag. Die Verhältnisse des Krieges sind absichtlich an keiner Stelle berücksichtigt worden, da es sich bei dem vorliegenden Werke um ein Handbuch für den praktischen Kaufmann handelt. Die Ereignisse, die sich auf dem Getreidemarkt während des Krieges abgespielt haben, sind noch zu sehr im Fluß, als daß bereits eine objektive Würdigung möglich wäre. Es fehlt uns jetzt inmitten der Stürme des Weltkrieges das rechte Augenmaß für alles, was sich seit der Mobilmachung ereignet hat. Eine Darstellung der Kriegswirtschaft auf dem Getreidemarkt soll späteren Zeiten vorbehalten bleiben. Das vorliegende Buch stellt sich als das dar, als was es sich bisher im Getreidehandel in so unerwartet schneller Weise eingebürgert hat: als ein Nachschlagewerk für den im praktischen Leben stehenden Kaufmann bei Zweifelsfällen und als ein Lehrbuch für denjenigen, der sich mit der schwierigen Materie des Getreidehandels praktisch oder wissenschaftlich beschäftigen will.

Kurz nachdem der letzte Bogen für die zweite Auflage druckfertig gemacht war, brach der Weltkrieg aus, und am ersten Tage eilte mein lieber Freund und Mitarbeiter Erich Ewer in einem hiesigen Garde-Ersatz-Regiment zu den Fahnen. Im August 1914 machte er den Sturm auf Reims mit. Seit jener Zeit wird er vermißt. Bis jetzt ist keine Kunde von ihm, dem als Charakter, Freund und Mitarbeiter gleich wertvollem Menschen, der eine seltene Lauterkeit der Gesinnung mit umfassendem Wissen verband, zu seinen Angehörigen und zu seinen zahlreichen Freunden gedrungen.

Berlin, 1916.

Otto Jöhlinger.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung und Vorgeschichte	1
Getreidehandel und Weltgetreideproduktion	3
Entwicklung des Getreidehandels	7
Entstehung der Getreidebörsen	8
II. Organisation des Berliner Getreidehandels	14
Fruchtmärkte und Getreidebörsen	15
Die Berliner Produktenbörse	16
Verwaltung und Leitung der Börse	19
Die Börsenbesucher	22
Der Verein Berliner Getreide- und Produkthändler	24
Berliner Getreideanalysen	25
Standardmuster	28
Die Getreidearten	30
III. Die Lokogeschäfte	36
Begriff des Lokogeschäftes	36
Der Einkauf von Lokogetreide	37
Technik des Einkaufsgeschäftes	39
Die Verfrachtung	42
Abnahme der Ware	46
Schlußabrechnung	56
Der Kahnbezug	57
Einkauf und Verladung	58
Konnossemente	61
Abrechnung	68
Berliner Getreidespeicher	69
Entlösen von Getreide	76
Verkauf von Lokogetreide	81
Abnehmerkreise	82
Frachtparität	87
Fakturierung	93
Lokobedingungen und Ortsgebräuche	94
IV. Die Getreideimportgeschäfte	97
Deutschlands Einfuhrbedürfnis	97
Charakteristik des Importgeschäftes	98

Inhaltsverzeichnis.

IX

	Seite
Die Getreideexportländer:	
a) Nordamerika	100
b) Argentinien	105
c) Rußland	113
d) Donauländer	117
e) Ungarn	118
f) Bulgarien	118
g) Serbien und Türkei	118
h) Indien und Australien	119
i) Kanada	120
Die Einkaufskontrakte	120
Vorgeschichte und Verhandlungen	121
Der deutsch-niederländische Vertrag	126
Erläuterung der Einkaufsbedingungen	129
Die Ostseeverträge	146
Erörterung des Wortlautes	148
Verhandlungen mit Nordamerika	161
Verhandlungen mit Argentinien	170
Die Technik des Einkaufes	174
Depeschencodes	177
Fakturierung und Honorierung	186
Seekonnossemente und ihre Behandlung	189
Überladung und Spedition	192
Verzollung	212
Schlußabrechnung	218
Der Verkauf	222
V. Die Getreideexportgeschäfte	234
Ursachen des Getreideexportes	235
Zollbestimmungen und Einfuhrscheine	237
Zollgutscheine	238
Wirkung der Einfuhrscheine	241
Verkauf von deutschem Getreide an das Ausland	245
Kontraktbedingungen	247
Kalkulation	256
Versendung des Exportgetreides	260
Fakturierung	265
VI. Die Zeitgeschäfte	268
Vorgeschichte	269
Börsengesetz und Börsenreform	271
Börsentermingeschäfte und Lieferungsgeschäfte	273
Das neue Börsengesetz	274
Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte	276
Die neuen gesetzlichen Bestimmungen	277
Die Technik der Zeitgeschäfte	281
Die Schlußnote	283
Die Begutachtung	287
Die Abnahme	292
Depots und Reports	298
Die Ausführung eines Zeitgeschäftes	300

	Seite
VII. Die Kursfeststellung	308
Bestimmungen für die Kursfestsetzung	309
Amtliche Kursberichte	310
Frühmarktkurse amtliche Kurse, nichtamtliche Kurse . . .	312
VIII. Berichterstattung und Tendenz	316
Die Berichterstattung für die Börse	317
Die Berichterstattung über die Börse	332
Regelmäßige Berichte	333
Periodisch wiederkehrende Berichte	334
Die Tendenz der Börse	337
Momente für die Tendenzbeeinflussung	338
IX. Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel	340
Internationale Schiedsgerichte	341
Mißstände im Schiedsgerichtswesen	343
Deutsche Schiedsgerichte	346
Die Schiedsgerichte der Berliner Börse	351
Anhang	356
Statistik	363
Übersicht der wichtigeren und benutzten Literatur	374
Sachregister	377



I. Kapitel.

Einleitung und Vorgeschichte.

Unter allen Produkten des Welthandels steht das Getreide an erster Stelle. Es gilt das sowohl in bezug auf die Bedeutung als auch auf die Ausbreitung des Geschäftsverkehrs; denn Getreide ist gleichzeitig das wichtigste Erzeugnis der Landwirtschaft und das hauptsächlichste Nahrungsmittel der Menschheit. Es ist daher klar, daß auch derjenige Handelszweig, der sich mit dem An- und Verkauf sowie mit der Einfuhr und Ausfuhr von Getreide beschäftigt, nämlich der Getreidehandel, eine sehr große Rolle spielt. Dabei sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß der Getreidehandel und namentlich der Weltgetreidehandel gerade in der letzten Zeit an Bedeutung sehr gewonnen hat, da immer neue Forderungen an ihn herantreten. Denn in den Produktions- und Konsumverhältnissen der einzelnen Länder stellen sich fortwährend Verschiebungen ein. So läßt sich in den letzten Jahren eine starke Zunahme des Verbrauches in Weizen — teilweise auf Kosten des Roggens — konstatieren, die in der Hauptsache auf zwei Ursachen zurückzuführen ist: die Zunahme der Bevölkerung und die Verbesserung der Lebenshaltung. Daher spielt denn auch die Frage der Versorgung der Welt mit Getreide in der Zukunft eine sehr große Rolle, um so mehr, als mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Getreideproduktion oft nicht gleichen Schritt gehalten hat. Schon äußerlich ist dieses sich immer mehr zuspitzende Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch daran zu erkennen, daß die Preise der wichtigsten Getreideart, des Weizens, sich seit Beginn dieses Jahrhunderts in meist steigender Richtung bewegen und in den letzten Jahren oft wesentlich höher standen als vor 10 oder 15 Jahren. Allerdings kommt diese steigende Tendenz der Preise auf

dem Weltgetreidemarkte nicht überraschend. In Fachkreisen hatte man schon längst damit gerechnet. So schrieb schon im Jahre 1895 Professor Dr. Heinrich Dade in den „Preußischen Jahrbüchern“:

„Gegenwärtig liegt die Krisis infolge niedriger Preise bei den Produzenten, bei der Landwirtschaft. Später, wenn erst die ausländische Konkurrenz nach etwa zwei bis drei Jahrzehnten ihren Gipfelpunkt überschritten hat, wird die Krisis infolge hoher Preise an die Konsumenten übergehen.“

Früher als Dade dies vermutet hat, ist der Umschwung eingetreten. Veranlaßt wurde er, wie erwähnt, durch die starke Zunahme der Bevölkerung, die sich im letzten Jahrzehnt in Europa, Amerika und Australien um mehr als 14% vermehrt hat. Mit dieser Steigerung hat nun die Produktion von Getreide — die allerdings zeitweise unter Mißernten gelitten hat — nicht immer gleichen Schritt gehalten. Es stellte sich nämlich die Erzeugung des Hauptnahrungsmittels, des Weizens, im Durchschnitt in den Jahren (1 Quarter = 217,7 kg):

1894—1897	auf	315	Millionen	Quarters
1898—1901	„	360	„	„
1902—1905	„	407	„	„
1906—1908	„	402	„	„
1909—1913	„	457	„	„

Wie die Vermehrung der Produktion von Getreide vor sich geht, beweisen folgende Zahlen:

Es betrug die

Welternte in Weizen
in Millionen Quarters

1897	235	1906	423
1898	365	1907	390
1899	336	1908	395
1900	314	1909	418
1901	337	1910	442
1902	400	1911	432
1903	408	1912	464
1904	400	1913	500
1905	415	1914	460

Gegenüber diesem relativ langsamen Anwachsen der Produktion schreitet der Verbrauch von Weizen mit Riesen-

schritten vorwärts. Denn, wie bereits angedeutet, nimmt der Konsum von Weizen außer durch das Anwachsen der Bevölkerung noch dadurch zu, daß sich die Lebenshaltung der Menschheit verfeinert. Weizen ist die wertvollste Getreideart, und es ist daher klar, daß mit dem Fortschreiten der Kultur sich der Weizenkonsum immer mehr ausdehnt, um so mehr, als auch der Verbrauch von Luxusgebäck zunimmt. So sehen wir jetzt Völker als Weizenkonsumenten, die sich früher mit minderwertigeren Nahrungsmitteln begnügt hatten. Ein klassisches Beispiel hierfür ist Japan, das früher ausschließlich dem Konsum von Reis gehuldigt hatte und das sich jetzt in rapid steigendem Maße dem Verbrauch von Weizen zuwendet. So ist ferner beispielsweise in Deutschland der Konsum von Weizen gegen früher gestiegen, während der Roggenverbrauch zurückgegangen ist. Es betrug nämlich der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung:

	1893/94	1906/07	1911/12
Weizen	83 kg	94,4 kg	87,6 kg
Roggen	158 „	143,5 „	14,0 „

Auch in anderen Ländern sehen wir bei wachsendem Wohlstand der Bevölkerung eine Zunahme der Weizeneinfuhr, wie z. B. in Brasilien, Südafrika usw.

Die Preise von Getreide werden außerdem dadurch in eine steigende Richtung gedrängt, daß die Produktionskosten gewachsen sind. So sind die Pachtsummen, die Löhne usw. jetzt höher als vor 10 Jahren. Hinzu kommt, daß eine kostspielige Düngung in vielen Ländern die Produktion verteuert.

Es entsteht nun die Frage, wie sich im nächsten Jahrzehnt die Preise von Getreide gestalten werden. Gelingt es nicht, die Produktion dem Verbrauch entsprechend zu gestalten, so könnte sich die Voraussage mancher Nationalökonomien von einer Weizennot erfüllen.

Für die Gestaltung des Verhältnisses von Produktion und Verbrauch kommt in Zukunft in erster Reihe der Erdteil Amerika in Betracht; denn Amerika, das schon jetzt ein Quantum Weizen produziert, welches die Hälfte der europäischen Ernte übersteigt, verfügt über unermeßliche Strecken, die noch nicht angebaut sind. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die bisherigen Hauptlieferanten des Getreides für Europa, die mehr Weizen als irgendein Land der Erde produzieren, schienen vorübergehend

infolge des wachsenden Inlandkonsums am Ende ihrer Leistungsfähigkeit als Exporteure angekommen zu sein. In den letzten Jahren ist aber wieder ein Umschwung eingetreten, und die Anbaufläche der Union hat sich neuerdings mehrfach wieder vermehrt. Dabei ist es bemerkenswert, daß sich infolge des extensiven Wirtschaftsbetriebes in der Union die Ernteerträge auf nur fast die Hälfte der deutschen Erträge stellten.

Es beträgt nämlich die Ertragsfähigkeit¹⁾ für Weizen in Quarters pro 1910:

Großbritannien	20,5
Deutschland	19,9
Rumänien	15,5
Kanada	10,9
Frankreich	10,5
Indien	8,6
Vereinigte Staaten	9,4
Rußland	7,5
Argentinien	6,9

In welcher Weise durch den vermehrten Kunstdüngerverbrauch die Ertragssteigerung pro Hektar landwirtschaftlich benutzte Fläche in Deutschland herbeigeführt worden ist, zeigt aufs deutlichste die folgende Tabelle²⁾:

Ernteertrag pro Hektar in Deutschland

	1881 dz	1913 dz	Zunahme %
Weizen	12,7	23,6	85,8
Roggen	10,9	19,1	75,2
Gerste	15,1	22,2	47,0
Hafer	12,1	21,9	81,0
Kartoffeln	107,9	158,6	47,0
Wiesenheu	33,4	49,3	47,6

Allerdings muß beim Vergleich dieser Zahlen berücksichtigt werden, daß das Jahr 1913 der Menge nach Deutschland eine Rekorderte gebracht hat.

¹⁾ Nach Bernhard-Zürich (Weltverkehr und Weltwirtschaft 1914/15, Heft 2).

²⁾ Nach Prof. Großmann (Berliner Tageblatt v. 12. Juni 1914).

Im Hinblick auf die Erfolge, die man in Deutschland mit dem Ausbau der intensiven Wirtschaft und der Verbesserung der Technik gemacht hat, liegt es nahe, die Produktionsfähigkeit der Union durch Übergang zur intensiven Betriebsform so zu steigern, daß dieses Land auf unabsehbare Zeit einen Weizenüberschuß produzieren würde. Hierdurch wäre ja die Frage der Volksernährung am praktischsten gelöst. Aber die Ausführung dieses Planes erscheint vorläufig un- undurchführbar. Die Abkehr von der jetzigen amerikanischen extensiven Landwirtschaft würde in der Union die Produktion zu sehr verteuern. Man hat zwar Versuche dieser Art gemacht, teils durch Drainage, teils durch Züchtung von neuen Weizensorten, ferner durch Ausbreitung der künstlichen Düngung usw.; aber abgesehen von der Erhöhung der Produktionskosten scheiterten diese Bestrebungen an der Arbeiterfrage, die in Amerika durch die fortschreitende Entwicklung der Industrie sich immer schwieriger gestaltet.

Weit größere Hoffnungen als auf die Vereinigten Staaten dürfen bezüglich zukünftiger Zuschüsse zur Weizenversorgung auf Argentinien und Kanada gesetzt werden. Argentinien hat gegen die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts seine Produktion beträchtlich ausgedehnt; freilich war in den letzten Jahren die Getreideernte des Landes größeren Schwankungen unterworfen, z. T. unter dem Einfluß ungünstiger Witterung, z. T. eine Folge der Heuschreckenplage, die gerade in Argentinien eine sehr große Rolle spielt. So stellte sich der Export Argentiniens an

	Weizen		Mais
1913	2 800 000 t	1912/13	5 440 000 t
1912	2 660 000 t	1911/12	0 090 000 t
1911	2 280 000 t	1910/11	2 690 000 t
1910	1 900 000 t	1909/10	2 300 000 t
1909	2 630 000 t	1908/09	1 700 000 t
1908	3 170 000 t		

Diese schwankenden Exportziffern spiegeln deutlich die verschiedenartigen Ernteerträge wider.

Argentinien besitzt noch weite Strecken von anbaufähigem Boden, der, weil er jahrhundertlang unbenutzt gewesen ist, noch „jungfräulich“ ist, das heißt, über den Vollbesitz von Produktionskraft noch verfügt. Er ist also noch nicht, wie in der Union, ausgesogen, sondern leistet in den ersten Jahren volle

Arbeit ohne künstliche Unterstützung. Aber diese Flächen, die noch nicht bebaut sind, liegen so weit landeinwärts, daß sie erst nach und nach durch neue Verkehrswege erschlossen werden können, wodurch die Produktionskosten sich verteuern. Auch an sich ist die Produktion in Argentinien teurer geworden, die Bodenpreise und Löhne sind gestiegen. Und so erscheint es ausgeschlossen, daß auf diesen Böden so billig produziert werden kann wie in den achtziger Jahren. Damals wurde der argentinische Weizen zu so niedrigen Preisen angeboten, daß er eine vollständige Deroute auf dem Weltmarkt hervorrief.

Auch in Kanada, wo noch große Flächen ihrer Bebauung harren, ist eine derart billige Produktion, wie sie früher möglich war, kaum zu erwarten. Denn in diesem Lande, das in kurzer Zeit einen großen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt hat, ist teils infolge der Ausdehnung der Industrie, teils infolge der Nähe der Union die Lebenshaltung bereits so teuer, die Löhne und Pachten so hoch, daß eine Herabdrückung der Weltpreise von dort kaum zu erwarten ist.

Es dürfte nun naheliegen, bei den für die Ernährung des westlichen Europas in Frage kommenden Ländern an unseren östlichen Nachbarn, an Rußland, zu denken, das in früheren Jahren der Hauptlieferant für Weizen war. Das Reich des Zaren hat indes unter den Folgen des Russisch-Japanischen Krieges, der inneren Unruhen und mehrerer Mißernten in den letzten Jahren so stark gelitten, daß dort Ernten in dem früheren Umfang seltener geworden sind. Das früher so oft als Schlagwort benutzte Zitat von der „Konkurrenz des Hungers“ hat dadurch an Schärfe verloren. Hinzu kommt, daß bei einer fortschreitenden Industrialisierung des Zarenreiches sich auch der heimische Weizenverbrauch, der vorläufig noch äußerst gering ist, etwas heben wird, wodurch auch der Ausfuhrfähigkeit dieses Landes einige Schranken gesetzt werden. Allerdings haben die Jahre 1909 und 1910 sowie 1913 in Rußland wieder eine recht erhebliche Steigerung der Produktion gebracht. Andererseits ist in Rußland das ländliche Kreditwesen in der letzten Zeit verbessert worden, so daß die Bauern nicht überall à tout prix zu verkaufen gezwungen sind.

Außer in den vorerwähnten Ländern Argentinien, Kanada und Rußland gibt es aber in der Welt noch weiteren jungfräulichen Boden. Es sind das die Gebiete, die früher einmal eine Rolle gespielt haben, die aber seit Jahrhunderten brach liegen.

In erster Reihe gilt das von Ägypten, das einst die Kornkammer Europas bildete, jetzt aber wegen der Ausdehnung des Baumwollbaues für die Getreideproduktion kaum noch in Betracht kommt, sowie von Kleinasien, dessen wirtschaftliche Erschließung mit der Ausdehnung der Landwirtschaft Hand in Hand geht.

Die Welt wird aller Voraussicht nach auf absehbare Zeit nicht vor der vielfach prophezeiten „Weizennot“ stehen. Aber wir sehen, daß es nicht viele Momente gibt, die für eine Verbilligung der Volksernährung sprechen. Wenn der Himmel ein Einsehen hat und uns mehrere Jahre reichlicher Ernten beschert, wie beispielsweise in den Jahren 1906, 1909, 1910 und 1913, so kann das viel zum Ausgleich zwischen Produktion und Konsum beitragen. Im übrigen wird auch der Geist des Menschen das Seinige tun müssen, und es ist erfreulich, daß gerade neuerdings die Technik Aussichten auf eine Verbilligung der Produktionskosten eröffnet, sei es durch direkte Anwendung der Elektrizität zur Hebung der Ertragsfähigkeit, sei es durch Verwertung von billigem Luftstickstoff an Stelle des Salpeters zu Düngezwecken. Hierdurch besteht die Möglichkeit, daß der Steigerung der Getreidepreise in der Zukunft ein Halt geboten wird.

Wenn nun auch die große Bedeutung des Getreidehandels für unsere gesamte Volkswirtschaft erst aus den letzten ca. 40 Jahren herrührt, so gehört doch Getreide zu den Produkten, die man bereits im grauen Altertum kannte, mit dem sich schon die Völker der frühesten Zeit ernährten. Ja sogar spielte in früheren Jahren Getreide im Wirtschaftsleben der Völker eine wesentlich größere Rolle als jetzt, da es das Hauptnahrungsmittel bildete und man noch nicht die zahlreichen Surrogate kannte, die heute der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Dadurch erklärt es sich auch, daß man der Versorgung mit Getreide in früheren Jahren staatlicherseits viel mehr Aufmerksamkeit widmete, als es gegenwärtig der Fall ist. Denn im Altertum und sogar noch im Mittelalter war die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und der Städte. Es gab noch keinen organisierten Getreidehandel im heutigen Sinne, so daß den Verwaltungen die Sorge um den Getreidebezug oblag. Diese Pflicht wurde auf verschiedene Weise erfüllt: entweder der Staat begünstigte die Einfuhr von fremdem Getreide durch private Händler oder

er beschränkte resp. verbot die Ausfuhr von Getreide aus dem heimischen Lande, um den Markt vor dem Entblößtwerden zu schützen. Endlich betätigte sich der Staat früher auch aktiv an der Frage der Getreideversorgung dadurch, daß er selbst Getreide an- und verkaufte und für niedrige Preise Sorge trug. Im Zusammenhang hiermit sehen wir die Errichtung von Kornkammern, staatlichen Getreidelagern, ferner die Vorschriften über die Höhe der Preise sowie namentlich das Verbot des Aufkaufens von Getreide. Besonders die Städte des Mittelalters hatten entsprechende Vorschriften (wie das „Marktrecht“), daß alles Getreide auf den Markt gebracht werden mußte und nicht auf dem Felde oder vor der Stadt verkauft werden durfte. Sehr häufig war dabei die Geschäftstätigkeit auf diesem Markte noch dadurch eingeschränkt, daß Maximalmengen für die einzelnen Käufer festgesetzt waren und daß der Handel auf die Bewohner der betreffenden Stadt beschränkt wurde. Infolgedessen wurde im Mittelalter die Entwicklung eines Getreidehandels gehemmt, und er war nur in Städten möglich, die am Meere oder an großen Flüssen lagen, wie Hamburg, Stettin und Danzig. Dagegen bildete sich immer mehr ein Getreide-Zwischenhandel heraus, zuerst in Holland, der den Getreideverkehr zwischen Ost- und Westeuropa besorgte. Bis in das vorige Jahrhundert hat sich noch das staatliche Eingreifen in den Getreidehandel erhalten. Erst im Jahre 1810 wurde in Preußen das Verbot des Auf- und Vorkaufens von Getreide aufgehoben. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts finden wir (1846/47) Ausfuhrverbote sowie staatliche Mittel infolge eines Notstandes. So wurde u. a. Zwangsverkauf von zurückgehaltenem Getreide vorgeschrieben sowie eine Beschränkung des Verbrauchs von Getreide zu Brennereizwecken usw.

In Frankreich wurden früher sogar die Getreidehändler staatlich überwacht und vereidigt; sie hatten bestimmte Vorschriften für den Ankauf ihrer Ware. Dabei war ihnen das Zusammenschließen zum Zwecke des Ankaufs verboten. Ein Überbleibsel dieses Verbots findet sich noch heute in der französischen Gesetzgebung; nach Artikel 419 und 420 des Code pénal wird nämlich mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, „wer auf den Preis des Getreides, Mehles oder anderer zum Lebensunterhalt notwendiger Waren durch Vereinigung oder Koalition der bedeutendsten Warenbesitzer oder andere verbotene Manöver steigend oder herabdrückend eingewirkt hat.“ R u ß l a n d hat gegenwärtig noch eine An-

zahl von Bestimmungen in Kraft, die sich auf die Getreideversorgung des Landes zu Zeiten der Mißernten, Hungersnot usw. beziehen. So ist u. a. im Jahre 1891 die Ausfuhr von Roggen aus Rußland verboten worden. Auch in späteren Jahren war die russische Regierung mehrfach zum Eingreifen gezwungen. Sie ermäßigte öfters die Tarifsätze im Innern, um eine Versendung von Getreide nach notleidenden Provinzen zu ermöglichen und den Export zu beschränken. In den letzten Jahren hat jedoch Rußland von dem Erlaß eines Ausfuhrverbotes abgesehen, trotzdem mehrfach Befürchtungen wegen einer Beschränkung des Exportes in Fachkreisen gehegt wurden. Namentlich während des Russisch-Japanischen Krieges war vielfach ein Ausfuhrverbot erwartet worden, sowie einige Jahre später, als Rußland an vielen Stellen sogar infolge von Mißernten zu einem Import von fremdem Getreide gezwungen war. Die Regierung hat indes jedesmal davon abgesehen, da die Getreideausfuhr aus finanziellen Gründen für das Zarenreich nicht zu entbehren ist.

Sieht man von den jetzt noch bestehenden wenigen Möglichkeiten des Staates, in die Technik des Getreidehandels auf Grund bestehender Gesetze einzugreifen, ab, so kann man von einer vollständigen Umwandlung der Ansichten über die staatliche Getreidehandelspolitik im Vergleich mit früheren Jahren sprechen. Früher hat man im Getreide ein Verwaltungsobjekt gesehen, während man jetzt einen Handelsgegenstand daraus gemacht hat¹⁾. In früheren Jahren hatte die Regierung bei ihren Maßregeln auf dem Gebiete des Getreidehandels nur im Auge, dem Volke das notwendige Getreide zu einem möglichst niedrigen Preise zur Verfügung zu stellen. Dieses Bestreben war besonders stark ausgeprägt im Zeitalter des Merkantilismus, der in niedrigen Getreidepreisen eine Hauptstütze der industriellen Entwicklung sah, die zu fördern er als seine vornehmste Aufgabe betrachtete.

Heute ist selbstverständlich eine Politik im früheren Sinne unmöglich. Mit der Schaffung eines internationalen Marktes an Stelle des nationalen Verkehrs ist die Sorge für die Ernährung der Bevölkerung von den Verwaltungsorganen auf den berufsmäßigen Handel übergegangen. Die Entwicklung des Weltverkehrs und die Ausdehnung des Nachrichtenwesens machten das

¹⁾ Vgl. Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, S. 768.

staatliche Eingreifen überflüssig. Ja sogar heutzutage verfolgt die Politik der meisten Staaten eine ganz andere Richtung als früher, sie sucht vielfach ein entgegengesetztes Resultat zu erreichen. Während früher nämlich niedrige Preise die Hauptsorge der Regierungen waren, hat man im letzten Jahrzehnt jeden Druck auf die Getreidepreise zu vermeiden gesucht, ja sogar man sucht deren Niveau durch Getreidezölle, Ausfuhrvergütungen usw. künstlich zu erhöhen.

Bemerkenswert ist es, daß im Jahre 1894 in dem bekannten Antrag Kanitz die Forderung nach einer staatlichen Regelung des Getreidehandels wieder auftauchte, die aber den Zweck haben sollte, nicht wie früher dem Volke billiges Getreide zu verschaffen, sondern der Landwirtschaft recht hohe Erträge zu sichern. Dieser Antrag wurde indes nach mehrfachen Beratungen mit Rücksicht auf seine unabsehbaren Konsequenzen von der Majorität des Reichstags abgelehnt.

Einen Getreidehandel, der sich über den lokalen und nationalen Markt hinaus ausdehnte, finden wir, wie erwähnt, zuerst bei den am Meere gelegenen Völkern, also in erster Reihe bei den Holländern. Diese verstanden es frühzeitig, sich einen Zwischenhandel im Getreide zu schaffen, indem sie aus dem östlichen Europa Getreide kauften und nach den westlichen und südlichen Teilen weitersandten. Nach Wiedenfeld¹⁾ kann Amsterdam schon für das 17. Jahrhundert als ein Getreideweltplatz bezeichnet werden, wo sich auch die erste Produktenbörse im modernen Sinne entwickelt hat. Englands Bedeutung für den Getreidehandel rührt erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts her, also aus einer Zeit, in der infolge der industriellen Entwicklung dieses Landes zur Einfuhr von Getreide übergegangen werden mußte. Im Zusammenhang hiermit beginnt das Bestreben Londons, sich von der Übermacht der holländischen Märkte zu emanzipieren. Aber London war damals noch nicht der internationale Markt, wie es beispielsweise die holländischen Plätze waren, sondern es wurde in erster Reihe die Bezugsquelle für den heimischen Bedarf. Erst allmählich rückte die Themsestadt in die Reihe der Weltmärkte ein, sowohl von der Ostsee als auch vom Schwarzen Meere das Getreide an sich ziehend. Der Handel Londons wurde nun mit der Zeit so bedeutend, daß er die erste Stelle in Europa zu erlangen in der Lage war; es bestanden zu Anfang des vorigen

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4.

Jahrhunderts dort bereits drei Märkte: Mark Lane (der heutige Müllermarkt, der nur noch eine lokale Bedeutung hat), The London Corn Exchange Company (der ursprüngliche Markt, aus dem sich die Getreidebörse entwickelt hat) und der Baltic (hauptsächlich errichtet für den Handel mit der Ostsee). Heute sind Baltic und Corn Exchange vereinigt.

Diese Märkte standen selbstverständlich an Bedeutung weit hinter den heutigen Börsen zurück; einerseits fehlten die richtigen Absatzgebiete, die wir jetzt haben, andererseits bestanden noch nicht die großen Produktionsgebiete, die ihre Überschüsse auf den Weltmarkt sandten. Sehr viele Länder waren in der Lage, ihren gesamten eigenen Bedarf aus der heimischen Produktion zu decken, während für die Ausfuhr des Produktionsüberschusses keine genügenden Verkehrsmittel bestanden. Da auch das Nachrichtenwesen völlig unorganisiert war, waren die Preise an den früheren Produktenbörsen sehr großen Schwankungen unterworfen.

Ein völliger Umschwung in den Verhältnissen auf dem Getreidemarkte trat erst ein, seitdem die Technik den Getreidetransport und das Nachrichtenwesen in brauchbarer Gestalt ausgestattet hatte. Hinzu kam, daß im 19. Jahrhundert der Konsum ganz andere Ansprüche stellte als früher, die zu erfüllen die erste Aufgabe des Getreidehandels war. Andererseits hatte auch die Produktion von Getreide eine starke Ausdehnung erfahren, so daß viel größere Mengen zum Umsatz zur Verfügung standen. Nach und nach wurde nämlich die Reihe der Länder immer größer, die imstande waren, über den eigenen Bedarf hinaus zu produzieren und diesen Überschuß auszuführen. Hatte der Getreideimporthandel in seinen Anfängen in der Hauptsache Getreide aus den Ostseehäfen bezogen, so kam bald Südrußland in immer stärkerem Maße für den Weltmarkt in Betracht. Hieran schloß sich Nordamerika, das durch Kanäle und Eisenbahnen fruchtbare Gebiete der Bebauung mit Getreide erschlossen hatte. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts sehen wir Ostindien als Getreideexporteur, ihm schließen sich einige Jahre später Argentinien, Sibirien, Kanada und Australien an.

Unter den Einfuhrländern erlangte England die erste Stelle, darauf folgte Deutschland, das seit den siebziger Jahren seinen Getreidebedarf nicht mehr selbst decken konnte. Weiter bildeten sich als Einfuhrländer noch Holland, Belgien und Österreich heraus. Frankreich ist in normalen Jahren in der

Lage, seinen Bedarf durch die ganze Produktion zu einem erheblichen Teile zu decken; Ungarn, das sonst zu den Getreideexportländern gehört, rangierte nur im Jahre 1909 infolge einer sehr geringen Ernte unter den Importstaaten.

Hand in Hand mit der Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf dem Getreideweltmarkte ging auch eine Übereinstimmung in der Tendenz, die durch die Entwicklung des Nachrichtendienstes gefördert wurde. Während früher die Preisbewegung in den einzelnen Staaten ganz verschieden war und die Preisschwankungen, wie erwähnt, einen großen Umfang annahm, wirkt heute die Spekulation, d. h. die Ausnutzung der zeitlichen Preisdifferenzen und die Arbitrage, d. h. die Ausnutzung der örtlichen Differenzen, nivellierend auf die Preisbewegung. Die Folge davon ist, daß die Schwankungen im Preise sich in viel engeren Grenzen als früher halten und daß zwischen den einzelnen Getreidemärkten der Welt in der Regel keine größeren Preisunterschiede bestehen können, als durch die Spesen, Zölle, Qualität usw. gerechtfertigt sind.

Mit der Zeit haben immer neue Plätze am Getreidemarkte eine Bedeutung erlangt. Während in Rußland früher Odessa und Riga tonangebend waren, sind jetzt diesen beiden Plätzen recht beachtenswerte Rivalen in Nicolajew, Taganrog, Rostow, St. Petersburg, Libau und Reval entstanden. In Nordamerika, wo früher New York die herrschende Stellung inne hatte, sind jetzt von Bedeutung Chicago an erster Stelle und dann erst New York, Philadelphia, Baltimore, St. Louis, Kansas. In Argentinien finden wir neben Buenos Aires noch Rosario und Bahia Blanca. In Indien spielt außer Bombay noch Karachee eine Rolle. Während eine Zeitlang London die Tendenz auf dem Weltgetreidemarkte beherrschte, ist heute Liverpool der Themsestadt an Bedeutung überlegen, schon allein deshalb, weil sich in Liverpool ein Getreideterminhandel befindet, in London aber nicht. Gerade das Vorhandensein eines Zeithandels trägt viel zur Bedeutung eines Marktes bei. Damit hängt auch die überwiegende Stellung zusammen, die Berlin unter den deutschen Getreidemärkten einnimmt. Denn zur Zeit ist Berlin die einzige Stadt im Deutschen Reiche, die ein größeres Zeitgeschäft in Getreide kennt, und daher ist es verständlich, daß die am Berliner Markte notierten Preise für ganz Deutschland von Bedeutung sind. Ja man kann sagen, daß wohl der größte Teil der deutschen Ernte unter Zugrundelegung der Berliner Notierungen bewertet und

reguliert wird. Allerdings gibt es in Deutschland zahlreiche Plätze, die beispielsweise für den Import eine größere Rolle spielen als Berlin, wie z. B. Hamburg und Mannheim, oder für den Export wie Königsberg und Danzig, aber für die Beherrschung der Tendenz kommt in Deutschland in erster Reihe der Berliner Markt in Frage. Hinter ihm bleiben alle anderen deutschen Märkte, wie Duisburg, Breslau, Dortmund, Cöln, Frankfurt usw. weit zurück. Aus diesem Grunde soll auch in diesem Werke in erster Reihe der Berliner Handel zur Darstellung gelangen.

II. Kapitel.

Die Organisation des Berliner Getreidehandels.

Der Getreidehandel vollzieht sich in der Hauptsache in den Kontoren der einzelnen Firmen. Hier werden die Offerten an die Kundschaft versandt, die Reisenden und Agenten instruiert und der definitive Abschluß der Einkäufe getätigt. An kleineren Plätzen werden überhaupt alle Geschäfte in den Kontoren abgeschlossen; die einzelnen Firmen werden durch Reisende oder Agenten regelmäßig besucht, die ihnen ihre Offerten vorlegen und zum Kaufe anregen. Etwas anders gestaltet sich der Geschäftsverkehr in großen Städten. Hier finden regelmäßig ein- oder auch zweimal wöchentlich Börsen statt, die von den Interessenten besucht werden; an einigen Orten befinden sich auch noch sogenannte „Fruchtmärkte“, an denen sich Konsumenten und Produzenten treffen. In solchen Fällen wird eine große Zahl von Geschäften an der Börse oder an den Fruchtmärkten abgeschlossen. Indes haben an den meisten deutschen Plätzen die Börsen für den Geschäftsabschluß, sei es im Locogeschäft, sei es in Importgetreide, nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Locogeschäfte werden, wie wir später sehen werden, meistens entweder im Kontor des Käufers oder im Lager des Verkäufers abgeschlossen, weil man dort die Ware vor sich sieht und infolgedessen die Qualität besser beurteilen kann. Für den Abschluß der Importgeschäfte spielt die Weltmarktlage die Hauptrolle, und da diese sich sehr schnell und oft ändert, ist der Importeur gezwungen, bei ihm geeignet erscheinenden Offerten sofort bei Vorlegung zuzugreifen und nicht erst den Börsentag abzuwarten. Das hindert naturgemäß nicht, daß auch an den einzelnen Börsen häufig sehr große Umsätze zustande kommen, wenn an diesen Börsen neben den am Platze wohnenden Händlern noch die zahlreichen Interessenten der Nachbarorte erscheinen, wie Müller, Brennereibesitzer, Landwirte usw., was z. B. an den einmal wöchentlich stattfindenden Börsen zu Neuß

und Cöln der Fall ist. In allen anderen Fällen dienen die Börsen und Fruchtmärkte in der Hauptsache zur Orientierung über die Tendenz und zur Aussprache zwischen Käufer und Verkäufer, nicht zuletzt auch zur Regulierung der Fakturen.

Nach einer Zusammenstellung der Berliner Handelskammer¹⁾ befinden sich an folgenden Orten des Deutschen Reiches außer Berlin noch Produktenbörsen oder börsenähnliche Einrichtungen:

Bremen	Warenbörse	(speziell Baumwolle).
Chemnitz	Produktenbörse	(Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte).
Coblenz	„	desgl.
Cöln	„	desgl.
Crefeld	„	desgl.
Danzig	„	(Getreide, Zucker, Frachten).
Dresden	„	(Getreide, Mehl usw.).
Düsseldorf	„	(nur Erzeugnisse der Montan- Industrie).
Duisburg-Ruhrort	Schifferbörse	(Abschluß von Frachten).
Elbing	Produktenbörse	(Getreide, Mehl, Frachten).
Essen	„	(nur Erzeugnisse der Montan- Industrie).
Hamburg	Warenbörse	(Getreide, Zucker, Kaffee, Sal- peter).
Hannover	Getreidebörse	(Getreide, Mehl).
Königsberg i. Pr.	Warenbörse	(Getreide, Frachten, Hanf usw.)
Leipzig	Produktenbörse	(landwirtschaftl. Erzeugnisse).
Lübeck	Warenbörse	(Produkte d. Landwirtschaft).
Magdeburg	„	(nur für Zucker).
Mainz	„	(Geschäfte aller Art).
Mannheim	Produktenbörse	(Getreide, Mehl usw.).
Stettin	Warenbörse	(alle Großhandelsprodukte).
Straßburg i. E.	„	(Waren aller Art).

Börsenähnliche Einrichtungen befinden sich an folgenden Plätzen:

Braunschweig	Freie Vereinigung für den Getreide- und Produktenhandel.
Dortmund	Getreidebörse.
Duisburg	desgl.
Elberfeld-Barmen	Kolonialwarenbörsen.
Emden	Kornbörse.
Essen	Getreidebörse.

¹⁾ Mitteilungen der Berliner Handelskammer. Jahrgang 1910.

Gleiwitz	Oberschlesischer Produktenmarkt.
Memel	Allgemeiner Handelsverkehr.
Mülhausen	desgl.
Neuß	Produktenmarkt.
Saarbrücken	Produktenbörse.
Worms	Fruchtmarkt.

Außer in den vorgenannten Städten finden wir auch noch an anderen Plätzen regelmäßige Zusammenkünfte der Getreidehändler; diese fallen indes nicht unter den Begriff Börse oder börsenähnliche Einrichtung, sondern sie sind, wie beispielsweise der Breslauer Landmarkt, von mehr oder weniger lokaler Bedeutung.

Von diesen oben geschilderten Börsen unterscheidet sich nun ganz wesentlich der Geschäftsverkehr an der Berliner Produktenbörse. In Berlin vollzieht sich nämlich fast der ganze Getreidehandel an der Börse und zwar aus verschiedenen Gründen. In erster Reihe spricht hierfür der Umstand, daß die Stadt Berlin räumlich derartig ausgedehnt ist, daß ein Verkehr von Kontor zu Kontor, wie beispielsweise im Rheinland, unmöglich ist. So wäre es bei den großen Entfernungen in Berlin undenkbar, daß ein „Cifagent“ alle Berliner Importfirmen an einem Tage besuchen könnte, um ihnen seine Offerten vorzulegen. Auch der Besuch der zahlreichen Fouragehändler, Mehlhändler usw. wäre viel zu zeitraubend. In Berlin zwingt also die Größe der Stadt dazu, daß sich der Hauptgeschäftsverkehr auf der Börse konzentriert. Begünstigt wird diese Konzentration noch durch das Vorhandensein der Zeitgeschäfte. Als nämlich im Jahre 1896 infolge des Börsengesetzes sich die meisten deutschen Börsen auflösten oder die Zeitgeschäfte in Getreide aufgaben, da war Berlin der einzige Platz, der diese Art der Geschäfte — allerdings in veränderter Form — beibehielt (vgl. Kapitel über handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte). Zeitgeschäfte erfordern aber eine täglich stattfindende Börse, weil hierbei sich die Kurse genau nach den täglichen Schwankungen der Weltmarktpreise richten. Hinzu kommt, daß die Zeitgeschäfte stets, im Gegensatz zu Loco- und Importgeschäften, nur an einer Börse abgeschlossen werden können. Die Berliner Getreidehändler mußten also infolge des Vorhandenseins eines Zeithandels täglich an der Börse sein, so daß es sich leicht erklärt, warum der gesamte Handel in Getreide sowohl effektiv als auch auf Lieferung, ferner in inländischer und in ausländischer Ware sich an der Börse vollzieht.

Unter einer Börse versteht man eine sich regelmäßig wiederholende, staatlich genehmigte Zusammenkunft von Kaufleuten zum Zwecke des geschäftlichen Verkehrs, des Kaufes und Verkaufes von Waren und Wertpapieren. Ursprünglich bezeichnete das Wort „Börse“ nur den Platz der Zusammenkunft, später wurde der Begriff ausgedehnt auf die Gesamtheit der Börsengeschäfte abschließenden Personen. So spricht man z. B. jetzt von der Tendenz oder der Stimmung der Börse, anstatt der Börsenbesucher. Die Abstammung des Wortes Börse ist zweifelhaft; einige leiten es von einem gewissen van der Beursee aus Brügge her, in dessen Hause die Kaufleute regelmäßig zusammenzukommen pflegten. Wahrscheinlich stammt jedoch das Wort entweder von dem französischen „la bourse“, der Geldbeutel, oder von dem lateinischen „bursa“, d. h. einer Zusammenkunft auf gemeinschaftliche Kosten. Die Börse hat den Zweck der Vermittlung von Nachfrage und Angebot, sie ist also eigentlich nichts anderes als ein Markt, auf dem sich Käufer und Verkäufer treffen. Doch unterscheidet sich die Börse von einem gewöhnlichen Markt dadurch, daß sie sich lediglich auf den Großhandel beschränkt und daß auf ihr in ganz kurzer Zeit riesige — für einen Markt undenkbar große — Summen umgesetzt werden, und endlich dadurch, daß man die zu verkaufenden Waren nicht wie auf einem Markte mitbringt, sondern die Art und Beschaffenheit durch Umschreibungen, Qualitätsbegrenzungen usw. bezeichnet oder auf Grund eines Musters die Verkäufe abschließt. Es können also auf einer Börse nur „fungible“ (d. h. vertretbare) Waren verkauft werden, wie Getreide, Kaffee, Zucker usw., dagegen keine Qualitätsprodukte oder Fabrikate, die nicht vertretbar sind. Am meisten ausgebildet ist die Fungibilität beim Termingeschäft, wo noch nicht einmal ein Muster der Ware dem Verkauf zugrunde gelegt wird. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen Börse und Markt ist, daß auf einem Markte nur Konsumenten und Produzenten zu finden sind, dagegen seltener Händler; letztere sind aber auf der Börse hauptsächlich vertreten. Ein Mittelding zwischen Börse und Markt ist die „Messe“, ein Markt, auf dem sich zwar die Ware in natura befindet, wo aber die Bezahlung erst später erfolgt. Daher sagt man auch: „Auf einem Markte ist Ware und Geld, auf einer Messe ist Ware, aber kein Geld, auf einer Börse dagegen weder Ware noch Geld.“

Das Gründungsjahr der Berliner Börse läßt sich nicht genau feststellen; die erste Berliner Börsenordnung, die wir be-

sitzen, stammt aus dem Jahre 1739. Die Bedeutung der Berliner Produktenbörse rührt erst aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts her, nachdem sie vom Gendarmenmarkt in die Räume der Fondsbörse übersiedelt war. Lange Jahre hat es alsdann gedauert, bis sich die Technik des Berliner Getreidehandels so weit verfeinerte, daß man zur Einrichtung eines Terminhandels schritt. Erst in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts finden wir einen Terminhandel in den beiden wichtigsten Getreidearten, in Weizen und Roggen (1866). Seit dieser Zeit war nun Berlin der führende Markt auf dem ganzen Kontinent geworden, dessen Preisnotierungen weit über Deutschlands Grenzen hinaus beachtet wurden. Erst das Börsengesetz vom Jahre 1896 verringerte die Bedeutung der Berliner Marktes dadurch, daß der Geschäftsverkehr eine Einengung erfuhr. Zahlenmäßig läßt sich die Entwicklung des Verkehrs an der Berliner Börse nicht angeben; einen — wenn auch ungenauen — Anhaltspunkt gibt die Anzahl der an der Berliner Produktenbörse tätigen vereidigten Makler. An der Berliner Börse waren nach einer Mitteilung des Ältesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft nämlich tätig

vereidigte Warenmakler

1821	21
1830	22
1840	28
1850	37
1860	51
1870	35
1880	41
1890	30
1900	8 (einschl. 1 Kursmakler der Produktenbörse)
1903	11 („ 4 „ „ „)
seit 1906	4

Hieraus ersieht man, welchen Aufschwung die Berliner Börse genommen hat und wie das Börsengesetz auf die Geschäftstätigkeit eingewirkt hat; denn nach Einführung des Börsengesetzes traten viele Makler, die an der Getreidebörse überflüssig geworden waren, zur Fondsbörse über. Allerdings sei noch erwähnt, daß früher auch an der Berliner Produktenbörse Spiritus umgesetzt wurde, während jetzt infolge des Spiritussyndikates kein börsenmäßiger Handel in diesem Produkt mehr stattfindet.

Nach dem deutschen Börsengesetz bedürfen die Börsen zur Errichtung der Genehmigung der Landesregierung, deren Auf-

sicht sie unterstehen. Allerdings ist die unmittelbare Aufsicht über die Börsen den Handelsorganisationen der betreffenden Plätze übertragen, wie z. B. den Handelskammern, Korporationen usw. Diese Organe erlassen regelmäßig für die einzelnen Börsen die Börsenordnungen, in denen die Bestimmungen über Aufsicht, Leitung, Geschäftszweige, Zulassung, Ehrengericht usw. zusammengestellt sind. Die Börsenordnungen müssen von der Landesregierung genehmigt werden.

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Dagegen wird sie von den „Ältesten der Kaufmannschaft“ verwaltet, da diesen das Börsengebäude gehört und sie vor Errichtung der Handelskammer die Vertretung des Berliner Handels darstellten. Nach der Börsenordnung für Berlin untersteht die Leitung der Berliner Börse dem Börsenvorstand, der sich aus 36 Mitgliedern zusammensetzt. Hier- von werden 9 von der Handelskammer aus ihrer Mitte und 27 von den Börsenbesuchern aus ihren Kreisen gewählt. Unter diesen 27 Mitgliedern sind 15 Besucher der Fondsbörse und 12 Mitglieder der Produktenbörse. Von den letzteren müssen 2 Vertreter des Mühlengewerbes sein. Außerdem werden für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten zu dem Börsenvorstand der Produktenbörse als weitere Mitglieder 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hinzugewählt. Die Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes gab seinerzeit die Veranlassung zu ernsten Kämpfen und war eine der Ursachen der Auflösung der Berliner Produktenbörse im Jahre 1896. Erst nach langen Verhandlungen einigte man sich dahin, daß zum Zwecke der Wahl der landwirtschaftlichen Vertreter seitens des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste von 10 Personen aufgestellt wird, aus denen die Besucher der Produktenbörse 5 auswählen.

Der Börsenvorstand hat u. a. die Aufgabe der Überwachung der Befolgung von Börsengesetz und Verwaltungsbestimmungen. Er handhabt die Ordnung in den Börsenräumen und regelt mit Genehmigung der Handelskammer den Geschäftsverkehr. Außerdem beschließt er über die Zulassung zur Börse und übt über die Börsenmitglieder die Disziplinargewalt an der Börse aus. In die Technik des Handels greift er insoweit ein, als er nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat Waren zum Zeithandel zulassen kann, die amtliche Feststellung und

Veröffentlichung der Kurse besorgt und außerdem die Börsengeschäfts- und Verkehrsbedingungen feststellt. Letzteres kommt indes für das Getreidegeschäft an der Berliner Börse weniger in Frage, da, wie wir später sehen werden, die meisten Geschäftsbedingungen für das Getreidegeschäft nicht vom Börsenvorstand, sondern vom „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler“ erlassen sind. Endlich steht dem Börsenvorstande nach Maßgabe der hierzu erlassenen Geschäftsordnungen die Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften zu, worauf wir in Kapitel „Schiedsgerichtswesen“ zurückkommen werden.

Für die Zulassung zum Börsenbesuch wählt der Vorstand alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission, die die Gesuche um Zulässigkeit prüft. Nicht zugelassen werden Personen weiblichen Geschlechts, ferner Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sowie solche, die unter Kuratel stehen, Bankerotteure oder insolvente Personen. Hierzu werden auch solche gerechnet, die ihren Gläubigern über unstreitige Verbindlichkeiten Vergleichsvorschläge machen oder Schuldverbindlichkeiten unberichtigt lassen. Außerdem kann das Ehrengericht der Börse auf Ausschließung erkennen. Der Antrag auf Zulassung bedarf in Berlin der Unterstützung durch 3 Gewährsmänner, die seit mindestens 2 Jahren zum Börsenbesuche zugelassen sind. Dabei haben die Gewährsmänner die Erklärung abzugeben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, der der Achtung seiner Berufsgenossen und der dauernden Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel würdig ist. Stellt sich später heraus, daß die Gewährsmänner fahrlässig ihre Erklärung abgegeben haben, so können diese ev. bis zu 3 Monaten vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden.

Außer dem Börsenvorstand besteht an der Börse ein Ehrengericht. Dieses zieht nach dem Börsengesetz Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruche auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen“. In Berlin werden die Mitglieder des Ehrengerichtes von der Handelskammer aus ihrer Reihe gewählt. Der Staatskommissar der Börse kann die Einleitung eines Ehrengerichtes verlangen; er ist außerdem von jeder Einleitung oder Ablehnung in Kenntnis zu setzen. Bei den Verhandlungen hat der Staatskommissar das bei den ordentlichen

Gerichten dem Staatsanwalt zustehende Recht; er kann also Strafen beantragen, hat aber auf die Entscheidung keinen Einfluß. Die Strafen, die das Ehrengericht verhängen kann, bestehen in Verweis, sowie zeitweisem und dauerndem Ausschluß von der Börse. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtes steht sowohl dem Staatskommissar, als auch dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die „Berufungskammer für Ehrengerichtsentscheidungen“, die dem Reichsamte des Innern unterstellt ist, zu.

Die Oberaufsicht über die Börse führt nach dem Börsengesetz der von der Landesregierung ernannte Staatskommissar, als Aufsichtsorgan der Regierung. Diese Einrichtung besteht erst seit dem Börsengesetz vom Jahre 1896. Der erste Staatskommissar der Berliner Börse war Geheimer Oberregierungsrat Hemptenmacher, der im Jahre 1908 in die Direktion der Kommerz- und Diskontobank eintrat. Ihm folgte der frühere vortragende Rat im Handelsministerium, Geheimrat Dr. Göppert, der im Jahre 1914 zum Unterstaatssekretär im Handelsministerium ernannt wurde. Sein Nachfolger war Geheimrat Fischer. — Der Staatskommissar hat die Pflicht, den Geschäftsverkehr an der Börse, sowie die Handhabung der Börsengesetze zu überwachen. Er hat u. a. das Recht, Börsenversammlungen, Vorstandssitzungen, Kursfeststellungen usw. beizuwohnen und die Börsenorgane auf etwaige Mißstände aufmerksam zu machen. Trotzdem man anfangs der Institution des Staatskommissars in Börsenkreisen mit großem Mißtrauen gegenüberstand, läßt sich jetzt nicht bestreiten, daß die Berliner Börse mit dem Staatskommissariate im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht hat und infolgedessen auch mit dieser Institution sehr zufrieden ist. Der Staatskommissar hat sich oft als ein brauchbares Zwischenglied zwischen Regierung, Reichstag und Börse gezeigt.

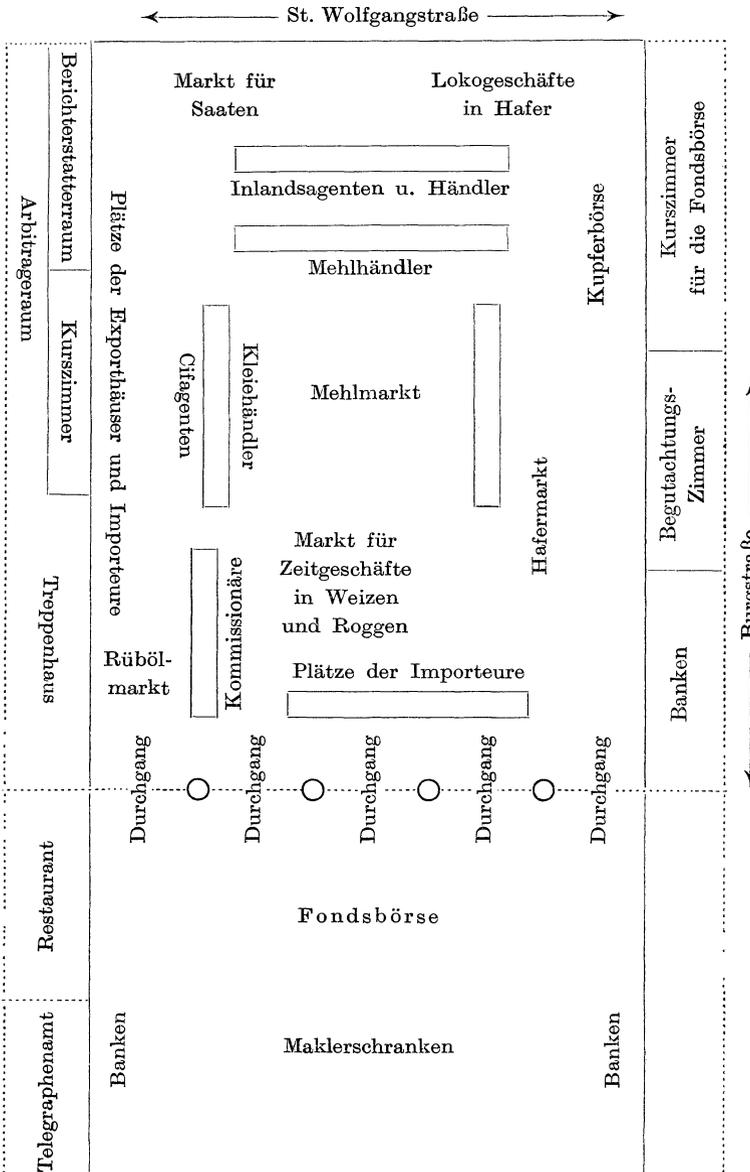
Die Berliner Produktenbörse findet täglich von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags, am Sonnabend von 12—1 $\frac{1}{2}$ Uhr statt. Vorher wird der Frühmarkt abgehalten, auf den wir noch zu sprechen kommen. Nach dem offiziellen Schluß der Börse bleiben die Mitglieder stets noch ca. $\frac{1}{2}$ Stunde zusammen. In Wirklichkeit wird daher die Börse erst um 3 Uhr resp. um 2 Uhr beendet. Das Versammlungslokal ist der Ostflügel des Börsengebäudes in der Burgstraße, dessen Fenster auf die St. Wolfgangstraße führen.

Wenn sich dem Besucher, der von der Galerie herab einen Einblick in das Leben und Treiben der Börse zu gewinnen sucht,

in diesem Saale das Drängen und Hasten, das Schreien und Johlen nicht in dem Maße aufdrängt, wie dies in der Fondsbörse der Fall ist, so geht doch auch hier ein unleugbarer Zug von reger Geschäftstätigkeit durch alle, die an der Produktenbörse täglich zusammenkommen. Die Besucher der Produktenbörse setzen sich aus verschiedenen Kategorien zusammen: Hier der Chef des Welthauses, an den sich Agenten und Makler in großer Zahl drängen und der durch ein Wort, eine Handbewegung die Tendenz des Marktes beeinflußt, dort der kleine Provinzagent, der sich durch den Verkauf einiger Zentner Hafer ernährt. Neben ihnen der Fuhrmann, der aufs eifrigste mit dem Expedienten einer Mühle über den Waggon Roggen verhandelt, der von der Bahn gefahren werden muß, der Vertreter einer großen Hamburger Speditionsfirma, der seine Flußfrachten nach allen Stationen anbietet usw. Weiter finden wir den sogenannten „Terminmarkt“ (wie er heute noch in der Börsensprache heißt), wo die Zeitgeschäfte zustande kommen und wo die Makler durch lautes Ausrufen ihrer Kurse Käufer oder Verkäufer heranzuziehen suchen.

Der größte Teil der am Effektivhandel beteiligten Mitglieder sind „Propre - Händler“, d. h. solche Firmen, die Käufe und Verkäufe in Getreide für eigene Rechnung vornehmen. Diese zergliedern sich in Importeure, Exporteure und Lokohändler. Den Importeuren und als solche den Propre-Händlern zuzuzählen sind die Filialen der Welthäuser, wie beispielsweise die Firma Louis Dreyfus & Co.; denn wenn auch ihre Tätigkeit der der Agenten ähnelt, so schließen sie doch Geschäfte für eigene Rechnung resp. für Rechnung ihres Zentralhauses ab.

Im Gegensatz zu den Vorgenannten stehen die Agenten. Diese zerfallen in zwei scharf unterschiedene Gruppen: Inlandsagenten und Auslandsagenten, sog. Cifagenten. Die Inlandsagenten sind die Vertreter der Provinzhäuser, die durch sie ihre Waren zum Verkauf anbieten. Auf welche Weise sich diese Geschäfte abwickeln, wird später noch ausführlich behandelt werden. Die Cifagenten dagegen sind Vertreter ausländischer Häuser, der überseeischen Exporteure in Argentinien, Nordamerika, der Donauländer, Rußland usw. Sie bearbeiten aber auch Offerten von Importfirmen anderer Getreideplätze wie: Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, Mannheim, die sogenannten „zweithändigen Offerten“, die häufig niedriger sind als die direkten Angebote.



Plan der Produktenbörse.

Ein weiteres Kontingent zur Zahl der Börsenbesucher stellen die Vertreter der Hilfgewerbe des Getreidehandels: Speicherei-besitzer, Fuhrleute, Sackverleiher und Sackhändler, Spediteure und Schiffsmakler. Endlich finden wir zahlreiche Börsenbesucher, die sich mit Abschlußvermittlung von Zeitgeschäften befassen. Auch hier sind wie bei den Effektivhändlern zwei Gruppen, Firmen, die Geschäfte auf ihren Namen abschließen, Kom-missionäre genannt und Vermittler oder Makler, deren Tätigkeit darin besteht, gegen eine „Courtage“ den Abschluß von Zeitgeschäften zwischen zwei Kommissionären zustande zu bringen.

Es gibt natürlich noch eine ganze Reihe von anderen Be-suchern der Berliner Produktenbörse, vor allem die Mehlhändler, Rüböhlhändler, die Kleiehändler, dann die Saatenhändler, die aber für den Getreidehandel der Berliner Börse weniger in Betracht kommen.

Es ist selbstverständlich, daß in der Praxis eine scharfe Scheidung zwischen den einzelnen Mitgliedern nicht vorgenommen werden kann, es gibt Importeure, die gleichzeitig Lokohändler und Kommissionäre sind, Exporteure, die gleichzeitig die Offerten auswärtiger Verbindungen agenturweise bearbeiten und ebenso Inlandsagenten, die hier und da Geschäfte für eigene Rechnung machen.

Die Mitglieder der Berliner Produktenbörse sind organisiert in dem Verein Berliner Getreide- und Produkthändler. Diesem Verein gehören die meisten Mitglieder der Berliner Pro-duktenbörse an, nur ein Teil der Mehlhändler hat sich der Organisation nicht angeschlossen, da diese in einem eigenen Verein zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen sind. Die Entwicklung der Mitgliederzahl gestaltete sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

1900 . . . 494 Mitglieder	1907 . . . 405 Mitglieder
1901 . . . 456 „	1908 . . . 407 „
1902 . . . 419 „	1909 . . . 408 „
1903 . . . 423 „	1910 . . . 405 „
1904 . . . 432 „	1911 . . . 388 „
1905 . . . 389 „	1912 . . . 398 „
1906 . . . 408 „	1913 . . . 402 „

Die Eintragung des Vereins in das Firmenregister erfolgte am 18. Oktober 1900.

Der Verein ist eng verknüpft mit der Entwicklung des Berliner Getreidehandels, der ihn in der Zeit seiner schwersten Kämpfe um das Börsengesetz gegründet hatte. Er dient einerseits zur Vertretung der Interessen des Getreidehandels in Berlin, andererseits unterstützt er den Verkehr an der Berliner Börse durch eine Anzahl von Institutionen, die sich zum großen Teil bewährt haben. An erster Stelle sei hier das Schiedsgerichtswesen genannt, von dem später noch eingehender die Rede sein wird. Dieses hat seit seiner Neuformulierung infolge des deutsch-niederländischen Kontraktes eine erhöhte Bedeutung erlangt, und immer weitere Kreise des gesamten deutschen und russischen Getreidehandels bedienen sich des Schiedsgerichts des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler. Zahlenmäßig kommt diese Tatsache schon darin zum Ausdruck, daß sich die Anzahl der zur Erledigung gekommenen Streitfälle von Jahr zu Jahr vermehrt. Es wurden nämlich entschieden:

1905 . . .	263 Fälle	1910 . . .	1259 Fälle
1906 . . .	404 „	1911 . . .	1526 „
1907 . . .	633 „	1912 . . .	1860 „
1908 . . .	760 „	1913 . . .	2129 „
1909 . . .	1267 „		

Analysen von Gerste werden ebenfalls von dem Verein ausgeführt, der dazu eigene Räume und Apparate besitzt. Welcher Beliebtheit sich die Analyse des Berliner Vereins erfreut, geht daraus hervor, daß in immer steigendem Maße „Berliner Analyse“ in den Getreidekontrakten vorgeschrieben wird. So wurden vom Berliner Verein analysiert

1909 . .	6 274 Partien	1912 . .	19 172 Partien
1910 . .	28 581 „	1913 . .	27 625 „
1911 . .	28 581 „		

Die Analyse hat den Zweck, den Besatz des Getreides, namentlich der Gerste, an minderwertigeren Getreidesorten, Sämereien, Unkraut, Sand usw. festzustellen, da der Verkäufer — im Falle ein Maximalbesatz (bei Gerste 3%) garantiert ist — bei Vorhandensein eines größeren Besatzes als vereinbart, eine Vergütung zu leisten hat.

Die Analysenmuster — das sind kleine Beutelproben, die an verschiedenen Stellen des Dampfers bei der Entladung am Ankunftshafen gezogen werden — werden dem Verein Berliner Getreidehändler vom Empfänger eingesandt. Ihre Entnahme

geschieht nach einer besonderen Vorschrift im Seehafen unter Aufsicht je eines Vertreters des Abladers (Kontrolleur) und des Käufers (Spediteur). In der Regel werden von jeder Partie Getreide drei verschiedene Proben, und zwar in duplo entnommen und versiegelt, nämlich je zwei für die Arbitrage, die Standardmuster (siehe S. 28) und die Analyse. Entstehen zwischen den Parteien über den Ausfall des ersten Satzes (Unikat) der Proben Differenzen, so entscheidet der Ausfall der Duplikatmuster.

Analysen sind für jede 50 t einzeln auszuführen. Zu diesem Zweck sind die eingelieferten Proben, nachdem sie ordnungsgemäß befunden und gewogen worden sind, zu sieben und so von Sand, Kaff und kleinen Unkrautsamen zu reinigen.

Sodann wird der auffällige grobe wertlose Besatz (Erdklöße, Steine, Halme u. dgl.) soweit als tunlich mit der Hand entfernt und dem abgeseibten feinen Besatz zugeführt. Der ganze Besatz wird dann gewogen und prozentuell verrechnet. Die so vorgereinigte Probe wird in eine flache viereckige 40×50 cm große Schale geschüttet und oberflächlich, ohne zu schütteln, ausgeglichen. Aus dieser Menge werden mit einer kleinen flachen Hornschaufel von viereckiger Gestalt, schwachem seitlichen Rand, 5 cm Breite und 9 cm Länge von verschiedenen Stellen kleine Mengen entnommen, auf die Wagschale geschüttet und 100 g für die weitere Analyse abgewogen. Als reine Gerste, Weizen, Roggen, bzw. Hafer ist jedes auch noch so schwach entwickelte Korn, sowie alle zerschlagenen Körner anzusehen. Alle lose in der Probe angebrochenen Grannen- und Spelzenteile sind als Besatz zu betrachten.

Die Analyse der ersten 50 t kostet M. 3,—, die jeder weiteren 50 t je M. 2,—. Angefangene 50 t werden für voll gerechnet, soweit sich das übersteigende Quantum nicht innerhalb der erlaubten 5% bewegt. Barauslagen, Porti und kleine Unkosten sind extra zu berechnen.

Die Analysen dürfen nicht von am Getreidehandel beteiligten Personen oder deren Angestellten ausgeführt werden. Auf Nachanalysen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Weicht die Nachanalyse mehr als $\frac{1}{2}\%$ von der ersten Analyse ab, so wird allein das Ergebnis der Nachanalyse der Berechnung der Vergütung für Mehrbesatz zugrunde gelegt.

Verlangt eine Partei Nachanalyse und stellt sich hierbei ein für den Antragsteller ungünstigeres Ergebnis heraus, so bleibt das Ergebnis der ersten Analyse in Kraft. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Verlangt eine Partei Nachanalyse und die Gegenpartei schließt sich dem Antrage an, so gilt das Ergebnis der Nachanalyse, sofern dieses um mehr als $\frac{1}{2}\%$ von dem der ersten Analyse abweicht. Die Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Außer den Obliegenheiten, die ihm die Bestimmungen des deutsch-niederländischen Vertrages auferlegen, hat der Verein der Berliner Getreide- und Produktenhändler, dessen monatliche Korrespondenz sich auf 1200 Briefe beläuft, noch eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen.

Die wichtigste seiner bisherigen Aufgaben, die wohl vorläufig als erledigt gelten darf, war die Begutachtung der Börsengesetznovellen und die fortwährende Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen. Wiederholt haben Verhandlungen mit der Regierung stattgefunden, und besonders während der Reichstagsverhandlungen im Jahre 1908 war — wie wir später sehen werden — der Verein in dieser Angelegenheit ununterbrochen tätig. Wenn er trotzdem das, was er anstrebte, nicht erreichen konnte, so lag das daran, daß für die Reform des Börsengesetzes mehr politische als wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren.

Ein weiteres Gebiet seiner Tätigkeit war für den Verein die Abänderung der Schlußscheinbedingungen, wie solche das neue Börsengesetz erforderlich machte. In der Frage der amerikanischen Getreidezertifizierung war der Verein mehrfach tätig; allerdings konnte er hier nichts erreichen, da bis jetzt alle Bemühungen an dem Widerstande der Amerikaner scheiterten.

Durch Aussetzung von Prämien (20 Mark pro Fall) hat der Verein dazu beigetragen, daß das Maß der Beraubung von Getreidesendungen an den Berliner Bahnhöfen reduziert wurde. Von weiterer Bedeutung für den Berliner Platzhandel war die Ernennung eines vereidigten Probeentnehmers, ferner die Festlegung der Maximal-Speichersätze. Nicht geregelt ist bis jetzt der Verkehr zwischen den Getreidehändlern und den Fouragehändlern, der zu mancherlei Differenzen Anlaß gegeben hat und eine genaue Abgrenzung der Verkaufsgebiete erfordert. — Ein wichtiges Orientierungsmittel, von dem in einem späteren Kapitel die Rede sein wird, liefert der Verein seinen Mitgliedern in der „Kanalliste“, die bei geöffneter Schifffahrt täglich an der Börse verteilt wird.

Für die Besserung der Beziehungen zwischen dem deutschen und russischen Getreidehandel war der Verein der

Getreidehändler stets bemüht. Hierher gehören vor allem die Bestrebungen, das Einkaufskontraktwesen zu verbessern, was auch durch Einführung des deutsch-niederländischen Kontraktes geschehen ist. Erfolglos blieben allerdings bis jetzt die Bestrebungen des Vereins, eine Maximalbesatzklausel für Weizen durchzusetzen. Da durch die verbesserten Kontrakte nun natürlich nicht alle Mißstände im Verkehr mit Rußland beseitigt werden konnten, so war der Verein weiter bestrebt, Verbesserungen auf diesem Gebiete zu schaffen. Hierbei ist zu nennen vor allem die Entsendung eines Vorstandsmitgliedes nach Rußland und die Aufstellung von „Schwarzen Listen“ der russischen Ablader, die indes nicht öffentlich sind, sondern nur den Mitgliedern auf Antrag zugänglich gemacht werden.

Die „Standardmuster“, die der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler sammelt und aufstellt, spielen im deutschen Getreidehandel eine große Rolle. Unter einem „Standardmuster“ versteht man eine Durchschnittsprobe einer bestimmten Gattung Getreide in einem Monat. Zu diesem Zweck müssen die Proben jeden Monat erneuert werden. Außerdem ist erforderlich, daß Ware aus verschiedenen Abladehäfen oder mit verschiedenem Naturalgewicht getrennt gehalten wird. So gibt es z. B. „Standardmuster von 60/61 kg Futtergerste, Abladung von Nicolajew im Oktober“. Die Standards werden in den Seehäfen wie Hamburg, Bremen, Rotterdam usw. von jedem Dampfer von dem Kontrolleur des Abladers und dem Spediteur des Empfängers gemeinsam entnommen und alsdann verschlossen an den Berliner Verein resp. auch nach Hamburg oder Rotterdam gesandt. In erster Reihe werden Standards von Gerstenabladungen entnommen, außerdem noch von Mais, Roggen, Weizen und nordrussischem Hafer. Die Muster sind erforderlich, um evtl. später bei Differenzen wegen der Qualität von Durchschnittsware als Unterlage dienen zu können. In Berlin werden die aus den Seehäfen eintreffenden Muster durch eine Kommission auf die Richtigkeit, insbesondere bez. des Abladetermins, geprüft und alsdann werden die zusammengehörenden Muster gemischt. Außer den Ausfallmustern aus den Seeankunftshäfen existieren noch Muster, die von den Abladern, namentlich in Südrußland, vor Abgang der Dampfer gezogen werden. Diese Proben werden durch die südrussischen Börsenkomitees ebenfalls nach Berlin gesandt und dort mit den Ankunfstmustern des Empfängers vermischt. Die Aufstellung erfolgt ca. 2 Monate nach dem Ablauf des Lieferungs-

resp. Abladungsmonates; z. B. werden von Partien, die auf Januar-Abladung gekauft sind, die Standards in der Regel im April aufgestellt, da alsdann erst alle Dampfer der betr. Abladung in den Bestimmungshäfen eingetroffen sind. Die Standards werden 4 Monate aufbewahrt, um bei Arbitragen wegen Qualitätsunterschieden benutzt zu werden. Sie kommen in der Hauptsache nur bei Getreide russischer Provenienz oder von der Donau in Betracht, da Getreide aus anderen Ländern weniger auf Grund von Standards verkauft wird. Da die Beschaffenheit der Standards sehr wichtig ist und ihre Farbe, Besatz usw. nicht verändert werden dürfen, so ist die private Benutzung der Proben, die in kleinen Säckchen aufbewahrt werden, nicht gestattet. Wenn indes ein Käufer sich überzeugen will, ob seine gekaufte Ware dem Standard entspricht oder ob er eine Vergütung beanspruchen kann, so läßt er sich vom Verein ein Muster des Standards ziehen, das für 1 Mark pro Stück käuflich ist. Diese Einrichtung des Musterkaufens wird sowohl von den Empfängern der Ware, als auch den Abladern häufig benutzt, da durch Vergleiche der Standardproben mit dem Ausfall der Ware sehr oft Arbitragen vermieden werden. Außerdem besteht die Gepflogenheit, daß der Berliner Verein regelmäßig mit dem Hamburger Verein die Standards austauscht und zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Durchschnitts der Standards vermischt.

An der Berliner Börse werden sämtliche Arten von Getreide umgesetzt, nämlich: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Braugerste, Futtergerste, Hirse, ferner Hülsenfrüchte, Sämereien, Mehl und Kleie, sowie Rüböl. Der Spiritushandel hat seit Gründung der Zentrale für Spiritusverwertung aufgehört. Der wichtigste Handel ist der Weizenhandel, weil der Konsum an Weizen sehr groß ist und Weizen einen bedeutenden Welt handelsartikel bildet, wenn auch sein Konsum in Deutschland hinter dem Verbrauch an Roggen zurückbleibt. Wie groß allein der Weizenkonsum Berlins ist, geht daraus hervor, daß nach Angabe von Berliner Bäckern täglich $2\frac{1}{2}$ Millionen Brötchen gebacken werden. Einen Anhalt für den Berliner Roggenkonsum gibt das Quantum der täglich zu backenden Brote, das sich auf 180 000 Stück beläuft.

Angesichts der Bedeutung des Weizens auf dem Weltmarkte dürfte es von allgemeinem Interesse sein, eine Zusammenstellung der zahlreichen Spielarten des Weizens mit Angabe der Herkunft und der Erntezeit zu geben. Diese Zusammenstellung ist einem

„Taschenbuch des Müllers“, das die Mühlenbaufirma Amme, Giesecke & Konegen Akt.-Ges. in Braunschweig herausgegeben hat, entnommen:

Die wichtigsten Weizensorten sind:

- Ägyptischer Weizen: geringe Sorte, wird wenig verwendet, Farbe gemischt, trocken. Erntezeit: März, April.
- Argentinischer Weizen (Rosario, Buenos-Aires, Santa Fè, Saldowe s. La Plata): sehr guter roter Weizen. Beimischungen 2—8%. Erntezeit: Dezember, Januar.
- Arnautka: russischer Hartweizen für Hartgrieße, Sommerweizen. Erntezeit: August, September.
- Atbara: indischer Weizen, rot, hart. Erntezeit: Februar, März, April. Verursacht viel Verlust bei der Reinigung. 5—12% Beimischungen.
- Australischer Weizen (South Australia, Victoria): weiß, mittelhart, guter Kleber. Erntezeit: Dezember, Januar.
- Azima: russischer Weizen, Korn mittlerer Größe, gut, Schale mitteldick, ziemlich hart, zuweilen spröde; kräftiger klebereicher Weizen. Erntezeit: Juli, August. Beimischungen 4—8%.
- Bahia-blanca: glasige, weiße Weizensorte. Argentinien.
- Baltischer Weizen (siehe Königsberger, Danziger): Farbe weiß und gemischt. Erntezeit: Juli, August.
- Banat. Weizen (Ungarn): ausgezeichnete harte Weizensorte, rot, kleberreich.
- Barletta: südamerikanischer Weizen (siehe argentinischer).
- Bombay: indischer Weizen, Farbe weiß, rot und gemischt. Erntezeit: Februar, März, April. Liefert weißes Mehl, aber ohne Triebkraft, sehr hart. 5—12% Beimischungen.
- Bone: Algier. Hartweizen, geeignet zur Fabrikation von Hartgrießen.
- Berdianski (Nikolajeff, Marianopel): russischer Hartweizen.
- Burgas: bulgarischer Weizen, gute Sorte, viele Beimischungen.
- Chicago: kräftiger, roter Sommerweizen von guter Beschaffenheit. Beimischungen 2—8%. Erntezeit: Juli.
- Chile: weißer, schwerer Weizen von großer Härte und großem Korn.
- Constantine: Algier. Hartweizen, zur Herstellung von Hartgrießen geeignet.
- Danziger, siehe Königsberger.
- Delhi: bester indischer Weizen (siehe Atbara, Nagbore usw.), Farbe gemischt. Erntezeit: Februar, März, April. Beimischungen 4—10%.

- Donauweizen** (Rumänien, Moldauweizen): Donaufürstentümer, sehr gute kräftige Sorten von hohem Klebergehalt. Erntezeit: Juli, August. Beimengungen bis 8%.
- Duluth** (Ver. Staaten von Nordamerika): vorzügliche Sorte Rotweizen von großer Triebkraft, guter Farbe und gutem Geschmack. Erntezeit: Juli, August. Beimengungen 2—4%.
- Englischer Weizen** (Red Lammas, Talavera, Golden Drop, Chidham, Hardcastle, Webbs Challenge, Hallett's Victoria usw.): weiche Sorten, weiße, gute Qualität.
- Girka**: russischer Weizen, Qualität wie Azima, Ulka usw.
- Kalkutta**: indischer Weizen (siehe Altbara, Bombay usw.). Beimischungen 6—10%.
- Kanadier**, siehe Manitoba.
- Kansas** (Ver. Staaten von Nordamerika): beliebte Sorte, rot, kleberreich. Erntezeit: Juni, Juli. Beimischungen 2—4%.
- Königsberger** (Danziger und Rostocker): gute, weiße Sorte. Erntezeit: Juli, August.
- Kubanka**: russischer, sehr harter Weizen, gelb, dünnschalig, glasig, ein sehr wertvoller, kräftiger Weizen. Erntezeit: August, September.
- Kurratschi**: indischer Weizen (siehe Atbara, Bombay usw.).
- Landweizen**: deutscher, mehreicher, aber kleberarmer Weizen von mittlerer Qualität. Farbe gemischt. Erntezeit: Juli, August.
- La Plata**: argentinische Weizensorte, rot, spröde, von guter Mehlausbeute. Viele Beimischungen oft 3—8%. Erntezeit: Dezember, Januar.
- Manitoba** (Kanada): gute Sorte Rotweizen, Farbe und Geschmack gut. Erntezeit: Juli, August, September. Beimischungen 2—5%.
- Michigan**: amerikanischer Weißweizen, der Farbe und des Geschmacks wegen zum Mischen mit anderen Sorten geeignet.
- Milwaukee** (Ver. Staaten von Nordamerika): kräftiger, roter Sommerweizen von guter Beschaffenheit. Beimengungen 2 bis 8%. Erntezeit: Juli.
- Minnesota** (Ver. Staaten von Nordamerika): gute Sorte Rotweizen, von großer Triebkraft und gutem Geschmack. Erntezeit: Juli.
- Nagpore** indischer Weizen, rot, hart, gute Sorte, gibt aber viel Verlust bei der Reinigung. Erntezeit: Februar, März, April.
- Northern**, siehe Spring (Northern Spring Wheat 1 und 2).

- Oregon: kalifornische Sorte von verschiedener Beschaffenheit und oft sehr guter weißer Farbe, mittelhart. Erntezeit: Juni, Juli.
- Persischer Weizen: Farbe gemischt, spröde. Erntezeit: März, April.
- Polnischer Weizen: rote, mittelharte Frucht, verschieden in Beschaffenheit. 3—6% Beimischungen.
- Red Winter (Ver. Staaten von Nordamerika), sehr gute, zuverlässige Weizensorte, rot, mittelhart, kleberreich. Erntezeit: Juni, Juli. Beimischungen 3—5%.
- Saloniki (Türkei): harte Sorte, zuweilen rein und von ausgezeichnete Beschaffenheit.
- Saxonska: russischer Nordweizen, mittel, hart, rot, vorzügliche Weizensorte, guter Kleber. 3—5% Unreinigkeiten. Erntezeit: August, September.
- Spring (Ver. Staaten von Nordamerika): bekannt als beste Weizensorte. Der Name „Spring“ umfaßt: Duluth, Minnesota, Milwaukee und Chicago. Erntezeit: Juli, August. Beimischungen 3—5%.
- Taganrog: russischer Hartweizen, bester Weizen zur Herstellung von Hartgrießen, gelb, glasig. Erntezeit: Juli, August.
- Theodosia: russischer roter Weizen.
- Tunis (Nordafrika): Hartweizensorte, zur Herstellung von Hartgrießen geeignet.
- Ulka: russischer Weizen, rot, trocken, hart, Sommerweizen, mittelgroßen Kornes, nicht so kleberreich wie Ghirka. 3—12½% Beimischungen.
- Varna: bulgarischer Weizen, rot, mittelhart. Erntezeit: Juli, August.
- Walla Walla: kalifornische Weizensorte, sehr weiß, spröde, immer trocken, kleberarm, zur Vermahlung mit weichen Sorten geeignet. Beimischungen 2—6%. Erntezeit: Juni, Juli.
- Weizen wird zu $\frac{2}{3}$ des heimischen Verbrauchs im Deutschen Reiche selbst produziert, und je nach dem Ausfall der Ernte wird ein Drittel bis die Hälfte der heimischen Erzeugung aus dem Auslande eingeführt. Der Weizenanbau wird an allen Stellen Deutschlands betrieben, namentlich in Mittel-, Ost- und Norddeutschland. In Süddeutschland baut man neben Weizen noch eine Unterart des Weizens, den sogenannten Spelz, an. Als Lieferanten für Weizen kommen, wie wir später sehen werden, für Deutschland in der Hauptsache in Frage die Länder: Argentinien, Rußland, die Donauländer, ferner die Vereinigten Staaten

von Amerika, Kanada, Australien und Ostindien. Verwandt wird Weizen fast ausschließlich zur Herstellung von Brot und Backwaren. Nur ein ganz geringer Bruchteil findet seine Verwendung als sogenannter Brauweizen bei der Herstellung von Weizenbier, sog. Weißbier. Zur Herstellung von Backwaren wird der Weizen vorher zu Mehl vermahlen. Hierbei findet eine Trennung des Korns von der Schale statt; es sondern sich die Mehlkörper von der sogenannten Kleie. Letztere ist ein sehr gesuchtes Viehfutter. Die Güte des Weizenmehles wird in erster Reihe beeinflusst durch den Grad der Feinheit, ferner durch die Farbe und endlich durch den Gehalt an Kleber. Wie wir später sehen werden, ist der deutsche Weizen verhältnismäßig arm an Kleber (d. h. Eiweißstoff). Er wird in bezug auf Klebergehalt wesentlich übertroffen von den russischen und amerikanischen Sorten, so daß deutscher Weizen bei der Vermahlung stets mit einem gewissen Prozentsatz von ausländischem, kleberhaltigem Weizen vermischt werden muß.

Die Erzeugung von Roggen hat in den letzten Jahren eine starke Steigerung erfahren, und die Folge davon ist, daß Deutschland in den letzten Jahren mehrfach eine größere Roggenproduktion aufzuweisen hatte als der Konsum betrug, so daß wir bei Roggen einen Ausfuhrüberschuß finden, während früher in Roggen ein Einfuhrbedarf bestand. Ebenso wie Weizen wird auch Roggen in allen Gegenden Deutschlands gezogen. Da er viel anspruchsloser ist als Weizen, so kann man ihn auch auf leichterem, sogenanntem Sandboden ziehen. Der Konsum von Roggen ist in der Welt nicht so verbreitet wie der Konsum von Weizen. In der Hauptsache kommen als Roggenverbraucher die Länder Rußland, Deutschland, Holland und Skandinavien in Frage, während Weizen in allen Kulturländern der Erde konsumiert wird. Frankreich, England und die Vereinigten Staaten haben dagegen einen kaum nennenswerten Roggenbedarf zur Herstellung von Brot. Bezogen wird Roggen für Deutschland in der Hauptsache aus Rußland und Rumänien, zeitweise auch von Nordamerika. Verwendet wird er in erster Linie für die Herstellung von Brot, das aus Roggenmehl hergestellt wird. Roggenmehl ist das Fabrikat der Mühlenindustrie, dem die Roggenschalen (Kleie) bereits entzogen sind. Roggenschrot dagegen ist einfach gemahlener Roggen, welcher die Schalen noch enthält. Infolgedessen befindet sich in dem Roggenschrot wesentlich mehr Kleber als im Roggenmehl, da der Kleber sich zu einem großen Teil zwischen dem Kern und der Schale befindet und von dieser in der Mühlen-

industrie nicht vollständig getrennt werden kann, so daß sich in der Kleie stets noch eine gewisse Menge von Kleber vorfindet.

Neben der Herstellung von Brot verwendet man Roggen auch in der Branntweinbrennerei zur Gewinnung des Kornbranntweins, Kornspiritus und der Hefe. Die Rückstände bei der Branntweinbrennerei nennt man Schlempe. Diese dient als Viehfutter.

Ebenso wie bei Roggen hat auch die Produktion von Hafer in den letzten Jahren eine starke Steigerung erfahren, daß wir hier mehrfach ebenfalls einen Ausfuhrüberschuß aufweisen, während wir in früheren Jahren Hafer in großen Mengen importierten. Als Produzenten im Auslande kommen in Frage: Rußland, die Donauländer, Nordamerika und die La-Plata-Staaten. Hafer dient als Pferdefutter und außerdem zur Herstellung von Nahrungsmitteln (Haferflocken, Hafergrütze u. dgl.).

Mais wird im Inland als Körnerfrucht nicht oder nur in ganz geringem Umfang gezogen. Mit Rücksicht auf unser Klima beschränkt man sich darauf, Mais in der Hauptsache als Grünfutter zu ziehen. Infolgedessen sind wir gezwungen, unseren gesamten Bedarf an Mais aus dem Auslande zu beziehen. Als Lieferanten kommen in Frage: Südrußland, woher der Odessamais und der Noworossiskmais bezogen wird, ferner Rumänien und Bulgarien, die den Donaumais und den sogenannten „Cinquantino“-Mais liefern. Der letztere ist durch eine besondere Kleinheit des Korns ausgezeichnet und daher als Geflügelfutter sehr geschätzt. Aus Argentinien beziehen wir den La-Plata-Mais, einen gelben oder rötlichen Rundmais. Nordamerika liefert uns in der Hauptsache Pferdezahnmals, und zwar unterscheidet man je nach der Farbe Weißmais, Gelbmais und Mixedmais; letzterer ist eine Mischung von Weiß- und Gelbmais. In nur geringem Umfang kommen Indien und Südafrika als Maislieferanten in Frage, da der indische Mais sehr häufig mit Käfern und dergleichen durchsetzt ist. Eine ebenso geringe Rolle spielt der Mais aus der deutschen Kolonie Togo.

Der Handel mit Mais ist oft mit großem Risiko verknüpft, weil die Qualität dieses Produktes sehr häufig infolge allzu großer Feuchtigkeit die Seereise nicht vertragen kann und daher unterwegs verdirbt. Infolgedessen muß man beim Bezug von ausländischem Mais besonders vorsichtig sein, und es hängt sehr viel davon ab, bei welcher Witterung der Mais geerntet ist und in welcher Jahreszeit er verladen wird. Mais dient in erster Reihe zu Futterzwecken, und zwar sowohl als Futter für Geflügel, als

auch namentlich in gemahlenem oder gebrochenem Zustand als Futter für Pferde und Vieh. Außerdem wird Mais zuweilen — allerdings weniger bei uns als in den Produktionsländern — zur menschlichen Nahrung benutzt. Ferner spielt Mais eine sehr große Rolle in der heimischen Branntweinindustrie, besonders dann, wenn die Preise von Mais wesentlich niedriger sind als die Roggenpreise. Auch findet er in der Stärkeindustrie Verwendung.

Braugerste, die wertvollste Gerstenart, wird in Deutschland in der Hauptsache im Oderbruch, in Süddeutschland und in Schlesien produziert. Von den ausländischen Braugersteproduzenten kommen in Frage: Ungarn, Mähren, Böhmen, Rumänien und Südrußland, seltener Nordamerika. Braugerste wird lediglich zur Fabrikation von Malz zur Bierherstellung benutzt. Die sich bei der Mälzerei ergebenden Rückstände nennt man Treber.

Futtergerste wird sowohl im Inland, als auch in Südrußland, den Donauländern und Amerika produziert. Sie dient in erster Reihe als Viehfutter und Futter für Geflügel, ferner zur Herstellung von Brennmalz und Graupen. Der deutsche Bedarf in Futtergerste hat, seitdem im Jahre 1906 der Zoll von M. 2,— auf M. 1,30 p. 100 kg ermäßigt wurde, einen sehr starken Aufschwung erlebt, um so mehr, als der Zoll von Mais auf M. 3,— erhöht worden ist und infolgedessen der Maisverbrauch eine Einschränkung erfahren hat. Allerdings haben die Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung (Eosingerste) den Einfuhrhandel in Futtergerste etwas erschwert.

Rüböl ist ein Erzeugnis aus Raps und dient in der Hauptsache als Schmiermittel. Der Handel in Rüböl an der Börse, der früher sehr bedeutend war, hat in den letzten Jahren dort nachgelassen, daß seit Ende 1913 Umsätze kaum noch zustande kamen.

Es gibt an der Berliner Börse vier Arten von Geschäften:

1. das Lokogeschäft, das in der Hauptsache in inländischer Ware abgeschlossen wird, vereinzelt, namentlich bei Futtergetreide, auch in ausländischer Ware,
2. die Importgeschäfte, die sich lediglich auf ausländische Ware beziehen,
3. die Exportgeschäfte, die die Ausfuhr von inländischem Getreide in das Ausland umfassen, und
4. die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, das sind Zeitgeschäfte, die sich aus dem früheren Terminhandel an der Berliner Börse entwickelt haben.

Alle vier Arten von Geschäften sollen in den folgenden Kapiteln getrennt dargestellt werden.

III. Kapitel.

Lokogeschäfte.

Der Bezug per Waggon.

Unter Lokogeschäften versteht man den Handel in Getreide, das von der Provinz oder falls es ausländischen Ursprunges, von den Seehäfen nach Berlin und Umgebung bezogen wird, um dort in den Konsum überzugehen. Dabei braucht die Ware durchaus nicht „loco“, d. h. greifbar zu sein, es kann auch eine beliebige Abladungsfrist vereinbart werden. Bei einer Darstellung der Lokogeschäfte sind zwei Transaktionen getrennt zu behandeln; der Einkauf in der Provinz und der Verkauf an den Konsum.

Der erste Abschnitt dieses Kapitels sei also zunächst den Einkaufsgeschäften im Inlande gewidmet, zu denen auch gleichzeitig der Bezug der gekauften Ware bis zu der Stelle gehört, von der sie in die Hände des Käufers gelangt resp. in den Konsum übergeht. Wir unterscheiden drei Wege des Einkaufs: 1. den Einkauf durch Reisende, 2. den Einkauf durch direkte Korrespondenz, 3. den Einkauf durch Agenten.

Als Einkaufsgebiet für Berlin kommen in Frage: die Ostprovinzen des Deutschen Reiches, nämlich Posen, Westpreußen und Ostpreußen, ferner Schlesien und ganz besonders Pommern sowie Mecklenburg. Hinzu kommt die nähere Umgebung Berlins, nämlich die Mark Brandenburg und der Oderbruch. Je nach Ausfall der Ernte liefert auch Sachsen Getreide, namentlich Weizen, nach Berlin. Als Absatzgebiete für das Lokogeschäft gilt hauptsächlich Berlin mit seiner näheren Umgebung.

Der Einkauf durch Reisende ist der Modus, der im Verhältnis am seltensten zur Anwendung kommt, da die Reisespesen und die Zeitversäumnis, unter normalen Verhältnissen wenigstens, den Nutzen, den der Einkauf in der Provinz bringt, zum größten Teil wieder verschlingen. Er ist in der Regel nur dann lohnend

und wird geübt, wenn besondere Knappheit an bestimmten Warensorten — etwa hochfeinen Qualitäten — herrscht und entsprechende Aufgelder im Verkauf zu bedingen sind. Reist man dann in die Provinz und versteht geschickt gerade die Sorten herauszufinden, die im Moment besonders beliebt sind, dann nimmt man wohl gerne die Unbequemlichkeit der Reise mit in den Kauf, weil der Verdienst entsprechend hoch ist.

Die Art und Weise dieser Geschäfte ist folgende: Der Reisende sucht die Händler auf, mit denen sein Haus in Verbindung steht oder zu kommen wünscht, informiert sich darüber, was die betreffende Firma anzubieten hat und tritt dann in Unterhandlung über den Kauf ein. Ist das Geschäft perfekt geworden, so setzt der Reisende seine Tour fort und überläßt die Abwicklung seiner Firma; er sorgt gleichzeitig dafür, daß Muster der gekauften Ware mit der Bestätigung nach Berlin gehen, damit dort schon nach dem Muster verkauft und auch die Ware bei Eintreffen auf ihre Beschaffenheit kontrolliert werden kann, insbesondere darauf, daß sie „musterkonform“ ist. Häufig hat auch die Reisetätigkeit des Berliner Händlers noch einen zweiten Grund, nämlich den, seinen Geschäftsfreunden in der Provinz etwas von den Waren, mit deren Import oder Vertrieb er sich befaßt, wie Kleie, Mais oder Futtermittel zu verkaufen. Wo dies zu ermöglichen ist, wird natürlich die Reise entsprechend lohnender.

Der zweite Modus der Einkäufe ist der durch direkte Korrespondenz zwischen Einkäufer und Verkäufer. Er wird in der Hauptsache nur zwischen solchen Firmen angewendet, die in enger Geschäftsverbindung miteinander stehen oder von solchen Verkäufern, die nur ab und zu mit ihren Angeboten am Berliner Markte erscheinen. Firmen, die in Berlin ein ständiges Absatzgebiet für größere Warenmengen suchen, sind fast sämtlich durch Agenten vertreten, da der direkte Handel manche Nachteile bietet. Denn da man eine Partie zu gleicher Zeit nur einem Hause „fest“ anbieten kann, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß derselbe Posten mehrere Male verkauft wird, so ist man an einen Käufer gebunden. Dies alles fällt fort, wenn man seine Offerten einem tüchtigen Agenten zur Bearbeitung übergibt. Dieser unterbreitet das Angebot allen in Frage kommenden Firmen und ist dadurch häufig in der Lage, dem Verkäufer den höchsten Preis zu bringen, der überhaupt dafür zu erzielen ist. Dadurch macht sich die Agentenprovision, die bei kleineren Posten 1 Mark

pro Tonne, bei größeren 0,50 Mark beträgt, fast stets reichlich bezahlt.

Sind in vorstehenden Ausführungen die Wege erläutert, vermittels deren sich der Einkauf von Waren in der Provinz vollzieht, so soll das nachstehende Beispiel dazu dienen, ein Bild des Entstehens und der Abwicklung eines solchen Geschäftes zu geben, wie sie täglich an der Berliner Börse abgeschlossen werden.

Der Getreidehändler M. J. Meyer in Pasewalk hat vom Dominion Blankenfelde einen Posten Hafer erworben und will diesen weiterverkaufen. Da er aus den Notierungen der Zeitung weiß, daß er in Berlin diese Ware zur Zeit am günstigsten verwerten kann, betraut er seinen Berliner Vertreter, den Agenten Oskar Wolff, mit dem Verkauf. Zu diesem Zweck richtet er folgendes Schreiben an ihn:

Pasewalk, den 9. Febr. 1909.

Herrn Oskar Wolff Berlin.

Laut beifolgendem Muster Nr. 63 habe ich 30 t feinen Dominionalhafer abzugeben, der mit 10 t sofort, 10 t in der zweiten Hälfte Februar und 10 t in der ersten Hälfte März zu liefern ist. Ich würde die 30 t mit

M. 166,— frei Berlin, Käufers Säcke

M. 1,— pro Tonne Provision für Sie

verkaufen und gebe Ihnen diese Offerte auf Drahtbescheid morgen vormittag dort abgehend fest an Hand.

In Erwartung Ihrer gefl. Nachrichten zeichne ich

Hochachtend

M. J. Meyer.

Der Agent begibt sich mit dem Muster zur Börse und beginnt die „Bearbeitung“ der Offerte dadurch, daß er diese mit allen Details den Firmen unterbreitet, die hierfür als Reflektanten in Betracht kommen. Aufgabe des Agenten ist es nun, die Firma herauszufinden, die den Hafer am besten verwerten kann und daher voraussichtlich das höchste Gebot darauf abgeben wird. Es kommt nämlich verhältnismäßig selten vor, daß eine Offerte ohne weiteres akzeptiert wird, da die Provinzhändler ihre Forderungen gewöhnlich reichlich hoch stellen

und schon mit einem Untergebot rechnen. Der Agent wird also ein Gebot, das ihm eine Getreidefirma Große & Co. à M. 164,— macht, annehmen und dieses telegraphisch oder telephonisch an Meyer weitergeben.

Ein Gebot ist im Gegensatz zur Offerte, die eine Proposition des Verkäufers darstellt, seine Ware zu einem bestimmten Preise abzugeben (im vorliegenden Falle à M. 166,—) ein Anerbieten des Käufers, einen bestimmten Preis für die angebotene Ware zu bezahlen (M. 164,—). Bei der Offerte steht es beim Käufer, bei dem Gebot beim Verkäufer, den Vorschlag der anderen Partei innerhalb einer bestimmten Frist, die bei Abgabe der Proposition genannt wird (bis 12 Uhr, auf sofortigen Drahtbescheid oder ähnlich), zu akzeptieren. Hat ein Agent ein Gebot angenommen, so ist er verpflichtet, eine Weiterbearbeitung der betreffenden Partie bis zum Eingang der Antwort des Verkäufers zu unterlassen. Es kommt aber zeitweise vor, daß Firmen nur auf einen Teil des offerierten Postens bieten. Es ist dem Agenten alsdann gestattet, sich weiter um den Verkauf des restlichen Quantums zu bemühen.

Der Agent hat nun Meyer telephonisch angerufen, um ihm das Gebot von M. 164,— zu unterbreiten. Es gelingt ihm, Herrn Meyer dazu zu bestimmen, seine Offerte auf M. 165,— zu ermäßigen, und er nimmt diese neue Offerte auf „Drahtzusage“ eine halbe Stunde lang „an Hand“. Der Agent Wolff begibt sich aufs neue zu Große & Co., teilt ihnen das Resultat des Telefongesprächs mit und bittet um Annahme seiner erneuten Proposition. Hält nun die Getreidefirma Große & Co. den Preis von M. 165,— der Marktlage entsprechend, und sieht es als aussichtslos an, ein nochmaliges Untergebot zu versuchen, so akzeptiert sie die Gegenofferte. Dies teilt Wolff seinem Kommittenten durch ein Telegramm mit und übergibt dem Käufer das ihm übersandte Muster. Das Muster stellt nunmehr das „Kaufmuster“ dar und wird zu diesem Zwecke häufig vom Agenten und Käufer gemeinschaftlich versiegelt. Es dient alsdann dazu, bei etwaigen Streitigkeiten als Unterlage für die gekaufte Qualität benutzt zu werden. Nebenbedingungen wie Gestellung der Säcke oder falls der Verkäufer seine Säcke stellt, die ev. Dauer der Leihfreiheit usw. werden noch vor Abschluß des Kaufes vereinbart. Für alles, was hierbei nicht erwähnt wird, sind die „Berliner Ortsgebräuche“ maßgebend.

Der abgeschlossene Kauf wird alsdann von beiden Parteien brieflich bestätigt. Die Bestätigung des Käufers hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 10. Febr. 1909.

Herrn M. J. Meyer Pasewalk.

Hierdurch bestätigen wir, durch Vermittlung des Herrn Oskar Wolff, hier, von Ihnen gekauft zu haben:

30 t guten gesunden trockenen Hafer lt. des uns von dem Genannten übergebenen und gesiegelt in unserem Besitz befindlichen Musters Nr. 63, Lieferung von 10 t sofort, 10 t zweite Hälfte Februar und 10 t erste Hälfte März

à M. 165,— per 1000 kg

frei Berlin

Säcke von uns unfrankiert einzusenden, ungefähre Kasse gegen Duplikat, Rest nach Eingang und Richtigbefund, Berliner Ortsgebräuche.

Wir bitten um gefl. konforme Gegenbestätigung.

Hochachtend

Große & Co.

Der Provinzhändler sendet am selben Tage an das Berliner Haus eine entsprechende Verkaufsbestätigung. Gleichzeitig gibt er dem Käufer auf, wohin dieser die Säcke zu senden hat und bittet um Verladedisposition. Seine Bestätigung lautet also folgendermaßen:

Pasewalk, den 10. Febr. 1909.

Herren Große & Co. Berlin.

Durch Vermittlung des Herrn Oskar Wolff, dort, verkaufte ich heute an Sie:

30 t guten gesunden trockenen Hafer lt. dem an genannten Herrn gesandten Muster Nr. 63. Lieferung von 10 t sofort, 10 t zweite Hälfte Februar und 10 t erste Hälfte März in meiner Wahl

à M. 165,— frei Berlin

Ihre unfrankierten Säcke, ungefähre Kasse gegen Duplikat, Rest nach Eingang und Richtigbefund. Berliner Bedingungen.

Konforme Gegenbestätigung hoffe ich unterwegs und bitte Sie gleichzeitig, die Säcke zu dem ersten Waggon sofort und die zu den späteren sukzessive an meine Adresse nach Station Ferdinandshof abzusenden.

Verladedisposition bleibe ich noch postwendend erwartend, erhalte ich solche nicht, lasse ich die Waggonen an Ihre w. Adresse nach dort Nordbahnhof verladen.

Hochachtend

M. J. Meyer.

Die Säcke, die im allgemeinen zur Verladung von Hafer benutzt werden, sind alte Mehlsäcke, die in einzelnen Fällen den Getreidehändlern gehören, zum größten Teile aber von Sackverleihern entnommen werden. Die meisten Firmen haben von der Benutzung der eigenen Säcke deshalb abgesehen, weil die Kundschaft Säcke, von denen sie weiß, daß sie der Firma selbst gehören, länger behält, in schlechterem Zustande zurückgibt, als sog. „Leihsäcke“. Außerdem macht die Unterhaltung eines Sacklagers infolge der ungemein häufig auftretenden Differenzen, wie Fehlen und Verwechslungen von Säcken, Reparaturen usw. derartig viele Arbeit und Spesen, daß die Ersparnis an Leihgebühr kein genügendes Äquivalent bietet. Dazu kommt, daß namentlich bei solchen Firmen, die nur einen Geschäftszweig, etwa den Handel mit Braugetreide betreiben, der größte Teil der Säcke eine Reihe von Monaten unbenutzt bleibt, Zinsen kostet und durch Mäusefraß leidet, während in der Saison selbst große Vorräte schnell verbraucht sind und man doch zu Sackleihinstituten Zuflucht nehmen muß.

Dieser Sackleihinstitute gibt es etwa 10 in Berlin, die sich zum Teil auch mit dem Ein- und Verkauf von Säcken befassen. Der Preis der Säcke schwankt natürlich nach der Größe, dem Alter, der Stärke des Gewebes, der Solidität des Materials und dem Freisein von geflickten oder gar zerrissenen Stellen. Ganz gute schwere Drillichsäcke kosten bis 3 M. pro Stück, während für Kleiesäcke kaum mehr als der zehnte Teil dieses Preises zu erzielen ist. Gewöhnliche Säcke von Durchschnittsbeschaffenheit sog. „Lieferungssäcke“, kosten etwa 40 bis 50 Pf. das Stück, natürlich schwankt auch hier die Notierung gemäß dem Preise der Jute, aus der die Säcke hergestellt werden. Einen besonderen Handelszweig bilden die „Laplatasäcke“, auf die wir noch im Kapitel „Import“ näher zu sprechen kommen.

Sackfuhrleute sind Unternehmer, die den Firmen, die eigene Säcke besitzen, diese nach den Speichern schaffen oder zur Bahn besorgen und sie dann wieder von den Kunden, Brauereien, Furgehändlern usw. zusammenholen. Ebenso besorgen sie für Firmen, die Sendungen in auswärtigen Säcken erhalten oder vor-

zunehmen haben, die Absendung resp. Abholung von den einzelnen Stellen. Sie berechnen im allgemeinen dafür 1 Pf. pro Sack. Daneben besitzen auch die Sackleihinstitute Fuhrwerke zum Hin-schaffen und Abholen der von ihnen gestellten Säcke.

Die Sätze, die von den Sackleihinstituten für Ausleihen der Säcke erhoben werden, schwanken je nach der Größe des Bedarfs der einzelnen Kunden und nach der Güte der Säcke zwischen $\frac{1}{4}$ Pf. und $\frac{1}{7}$ Pf. pro Sack und Tag; außerdem kommt noch der obenerwähnte Fuhrlohn in Anrechnung, wenn die Säcke von den Sackverleihern selbst abgeschickt bzw. abgeholt werden. Diese Sätze sind gegen früher erheblich reduziert, nur die Provinzhändler lieben es noch, für ihre eigenen Säcke, falls diese nicht innerhalb der bedungenen Frist zurückgesandt werden, viel höhere Leihsätze, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, ja 1 Pf. pro Sack und Tag zu verlangen, ohne indessen immer mit ihren Forderungen Erfolg zu haben.

In obigem Beispiel von dem Haferverkauf wird es aufgefallen sein, daß der Provinzhändler Meyer, der den Hafer verkaufte, die Säcke an seine Adresse nach Ferdinandshof schicken läßt, trotzdem er in Pasewalk wohnt. Es hängt das damit zusammen, daß er die Ware direkt von dem Gute, von dem er den Hafer gekauft hat resp. von der nächstgelegenen Bahnstation verladen lassen will. Würde er sie erst nach Pasewalk nehmen, so würde sich der Kostenpreis gegenüber der direkten Verladung durch doppelte Verladespesen, Fuhrlohn, Gewichtsverlust durch doppeltes Aufsacken usw. nicht unerheblich erhöhen. Er läßt die Säcke deshalb an seine Adresse schicken, weil er — und wohl mit Recht — befürchtet, daß sich bei direkter Aufgabe seines Lieferanten an die Berliner Firma diese zwecks Abschlusses weiterer Geschäfte ohne seine Vermittlung mit seinem Verkäufer in Verbindung setzen und ihm so der Zwischenverdienst entgehen würde.

Um eine ordnungsmäßige Auslieferung der Säcke zu veranlassen, muß er an die Güterabfertigung der Station Ferdinandshof folgendes Schreiben richten:

Pasewalk, den 11. Februar 1909.

An die Kgl. Güterabfertigung Ferdinandshof

Ferdinandshof.

Hierdurch ersuche ich Sie höflichst, die von Berlin für mich eingehenden leeren Säcke zur Getreideverladung dem Dominium Blankenfelde zu avisieren und auszuliefern.

Hochachtungsvoll

M. J. Meyer.

An das Dominium Blankenfelde gibt Meyer Auftrag, den Hafer zu verladen. Der Provinzhändler muß hierbei auch Wünschen seines Käufers nachkommen, Waggons nach einer anderen Station, etwa einem Vororte Berlins, verladen zu lassen, doch hat er alsdann nur die Fracht bis zum Ankunftsbahnhof zu tragen. Die Mehrfracht geht zu Lasten des Käufers.

Der Verloader, in diesem Falle das Dominium Blankenfelde, bestellt bei der Güterabfertigung Ferdinandshof einen Waggon, um die Verladung der ersten 10 Tonnen Hafer vorzunehmen. Waggons, deren Beladung an einem bestimmten Tage erfolgen soll, müssen am vorhergehenden Tage vormittags bei der zuständigen Güterabfertigung bestellt werden, und zwar unter Angabe der Empfangsstation, des Quantums und der Art der zu verladenden Güter. Die letzte Angabe ist deshalb notwendig, weil es offene und gedeckte Waggons gibt und zur Verladung vieler Güter, u. a. Getreide, nur gedeckte Waggons verwendet werden dürfen. Nach dem Quantum richtet sich die Größe des Waggons, denn da es Waggons von 5 t, 10 t, 12 $\frac{1}{2}$ t und 15 t Ladefähigkeit gibt, so muß die Verwaltung auch über das Gewicht der Sendung unterrichtet sein, um nicht etwa einen 10-t-Waggon zur Verladung von 15 t Getreide zu stellen. Die Empfangsstation muß deshalb vorher angegeben werden, weil in Preußen zahlreiche ausländische Waggons, sowie solche verschiedener Bundesstaaten rollen, die immer nur in ihrer Heimatrichtung beladen werden dürfen. Übrigens ist letztere Bestimmung durch ein Eisenbahnabkommen für die den Bundesstaaten gehörigen Waggons aufgehoben worden, wodurch der häufig so lästig empfundene Wagenmangel etwas gebessert ist und jährlich viele Millionen Tonnenkilometer „Leerlauf“ gegen früher gespart werden. Steht der Waggon ladebereit, so schickt das Dominium seine Fuhrwerke mit den vorher aufgesackten 10 t Hafer zur Bahn und gibt dem Kutscher den Frachtbrief nebst Duplikat mit.

Auf der Station wird die Ware eingeladen und dem Lademeister von der erfolgten Beladung Mitteilung gemacht, der dann den Waggon verschließt und auf beiden Seiten plombiert. Dann wird in den Frachtbrief das Nationale des Waggons, d. h. seine Nummer und sein Eigentümer, sowie seine Ladefähigkeit eingetragen und der Stempel der Verladestation angebracht, der auch gleichzeitig das Tagesdatum enthält. Dieses ist dann für die Verladung des Waggons maßgebend. Das Duplikat erhält den gleichen Stempelaufdruck und verbleibt in den Händen

des Absenders, während der Frachtbrief die Reise mit dem Waggon antritt. Die Reisedauer der Waggons richtet sich hauptsächlich danach, ob die zu durchlaufende Strecke eine direkte ist oder ein oder mehrere Übergänge von einer auf die andere Route erfolgen müssen. Sie beträgt für kleinere direkte Strecken häufig nur 1 Tag, d. h. der Waggon trifft schon am Morgen des auf seine Beladung folgenden Tages am Bestimmungsorte ein. Bei größeren Entfernungen muß man auf 2—3 Tage rechnen, und wenn dann noch mehrere Übergänge zu erfolgen haben, ist eine Reisedauer von 5—6, ja sogar 8 Tagen keine Seltenheit. Immerhin ist von der Eisenbahnverwaltung selbst eine pünktliche Beförderung dadurch gewährleistet, daß sie sich in ihren Bestimmungen verpflichtet hat, eine gewisse Lieferfrist bei Vermeidung einer Strafe nicht zu überschreiten.

Die Lieferfristen betragen:

km	beschleunigtes Eilgut Tage:	Eilgut Tage:	Frachtgut Tage:
1— 100	1	2	3
101— 300	1	2	4
301— 500	1 $\frac{1}{2}$	3	5
501— 600	1 $\frac{1}{2}$	3	6
601— 700	2	4	6
701— 800	2	4	7
901—1100	2 $\frac{1}{2}$	5	8

Als Frachtzuschlag für Angabe des Interesses an der Lieferung werden für unteilbare Einheiten von je 10 M. und 10 km 0,2 Pf. berechnet. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 40 Pf.

Die Höhe des Schadenersatzes
bei Versäumnis der Lieferfrist beträgt:

a) Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:

Ohne Nachweis des Schadens, falls die Verspätung

12 Stunden übersteigt bis einschließlich

1 Tag	$\frac{1}{10}$	der Fracht
2 Tage	$\frac{2}{10}$	„ „
3 „	$\frac{3}{10}$	„ „
4 „	$\frac{4}{10}$	„ „
von längerer Dauer	$\frac{5}{10}$	„ „

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden:

b) Bei angegebenem Interesse an der Lieferung:

Ohne Nachweis bei 12 Stunden bis

1 Tag	$\frac{2}{10}$	der Fracht
2 Tage	$\frac{4}{10}$	„ „
3 „	$\frac{6}{10}$	„ „
4 „	$\frac{8}{10}$	„ „

von längerer Dauer die ganze Fracht.

Ist das Duplikat von der Bahn in die Hände des Verladers gelangt, so schickt er es mit der Anzeige über die erfolgte Verladung und mit genauer Angabe des Brutto- und Nettogewichtes an seinen Auftraggeber, der seinerseits dem Berliner Käufer Verladungsanzeige mit Duplikat und Faktura zugehen läßt. Dieser verbindet damit die Bitte, ihm gegen das Duplikat, das ja die bahnamtliche Bescheinigung über erfolgte Verladung darstellt, den ungefähren Gegenwert der Faktura „anzuschaffen“, d. h. zu übersenden. Die Faktura hat folgenden Wortlaut:

Pasewalk, den 15. Febr. 1909.

FAKTURA

von

M. J. Meyer, Getreidehändler.

Herren

Große & Co. Berlin.

An für Ihre w. Rechnung und Gefahr nach Station Berlin Nordbahnhof verladen:

‡ 13 641	134 Sack Hafer à 75 kg	Btto.	
	1 „ „ à 51 „ „	Btto.	10 100 kg
		Ta.	100 „
		Ntto.	10 000 kg

à M. 165,— p. 1000 kg frei Berlin

Nordbahnhof

M. 1650,—

abzügl. Fracht Ferdinandshof-Berlin à 79 Pf.

per 100 kg

„ 79,80

M. 1570,20

S. E. & O.

Der Begleitbrief zur Faktura lautet:

Pasewalk, den 15. Febr. 1909.

Herren Große & Co. Berlin.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß der erste der am 10. cr. an Sie verkauften 3 Waggons Hafer laut Muster Nr. 63 heute ab Station Ferdinandshof an Ihre w. Adresse nach dort verladen worden ist, wovon Sie gefl. Notiz nehmen wollen.

Duplikat und Faktura anbei mit der Bitte, mein Konto für den Betrag der letzteren für

M. 1570,20

zu erkennen.

Dagegen bitte ich Sie, à conto dieses Guthabens morgen M. 500,— für Rechnung des Herrn Gutsbesitzers Schröder, Blankenfelde, an die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse, dort, gegen Doppel-Quittung zu zahlen, und mir weitere M. 800,— per Geldbrief einzusenden.

Hochachtend

M. J. Meyer.

Die Höhe seiner Gelddispositionen entspricht dem allgemeinen Gebrauch, etwa $\frac{4}{5}$ des Fakturenbetrages gegen Duplikat zu entnehmen, der Rest bleibt bis zur endgültigen Abnahme und Erledigung in Händen des Empfängers, der dann die Final-Abrechnung aufmacht, auf die wir noch am Schlusse des Beispieles zurückkommen.

Ist der erste Waggon in Berlin angekommen, so wird er von der Güterexpedition dem Käufer, also der Firma Große & Co. avisiert. Dies geschieht bei den meisten Firmen telephonisch, und zwar dann, wenn sie einen dementsprechenden Antrag bei der Güterexpedition eingereicht haben. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt die Avisierung per Postkarte, was der telephonischen Benachrichtigung gegenüber den Nachteil hat, daß sie viel später in die Hände des Empfängers gelangt. Dabei sei bemerkt, daß die reguläre Entladefrist für Waggons 12 Stunden beträgt, so daß Waggons, die morgens avisiert werden, bis zum Abend entladen resp. weitergesandt sein müssen und daß die Entladung der Waggons, die mittags zur Avisierung gelangen, bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages Zeit hat. Ist eine rechtzeitige Entladung bzw. Disposition nicht erfolgt, so wird ein Wagenstandgeld erhoben, das für den ersten Tag M. 2,—

für den zweiten M. 3,— und für jeden weiteren Tag M. 4,— beträgt. Sonn- und Feiertage werden innerhalb der freien Entladezeit nicht mitgerechnet, wohl aber wenn der Waggon bereits „standgeldpflichtig“ ist.

In vorliegendem Falle also erfolgt, weil ein Antrag zur telephonischen Avisierung vorliegt, die Benachrichtigung des Empfängers mittels Fernsprechers. Der betreffende Beamte gibt ihm telephonisch die Ordnungsnummer des vorliegenden Avises, die sog. „Avisnummer“, dann Namen und Wohnort des Absenders, Waggonnummer, Quantität und Warengattung und schließlich die Fracht auf, die auf der Sendung ruht, falls nicht schon der Absender diese bei Aufgabe des Waggons entrichtet hat. Der Angestellte der Firma, der die Mitteilung des Bahntelephonisten entgegengenommen hat, trägt sie in ein Avisformular ein, die in Blocks von jeder Güterabfertigung an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden.

Der Avis wird unterschrieben, mit dem Firmenstempel versehen und nach dem Güterbahnhof gesandt. Diese Güterbahnhöfe sind in der größten Mehrzahl der Fälle den Personenbahnhöfen angegliedert, erstrecken sich aber über viel größere Flächen als diese, so daß die Abfertigungsstellen zum Teil ein ganzes Stück weiter hinaus liegen als die Personenbahnhöfe gleichen Namens.

Obliegenheit des Empfängers ist es, zunächst den Avis an der Kasse der Güterabfertigung zu präsentieren und gegen Zahlung der Fracht den Frachtbrief in Empfang zu nehmen. In unserem Beispiele hat der Frachtbrief folgendes Aussehen: (siehe S. 50 u. 51).

Ist dieser Frachtbrief im Besitze des Empfängers, so begibt er sich damit zum Lademeister, um die Erlaubnis zur Öffnung des Waggons zwecks Probeentnahme zu erhalten. Der Bahnbeamte sendet zu diesem Behufe einen der ihm unterstellten „Schließer“ mit, da es ausdrücklich verboten ist, die Waggons ohne Beisein eines Bahnangestellten zu öffnen.

Das Musterziehen ist bei Eingang jedes Waggons eine sehr wichtige Angelegenheit. Der Empfänger muß sich davon überzeugen, ob die gelieferte Ware dem „Kaufmuster“ genau entspricht, denn bei fast allen Getreidesorten spielen Farbe, Schwere des Korns, Freisein von anderen Getreidearten, Unkrautsamen oder sonstigen Beimischungen eine große Rolle und beeinflussen den Wert in starkem Maße. Das Hauptaugenmerk ist aber darauf zu richten, daß das Getreide in guter Kondition,

d. h. nicht feucht und mit keinem schlechten Geruch behaftet ist. Feuchtes, sog. „klammes Getreide“ ist wenig haltbar und leicht dem „Dumpfigwerden“ ausgesetzt. Gerade diese beiden letzten Eigenschaften, d. h. Feuchtigkeit und schlechter Geruch, verlieren sich aus kleinen Mustern sehr bald, und es ist daher in ganz besonderem Maße die Pflicht des mit der Musternahme Betrauten, an Ort und Stelle die Ware daraufhin zu prüfen, ob sie trocken und geruchfrei ist. Da es außerdem häufig vorkommt, daß die einzelnen Säcke in den Waggonen in bezug auf Qualität verschieden ausfallen, so muß das Muster nicht aus einem Sack, sondern aus möglichst vielen Säcken, und zwar von verschiedenen Stellen des Waggonen gezogen werden. Eine normale Anzahl sind dabei etwa 10 Muster.

Weil es, namentlich bei einer größeren Firma, keine Seltenheit ist, daß sie an einem Vormittage etwa 10 Waggonen Getreide empfängt, so wäre es sehr zeitraubend, wenn man die einzelnen Säcke erst auf- und dann wieder zubinden müßte, zumal die Verlader die Säcke häufig so aufstapeln, daß man nur mit Mühe in das Innere des Waggonen gelangen kann. Man hat zu diesem Zwecke ein Werkzeug konstruiert, das die Musterentnahme sehr erleichtert. Es ist dies der „Sack - Getreidestecher“, so genannt zum Unterschied vom eigentlichen „Getreidestecher“, dem wir noch später begegnen werden. Er besteht aus einem vorn in eine scharfe Spitze auslaufenden Hohlkegel aus Stahl, der in der Mitte eine viereckige Öffnung hat, die sich über etwa die Hälfte seines Querdurchmessers ausdehnt. Dieser Stecher wird nun schräg von unten in die Säcke eingestoßen, durch Hin- und Herziehen dringt Getreide in die in der Mitte befindliche Öffnung und läuft infolge der schrägen Lage des Stachers durch das hohle Innere in eine untergehaltene Mustertüte.

Hat sich bei der Musterentnahme herausgestellt, daß der Inhalt einzelner Säcke durch Geruch oder Beimischungen von dem der anderen abweicht, so sucht der Musterziehende festzustellen, wieviel Säcke die minderwertige Qualität enthalten, und macht auf der Mustertüte einen entsprechenden Vermerk, damit man bei der Nachprüfung sofort die betreffenden Muster herausfindet. Er schließt alsdann den Waggon durch ein eigenes Schloß und begibt sich mit den Mustern zur Börse. Hier legt er die Proben seinem Chef vor, der sie im Beisein des betreffenden Agenten, falls durch einen solchen die Ware verkauft wurde, nochmals auf ihre Mängel untersucht. Bei einer ev. Beanstandung

wird in wichtigeren Fällen der Agent den Provinzhändler telephonisch in Kenntnis setzen und sich bemühen, namentlich, wenn es sich um größere Abnehmer handelt, eine Verständigung auf gutlichem Wege herbeizuführen. In der Regel gelingt ihm dies auch und der Empfänger gibt sich mit einer je nach der Größe der Abweichung zwischen 1 M. und 4 M. pro Tonne variierenden Vergütung zufrieden. Ist aber die Differenz zu groß oder eine Einigung nicht zu erzielen, dann geht die Angelegenheit vor eine Sachverständigenkommission, deren Funktionen noch an anderer Stelle erläutert werden. Hierbei werden nochmals Muster entweder von einem Unparteiischen oder gemeinsam von je einem Vertreter des Käufers und des Verkäufers gezogen, die dann zusammen mit dem Kaufmuster den Sachverständigen vorgelegt werden. Diese weisen nach Prüfung beider Proben entweder den Käufer ab oder erkennen auf den entsprechenden Minderwert. Übersteigt der Minderwert eine gewisse Grenze, die entweder vereinbart ist oder nach den „Ortsgebräuchen“¹⁾ geregelt wird, so kann der Käufer sich entscheiden, ob er die Ware übernimmt oder nicht und alsdann Schadenersatz verlangen. Verzichtet er auf Übernahme, so muß der Verkäufer dafür sorgen, daß er die Ware an einen anderen Händler absetzt, was natürlich nicht immer ohne Verluste zugänglich ist.

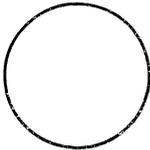
Übernimmt der Käufer — und dies ist die Regel — den Waggon ohne Beanstandung, dann wird er versuchen, den Hafer sofort aus dem Waggon zu verkaufen, und da er dann weiter gar keine Spesen hat, wird er häufig zu einer kleinen Preiskonzession geneigt sein. Gelingt ihm dies aber nicht, oder glaubt er im Detailverkauf einen verhältnismäßig höheren Preis zu erzielen, so schickt er am Nachmittage wieder zur Bahn hinaus, um eine Ausladung des Waggons auf dem von der Bahnverwaltung dazu zur Verfügung gestellten Speicher zu veranlassen.

Die soeben geschilderte Art des Geschäftes gilt besonders für Hafer und zum kleineren Teil auch noch für Futtererbsen und Futtergerste, obwohl letztere in der Regel nur in kleineren Mengen und allmählich konsumiert werden, und dazu hierfür die Einlagerung auf Privatspeichern geeigneter ist als auf dem Bahnspeicher. Für anderes Getreide, wie Weizen, Roggen und Braugerste, die fast immer direkt aus dem Waggon abgefahren werden, ist die Abwicklung wesentlich einfacher. Der Käufer des Waggons oder, wenn es sich um Getreide handelt, das „frei

¹⁾ Vgl. Seite 92ff.

Bemerkung: Die stark umrahmten Teile sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei

Kurswagen Nr.	Abgefertigt nach	Zoll- od. Steuerabf. auf Station
Abgangsbuch Nr.	über	



Frachtbrief

(Für den Frachtvertrag gelten die E.B. und die in Betracht kommenden Tarife.)

An *Herrn*

Große & Co.

Berlin

in
(Wohnung) *Heiligegeiststraße 4*

Nummer	Eigentums- merkmale	Ladegewicht (Ladefläche)
des Wagens		
<i>13641</i>	<i>Cöln</i>	<i>10 To.</i>

Bestimmungsstation *Berlin, Nordbahnhof*

Bestimmungsort

(Nur anzugeben, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation.)

Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen wie: bahnlagernd, Anschlußgleis, Zoll- oder Steuerabfertigung in

mit Kleinbahn weiter nach
u. dgl.

Adresse oder Zeichen	Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Rohgewicht kg
		<i>134</i>	<i>Sack</i>	<i>Hafer à 75 kg</i>	
		<i>I</i>	,,	,, „ 50 „	<i>10100</i>

Ferdinandshof, den *14* ten *Februar 1909*

Unterschrift des Absenders.

M. J. Meyer

Wohnung *Pasewalk*

Stempel der Umlade- und Umbehandlungsstationen.

Gütern, die der Absender verladen hat, sind von ihm auch Nummer und Eigentumsmerkmale des Wagens einzutragen.

Freibermerk Duplikat (Aufnahmeschein) beantragt? *ja*

Interesse an der Lieferung } in Buchstaben

Nachnahme	} Einzel- nachweis
	
} Gesamt- betrag in Buch- staben	} Barvorschuß
		} nach Eingang

Berechnung:			Vom Absender bezahlt		Rechnung	Vom Empfänger zu erheben	
abgerundetes Gewicht kg	Tarifklasse	Frachttarif für 100 kg
			Gebühr für das Interesse an der Lieferung		
					Nachnahme { Barvorschuß nach Eingang		
						Nachnahmegebühr	
	<i>SpT.</i>						
10100	I	79 ¹⁰ / ₁₀₀	—		Fracht bis <i>Berlin Nordbahn</i>	79	80
					<i>Frachtbriefstempel</i>	—	50
						<i>M</i>	80 30
<div style="border: 1px dashed black; padding: 10px; width: fit-content; margin: auto;"> <i>Frachtstempel</i> </div>							

Stempel der Versandstation <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center;"> <i>Kontrollbezirk Stettin Ferdinandshof 14. 2. 09 Vorm.</i> </div>	Wägestempel	Duplikat- (Aufnahmeschein-) Stempel <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center;"> <i>Duplikat erteilt</i> </div>	Stempel der Bestimmungstation <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; text-align: center;"> <i>15 Berlin Nordbhf. 2 Angekommen 09 Vormittag</i> </div>
--	-------------	---	---

Hof“ zu liefern ist, der Fuhrmann, erhält den Frachtbrief und schickt seine Gespanne zur Bahn, um den Waggon zur Mühle oder Brauerei abfahren zu lassen.

Die Fuhrleute, deren Gewerbe es ist, den Transport des auf den Bahnhöfen oder Speichern eingetroffenen Getreides an die einzelnen Stellen des Konsums zu besorgen, bilden einen nicht unwichtigen Zweig der Hilfsbetriebe des Getreidehandels. Wenn auch ein Teil der Konsumenten des Getreides, vor allem die Fouragehändler, das Abholen der Ware durch eigene Gespanne besorgen lassen, so ist doch die Mehrzahl der Brauereien, Mühlen und nicht zuletzt der Mehlhändler, die entweder über kein eigenes Fuhrwerk verfügen oder aber dieses für andere Zwecke gebrauchen, auf die Fuhrleute angewiesen. Bedeutend sind unter den Fuhrgeschäften, die sich mit Getreidetransporten befassen, besonders die, welche zu ihren Kunden eine der Großbrauereien Berlins zählen. Es besteht nämlich bei einer Anzahl von Brauereien die Einrichtung, daß nur einem von ihr bestimmten Fuhrmanne die an sie zu liefernden Getreidetransporte übergeben werden dürfen. Es ist dies insofern berechtigt, als sonst leicht Kollisionen bei der Abnahme dadurch entstehen, daß verschiedene Fuhrleute zu gleicher Zeit Ware anliefern, auf deren Abnahme die Brauerei vielleicht anderer Geschäfte wegen nicht eingerichtet ist. Dieses würde dann für Brauerei und Fuhrmann Zeitverluste und Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Andererseits wird aber zuweilen den Fuhrleuten dadurch ein gewisses Privileg eingeräumt und sie sind imstande, den Lieferanten, die „frei Brauerei“ verkauft haben, in einem gewissen Rahmen die Fuhrlöhne vorzuschreiben, was in letzter Linie doch durch eine verteuerte Kalkulation die Brauerei trifft. Deshalb sind auch wohl schon einige Brauereien von dieser Monopolgewährung wieder abgekommen.

Die großen Mühlen, die täglich Dutzende von Waggonen Roggen und Weizen einkaufen und sie von den Bahnhöfen abrollen lassen, haben besondere Abkommen mit einzelnen Fuhrleuten, die die Abfuhr für sie besorgen. Die Mühlen kaufen daher stets „ab Bahn“, weil sich für sie der Transport zur Mühle billiger stellt als für den betreffenden Lieferanten.

Die gegenwärtig in Anrechnung kommenden Fuhrlöhne betragen bei kleinen Entfernungen und großen Partien M. 1,50 bis 1,75 pro Tonne. Der reguläre Satz für den Waggon von 10 Tonnen ist 20 M. = 2 M. pro Tonne, bei Posten unter 5 Tonnen

oder bei besonders weiten Entfernungen entsprechend mehr. Einbegriffen in den Fuhrlohn ist das Entladen der Ware aus dem Waggon und das Abtragen vom Wagen an Ort und Stelle, das vom Kutscher besorgt wird.

Der Ablieferungsschein, den der Fuhrmann, der das Abfahren des Waggons zu besorgen hat, gleichzeitig mit dem Frachtbriefe vom Getreidehändler erhält, besteht aus zwei Teilen, dem eigentlichen Lieferschein und der vom Empfänger zu vollziehenden Quittung über die richtige Empfangnahme der Ware. Er hat folgende Form:

Schultheiß-Brauerei A. G. <u>Hier</u>	
Anbei empfangen Sie ab Ostbahn Waggon Nr. 3426	
<i>100 Sack Oderbruchgerste à 101 kg Btto., Btto. 10 100 kg.</i>	
<i>Berlin, 15. Februar 1909.</i>	
<i>Schneider & Co.</i>	

Herren Schneider & Co. <u>Berlin</u>	
Die uns ab Ostbahn Waggon Nr. 3426 gelieferten	
<i>100 Sack Oderbruchgerste à 101 kg Btto., Btto. 10 100 kg,</i>	
richtig empfangen zu haben, bescheinigt	
<i>Berlin, 15. Februar 1909.</i>	<i>Schultheiß-Brauerei A. G.</i>
	<i>Zimmermann</i>
	<i>Obermälzer</i>

Der obere Teil des Ablieferungsscheines bleibt beim Empfänger, der somit schon vor Erhalt der Faktura über die Art der empfangenen Ware unterrichtet ist, während der untere Teil dem Fuhrmann quittiert mitgegeben wird und als Beleg für ordnungsmäßige Ablieferung der Ware gilt.

Will der Empfänger oder der Absender vermeiden, daß ein Zweifel über die im Waggon befindliche Sackzahl aufkommt, so kann er bei der Bahn beantragen, daß der Waggon bahnamtlich ausgezählt wird. Die hierfür in Ansatz kommende Gebühr beträgt pro Waggon 1 M. Die Bahn gibt einem Untereamten den Auftrag, bei der Entladung zugegen zu sein, der dann die Säcke nachzählt und eine Bescheinigung über die ermittelte Anzahl ausstellt. Diese ist im Falle von Streitigkeiten

maßgebend. Größere Firmen, die viele Waggons zur Verladung bringen, haben daher auf ihren Fakturen den Vermerk: „Etwaige Unregelmäßigkeiten an der Ladung müssen vor Beginn der Abfuhr bahnseitig festgestellt und bescheinigt werden, andernfalls Reklamationen unberücksichtigt bleiben.“

Bei Hafer geschieht oft, wie schon vorher erwähnt, die Abnahme auf eine andere Weise, nämlich durch Entladung auf dem Bahnspeicher. Diese Bahnspeicher oder Bahnböden sind dem Handel sehr förderlich, weil sie zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen ermöglichen, daß die einzelnen Waggonladungen in kleineren Posten dem Konsum zugeführt werden können. Die Sätze, die in Anrechnung kommen, sind:

40 Pf. pro Tonne für Einlagern auf dem Boden und Herausgabe,

40 Pf. pro Tonne für Wiegen, falls solches beantragt wird.

Für das Lagern selbst innerhalb einer bestimmten Frist kommt eine Gebühr nicht zur Anrechnung, und zwar schwankt die freie Lagerzeit je nach der Inanspruchnahme der Bahnböden für Getreide oder auch zu anderen Zwecken (Weihnachtspaketverkehr) zwischen 7 und 14 Tagen; manchmal ist sie sogar ganz aufgehoben. Für Getreide, das innerhalb der freien Lagerzeit nicht abgenommen wird, kommt ein Lagergeld von ca. 50 Pf. pro Tonne und Woche in Ansatz, das aber auf den verschiedenen Bahnen variiert und in der Regel von Woche zu Woche der überschrittenen Lagerfrist steigt. Ist eine weitere Frist (meist vier Wochen) verstrichen, ohne daß die Ware abgenommen worden ist, so fordert die Bahnverwaltung den Besitzer auf, bis zu einem bestimmten Tage die Abholung zu bewirken, andernfalls die Ware dem Bahnspediteur übergeben wird. Dies ist natürlich mit größeren Kosten verknüpft, und um diese zu ersparen, wird dann oft „unter Preis“ verkauft. Hierin liegt der Nachteil der Bahnläger gegenüber dem Privatspeicher, doch ist es von der Bahnverwaltung nicht mehr als billig, daß sie Maßnahmen ergreift, um allen Interessenten in gleicher Weise den Genuß des Freilagers zukommen zu lassen, der durch solche „Dauerlagerungen“ stark beeinträchtigt wird. Ist doch oft und besonders zur Zeit größerer Ankünfte und schlechten Geschäftsganges die Inanspruchnahme der Bahnböden derartig groß, daß sie bei weitem nicht ausreichen, um allen an sie herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden.

Obwohl der größte Teil der in Frage kommenden Firmen bei den Güterverwaltungen einen Antrag hinterlegt hat, daß alle für

sie eintreffenden Getreidesendungen direkt zum Bahnspeicher gestellt und dort entladen werden, so kann in solchen Zeiten diesem Antrage kaum je entsprochen werden. Die Waggons müssen zu anderweitiger Verfügung „laderecht“ gestellt werden und können in der größten Mehrzahl der Fälle erst zwei oder drei Tage nach Eintreffen zur Entladung kommen. Hierdurch entstehen entsprechende Standgelder, die natürlich bei der Kalkulation ins Gewicht fallen. Deshalb sind neben den hauptsächlich für den Getreidebezug in Betracht kommenden Bahnhöfen der Nordbahn und der Ost- bzw. Schlesischen Bahn Privatspeicher errichtet worden, die diesem Bedürfnis entgegenzukommen suchen. Es sind dies der Haasespeicher an der Nordbahn und die Ostbahn-Personenhalle an dem Güterbahnhof gleichen Namens. Beides sind der Bahn gehörige und an die Besitzer verpachtete Räumlichkeiten. Der Haase-Speicher ist ein früherer Stückgutboden, der durch Verlegung des Stückgutverkehrs nach dem Stettiner Güterbahnhof überflüssig wurde, die Ostbahn-Personenhalle, wie es schon ihr Name andeutet, der frühere Personenbahnhof der Ostbahn, die durch Verschmelzung ihres Betriebes mit der Schlesischen Bahn aufgehört hat, für den Personenverkehr weiter zu existieren.

Die Spensätze, die von diesen Speichern in Ansatz gebracht werden, sind naturgemäß etwas höher als die der Bahnverwaltung, weil sie von einem Privatunternehmer betrieben werden. Indes werden die etwas höheren Spesen durch die unbegrenzte Dauer der Lagerungsfrist, die niemand zu Verkäufen zwingt, zum Teil wieder ausgeglichen.

Man kann nun zwei Wege einschlagen: entweder man läßt den Waggon, über den man zu disponieren hat, direkt nach dem Privatspeicher gehen oder man wartet das Eintreffen der Ladung ab, um alsdann je nach der Lage des Marktes seine Entscheidung zu treffen. Ersteres Verfahren hat den Vorzug, daß man eine, wenn auch nur geringe Ersparnis an Rangiergebühren hat und es auf jeden Fall vermeidet, Standgeld für den Waggon zu zahlen. Dafür beraubt man sich aber wieder der Chance, die Ware unter Vermeidung jeglicher Spesen aus dem Waggon zu verkaufen oder sie, wie dies häufig geschieht, an einen der größeren Vororthändler abzusetzen, der sie dann zur bequemeren Abnahme nach der betreffenden Vorortstation rollen läßt. Der andere Modus bietet neben den erwähnten Vorteilen noch den, daß der Waggon evtl. doch noch auf dem Bahnspeicher ausgeladen werden kann,

wenn gerade viel Ware abgenommen worden ist und am selben Tage wenig andere Eingänge sind. Auf der anderen Seite muß der Händler aber damit rechnen, daß er, falls er den Waggon nicht verkauft hat, doch noch eine Umdirigierung nach dem Privatspeicher vornehmen muß, die ihm dann neben etwas höheren Rangiergebühren auch noch Standgeld kostet. Auch hierin muß man eine gewisse Praxis besitzen, um bei den einzelnen Sendungen Unterschiede zu machen, denn die Ortstarife der Eisenbahn enthalten manche Klippen, die dem Unkundigen leicht Unkosten verursachen. Hat man z. B. einen Waggon, der nach dem Ost- und Schlesischen Bahnhof den gleichen Frachtsatz hat — was bei vielen der östlichen Stationen der Fall ist —, nach dem letzteren Bahnhof dirigiert und wünscht nach Eintreffen die Sendung nach der Ostbahn-Personenhalle gehen zu lassen, dann wird hierfür die volle Ortsfracht erhoben, während in dem Falle, daß die Fracht von der Versandstation nach der Ostbahn auch nur um 10 Pf. pro Tonne teurer ist als nach dem Ankunfts-bahnhof, bei Weitersendung nur die Differenzfracht berechnet wird, was natürlich erhebliche Unterschiede ergibt.

Hat man den Waggon auf einem dieser Speicher ausladen lassen, die Ware verkauft, und sind sämtliche Partien davon abgefahren, dann wird die Finalrechnung aufgemacht. Sie lautet:

FINAL-ABRECHNUNG.

Berlin, den 25. Febr. 1909.

Herrn M. J. Meyer, Pasewalk.

Sie fakturierten uns:

Waggon Nr. 13641	134 Sack Hafer à 75 kg	
	1 „ „ à 50 „	Btto. 10 100 kg
Die bahnamtliche Verwiegung ergab	135 Sack =	<u>„ 10 065 „</u>
Somit weniger empfangen		35 kg
à M. 165,—	M. 5,80	
Wiegegebühr	<u>„ 4,—</u>	M. 9,80
Ihre Faktura betrug		M. 1570,20
./. a conto		M. 1300,—
./. Finale		<u>„ 9,80 „ 1309,80</u>
Zu Ihren Gunsten		<u>M. 260,40</u>
		S. E. & O.

Der Begleitbrief hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 25. Febr. 1909.

Herrn M. J. Meyer, Pasewalk.

In der Anlage überreichen wir Ihnen Finalabrechnung über an uns gelieferte

135 Sack Hafer,

wonach Ihnen M. 260,40 gutkommen, wofür wir Ihr w. Konto erkannt haben, und bitten um gef. konforme Buchung.

Dagegen senden wir Ihnen mit gleicher Post per Postanweisung

M. 260,—

zuzüglich Porto „ —,40 M. 260,40

und bitten um gef. Empfangs- und Gutschriftsanzeige.

Hochachtend

Große & Co.

Wir sehen, daß sich bei der Verwiegung des Waggons ein Untergewicht ergeben hat, das der Empfänger dem Verlader kürzt. Ebenso berechnet er ihm infolge dieses Untergewichtes die Wiegekosten. Die Berechnung dieser Spesen, sowie die Regulierung des Untergewichtes bildet einen häufigen Anlaß zu Differenzen, namentlich dann, wenn die Verlader sich nicht den Usancen fügen, sondern sich auf den Rechtsstandpunkt stellen. Nach diesem braucht der Verkäufer in keinem Falle die Wiegekosten zu tragen, da der Käufer den Nachweis etwaigen Untergewichtes erbringen muß. Was dieses selbst anbetrifft, so ist hierfür in der Regel das bei der Abnahme bahnsseitig ermittelte Gewicht maßgebend, allerdings nur innerhalb einer angemessenen Frist. Es wird also im vorliegenden Beispiel von der Kulanz des Lieferanten abhängen, ob er die Finalabrechnung anerkennt oder zum mindesten die Hälfte der Wiegespesen zurückverlangt. Dies steht ihm laut den Berliner Ortsgebräuchen, auf Grund deren das Geschäft abgeschlossen war, zweifellos zu.

Der Kahnbezug.

Haben wir im vorigen Abschnitt den Einkauf und den Bezug des Getreides per Waggon als den einfachsten Handelszweig des Getreidehandels kennen gelernt, so gehen wir in den folgenden Ausführungen zum Bezug der Waren über, die im Inlande angekauft, auf Umschlagplätzen in Kähne geladen werden und dann auf dem Wasserwege nach Berlin gelangen.

Der Transport von Getreide auf dem Wasserwege spielt eine große Rolle, denn bei einem Massenartikel wie Getreide kommt es vor allem darauf an, die auf ihm lastenden Spesen möglichst gering zu gestalten; und den Vorzug der Billigkeit hat der Wassertransport zweifellos. Die Unterschiede der Frachten sind derartig, daß die Tarifsätze der Bahn, namentlich bei weiteren Entfernungen, etwa 4—5 mal so teuer sind als die Wasserfracht, und das fällt natürlich außerordentlich ins Gewicht. Deshalb findet der größte Teil der Getreideverladungen auf dem Wasserwege statt und eine große Zahl der im deutschen Flußverkehr tätigen Fahrzeuge steht im Dienste des Getreidehandels.

Wie im vorigen Kapitel soll ein Beispiel zeigen, wie ein Einkauf und nachheriger Bezug auf dem Wasserwege stattfindet.

Die Berliner Getreidefirma Steinberg & Co. beabsichtigt, wie in jedem Jahre, so auch in dieser Saison, eine Ladung schlesischen Hafers zusammenzustellen und gibt deshalb ihrem Agenten Löwenthal in Breslau den Auftrag, ihr mitzuteilen, zu welchem Preise er dortigen Durchschnittshafer einkaufen könne und zu welchem Frachtsatz passender Kahnraum nach Berlin zu haben sei. Aus der Antwort Löwenthals geht hervor, daß Hafer gewünschter Qualität mit M. 155/156,— waggonfrei Breslau zu kaufen ist und daß sich die Fracht inkl. Übernahme Breslau-Berlin auf M. 5,— per Tonne stellt. Die Kalkulation ist demnach folgende:

Einkaufspreis	M. 155,50
Einkaufsprovision des Agenten	„ —,50
Fracht Breslau-Berlin inkl. Überladespesen ex Waggon in den Kahn	„ 5,—
Spesen aus dem Kahn auf den Wagen in Berlin	„ 1,50
Zinsen, Gewichtsverlust, kleine Spesen usw. „	1,—
Es ergibt sich somit ein Einstandspreis von	<u>M. 163,50</u>

Der Berliner Händler sieht nun, daß er für diesen Hafer in Berlin etwa M. 168 erzielen kann, also daß ein angemessener Nutzen verbleibt. Er beauftragt daher seinen Agenten, zunächst den Kahnraum für eine Ladung von 150 Tonnen abzuschließen und dann mit dem Einkauf zu beginnen. Der Breslauer Agent wendet sich seinerseits an einen Spediteur oder eine der großen Gesellschaften, die Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft oder die Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G. Diese Gesellschaften

verfügen über einen umfangreichen Kahn- und Dampferpark und unterhalten einen regelmäßigen Verkehr zwischen Breslau—Cosel einerseits und Berlin—Hamburg andererseits. Infolge des großen ihnen zur Verfügung stehenden Materials ist bei ihnen fast stets zu den sog. „Tagesfrachten“ anzukommen, jedoch haben sie ebenso wie die auf der Elbe verkehrenden Gesellschaften ziemlich diktatorische Bestimmungen erlassen, denen sich jeder Verloader ohne weiteres fügen muß und von denen nur in den seltensten Fällen abgegangen wird. Deshalb ziehen manche Firmen vor, ihre Ware mit Privatschiffern zu verfrachten, die die Konkurrenz in der Regel zwingt, sich Spezialwünschen der Verloader gegenüber gefügiger zu zeigen. Es gibt eine große Anzahl von Privatschiffern, und die Fahrzeuge, die unter ihrer Führung das Getreide von den Seehäfen ins Binnenland und umgekehrt vom Produktionsorte nach den Konsumzentren oder den Exportplätzen bringen, variieren in ihrer Größe resp. Ladefähigkeit. Je nach den Wasserstraßen, auf denen sie verkehren, finden wir Schiffe von 100 t oder noch weniger bis zu den Riesenbooten des Rheines, die 1250 t, ja 1500 t befördern. Die durchschnittliche Ladefähigkeit eines Fahrzeuges beträgt etwa 500 t für Kähne, die auf den Hauptströmen verkehren, und 150 t für diejenigen, deren Tätigkeit sich auf die kleineren Wasserstraßen beschränkt. Bemerkenswert sei noch, daß diese Ladefähigkeit nur das Meistquantum ausdrückt, das der Kahn im günstigsten Falle laden kann, ohne daß damit gesagt ist, daß diese Menge nun auch wirklich in allen Fällen aufgenommen werden könnte. Es richtet sich dies erstens nach der Tiefe der zu passierenden Flüsse und besonders Kanäle, ferner nach dem jeweiligen Wasserstand. Der Wasserstand ist in der Regel im Frühjahr, wenn die Gewässer von der Schneeschmelze anschwellen, am höchsten; und da dann die Ladefähigkeit der Fahrzeuge am intensivsten ausgenutzt werden kann, die Fracht am niedrigsten, um dann, mit dem Fallen des Wassers, entsprechend zu steigen.

Natürlich sprechen bei der Kursbeeinflussung der Frachten noch viele andere Motive mit, wie Zufuhren in anderen Massentransportgütern als Getreide usw. Die reguläre Fracht inkl. sämtlicher Überladespesen exkl. Assekuranz von Hamburg nach Berlin beträgt im Frühjahr 3 M., im Sommer 4 M., im Herbst 5 M. für die Tonne Schwergetreide. Im Herbst sind die Frachten deshalb teurer, weil die Tage viel kürzer sind und sich infolgedessen die Reise über einen weit größeren Zeitraum erstreckt als zu an-

deren Jahreszeiten. Leichtes Getreide, wie namentlich Hafer, nimmt im Verhältnis zu seinem Gewicht mehr Platz ein als Schwergetreide (Weizen, Roggen, Mais usw.), und da auch hierdurch das zu ladende Quantum verringert wird, bedingt es eine entsprechend höhere Fracht.

Schwankungen der Frachtsätze Hamburg—Berlin
in den Jahren 1900—1908 in Pfg. per 100 kg.

Hamburg— Berlin	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900
Januar . .	40—32	33—36	36—35	40	28—27	30—26	35—25	47—34	36
Februar . .	29—27	47—32	36—30	34—30	23	23—22	26—24	36—32	39—28
März . . .	31—29	33—40	32—28	30—28	26—22	21	24—21	34—32	33—25
April . . .	25	36—32	27—26	34—28	27—26	23—22	21—20	36—29	31—26
Mai	24—25	32—35	27—26	31—27	32—28	24—22	22—19	35—27	31—27
Juni	23—24	34—40	28—27	34—27	40—28	24—23	22—19	37—35	27
Juli	45—29	35—30	24—23	40—26	70	28—27	20	43—35	31—29
August . .	25—24	36—33	35—32	32—26	72—67	25	22—20	39—33	50—44
September	28—32	34	42—32	40—25	80—70	38—32	28	45—44	60—52
Oktober . .	50—52	37—52	42—34	42—38	93—90	36—34	34—26	32—30	60—54
November	60—38	52—48	45—40	32—31	75—50	36—33	40—28	34—33	60—30
Dezember.	37—46	29—36	45—35	40—31	38—33	28—26	50—40	36—32	32—30

Die Gestellung des Kahnraumes vermitteln, wenn es sich um Privatschiffer handelt, in der Mehrzahl der Fälle die sog. „Prokureure“, die dafür von dem Schiffer eine Provision von 10—20 Pf. pro Tonne erhalten. Auch hier erweist es sich, ebenso wie bei anderen Abschlüssen, fast immer vorteilhafter für beide Teile, sich eines Vermittlers zu bedienen, der durch das große ihm zur Verfügung stehende Material meist in der Lage ist, besondere Vorteile auszubedingen, die auf direktem Wege schwer erreichbar sind und die die Provision reichlich einbringen.

Ist ein Engagement zustande gekommen, so wird vom Prokureur ein Schlußschein ausgestellt, der von beiden Parteien unterschrieben wird und den nebenstehenden Wortlaut hat.

Man erteilt alsdann dem Schiffer Order, wohin er sich mit seinem Fahrzeug zwecks Einnahme seiner Ladung zu begeben hat.

Dies Verfahren kommt aber nur dann in Betracht, wenn es sich um direkte Einladung durch eigene Leute oder vereidete Wäger handelt. In großen Plätzen, wie Hamburg, und wie in dem hier vorliegenden Falle Breslau, kommt man bequemer zum Ziele,

Schiffbefrachtungsschein.

Mit Vorbehalt der Annahme des Abladers!

Ich, Schiffer *Karl Baer* aus *Breslau* Lit. *Breslau* Nr. *135*
 Rev. Attest I. Kl., verpflichte mich, für *die Herren Steinberg & Co., Berlin* eine Ladung
Hafer lose ca. *200* Ztr. To. von *Breslau* zum Transport nach
Berlin und üblichen Stationen zu übernehmen. Die Einladung erfolgt in
an einer zu bestimmenden Einladestelle innerhalb *acht Werk-* Tagen und die Ent-
 lösung am Bestimmungsort, *der vom Empfänger zu bestimmen ist* innerhalb
acht Werk- Tagen. Die Fracht ist per *1 Tonne à 1000 kg* *Kilo, Stück, Sack* mit
 Mark *3,30* wörtlich, *Drei Mark dreißig* vereinbart
 nach *Berlin, Potsdam, Spandau, M. 3,10 Fürstewalde, M. 4,10 Brandenburg, M. 4,40 Rathenow, Magdeburg—Hamburg*
M. 4,80, Wallwischafen M. 5,30, Riesa M. 5,80, Stettin M. 2,40. Für etwaige Überliegetage erhalte ich M. 12.— p. Tag.

Mit Vorstehendem vollständig einverstanden erklärt sich eigenhändig

Breslau, den *27. Februar* *1909*

Karl Baer.

wenn man einfach die Fracht inkl. sämtlicher Manipulationen und Spesen bei einem Spediteur oder einer der Schiffahrtsgesellschaften deckt, die dann das ganze Verladegeschäft von Anfang bis zu Ende selbständig besorgen. Sofort nach Bestellung des Kahnese muß die Flußversicherung gedeckt werden, die je nach Jahreszeit und Länge der Strecke 1‰ bis $\frac{1}{3}\text{‰}$ beträgt. Im Sommer kostet die Versicherung der Reise Hamburg—Berlin 1‰ , Hamburg—Riesa $\frac{1}{8}\text{‰}$, Hamburg—Breslau $\frac{1}{5}\text{‰}$.

Inzwischen hat der Agent mit dem Einkauf des Hafers begonnen. Er kauft entweder auf den Märkten, die regelmäßig in Breslau stattfinden und auf denen die Händler der Umgebung ihre Waren zum Verkauf bringen, oder der Einkauf geschieht auf schriftliche Offerten hin, die ihm die Provinzhändler zugehen lassen. Der Agent wird jeden Tag von seinem Berliner Hause informiert, wieviel er für Durchschnittsware anlegen darf, und richtet dementsprechend seine Dispositionen ein. Die Verladung der gekauften Ware läßt er sofort an die Adresse des Spediteurs nach dem Umschlaghafen vornehmen, wo die Beladung des Kahnese vor sich geht. Unter Umschlaghafen versteht man einen Hafen, der Bahnanschluß bis unmittelbar an das Ufer hat und es somit ermöglicht, das Getreide direkt aus dem Waggon in den Kahn ohne Zwischentransport überzuladen. Solche Umschlaghäfen gibt es an allen Plätzen, die für die Getreideversorgung des Hinterlandes von Wichtigkeit sind.

Treffen die Waggonen im Umschlaghafen ein, so werden sie vom Spediteur auf ihre Qualität geprüft, Muster zu einer evtl. Arbitrage gesiegelt und Tütenproben zur Begutachtung nach Berlin an die Firma gesandt, in deren Auftrage die Einladung vorgenommen wird. Etwaige Qualitäts- oder sonstige Bemängelungen werden entweder direkt vom Spediteur beim Verloader gemacht oder nach Berlin weitergegeben, von wo aus dann nach Eintreffen der Muster die Beanstandung zu erfolgen hat. Faktura und Frachtbriefduplikat dieser nach dem Umschlaghafen gehenden Waggonen werden nicht dem Breslauer Agenten, der den Einkauf besorgt, sondern dem Berliner Hause direkt vom Verloader aus zugesandt. Die Kassaregulierung und Abrechnung erfolgt in gleicher Weise wie beim Waggonengeschäft. Für das Gewicht ist die Feststellung des Breslauer Spediteurs maßgebend. Der Einkauf und die Disposition der Waggonen muß so rechtzeitig geschehen, daß die Ladezeit des Kahnese nicht überschritten wird.

Die Einladezeit des Schiffes ist ebenso wie die Ausladezeit, gewöhnlich „Liegezeit“ genannt, ein wichtiger Punkt, dessen Regelung bei Eingehung des Frachtvertrages nicht übersehen werden darf. Dies ist namentlich bei kleinen Ladungen der Fall, da mangels eines besonderen Übereinkommens die gesetzmäßige Ladezeit gilt, die häufig nicht genügt, um die Beladung in gewollter Weise vorzunehmen. Man sieht sich dann in das Dilemma versetzt, entweder Überliegegeld an den Schiffer zu zahlen oder Ware über Marktwert einzukaufen, um nur rechtzeitig Komplettierung zur Hand zu haben, andernfalls ist man genötigt, „Fautefracht“, d. h. Fracht auch für das fehlende Quantum zu zahlen. Es empfiehlt sich daher, zum mindesten eine Belade- und Entladezeit von je acht Werktagen zu bedingen. Aus welchem Grunde auch eine lange Entladezeit von großer Wichtigkeit ist, wird noch später erörtert werden. Die gesetzliche Löschzeit beträgt bei ganzen Ladungen für die ersten 100 t vier Werktage, für weitere je 50 t einen Werktag, so daß also eine Ladung von 200 t 6 Werktage, eine solche von 500 t 12 Werktage hat, und zwar sowohl Beladezeit als auch Entladezeit. Bei Teilladungen müssen je 50 t an einem Tage entladen werden, d. h. also 150 t müssen in 3 Tagen gelöscht sein.

Ist die Beladung des Kahnes erfolgt, so werden der Gesamtladung genaue Muster entnommen, gemeinschaftlich mit dem Schiffer versiegelt und nebst offenen Proben, die zum Verkauf benutzt werden, nach Berlin gesandt. Die Siegelproben dienen dazu, um eine Vertauschung oder Verunreinigung der Ladung auf dem Transporte von seiten des Schiffers zu verhüten. Diese „Schiffermuster“ gelten auch in dem Falle, in dem eine Ladung vor ihrer Ankunft am Bestimmungsorte den Besitzer wechselt, als maßgebend für die Qualität. Es gehören nach den Berliner Ortsgebräuchen zu jedem Konnossement 3 versiegelte Schifferproben von mindestens je 500 g Inhalt. Ihre Umhüllung besteht der größeren Haltbarkeit wegen gewöhnlich aus einer Pappröhre, auf der sich dann ein Etikett mit Namen des Schiffers, Nummer des Kahns, Konnossementquantum nebst Datum und Ort der Abladung befindet.

Das Konnossement, das über die Ladung ausgestellt wird, ist die Urkunde über die erfolgte Einladung der Ware und enthält die mit dem Schiffer getroffenen Vereinbarungen. Wir bringen nachstehend (Seite 67) ein Konnossement zum Abdruck, wie es im ostdeutschen Binnenverkehr gebräuchlich ist und in dem alle be-

merkwürdigen Punkte aufgeführt sind. Die Konnossemente der großen Schiffahrtsgesellschaften sind gewöhnlich nur einfache Frachtbriefe mit der unbedingt notwendigen Angabe der verladenen Quantität, der Warengattung und des Frachtsatzes. Für alle sonstigen Konditionen wird auf die „allgemeinen Bedingungen“ der betreffenden Gesellschaft verwiesen. Sie sind daher für den vorliegenden Zweck nicht geeignet.

In dem Konnossemente finden wir, daß der erste Absatz ein genaues Nationale des Schiffers, seine Empfangsbestätigung über Quantität und Qualität der Ware enthält, sowie die Angabe, daß Muster aus der Ladung genommen und versiegelt sind. Dabei verpflichtet sich der Frachtführer, die Reise unverzüglich anzutreten, das ihm anvertraute Gut getreulich vor Schaden und Minderung zu bewahren und es ordnungsgemäß am Bestimmungs-orte an den Inhaber des Konnossements auszuliefern. Dieser Passus ist von einschneidender Bedeutung für den Schiffer, denn er haftet dem rechtmäßigen Besitzer des Konnossementes für die Ladung; wenn er die Ware dem Adressaten ausliefert, ohne sich davon zu überzeugen, daß er auch wirklich noch im Besitze des Konnossements ist, dann kann ihm diese Fahrlässigkeit sein ganzes Vermögen kosten. Dies ist in Magdeburg vor einigen Jahren geschehen, wo eine Firma die Ladescheine verpfändet hatte und sich dennoch von den vertrauensseligen Schiffern die Ware ausliefern ließ und verkaufte. Als sich der Betrug dann herausstellte, wurden zwar die Betrüger bestraft, aber die Schiffer mußten den vollen Wert der Ladung ersetzen und wurden dadurch an den Bettelstab gebracht. Deshalb lassen sich jetzt fast alle Frachtführer, bevor sie mit der Entlöschung beginnen, das Konnossement vorweisen und besonders vorsichtige Schiffer reißen sogar ihre Namensunterschrift heraus oder was korrekter ist, setzen einen Vermerk darunter „behufs Entlöschung eingesehen“, um zu verhindern, daß noch nachträglich mit dem Konnossemente Mißbrauch getrieben wird. Am Rhein und an der Elbe ist es sogar Sitte, daß die Schiffer das Konnossement bei dem Empfänger gegen ihr eigenes Exemplar austauschen.

Auf dem Konnossement wird auch der Frachtvorschuß angegeben, den der Schiffer stets erhält, damit er für die Zeit der Reise etwas Geld hat und auch etwaige Schleusengelder usw. davon begleichen kann. Diese Schleusengelder betragen in der Regel 11 Pf. pro Tonne der Ladung Getreide und sind im Frachtsatz mit einkalkuliert. Zwischen Hamburg und

Berlin sind drei, zwischen Berlin und Breslau fünf Schleusen zu passieren. Der im Konnossement enthaltene Vermerk betreffend den Vorschuß dient zugleich als Quittung darüber, und man darf nicht übersehen, bei der Endabrechnung mit dem Schiffer diesen Vorschuß in Abzug zu bringen.

Der auf dem Konnossement befindliche Passus, daß dem Schiffer „das sich nach geschehener Ablieferung etwa ergebende Manko, gleichviel wodurch es entstanden sein mag, ohne irgendwelche Einwendungen, besonders wegen Mangels eigenen Verschuldens dagegen erheben zu können“, abzuziehen ist, hat wohl den Anlaß zu den meisten Streitigkeiten und Prozessen gegeben, die zwischen Schiffern und Empfängern vorgekommen sind. Fast nie ergibt die Verwiegung am Entladeplatze das Gewicht, welches das Konnossement vorschreibt. Es ist dies bedingt einmal dadurch, daß die Ein- und Auswiegung auf verschiedenen Wagen erfolgt, d. h. wie z. B. in Hamburg in Lasten von 2000 kg, während die Ausladung sackweise oder durch Elevator erfolgt, der nur einige 100 kg auf einmal wiegt. Die Ausladung und Verwiegung auf automatischem Wege, wie sie beim Elevator vorgenommen wird, begegnet daher in Schifferkreisen dem größten Mißtrauen, da es den Schiffern nicht möglich ist, dem in der Tat ziemlich komplizierten Mechanismus der Wage zu folgen und sie sich daher gegen unrichtige Tarierung oder sonstige Manipulationen machtlos glauben. Sie lassen aber dabei unberücksichtigt, daß die automatischen Wagen von der Behörde besonders streng geeicht werden und daß infolgedessen Unregelmäßigkeiten hierbei zu den allergrößten Seltenheiten gehören. Auch dieser Punkt bildet ein häufiges Streitobjekt im Verkehr zwischen Schiffern und Empfängern. Um diesem vorzubeugen, enthält das obenerwähnte Konnossement die Bestimmung, daß die Entlöschung evtl. durch Elevator und automatische Schale zu erfolgen hat. Bedauerlicherweise fehlt in einer Anzahl von Konnossementen diese Bedingung, so z. B. in dem „Hamburger Konnossement“, das im Verkehr Hamburg—Berlin zur Verwendung kommt, ein Umstand, der dann häufig zu Differenzen führt. Ferner ist ein Verlust durch Verstreuen, Verstauben usw. bei der Entladung des Getreides kaum zu vermeiden und schließlich ist es die natürliche Beschaffenheit des Getreides, die ein Manko durch Austrocknen hervorruft. Deshalb hat auch das Gesetz dem Schiffer zugebilligt, daß ein Manko von $\frac{1}{2}\%$ des Konnossementquantums nicht abzugsfähig ist und gegenteilige

Bestimmungen im Konnossemente dürften sich daher häufig als wirkungslos erweisen. Dies mag nun wohl im großen ganzen gerechtfertigt sein; in einzelnen Fällen aber, wo die Ware aus trockenem, womöglich vorjährigem und sauberem Getreide besteht, öffnet es dem Diebstahl Tor und Tür, und wenn ein Schiffer von einer Ladung von 500 t solcher Ware 2 t veruntreut, so kann ihm, vorausgesetzt natürlich, daß sein Diebstahl nicht entdeckt wird, niemand etwas anhaben; denn ein natürliches Manko ist bei solcher Ware so gut wie gar nicht vorhanden und ein Abzug kann nur dann erfolgen, wenn das Manko $\frac{1}{2}\%$ = 2500 kg übersteigt. Daher sollte bei etwaigen Mankostreitigkeiten der Qualität des Getreides größeres Gewicht beigelegt werden, als dies bisher der Fall ist. Es kommt leider noch immer vor, daß Mankos auf Unehrllichkeit des Schiffers zurückzuführen sind, und einige besonders pflichtvergessene Schiffer gehen sogar so weit, daß sie einige Eimer Wasser auf das Getreide gießen, um das fehlende Gewicht wieder herzustellen, ein Verfahren, unter dem die Güte des Getreides naturgemäß sehr leidet. Es ist nur immer außerordentlich schwierig, den Nachweis solcher Untreue zu führen. Selbstverständlich gibt es auch eine große Anzahl von Schiffern, die es sich zur Ehre machen, kein Korn der Ladung anzurühren und diese wohlbehütet dem Empfänger auszuliefern. Bei solchen Ladungen ergibt sich sogar hin und wieder ein Übergewicht, d. h. „Plus“, wenn der Einlader etwas reichlich zugewogen hat oder eine kleine Differenz in den Wagen zugunsten des Empfängers besteht. Alsdann ist es Usus, daß der Schiffer ein „Douceur“ von M. 1,— für jeden Zentner des übergelieferten Quantums erhält.

Nach den eben erläuterten Vorschriften folgen auf dem Konnossemente die Frachtsätze nach den einzelnen Stationen, die Abmachung über Liegezeit und etwaiges Liegegeld, d. h. die Gebühr, die für Überschreitung der Löschzeit zu zahlen ist, sowie die Meldestelle¹⁾. Außerdem enthält das Konnossement noch: Ort und Datum der Abladung, Namen des Versenders resp. Spediteurs und, falls aus Seeschiffen übergeladen, noch Namen und Abladeplatz dieses Seeschiffes, ferner bei Importware einen entsprechenden Vermerk wegen der Zollabfertigung. — Die Stempelgebühren für Konnossemente werden im Kapitel „Importgeschäfte“ behandelt werden.

¹⁾ Unter einer Meldestelle versteht man die Adresse, bei der der Schiffer am Bestimmungsort seine Ankunft anzuzeigen hat.

Ich Schiffer **Karl Baer aus Breslau** bekenne hiermit, am heutigen Tage von de.ⁿ Herr^{en} **Steinberg & Co.** hiernächst, in meinem Kahn La. **Breslau** Nr. **135** unter Bretterverdeck zum Transport nach untenstehenden Plätzen empfangen zu haben: eine Quantität von **200 000 kg (Zweihunderttausend kg)** guteⁿ, gesundeⁿ und trockeneⁿ **Hafser** Die Ladung ist mir richtig zugewogen und in guter Beschaffenheit übergeben und ich verpflichte mich ausdrücklich, dieselbe Quantität in oben der Beschaffenheit an Ordre de^r Herr^{en} **Steinberg & Co., Berlin** nach Gewicht, doch nur gegen Vorzeigung dieses von mir eigenhändig unterschriebenen Ladescheins wieder abzuliefern und bleibe andernfalls dem rechtlichen Besitzer desselben für jeden Schaden verhaftet. — Aus der Ladung sind vier mit nebenstehendem Petschaft versiegelte Proben entnommen, wonach ich zu liefern habe.

Als Vorschuss habe ich **Mk. Hundertzwanzig** von de.ⁿ Herr^{en} Verladernⁿ bar erhalten, worüber ich hiermit quittiere und sind mir diese, sowie das sich nach geschehener Ablieferung etwa ergebende Manko, gleichviel wodurch es entstanden sein mag, ohne irgendwelche Einwendungen, insbesondere wegen Mangels eigenen Verschuldens, dagegen erheben zu können, von der nächstehend bedungenen Vergütung abzuziehen. Die Gewichtsstellung bei der Ablieferung erfolgt durch die vom Empfänger bezeichnete Stelle und ist für mich bindend, sobald ich nicht sofort gegen die Einzelfeststellung Widerspruch erhebe.

Nach richtiger und guter Ablieferung erhalte ich inklusive Zölle und Schluessengelder für den Transport

	nach Burg M.	nach Alsteden M.
nach Berlin, Potsdam, Spandau	—,33	—
Ruppin	—	—
Oranienburg, Tegel	—	—
Eberswalde, Schöppfath	—	—
Zehdenick	—	—
Cöpenick	—	—
Fürstenwalde	—,31	—
Brandenburg a. H.	—,41	—,24
Rathenow	—,44	—
Tangermünde	—	—
Havelberg, Witttenberge	—	—
Genthin	—	—
nach Burg M.	—,48	—
Magdeburg	—	—
Buckau	—	—
Schönebeck	—	—
Wallwitzhafen	—,53	—
Aken	—	—
Torgau	—	—
Riesa	—,58	—
Dresden	—	—
Calbe a. S.	—	—
Nienburg	—	—
Bernburg	—	—
nach Alsteden M.	—	—
Wettin a. S.	—	—
Halle a. S.	—	—
Cüstrin	—	—
Fürstenberg a. O.	—	—
Müllrose	—	—
Frankfurt a. O.	—	—
Stettin, Zülchow, Gatzlow	—,24	—
Jasentz	—	—
Tetschen	—	—
Aussig	—	—
Hamburg, Altona	—,48	—

Alles pro **100** Kilo bis zu einer vom Empfänger zu bestimmenden Ausladestelle, an der ich die Entlöschung durch Wieger und oder/Elevator und die Verwiegung auf einer vom Königlichen Eichungsamt geeichten Dezimal- oder automatischen Schale **acht** volle Werktage ohne weitere Vergütung abzuwarten habe. — Für etwaige Überliegetage erhalte ich **M. 12,—** pro Tag. — In Berlin habe ich innerhalb meiner Liegezeit vom Reinstags- oder Alsenufer, oder meinem sonstigen Standplatze gegen Erstattung etwaiger Schluessenkosten an eine der Mühlen oder Speicher resp. Magazine zur Entlöschung zu verholfen. Auch mache ich mich verbindlich; die empfangene Ladung vor Schaden und Veruntreuung oder Verfälschung zu bewahren, jede sich zeigende Gefahr von derselben abzunehmen und wenn mir sonst Gott eine glückliche Reise verleiht, solche nicht nur sogleich anzutreten, sondern auch ohne fremde Beiladung aufzunehmen, ununterbrochen und so schnell als möglich fortzusetzen. — Wiegen Königlichen Schluessenmeistern nachzutragen, und daß dies geschehen, mir bescheinigen zu lassen. — Erhalte ich spätestens in **Oranienburg** bei den zur Weiterfahrt nach der Elbe oder Saale mit der Meldung, daß ich bestimmte Ordre in **Niegrapp** oder **Magdeburg** vorfinden werde, so habe ich dieserhalb bei der mir gleichzeitig aufzuhenden Meldestelle nachzutragen und mir dies daselbst ebenfalls bescheinigen zu lassen. — Ich habe in unentgeltlich auf Ordre zu warten und wenn keine andere Ordre vorliegt, nach Berlin zu fahren. —

Vorstehende Verpflichtungen getreu zu erfüllen, dafür verbürge ich meine Person, meinen Kahn, Fracht und Zollgelder, sowie mein gesamtes Vermögen.

Ich habe hierüber zwei gleichlautende Ladescheine unterzeichnet, wovon ich einen als Frachtbrief bei mir führe.

So geschehen **Breslau** den **1909**

Karl Baer.

Zu melden bei **Gastwirt Philipp, Fürstenberg a. Oder** und beim **Kol. Schluessenmeister Fürstenualde a. Spree**. Erhalte ich dort keine Ordre, so habe ich telefonisch in **Berlin** anzutragen. **Tel. III. 5524.**

Konnossement
Stempel M. 1—

Sind Konnossemente und Schifferproben ordnungsgemäß ausgefertigt, hat der Schiffer seinen Vorschuß erhalten und ist ihm nochmals eingeschärft, nicht zu übersehen, bei den einzelnen Meldeadressen nach etwa vorliegenden Orders zu fragen, dann wird er entlassen und beginnt seine Reise. Früher geschah dies auf die Art, daß der Schiffer und sein Bootsmann mit langen Stangen den Kahn vorwärts stießen oder daß er „getreidelt“, d. h. an einem langen Seil durch Pferde- oder Menschenkraft vom Ufer aus entlang gezogen wurde. Heute, wo man die Bedeutung des Wahrspruches „Zeit ist Geld“ mehr und mehr erkannt hat, und wo die Flußfahrzeuge zu derartigen Dimensionen angewachsen sind, daß solche primitiven Beförderungsmittel nicht mehr ausreichen, werden in fast allen Fällen die Kähne durch Schleppdampfer geschleppt und sind so in die Lage versetzt, ihren Bestimmungsort weit schneller und bequemer zu erreichen als früher. Die allerdings nicht unerheblichen Mehrkosten werden dadurch ausgeglichen, daß die Schiffer imstande sind, mehr Reisen zu machen als zur Zeit der alten Beförderungsart.

Ist der Schiffer abgefertigt, dann macht der Spediteur dem Berliner Hause Abrechnung über diese Ladung, d. h. er berechnet sämtliche Auslagen, Frachten, Unkosten usw. und schließlich den Übernahmesatz, den er von vornherein vereinbart hatte. Seine Rechnung lautet also:

Breslau, den 9. März 1910.

Spediteur Heinrich Hermann.

RECHNUNG

für

Herren Steinberg & Co., Berlin.

An Übernahme auf eine Partie losen Hafer			
No. 200 000 kg ab Waggon Stadthafen bis frei			
Kahn Berlin à M. 5,— p. 1000 kg M. 1000,—			
Abzügl. Schifferfracht à			
M. 3,30 p. 1000 kg M. 660,—			
./.	Vorschuß	„ 150,—	„ 510,— M. 490,—
Sackfrachten lt. Spezifikation			„ 8,90
40 offene und 40 Siegelmuster à 25 Pf.			„ 20,—
Konnossementsstempel M. 1,—, div. kl. Spesen			
M. 5,—			„ 6,—
			<u>M. 524,90</u>
Verladen per Sr. Karl Baer.			S. E. O.

Während der Kahn sich auf der Fahrt befindet, bemüht sich der Empfänger in Berlin bereits um den Verkauf und sucht die Ladung womöglich im ganzen an einen Großkonsumenten, etwa ein Proviantamt oder dergleichen abzusetzen. Gelingt ihm dies, und handelt es sich um einen auswärtigen Abnehmer, so muß er dem Schiffer rechtzeitig Order erteilen, daß er direkt an seinen neuen Bestimmungsort fahren und sich bei dem betreffenden Käufer melden soll. Der Händler bewirkt dies dadurch, daß er im Konnossemente vereinbarten Meldeadresse, in der Regel dem Schleusenmeister einer Schleuse, die der Kahn passieren muß, einen Brief absendet, der die erwähnte Aufforderung enthält und gleichzeitig dem Brief eine an sich adressierte Postkarte beifügt, auf der der Schiffer den Empfang der Order bestätigen soll.

Hat kein Verkauf nach außerhalb stattgefunden, so trifft der Schiffer mit seiner Ladung in Berlin ein, meldet sich telephonisch oder persönlich vom Weichbilde der Stadt (bei den Ladungen von Hamburg von der Charlottenburger Schleuse, denen von Schlesien von dem Oberbaum und denen von Stettin von Plötzensee) und fragt seinen Empfänger, wo er seine Ladung entlöschten soll. Häufig ist vereinbart und im Konnossement aufgenommen, daß der Schiffer einen Tag im Weichbilde der Stadt liegen muß, damit die Ladung erst besichtigt und dann auf Grund dieses frischen Musters noch jetzt im ganzen verkauft werden kann. Gelingt auch dies nicht, so beauftragt man den Schiffer, der zwecks Einholung definitiver Order in der Regel zur Börse bestellt wird, nach einem der Berliner Getreidespeicher zu legen und der ebenfalls an der Börse anwesende Vertreter der betreffenden Speicherei gibt nun seinerseits dem Schiffer einen Erlaubnisschein, an seinem Grundstück behufs Entlöschung anzulegen.

Berliner Getreidespeicher.

Die Getreidespeicher in Berlin bilden einen nicht unwesentlichen Faktor im Getreidehandel und ihre Sätze, die häufig Schwankungen unterworfen sind, sind zum Teil mitbestimmend für die Preise der „handelsrechtlichen Lieferungen“ und ganz besonders für die Reports zwischen den einzelnen Lieferungsmonaten, worauf wir noch im Kapitel über die Zeitgeschäfte besonders zu sprechen kommen werden. Die Bahnspeicher sind bereits im vorhergehenden Teile dieses Abschnittes behandelt, und es

bleibt uns hier noch übrig, die Speicher kennenzulernen, die infolge ihrer Lage an der Spree oder einem schiffbaren Kanal „Wasserspeicher“ genannt werden. Es gibt in Berlin gegenwärtig 14 Speicher, die für die Ausladung von Getreide in Betracht kommen. Davon befinden sich 6 unterhalb der Mühlendamm-schleuse und 7 oberhalb, während einer davon, das Lagerhaus Hafen Tempelhof, unabhängig vom Spreelauf am Teltowkanal liegt. Unterhalb liegt zuerst der „Hansa-Speicher“, noch auf Charlottenburger Gebiet, ein mächtiger Neubau von 5 Stockwerken, der mit guten modernen Einrichtungen ausgestattet ist. Er hat ein Fassungsvermögen von ca. 5000 t. Eine größere Strecke weiter spreeaufwärts befindet sich der „Moabiter Speicher“, belegen gegenüber den „Zelten“ auf dem der Eisenbahn gehörigen Uferstreifen, der sich der Stadtbahn entlang zwischen dem Hauptzollamt auf der einen und der Paulstraße auf der anderen Seite hinzieht. Er besteht aus einer Reihe langgestreckter einstöckiger Schuppen, ist also ziemlich primitiver Art, was sich daraus erklärt, daß der Grund und Boden dem Speicherbesitzer nur pachtweise überlassen ist und eine kurzfristige Kündigung jederzeit erfolgen kann, zumal man das Gelände schon jetzt für andere Zwecke ausersehen hat. Sein Fassungsvermögen beträgt ca. 3000 t.

Verfolgen wir den Lauf der Spree einige 100 Meter weiter nach oben, so kommen wir am lauten Getriebe des Kronprinzenufers, wo Stückgüter und andere Waren in bunten Reihen aus Dampfern und Kähnen entlöst werden, weiter zu der Stelle, wo der Spandauer Schiffahrtskanal am Humboldthafen in die Spree übergeht. Hier verlassen wir den Fluß, der uns bis zur Mühlendamm-schleuse nichts weiter für unsere Zwecke Geeignetes bietet, und wenden uns dem vorgenannten Kanal zu. Wir begegnen zuerst, noch vor dem eigentlichen Humboldthafen gelegen, der Städtischen Lagerhalle, die erst seit einiger Zeit dem Verkehr übergeben ist und in der Hauptsache für Stückgüter, für Mehl und gesacktes Getreide, in Betracht kommt. — Mehlspeicher ist auch der jenseits der Invalidenstraße auf der gleichen Uferseite belegene „Hamburger Speicher“, der auch mit einem Elevator sowie mit Bahnanschluß ausgestattet ist und daher auch einen recht bedeutenden Getreideumschlag besorgt. Er faßt ca. 4000 t. Ziemlich unmittelbar neben ihm befindet sich das „Versuchskornhaus“. Es hat ebenfalls Bahnanschluß, aber nur ein geringes Fassungsvermögen. Auf der anderen Seite des Kanals zwischen „Hamburger Speicher“ und „Versuchskorn-

haus“ befindet sich an der Ecke der Kieler Straße der „Elisenspeicher“, der sich von außen von einem Wohnhause, das er im Vorderteil auch ist, in nichts unterscheidet. Nur die dem Wasser zugekehrte Seite läßt infolge des Elevators erkennen, daß wir einen Getreidespeicher vor uns haben. Der „Elisenspeicher“ dient fast ausschließlich dem Hafergeschäft, und zwar sind es vorzugsweise die zahlreichen Haferladungen aus Nord- und Ostdeutschland, die hier entlöschet werden. Der Speicher selbst ist nicht sehr ausgedehnt. Er faßt 1200 t. Hiermit wäre die Reihe der Getreidespeicher unterhalb der Schleuse beendet und wir kommen zu denjenigen, die sich oberhalb befinden.

Zwischen der Jannowitzbrücke und der Michaelbrücke liegen zwei Speicher nebeneinander, nur durch einen schmalen Stichkanal getrennt, der zur Aufnahme der an den Speichern löschenden Kähne dient. Es sind dies die „Berliner Brotfabrik“ und der „Produktspeicher“. Die Brotfabrik war früher eine Mühle, die aber schon seit mehreren Jahren ihren Betrieb eingestellt hat und nun als Speicher dient. Da sie aus ihrem ehemaligen Betriebe her vorzügliche Einrichtungen zur Mehllagerung besitzt, sind in der Hauptsache Mehlhändler ihre Kunden. Daneben findet aber auch ein Umschlag von Getreide statt. Das Fassungsvermögen beträgt ca. 2000 t. Der „Produktspeicher“ war früher das Eigentum der Produkten- und Handelsbank und ging nach Liquidation der Gesellschaft in Privatbesitz über. Neben der Getreidespeicherei, die in ziemlichem Umfange betrieben wird, befaßt sich dieses Etablissement auch mit Stapelung anderer Artikel, wie Öle, Fettwaren und Pappen. Die Aufnahmefähigkeit beträgt ca. 4000 t.

Ehe wir zu den beiden letzten im Weichbilde Berlins gelegenen Speichern gelangen, passieren wir etwas oberhalb der Schillingsbrücke die Stätte, wo einst der „Viktoriaspeicher“ stand. Dies ist der Speicher, der in der Geschichte der Berliner Getreidelagerhäuser den breitesten Raum wegen der mannigfachen Schicksale einnimmt. Vor ca. 15 Jahren einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen, die für mehrere Tage die gesamten Löschmannschaften Berlins in Atem hielt, feierte er seine Wiedererstehung mit allen Neueinrichtungen der damaligen Zeit. Aber ein Unstern schwebte über dem Unternehmen. Die Aktiengesellschaft, der der Speicher gehörte, war für mehrere Jahre nicht in der Lage, eine Dividende herauszuwirtschaften, bis es der eisernen Energie eines neuen Direktors gelang, großen „Schiebungen“ auf die Spur zu kom-

men, die ein Angestellter jahrelang zum Schaden der Gesellschaft begangen hatte.

Das Unternehmen selbst ging in die Hände der Allgemeinen Berliner Omnibus - Akt. - Ges. über, die es dazu benutzte, um ihre Futtermittel dort aufzuspeichern. Wiederum zerstörte im Jahre 1907 eine Feuersbrunst die Baulichkeiten, die dann erst im Jahre 1910 durch Wiederaufbau den Zwecken der Gesellschaft aufs neue dienstbar gemacht wurden. Jetzt befindet sich auf dem Grundstück wiederum ein etwa 5000 t fassender Speicher, der als Lohnspeicher und auch zur Aufbewahrung der eigenen Maisvorräte der Omnibus-Gesellschaft dient und von ihr verwaltet wird.

Etwas oberhalb, an der Pfulstraße, schon fast an der Oberbaumbrücke, liegt das Lagerhaus Südost, ein großer Speicher modernster Konstruktion, der auch so eingerichtet ist, daß er als Fabrikgebäude benutzt werden kann, wenn der Speicherebetrieb eingestellt werden soll. Das Lagerhaus Südost faßt 12 000 t und ist imstande, täglich 500 t Getreide umzuschlagen. Sein Hauptgeschäft ist Einlagerung und Umschlag von Getreide aller Art, er befaßt sich aber auch mit Speicherung von Öl, Fettwaren usw. und ist hierzu mit großartigen Kellereien ausgestattet.

Auf der Nordseite der Spree befindet sich der größte Speicher Berlins, das Francke-Haus, der bis 20 000 t aufnehmen kann und ebenfalls aufs modernste eingerichtet ist. Etwas weiter oberhalb liegt der frühere Riedelspeicher, jetzt Mühlenspeicher, der der Weizenmühle Karl Salomon & Co. angegliedert ist. Da er in der Hauptsache dazu dient, deren eigenes Fabrikat zu lagern und zu expedieren, sowie das für den Betrieb der Mühle herankommende Getreide zu entladen, so kommt er für Lohnspeicherei nur in zweiter Linie in Betracht und auch hier ist es besonders Mehl, seltener Getreide, für dessen Umschlag er in Anspruch genommen wird.

Jenseits der Warschauer Brücke, am sog. Oberbaum, erhebt sich seit etwa einem Jahre der „Städtische Osthafen“, ein Speicher, der unter Regie des Berliner Magistrats steht und sich neben der Lagerung anderer Massengüter auch mit dem Umschlag von Getreide beschäftigt. Er ist mit doppeltem Bahnanschluß versehen und hat anderen Speichern gegenüber den Vorteil, daß er eine selbständige Güterabfertigung „Berlin Osthafen“ mit eignen Tarifen usw. besitzt.

Hiermit wäre die Reihe der öffentlichen Getreidespeicher Berlins erschöpft, denn die Ausladestellen der großen Transport-

gesellschaften, die auch hin und wieder Getreide lagern, kommen für uns deshalb nicht in Betracht, weil sie nur solche Ware zum Umschlag bringen, die in ihren Fahrzeugen herankommen. Sie können infolgedessen zu den öffentlichen Getreidespeichern nicht gezählt werden. Dies gilt ebenso für eine Anzahl von Etablissements, die sich sporadisch mit Getreidelagerung beschäftigen und daher einer Erwähnung nicht bedürfen. Es bleibt nun nur noch übrig von einem Speicher zu sprechen, der seit seiner Eröffnung im Jahre 1908 einen großen Umschwung im Berliner Speicherwesen hervorgerufen hat. Es ist dies der „Teltowspeicher“, oder wie er offiziell benannt wird „Das Lagerhaus Hafen Tempelhof“. Am Teltowkanal gelegen und wie dieser eine Schöpfung des Kreises Teltow, ist er bei einem Fassungsvermögen von 8000 t mit den besten Einrichtungen moderner Speichertechnik ausgestattet und in der Lage, in kurzer Zeit ganz beträchtliche Getreidemengen aufzunehmen oder herauszugeben. Durch Bahnanschluß ist für genügende Verbindung mit dem Hinterlande gesorgt. Da sich voraussehen ließ, daß dieser Speicher für den Kleinkonsum nur in geringem Maße in Frage kommen würde, da er zu weit abseits des Berliner Verkehrs gelegen ist, richtete sich das Hauptaugenmerk der Verwaltung von vornherein darauf, solche Getreidesendungen zu sich heranzuziehen, die zur längeren Lagerung meist in Verbindung mit handelsrechtlichen Liefergeschäften nach Berlin genommen wurden. Durch Einräumung besonders günstiger Bedingungen ist ihr dies auch in großem Maßstabe gelungen. Die Proteste der anderen Speichereibesitzer, die sich durch diese Konkurrenz in ihren Interessen geschädigt fühlten, sind nur in geringem Maße berechtigt, denn ein großer Teil des Getreides, das im Lagerhaus Tempelhof Aufnahme findet, hätte nie seinen Weg nach Berlin gefunden, wenn nicht eben die besonders günstigen Lagerungsbedingungen dieses Speichers vorgelegen hätten. Im Getreidegeschäft spielen nämlich die Unterschiede zwischen den Preisen greifbarer Ware und denen für spätere Lieferung eine große Rolle und dies drückt sich besonders in den sog. „Reports“ der „handelsrechtlichen Lieferung“ aus, die wir in dem betreffenden Kapitel noch genau besprechen werden. Es ist natürlich für die Kalkulation nicht gleichgültig, ob eine Ware für 5 Monate M. 1,— pro Tonne und Monat Lagergeld kostet, wie der Satz der Berliner Speicher ist, oder M. 0,60, d. h. der Tarif, der im Lagerhaus Tempelhof zur Anrechnung kommt. Die Berliner Speicher können infolge der hohen Bodenpreise bei einem

solchen Satze nicht bestehen, das Tempelhofer Lagerhaus aber findet hierbei noch immer seine Rechnung. Nun liegt aber in der Differenz des Lagergeldes von M. 2 pro Tonne der ganze Verdienst des Händlers, der ihn veranlaßt, die „Reportgeschäfte“ zu machen, d. h. die Arbitrage, greifbare Ware einzukaufen und einzulagern und dagegen spätere Lieferungen abzugeben, wird erst so lohnend. Im anderen Falle absorbieren die Spesen den Report und der Handel ist eines wichtigen Hilfsmittels beraubt. Man kann also diesem Faktor im Speichereibetriebe Berlins einen wohlthätigen Einfluß auf das Geschäft nicht absprechen.

So weit die Speicher Berlins selbst. Was die Sätze anbetrifft, die für die einzelnen Manipulationen in Anrechnung kommen, so haben wir den einen, nämlich das Lagergeld, schon in obigen Ausführungen gestreift. Es beträgt für Schwergetreide M. 1,—, für Leichtgetreide M. 1,25 pro Tonne und Monat. Die Spesen des Ausladens aus dem Kahne bis frei auf den Wagen des Empfängers betragen M. 1,30 pro Tonne, diejenigen bis in den Waggon bei Speichern mit Bahnanschluß M. 1,50 für Schwergetreide, M. 1,50 resp. M. 1,75 für Leichtgetreide. Zulagernahme inkl. einen Monat Lagergeld und Lieferung vom Boden auf den Wagen M. 3,— für schweres resp. M. 3,50 für leichtes Getreide. Diese Sätze verstehen sich für loses Getreide inkl. Wiegen bei Ein- und Auslieferung, sowie für Aufsackung beim Ausliefern. Für Getreide in Säcken kommt für sog. Absetzen, d. h. Zulagernahme in Säcken, 10 Tage Freilager und Wiederausliefern mit Wiegen M. 2,— bzw. M. 2,25 in Anrechnung. Wir geben nachstehend einen Minimaltarif, wie er zur Zeit in Kraft ist, wieder.

1. Für loses Getreide:

	per 1000 kg	
	schwere Frucht	leichte Frucht
a) Aus dem Kahn frei in den Wagen, innerhalb der Liegezeit des Kahnes	M. 1,30	M. 1,50
Bei 30 t und darunter wird „Absetzen“ (2a) gerechnet.		
b) Ein- und Auslagern inkl. 4 Wochen Freilager	„ 3,—	„ 3,50
c) Lagergeld für jeden weiteren Monat . .	„ 1,—	„ 1,25
d) Umwiegen.	„ 1,—	„ 1,25
e) Einlagern zur Kündigung und 3 Wochen Freilager inkl. Abnahmezeit.	„ 0,50	„ 0,60
f) Einlagern zur Kündigung und 5 Wochen Freilager inkl. Abnahmezeit.	M. 1,—	M. 1,25

Bei unkontraktlicher oder ungekündigter Ware werden die Einlagerungsspesen unter b nachberechnet.

	per 1000 kg	
	schwere Frucht	leichte Frucht
2. Für Sackgetreide.		
a) Absetzen auf 8 Tage inkl. 1 mal Wiegen .	M. 2,—	M. 2,25
Absetzen auf 8 Tage ohne Wiegen	„ 1,50	„ 1,75
An Krangebühr per 1000 kg (ungewogen vom Kahn an den Wagen)	„ 1,—	„ 1,20
Gilt auch für Mehl, wenn es nicht gelagert wird.		

	für den 100-Kilo-Sack
3. Für Mehl.	
a) Ausladen und Ausgabe mit 7 Tagen Lagerzeit für einen Empfänger	M. —,12
b) Lagergeld für die folgenden 3 Wochen bis Monats-schluß	„ —,06
c) Für die nächsten Monate, die nur als volle zu rechnen sind	„ —,10

Natürlich sind auch die angegebenen Sätze je nach Angebot und Nachfrage Schwankungen unterworfen; vor einigen Jahren, als zu gleicher Zeit große Warenmengen ins Land kamen, wurden die Forderungen auf fast das Doppelte erhöht, um dann bei Nachlassen des Warenandranges wieder den früheren Stand zu erreichen.

Im Anschluß an die Beschreibung der Speicher seien noch die Lagerscheine erwähnt. Diese werden von den Speicher-verwaltungen ausgegeben und ermöglichen es, den Wareneinhabern von Bankinstituten auf eingelagertes Getreide Vorschüsse zu erhalten. Der Lagerschein ist die Bescheinigung darüber, daß eine bestimmte Menge einer näher bezeichneten Getreideart, beispielsweise 500 t Weizen, auf einem genau bezeichneten Boden in dem betreffenden Lagerhause eingelagert sind. Die Speicher-verwaltung verpflichtet sich gleichzeitig, durch Ausgabe des Lagerscheines, die darin bezeichnete Partie Getreide nur nach Rückgabe dieses Dokumentes auszuliefern. Der Lagerschein kann auch an Order gestellt werden und ist dann umlaufsfähig, wenn auch nicht in dem Maße, wie die „Receipts“ in Nordamerika. Über das Wesen und die rechtliche Natur des Lagerscheines gibt ein diesbezügliches Schriftchen von Dr. Wimpfheimer „Der Lagerschein nach deutschem Recht“ (erschieden bei Braun in Karlsruhe 1903) genauen Aufschluß.

Die in Berlin gebräuchlichen Lagerscheine haben nebenstehendes Aussehen.

Es sei noch erwähnt, daß man bei Hinterlegung eines Lagerscheines nicht übersehen darf, diesem eine Versicherungspolice gegen Feuersgefahr beizufügen. —

Entlöschung und Verkauf.

Hat der in Berlin angekommene Kahn an dem Speicher angelegt, bei dem er ausladen soll, so sendet die Firma einen Boten hinaus, um die Ware zu besichtigen. Da bei einer Kahnladung von einigen hundert Tonnen die Ware häufig in der Qualität verschieden ausfällt, genügt es nicht, wenn an einigen Stellen von oben auf Muster gezogen wird, sondern man muß auch wissen, in welcher Beschaffenheit sich die Ware befindet, die in den unteren Schichten lagert. Zu diesem Zwecke bedient man sich des Getreidestechers. Er besteht aus einer etwas über 2 m langen Holzstange und einer Metallspitze, die innen hohl und mit einer drehbaren Klappe versehen ist. Senkrecht auf dieser Klappe befindet sich ein Metallflügel. Man führt den Stecher mit geschlossener Klappe in die Getreidepartie so tief ein, bis sich die Spitze an der zur Probeentnahme bestimmten Stelle befindet. Alsdann übt man durch Hin- und Herdrehen des Stechers einen Druck auf den Klappenflügel aus und bewirkt die Öffnung der Klappe. Dann bewegt man den Stecher auf und nieder, so daß sich der Hohlraum mit Getreide füllt. Eine scharfe Seitendrehung verschließt die Klappe und der jetzt herausgezogene Stecher enthält eine genaue Probe von der gewünschten Stelle. Allerdings erfordert die Bedienung des Stechers eine gewisse Übung, da durch zu häufiges Drehen gerade die entgegengesetzte Wirkung erzielt wird.

Einen Wert hat die Besichtigung für den Händler nur insofern, als er sich darüber unterrichten muß, in welcher Beschaffenheit sich die Ware befindet, selbst wenn es sich nicht um eigene Abladungen, sondern um eine gekaufte Ladung handelt. Einen Anspruch an den Verloader hat er nicht, falls das Getreide auf dem Transport gelitten, etwa Geruch angenommen hat; denn Ladungen werden in fast allen Fällen „cif“¹⁾ verkauft und für Beurteilung der Qualität sind die versiegelten Schiffermuster

¹⁾ Das Wort cif setzt sich zusammen aus cost, insuranc und freight (vgl. darüber das Kapitel Importgeschäft); hierbei übernimmt der Verloader keine Garantie für die Ankunft der Ware, sofern es nicht besonders vereinbart ist.

Nr. **160**Fol. *192*

Lagerhaus Südost

Inhaber: Julius & Paul Wissinger.

LAGERSCHEIN (Warrant)

über nachstehend bezeichnete Waren

für *Herren Große & Co.* oder Order
*in Hamburg**Fünzig Tonnen Hafer lagernd Speicher IV**2 Treppen Boden 8*Versicherung *ist nicht durch uns gedeckt*

Die Auslieferung der Ware erfolgt nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheines und Zahlung aller darauf ruhenden Spesen.

Für Schaden, welcher durch natürliche Beschaffenheit der Ware, namentlich inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen bis zur Ablieferung entstanden ist, haften wir nicht.

Berlin, den *7. April* 19*09* Lagerhaus Südost
Inh. J. & P. Wissinger.

J. & P. Wissinger.

Übertragungen	Rücklieferungen
<i>Order der Herren Meyer & Co. Berlin Große & Co. Order der Herren Gebrüder Schmitz Meyer & Co.</i>	<i>Von obiger Partie sind heute zwanzigtausend Kilo Hafer ausgeliefert. Lagerhaus Südost.</i>

maßgebend. Sind diese anerkannt, was bei Präsentation des Konnossementes, also eine geraume Zeit vor Eintreffen des Kahnes, geschehen muß, dann ist der Ablader seiner Verbindlichkeit enthoben. Der Schiffer aber ist natürlich ebensowenig haftbar für die gute Beschaffenheit der Ware, wenn ihm kein böswilliges Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Es liegt also ein gewisses Risiko im Kahnbezuge, zumal sich der Transport stets über einen längeren Zeitraum erstreckt und dabei die Ware unter Umständen leiden kann. Die Reisedauer der Kähne richtet sich vor allem nach der Jahreszeit, da eine Fortbewegung während der Dunkelheit nur in Ausnahmefällen stattfindet und naturgemäß im Juni, wo der Tag von 3 Uhr morgens bis 8 Uhr abends dauert, eine bei weitem größere Strecke zurückgelegt werden kann, wie etwa im November, in dem dem Schiffer nur die Stunden von 8 bis 5 Uhr zur Verfügung stehen. Ebenso hindert ein niedriger oder ein zu hoher Wasserstand die schnelle Vorwärtsbewegung, weil in beiden Fällen große Vorsicht für den Schiffer geboten ist.

Die Entlöschung des losen Getreides aus dem Kahn kann auf zwei Arten vor sich gehen. Es kann entweder im Kahne aufgesackt und dann durch Menschenkraft herausgetragen werden oder es wird durch Elevatoren herausbefördert und dann auf dem Boden in Säcke gefüllt und auf den Wagen des Empfängers transportiert. Die erste Art ist zwar älter, aber entschieden unbequemer und kostspieliger und wird daher immer weniger angewandt. Die Arbeiter, die diese Ausladung besorgen, sind die Kornträger, die mit ihrem Handwerk ein schönes Stück Geld

verdienen können. Denn es gehört eine nicht geringe Übung und Kraft dazu, stundenlang mit zwei Zentner schweren Getreidesäcken auf der Schulter die schmale Planke zu passieren, die oft in einer Länge von 10 und mehr Meter den Kahn mit dem Ufer verbindet. Da sie aber trotz aller Gewandtheit ungleich weniger schaffen als der Elevator, der überdies billiger arbeitet, versieht man in neuerer Zeit alle Getreidespeicher, Mühlen, Proviantämter usw. mit Elevatoren. Dieser Elevator ist eine Vorrichtung, die in der Hauptsache aus einem Paternosterwerk von Bechern besteht, ähnlich wie bei einem Bagger. Der Elevator wird mit dem Fußende tief in die zu entladende Getreidemenge hineingelassen und sobald er zu arbeiten anfängt, füllen sich die Becher mit Getreide, werden nach oben befördert und dort auf einen breiten Riemen (Elevatorband) entleert, der seinerseits in einer wagerechten Bewegung begriffen ist und das Getreide in das Innere des Speichers führt, von wo es dann nach den gewünschten Stellen dirigiert wird.

Läßt man Getreide längere Zeit auf dem Boden lagern, so darf man nicht versäumen, die Qualität häufig zu kontrollieren, denn gerade Getreide ist ein Produkt, das sehr leicht verdirbt. Es erhitzt sich, wird muffig oder schimmelig, besonders dann, wenn es nicht ganz trocken bei der Einlagerung war. Um ein Verderben zu verhüten, muß es öfter „bewegt“ werden. Dies geschieht meist dadurch, daß Arbeiter mit Schaufeln den ganzen Haufen von der einen Seite des Bodens nach der anderen schippen, so der Luft Zutritt verschaffen und schädliche Dünste, die sich leicht im Innern der Getreidehaufen bilden, vertreiben. Hierfür kommen 8—10 Pf. pro Tonne Arbeitslohn in Anrechnung, und da besonders in den Sommermonaten und bei Getreide, das schon nicht mehr ganz einwandfrei ist, das „Stechen“ oder „Umsetzen“ (so lauten die Fachausdrücke für diese Art der Bearbeitung) wöchentlich 2—3 mal vorgenommen werden muß, so bildet diese Bearbeitung des Getreides einen nicht unwesentlichen Faktor in der Kalkulation bei Zulagernahme von Getreide. Neuerdings wird die Bewegung des Getreides ebenfalls auf maschinellem Wege vorgenommen, indem man es durch Fallrohre auf das Elevatorband laufen läßt, das es dann auf einen anderen Boden befördert. Natürlich wird hierdurch eine gründlichere Bewegung erzielt als durch die Schaufel des Arbeiters, so daß auch hierbei der Handbetrieb durch die rationeller arbeitende Maschine verdrängt wird. Solche maschinelle Bearbeitung kostet 20 Pf. pro Tonne.

Ebenso wie bei dem Transport muß auch die Ware bei der Einlagerung gegen Feuersgefahr versichert werden. Die Sätze, die hierfür in Anrechnung kommen, schwanken je nach der Feuergefährlichkeit der einzelnen Speicheranlagen zwischen $\frac{1}{2}\text{‰}$ und $2\frac{1}{2}\text{‰}$ der Versicherungssumme.

Ist die Arbeit des Entlöschens der Ware aus dem Kahne beendet, so wird das Resultat der einzelnen Entnahmen festgestellt und dem Schiffer der sog. „Auslieferungsschein“ ausgestellt, der die Grundlage der Abrechnung des Empfängers mit dem Schiffer abgibt. Er lautet etwa folgendermaßen:

Berlin, den 10. April 1909.

Auslieferungsschein

des Schiffers Karl Baer, Kahn „Breslau“ Nr. 135

über eine Ladung Hafer		Netto 200 000 kg
Abgefahren	105 500 kg	
Verladen	25 000 „	
Zu Lager	68 241 „	198 741 „
		<u>Manko 1 259 kg</u>
		Lagerhaus Südost.

Mit diesem Schein begibt sich der Schiffer in das Kontor des Besitzers der Ladung, um die Frachtabrechnung vorzunehmen. Diese lautet nun wie folgt:

Fracht laut Konnossement, a/ 200 000 kg Hafer à 33 Pf.			
per 100 kg			M. 660,—
abzügl. Vorschuß		M. 150,—	
Manko 1259 kg, davon laut Gesetz			
1000 „ nicht abziehbar.			
Rest	<u>259 kg à M. 170,—</u>	p. 1000 kg	„ 44,— „ 194,—
			<u>M. 466,—</u>
	Ufergeld 8 Tage		„ 2,50
	Telephon für Order in Fürstenwalde		„ —,50
			<u>M. 469,—</u>

Diesen Betrag erhält der Schiffer ausbezahlt und muß darüber quittieren. Natürlich ist es nur selten der Fall, daß eine Ladung mit einem derartig bedeutenden Manko auskommt und noch viel seltener, daß der Schiffer sich gutwillig etwas für Manko kürzen läßt.

Das Ufergeld, das auf der Abrechnung erscheint, ist eine von der Polizei erhobene Gebühr für Benutzung des Flußufers

und auch wohl als Beitrag zur Deckung der Unkosten der Strompolizei. Seine Höhe richtet sich nach der Größe der Fahrzeuge und danach, ob die Ausladestelle eine private oder öffentliche ist.

Verkauf und Abwicklung.

Hat der vorige Abschnitt dazu gedient, dem Leser ein Bild zu geben, wie der Berliner Getreidehändler seine Waren einkauft und bezieht, so sei in diesem Kapitel der Verkauf und seine Abwicklung dargestellt. Die Käufer der von den Berliner Getreidehändlern erworbenen Waren lassen sich in zwei Gruppen einteilen, in Großkonsumenten und in Futterhändler, sog. Fouragehändler. Erstere sind vor allem die Proviantämter, die sich neben dem direkten Einkauf vom Landwirt auch der Vermittlung des Getreidehandels zur Deckung ihres Bedarfes bedienen, namentlich dann, wenn es nicht möglich ist, die erforderlichen Mengen in ihrer Umgebung zu beschaffen. Ihr Einkauf geschieht durch Submission, d. h. alle mit dem Proviantamt in Verbindung stehenden Firmen werden von diesem unter Angabe des benötigten Quantums der Getreideart, der Lieferungsfrist usw. aufgefordert, zu einem bestimmten Termin ein entsprechendes Angebot zu machen, bei dem dann der Billigste den Zuschlag erhält. Zugrunde gelegt werden diesen Geschäften die von den deutschen Proviantämtern herausgegebenen „Allgemeinen Bedingungen“, die im folgenden zum Teil wiedergegeben sind. Sie lauten:

„Getreidefrüchte (Weizen, Roggen, Hafer) müssen aus reinen, trockenen, gesund riechenden Körnern bestehen, frei von Mutterkorn, Brand, Sand und ausgewachsenen Körnern sein. Sie dürfen Unkrautsamen (Rade, Wicke, Lolch, Trespel, wilder Knoblauch usw.) nicht in auffälliger Menge enthalten; zweckmäßig ist deshalb nach dem Dreschen auf den ortsüblichen Putzmühlen eine gehörige Reinigung. Schädliche Insekten und deren Spuren (Wurmgespinste) dürfen die Körnerfrüchte nicht enthalten.

Es muß ein Mindestgewicht haben:

$\frac{1}{4}$ Liter Weizen = 189 g,

$\frac{1}{4}$ Liter Roggen = 179 g,

$\frac{1}{4}$ Liter Hafer = 112 g.

Das Viertellitergewicht wird vom Proviantamt auf geeichten Qualitätswagen ermittelt.

Da es sich beim Proviantamtsgeschäfte stets um große Posten handelt und die Zahlung sofort nach Übernahme der Ware erfolgt, so begnügt sich der Händler bei solchen Geschäften gewöhnlich

mit einem geringen Nutzen, trotzdem er bei Qualitätsabweichungen, die sich im Getreidehandel nicht immer vermeiden lassen, große Schwierigkeiten bei der Abnahme erwarten muß, ja sogar zu gewärtigen hat, daß die Annahme der beanstandeten Ware verweigert wird, und er gezwungen ist, Ersatzware zu beschaffen. Dabei ist der Händler nicht einmal in der Lage, im Wege des Börsenschiedsgerichts sein Recht zu suchen, da die Proviantämter hierauf nicht eingehen. Es geht daraus hervor, daß die Verkäufe an die Proviantämter nicht immer so rentabel sind, wie dies den Anschein hat.

Großkonsumenten sind ferner¹⁾ die Brauereien, Brenne-
reien und Mälzereien, die das Getreide zur Verarbeitung, ferner die großen Transportgesellschaften, die zur Ernährung ihrer Pferde Mais und Hafer in großen Posten kaufen. Soweit sie nicht ebenfalls ihren Bedarf direkt in der Provinz decken, was namentlich bei den großen Aktienbrauereien der Fall ist, bedienen sie sich dazu der Berliner Händler. Allerdings spielen sich diese Geschäfte nur in Ausnahmefällen an der Börse ab, denn die Vertreter der Getreidefirmen suchen diese Käufer meist in ihren Kontoren auf, um die Geschäfte zu entriren und abzuschließen. Das gleiche gilt für die anderen Großkonsumenten, Fuhrleute usw. und sogar für einen Teil der Fouragehändler. Sie lassen sich die Offerten durch die Stadtreisenden der Getreidefirmen im eigenen Kontor vorlegen, ohne von der zum Verkehr von Getreide- und Fouragehändlern getroffenen Einrichtung, dem Frühmarkt, Gebrauch zu machen.

Der Frühmarkt findet werktäglich offiziell zwischen 9¹/₂ bis 11 Uhr statt, in der Praxis zwischen 11—12 Uhr, weil dies den heutigen Verhältnissen besser angepaßt ist. Allerdings hat dies den Übelstand, daß die „Frühmarktsnotierungen“, auf die wir noch im Kapitel „Kursfeststellungen“ zu sprechen kommen, schon stattgefunden haben müssen, ehe noch der Verkehr recht einsetzt. Es sind deshalb auch Verhandlungen im Gange, die dem bestehenden Zustande Rechnung tragen und den Markt auch offiziell auf die Zeit von 11—12 verlegen wollen.

Die Fouragehändler und Konsumenten, die zum Einkauf den Frühmarkt besuchen, lassen sich von den dort ebenfalls anwesenden Verkäufern Muster vorlegen, welche die auf dem Speicher

¹⁾ Außer den Großmühlen, die aber kaum unter diese Kategorie zu rechnen sind, da sie fast alle ihre Rohstoffe direkt, also ohne den Berliner Handel kaufen.

befindliche Ware repräsentieren und treffen danach ihre Auswahl. Die Abwicklung der so geschlossenen Geschäfte findet nun folgendermaßen statt:

Der Verkäufer schreibt dem Käufer die sog. Anweisung aus, die alle nötigen Angaben über Bezeichnung und Lagerort des gekauften Postens enthält und somit dazu dient, dem Lagerverwalter die zu verabfolgende Partie nach Qualität und Quantität genau kenntlich zu machen. Sie wird dem Käufer sofort ausgehändigt und muß bei Abholung der Ware abgeliefert werden, da sie auch als Quittung der Speicherverwaltung über den Verbleib des eingelieferten Getreides gilt. Ist der Käufer selbst wieder ein Händler und hat seinerseits die gekaufte Partie an seinen Kunden weiter veräußert, so gibt er die Anweisung bei der Speicherverwaltung in „Depot“, um nunmehr vermittels seiner eigenen Anweisung weiter zu verfügen.

Die Anweisungen enthalten: Namen des Käufers, des Verkäufers, Datum, Art und Quantum der Ware und Lagerort. Das nachstehend zum Abdruck gebrachte Formular zeigt noch den Vermerk: „Abzufahren bis“, damit der Käufer nicht im unklaren darüber ist, wann die Ware abgenommen werden muß, ein Umstand, der namentlich bei Ware aus Kähnen von Bedeutung ist.

Die meisten Anweisungen lauten folgendermaßen:

	<u>Abzufahren bis</u>		<i>24. Februar</i>	
Nr. 258.		Wagg. Nr.	<i>13641</i>	
		Schiffer		
Herr	<i>August Müller</i>			
empfang ^t hiergegen			
<i>67</i>	Sack	<i>Hafer</i>	à	<i>75</i> Kilo Brutto
Netto Kilo			
.....				
An	Berlin, den		<i>17. Febr.</i>	190 ⁹
.....				
..... Speicher	<i>Große & Co.</i>			
<i>Nord-</i> Bahn	<i>Heiligegeiststr. 4.</i>			

Mittels Blaublattes wird jede ausgeschriebene Anweisung kopiert. Diese Kopie dient dann als Basis für die Faktura, die bei losem Getreide, das netto ausgeliefert wird, sofort, bei gesacktem Getreide nach Abfahren und Ermittlung des Gewichtes aufgemacht wird. Die Faktura über ein derartiges Geschäft lautet:

Reichsbank-Girokonto Berlin, den 23. Februar 1909.
Tel. I, 5045.

RECHNUNG

von

GROSSE & CO.

für

Herrn August Müller, Hier.

Sie empfangen ab Haasespeicher Waggon # 13 641	
67 Sack Hafer à 75 kg brutto	Btto. 5025 kg
	Tara 50 „
	4975 kg
à M. 170,— $\frac{0}{100}$ kg frei Wagen	M. 845,75
	S. E. & O.

67 Säcke 4 Wochen leihfrei, von dann ab $\frac{1}{6}$ Pf. p. Sack und Tag. Reklamationen werden nur innerhalb 3 Tagen nach Empfang berücksichtigt.

Hierzu wird von dem Fakturisten eine Quittung ausgeschrieben und nach 4 Wochen — die meisten Fouragehändler kaufen gegen 4 Wochen Ziel — durch Kassenboten eingezogen.

Liegt die Ware auf einem der Bahn gehörigen Speicher, dann muß sich die Firma durch einen Boten über Abholung und ausgeliefertes Gewicht unterrichten, die Privatspeicher machen ihren Kunden täglich Aufgabe über die zur Abholung gekommenen Posten.

Wird ein Verkauf auf spätere Lieferung abgeschlossen, oder ist der Käufer ein auswärtiger Händler, der die Ware per Waggon bezieht, so wird über das Geschäft eine Bestätigung ausgestellt, für die Formulare mit etwa umstehendem Schema vorgesehen sind.

In der Bestätigung wird zunächst erwähnt, ob das Geschäft direkt oder durch Agenten abgeschlossen worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Getreidehändler nicht nur durch eigene Angestellte, sondern auch durch Provisionsreisende ihre Offerten bearbeiten lassen. In solchen Fällen erhält auch der Agent eine

Große & Co.

Telegraphadresse:
„Großcomp. Berlin.“
Fernsprecher I, 5045.

Berlin, den 10. März 1909
Heiligegeiststr. 4.

Herr Müsterei-Gesellschaft

Spandau

Wir bestätigen durch Vermittlung de^s Herrⁿ Oskar Wolff, hier

an Sie verkauft zu haben:

Quantum: ca. 100 Tonnen Russen/Donaugerste 59/60 kg. Abladegewicht vom Ursprungslande, gute Durchschnittsqualität der Saison, zum Zollsätze von M. 13.— p. To. verzollt, Analyse gemäß des Deutsch/Niederländ. Vertrages, 30/0 Besatzklausel

Lieferzeit: April/August a. cr. monatlich 20 Tons nach unserer Wahl.

Lieferungsort: Parität frachtfrei Waggon Lehrter Bahnhof, Berlin

Preis: M. 145,— per 1000 Ko. netto verzollt

Zahlung: Netto Kasse

Erfüllungsort: für die Zahlung Berlin, für die Lieferung die Versandstation

Säcke: ~~von Ihnen franko einzusenden.~~ 10 Tage leihfrei, franko zu retournieren.

Verladungs-Disposition bitten an uns zu erteilen.

Arbitrage: Etwaige Qualitäts-Streitigkeiten sind durch Sachverständige de^s Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler Börse zu entscheiden.

Die Ware ist evtl. mit Vergütung des Minderwertes bis zu 30/0 abzunehmen. Etwaige Abweichungen von obigem Verträge haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Krieg, Ausfuhrverbot, Streik, Wagenmangel oder außergewöhnlicher Wasserstand, sowie sonstige elementare Ereignisse, welche die Lieferung verhindern, prolongieren die Lieferfrist um die Dauer der Verhinderung.

Bemerkungen: Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag

Beifolgende Bestätigungskarte belieben Sie uns umgehend vollzogen zu retournieren.

Hochachtend

Große & Co.

kurze Bestätigung hierüber, gleichzeitig wird ihm die Provision gutgeschrieben, die je nach Vereinbarung $\frac{1}{2}$ —1 M. pro Tonne beträgt, die aber erst nach Abwicklung des Geschäftes erhoben wird. Die ihm zugehende Bestätigung lautet:

Herrn Oskar Wolff, Agent, Hier.

Sie verkauften heute an die Mästerei-Gesellschaft Spandau 100 t Russ./Donaugerste 59/60 kg Abladegewicht vom Ursprungslande, Lieferung von je 20 t April/August a. cr. unter üblichen Bedingungen à M. 145,— $\frac{0}{100}$ kg frei Waggon Berlin, Lehrter Bahnhof. Ihnen M. 1,— p. Tonne Provision.

Berlin, den 10. März 1909.

Hochachtend

Große & Co.

Es folgt alsdann auf dem Bestätigungsformular das Quantum, die Warengattung und dann die Lieferzeit. Bei letzterer findet sich als Bedingung: „In Verkäufers Wahl“, und zwar aus folgenden Gründen:

Verkauft man eine Ware zur Lieferung für spätere Monate, so ist man nicht imstande, die Ware auf Abruf zur Verfügung des Käufers zu halten, da hierdurch stets erhebliche Mehrspesen entstehen. Auch ist häufig die Kalkulation auf eine solche Ware, etwa neuer Ernte, basiert, die erst gegen Ende des betreffenden Monats am Bestimmungsorte eintreffen kann. Deshalb muß sich der Verkäufer das Recht vorbehalten, innerhalb des betreffenden Lieferungsstermins die Ware „in seiner Wahl“ zur Ablieferung zu bringen.

In der Bestätigung wird ferner festgelegt der Lieferungsort, und zwar lautet der vorgedruckte Text: Parität frei Waggon . . . Das Wort Parität will besagen, daß es dem Verkäufer freisteht, dem Empfänger die Ware auch von einem anderen Platze zu liefern als von dem bedungenen, allerdings gegen Erstattung der dem letzteren erwachsenen Mehrkosten. Hiervon wird häufig dann Gebrauch gemacht, wenn der Händler plötzlich für Ware an einer bestimmten Station wesentlich bessere Verwendung hat als an einer anderen, oder aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage ist, die zu liefernde Ware rechtzeitig dort zur Stelle zu schaffen, von der er sie ursprünglich liefern sollte.

Als Beispiel für den ersten Fall diene folgendes: Ein Importeur hatte einer in Kottbus liegenden Mühle 50 t Auslandsweizen Aprillieferung zum Preise von M. 250,— waggonfrei Fürstenberg a. Oder verkauft und auch abgeladen. Gleichzeitig hat er auch

100 t der gleichen Ware nach der Elbe unverkauft verfrachtet, weil er hofft, daß sich hier noch Bedarf für den Weizen einstellen wird. Seine Erwartungen werden aber getäuscht; denn da auch andere Händler die gleiche Ware nach der Elbe gesandt haben, erschwert das große Angebot den Verkauf. Dagegen erhält der Importeur, weil sonst kein Weizen nach Fürstenberg schwimmt, von einem Müller in Schwiebus kurz vor Eintreffen des Weizens in Fürstenberg ein Gebot für diese 50 t, das auf M. 255,— Fürstenberg lautet. Er verkauft die 50 t nach Schwiebus, muß aber nun doch die zuerst verkauften 50 t nach Kottbus liefern. Sie nochmals von Hamburg abzuladen, fehlt ihm die Zeit, da der Lieferungsmonat sich bereits seinem Ende nähert. Da kommt ihm der auf der Elbe schwimmende Weizen gut zustatten. Er nimmt 50 t davon an dem günstigsten Umschlaghafen, in diesem Falle Torgau, heraus und verladet sie von dort nach Kottbus. Nun hat er allerdings seinem Empfänger die Differenz der Frachten Fürstenberg a. O.—Kottbus und Torgau—Kottbus zu vergüten. Dieser kleine Verlust wird aber reichlich dadurch aufgewogen, daß er für die nach Fürstenberg schwimmenden 50 t beim zweiten Verkauf einen günstigen Preis erzielen konnte. Der auf der Elbe schwimmende Weizen kommt für die Mühle in Schwiebus nämlich nicht in Frage, weil ein Blick auf die Karte lehrt, daß diese Station viel zu weit von der Elbe entfernt liegt, um unter normalen Verhältnissen wenigstens einen Bahnbezug von dort aus rentabel zu gestalten und der Schwiebuser Müller ist daher auf die Fürstenberger Ware angewiesen. Anders liegt es bei Kottbus. Die Fracht Fürstenberg—Kottbus beträgt M. 3,70 pro 1000 kg, die Torgau—Kottbus M. 5,30 pro 1000 kg. Dazu kommt, daß die Wasserfracht nach Torgau um ca. M. 1,50 pro Tonne billiger ist als die nach Fürstenberg. Der Importeur hat also Spesen auf der einen Seite: Wasserfracht Hamburg bis Fürstenberg M. 6,— und Fracht Fürstenberg—Kottbus M. 3,70 = M. 9,70, auf der anderen Seite: Wasserfracht Hamburg—Torgau M. 4,50, Bahnfracht Torgau—Kottbus M. 5,30 = M. 9,80. Die Differenz zu seinen Ungunsten beträgt also nur M. 0,10. Dafür hat er M. 5,— pro Tonne Mehrerlös für den Verkauf nach Schwiebus und außerdem den Vorteil, ein Quantum einer schlecht verkäuflichen Ware auf der Elbe losgeschlagen zu haben. Diese Kalkulation muß der Importeur aufstellen, bevor er die Ware nach Schwiebus verkauft.

Der andere der vorerwähnten Fälle, nämlich, daß man nicht in der Lage ist, die zu liefernde Ware rechtzeitig an Ort und

Stelle zu schaffen, tritt dann ein, wenn beispielsweise die Partie, die man zur Erfüllung der betreffenden Lieferung bestimmt hatte, in schlechtem Zustande in Hamburg eingetroffen ist und vorläufig andere Ankünfte nicht zu erwarten sind. Da der Käufer hierauf keine Rücksicht nimmt, muß man darauf bedacht sein, ihm nach anderen Stationen bestimmte Ware, evtl. per Bahn, zu liefern, weil man lieber die Frachtdifferenz als den aus einem Rücktritt oder einer Eindeckung des Käufers resultierenden Verlust tragen will.

Die nächste Zeile der oben erwähnten Bestätigung enthält den Preis in Mark pro Tonne = 1000 kg netto sowie einen Vermerk, ob sich dieser „verzollt“ oder „unverzollt“ versteht. Es kommt häufig vor, daß vom Auslande importierte Ware unverzollt nach dem Inlande abgefertigt wird. Dann übernimmt der Empfänger die Zollbezahlung, worauf demnach bei der Preisfestsetzung entsprechende Rücksicht genommen wird. Es ist dies von einiger Wichtigkeit, besonders da, wo ein Kredit seitens des Käufers in Anspruch genommen wird, da der Zollsatz einen beträchtlichen Prozentsatz der Faktura ausmacht.

In der Vereinbarung über die Zahlung finden wir vorgedruckt: „Netto Kasse“ Hierbei ist aber noch genügend Platz gelassen für Zusätze betreffs Einräumung etwaigen Kredits. Nur zwischen Firmen der Börse und erstklassigen Provinzhändlern wird wirklich „Netto Kasse“ vereinbart, der größere Teil der Provinzhändler und der kleineren Händler nimmt Kredite von 4 Wochen oder noch länger in Anspruch. Manche unter ihnen kaufen sogar gegen Dreimonatsakzept, so daß man bei diesen Geschäften ein nicht unbeträchtliches Risiko läuft. Für Händler, über deren Kreditfähigkeit Zweifel bestehen, wird hinter „Netto Kasse“ das Wort zugefügt „bei Übernahme“. Wer also keinen Kredit genießt, muß die Ware bezahlen, ehe er sie in Besitz nehmen darf. Daß in allen Fällen die Zahlung so geschehen muß, daß den Berliner Firmen keine Unkosten daraus erwachsen, besagt der Passus der nächsten Zeile: „Erfüllungsort für die Zahlung Berlin“.

„Erfüllungsort für die Lieferung die Versandstation“ bedeutet, daß für etwaige Reklamationen wegen der Qualität und des Gewichtes der durch einwandfreies Zeugnis festgestellte Zustand der Ware auf der Versandstation maßgebend ist. Dieser Passus gilt nur für Geschäfte, die „waggonfrei“ eines Umschlagplatzes geschlossen sind. Als einwandfreies Zeugnis des Ge-

wichtiges gilt bahnamtliche Bescheinigung oder Aufgabe eines vereideten Wägers, für Qualität ein bei Abgang vom Spediteur versiegeltes Beutelmuster.

Die Säcke sind je nach Vereinbarung franko einzusenden oder eine bestimmte Zeit, die zwischen 8 Tagen und 4 Wochen variiert, leihfrei und dann franko zurückzusenden.

Der Passus „Verladungsdispositionen bitten an zu erteilen“ gibt dem Käufer den Ankunfts- resp. Lagerort der Ware an. Es wird hier der Name des Spediteurs ausgefüllt, der die Expedition dieser Partie besorgt und dem der Empfänger seine Säcke zuzusenden und aufzugeben hat, in welcher Weise und wohin er die Ware zu verladen wünscht. Ist der Verkauf per spätere Lieferung, d. h. ist der Verkäufer bei Abschluß des Geschäftes noch nicht in der Lage, vor auszusehen, von wo und durch wen er die Ware spedieren läßt, so füllt er in diese Rubrik ein „Zur Zeit an Aufgabe“. Größere Firmen bedienen sich zur Aufgabe des Ankunftsortes und des Spediteurs gedruckter Formulare wie nachstehend:

Berlin C., den *10. April* 190⁹
Heiligegeiststr. 4.

Herr^{en} *Meyer & Co.*

Dresden

Auf Schluß vom *1. Februar a. cr.*

stellen wir Ihnen hiermit bei Herr

Speichereigesellschaft Riesa

aus schwimmendem Kahn *Krüger*

Stouermann

50 To.

Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Gerste zur Verfügung
und ersuchen Sie höfl. sofort der genannten Firma
Säcke einzusenden und Verlade-Disposition zu geben.

Hochachtend

Große & Co.

Der wichtigste Abschnitt der Bestätigung behandelt die Arbitrage: „Etwaige Qualitätsstreitigkeiten sind durch Sachverständige der Börse zu entscheiden.“ Für den größten Teil der Geschäfte, die von Berlin aus geschlossen werden, sind die Sachverständigen des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler maßgebend. Die in Mitteldeutschland wohnenden Händler kaufen gern auf Magdeburger, der Norden und der Nordwesten auf Hamburger Arbitrage. Das Nähere hierüber findet sich in dem Abschnitt, der das „Schiedsgerichtswesen“ behandelt. — Mit der Arbitrage aufs engste verknüpft ist der nun folgende Passus: „Die Ware ist evtl. mit Vergütung des Minderwertes bis zu 3% abzunehmen.“ Die Anerkennung dieses Passus stößt hin und wieder auf Schwierigkeiten, weil er in der Tat den Ortsgebräuchen einzelner Plätze nicht entspricht. So hat Berlin z. B. andere Minderwertsgrenzen festgesetzt, wie dies aus den „Ortsgebräuchen“ hervorgeht. Daß „etwaige Abweichungen von diesem Vertrage nur Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich vereinbart sind“, ist allgemein rechtlicher Natur. Es kommt allerdings ziemlich häufig vor, daß namentlich bei Geschäften, die durch Reisende abgeschlossen werden, hinterher der Käufer mit der Behauptung hervortritt, es sei noch dies oder jenes vereinbart. Hat er aber den Schlußschein anerkannt, was dadurch geschieht, daß er innerhalb einer angemessenen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, so sind solche Abmachungen ungültig. Der Sicherheit wegen fügt man den Bestätigungen noch eine Bestätigungskarte bei, die so lautet:

Mästerei-Gesellsch.

Spandau den *11. März*

Herren Große & Co.

Berlin.

Mit dem Inhalt Ihrer Verkaufsbestätigung vom *10* cr.
über ca. *100* To. *Russ. Gerste*

erkläreⁿ *wir uns* einverstanden.

Hochachtend

Mästerei-Gesellschaft

i. V. Borck.

Der letzte Satz der Bestätigung: „Krieg, Ausfuhrverbot, Streik, Wagenmangel oder außergewöhnlicher Wasserstand, sowie sonstige elementare Ereignisse, welche die Lieferung verhindern, prolongieren die Lieferfrist um die Dauer der Verhinderung“ ist von weittragender Bedeutung für den Verkäufer, da es ihm in der Tat das Eintreten eines dieser Ereignisse zur Unmöglichkeit macht, die eingegangene Lieferungsverpflichtung rechtzeitig zu erfüllen. Im Kriege ist das Getreide für die Verpflegung der Truppen von höchster Wichtigkeit. Deshalb wird Ein- und Ausgang dieses Produktes von den kriegführenden Parteien aufs schärfste kontrolliert. Dies geschieht auf der einen Seite dadurch, daß man durch Beobachtung oder Blockierung der feindlichen Häfen zu verhindern sucht, daß Getreideladungen das Feindesland erreichen. Im eigenen Lande aber wird in jedem Falle durch ein Ausfuhrverbot der Export des Getreides unmöglich gemacht. Ist nun eines der Länder, die für die Produktion und die Verladung des zu liefernden Getreides in Betracht kommen oder gar Deutschland in einen Krieg verwickelt, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die Erfüllung des Kontraktes auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, ja unmöglich wird. Ein Ausfuhrverbot kann auch im Frieden erlassen werden, nämlich dann, wenn die Ernte eines Landes derartig schlecht ausgefallen ist, daß alle verfügbaren Vorräte unbedingt für den Eigenbedarf des Produktionslandes zurückgehalten werden müssen. Auch in diesem Falle ist eine rechtzeitige Kontrakterfüllung für den Händler unmöglich, der für den Export der betreffenden Warengattung auf das Land angewiesen ist, welches das Ausfuhrverbot erlassen hat. Bricht im Ablade- oder Ankunfts-hafen oder auf einem anderen für den betreffenden Getreidetransport notwendigen Platze ein Streik aus, so wird die Lieferung um die Dauer des Streiks verzögert, ebenso wenn Waggonmangel seitens der Eisenbahn eine prompte Weiterbeförderung der Ware verhindert. Außergewöhnlicher Wasserstand tritt dann ein, wenn entweder Hochwasser oder Wassermangel in den Flüssen, über die der Transport der Ware zu geschehen hat, einen regelmäßigen Verkehr unmöglich machen. Hierunter gehört auch die Verhinderung durch Eis, doch gilt im allgemeinen das regelmäßig beobachtete Zufrieren der Wasserstraßen in den Wintermonaten nicht als außergewöhnlicher Wasserstand oder elementares Ereignis und entbindet nicht von der Verpflichtung rechtzeitiger Erfüllung des Kontraktes, falls nicht eine besondere Klausel, etwa der Zusatz „offenes Wasser“, bedungen wird. —

Schließlich finden wir noch unter „Bemerkungen“ der Bestätigung bei solchen Abschlüssen, die in mehreren Raten zu erfüllen sind, den Zusatz:

„Jede Teillieferung gilt als ein besonderer Kontrakt.“

Dieser Zusatz soll verhindern, daß der Käufer im Falle einer nicht pünktlichen Erfüllung einer der Teillieferungen das Recht hat, sich des ganzen Kontraktes zu entledigen. —

Ist die Abladung erfolgt, so wird dem Käufer auf Grund der von dem Spediteur erhaltenen Aufgabe die nebenstehende Faktura zugesandt.

Während für Lieferungsgeschäfte nach auswärts durch die oben besprochene Bestätigung besondere Bedingungen vereinbart werden, so ist dies für solche Geschäfte, die am Frühmarkte bzw. an der Börse zwischen Getreidehändlern und Fouragehändlern oder zwischen Börsenfirmer abgeschlossen werden, überflüssig. Mangels besonderer Vereinbarung gelten nämlich die „Ortsgebräuche für den Berliner Getreidehandel“, deren hauptsächlichste Bestimmungen hier nachstehend im Auszuge folgen.

Der erste Abschnitt dieser Ortsgebräuche ist überschrieben: „Handel in Getreide loco.“ „Loco“getreide muß zur sofortigen Abnahme bereitliegen. „Ab Bahn“ gekaufte Getreide muß innerhalb eines Werktages, solches ab Speicher innerhalb des dem Abschlusse folgenden Werktages abgenommen werden. Die Gewichtsfeststellung geschieht am Lagerorte oder bei Überweisung im Waggon auf einem der Wahl des Käufers überlassenen Bahnhöfe Berlins oder einer seiner Vororte, oder an einem am Bahnstrange gelegenen Speicher durch vereidete Wäger, bahnamtlich oder durch die Speicherverwaltung.

Die Kosten der Ablieferung bei „ab Bahn“ gekauftem Getreide gehen zu Lasten des Käufers, doch werden bei Verwiegung die Kosten der Ablieferung bis über die Wage von beiden Teilen zur Hälfte getragen. Beim Kaufe „ab Kahn“ oder „ab Speicher“ trägt der Käufer, beim Kaufe „frei Waggon“ oder „frei Wagen“ der Verkäufer die Kosten der Ablieferung.

Falls der Käufer die Abnahme innerhalb der festgestellten Frist nicht bewirkt, so ist Verkäufer berechtigt, bei Bahnware entweder das Gewicht des Frachtbriefes zugrunde zu legen oder das Gewicht nachträglich auf Kosten des Käufers feststellen zu lassen, bei Speicherware das Getreide auf Kosten des Käufers umwiegen zu lassen, beides aber nur nach vorangegangener ein-

tägiger Aufforderung. Unterläßt er diese, so ist nur das bei der Ablieferung ermittelte Gewicht maßgebend.

Einwendungen gegen die Beschaffenheit des Getreides sind bei den vor 11 Uhr geschlossenen Geschäften bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei den von 11 bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossenen Geschäften bis 6 Uhr desselben Tages, bei den nach 2 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossenen Geschäften bis 11 Uhr vormittags des nächsten Werktages dem Verkäufer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. — Über die Berechtigung dieser Einwendungen entscheidet alsdann ein Kommission von 3 Mitgliedern aus der Zahl der hierfür bestimmten Sachverständigen (siehe auch Abschnitt „Schiedsgerichtswesen“). Der diesbezügliche Antrag ist bis 1 Uhr des auf die Beanstandung folgenden Werktages an den ältesten Sachverständigen oder seinen Vertreter unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verkäufers zu richten.

Wird der Antrag auf Begutachtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gestellt, so sind die Einwendungen als nicht geschehen zu betrachten. Werden die Einwendungen des Käufers vom Verkäufer oder durch Schiedsspruch als begründet anerkannt, so gilt das Geschäft als aufgehoben, und weder Käufer noch Verkäufer können daraus irgendwelche Ansprüche gegeneinander herleiten. —

Der zweite Abschnitt der „Ortsgebräuche“ ist überschrieben: „Handel in Getreide ‚abgeladen‘ und auf ‚Abladung‘ ‚auf Lieferung‘ per Bahn.“ Getreide, das als „abgeladen“ verkauft ist, muß zur Zeit des Verkaufes bereits der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sein. Getreide, das auf Abladung verkauft ist, muß innerhalb der bedungenen Abladefrist der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sein. — Ist „prompte Abladung“ vereinbart, so muß die Abladung innerhalb 7 Werktagen nach Abschluß des Geschäftes erfolgen. Getreide, das auf Lieferung verkauft ist, hat der Verkäufer spätestens am letzten Werktag der bedungenen Frist am Erfüllungsort dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

„Prompte Lieferung“ heißt Lieferung innerhalb 7 Werktagen. Ist die Lieferung erfolgt, jedoch vom Käufer wegen vertragswidriger Beschaffenheit beanstandet, so hat die Übernahme unter Abzug des Minderwertes zu erfolgen, im Falle die Sachverständigen denselben nicht über M. 3.— für die Tonne festsetzen. — Wird dagegen auf einen höheren Minderwert erkannt, so ist der Käufer berechtigt,

- a) die Ware zum Minderwerte zu übernehmen,
- b) die Übernahme abzulehnen.

Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will. Unterläßt er die Anzeige, so wird angenommen, daß er die Ware unter Abzug des Minderwertes übernimmt.

Wird die Übernahme abgelehnt, so ist die Lieferung als nicht geschehen zu betrachten, und es bleibt der Verkäufer aus dem Kaufvertrage verpflichtet. Er ist berechtigt, eine einmalige Ersatzlieferung zu bewirken, jedoch steht ihm dieses Recht nur innerhalb der vereinbarten Frist zu. Eine Verlängerung durch eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Bei Nichterfüllung muß der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist (die aber 4 Werkzeuge nicht zu überschreiten braucht) stellen, alsdann ist er berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Soll der Schadenersatz auf Grund eines Deckungskaufes geltend gemacht werden, so muß der Ankauf innerhalb der drei nächsten Werkzeuge erfolgt sein.

Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will, sowie von der Absicht eines etwaigen Deckungskaufes und dessen Ausführung Kenntnis zu geben.

Bei einem Kaufe „ab Station“ (Verladestelle), oder „frei Berlin“ oder „frei einer anderen Station“ haftet der Verkäufer für die vertragsmäßige Lieferung bis zum Bestimmungsorte. Bei einem Kaufe „ab Station“ trägt indessen der Käufer die Gefahr des Transportes.

Wenn Parität einer als Versandort zu betrachtenden Station verkauft ist, so sind die durch Lieferung von einer anderen Station entstehenden Frachtvorteile zugunsten des Verkäufers.

Ist Parität einer als Empfangsort zu betrachtenden Station verkauft, so fallen die durch Versendung nach einem anderen Orte entstehenden Frachtvorteile dem Käufer zu.

Ist Berlin nicht Bestimmungsort, so hat die Abnahme innerhalb der vom Frachtführer (bzw. der Eisenbahn) gewährten Frist zu geschehen.

Etwaige Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Ware sind spätestens innerhalb zweier Werkzeuge nach Überweisung der Ware am Ankunftsorte dem Verkäufer mitzuteilen, gleichzeitig sind zwei beglaubigte und versiegelte Proben von mindestens 1 kg abzusenden.

Wird von den Sachverständigen ein Minderwert nicht über M. 3,— pro Tonne festgesetzt, so muß der Käufer die Ware übernehmen, ist der Minderwert größer, so hat er die gleichen Rechte, wie sie für den analogen Fall weiter oben erwähnt sind.

Der dritte Abschnitt der „Ortsgebräuche“ ist überschrieben: „Handel in Getreide per Kahn ‚schwimmend‘, ‚cif‘, ‚auf Abladung‘, ‚auf Lieferung‘.“ Getreide, das als „schwimmend“ verkauft ist, muß zur Zeit des Verkaufs den Abladeort verlassen haben. Wenn Getreide „cif“ verkauft ist, so hat der Verkäufer dem Käufer sämtliche in seinem Besitz befindliche Ladescheine nebst 3 Schifferproben von mindestens je 1 kg Inhalt und einer Versicherungspolice, die bei ausländischem Getreide auch den Zollbetrag mit einbegreifen muß, zu liefern. Dem Käufer ist vor Abfertigung der Ladung Gelegenheit zu geben, die Ware im Kahn besichtigen zu lassen. Als „prompte Abladung“ bzw. „Lieferung“ gilt ein Zeitraum von 14 Tagen. Der Verkäufer hat das Recht, bis 5% mehr oder weniger zu liefern, wovon 2% zum Vertragspreise und der Rest zum Tagespreise der Konnossementlieferung zu verrechnen sind. Bei Verkäufen „kahnfrei“ braucht die Ware erst nach Ankunft am Bestimmungsort wegen etwaiger Qualitätsabweichung beanstandet zu werden, bei Verkäufen „cif“ muß dieses auf Grund der Schifferproben geschehen. Für „kahnfrei“ verkaufte Ware gilt betreffs Minderwertes das gleiche wie bei Bahnverladung, d. h. die Minderwertsgrenze beträgt M. 3,— pro Tonne. Bei „Cif“-Verkäufen dagegen besteht die Sonderbestimmung, daß die Minderwertsgrenze von M. 3,— besteht, daß diese aber dann nicht innegehalten zu werden braucht, wenn die Sachverständigen den Minderwert wegen nicht gesunder bzw. trockener Beschaffenheit der Ware erkennen. Alsdann ist der Käufer zur Abnahme nicht verpflichtet. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil zu befürchten steht, daß Ware, die bereits in den Schifferproben nicht gesund oder trocken ist, auf dem Transport weiter verderben wird. — Die Kosten der Begutachtung trägt der unterliegende Teil. —

Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag.

IV. Kapitel.

Die Getreideimportgeschäfte.

Mit der Zunahme der Bevölkerung im Deutschen Reiche in den letzten 40 Jahren hat die deutsche Getreideproduktion nicht gleichen Schritt gehalten. Infolgedessen war Deutschland immer mehr darauf angewiesen, Getreide aus anderen Ländern einzuführen, um den heimischen Bedarf zu decken. Auf die Veränderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. den Übergang vom Exportstaat zum Importstaat, werden wir noch zurückkommen bei Gelegenheit der Besprechung der Exportgeschäfte. Ob Deutschland dauernd ein Getreideimportland bleiben wird, ist eine Frage, die von vielen Landwirten bestritten wird; denn vielfach wird die Ansicht vertreten, daß es der deutschen Landwirtschaft gelingen würde, durch weitere Steigerung der Produktionsfähigkeit den ganzen Bedarf Deutschlands an Brotgetreide zu decken. Hiervon sind wir aber zur Zeit noch sehr weit entfernt. Auf absehbare Zeit muß Deutschland in wachsendem Maße Getreide aus dem Auslande einführen, und dadurch kommt es, daß das Getreideimportgeschäft immer mehr an Bedeutung gewinnt. So hat sich die Anzahl der Getreideimporteure in den letzten 40 Jahren wesentlich vermehrt, und auch der Umfang des Einfuhrbedürfnisses zeigt, abgesehen von einigen Schwankungen, die durch den Ernteausschlag bedingt waren, eine Zunahme. Das Verhältnis der deutschen Getreideeinfuhr zur deutschen Getreideernte ist bei den einzelnen Getreidearten verschieden. Bei Weizen haben wir bei 34—39 Millionen Doppelzentner Produktion ein Einfuhrbedürfnis von 23—26 Millionen Doppelzentner. Anders verhält es sich bei Roggen: denn Deutschlands Roggenproduktion beläuft sich je nach der Ernte auf 86 bis 105 Millionen Doppelzentner. Bei kleinen Ernten haben wir ein Einfuhrbedürfnis von 7 Millionen Doppelzentner, bei Mittel-ernten von 4 Millionen Doppelzentner und bei guten Ernten kann es vorkommen, daß wir das gesamte für den Inlandsverbrauch

erforderliche Quantum, ja sogar evtl. noch mehr erzeugen. Deutschlands Haferernte schwankt zwischen 63 und 91 Millionen Doppelzentner, das Einfuhrbedürfnis zwischen 3,6 und 11 Millionen Doppelzentner. Der Import von Mais beläuft sich jährlich auf 9,9 bis 12,8 Millionen Doppelzentner, die Einfuhr von Futtergerste auf 17 bis 19 Millionen und die Einfuhr von Malzgerste auf 3 bis 4 Millionen Doppelzentner. Aus diesen Zahlen ersieht man also, welchen Umfang der Getreideimporthandel Deutschlands in den letzten Jahren angenommen hat.

Das Charakteristische des Getreideimporthandels ist, daß er lediglich Großhandel ist. Hierdurch unterscheidet er sich wesentlich von dem Lokogeschäft, das sowohl im Groß- als auch im Kleinhandel betrieben werden kann. Zwischen den verschiedenen Arten des Getreidehandels, nämlich dem Lokogeschäft, dem Importgeschäft und dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, bestehen sowohl wirtschaftliche als auch technische Unterschiede. Von dem Lokogeschäft unterscheidet sich der Importhandel zunächst dadurch, daß beim Importhandel nur ausländisches Getreide in Frage kommt, während im Lokogeschäft sowohl ausländisches als auch inländisches Getreide verkauft wird. Auch der Kreis der Personen, die beim Importgeschäft in Betracht kommen, ist in der Regel ein ganz anderer, trotzdem Importgeschäfte und Lokogeschäfte häufig miteinander vereinigt sind. Lokogeschäfte werden sehr oft direkt, also ohne jede Vermittlung, abgeschlossen, der Importhandel dagegen bedient sich überwiegend der Zwischenhändler, der sog. Cifagenten. Bei den Lokogeschäften wird zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, wer die Fracht, die Kosten, die Spesen zu tragen hat. Die Importgeschäfte dagegen werden ausschließlich auf Basis eines Cifvertrages abgeschlossen, dessen Bedeutung später noch erläutert wird. Während der Abschluß der Lokogeschäfte der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer vorbehalten ist, gelten für die Überseegeschäfte die im Überseehandel gültigen Normen, d. h. die Einkaufskontrakte, die für die betreffenden Geschäfte festgesetzt sind. Im Lokogeschäft werden die Preise häufig bekanntgegeben; die Lokopreise werden an der Berliner Börse amtlich notiert. Im Einfuhrhandel dagegen werden die Preise der Abschlüsse streng geheim gehalten. Eine offizielle Notierung der sog. Cifofferten findet in Berlin nicht statt. Wohl finden sich in Hamburg und Mannheim derartige Notierungen für ausländisches Getreide. Importgeschäfte werden sowohl für prompte

Lieferung als auch auf spätere Termine getätigt, ja sogar das Geschäft auf spätere Abladung spielt im Getreideimporthandel eine sehr große Rolle. Aber trotzdem unterscheiden sich die Cifgeschäfte in ausländischer Ware ganz wesentlich von den „handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften“, die wir später noch kennenlernen werden. Denn bei den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften bleibt dem Käufer lediglich die Bestimmung des Preises überlassen, nicht aber die Bestimmung des Lieferungsmonates; die Lieferungsmonate sind beschränkt auf Mai, Juli, September, Oktober, Dezember. Im Gegensatz hierzu kann im Importgeschäft der Käufer den Abladungstermin beispielsweise Februar, März oder November selbst bestimmen. Im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft kann der Käufer jeweils nur 50 t oder ein Vielfaches davon kaufen. Im Importgeschäft kann er dagegen beliebige Quantitäten, 120 t oder 175 t, vorschreiben. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal aber zwischen den Importgeschäften auf Lieferung und den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften ist die Qualität. Im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft wird eine Durchschnittsqualität verkauft, die aus inländischer oder ausländischer Ware oder aus einer Mischung von beiden bestehen kann. Im Importgeschäft dagegen wird die Qualität der Ware genau beschrieben, bemustert oder durch Angabe des Naturalgewichtes gekennzeichnet. Hinzu kommt, daß im Importgeschäft die Ware stets von einem Importeur bezogen wird, während man sich im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft durch Weitergabe der Andienungsscheine oder Verkäufe von seinen Abnahmeverpflichtungen befreien kann. Zwar ist auch im Getreideimportgeschäft ein En-bloc-Weiterverkauf möglich und auch üblich. Dieser ist indes viel schwieriger als der Verkauf von Engagements im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, bei dem ebenso wie im Lokogeschäft die Kurse amtlich notiert werden. Man sieht also, es gibt eine ganze Reihe technischer Unterschiede zwischen den drei Arten des Getreidegeschäfts. In wirtschaftlicher Beziehung unterscheiden sich Loko- und Importgeschäfte von den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften dadurch, daß erstere zur Deckung eines vorhandenen Bedarfs resp. zum Absatz eines Überschusses dienen, während letztere in der Hauptsache zur Risikoverminderung, d. h. zur Rückdeckung, benutzt werden.

Bevor wir an die Darstellung des eigentlichen deutschen Getreideimportgeschäftes, wie es sich in der Berliner Börse abspielt übergehen, scheint es erforderlich, eine kurze Darstellung der

Technik des Getreidehandels in den Hauptexportstaaten zu geben, um die Unterschiede kennenzulernen, die beim Einkauf zu berücksichtigen sind.

Die Getreideexportländer.

Unter den Weizen exportierenden Ländern stehen die Vereinigten Staaten von Amerika an erster Stelle. Die Produktion dieses Landes beträgt fast ein Viertel der gesamten Welt-Weizenerzeugung. Das Hauptweizengebiet in der Union ist Kansas, ihm folgen Nord- und Süddakota, Minnesota, Illinois, Ohio, Indiana und Nebraska. Diese Distrikte sind infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit in der Lage, qualitativ sehr guten Weizen zu produzieren und zwar infolge umfangreicher Verwendung von Maschinen und Ersparung der Düngerkosten zu einem so niedrigen Preise, daß die Landwirtschaft der alten Welt früher nicht konkurrieren konnte. Neuerdings ist hierin, wie schon im ersten Kapitel erwähnt, eine Wendung eingetreten. Günstig für die Entwicklung der amerikanischen Produktion war die große Ausbreitung des Eisenbahnnetzes und der durch zahlreiche Kanäle geleiteten Schifffahrt. Hierdurch war es möglich, das Getreide von entlegenen Gegenden nach der Küste zum Export zu schaffen. Die wichtigsten Getreidestapelplätze sind St. Louis, Duluth, Chicago und Minneapolis. Ausfuhrhäfen sind Neuyork und Philadelphia. In Chicago befindet sich die größte Getreidebörse der Welt, während Minneapolis durch umfangreiche Mühlenetablissemments für den amerikanischen Getreidemarkt eine große Rolle spielt. Die zweitwichtigste Börse der Union befindet sich in Neuyork, die jedoch stets von der Tendenz am Chicagoer Markt abhängig ist.

Für die Gestaltung des Getreideverkehrs in der Union sind sehr wichtig die Ausbreitung des Elevatorensystems und die Zertifizierung der verschiedenen Getreidearten. Elevatoren sind Förderungsmaschinen für Getreide in horizontaler Richtung (sog. Paternosterwerke); sie sind stets mit Lagerhäusern verbunden, so daß man häufig den Getreidespeicher als Elevator bezeichnet. Derartige Getreidespeicher findet man nun in der Union in allen wichtigen Plätzen des Getreidebaues sowie an den Ausfuhrhäfen. In diesen Elevatoren wird das Getreide ausgeschüttet, aufgespeichert, bearbeitet, evtl. auch gereinigt und getrocknet. Auf dem Lande befinden sich meist kleinere Lagerhäuser, die an den Verkehrsstraßen, an der Eisenbahn oder am

Wasserwege liegen und die ihre Zufuhren entweder per Waggon oder per Achse erhalten. Diese Elevatoren sind teils im Besitze großer Landwirte, teils gehören sie Genossenschaften an. Im Gegensatz zu den anderen Lagerhäusern, die sich in den Städten befinden, weigern sich die ländlichen Besitzer meist, den Börsenbehörden das Quantum des eingespeicherten Getreides anzugeben, so daß die in ländlichen Elevatoren befindlichen Getreidemengen in der Statistik der „visible supplies“ nicht aufgeführt werden können. Da sie auch bei der Aufnahme der Farmerreserven nicht mit berücksichtigt werden, die am 1. März und 1. Juli eines jeden Jahres zusammengestellt wird, so fehlt jede Kontrolle über den Umfang dieser Läger, die sich in der letzten Zeit stark vermehrt haben. Anders verhält es sich mit den städtischen Lagerhäusern. Diese befinden sich nicht inmitten der Produktionsgebiete, sondern auf dem Wege zu den Konsumplätzen. In diesen städtischen Speichern, die die ländlichen Elevatoren an Umfang bei weitem übertreffen, wird das Getreide nicht nur eingespeichert und bearbeitet, es wird auch hier klassifiziert. Zu diesem Zwecke wird es vor der Abnahme durch den betreffenden „Zertifikationsinspektor“ besichtigt und einer „Klasse“ zugezählt. Diese Inspektoren werden von den einzelnen Produktenbörsen ernannt, die ihnen auch die Qualitätsbedingungen vorschreiben. Über die eingelagerte Partie wird nach der Klassifizierung ein Schein ausgestellt, der das Gewicht und die Klassifizierung enthält. Außerdem stellt die Lagerhausverwaltung über die eingelagerten Partien noch „Warrants“, d. h. Lagerscheine, aus, die von den Eigentümern an der Börse verkauft werden können. Die Lagerhäuser selbst werden durch den Inspektor überwacht, der seiner Aufsichtsbehörde täglich Bericht über die Ein- und Ausgänge der Sendungen erstattet, so daß stets über die „visible supplies“ Klarheit geschaffen werden kann. Außer diesen öffentlichen Lagerhäusern gibt es auch noch private, die größeren Getreidehändlern oder Mühlen gehören, die indes keine börsenfähigen Warrants ausgeben können. Die Registrierung der in den öffentlichen Lagerhäusern eingelegten Sendungen erfolgt durch den Registrator, der alle „ware house receipts“ in sein Buch einträgt. Ebenso wie der Inspektor berichtet auch der Registrator täglich an seine vorgesetzte Behörde über die Zu- und Abgänge im Lagerhaus. Diese Behörde hängt nun die zusammengestellten Berichte täglich an der Chikagoer und Neuyorker Börse aus. Außerdem werden einmal in der Woche

durch das Zentralbureau der Union die Berichte über die „visible supplies“ zusammengestellt, die ergänzt werden durch die Berichte über die unterwegs befindliche Ware.

Geerntet wird in der Union im Juni: Kalifornien, Oregon, Louisiana, Mississippi, Alabama, Georgia, Süd- und Nordkarolina, Tennessee, Virginia, Kentucky, Kansas, Arkansas Utah, Kolorado und Missouri, im Juli in Nebraska, Minnesota, Wisconsin, Iowa, Illinois, Indiana, Michigan, Ohio, Neuyork und Virginia. Im August erntet nur noch die Hudsonbai. Natürlich verschieben sich je nach der Witterung die Erntezeiten etwas; so fand beispielsweise infolge der starken Regenfälle im Jahre 1907 die amerikanische Ernte außerordentlich spät statt, dagegen erfolgte sie 1908, unterstützt durch große Hitze, wesentlich früher als sonst.

Für die Ausfuhr von amerikanischem Getreide kommen folgende Hafenplätze in Frage: Neuyork, Newport News, Boston, Philadelphia, Baltimore und Norfolk als sog. „atlantische Häfen“. Zu den „Golfhäfen“, die im europäischen Getreidehandel der schlechten Abladungen wegen weniger beliebt sind, gehören Neorleans, Galveston und Port Arthur. Am Stillen Ozean liegt der Ausfuhrhafen San Francisco, wo das kalifornische Getreide zur Abladung kommt, das stets zwar wesentlich teurer ist als das von der atlantischen Küste, aber in bezug auf Qualität, namentlich bei Roggen, an der Spitze aller Provenienzen steht.

Sehr wichtig für den Verkehr zwischen dem amerikanischen Getreidehandel und Europa ist das bereits vorhin angegebene Zertifizierungswesen.

Im Gegensatz zu fast allen anderen Getreideproduktionsländern wird nämlich in der Union Getreide für den Export niemals nach Muster verkauft. Während bei Exportabschlüssen in anderen Ländern fast stets ein Verkaufsmuster zugrunde gelegt oder doch die Qualität der verkauften Ware durch Naturalgewicht, Maximalbesatz usw. festgelegt wird, werden Verkäufe in amerikanischem Getreide nur auf Grund des Inspektionszertifikates abgeschlossen.

Neuyorker Inspektionszertifikat und	
Einladebescheinigung:	
No. 100958.	8598 Bsh. and 28 Pounds.
Produce Exchange Grain Inspection.	
New York December 28 1908.	
I hereby Certify, that I have Inspected <i>Eighty Five Hundred</i> <i>and Ninety Eight</i> — Bushels and 28 Pounds of <i>Number Two</i>	

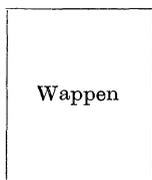
Corn Put on board the $\frac{8}{8}$ *Amerika* according to the present standard of the New York Produce exchange stowed in *Holds 4*.
 For acc't of *Power Son & Co.* *G. H. K. White*
 Inspector in Chief.

Amerikanisches Maiszertifikat:

No. *12084*. Baltimore Chambre of Commerce.
 Office of the State of Maryland Inspection Department.
 Baltimore Dec. 28 1908.

This is to certify

That there has been inspected into $\frac{8}{8}$ *Karthago 8571²⁴/₅₆* Bushels *Prime (sail) Mixed Corn in Bulk in Holds 2*.



Wappen

For account of
Pitt Bros & Co.

Inspected and graded according to the instruction and standards adopted by the Director of the Baltimore Chambre of Commerce. Any Claim for damages arising from wrong inspections must by presented to the Chief Inspector of Grain before the Vessel or Car on which it is loaded leaves this port.

Sam. D. Thomas
 Chief Inspector.

Amerikanisches Weizenzertifikat:

No. *C*. *8000* Bushels and — Pounds.
 Newport News Chambre of Commerce
 Grain Inspection Department.
 Newport News Va. U. S. A. *August 1 1908*.

I hereby Certify that I have inspected *Eight thousand* Bushels of *No. 2 Red winter wheat, New Crop Free from garlic* put on board the $\frac{8}{8}$ *Bethania* according to the present standard of the Newport News Chambre of Commerce grain Inspection.

Stored in *Hold No. 4*.

F. M. Scheer

For account of *W. L. Green Commission Co.* Inspector in Chief.

Dieses Zertifikat ist nach den zur Zeit in Gebrauch befindlichen Kontrakten endgültig („certificat is final“), d. h. spätere Reklamationen bleiben völlig unberücksichtigt. Der Verkäufer hat seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er das vereinbarte Zertifikat beifügt; alsdann ist seine Verantwortlichkeit für die Qualität der

Ware völlig erledigt. Die Inspektoren, die die Zertifikate ausstellen, werden vom Börsenausschuß ernannt, die Unterbeamten dagegen von ersteren selbständig angestellt. Die Gebühren für die Abfertigung einer Bootladung betragen 20 Dollar, für Abschätzung eines Waggons 20 Cents. Außer der Abschätzung besorgen diese Beamten noch die Kontrolle über die abgeladene Menge, über die sie einen Wiegeschein ausstellen. Für die Klassifizierung des Getreides bestehen in der Union Vorschriften, nach denen sich der Inspektor zu richten hat. So gibt es beispielsweise für Weizen ca. 30 Klassen je nach Qualität, Gewicht, Farbe, Besatz, Aussehen usw. Für die Grundsätze, nach denen die Abschätzung erfolgt, sind die Vorschriften maßgebend, die von den vereinigten „Board of grain appeal“ aufgestellt sind. Diese sind so kautschukartig gehalten, daß es völlig von dem Ermessen des „grain inspector“ abhängt, ob er eine Ware als Nr. 1 oder 2 zertifiziert. So lauten beispielsweise die Abfertigungsvorschriften für Winterweizen:

Nr. 1. White winter soll gesund, gut gereinigt, vernünftig voll (plump) sein und aus den weißen Arten bestehen. Qualitätsgewicht mindestens 60 lb.

Nr. 2. White winter soll gesund, vernünftig gereinigt sein und aus den weißen Arten bestehen, nicht mehr als 5% roten Weizen enthalten und mindestens 58 lb. per Bushel wiegen.

Nr. 3. Wie vorstehend mit $56\frac{1}{2}$ lb. Mindestgewicht.

Nr. 4. Sind Winterweizensorten, die infolge ihrer geringen Beschaffenheit sich nicht für einen höheren Grad eignen und nicht weniger als 52 lb. per Bushel wiegen.

Nr. 1. Red winter soll wie white winter beschaffen sein und aus den roten Arten bestehen.

Nr. 2. Wie white winter 2, nur darf er nicht mehr als 10% weißen Winterweizen enthalten usw.

Außer diesen Anhaltspunkten gibt es noch Unterschiedsmerkmale wie „sail grade“ und „steamer grade“. Hierfür ist die Härte des Kornes maßgebend; d. h. Getreide, das hart und trocken ist, eignet sich für Seglerverladung und ist entsprechend mehr wert, während weiche und feuchte Körner mit „steamer“ befördert werden müssen, da sie bei einer längeren Dauer der Seereise verderben würden. Ferner ist festgesetzt, wieviel altes Getreide untermischt werden darf, wenn „new crop“ verkauft ist (80% neu). Auch ist das Verhältnis bei „mixed“ Ware festgesetzt; so muß beispielsweise bei „mixed mais“ ein bestimmter Prozent-

satz aus gelbem Mais bestehen; Hafer muß z. B. zu $\frac{7}{8}$ von weißer Farbe sein.

Die Dehnbarkeit der Vorschriften hat zu großen Mißständen geführt; so ist es häufig vorgekommen, daß eine mit Nr. 3 zertifizierte Ware besser war als eine mit Nr. 2 bezeichnete. Ferner wurden mehrfach Ladungen von Hartwinter Nr. 2 Weizen bezogen und gegen Konnossement auf Grund des Inspektionszertifikates bezahlt. Bei der Ankunft stellte es sich indes heraus, daß viele Partien zu einem großen Teil mit vollständig verdorbener Ware vermischt waren. Beim Bezuge von Hafer ergab sich, daß „white Clipped oats“ Nr. 2 mit 10% Gerste, die wesentlich billiger ist, vermischt war.

Gegen derartige betrügerische Manipulationen sind die verschiedenen Interessenvertretungen seit Jahren wiederholt in Amerika vorstellig geworden; irgendwelchen greifbaren Erfolg haben sie indes bis jetzt nicht erzielt. Seitens der staatlichen Behörden wird ihnen regelmäßig eine Abhilfe in Aussicht gestellt, die Getreidehändler der nordamerikanischen Börse wissen diese indes stets zu hintertreiben, da sie das Heft der Kontrolle, das sie jetzt besitzen, nicht aus den Händen geben wollen. Um nun die Aufmerksamkeit der amerikanischen Importeure von ihrem Wunsche der staatlichen Kontrolle abzulenken, stellen sie ihrerseits in Aussicht, das Zertifikatwesen selbständig regeln zu wollen, aber bei diesem Versprechen ist es bis jetzt geblieben. Zwar hat noch im Januar 1909 das amerikanische Ackerbauamt in einem Schreiben an den „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ ausdrücklich anerkannt, daß die Beschwerden des europäischen Getreidehandels in weitem Umfange berechtigt wären, aber trotzdem ist auch von dieser Seite wenig Änderung der jetzigen Verhältnisse zu erwarten. Auf die Schwierigkeiten im Verkehr mit dem amerikanischen Getreidehandel kommen wir noch im Zusammenhang mit den Einkaufskontrakten zu sprechen.

In einer ganz anderen und für die beteiligten Kreise viel mehr befriedigenden Weise spielt sich der Handel mit dem zweiten außereuropäischen Produktionslande

Argentinien

ab. In diesem Lande befindet sich nämlich der Getreidehandel, soweit er für die Ausfuhr nach Europa in Frage kommt, in Händen von wenigen, aber äußerst kapitalkräftigen Exporthäusern, die in ihrem Geschäftsgebaren meist als reell bekannt sind. Daher

kommt es auch, daß der argentinische Getreidehandel bei den Importeuren die meiste Achtung genießt und sich sehr vieler Vorteile zu erfreuen hat. So sehen wir u. a. unter den Ausfuhrhäusern die Exportfirma Louis Dreyfus & Co. vertreten, ferner die großen Ausfuhrhäuser Bunge & Co. mit dem Stammsitze in Antwerpen, ferner Brauß, Mahn & Co. usw.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß Argentinien auf dem Weltmarkte überhaupt eine Rolle spielt. Das Land war vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland infolge der innerpolitischen Verhältnisse in Mißkredit geraten, und es fand daher in Europa wenig Beachtung. Die Auswanderung richtete sich damals nach anderen Gegenden, und das Kapital hielt sich ebenfalls von den Laplatastaaten fern. Erst in den achtziger Jahren trat hier eine Änderung ein, seitdem englisches Kapital und gleichzeitig eine größere Einwanderung ihren Einzug in die südamerikanische Republik gehalten hatten. Aber es dauerte noch einige Jahre, bis Argentiniens Weizenausfuhr die Höhe erreicht hatte, die ihm eine Stellung unter den Weizenexportländern verschaffte. Erst seit 1890 begann Argentinien mit seiner Getreideproduktion am Weltmarkte einen Einfluß auszuüben, mit dem man vorher nie gerechnet hatte, und seit jener Zeit ist die argentinische Weizenernte ein Faktor geworden, den der gesamte Getreidehandel der Welt beachten muß. Aber nicht nur dieser, auch die Landwirtschaft, der Exporthandel und die Industrie, sie wenden jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit jenem Lande zu, dessen wirtschaftlicher Aufschwung sich gegenwärtig in großem Umfange vollzieht und das in Zukunft wahrscheinlich eine immer größere Rolle auf dem Weltmarkte spielen wird. Aus diesem Grunde müssen auch wir uns etwas eingehender mit dem Handel in argentinischem Getreide beschäftigen.

Über die Entwicklung der argentinischen Landwirtschaft, über Ernte und Anbauverhältnisse in diesem Lande ist eine ganze Anzahl von Literatur erschienen. Wer sich in die inneren Verhältnisse dieses Landes, in die Währungsfragen und die wirtschaftlichen Verhältnisse vertiefen will, dem sei das Studium des trefflichen Werkes: „Der argentinische Weizen im Weltmarkte“ von Dr. Max Becker (Jena 1903) angelegentlichst empfohlen. Eine Ergänzung dieses Werkes bilden die Ausführungen desselben Verfassers im Januarheft (1905) der „Zeitschrift für Agrarpolitik“ über die „Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der argentinischen Landwirtschaft“.

Den Aufschwung, den Argentinien in den letzten Jahrzehnten genommen hat, verdankt es in der Hauptsache zwei Umständen: einer planmäßigen Einwanderung von Schweizer Familien und der im Jahre 1864 in London mit einem Kapital von 6,7 Mill. Lstrl. gegründeten „Zentral-Argentinischen Eisenbahngesellschaft“ (The Central Argentine Railway Company Ltd.), die zunächst eine 396 km lange Eisenbahn Rosario—Cordoba baute. Im Zusammenhang mit dieser Eisenbahngesellschaft wurde alsdann noch „The Argentine Land and Investment Company Ltd.“ gegründet, die die Bebauung von Ländereien veranlaßte. Bei diesen Kolonisationen hat es an Mißernten und Schicksalsschlägen nicht gefehlt. Von 1871—1873 waren verregnete Ernten, ferner Mangel an Arbeitsmaterial für das Dreschen usw. Aber trotzdem waren die späteren Resultate nicht unbefriedigend. Mehr Erfolge hatte die Gesellschaft indes mit dem Verpachten von Grundstücken zur Bebauung.

Die wichtigsten Anbaudistrikte für das argentinische Getreide sind die Provinzen Santa Fé, Buenos Aires, Entre Rios und Cordoba. Hierbei ist zu bemerken, daß nur ein kleiner Teil des bebauungsfähigen Bodens bis jetzt mit Weizen bestellt ist und daß noch sehr viel Anbauareal übrigbleibt. Infolgedessen kann der argentinische Weizenanbau von Jahr zu Jahr zunehmen. Gegenüber der europäischen Landwirtschaft, die ihren durch den Raubbau früherer Jahre entkräfteten Boden durch künstliche Düngemittel erst ertragfähig machen muß, besitzt Argentinien genau wie Nordamerika jetzt noch den Vorzug, auf ungedüngtem Boden infolge der natürlichen Nährkraft viel billiger produzieren zu können. Allerdings ist die argentinische Landwirtschaft dafür anderen Schäden ausgesetzt, wie z. B. Heuschrecken, Verfaulens infolge zu starken Regens usw. Aber auch diese Schäden, die bei früheren Ernten oft sehr ungünstige Folgen gehabt hatten, haben infolge der ständigen Ausdehnung der Anbaufläche an Schärfe verloren. Die Beförderung des argentinischen Getreides geschieht zum Teil durch ein im Innern gut verzweigtes Eisenbahnnetz, zum Teil auf dem Laplatastrom.

Abladehäfen für die Verschiffungen von Getreide sind Rosario, woher der im Getreidehandel so sehr beliebte Rosario-Santafé-Weizen, im Börsenhandel kurz Rosafé genannt, stammt, ferner Buenos Aires und Bahia Blanca, nach dem ebenfalls eine im Handel sehr bekannte Weizenqualität benannt ist. Für

den Importhandel Europas spielen nur diese Distrikte eine große Rolle; völlig unwesentlich sind vorläufig noch Gegenden, in denen eine Produktion von Weizen nur durch künstliche Bewässerung ermöglicht wird. Diese kommen in absehbarer Zeit wegen ihrer Entfernung von den Verkehrsadern nur für den inneren Verbrauch in Frage. Die Provinz Santa Fé ist eine weite Ebene, deren Boden durch große Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist und reichlich Kali und Phosphorsäure enthält. Der Boden der Provinz Buenos Aires besteht in der Hauptsache aus stickstoffreichem und mildem, humushaltigem Lehm. Dieser Boden ist nach Becker zum Weizenbau besonders geeignet. In Entre Rios ist der Boden sehr humusreich, aber weniger tiefgründig als in Santa Fé. Ostcordoba ist sehr fruchtbar, hat aber unter dem Mangel an Niederschlägen zu leiden. In diesen vier Distrikten hat der Weizenbau ständig eine Zunahme erfahren, während gleichzeitig in den anderen Gebieten der Republik die Weizenproduktion abnimmt. An dessen Stelle ist in den anderen Provinzen der Anbau von Zuckerrohr usw. getreten.

Sehr interessant ist die Art, wie in Argentinien der Dreschertrag ermittelt wird: In Argentinien wird Getreide fast ausnahmslos mit der Dampfmaschine gedroschen, deren Kosten nicht wie bei uns pro Stunde, sondern per 100 kg Erdrusch bezahlt werden. Die Besitzer von Dreschmaschinen müssen vor Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Steuer erlegen, die sich nach der Größe der Maschinen richtet. Der Besitzer einer Dreschmaschine ist nun gezwungen, in ein Büchlein mit vorgedrucktem Schema einzutragen, wo und was er gedroschen hat, und zwar hat er auszufüllen: den Namen der Kolonie und des Besitzers, die Anzahl der Flächen, die Erdruschresultate und die Dreschtag. Diese Art der Erntermittelung ist zweifellos die beste, die zur Zeit existiert. Aber leider funktioniert sie auch nicht ganz, weil viele argentinische Maschinenbesitzer die Hefte nicht korrekt ausfüllen oder nicht zurückliefern. Die fehlenden Zahlen müssen alsdann schätzungsweise eingesetzt werden. Infolge der extensiven Landwirtschaft in Argentinien steht der Hektarertrag von Weizen hinter dem Deutschlands und der nordamerikanischen Union beträchtlich zurück. Denn die Durchschnittserträge des Weizens pro Hektar in den Jahren 1890—1901 betragen in:

Argentinien	Vereinigten Staaten	Deutschland
747,4 kg	892,6 kg	1663 kg

Dieses geringe Quantum für Argentinien hängt damit zusammen,

daß man in diesem Lande Düngung nur in geringem Maße verwendet.

Die ersten Zahlen über den argentinischen Weizenexport finden sich im amtlichen Handelsausweise für das Jahr 1871 mit ca. 9 t! Demgegenüber stand allerdings eine Weizeneinfuhr von 1524 t; in den folgenden Jahren schwankte der Export zwischen 17 t und 5 t, aber schon 1874 stand einer Einfuhr von 2550 t eine Ausfuhr von 358 t gegenüber. 1874/75 fand überhaupt kein Export statt, da die Entwicklung des Weizenbaues durch Heuschreckenplagen gehemmt worden war. Anfangs der achtziger Jahre setzte alsdann der Umschwung ein, und seit jener Zeit ist Argentinien ein Exportland geblieben, dessen Erträgnisse allerdings immer noch großen Schwankungen unterworfen sind. Seit Anfang der achtziger Jahre hatte auch der deutsche Getreidehandel dem argentinischen Weizenbau ein erhöhtes Interesse geschenkt; seit 1884 wird argentinischer Weizen in Hamburg und seit 1885 in Mannheim notiert. Seit dem Jahre 1900 hatte Argentinien zum ersten Male mehr als 2 Millionen t Weizen ausgeführt.

Der Getreideaufkauf und der Export aus Argentinien vollzieht sich nun in folgender Weise: Für den Einkauf kommen zwei Arten in Frage, der Marktverkehr und der Besuch bei den Landwirten. Der Marktverkehr konzentriert sich an den Plätzen: Buenos Aires, Rosario und Bahia Blanca. Hier werden Lokogeschäfte, bisweilen auch effektive Lieferungsgeschäfte abgeschlossen. Ein börsenmäßiger Terminhandel besteht in Argentinien erst seit einiger Zeit, und zwar in Buenos Aires und Rosario. Gehandelt werden an beiden Plätzen: Weizen, Mais und Leinsaat. — Das Getreide, das die Exporteure nicht auf den Märkten ankaufen, erwerben sie durch Bereisen der Produzenten. Zu diesem Zwecke verfügen die großen Exporthäuser an den wichtigsten Produktionsplätzen über Aufkaufstellen, in denen Angestellte nur für sie tätig sind. Diese Stellen kaufen nun entweder direkt oder durch Vermittlung von Kommissionären das Getreide zu den ihnen von ihrem Hause telegraphisch übermittelten Preisen ein. Da die argentinischen Landwirte nur in seltenen Fällen über Lagerräume verfügen, so sind sie oft gezwungen, das Getreide direkt, wenn es gedroschen ist, zu verkaufen; in diesem Falle übernimmt der Aufkäufer, dessen Vergütung teils in Provision (ca. 10 Cents pro Doppelzentner), teils in festem Gehalt besteht, die Ware ab Maschine oder ab Bahnstation. Außer diesen Aufkäufern gibt es noch zwei Arten von Getreidehändlern, die sich

mit dem Verkauf des Getreides an die Exporteure beschäftigen: Kommissionäre und Makler. Der Kommissionär ist meistens auch der Geldgeber der Landwirte dadurch, daß er ihnen Löhne und Lombarddarlehen vorschießt. Dadurch hat er die betreffenden Produzenten in seiner Hand, und es gelingt ihm oft sehr leicht, ihnen die ganze Ernte abzukaufen. Er erhält sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer eine Vergütung. Der Makler, der das Getreide nicht auf eigene Rechnung umsetzt, erhält die Ware vom Produzenten als „Konsignationsgut“ zugesandt. Er besorgt alsdann den Verkauf und rechnet nach völliger Erledigung des Geschäftes mit dem Absender ab, der ihm 1% Kommission vergüten muß. Nunmehr tritt der Exporteur in Tätigkeit. Die Weizenausfuhr geschieht per Schiff, in das das per Waggon bezogene Getreide entladen wird. Bei dieser Entladung werden die einzelnen Säcke angestochen und untersucht. Im Gegensatz zu anderen Ländern wird nämlich in Argentinien das Getreide meist in Säcken exportiert. Es hängt das damit zusammen, daß es, wie schon erwähnt, in Argentinien allenthalben an dem nötigen Lagerraum mangelt. Weder die Landwirte noch die Händler noch die Exporteure haben ausreichende Lagerhäuser. Sie sind also alle gezwungen, das Getreide in Säcken lagern zu lassen. Erst in der letzten Zeit sind in den Hafenplätzen einige Lagerhäuser mit Silospeicher und Elevatorenbetrieb erbaut worden, aber diese reichen vorläufig noch nicht ganz aus. Erst wenn — was auch zu erwarten steht — der Bau von Speicherräumen zunimmt, sind in Argentinien geordnete Verhältnisse im Getreidehandel zu erwarten. Denn jetzt lagert in diesem Lande das Getreide oft wochenlang in Säcken unter freiem Himmel und ist allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Wenn aber in Argentinien das Speichersystem sich besser entwickelt hat, dann ist auch eine bessere Sortierung, Reinigung und Gleichmäßigkeit des Getreides zu erwarten. Auch entfällt alsdann der fortwährende Ankauf neuer Säcke, der das Getreide stets verteuert.

Die Weizenernte Argentinien's findet im letzten Monat des Jahres statt, also in einer Zeit, in der die Ernten der europäischen Produktionsländer schon beendet sind. Je nachdem aber die Erntearbeiten früher oder später erfolgt sind, beginnen die Abladungen bereits im Dezember oder Januar. Im Februar trifft in der Regel der erste neue argentinische Weizen in Europa ein. Der Hauptverschiffungstermin ist Februar-März. So lauten denn auch vor und während der Ernte die meisten

Offerten der Exporteure auf „Februar/März-Abladung“. Von diesem Zeitpunkt ab wird, wie wir später sehen werden, die Tendenz am Weizenmarkte überwiegend von Argentinien beherrscht. Bisher war Argentinien gezwungen, das Gros seines Weizenexportes in den ersten Monaten nach der Ernte zu verladen, einerseits infolge des Mangels an Lagerräumen, andererseits infolge des Geldbedarfs. So hat Dr. Becker eine Statistik aufgestellt, wonach in der Zeit von Februar bis Juni Argentinien verschifft hat im Jahre

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
73%	70,20%	86,40%	87%	96,20%	93,70%	59,80%	67,40%	77,30%

Im Durchschnitt dieser Jahre exportierte also in dem angegebenen Zeitraume Argentinien 73,90% seiner Ernte. Fraglich erscheint, ob mit dieser Tatsache auf die Dauer zu rechnen ist. Man muß doch berücksichtigen, daß die hohen Preise der letzten Jahre verbunden mit reichlichen Ernteerträgen die Situation der argentinischen Landwirtschaft wesentlich verbessert haben. Sie ist also nicht mehr gezwungen, à tout prix zu verkaufen, sondern sie kann abwarten, bis sich der erste Andrang nach der Ernte in die Kanäle des Konsums verteilt hat. Allerdings wird Argentinien nicht allzulange mit Verkäufen zurückhalten dürfen, wenn die Ernteaussichten in den anderen Produktionsländern gut sind, damit nicht der Laplataweizen zusammen mit den Erzeugnissen der neuen Ernte in Konsumländern eintrifft. Aber immerhin ist jetzt der argentinische Landwirt in die Lage gesetzt, etwas zu warten. Er wird hierin zweifellos unterstützt werden, wenn die geplanten größeren Weizenspeicher in Argentinien vollendet sind.

Sehr wichtig für den deutschen Importeur ist es auch, daß nicht der ganze Exportüberschuß Argentinien nach Europa gelangt. Einestheils schwankt der heimische Konsum in Weizen sehr, so daß sich nie genau vorher berechnen läßt, wieviel Argentinien zur Ausfuhr bringen wird, andererseits nimmt der Absatz von argentinischem Weizen in Südamerika, besonders nach den Vereinigten Staaten von Brasilien, ständig zu.

In wenigen Produktionsländern werden derartig viele verschiedene Sorten von Weizen gezogen wie gerade in Argentinien. So unterscheidet man allein nach der Herkunft der Aussaat kalifornische, französische, russische, ungarische und italienische Sorten. Außerdem gibt es noch Qualitäten wie: Barletta, Saldomé, Tusella, Ricella. Der im Handel am häufigsten vorkommende

Weizen ist der Barletta, ein glatter, vollkörniger und kleberhaltiger Weizen, dessen Naturalgewicht zwischen 75 und 85 kg schwankt. Er eignet sich besonders zum Untermischen mit den stärkemehlhaltigen Sorten, wie englischer Weizen oder Walla Walla. Er wächst hauptsächlich in Santa Fé, Entre Rios und Buenos. Der Weizen aus Santa Fé hat noch die besondere Bezeichnung Rosafé- oder Rosarioweizen. Weniger verbreitet ist der Saldoméweizen; er wird, weil er sehr schnell ausartet, jetzt weniger angebaut. Sehr beliebt ist dagegen der aus französischer Aussaat stammende Weizen, im Handel mit Bahia Blanca *semence française* bezeichnet; er ist indes nicht so widerstandsfähig wie Barletta-weizen. Eine sehr gebräuchliche Type ist der Bahia-blanca-Weizen, der aus dem Süden von Buenos Aires stammt. Er wird auch häufig mit Barletta zusammengesät und als Bahia blanca barletta bezeichnet.

Im Gegensatz zu Nordamerika ist der argentinische Weizen nicht gleichmäßig; es hängt das zum Teil auch damit zusammen, daß bei der Aussaat die Sorten nicht getrennt gehalten werden und oft mehrere Provenienzen durcheinander gesät werden. Je nach dem Anbaudistrikt und der Witterung während der Erntezeit fallen die Weizenarten auf den einzelnen Farmen ganz verschiedenartig aus. Ungünstig beeinflußt wird vielfach die Beschaffenheit des argentinischen Weizens durch den starken Besatz an anderen Getreidearten, Fremdkörpern usw., der oft zwischen 3 und 6% schwankt. Ferner enthält Laplataweizen ebenso wie russischer „Brandsporen“, die erst durch Waschen der Ware entfernt werden können. In Deutschland sind die Hauptabsatzplätze für Laplataweizen Hamburg und Mannheim; alsdann folgen Berlin und Duisburg. In Hamburg werden die unverzollten Cifpreise pro Tonne notiert, in Mannheim dagegen zollfrei pro Doppelzentner. In Berlin wird argentinischer Weizen nicht notiert, da hier, wie wir später sehen werden, nur inländische Ware zur Notiz gelangt. Trotzdem kaufen die Berliner Händler regelmäßig große Quantitäten aus Argentinien.

Die Verfrachtung des argentinischen Weizens geschieht entweder im „carga“ oder in „parcels“. Im ersteren Falle chartert der Ablader einen ganzen Dampfer oder Segler, in letzterem Falle bedient er sich der regelmäßigen Schifffahrtslinien, von denen er nur einen Teil des Schiffsraumes mietet. Feste Frachtsätze gibt es hierfür nicht; je nach Schiffsraum und Ladungsangebot sind die Frachten stets großen Schwankungen unterworfen. Nach erfolgter

Verladung erhält der Ablader den Frachtbrief, „Konnossement“, als Quittung. Hiervon werden stets mehrere Exemplare ausgestellt: je eins erhalten der Kapitän, die Reederei und 2—3 der Ablader, der, wie wir später sehen werden, diese gegen Zahlung an den Empfänger ausliefert.

Rußland

steht unter den getreidebauenden Ländern Europas an erster Stelle. Es produziert wesentlich mehr Roggen als Weizen; trotzdem ist die Ausfuhr von Weizen größer als die von Roggen, da dieser im Lande selbst in großem Umfange konsumiert wird. Wenn der Getreidehändler von Rußland als Getreidelieferant spricht, so denkt er dabei in der Regel an Südrußland, das die eigentliche Kornkammer für den europäischen Getreidehandel ist. Allerdings muß erwähnt werden, daß sich sowohl im russischen Ackerbau als auch im russischen Getreidehandel in den letzten Jahren die Verhältnisse vielfach verschoben haben. Besonders seit 1904 bleiben die Ernteerträge hinter den Resultaten früherer Jahre zurück, teils infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, teils infolge einer Nachwirkung der durch den russisch-japanischen Krieg hervorgerufenen inneren Verhältnisse. Dadurch kommt es, daß viele Gegenden Rußlands, die früher Exportdistrikte waren, in den letzten Jahren aus anderen Ländern, besonders aus Deutschland, Getreide zur Deckung des Bedarfes beziehen mußten. Nicht alle Gouvernements sind nämlich in der Lage, Getreide ausführen zu können. Es gibt eine Anzahl, die nur ihren eigenen Verbrauch produzieren, andere, die sogar noch mehr verbrauchen, als sie ernten. Friedrichowicz teilt Rußland in bezug auf den Getreidebau und Getreidebedarf in drei Teile ein:

I. Das Gebiet, das seinen Bedarf nicht deckt und auf Import angewiesen ist; dahin gehört der Norden des Zarenreiches, ferner die Industriebezirke Polen, Weißrußland, Litauen, ein Teil der Ostseeprovinzen, ferner Zentralrußland mit den Städten Moskau und Tula.

II. Das Gebiet, das in der Lage ist zu exportieren, das sind u. a. Südrußland von der österreichischen und rumänischen Grenze bis zum Ural, die Gegend am Kaukasus, am Schwarzen und am Kaspischen Meer. Hinzu kommen die Ländereien am Don und an der Wolga.

III. Das Gebiet, das seine gesamte Produktion verbraucht; hierzu gehört Finnland und das asiatische Rußland.

Eine genaue Trennung zwischen diesen drei Gebieten kann man nicht machen; es hat schon Jahre gegeben, in denen Südrußland fremden Weizen importierte, während andererseits Nordrußland regelmäßig größere Partien nach Deutschland, England usw. verkauft. Für den deutschen Importhandel kommen als wichtige Häfen in Frage: Südrußland: Odessa, Nicolajeff, Rostow, Taganrog, Berdiansk; Nordrußland: St. Petersburg, Kronstadt, Libau, Riga, Reval. In den letzten beiden Jahren waren die russischen Getreideernten wieder sehr reichlich.

Südrußland liefert Weizen (Ulka, Azima, Saxonska, Sandomirka usw.), Roggen, Gerste, ferner in geringerem Umfange Hafer und Mais; von Nordrußland kommt hauptsächlich Weizen und Hafer.

Der russische Getreidehandel wird oft durch die schwankenden Ernteergebnisse sehr ungünstig beeinflusst. Bald ist die Produktion so groß, daß er die Ware gar nicht unterbringen kann und er gezwungen wird, à tout prix zu verkaufen, bald weisen die einzelnen Gouvernements derartige Mißernten auf, daß die Bauern zum Bezuge von Getreide genötigt sind und immer tiefer in finanzielle Abhängigkeit geraten. Da nun auch vielfach der Getreidehandel, namentlich in Südrußland, in Händen von äußerst unreellen Firmen ist, so ist es leicht verständlich, daß sich mit der Zeit im russischen Exporthandel ungläubliche Mißstände und Betrügereien herausgebildet haben, die teilweise trotz großer Bemühungen noch nicht alle beseitigt sind. Der Getreidehandel ist in Rußland in Händen von einer großen Zahl von Zwischenhandelsfirmen, die den kleinen und mittleren Landwirten das Getreide oft bevorschussen, wenn es noch auf dem Felde steht.

Der Einkauf bei den großen Grundbesitzern geschieht meist direkt durch die Exporteure resp. deren Angestellte. Beim Kauf von mittleren und kleineren Landwirten bedient man sich dagegen berufsmäßiger Zwischenhändler, die oft einen sehr schlechten Ruf genießen. Vielfach geht das Getreide auf dem Wege zwischen Produzent und Exporteur durch die Hände einer ganzen Reihe von Vermittlern. Zwar gibt es sowohl in Süd- als auch in Nordrußland mehrere große und solide Exporthäuser, die über genügend Kapital verfügen. Aber im Gegensatz zu dem argentinischen Getreidehandel sind es nicht diese, die das Hauptgeschäft machen, sondern gerade die kleineren und mittleren Firmen, die bald hier, bald dort auftauchen, um häufig ebenso schnell zu verschwinden.

Ermöglicht wird diesen kleinen Firmen ihre Geschäftstätigkeit ohne großes Kapital durch das im südrussischen Getreidehandel sehr ausgebildete Lombardsystem; denn das Getreide ist meist schon auf dem Wege vom Produzenten bis zum Seehafen den Banken verpfändet und die Verladungsdokumente wandern sofort, nachdem sie unterzeichnet sind, wieder in den Besitz von Bankhäusern, die den Gegenwert dem „Ablader“, wie im Getreidehandel der Exporteur genannt wird, vorstrecken und vom Empfänger einziehen. Da nun die kleinen Exporteure meist viel billiger arbeiten als die soliden Firmen, so müssen sie sich auf irgendeine Weise schadlos halten. Ein derartiges Mittel ist u. a. das Verunreinigen des Getreides. Zu diesem Zwecke untermischen die Getreidehändler ihre Sendungen, namentlich Gerste und Weizen, mit 4—5% Sand, Steinen, Sämereien oder Unkraut. So ist beispielsweise festgestellt worden, daß Getreideexporteure in Südrußland ganze Ladungen Sand bezogen, die sie unter die Getreidesendungen mischten.

Abgesehen von den Vermischungen und der Unreinheit des russischen Getreides bestehen im russischen Getreidehandel noch eine Reihe von Mißständen, so die unkontraktlichen Lieferungen, die schlechte Qualität der Ware bei Ankunft, ferner das Nichtbezahlen von Differenzen, Finalnoten usw. Außerdem konnte — wenn auch glücklicherweise selten — beobachtet werden, daß russische Exporteure Konnossemente fälschten, um sich in den Besitz des Gegenwertes zu setzen. So hat beispielsweise vor einigen Jahren ein Getreideexporteur von einigen Ladungen Weizen mehrere Konnossemente ausstellen lassen, auf denen er die Zusätze Duplikat, Triplikat usw. entfernte und die er dann einzeln nochmals weiter verkaufte. Bei den unentwickelten Rechtsverhältnissen, die in Rußland herrschen, ist eine Klage meist ergebnislos und obendrein noch mit hohen Kosten verknüpft. Manche Getreidehändler in Deutschland haben diese Erfahrung teuer bezahlen müssen. Auf eine vor einigen Jahren von russischer Seite an Berliner Händler gerichtete Anfrage wiesen diese bezüglich der Mißstände im Getreidehandel darauf hin, daß die Beschaffenheit des russischen Getreides insbesondere in den letzten Jahren gesunken sei, während welcher Zeit auch die Gewissenhaftigkeit in der Lieferung viel zu wünschen übrig lasse. „Das russische Getreide — so führten die Berliner weiter aus (vgl. Deutschländer & Kunis a. a. O. S. 172) — übertrifft in seinen natürlichen Eigenschaften die Getreidesorten aller übrigen Länder

und doch wird das Geschäft mit Rußland immer schlechter und schwerer, was durch die Verringerung der Zahl der soliden Firmen, die Masse neu aufgetauchter Häuser, die ohne bares Geld arbeiten und auf guten Ruf keinen Wert legen und schließlich durch das Mangelhafte der russischen Gesetzgebung bewirkt wird.“

Allerdings sei schon hier erwähnt, daß sich seit Einführung der deutsch-niederländischen Verträge, von denen später die Rede sein wird, die Verhältnisse etwas gebessert haben und daß seit jener Zeit einer großen Reihe von Betrügnern das Handwerk gelegt wurde. Gleichzeitig ist aber auch zu bemerken, daß Rußlands Bedeutung für den Getreideweltmarkt seit dem Jahre 1904 vorübergehend stark eingeschränkt wurde; einerseits hat hierzu die geringe Produktion seit jener Zeit beigetragen, andererseits hat es, wie schon erwähnt, Argentinien verstanden, seinen Einfluß auf den Weltmarkt zeitweise zu vergrößern.

Um das Mißtrauen in Kreisen des europäischen Getreidehandels gegen den Bezug von russischem Getreide zu zerstreuen, hatte man in Südrußland Versuche gemacht, Zertifikate nach Art des amerikanischen Systems einzuführen. Daß indes diese Versuche nicht von Erfolg begleitet sein würden, war in Fachkreisen von vornherein klar. Man hatte mit dem amerikanischen System so schlechte Erfahrungen gemacht, daß man es nicht noch auf Rußland ausgedehnt wissen wollte. Trotzdem war das Börsenkomitee in Nicolajew dazu übergegangen, die Getreideverladungen überwachen zu lassen und Zertifikate auszustellen, aus denen das verladene Quantum, das Gewicht, der Prozentsatz der Beimischung an wertlosem oder minderwertigem Besatz und das Naturalgewicht hervorging. Das bei der Odessaer Börse eingerichtete Institut zur Inspektion des zur Ausfuhr gelangenden Getreides hat in den beiden ersten Monaten seines Bestehens 5500 Proben der einzelnen Abladungen entnommen und ebenso viele Untersuchungen angestellt und hierbei folgenden Durchschnittsprozentsatz an fremden Beimischungen festgestellt:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
5,64%	5,5%	4,1%	6,6%

Es war vorgesehen worden, Wertmaßstäbe für die verschiedenen Getreidearten festzusetzen, damit die ausländischen Käufer sofort erkennen könnten, welche durchschnittliche Qualität sie in gegebenem Zeitpunkt auf dem Odessaer Markt erhalten können. Vom 1. November 1904 ab sollten alle Abschlüsse mit ausländi-

sehen Käufern ausschließlich auf Grund des Odessaer Maßstabes gemacht werden. Die Bestrebungen der Odessaer Händler stießen indes bei den Käufern auf solche Schwierigkeiten, daß die Exporteure nach wie vor gezwungen waren, den Forderungen der Importeure sich zu fügen.

Zu den Ländern, die im Getreidehandel mit den

Donauländern

bezeichnet werden, gehört in erster Reihe Rumänien; dieses spielt für den Weltmarkt unter den Balkanländern die größte Rolle. Hinzu kommen Bulgarien, Serbien, ein Teil von Ungarn und die Türkei. Unter all diesen Ländern ist für den Getreideexport Rumänien das wichtigste. Wie in den meisten Balkanstaaten lebt der größte Teil der Bevölkerung in diesem Lande vom Ackerbau, und das hat zur Folge, daß mehr Getreide produziert als verbraucht wird. Infolgedessen weist Rumänien stets einen — allerdings oft schwankenden — Exportüberschuß auf. Wichtig für seinen Exporthandel ist das Vorhandensein großer und geräumiger Elevatorenspeicher in den Ausfuhrhäfen, die meist in Staatsbesitz sind. Der Sitz des Exporthandels ist in Galatz und Braila; die Ausfuhrhäuser sind zum Teil in Händen deutscher Firmen. Der Export richtet sich meist nach England, Deutschland, Holland und Belgien, seltener nach Südrußland oder nach Ungarn. Beim Verkauf wird die Qualität der Ware durch die Naturalgewichtsbezeichnung Kilogramm pro Hektoliter angegeben. Angebaut wird in Rumänien hauptsächlich Mais und Weizen, ferner Gerste, Roggen und Hafer. Die rumänische Ernte findet in der Regel im Juni statt. Das Durchschnittsgewicht des rumänischen Weizens ist ca. 78 kg, des Roggens 72—75 kg pro Hektoliter. Mais wird stets ohne Gewichtsangabe verkauft. Das zur Ausfuhr gelangende Getreide nimmt meist seinen Weg über die Donaumündung durch das Schwarze Meer über die Dardanellen durch das Mittelländische Meer. Nur das nach süddeutschen Gegenden und der Schweiz bestimmte Getreide geht die Donau aufwärts.

Rumänisches Getreide wird ebenso wie das russische meist nach Muster verkauft, wobei außerdem das Naturalgewicht noch angegeben. Im Innern des Landes werden die Preise in Lei und Bani (Francs und Centimes) teils pro Hektoliter, teils pro Doppelzentner angegeben. Die rumänischen Offerten im Cifgeschäfte werden jedoch stets für Deutschland in Mark pro Tonne kalkuliert.

Ungarn

spielt als Getreidemarkt zwar eine nicht unbedeutende Rolle; seine Erzeugnisse kommen indes für Deutschland weniger in Betracht, da sich die Hauptausfuhr nach Österreich richtet. Allerdings dominiert Ungarn auf dem deutschen Braugerstenmarkt. Die Ernteerträge pro Hektar sind in Ungarn wesentlich kleiner als in Deutschland. Gelingt es, die Produktion in Ungarn zu heben, dann dürfte sich auch der Getreideexport nach Deutschland steigern.

Bulgarien

ist ebenfalls wie Rumänien überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen, aber es spielt nicht die Rolle für den Getreideimport nach Deutschland wie jenes, weil die Ausfuhrquantitäten viel kleiner sind. In der Hauptsache richtet sich die Ausfuhr nach England, Holland, Belgien und Frankreich, teilweise auch Griechenland, Türkei und Österreich-Ungarn. Der wichtigste Handelsplatz ist Rustschuk, das mit Varna am Schwarzen Meere durch eine Eisenbahn verbunden ist. Außerdem wird ein Teil des für die Ausfuhr bestimmten Getreides über Braila geleitet. Das Naturalgewicht des bulgarischen Weizens ist durchschnittlich 74—77 kg pro Hektoliter, das von Roggen 73—74 kg.

Serbien

liefert nur einen kleinen Teil seiner Produktion nach Deutschland; der größte Teil geht nach Österreich, England, Holland und der Schweiz. Der serbische Ausfuhrhandel, der sich in der Hauptsache auf Mais, das wichtigste serbische Volksnahrungsmittel, erstreckt, ist nicht bedeutend. Von der

Europäischen Türkei

kommt für die Getreideausfuhr hauptsächlich die Gegend von Adrianopel in Betracht. In Asien beteiligt sich die Ebene von Anatolien an der Getreideausfuhr. Ausfuhrprodukte sind Mais, Weizen und Gerste. Eine erhöhte Bedeutung wird das anatolische Getreide nach Fertigstellung der Bagdadbahn erhalten. Die Ernteerträge in der Türkei sind äußerst schwankend und während der eine Distrikt seinen Überschuß exportiert, leiden andere entlegenere unter Mißernten und Hungersnot. Ausfuhrhäuser für Getreide von der Bedeutung, wie sie andere Produktionsländer aufweisen, bestehen in der Türkei nur wenig.

Unter den Ländern, die zu einer Zeit ernten, in der die Produktion Europas meist schon aufgebraucht ist, steht, wie schon erwähnt, Argentinien an erster Stelle; ihm folgen alsdann

Britisch-Ostindien und Australien.

Die indische Getreideernte hat für Europa erst eine Bedeutung erlangt, seit der Suezkanal eine rasche und billige Verkehrsgelegenheit bot; denn früher spielte Indien auf dem Weltmarkte nur eine geringe Rolle. Auch in der Neuzeit rangiert es nicht immer unter den Exportländern, denn Indien exportiert nur dann in großem Umfange seinen Weizen und Mais, wenn die Reis- und Hirsenernten gut geraten sind. So war in der letzten Zeit oft die Ausfuhrfähigkeit Indiens infolge von Mißernten, Dürre usw. so gering, daß Deutschland nur unwesentliche Quantitäten aus diesem Lande bezog. Die Ernte erfolgt in den Monaten Februar-März, die Ausfuhr der neuen Ware beginnt im April. Das Gros des Ausfuhrüberschusses ist bis Juni verladen, der Rest verteilt sich auf das ganze Jahr. Der Export erfolgt von den Häfen Bombay, Karachi und Kalkutta, wo die Hauptexportfirmen ihren Sitz haben. Es gibt weichen, harten, roten und weißen Weizen in Indien.

„The Commonwealth of Australia“

oder wie man es im Handel häufig bezeichnet „Australasien“ — das sind die Staaten Neusüdwales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien und Neuseeland — hat, ebenso wie Indien, mit stark wechselnden Ernteerträgen zu rechnen wodurch sich das Quantum des Ausfuhrüberschusses häufig verschiebt. So wurde in der letzten Zeit der Ernteertrag mehrfach durch starke Dürre geschädigt. Dabei hat die Anbaufläche in Australien ständig sehr stark zugenommen. Die Ernte beginnt im Dezember. Die Hauptverschiffungen erfolgen im Februar und März, meist per Segler, deren Reisedauer ca. 4 Monate beträgt, während Dampfer die Entfernung in etwa der Hälfte der Zeit zurücklegen. Infolge der weiten Entfernung sind die Frachtsätze für Weizen aus Australien höher als aus allen anderen Produktionsgebieten. Die wichtigsten Ausfuhrhäfen sind: Sydney, Melbourne und Adelaide. —

In vorstehenden Ausführungen sind die wichtigsten Erzeugungsländer aufgeführt, aus denen Deutschland Getreide im-

portiert. Im Zwischenhandel bezieht Deutschland, namentlich der Westen, auch häufig Getreide aus Belgien und Holland. Auch liefert Dänemark vielfach Gerste nach Deutschland. Als Getreidelieferanten in geringem Umfange kommen noch Chile, Uruguay, Nordafrika (letzteres liefert hauptsächlich nach Frankreich), Kap und Natal in Betracht.

Ein sehr wichtiges Produktionsgebiet für Weizen ist

Kanada,

das später einmal berufen erscheint, auf dem Weltmarkt eine führende Rolle zu spielen. Große Flächen sind in den letzten Jahren bereits in diesem Lande mit Weizen angebaut worden und weitere große Strecken sind zum Anbau geeignet. Dabei weist das Anbauareal jährlich eine weitere Steigung auf. Für Deutschland kommt dieses wichtige Gebiet erst wieder seit dem Jahre 1910 in Frage, da des Zollkrieges wegen auf kanadisches Getreide bis zu diesem Jahre erhöhte Zölle erhoben wurden, die einen Bezug unmöglich machten. Für die englische Versorgung kommt Kanada, dessen Getreideausfuhr staatlich kontrolliert und begutachtet wird, schon jetzt sehr erheblich in Betracht.

Nach dieser Übersicht der getreideproduzierenden Länder wird es unsere Aufgabe sein, die Einkaufstechnik des deutschen und speziell des Berliner Importhandels darzustellen und zunächst eine Übersicht über die bestehenden Kaufkontrakte im überseeischen Geschäft, dem sog. Cifhandel, zu geben.

Die Einkaufskontrakte.

Die große Entwicklung, die der Handel in Getreide in den letzten 30 Jahren genommen hat, hat es mit sich gebracht, daß sich immer größere Schwierigkeiten beim Einkauf bildeten, die immer mehr zu einer Vereinheitlichung der zahlreichen Einkaufskontrakte drängten. Der Großhandel in Getreide entwickelte sich nämlich gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Weise, daß die Verkäufer, in der Hauptsache Rußland, Amerika, sowie die Donauländer, den Käufern — Deutschland, England usw. — entsprechend den Produktionsbedingungen, die Kaufbedingungen diktierten. Fast jeder russische und amerikanische Exporteur, ja sogar jeder Zwischenhändler oder Vermittler, hatte seinen eigenen Kontrakt mit selbst bestimmten Verkaufsbedingungen, die mehr oder weniger zugunsten der Verkäufer waren, dem Käufer dagegen wenig Rechte einräumten.

England hat es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst unternommen, sich hiervon frei zu machen. Dank dem Einflusse, den es auf dem Weltmarkte vermöge seiner großen Kaufkraft besitzt, gelang ihm solches besonders durch die Bemühungen der sog. „London Corn trade Association“, die im Laufe der Zeit über 51 Getreidekontrakte zur Einführung brachte, die von den Verkäufern genehmigt wurden. Diese „London Corn trade Association“ ist ein Verein von ca. 200 Londoner Mitgliedern der Getreidebörse, sowie auch einigen auswärtigen Firmen, die sich besonders mit dem Schiedsgerichtswesen und der Aufstellung der bereits erwähnten „Standard“-Muster beschäftigt. So bestehen z. B. Kontrakte in englischer Sprache für Getreide, Ölsaaten u. dgl. für die Abladungen von Ostindien, Australien, Kalifornien, Chile, Persien, Nordamerika, Laplastaaten, Ägypten, Südrußland und den Donauländern, Nordrußland usw.

Unter den anderen korporativen Verträgen seien noch erwähnt:

- a) die Kontrakte der „Chambre arbitrale et de Conciliation pour grain et graines“ in französischer Sprache mit Antwerpener Schiedsgericht,
- b) die Rotterdamer Getreidekontrakte des „Comites van Graanhandelaren“.

In Deutschland bestand bis zum Jahre 1904 überhaupt keine einheitliche Regelung des Getreidekontraktwesens. Je nach Vorschrift der Verkäufer kaufte man bald auf russischen, englischen, Rotterdamer oder Antwerpener Kontrakt. Auch hatten einzelne Agenten eigene, unter sich verschiedene Kontraktformulare entworfen, die vielfach angewendet wurden. Die Benutzung der bereits erwähnten englischen Kontrakte bürgerte sich im deutschen Getreideimporthandel immer mehr ein und bewährte sich besser als die von den russischen Abladern einseitig aufgestellten. Indes entsprachen auch die englischen Verträge nicht den deutschen Verhältnissen, sie waren eben englischen angepaßt.

Zwar hatten die deutschen Ölmühlen für Ölsaaten usw. bereits seit einer Reihe von Jahren ihre eigenen Kontrakte in deutscher Sprache, deren Einführung in der Hauptsache dadurch erreicht wurde, daß man zum größten Teile die Einkäufe schließlich auf Basis der neuen Kontrakte abschloß, bis diese allseitige Anerkennung fanden. So hat der „Verein deutscher Ölmühlen in Berlin“, der in Antwerpen, Hamburg und Rotterdam eigene Kontrollbureaus besitzt, folgende deutsche Kontrakte herausgegeben:

einen Kontrakt über ostindischen Sesam (Mohnsaat), einen Kontrakt über Teilladungen von europäischen Winterrüben; ferner Kontrakte über Dampferladungen derselben Qualität, Teil- und Dampferladungen von Winterraps, russischer Leinsaat, Laplataleinsaat, sowie für Donauleinsaat. —

Endlich nach den größten Schwierigkeiten und mit vieler Mühe ging man auch im deutschen Getreidehandel zur Schaffung eines allgemeinen Importkontraktes über, bewogen einerseits durch die Härten der bisherigen Zustände und die Unreellität einer großen Zahl russischer Ablader, sowie die Unzulänglichkeit der englischen Kontrakte, andererseits durch das Bewußtsein, daß Deutschland als nicht zu unterschätzender Käufer auf dem Weltmarkte die Bedingungen vorzuschreiben in der Lage ist, die sich für ein reelles Geschäft als unbedingt notwendig erwiesen haben.

Bereits im Jahre 1892¹⁾ hatte der Inhaber des gleichnamigen Cifagenturgeschäftes, Herr Isidor Goldschmidt in Dortmund, die Schaffung eines allgemeinen deutschen Kontraktes vorgeschlagen und einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet. Nach einem Protokolle einer Kommissionssitzung vom 21. Februar 1895 hatte an diesem Tage zu Dortmund eine Beratung über die Schaffung eines deutschen „Cif - Getreide - Kontraktes“ stattgefunden, an der ca. zehn der bedeutendsten rheinisch-westfälischen Getreideimporteure teilnahmen. In dieser Sitzung regte Herr Goldschmidt die Schaffung eines einheitlichen Getreidekontraktes für ganz Deutschland an und legte seinen, den Wünschen der Kommission entsprechenden, Vertragsentwurf mit Generalkonditionen vor. Wenn dieser Entwurf auch noch nicht in dem Maße ausgebildet war, wie der heutige Kontrakt Nr. 1, so enthielt er doch bereits diejenigen Bestimmungen, die die schweren Mängel in den bisherigen Kontrakten ausschlossen und an denen festzuhalten sich später als unbedingt erforderlich erwiesen hat. Wie im späteren deutschen Kontrakt Nr. 1 zeigte das Projekt auch schon die Klausel: „Die Ware ist ges und auszuliefern“, die in einer großen Anzahl der damals gültigen Kontrakte fehlte. Außerdem hatte die Versicherungsklausel bereits eine Mehrversicherung von 3% über den Fakturenwert vorgesehen (sonst war nur 2% üblich). Ferner enthielt der Entwurf noch Bestimmungen über: Regulierung, Havarie, Abladung sowie Arbitrage usw. Die Beratungen über diesen Entwurf zogen sich hin bis zum Januar 1896. Am 16. Januar 1896 wurde der Entwurf eines „Kontraktes für über-

¹⁾ Vgl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrg. 1907.

seeisches Getreide“ nebst den „Arbitrageregeln“ an die einzelnen Interessierten, Getreidebörsen, Handelskammern usw. gesandt. Die Beratung über den endgültigen Wortlaut fand am 6. Februar 1896 zu Dortmund statt. Im Mai 1896 wurde alsdann der Kontrakt durch die Börsenvorstände von Dortmund und Duisburg zur Rückäußerung den deutschen Getreidebörsen vorgelegt.

Vorangegangen war bereits im Frühjahr 1895 in Mannheim die Gründungsversammlung eines „Vereins zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels“, der die allgemeine Einführung des neuen Kontraktes seinen Mitgliedern zur Pflicht machen sollte. Über den Wortlaut des Kontraktes, dessen Geltungsbereich sich über ganz Deutschland erstrecken sollte, war eine Einigung bereits erzielt worden.

Da trat plötzlich eine unvorhergesehene Wendung ein: Das Börsengesetz vom 18. Juni 1896 hatte die Zustimmung des Reichstags erhalten, das jahrelange Schreckgespenst war zum Faktum geworden. Wie ein Keulenschlag wirkte es vernichtend auf Deutschlands Terminbörsen, die sich zum größten Teile auflösten.

Neue Aufgaben standen nunmehr dem deutschen Getreidehandel bevor, um für das Verlorene Ersatz zu schaffen; in neue Bahnen mußte er sich fügen. Bei der damaligen widrigen Stimmung gegen alles, was Börse oder Getreidehandel hieß, trug man Bedenken, in diesem Moment in eine, wie vorauszusehen war, mit heftigen Kämpfen unter den beteiligten Parteien verbundene Bewegung einzutreten und beschloß zur Einführung des neuen Kontraktes günstigere Zeiten abzuwarten. Mit dem Kontraktentwurf verschwand auch der „Verein zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels“ von der Bildfläche. Niemand dachte mehr daran, das Getreidekontraktwesen einheitlich und für die deutschen Verhältnisse angepaßt zu gestalten. Die Übelstände der bisherigen ungeordneten Zustände vermehrten sich aber immer mehr, die Klagen der Käufer wurden immer schlimmer, während andererseits die Verkäufer nichts unternahmen, um die Härten zu mildern.

Da erst, nach Verlauf von 5 Jahren, wendete sich am 8. Juli 1901 die Handelskammer von Brandenburg an den Deutschen Handelstag, der schon so oft eingegriffen, wenn deutsche Handelsinteressen gefährdet waren, mit der Bitte, „dahin zu wirken, daß bei Abschlüssen in Getreide mit russischen Lieferanten der Handel nach deutscher Arbitrage (d. h. Schieds-

gericht) eingebürgert werde“. Zur Erläuterung fügte sie hinzu, daß gegenwärtig noch im Inlande der Gebrauch allgemein bestehe, russisches Getreide nach Londoner Kontrakt zu kaufen, wobei die Londoner Arbitrage keineswegs in jeder Hinsicht zuverlässig sei, indem die deutschen Käufer oft durch unrichtige Urteile oder solche, die nur ungenügend seien, empfindlich geschädigt würden.

Der Vorstand des Deutschen Handelstages beschloß daraufhin, die Handelskammer zu Hamburg und die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin und alsdann sämtliche Mitglieder des Deutschen Handelstages um Rückäußerung zum Brandenburger Antrage zu ersuchen. Am 22. März 1902 trat dann eine „Sonderkommission betr. Verkehr mit Getreide“ in Berlin zusammen, um darüber zu beraten. Den Vorsitz führte der Generalsekretär des Handelstages, Dr. Soetbeer, der sich später ebenso wie Dr. Brandt aus Düsseldorf um das Zustandekommen des Kontraktes ganz hervorragende Verdienste erworben hat. Hierbei kamen insbesondere die Mißstände des Londoner Kontraktes und der dortigen Arbitrage, sowie die der Rotterdamer und Antwerpener Arbitrage und die verschiedenen Kontraktsysteme zur Sprache, worauf folgender Beschluß gefaßt wurde:

„Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler soll zunächst den Entwurf eines deutschen Kontraktes ausarbeiten, der dann durch Vermittlung des Deutschen Handelstages sämtlichen Handelskammern in der von ihnen gewünschten Anzahl von Exemplaren zur Begutachtung vorzulegen sein wird; alsdann wird die gegenwärtige Kommission, evtl. durch weitere Mitglieder ergänzt und verstärkt, in einer zweiten Sitzung die endgültige Fassung des Kontraktes und der Schiedsgerichtsordnung vornehmen, um dann sämtliche Interessenten aufzufordern, den deutschen Kontrakt anzunehmen.“

In Erledigung dieses Auftrags entwarf der Berliner Verein einen deutschen Kontrakt und übergab ihn nebst den „Bestimmungen des Schiedsgerichtes der Berliner Börse“ am 6. November 1902 dem deutschen Handelstag zur weiteren Beratung.

Diese beiden Schriftstücke wurden alsdann an die Mitglieder des Handelstages gesandt, worauf 38 Handelskammern ihr Gutachten abgaben. Hiervon äußerten sich 36 für den Kontrakt, während zwei (Lindau und Rostock) sich dagegen aussprachen. Erstere bezeichnete den Entwurf als eine Verschlechterung der Verhältnisse, indem er die Interessen der Verkäufer zu sehr wahre.

Daß diese Befürchtung nicht berechtigt war, haben die späteren Verhandlungen zur Genüge bewiesen. Im Gegensatz hierzu war Rostock der Ansicht, daß erstklassige Ablader den Entwurf nicht genehmigen würden, der überhaupt kein Cifkontrakt sei und daher niemals als Ersatz des Londoner bezeichnet werden könne! —

Im Zusammenhange mit den Bestrebungen des Deutschen Handelstages steht die unter dem Vorsitze des Geschäftsführers der Handelskammer zu Düsseldorf, Dr. Brandt, am 10. Oktober 1902 abgehaltene Versammlung der Vertreter der Handelskammern und Getreidebörsen zu Arnberg, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Münster und Neuß zum Zwecke der Beseitigung der Mißstände beim Rotterdamer Schiedsgericht. Hierbei wurde der Beschluß gefaßt:

„Die Versammlung beschließt auf Basis der vorliegenden Anträge, sofort mit der Rotterdamer Handelskammer resp. der dortigen Getreidebörse in Unterhandlung zu treten.“

„Insbesondere handelt es sich darum, die Mustersiegelung an Bord des Schiffes und eine offizielle unparteiische Arbitrage durchzusetzen. Die Versammlung wird nach Möglichkeit dafür wirken, daß die entsprechenden Klauseln in den Kaufverträgen Aufnahme finden.“

„Sie erklärt jedoch, daß sie damit nicht gegen die Schaffung eines allgemeinen deutschen Getreide-Schlußscheines Stellung nehmen will. Sie wird vielmehr die in dieser Hinsicht vom Deutschen Handelstage eingeleiteten Bestrebungen unterstützen, soweit sie den rheinisch-westfälischen Getreidehandelsinteressen Rechnung tragen.“

Im Anschluß hieran fand alsdann am 7. Juli 1903 in Düsseldorf eine Versammlung von Vertretern des holländischen und deutschen Getreidehandels statt, bei der je drei Mitglieder des „Comitee van Graanhandelaren“ in Rotterdam und der Rotterdamer Handelskammer zugegen waren, und hier wurden die Grundlagen geschaffen zu dem späteren gemeinsamen Vorgehen der deutschen und holländischen Getreidehändler bei der Einführung des sog. „deutsch-niederländischen Kontraktes“.

Am 22. und 23. April 1903 fand in Berlin wiederum eine Sitzung der „Sonderkommission betr. den Verkehr mit Getreide“ des Deutschen Handelstages statt, in welcher der Wortlaut des Vertrages festgesetzt wurde. Inzwischen waren auch unter Leitung des bereits genannten Dr. Soetbeer die Verhandlungen mit den einzelnen Interessierten so weit gediehen, daß am

27. November desselben Jahres eine Sitzung der Kommission in der Handelskammer zu Mannheim stattfand, in der 19 Korporationen vertreten waren.

Bei diesen Arbeiten der deutschen Getreidehändler waren die russischen Ablader auch nicht müßig geblieben. Immer drohender erschien ihnen die Gefahr, immer mehr sannen sie auf Gegenmaßnahmen; endlich erschienen solche: das Börsenkomitee von Nicolajew entwarf einen deutschen Kontrakt, der zwar im allgemeinen denselben Wortlaut hatte, wie der in der Sitzung vom 22. April 1903 in Berlin aufgestellte, aber sich in wesentlichen Punkten hiervon unterschied. Während sich nun in Deutschland die einzelnen Käufer verpflichteten, nur auf den neuen deutschen Kontrakt zu kaufen, beschlossen die russischen Ablader bei Festsetzung von Konventionalstrafen für den Übertretungsfall nur auf den von Nicolajew aufgestellten Kontrakt zu verkaufen (1 Rubel Strafe pro Tonne).

Aufgabe der Mannheimer Versammlung war es daher, den Nicolajewer Kontraktentwurf zu prüfen, um möglicherweise eine Einigung zu erzielen. Nach eingehender Beratung der einzelnen Klauseln und Abweichungen wurde bei der Abstimmung einstimmig beschlossen, „den deutschen Vertrag unverändert bestehen zu lassen in der Form, wie er auf Grund der Beschlüsse der Sonderkommission vom 22. und 23. April 1903 aufgestellt wurde.“ Daraufhin wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, die deutschen Getreidebörsen und sonstigen Vertretungen des Getreidehandels aufzufordern, auf ihre Mitglieder einzuwirken, sich vom Tage des Inkrafttretens des neuen Vertrages an für alle in Betracht kommenden Geschäfte ausschließlich des deutschen Vertrages zu bedienen.

II. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, die wichtigeren für den Handel in Südrußland und den Ländern am Schwarzen Meer in Betracht kommenden ausländischen Börsen usw. von dem Vorgehen und den Beschlüssen des deutschen Getreidehandels zu unterrichten.

III. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, an das Börsenkomitee in Nicolajew ein Schreiben zu richten, in dem die Stellung des deutschen Getreidehandels zu den Nicolajewer Vorschlägen kurz begründet wird.

IV. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, von dem Comité van Graanhandelaren in Rotterdam eine Mitteilung dar-

über zu erbitten, zu welchem Ergebnis die im Schreiben vom 8. August 1903 angekündigte Prüfung der Bestimmungen des deutschen Vertrages über die bei der Naturalgewichtsfeststellung zu verwendenden Maße geführt habe. Gleichzeitig soll das Comité van Graanhandelaren gebeten werden, auf die übrigen holländischen Getreidehandelsplätze einen Einfluß dahin auszuüben, daß auch sie den deutschen Vertrag annehmen. Falls die Verhandlungen mit Rotterdam ergeben, daß der holländische Getreidehandel bereit ist, sich dem deutschen Vorgehen anzuschließen, soll der Vertrag „deutsch-niederländischer Vertrag“ benannt werden — andernfalls wird er als „deutscher Vertrag“ in Kraft bleiben.

V. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) Mitteilung von dem Vorgehen des deutschen Getreidehandels zu machen.

VI. Der Vertrag soll am 1. April 1904 in Kraft treten.

Am 12. Januar 1904 fand alsdann noch eine Versammlung der Vertreter der Getreidebörsen zu Duisburg, Dortmund, Köln, Essen, Krefeld und Neuß in Düsseldorf statt. Hierbei wurde insbesondere betont, daß die Hauptveranlassung zu dem einmütigen Vorgehen der deutschen Getreidehändler in den allgemeinen langjährigen Klagen über die Unzulänglichkeit der bisherigen Kontrakte, die Verluste bei der Musterentnahme und deren Behandlung, die Naturalgewichtsermittlung, sowie die Rotterdamer Arbitrage sei. Der neue Kontrakt soll die Basis für eine reelle und gleichmäßige Wahrung der beiderseitigen Interessen bilden. Inzwischen war die bereits angestrebte Einigung erzielt worden zwischen den Vertretern des Berliner Getreidehandels, der Mannheimer Börse, den rheinisch-westfälischen Importeuren einerseits, und den Vertretern der holländischen Börsen andererseits, so daß der Kontrakt den Namen „deutsch-niederländischer Kontrakt“ erhielt.

Es standen also den russischen und Donaugetreideexporteuren große geschlossene Kreise der bedeutendsten kontinentalen Importeure gegenüber; es war demnach ein Kampf zu erwarten zwischen zwei gleich starken Mächten, der sich immer schärfer zuspitzte, und dessen Ende noch nicht abzusehen war. Der 1. April 1904, an dem der deutsche Kontrakt in Kraft getreten, war bereits ca. 14 Tage verstrichen; dank einer günstigen Konjunktur blieben die deutschen und holländischen Importeure

ihrem Vorsatz treu, so daß während dieser Zeit fast keine Abschlüsse in Getreide mit Südrußland und den Donaustaaten zustande kamen. Vereinzelt allerdings gaben russische Exporteure nach und unterbreiteten Offerten auf Grund des neuen deutsch-niederländischen Kontraktes, aber die Zustände waren mittlerweile ganz unhaltbar geworden.

Aber trotz alledem war eine Einigung nicht zu erzielen, sie scheiterte an dem Widerspruch der größten russischen Ablader, die sich einigen Bestimmungen des neuen Kontraktes nicht unterwerfen wollten. Wiederum griff der bewährte Deutsche Handelstag helfend ein: Um das große Werk nicht schon vor Entstehen zu Fall kommen zu lassen, berief er zusammen mit dem Verein Berliner Getreide- und Produkthändler die Interessenten zu einer Besprechung am 18. und 19. April 1904 nach Berlin zusammen, an der 9 Vertreter des russischen Ausfuhrhandels und 3 Vertreter des deutschen Einfuhrhandels teilnahmen. Man beschloß hierbei, zwecks Verständigung eine internationale Versammlung zu Berlin abzuhalten, um den beteiligten Parteien Gelegenheit zu geben, die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des deutschen Kontraktes entgegenstellten, zu beseitigen. Gleichzeitig wurden die Einwendungen der russischen Exporteure besprochen und diejenigen, welche für begründet erachtet wurden, auf die Tagesordnung der neuen Konferenz gesetzt. Um bis zu deren Zusammenkunft Geschäfte mit Rußland und den Donauländern abschließen zu können, kam man überein, 6 Textänderungen für die Geschäfte zu konzedieren, so daß der geschäftliche Verkehr mit Rußland, der bis dahin völlig unterbrochen war, wiederaufgenommen werden konnte. Außer obigen 6 wurden noch weitere 7 Änderungen für die internationale Konferenz zur Besprechung vorgemerkt. In äußerst dankenswerter Weise hatte es wiederum der Deutsche Handelstag übernommen, die Brücke zu bauen zwischen den beiden Interessenten, den deutschen und russischen Getreidehändlern und dank der umsichtigen Leitung des so bewährten Dr. Soetbeer bei den äußerst schwierigen Verhandlungen war es möglich, nach harten Kämpfen eine Einigung zu erzielen, die trotz der heftigsten Gegenwehr als ein Sieg des deutschen Getreidehandels bezeichnet werden kann. Die internationale Konferenz fand vom 17.—19. Mai 1904 zwei Uhr nachts in der Börse zu Berlin statt, um welche Zeit die Einigung erst endgültig festgestellt werden konnte. Hierbei waren vertreten: Rußland durch 13 Herren, ferner drei der größten russi-

schen Exporteure durch 6 Herren, Rumänien durch 4 Herren, Bulgarien durch einen Herrn, die Niederlande durch 7 Herren, Deutschland durch 55 Herren (inkl. 6 Vereine), der Deutsche Handelstag durch 4 Herren.

Nachdem endlich eine Einigung erzielt worden war, wurde festgesetzt, daß Verkäufe von Teilladungen von Südrußland und den Donauländern nur auf den deutsch-niederländischen Kontrakt in der in obiger Konferenz festgesetzten Fassung abgeschlossen werden dürfen, welcher Bestimmung sich die meisten deutschen und holländischen Importeure unterzogen, nachdem bereits längere Zeit vorher (Februar 1904) 82 rheinisch-westfälische Getreidehändler sich hierzu schriftlich verpflichtet hatten. Der Wortlaut des neuen Kontraktes wurde alsdann sowohl beim Deutschen Handelstage in Berlin, wie auch bei der „Griffie der Arrondissements Rechtsbank“ in Rotterdam hinterlegt.

Dieser Wortlaut — und zwar sowohl des Kontraktes Nr. 1 als auch der des Vertrages Nr. 2 — befindet sich im Anhang dieses Buches. Die beiden Formulare sind nicht eingehftet, damit sie beim Lesen der folgenden Ausführungen zur Erleichterung des Verständnisses herausgeholt werden können.

Der deutsch-niederländische Vertrag Nr. 1

vom Jahre 1904 für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Wenn wir nach diesen geschichtlichen Einleitungen nunmehr zu einer näheren Betrachtung des ersten allgemeinen deutschen Getreidekontraktes übergehen, so ist bezüglich des Namens des Geltungsbereiches zu bemerken, daß, da der Vertrag Nr. 1 sich nicht auf ganz Rußland, sondern nur auf den südlichen Teil und die Donauländer erstreckt, bestimmt wurde, den Namen:

„Deutsch-niederländischer Vertrag für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau“ 1904, Nr. 1

festzusetzen. Selbstverständlich ist, wenn auch im Kontraktnamen nicht besonders ausgedrückt, daß auch andere Länder, wie z. B. Türkei, Kleinasien usw. unter den Geltungsbereich des Kontraktes Nr. 1 fallen.

Bezüglich der einzelnen Vorschriften des Vertrages Nr. 1 ist folgendes zu bemerken:

Es ist das Charakteristische des modernen Großhandels, daß man nicht eine genau bestimmte Ware verkauft, sondern die Qualität entweder durch Muster vertreten oder aber in anderer Weise beschrieben oder bestimmt wird. Dieses hat seine Begründung darin, daß es im Großhandel unmöglich ist, erst die Ankunft der Ware abzuwarten oder nur vorrätige Güter zu verkaufen. Erst durch die Einführung der Muster resp. Qualitätsbeschreibung ist es ermöglicht worden, Massengüter im voraus abzusetzen, schwimmende Ladungen zu offerieren usw., was ohne dieses Hilfsmittel ausgeschlossen ist. Ganz besonders ist dieses im Getreidehandel ausgebildet: Getreide wird entweder verkauft als „Durchschnittsqualität“ (sog. „faq Ware“, d. h. fair average quality), wobei eventuell ein Naturalgewicht oder auch noch ein Maximalbesatz vereinbart wird, oder nach einem Muster, und zwar unterscheidet man „konforme Muster“ und „Typenproben“, d. h. bei ersterem muß die Ware genau dem Verkaufsmuster, bei letzterem nur ungefähr entsprechen. Für diesen Fall lautet der betreffende Passus „ungefähr laut Muster“ entsprechend dem englischen „about as per sample“, d. h. es ist zu berücksichtigen sowohl die Kleinheit des Musters als auch die „Handhabung“, die Reisedauer, die Aufbewahrung und ganz besonders die Benutzung, wodurch sich sowohl der Besatz vermindert als auch die Farbe verändert. Die Verkaufsmuster werden von dem Vermittler nach Abschluß eines Geschäftes versiegelt und dem Käufer übergeben.

Der deutsche Kontrakt sieht beide Kaufarten vor, sowohl Durchschnittsware wie auch versiegelte Muster, und zwar ist das mit den englischen Kontrakten mit „fair average quality of the seasons shipment at time and place of shipment“ bezeichnete mit „gute Durchschnittsqualität der Verschiffung zur Zeit und am Orte der Verladung“ übersetzt worden.

An Stelle der Worte „gute Durchschnittsqualität“ war von verschiedenen Seiten, besonders von Mühlenbesitzern, gewünscht worden, zu setzen: „gute gesunde trockene Durchschnittsqualität“. Dieser Zusatz mußte indes unterbleiben, da er zu weitgehend ist und zeitweise unmöglich gemacht wurde, weil bei schlechter Ernte, in der in dem betreffenden Hafen nur ungesunde, feuchte Ware geerntet wird, eine gesunde und trockene Durchschnittsware nicht geliefert werden kann. In diesem Sinne ver-

langten denn auch die russischen Ablader auf der internationalen Konferenz die Streichung des Wortes „gute“ Qualität, da eine Durchschnittsqualität an sich weder gut noch schlecht sein könne, indem sie eben den mittleren Ausfall der Ernte darstelle. Demgegenüber wurde indes bemerkt, daß in den englischen Kontrakten ebenfalls stets von „fair average“ gesprochen wird, und dieser Ausdruck im Getreidehandel so geläufig ist, daß man weiß, was man unter „faq Ware“ zu verstehen hat. Um zu einer Einigung zu gelangen, wurde in den „Erklärungen“, die zu dem deutsch-niederländischen Verträge gehören, zu Protokoll genommen, daß „Einverständnis herrscht darüber, daß gute Durchschnittsqualität gleichbedeutend ist mit f. a. q.“.

Zum Zwecke der Feststellung der Durchschnittsqualität werden monatlich sog. „Standards“, d. h. Durchschnittsmuster zusammengesetzt und aufgestellt, über die bereits die Rede war.

Der deutsche Kontrakt sieht ferner vor, daß der Besatz des Getreides an fremden Bestandteilen möglichst beschränkt wird, und enthält daher eine Klausel, in der der Maximalbesatz prozentmäßig festgesetzt werden kann. Der Vertreter Bremens hatte bei den ersten Verhandlungen gewünscht, daß bei „Gerste“ die Besatzklausel mit 3% analog der englischen „Bristolklausel“ auszufüllen sei; solches wurde indes von den russischen Abladern für vorläufig undurchführbar erklärt, gleichzeitig aber auch zugesichert, Schritte unternehmen zu wollen, die darauf hinzielen, den deutschen Wünschen Rechnung zu tragen. Es wurde daher in den bereits erwähnten „Erklärungen“ folgendes vermerkt: „Es herrscht Einverständnis darüber, daß dahin zu wirken ist — und zwar in Deutschland von Handelstages wegen — daß der Prozentsatz des Besatzes möglichst herabgemindert werde und für Gerste nicht mehr als 3% betrage.“ Eine Änderung der gültigen Bestimmungen über den Gerstenbesatz wurde erst nach langen und schwierigen Kämpfen im Jahre 1908 herbeigeführt. Der Gegensatz in den Anschauungen der Exporteure und Importeure über die Besatzfrage ist darin begründet, daß Gerste nie ganz rein geerntet wird, sondern stets einen Besatz von Fremdkörpern aufweist, daß aber außerdem, wie schon an anderer Stelle erwähnt, von seiten russischer Händler künstlich Schmutz unter die Gerste gemischt wird. Gerade für Deutschland ist Futtergerste eine wichtige Getreideart, deren Import, seit der Zoll von M. 2,— auf M. 1,30 pro Doppelzentner ermäßigt wurde, ständig zunimmt.

Zur besseren Bezeichnung und Beurteilung der Qualität wird außer den bereits erwähnten Umschreibungen noch ein sog. „Naturalgewicht“ garantiert; d. h. das Gewicht eines bestimmten Volumens Getreide z. B. Gramm pro Liter oder Kilogramm pro Hektoliter. Erfahrungsgemäß ist die Dichtigkeit der Körnermasse in kleineren Gefäßen geringer als in einem großen, so daß ein Unterschied in der Feststellung der Gewichte bei einem Liter- oder Hektolitermaße besteht (vgl. Tabellen der kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Berlin). Je höher das Naturalgewicht einer Ware ist, um so besser ist auch die Qualität. Früher hatte jedes Land, ja sogar oft größere Hafenplätze, ihre eigenen Bezeichnungen (Libau, Reval, Riga, Königsberg, Danzig, Hamburg, Marseille usw.), während nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt die Naturalgewichtsfeststellung einheitlich geregelt ist; zur Umrechnung werden alsdann die obengenannten Tabellen benutzt. Bei einer Umrechnung der verschiedenen ausländischen Naturalgewichte sind folgende Verhältniszahlen zu verwenden:

1 Imperial Quarter	= 290,78 l
1 Imperial Bushel	= 36,35 l
1 amerikanischer (Winchester-) Bushel	= 35,24 l
1 russischer Tschetwert = 8 Tschetwerik	= 209,90 l
1 holländisch Troypfund	= 492,2 g
1 Pfund englisch	= 453,6 g
1 russisch Pud = 40 russisch Pfund	= 16,38 g

Ein russischer Roggen im Gewicht von 9 Pud wiegt z. B. in einem Viertellitergefäß 178 g, in einem Litergefäß 710,5 g, im Hektoliter 70,2 kg, im englischen Imperial Quarter 450 englische Pfund, im Bushel 56,3 englische Pfund, im amerikanischen Bushel, 54,5 englische Pfund.

Nach den Feststellungen der Londoner Corn Trade Association stellt sich die Paritätstabelle der deutschen, englischen und russischen Gewichte wie folgt:

lbs. per Bsh.	kg pro hl	russ. Pud und Pfund pro Tschetwert
57,50	71,76	9,08,8
57,75	72,07	9,10,4
58	72,38	9,12
58,25	72,69	9,13,6

lbs. per Bsh.	kg pro hl	russ. Pud und Pfund pro Tschetwert
58,50	73	9,15,2
58,75	73,31	9,16,8
59	73,63	9,18,4
59,25	73,94	9,20
59,50	74,15	9,21,6
59,75	74,56	9,23,2
60	74,88	9,24,8
60,25	75,19	9,26,4
60,50	75,50	9,28
60,75	75,81	9,29,6
61	76,12	9,31,2
61,25	76,43	9,32,8
61,50	76,75	9,34,4
61,75	77,06	9,36
62	77,37	9,37,6
62,25	77,68	9,39,2
62,50	78	10,00,8
62,75	78,31	10,02,4
63	78,62	10,04
63,25	78,93	10,05,6
63,50	79,24	10,07,2
63,75	79,55	10,08,8
64	79,87	10,10,4
64,25	80,18	10,12
64,50	80,49	10,13,6

Derartige und ähnliche Paritätstabellen besitzen alle Getreidehändler, um bei ihren Einkäufen die Offerten, denen ausländische Naturalgewichte zugrunde gelegt sind, kontrollieren zu können. Eine sehr brauchbare Zusammenstellung von Gewichtsumrechnungen befindet sich in „Wiegens Blitzkalkulator“ (siehe Seite 180).

Nach den alten Getreidekontrakten hatte der Verkäufer das Recht, bis zu 5% mehr oder weniger als verkauft zu verladen, die zum Fakturapreise zu verrechnen waren. So konnte ein Ablader, der 2000 dz zu verladen hatte, bei hohen Preisen 100 dz weniger abladen, bei niedrigen Preisen indes 100 dz mehr. Diese Option ist durch den deutschen Kontrakt eingeschränkt. 2% des abweichenden Quantums sind zum Vertragspreise und restliche 3% zum Tagespreise zu rechnen.

Da Getreide von Rußland und den Donauländern fast ausnahmslos lose geschüttet verladen wird, ist bei Ankunft der Ware im Seehafen das entladene Gewicht oft verschieden von dem eingeladenen, so daß sich sehr oft ein Manko oder Überschuß herausstellt. Der deutsche Kontrakt bestimmt in diesem Falle, daß, wenn das Über- oder Untergewicht größer ist als 5% der verladenen Menge, der Käufer die Wahl hat, solche zum Verkauf- oder zum Marktwerte des Entlöschungshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen. Hierdurch will man den Nachteil vermindern, daß bei hohen Preisen der Käufer in der Regel weniger, bei niedrigen Preisen aber mehr als durch den Verkäufer fakturiert, erhielt.

Der Preis war in den neuen Kontrakten ursprünglich festgesetzt durch „Mark per 1000 kg“, wie solches im deutschen Getreideimporthandel allgemein üblich ist; mit Rücksicht auf die Einigung mit Holland indes fiel diese Bezeichnung fort, da die Holländer den Preis in Gulden per Last (ca. 2100 kg) ausdrücken. Bei Geschäften mit Deutschland wird ausnahmslos der Preis in Mark pro Tonne angegeben. Der Preis versteht sich für das im Entlöschungshafen ausgelieferte Gewicht. In früheren Zeiten wurde, besonders bei amerikanischem Getreide, vereinbart, daß der Preis sich auf das eingeladene Gewicht bezieht, wobei also der Käufer das Gewichtsrisiko zu tragen hatte.

Das im Welthandel übliche Wort „cif“, d. h. „cost“, „insurance“ und „freight“, ist im deutschen Kontrakt ersetzt worden durch „einschließlich Fracht und Versicherung“ welches sich mit der Bedeutung des Wortes cif vollständig deckt. Das Wort cif hat im Getreidehandel eine sehr große Bedeutung; wir haben es bereits bei Besprechung der Lokogeschäfte kennengelernt. Außerdem wird es bei den Exportverkäufen sehr häufig angewendet. Der Sinn dieses Wortes ist klar: er umfaßt die Verpflichtung des Verkäufers, für die Kosten der Einladung der Ware in den Dampfer, für die Versicherung der Ware und für die Fracht zu sorgen. Weitergehende Verpflichtungen legt ein „Cif-abschluß“ nicht auf, es sei denn, daß dies noch besonders vereinbart ist. So haftet, wenn lediglich im Einkaufskontrakt „cif Ankunftshafen“ bestimmt ist, der Verkäufer nicht für die Qualität der Sendung, wenn diese unterwegs gelitten hat. In juristischer Hinsicht geht also cif nicht so weit wie der Begriff „franko“, dagegen ist er weitgehender als die Bestimmung „frachtfrei“, die sich im Lokogeschäft häufig findet, die indes die Versicherung

der Sendung nicht umfaßt. — Das Wort cif wird nicht nur im Getreidehandel benutzt. Wir finden es vielmehr im gesamten Welthandel. Infolgedessen spricht man vom Cifhandel, Cifagenten, Cifofferte u. dgl. Das Gegenteil von cif ist fob, d. h. free on board, in diesem Falle hat der Käufer Fracht und Versicherung zu besorgen.

Die Verladung des Getreides hat durch erstklassige Dampfer zu erfolgen. Die Streikklauseln der „Schwarzes Meer-, Asow- und Donau-Chartreparties von 1890“ bilden einen Teil des Kontraktes. Diese Klauseln lauten in freier deutscher Übertragung: „Sollte dem Dampfer befohlen worden sein, an einem Platze zu löschen, an dem nicht genügend Wasser für ihn ist, um mit der ersten Flut solchen nach seiner Ankunft ohne Leichterung zu erreichen und stets auf See liegen, so sind Liegetage erst 48 Stunden nach seiner Ankunft auf einem für ähnliche Schiffe, die für einen solchen Platz bestimmt sind, sicheren Ankergrund zu zählen; eine Leichterung, um sich in den Stand zu setzen, den Lösungsplatz zu erreichen, ist für Rechnung und Gefahr des Empfängers, wobei etwaige gegenteilige Usancen des Hafenplatzes unberührt bleiben; doch ist die Zeit, die von dem Ankerplatz bis zum Hafen der Entladung gebraucht wird, nicht mitzuzählen. — Wenn die Ladung infolge Streiks oder Aussperrung irgendeiner Arbeiterklasse, die zur Entlösung nötig ist, nicht gelöscht werden kann, so werden die Liegetage während der Dauer eines solchen Streikes oder Aussperrung nicht gezählt. Dagegen kann ein Streik, der nur unter den Leuten des Empfängers ausbricht, diesen nicht von etwaigem Liegegeld entheben, dem er gemäß dieses Befrachtungsvertrages ausgesetzt wäre, falls er mit einiger Mühe andere passende Arbeiter hätte finden können. Im Falle einer Verzögerung durch die vorerwähnten Gründe sollen Schadenersatzansprüche für Verluste weder zu erheben sein durch die Empfänger der Ladung, die Schiffseigner, noch irgendeine andere Partei gemäß dieses Vertrags.“

Analog den englischen Kontrakten der London Corn Trade Association hatte auch der deutsche Entwurf vorgesehen, daß „türkische Dampfer“ ausgeschlossen sind. Diese Vorschrift wurde jedoch auf Wunsch der ausländischen Ablader fallen gelassen, da die im Kontrakt vorgeschriebene Bezeichnung „erstklassige Dampfer“ völlig hinreichend ist, und daher die türkischen Dampfer, falls sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, per se nicht benutzt werden dürfen. Dagegen wurde einem Wunsche

der Ablader zufolge noch eingeschaltet: „Verladung direkt oder indirekt“, wodurch zum Ausdruck gebracht ist, daß dem Dampfer das Anlaufen mehrerer Häfen gestattet ist. Einem Wunsche der rumänischen Ablader zufolge wurde in den „Erklärungen“ noch aufgenommen, daß „die Lichter des Dampfers als Körper des Dampfers anzusehen seien“. Bei der Donauschiffahrt ist es nämlich häufig der Fall, je nach Wasserstand, daß der Kapitän des Dampfers verlangt, daß die Ware behufs späterer Übernahme einstweilen in „Lichterschiffen“ verladen wird, wofür alsdann das Konnossement gezeichnet wird.

Das Konnossement, von dem nach der neuen Fassung des Kontraktes der Käufer mindestens zwei Exemplare zu beanspruchen hat, ist innerhalb der Verladungszeit, die kontraktlich bedungen ist, zu datieren. Innerhalb dieser Zeit hat die Abladung zu geschehen; eine Nachfrist ist ausgeschlossen. Als Beweis für den kontraktlichen Zeitpunkt der Verschiffung gilt das Datum des Konnossements, sofern nicht eine Vor- oder Nachdatierung nachzuweisen ist. Es kann indes beispielsweise bei „Maiabladung“ der Verkäufer mit Einladung bereits Ende April beginnen und solche im Mai beenden, das Konnossement muß aber im Mai ausgestellt werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Usancen müssen Anzeigen über die erfolgten Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens an den Käufer innerhalb 3 Tagen brieflich oder 7 Tagen drahtlich (für den Asow 5 resp. 9 Tage) vom Datum des Konnossements ab abgesendet werden. Früher genügte es, wenn die Verladung innerhalb der kontraktlichen Zeit geschah; die Andienung konnte noch kurz vor Ankunft des Dampfers im Bestimmungshafen erfolgen. So konnte z. B. ein Ablader, der Ware auf „Abladung per April-Mai“ verkauft hatte, solche bereits am 1. April abladen; er hatte aber die Option, auch erst am 31. Mai, also 60 Tage später abladen und kurz vor Ankunft im Seehafen dem Käufer andienen zu können, hatte demnach ca. 60 Tage Zeit zur Spekulation, indem er die abgeladene Ware „als schwimmend“ weiter verkaufte und das zu liefernde Getreide später wieder neu ablad oder innerhalb der kontraktlichen Zeit „abgeladene“ Ware sich anderweitig beschaffte. Diese Spekulationsmöglichkeit ist ihm jetzt genommen.

Getreide wird entweder als „schwimmend“ oder „auf Abladung“ gekauft. Bei schwimmender Ware muß der Dampfer den Abladehafen bereits verlassen haben. Bei Käufen auf Ab-

ladung wird vereinbart, daß solche entweder z. B. innerhalb 10 bis 14 Tagen oder prompt, d. h. innerhalb 21 Tagen, erfolgen soll, oder man schreibt vor: April-Mai-Abladung u. dgl. In Nordrußland wird sehr häufig bedungen: „Abladung prompt nach Schifffahrtseröffnung“; in diesem Falle muß die Verladung innerhalb 4 Wochen nach der offiziellen Eröffnung der Schifffahrt auf der Nawa bewirkt werden. Bei „abgeladener“ Ware muß solche zur Zeit des Abschlusses sich bereits im Dampfer befinden, indes darf dieser noch nicht schwimmend sein; „ladende“ Ware muß in Abladung begriffen sein.

Sofort nach erfolgter Abladung sendet der Verkäufer eine sog. „provisorische Faktura“ über das abgeladene Quantum, die den Namen des Dampfers, das Datum des Konnossements, die verladene Menge (1 Pud = 16,25 kg), sowie die Disposition des Verkäufers für die Regulierung enthält. Ohne Faktura ist der Käufer zur Aufnahme der Verladungsdokumente nicht verpflichtet. Der Verkäufer hat innerhalb 6 Tagen nach Erteilung der Faktura Proben der Abladung, sog. „Ablademuster“, einzusenden. Die Verladungsdokumente, d. h. das Konnossement und die Versicherungspolice, müssen indes aufgenommen werden selbst für den Fall, daß diese Ablademuster nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eintreffen oder auch mit dem Verkaufsmuster nicht übereinstimmen. Der Käufer hat also die Pflicht, die Dokumente auf alle Fälle zu honorieren, selbst wenn der Ablader seine Pflicht verletzt. Falls die Muster nicht eintreffen, hat der Käufer kein Recht, Schadenersatzanspruch zu stellen, es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, daß die Ablademuster vorsätzlich oder fahrlässig nicht abgesendet worden sind. Ein solcher Nachweis dürfte indes wohl nie zu erbringen sein, so daß die diesbezügliche Klausel des Vertrags keinerlei praktische Bedeutung hat.

Der deutsch-niederländische Kontrakt wird nicht durch jede force majeure aufgehoben — ein diesbezüglicher Antrag wurde als zu weitgehend abgelehnt —, sondern nur durch Ausfuerverbot, Blockade oder Feindseligkeiten der betreffenden Staaten. Ein Antrag der russischen Ablader, eine sog. Streikklausel einzufügen, wurde bei den Verhandlungen im Jahre 1904 in Berlin abgelehnt mit der Begründung, daß auch die deutschen Käufer ihren Abnehmern gegenüber durch keine Streikklausel geschützt seien. Bei den russischen Arbeiterunruhen im Jahre 1906 sind indes — nachdem man im Jahre 1905 dem nordrussi-

sehen Ablader eine Streikklausel bereits zugebilligt hatte — auch fast sämtliche südrussischen Getreideexporteure dazu übergegangen, die Ostsee-Streikklausel auch in ihre Verträge aufzunehmen. Falls die Abladung durch Eis verhindert wird, hat der Verkäufer die Wahl, entweder die Verladung nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken oder den Vertrag aufzuheben. Von welchem Rechte er Gebrauch machen will, muß bei Abschluß des Vertrags festgesetzt werden. Die im Jahre 1912 erfolgte Sperrung der Dardanellen hatte zu den größten Unzuträglichkeiten und Differenzen zwischen Abladern und Käufern geführt, weil eine diesbezügliche Bestimmung im Kontrakte nicht vorgesehen war. Der Kontrakt in der Fassung von 1913, der auch sonst noch einige weniger wichtige Abweichungen enthält, bestimmt, daß im Falle einer Sperre der Dardanellen oder der Straße von Gibraltar der Vertrag um die Dauer der Sperre, jedoch höchstens um 14 Tage verlängert ist; bei längerem Anhalten ist der Vertrag aufgehoben.

Bezüglich der Qualität zeigten die früheren Kontrakte die größten Abweichungen. Teils wurde gesunde Ankunft garantiert, teils genügte die gesunde Einladung, so daß entweder der Verkäufer oder der Käufer das Risiko der Reise zu tragen hatte. Die englischen Kontrakte hatten für die Bezeichnung „gesunde Auslieferung“ den Ausdruck „rye terms“, d. h. Roggenbedingung, und dieser Ausdruck schließt in sich, daß die Ware gesund sein muß, wobei „leichte trockene Wärme“ vorhanden sein darf. Dieser Ausdruck hat sich alsdann auch im gesamten internationalen Getreidehandel eingebürgert: man kaufte Ware auf die verschiedensten Kontraktarten mit der Klausel: „gemäß London rye terms“. Es ist ein bedeutender Fortschritt, daß hier der deutsch-niederländische Kontrakt eine entscheidende Klausel enthält, die für alle bindend ist: die Ware muß gesund ausgeliefert werden. Ein Zweifel, wer das Risiko der Reise zu tragen hat, kann nicht mehr bestehen; solches ist nunmehr stets Sache des Verkäufers. Analog der „rye terms - Klausel“ der englischen Verträge bestimmt Kontrakt I, daß leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität nicht gelitten hat, als gesund zu bezeichnen ist.

Der Käufer muß indes auch die Ware abnehmen, die nicht den Verkaufsbedingungen entspricht, also minderwertiger oder beschädigt ist, wofür ihm alsdann durch Schiedsspruch eine Ver-

gütung zugesprochen wird. Wie bereits kurz erwähnt, gibt es bei den nordamerikanischen Kontrakten diese Bedingungen nicht, und hier hat der Käufer unter allen Umständen das oft sehr kostspielige Risiko der Reise zu tragen, da Getreide, besonders Mais, oft unterwegs sich erhitzt, warm wird oder verdirbt und dadurch häufig fast wertlos ist. Bei nordamerikanischen Kontrakten hat auch in solchen Fällen der Käufer die minderwertige oder beschädigte Ware zu empfangen, ohne daß ihm ein Anspruch auf irgendeine Entschädigung zusteht.

Zur Entlöschung am Ankunfthafen hat der Empfänger alles Erforderliche zu veranlassen, und zwar muß die Abnahme so schnell erfolgen, als der Dampfer ausladet, andernfalls entstehende Lichterkosten dem Empfänger zur Last fallen. Lichterkosten indes, die dadurch entstehen, daß das Schiff den Bestimmungshafen nicht erreicht, sind zu Lasten des Verkäufers. Die Dokumente müssen obigen Bedingungen entsprechen, andernfalls der Verkäufer für alle Fälle verantwortlich ist.

Gleichzeitig enthält der deutsche Kontrakt die sog. „Verteilungsklausel“, die sich im wesentlichen mit dem Sinne des § 60 Abs. 1 des deutschen Binnenschiffahrtsgesetzes deckt, nach dem nämlich bei Ware, die ohne Trennung verladen ist, Fegsel, beschädigte Ware, Manko oder Überschuß pro rata unter den einzelnen Empfängern zu verteilen ist. Eine solche sog. „Prorata-Verteilung“ ist von den Kontrolleuren des Abladers sofort aufzumachen, und das Ergebnis den Empfängern der Ware oder ihren Vertretern spätestens innerhalb 14 Tagen nach Entlöschung des Dampfers zuzustellen. Bei der Umrechnung zu den jeweiligen Tagespreisen haben sich verschiedentlich in Rotterdam Mißstände gezeigt, gegen die einzuschreiten der Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure in Duisburg sich bisher vergeblich bemüht hatte.

Wie stets im Großhandel, so ist es besonders im Getreidehandel üblich, daß die Übernahme der Ware stets „Zug um Zug“ erfolgt. Sofort nach geschehener Abladung stellt der Verkäufer seine sog. „provisorische Faktura“ auf, deren Betrag gegen Aushändigung der erforderlichen Konnossemente, der Assekuranzpolice usw. zu regulieren ist, und zwar unterscheidet man hier

- a) netto Kasse gegen Dokumente,
- b) Kasse abzüglich deutschen Reichsbankdiskont,
- c) 2 oder 3 Monats-Ia Bankakzept.

Selten wird ein Verkauf gegen Käufers Akzept abgeschlossen. Bei

Abschlüssen gemäß b ist der Reichsbankdiskont, der für die nicht abgelaufene Zeit von 2 resp. 3 Monaten vom Datum des Konnossements vergütet wird, in Anrechnung zu bringen, der am Tage der Ausstellung des Konnossements bestand, ausgenommen im Falle verladene Ware verkauft wird, da hier der Diskont vom Tage des Abschlusses maßgebend ist. Der Käufer ist verpflichtet, die bis 12 Uhr mittags vorgezeigten ordnungsmäßigen Dokumente bis zum nächsten Geschäftstage 12 Uhr zu honorieren.

Die Konnossemente müssen begleitet sein von den Versicherungspolice. Diese lauteten früher stets 2% über den Fakturawert, nach dem deutschen Kontrakt ist eine Mehrversicherung von 3% vorgeschrieben, da die Inkassospesen im Falle eines Verlustes u. dgl. oft $\frac{1}{2}$ —1% betragen. Die Policen müssen von anerkannt guten Versicherungsgesellschaften sein, indes haftet der Verkäufer nicht für deren Zahlungsfähigkeit.

An Stelle der Konnossemente und der Police können auch Delivery-Order, d. h. ein Auslieferungsschein, der auf den Inhaber des Konnossements ausgestellt ist und Assekuranz-Zertifikate angedient werden, jedoch nur, wenn solches ausdrücklich beim Abschluß des Geschäftes vereinbart ist, andernfalls ist bei den deutsch-niederländischen Verträgen der Käufer nicht verpflichtet, solche zu honorieren. Die Kriegsgefahr darf in den Policen ausgeschlossen werden, jedoch müssen die Versicherungsgesellschaften sich verpflichten, im Falle eines Totalverlustes die ganze versicherte Summe einschließlich des imaginären Gewinns auszuzahlen. Dieser Passus ist eingefügt worden, weil § 801 des deutschen HGB. vorschreibt, daß bei der Versicherung von Gütern der imaginäre Gewinn nur als mitversichert anzusehen ist, wenn dieses im Verträge bestimmt ist. So ist es z. B. schon vorgekommen, daß Versicherungsgesellschaften bei Totalverlusten sich anfangs geweigert haben, die volle Versicherungssumme auszuzahlen, sondern vielmehr den Nachweis über die tatsächlich verladene Menge und deren Wert gefordert haben und nur hierfür Entschädigung zahlen wollten.

Im Gegensatz zu den bisherigen Usancen ist jede Havarie für Rechnung des Verkäufers, gegen welche Bestimmung sich anfänglich großer Widerspruch erhob. Falls ein Schiff durch Havarie seeuntüchtig ist, darf der Ablader, sofern er hiervon Kenntnis hat, die Ware in diesem Schiff nicht mehr andienen. Im Falle einer Havarie hat der Ablader dem Käufer den fest-

gesetzten Minderwert sowie die entstandenen Kosten gegen Aushändigung der erforderlichen Dokumente innerhalb 4 Wochen zu vergüten. Diese sog. „Havarieklausel“ ist im Kontrakt nicht sehr deutlich abgefaßt, da aus dem Passus nicht hervorgeht, welche Dokumente der Käufer zur Erhebung seiner Ansprüche beizubringen hat. Dieser Umstand ist bereits von verschiedenen russischen Abladern mißbräuchlich benutzt worden, um die Regulierung zu verzögern.

Über die Entnahme der Proben sowie die Feststellung des Naturalgewichtes der Ware bestanden seit ca. 10 Jahren fortwährend Schwierigkeiten, die bald dem einen, bald dem andern Anlaß zur Klage und Beschwerdeführung boten. So wurden die erforderlichen Muster des Ausfalls einer Ware an Bord des Seedampfers gezogen und erst einige Zeit später auf dem Bureau des Spediteurs oder Kontrolleurs versiegelt. Hier war also Lug und Trug auf die bequemste Weise Tür und Tor geöffnet. Die Ausfallmuster wurden gewechselt, gereinigt oder bearbeitet und dann erst versiegelt, so daß der Käufer bei einer späteren Reklamation stets zu kurz kam. Umgekehrt wurde das Naturalgewicht der Ware auf einer Hektoliterschale an Bord des Seedampfers festgestellt, wobei infolge der Erschütterungen, Schwankungen usw. Beeinflussungen und Unregelmäßigkeiten an der Tagesordnung waren. In diesem unreellen Handel hat der deutsch-niederländische Kontrakt Remedur geschaffen, die von allen dabei interessierten Abladern, Kontrolleuren usw. auf das heftigste bekämpft, von allen soliden Getreideimporteuren aber, die diesen unlauteren Handel bisher so oft vergebens zu unterdrücken gesucht hatten, auf das freudigste begrüßt wurde. Im Gegensatz zu den bisherigen Usancen bestimmt der deutsch-niederländische Kontrakt nämlich, daß die Proben der Ware von den Vertretern des Verladers und des Verkäufers an Bord zu entnehmen und ebendasselbst auch sofort zu versiegeln sind, ohne daß hierfür, wie bisher, eine Gebühr erhoben werden darf. Gemäß den Ausführungsbestimmungen, die zu dem deutschen Kontrakt festgesetzt sind, müssen die Proben zwecks Feststellung des Naturalgewichtes, der Qualität und Analyse während der Entlöschung des Dampfers gemeinsam von den Vertretern versiegelt werden; die Entnahme der Proben für die Naturalgewichtsfeststellung geschieht mittels Schaufel in gleichmäßiger Weise von je ca. 5 t unter Ausschluß der letzten ca. 5 t. Von je 50 t und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben in für die Ge-

wichtsfeststellung genügender Weise in Säcken von guter Beschaffenheit, die mindestens einen Liter enthalten, gesiegelt und mit dem Namen des Dampfers, der Partie, der entlöschten Menge, sowie dem Namen des Verladens und des Empfängers bezeichnet. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschieden, und von jeder Art werden Proben verschlossen aufbewahrt. Zum Zwecke der Kontrolle bei der Entladung über das Gewicht, die Qualität, die Musterversiegelung usw. bedienen sich die Ablader der in Rotterdam und anderen Seehafenplätzen wohnenden Kontrolleure, die sich lediglich mit der Überwachung von Dampferladungen, Kontrolle, Aufstellung der Prorataverteilung u. dgl. befassen. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Handlungen seines Kontrolleurs, ebenso wie der Käufer für diejenigen seines Spediteurs oder Faktors. Die Kosten einer Überwachung im Seehafen betragen ca. M. 0,25 per 1000 kg. Die Vertreter des Käufers und des Verkäufers dürfen sich der Kontrolle in keinem Falle entziehen. Tun sie dies trotzdem, so wird der Befund der nicht-säumigen Partei für beide Teile maßgebend.

Die Feststellung des Naturalgewichtes geschieht dagegen an Land auf einer geeichten automatischen Zwanzigliterschale. Da letztere bei Inkrafttreten des Kontraktes noch nicht fertiggestellt war, einigte man sich, inzwischen das Gewicht auf der Literschale festzustellen. Weil aber erfahrungsgemäß in einem kleineren Volumen die Dichtigkeit der einzelnen Körper nicht so stark ist wie in größeren, so war sowohl das auf der Literschale, wie auch das auf der Zwanzigliterschale festgestellte Gewicht geringer als das früher in der Hektoliterschale festgestellte. Wiederum begann ein Ansturm der Exporteure und deren Rotterdamer Vertreter gegen den mit so vieler Mühe zusammengestellten Kontrakt. Wiederum weigerten diese sich, auf Grund dieses Vertrages weitere Abschlüsse zu tätigen. Aber dank dem festgeschlossenen Vorgehen der deutschen Importeure war es möglich, auch diese Klippe zu überwinden; nach langen Bemühungen ist der deutsche Kontrakt als vollwertig von den ausländischen Abladern aufgenommen worden, ist das für Recht erkannt worden, was der deutsche Getreidehandel seit Jahren verlangt hatte. — Die automatische Zwanzigliterschale wurde erst am 15. Juli 1905 in Rotterdam aufgestellt und am 18. Juli in Gebrauch genommen. Die Kosten betragen daselbst 2 fl. für das erste Muster und 1 fl. für jedes weitere von derselben Partie und demselben Empfänger. In Hamburg beträgt die Gebühr für die Benutzung

3 Pf. per 1000 kg. Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen. Die Kosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen; die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer. Verweigert eine Partei die gemeinsame Probeentnahme und Versiegelung überhaupt oder in der vorgeschriebenen Weise, so ist die andere berechtigt, die Ernennung eines offiziellen Vertreters des Säumigen zu beantragen; die Kosten hat der letztere zu tragen. Ist die Ware, wenn in einem solchen Falle die Vertreter der beiden Parteien an Bord kommen, schon ganz oder teilweise übergeladen, so werden „gebohrte“ Muster möglichst in dem Umfange, der oben für die Probeentnahme vorgesehen ist, auch aus dem Schiffe entnommen, in das die Überladung erfolgt ist. Diese haben alsdann dieselbe Beweiskraft, als wenn sie aus der ursprünglichen Ladung des angekommenen Seeschiffes unmittelbar genommen wären.

Wie bereits erwähnt, wird Getreide in der Regel mit einer Gewichtsgarantie gekauft. Falls das garantierte Gewicht im Seehafen nicht konstatiert wird, z. B. falls die Ware ein leichteres Gewicht aufweist, hat der Ablader dem Empfänger eine Vergütung zu gewähren, wofür im deutschen Kontrakt folgende Skala festgesetzt ist: „Bei Abschlüssen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen nach Naturalgewicht ist 1% für natürliches Schwinden auf der Reise zu erlauben. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 71—72 kg) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage. Für Mindernaturalgewichte, welche über das erlaubte 1% hinausgehen, ist auf gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

- a) bei Weizen: 1% vom Vertragspreise für jedes Kilogramm per Hektoliter bis zu $2\frac{1}{2}$ kg;
2% vom Preise für jedes fernere Kilogramm bis zu 5 kg per Hektoliter.
Bei noch größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert (ebenso bei Roggen).
- b) bei Roggen: 1% vom Preise für das erste Kilogramm per Hektoliter;
2% vom Preise für das zweite Kilogramm per Hektoliter;
 $2\frac{1}{2}$ % für das dritte Kilogramm.
- c) bei Gerste, Hafer und Buchweizen: 1% vom Preise für jedes Kilogramm Mindergewicht.

Neu aufgenommen in den Kontrakt ist eine Besatzklausel für Weizen, während bisher nur eine solche für Roggen bzw. Gerste bestanden hatte. Sie unterscheidet zwischen

- a) Roggenbesatz,
- b) anderem Besatz

und sieht folgende Vergütungen vor:

für Roggenbesatz:

- je $\frac{1}{2}\%$ für das erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz,
- je 1% für das vierte, fünfte und sechste Prozent Mehrbesatz;

für anderen Besatz:

- je 1% für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz,
 - je 2% für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.
- Der Besatz soll zu $\frac{2}{3}$ aus Roggen bestehen.

Während im deutschen Recht (§ 377 HGB.) der Käufer von seinem Reklamationsrechte sofort Gebrauch machen muß, setzt der deutsche Kontrakt fest, daß Bemängelungen der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung einer Partie im Seehafen dem Verkäufer angezeigt werden müssen. In diesem Falle entscheidet nicht das ordentliche Gericht, sondern — und dies ist das Charakteristische im gesamten Getreidegroßhandel — eine sog. „Arbitrage“, d. h. ein freiwillig aus Fachleuten zusammengesetztes Schiedsgericht (vgl. Kapitel „Schiedsgerichtswesen“). Dieses besteht aus drei Schiedsrichtern, von welchen der Käufer, sowie der Verkäufer je einen und außerdem der betreffende Börsenvorstand oder dgl. einen Schiedsrichter wählt. Diese drei Schiedsrichter entscheiden alsdann nach Besichtigung und Begutachtung der versiegelten Ausfallmuster den Streitfall und setzen ev. die Höhe der Vergütung fest. Falls die Ware nicht nach einem versiegelten Muster, sondern als gute Durchschnittsware gekauft ist, muß der Käufer den Schadenersatzanspruch resp. den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betr. Abladung festgestellt ist, oder nicht festgestellt werden kann, erheben. Zu diesem Zwecke werden, wie schon erwähnt, an den einzelnen Hafenplätzen die Ausfallmuster gesammelt und monatlich gemischt, so daß auf diese Weise die

„fair average quality“, die Durchschnittsqualität festgestellt wird. Der Käufer muß die Ware stets empfangen und ist nur dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn das Schiedsgericht ihm solches zuspricht. Letzteres ist indes nur möglich, wenn der Unterschied zwischen der gekauften und der gelieferten Ware mindestens 10% beträgt. Erklärt das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung der Ware für berechtigt, so ist der Faktura-betrag nebst Zinsen, Fracht und Kosten gegen Übergabe eines Lieferscheines vom Verkäufer bar zurückzuerstatten.

Der Verkäufer stellt bei der Abladung provisorisch eine Faktura über das verladene Quantum aus; eine definitive Abrechnung über das ausgeladene Getreide (sog. „Finalnote“) macht der Käufer. Solche ist alsdann gemäß deutschem Kontrakt innerhalb 14 Tagen zu begleichen.

Falls der Vertrag nicht erfüllt wird, hat der Nichtsäumige unverzüglich dem Säumigen mitzuteilen, wie er sich Ersatz schaffen will; kontraktlich stehen ihm drei Rechte zu:

- a) er kann vom Vertrage zurücktreten,
- b) binnen drei Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware resp. Dokumente für Rechnung des Säumigen verkaufen bzw. einen Deckungskauf vornehmen, oder
- c) den Wert der Ware durch Schiedsgericht feststellen lassen und die Differenz vom Säumigen verlangen.

Im Falle einer Zahlungseinstellung hat der andere Teil spätestens am zweiten Geschäftstage nach Bekanntwerden die Abwicklung des Geschäftes durch Kauf resp. Verkauf zu bewirken oder den Wert durch Schiedsgericht feststellen zu lassen. Die Differenz ist alsdann zu verrechnen, bzw. als Forderung anzumelden.

Das Verhältnis zwischen den Agenten, die die Importgeschäfte abschließen und den Abladern wird stets durch ein besonderes Abkommen geregelt. Trotzdem wurde auf Wunsch von Agenten im Kontrakt Nr. 1 festgelegt, daß die Provision dem Agenten zu zahlen ist, gleichviel ob der Kontrakt erfüllt wird oder nicht. Dagegen ist sie nicht zu zahlen, wenn der Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder durch sein Verschulden nicht erfüllt wird. Außerdem wurde noch in den schon erwähnten „Erklärungen“ zu Protokoll genommen, daß der Käufer gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht habe hinsichtlich der Beträge, die zugunsten des Agenten an der Faktura gekürzt

sind; häufig lassen sich nämlich Agenten ihre Provision durch die Ablader bereits an der Faktura kürzen und dann durch die Empfänger der Ware auszahlen. Es ist nun selbstverständlich, daß der Empfänger diese Summen sofort an den Agenten auszahlen muß und damit nicht warten darf — wie es schon vorgekommen ist — bis der Ablader die Finalnota reguliert hat.

Die Schlußvorschriften des Kontraktes beziehen sich auf das bereits erwähnte Schiedsgerichtswesen, das in einem besonderen Aufsatz besprochen werden soll.

Die Ostseeverträge.

Die Verhandlungen über die folgenden zwei Verträge, die sich auf Käufe von Nordrußland beziehen sollten, waren ebenfalls äußerst schwierig. Eine Richtlinie boten allerdings die bisherigen Verhandlungen über den Kontrakt I, aber es lagen doch wesentliche Unterschiede vor, einerseits bewirkt durch die Verschiedenheit der Konditionen der Kontrakte und andererseits durch die Verschiedenheit des nordrussischen Getreidehandels von dem südrussischen, indem es sich in Nordrußland meist um alte leistungsfähige Firmen handelte, die für den größten Teil ihrer Exporte gar nicht auf Deutschland angewiesen sind.

Die Vorverhandlungen für die deutsch-nordrussischen Verträge fielen gerade in die Zeit, in der der für Rußland so unglücklich verlaufene Krieg mit Japan sich im ganzen russischen Wirtschaftsleben empfindlich bemerkbar machte. Aber nichtsdestoweniger hatten die nordrussischen Ablader den deutschen Verhandlungen volle Aufmerksamkeit geschenkt und der Einladung zur Teilnahme zahlreicher als die südrussischen Ablader bei den Verhandlungen im Jahre 1904 Folge geleistet.

Die Anregung zur Schaffung eines Vertrages für Nordrußland kam dieses Mal vom Rheine her; allerdings hatten bereits im Jahre 1901 die Berliner Getreidehändler einen ähnlichen Plan gefaßt, ohne ihn der Verwirklichung näher bringen zu können. Die Handelskammer zu Duisburg hatte schon in einer Zusammenstellung ihrer Anträge zu den Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Vertrag Nr. 1 angeregt, daß es empfehlenswert sei, auch mit den nordrussischen Getreideexporteuren in Verbindung zu treten und die Schaffung eines entsprechenden Vertrages zu bewirken. Inzwischen war in der Rheinprovinz und Westfalen ein Verein mit dem Sitze in Duisburg gegründet worden:

der „Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure“. Dieser verfolgte die Anregung der Duisburger Handelskammer und ließ durch sie an die nordrussischen Börsen die Anfrage richten, ob man auf russischer Seite bereit sei, in Verhandlungen über die Einführung eines Vertrages für nordrussisches Getreide zu treten. Unterstützt wurde diese Anfrage durch den Verein der „Getreidehändler der Hamburger Börse“, die an dem Verkehr mit Rußland am stärksten interessiert sind, und hierbei gleichzeitig vorgeschlagen, wie im Vorjahre, so auch jetzt die Hilfe des bewährten Deutschen Handelstages in Anspruch zu nehmen. Im Verfolg dieses Vorschlages wandte sich der Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure am 26. Oktober 1904 an den Deutschen Handelstag mit der Bitte, die Leitung dieser Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Nachdem dieser sich, unter der Voraussetzung, daß zwischen den Interessenten hierüber Einverständnis herrsche, dazu bereit erklärt hatte, teilte am 6. Januar 1905 der „Verband sämtlicher russischer Börsenkomitees“ mit, daß es ihm nicht ratsam erscheine, mit einzelnen Gruppen deutscher Getreidehändler zu unterhandeln, sondern daß er es für zweckmäßig halte, wenn der Deutsche Handelstag, als das berufenste Organ für die Handelsinteressen Deutschlands, eine Versammlung in der Art der vorjährigen Konferenz einberufe, ein Beweis, welche Achtung sich der Deutsche Handelstag im Auslande erworben hat. Dieser unternahm daher auch die nötigen Schritte, um die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, und am 1. Mai 1905 wurden bereits die Einladungen zu der internationalen Sitzung am 24. Mai zu Berlin versandt.

Wiederum hatte der „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ es übernommen, die erforderlichen Entwürfe auszuarbeiten. Diese waren schon im Herbst 1904 in Angriff genommen worden und wurden am 15. April 1905 allen am Getreidehandel von der Ostsee interessierten Körperschaften zugestellt mit der gleichzeitigen Bitte, sich hierzu gutachtlich zu äußern, um entsprechend den Verhandlungen zu Kontrakt I Differenzen möglichst schon vor der Konferenz beseitigen zu können. Es äußerten sich indes hierzu nur die deutschen und niederländischen Interessenten, während der „Verband sämtlicher russischer Börsenkomitees“ am 6. Januar 1906 dem Handelstage einen „Deutsch-nordrussischen Kontraktentwurf“ übersandt hatte, der von den Vertretern der russischen Ostseehäfen ausgearbeitet war. Außerdem fand noch am 23. Mai 1905 eine Vorbesprechung

der Vertreter des deutschen und holländischen Getreidehandels statt.

Dem Umstand, daß die Bestimmungen der bisher in Gebrauch befindlichen nordrussischen Kontrakte teilweise von denen der üblichen Schwarzmeer-Kontrakte abwichen, mußte natürlich bei Abfassung des geplanten Ostseekontraktes Rechnung getragen werden. Dieser zeigt daher verschiedentlich Abweichungen sowohl im Wortlaut als auch im Texte von Kontrakt 1. Analog dem englischen Kontrakte war man dazu übergegangen, einen Unterschied zu machen zwischen den bisherigen Konditionen, nämlich:

- a) gesunde Einladung (tale quale),
- b) gesunde Auslieferung (sound delivered).

Bei den Verhandlungen einigte man sich auf die Namen:

„Deutsch-niederländischer Vertrag für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee, 1905, Nr. 2“

und

„Deutsch-niederländischer Vertrag für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee, 1905, Nr. 3“
(gesund ausgeliefert)

Da diese Namen indessen nicht den ganzen Geltungsbereich der Verträge umfaßten, änderte man anlässlich der in St. Petersburg am 16.—18. Februar 1911 stattgefundenen Revision der Verträge den Titel

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer, Nr. 2“

und

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer, Nr. 3“
(gesund ausgeliefert).

Der Vertrag Nr. 3 unterscheidet sich im wesentlichen vom Kontrakt Nr. 2 durch die bereits in der Überschrift angedeutete Klausel:

„gesund ausgeliefert“.

Nach den Verhandlungen über den ersten Kontrakt, der diese Klausel ebenfalls enthält — entsprechend dem englischen „sound delivered“ —, mußte man eigentlich annehmen, daß diese Kondition selbstverständlich wäre, so daß Kontrakt Nr. 2, der diese

Klausel nicht enthält, überhaupt keine Daseinsberechtigung hätte. Aber man darf hier nicht vergessen, daß man in Nordrußland nur selten auf Grund einer derartigen Kondition, sondern stets nur „gesund eingeladen“ verkauft hatte. Diese Klausel bedeutete daher für Nordrußland etwas ganz Neues, das wesentlich ungünstiger war als bisher: es übertrug das Risiko der Reise auf den Verkäufer. Daher ist denn auch der Widerspruch der russischen Ablader zu erklären, die sich anfänglich überhaupt weigerten, außer dem Kontrakt 2 noch einen weiteren Kontrakt 3 zu genehmigen. Die Klausel „gesund ausgeliefert“ wurde als unannehmbar bezeichnet mit der Begründung, daß von Nordrußland aus weder nach England noch nach Frankreich unter der Bedingung „sound delivered“ verkauft würde, und daher Deutschland kein Recht habe, eine Ausnahme zu verlangen. Den deutschen und niederländischen Standpunkt vertrat übrigens noch — außer Libau, das sich bereit erklärte, über Vertrag 3 wenigstens zu verhandeln — die Getreidefirma Louis Dreyfus & Co. in Paris. Nach Angabe des Vertreters dieses Welthauses hatte dieses bereits in erheblichem Umfange unter der Bedingung „gesund ausgeliefert“ verkauft, ohne dabei schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Lediglich dem Einflusse dieser Firma ist es zu danken, daß schließlich die Berliner Versammlung in die Beratung über Vertrag 3 eintrat.

Wie bereits erwähnt, soll der Ostseevertrag sowohl für ganze Ladungen, als auch für Teilladungen dienen. Während in England für solche Fälle besondere Kontraktformulare ausgestellt sind, ist dieses im Kontrakt 2 und 3 durch „eine $\left\{ \begin{array}{l} \text{Ladung} \\ \text{Teilladung} \end{array} \right.$ “ ausgedrückt, so daß durch eine Streichung des Nichtzutreffenden angegeben wird, um was es sich handelt.

Ähnlich wie bei den Verhandlungen zu Kontrakt 1, so ergaben sich auch Schwierigkeiten bei dem Abschnitt „Qualität“, die hier noch größer waren als seinerzeit, da die nordrussischen Ablader überhaupt stets gewöhnt waren, ihre Verkaufsbedingungen selbst vorzuschreiben. So wollten z. B. die russischen Ablader nicht genehmigen, daß die Bezeichnung „gesunde“ Qualität angenommen würde, da dieser Begriff zu weitgehend sei. Mit gesund ist nämlich stets verknüpft, daß die Ware auch geruchfrei ist; solches ist indes allerdings bei einigen nordrussischen Getreidearten nicht der Fall, wie z. B. gedarrter Petersburger Hafer und Roggen und besonders sibirischer Weizen, die sämtlich

einen eigentümlichen Geruch haben und doch nicht als ungesund zu bezeichnen sind.

Außerdem verlangten die russischen Ablader den Zusatz: „Kleinheit, Alter und Abnutzung der Probe sind stets zu berücksichtigen“. Hierdurch sollte sanktioniert werden, daß die gelieferte Ware nicht genau der Probe zu entsprechen brauche, da infolge der Reise, der Aufbewahrung usw. Abweichungen nicht zu vermeiden und daher auch nicht zu beanstanden seien. In sehr richtiger Weise wurde den russischen Forderungen entgegengetreten: Falls der Zusatz „gesund“ fehlte, wären die deutschen Importeure schrankenlos den Verkäufern preisgegeben. Auch der gewünschte Zusatz bezüglich des Musters erschien überflüssig, da solches zur Genüge bezeichnet war durch das Wort „ungefähr laut Muster“ analog dem englischen „about as per sample“. Auch hier war es wieder die Firma Louis Dreyfus & Co., die ausschlaggebend wirkte, so daß die russischen Ablader ihre Anträge zurückzogen. Indes wurden alsdann auf deren Wunsch die Worte eingefügt: „Qualität zur Zeit und am Ort der Verladung.“

Von verschiedenen Seiten, besonders aus den Kreisen der deutschen Müllerei, war verlangt worden, daß bezüglich der Qualität vorgeschrieben sein sollte, daß solche „trocken“ sein müsse, da Ware, die nicht trocken ist, in der Müllerei nicht verwendet werden kann. Dieser Wunsch indes wurde von den russischen Abladern abgelehnt. Wie bei Kontrakt Nr. 1, so wurde auch zu den Ostseekontrakten die Erklärung festgelegt, daß der Ausdruck „gute Durchschnittsqualität“ gleichbedeutend ist mit „fair average quality“.

Bezüglich der Gewichtsfeststellung versuchten die russischen Ablader wie bisher die üblichen Gewichte beizubehalten; solches scheiterte indes an dem Widerstande der deutschen Importeure, so daß jetzt ebenso wie in Südrußland auch in Nordrußland Verkäufe nach deutschem Gewicht (Kilogramm per Hektoliter) abgeschlossen werden. Nichtsdestoweniger lauten auch jetzt noch teilweise nordrussische Angebote in holländischen Pfundgewichten (sog. Amsterdamer Schale), deren Umrechnung von der kaiserlichen Normal-Eichungskommission leider nicht vorgesehen ist; es fehlt daher hierfür eine Normaltabelle zur Umrechnung dieses Gewichtes bei Feststellung auf der Zwanzigliterschale.

Gemäß Vertrag 2 kann man kaufen: entweder

„Gesunde Qualität zur Zeit und am Orte der Verladung, ungefähr laut Muster bez.; gesiegelt im Besitze de“

oder aber

„Gute gesunde Durchschnittsqualität der Verschiffung zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von kg, im Hektolitergewicht von kg im Hektoliter, nicht mehr als . . . % Besatz enthaltend.“

Vertrag 3 dagegen sieht vor: Verkäufe entweder

„Ungefähr laut Muster bez. . . . gesiegelt im Besitze de“

oder aber

„Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von nicht mehr als . . . % Besatz.“

Ebenso wie in Kontrakt Nr. 1 ist auch im Ostseekontrakt den Verkäufern das Recht eingeräumt, bis zu 5% mehr oder weniger zu verladen; auch hiervon sind 2% zum Vertragspreise und der Rest zum Tagespreise vom Datum des Konnossements zu verrechnen.

Da der Ostseekontrakt nicht nur für Teilladungen, sondern auch für ganze Ladungen bestimmt ist, hat man im letzteren Falle dem Verkäufer das Recht eingeräumt, bis zu 10% mehr oder weniger zu verladen, da sich bei ganzen Dampfern die zu verladende Menge nicht genau vorher bestimmen läßt. Der Ostseekontrakt enthält außerdem noch die eigentlich selbstverständliche Klausel: „Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehoben werden.“

Als Äquivalent zu der Bestimmung, daß der Verkäufer bis zu 5 resp. 10% Freiheit in dem zu verladenden Quantum hat, bestimmt der Ostseekontrakt noch, daß bei Verkäufen „frei an Bord“ (f. o. b. im Gegensatz zu c. i. f., also wenn der Käufer das Schiff stellt) auch der Käufer das Recht hat, bei Teilladungen bis 5%, bei ganzen Ladungen bis 10% mehr oder weniger abzunehmen; auch hier sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Im übrigen enthält der Ostseekontrakt die gleiche Klausel wie Kontrakt 1 bezüglich des Über- oder Untergewichtes am Entlöschungshafen, sofern solches 5% oder 10% übersteigt.

Während Getreide von Südeuropa nur durch Dampfschiffe verladen wird, benutzt man in der Ostsee sehr häufig auch Segel-

schiffe, was bei Aufstellung des Kontraktes zu berücksichtigen war. Zu diesem Zweck ist ursprünglich vorgesehen worden, daß die Verladung durch „erstklassige Dampfer oder Segler“ zu erfolgen hat. Da sich bei dieser Fassung indes Schwierigkeiten ergaben — so ist z. B. eine große Anzahl Segelschiffe überhaupt nicht klassifiziert —, einigte man sich nach Beratung mit Vertretern von Versicherungsgesellschaften, daß Verladen durch „gute seetüchtige Dampfer oder Segler“ zu erfolgen hat.

Mit Rücksicht auf die kurze Reisedauer der Schiffe von der Ostsee müssen Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens dem Käufer spätestens an dem auf das Konnossementsdatum folgenden Tage telegraphisch mitgeteilt werden, oder die briefliche Mitteilung muß bis Abgang des Schiffes in Händen des Käufers sein, damit er rechtzeitig noch im Bestimmungshafen seine Dispositionen treffen kann. Weiterverkäufer haben die betreffenden Anzeigen unverzüglich ihren Abnehmern zur Kenntnis zu bringen. Falls der Verkäufer es unterläßt, vorstehende Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Vertrag nicht aufgehoben, jedoch haftet der Verkäufer dem Käufer für die daraus entstehenden Extrakosten. Zu diesem Passus wurde eine Erklärung protokolliert, daß es der drahtlichen Mitteilung an den Käufer gleichsteht, wenn solche an den Agenten des Verkäufers drahtlich erfolgt und von diesem innerhalb der üblichen Geschäftsstunden unverzüglich drahtlich oder durch Fernsprecher weitergegeben wird.

Die russischen Ablader hatten gewünscht, daß der Kontrakt durch „Force majeure“ aufgehoben wird. Diese Forderung wurde indes mit der Begründung abgelehnt, daß auch das neue deutsche Handelsgesetzbuch diesen Ausdruck nicht mehr besitzt, weil er juristisch unklar sei. Dagegen wurde folgendes festgesetzt: „Falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert ist, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Wird indes die Verladung durch Eis verhindert, so ist entweder

- a) diese nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken (bei Verkäufen solcher Waren, die den Sund zu passieren haben, gilt die Sperrung durch Eis als Verladungsbehinderung), oder
- b) der betreffende Vertrag aufgehoben.

Bei Abschluß des Vertrages ist festzusetzen, welche Bestimmung gelten soll.“

Mit Rücksicht auf die größeren Unruhen, Ausstände usw., die in Rußland im Anschluß an den russisch-japanischen Krieg stattfanden, wurde den nordrussischen Abladern folgende Streikklausel zugebilligt: „Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 3 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt, so kann der Käufer vom Verträge zurücktreten; andernfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streiks weiter verlängert.“

Die russischen Ablader hatten hier ursprünglich gewünscht, daß Streik nur eine aufschiebende Wirkung haben, der Vertrag aber unter allen Umständen bestehen bleiben solle. Dieser Klausel konnten sich die Importeure natürlich nicht unterwerfen, da ein Streik möglicherweise lange anhält, so daß der Käufer die Ware nicht mehr verwenden kann, da er meistens seinem Empfänger gegenüber nicht durch Streikklausel geschützt ist. Andererseits aber mußte auch ein Endtermin gesetzt werden, um zu verhindern, daß der Käufer mit Hilfe des Streiks auf Kosten des Verkäufers spekuliert, indem er, sofern die Preise fallen, das Geschäft annulliert, bei steigender Tendenz dagegen auf Erfüllung besteht. Diese Möglichkeit ist jetzt eingeschränkt, indem, falls der Käufer nach 3 Wochen über die ausbedungene Verladungsfrist hinaus nicht dem Verkäufer mitgeteilt hat, daß er vom Verträge zurückzutreten beabsichtigt, der Vertrag prolongiert ist und der Käufer auf alle Fälle zu empfangen hat, sofern die Verladung spätestens 3 Wochen nach offizieller Beendigung des Streiks erfolgt ist.

Im Gegensatz hierzu hat am 31. März 1906 die London Corn Trade Association für die Kontrakte von Südamerika folgende Streikklausel festgesetzt:

„Der Verloader hat zu erklären — und zwar innerhalb einer festgesetzten Frist — von welchem Hafen oder Häfen (nicht mehr als 2) er den Vertrag zu erfüllen beabsichtigt. Bis zu einer gewissen Zeit ist keine Vergütung, für spätere Verzögerungen je nach Abladungsfrist eine nach einer bestimmten Skala festgesetzte Bonifikation zu gewähren.“

Wie erwähnt, ist der Verkäufer bei Kontrakt 2 nicht verantwortlich, wenn die verladene Ware ungesund ankommt (sei es, daß sie erhitzt, feucht oder mit Geruch behaftet ist), sofern er nachweist, daß solche gesund eingeladen worden ist. Im Gegensatz hierzu schreibt Kontrakt 3 vor: „Die Ware ist gesund

auszuliefern.“ Hier ist also der Verkäufer verantwortlich, wenn die Ware in ungesundem Zustande ankommt. Analog dem englischen „rye terms“-Kontrakte und der Klausel im „Deutsch-niederländischen Vertrag 1“ ist alsdann noch bestimmt, daß „leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, nicht beanstandet werden darf.“

Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen. Auch hier lehnten die russischen Ablader es ab, entsprechend dem Wunsche der deutschen Importeure die Ware nicht nur gesund, sondern auch „trocken“ auszuliefern.

Da sich bei Entlöschung der Dampfer in Rotterdam vielfach Mißstände gezeigt hatten, indem solche die Ware früher entlöschten, als der Empfänger Schiffsraum stellen konnte, so wurde in der Berliner Versammlung eine Erklärung protokolliert, wonach die russischen Ablader dahin zu wirken haben, daß die Entlöschung nicht zu früh beginnt, wie es in Rotterdam vorkommt. Als Feiertage bei der Entlöschung gelten in Holland außer den Sonntagen der Neujahrstag, 2. Ostertag, Himmelfahrtstag, 2. Pfingsttag, zwei Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag des Staatsoberhauptes (31. August). Bezüglich der Entlöschung schreibt Kontrakt 2 und 3 nur vor, daß solche nach dem im Ankunftshafen üblichen Gebrauch zu erfolgen hat. Falls indes in den Konnossementen gegenteilige Bedingungen enthalten sind, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich. So haben z. B. verschiedene Dampferlinien die Bestimmung, daß die Entlöschung auch Sonntags und während der Nacht zu erfolgen hat. Falls dieses dem Hafengebrauch nicht entsprechend ist und hierdurch Extrakosten entstehen, hat solche der Verkäufer zu tragen. In Antwerpen beispielsweise ist es Hafenusance, nachts und Sonntags zu löschen; in diesem Falle hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen.

Bezüglich der Versicherungspolice schreibt Kontrakt 2 vor, daß solche zu Hamburger Konditionen (frei von Kriegsgefahr) von anerkannt guten Versicherungsgesellschaften, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ mit 3% über Fakturenbetrag zu liefern sind. Analog Kontrakt 1 und § 801 des deutschen Handelsgesetzbuches müssen die Police den Vermerk enthalten, daß im Falle eines Totalverlustes die volle Versicherungssumme bezahlt wird. Im Vertrag 3 fehlt der Zusatz „frei

von Beschädigung außer im Strandungsfalle“, da hier Seebeschädigung für Verkäufers Rechnung ist.

Bezüglich der Havarie bestimmt Kontrakt 2: Bei Havariefällen ist, falls die Ware derart verändert wird, daß die ursprüngliche Quantität und/oder die Qualität nicht mehr festzusetzen ist, der Verkäufer von seiner Verantwortlichkeit für Quantität und/oder Qualität entbunden. Diese Klausel war in den früheren Kontrakten ausgedrückt durch: „Im Falle der Havarie ist die provisorische Faktura final.“ Bei Kontrakt 2 ist Seebeschädigung für Rechnung des Käufers; indes hat der Verkäufer bei Dampferabladungen dem Käufer 10% auf die beschädigte Ware zu vergüten, soweit der Schaden vom Versicherer nicht ersetzt wird. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Segelschiffe, da solche sehr häufig nach kleineren Plätzen fahren, an denen kein Kontrolleur der Versicherungsgesellschaften ist und in diesem Falle der Käufer allein den Schaden feststellt. Im Gegensatz zu den ersten Bestimmungen über die Havarie schreibt der Kontrakt 3 — entsprechend seiner Bestimmung, daß hier der Verkäufer das Risiko der Reise zu tragen hat — vor: Havarie ist für Rechnung des Verkäufers. Bei einer Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert sowie den Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispatcheur zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente sowie der Police zu erstatten. In diesem Falle hat also der Verkäufer den Schaden von der Versicherungsgesellschaft zu reklamieren und den vergüteten Betrag dafür einzuziehen.

Nach Überwindung größerer Schwierigkeiten wurde in der Berliner Versammlung eine Einigung erzielt über den zulässigen Schwund bei garantiertem Naturalgewicht, und zwar wurde unter Berücksichtigung der längeren Reisedauer der Segelschiffe folgendes festgesetzt:

„Bei Verkäufen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1% für Getreide in Seglern, 1% für Hafer in Dampfern, $\frac{1}{2}$ % für anderes Getreide in Dampfern zulässig. Ist z. B. ein Gewicht von 48/49 kg per Hektoliter für Hafer vereinbart worden, dann muß der Hafer wiegen:

	48,5 kg
abzüglich 1%	0,485 „
also mindestens	<u>48,015 kg.</u>

Angenommen, es wurden nur 48,000 kg festgestellt,
so beträgt das Manko 0,015 kg, wofür die kontraktliche
Vergütung zu zahlen ist.

Ferner angenommen, eine Partie Roggen wurde verkauft mit
einem Gewicht von $74/75 \text{ kg} = 74,5 \text{ kg}$ (mittleres Gewicht)
abz. 1% bei Seglerverladung 0,745 „,
also mindestens 73,755 kg; wurde das Gewicht
nun beispielsweise mit 74 kg konstatiert, so ist keine Vergütung
zu gewähren; dagegen per Dampfer verladen stellt sich die
Berechnung wie folgt:

	74/75 kg = 74,5	kg
	abz. 1%	0,372 „
		<u>74,128 kg</u>
	konstatiert	74,000 „
des Manko von		<u>0,128 kg.</u>

Die Vergütung entspricht derjenigen, die für den Kontrakt
Nr. 1 festgesetzt ist.

Bei Verkäufen mit Besatzklausel ist für das erste Prozent
Mehrbesatz 1% , für das zweite Prozent $1\frac{1}{2}\%$ vom Vertragspreise
zu vergüten. Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch
über den Minderwert. Die Kosten einer Analyse werden von jeder
Partei zur Hälfte getragen.

Bemängelungen der Ware sind bei Dampferabladungen
binnen einer Woche nach erfolgter Entlöschung schriftlich, bei
Seglerabladung unmittelbar nach Feststellung des Mangels tele-
graphisch mit Nennung des Schiedsrichters unter Angabe der
Gründe anzuzeigen.

Die übrigen Vorschriften bezüglich der Bemängelung und
des Schiedsgerichtes entsprechen den betreffenden Bestimmungen
des ersten Kontraktes. Indes sind sog. Finalnoten bereits in
10 Tagen zu begleichen, während die Klauseln betreffend Nicht-
erfüllung und Zahlungseinstellung in derselben Fassung bestehen
geblieben sind. —

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle die sog. „Bremer
Klausel“, d. h. eine Bestimmung, die sich auf alle Geschäfte be-
zieht, die mit Mitgliedern des „Bremer Vereins von Getreide-
importeuren“ abgeschlossen werden. Zufolge Vereinbarung
zwischen 33 Importeuren in Bremen, Hannover, Minden, Hameln,
Oldenburg usw. ist bestimmt worden, daß diese Getreide von
Rußland, der Türkei, Rumänien, Bulgarien usw. nach einem

Entlöschungshafen der Weser nur dann kaufen, wenn die sog. „Bremer Klausel“ in den Kontrakt aufgenommen ist, d. h.

- I. Darf weder durch den Verkäufer noch einen anderen in dem betr. Schiffe Getreide usw. für andere als Mitglieder des Bremer Vereins von Getreideimporteuren abgeladen werden.
- II. Falls, um die Ladung zu komplettieren, eine Partie unverkauft beigeladen wird, so darf solche entweder nur an die Mitglieder des Vereins verkauft werden, oder die Partie ist wieder seewärts zu exportieren (entweder nach außerdeutschen Ländern oder nach Hamburg oder Emden).
- III. Wird obige Bedingung nicht innegehalten, so kann der Käufer vom Vertrage ohne Entschädigung zurücktreten, oder aber eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und dem Bremer Marktpreis am Tage der Ankunft des Schiffes verlangen.
- IV. Außerdem ist der Verkäufer verpflichtet, falls er die Bedingungen I und II nicht erfüllt (ob mit oder ohne eigenes Verschulden) dem genannten Vereine eine Strafe von M. 5,— pro Tonne des verkauften Quantums zu zahlen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Rückverkäufe bereits abgeladener Ware. Außerdem haben die Mitglieder sich verpflichtet, keine Verkäufe von Teilladungen cif Weserhafen in von Rußland, Türkei usw. abgeladener oder abzuladender Ware an andere als die Mitglieder des Bremer Vereins von Getreideimporteuren zu machen oder auch nur Käufe solcher Teilladungen zu vermitteln. Den Mitgliedern des Vereins ist es nicht gestattet, ohne Bremer Klausel zu kaufen; nur den Mühlen ist es erlaubt, schwimmendes oder angebrachtes Getreide für den eigenen Bedarf auch ohne Bremer Klausel zu kaufen. Zuwiderhandlungen werden mit M. 5,— pro Tonne bestraft. Diese Vereinbarungen wurden am 17. November 1903 beschlossen und traten am 1. Januar 1904 in Kraft. Sie haben den Zweck, die Konkurrenz an der Weser einzuschränken, den Mitgliedern des Vereins das Geschäft zu erleichtern und den Nichtmitgliedern den Bezug von Getreide zu erschweren. —

Wenn man sich auch in Kreisen des deutschen Getreidehandels darüber einig war, daß die deutsch-niederländischen Getreidekontrakte eine segensreiche Einrichtung waren, die in hervorragendem Maße dazu beigetragen hatte, das Importgeschäft zu erleichtern und das Risiko für den deutschen Handel zu verkleinern, so war man sich andererseits klar darüber, daß mit dem

Wortlaut der Verträge kein Dogma gegeben war, das unangetastet bleiben sollte. Im Gegenteil, man wußte, daß das Erreichte noch lange keinen Idealzustand darstellte und daß erst eine weitere Praxis zeigen mußte, wo Härten beseitigt werden sollten. Zu diesem Zwecke war vorgesehen, daß von Zeit zu Zeit eine Aussprache der Importeure und der Exporteure erfolgen sollte, bei denen berechtigten Wünschen der Interessenten Rechnung getragen werden könnte. Eine derartige Versammlung zum Zwecke der Aussprache und der Revision der Kontraktformulare fand am 29. Januar 1908 im Handelstage in Berlin statt. Hierbei waren vertreten: die wichtigsten deutschen Handelsplätze und Organisationen des Getreidehandels und der Mühlenindustrie, ferner der holländische, schwedische, dänische und der russische Getreidehandel. Aufgabe dieser Versammlung war es, sich in der Hauptsache mit dem Einkauf von Getreide aus Rußland und den Donauländern zu befassen. In zweiter Linie kam alsdann eine Besprechung über den Verkehr mit Nordamerika und die Verzollung von Getreide mit starkem Besatz.

Vorangegangen war dieser Konferenz eine Verhandlung des Deutschen Handelstages, die am 13. Dezember 1906 einige Abänderungen des Kontraktes Nr. 1 vorgeschlagen hatte, ohne indes die Genehmigung der russischen Ablader zu erhalten. Der Versammlung lag also der im Jahre 1906 abgeänderte Vertrag zur Begutachtung vor. Aus den Verhandlungen sei folgendes hervorgehoben:

Ein Antrag, die deutsch-niederländischen Verträge, die, wie wir weiter oben gesehen haben, nur für Teilladungen (parcels) bestimmt sind, auch für ganze Ladungen (cargoes) auszuweiten, wurde abgelehnt. Für ganze Ladungen bleibt es den Importeuren vorbehalten, den Wortlaut der Kaufbedingungen mit dem Exporteur zu vereinbaren. Weil Käufe ganzer Ladungen nur seltener erfolgen als der Abschluß von Teilladungen, so hat sich die Notwendigkeit einheitlicher Kontrakte für Ladungen bis jetzt nicht gezeigt. Im Laufe der Beratungen wurde von deutscher Seite darauf hingewiesen, daß eine strengere Regelung der Besatzklausel sehr wichtig sei. So sei es besonders erforderlich, vertragsmäßig gegen zu starken Besatz, insbesondere gegen Beimengung von Schmutz und Staub, im Interesse eines gesunden und soliden Getreidehandels vorzugehen. Ebenso wurde Abhilfe gegen eine zu weitgehende Beimischung von anderen Getreidearten an Stelle der verkauften Sorte verlangt. An dieser Forde-

zung hatte namentlich die deutsche Mül­lerei ein großes Interesse, da sie nicht nur durch Lieferung unreinen, sondern auch stark ver­mischten Getreides geschädigt wird. Bei einem hohen Besatz mit fremden Getreidesorten wird dem Müller die Kalkulation sehr erschwert, außerdem kann er den Wunsch der Käufer nach un­vermischten Mehlsorten schwer oder überhaupt nicht erfüllen. Selbst die zu hohe Beimischung einer Getreideart, die an sich wertvoller ist, als die gekaufte — wie beispielsweise Weizenkörner unter Roggen — kann für den deutschen Käufer Verluste zur Folge haben, da nach den deutschen Zollbestimmungen schon bei Beimischung von mehr als 10% wertvolleren Getreides der höhere Zollsatz der wertvolleren Sorte Anwendung findet, und der Käufer die Differenz, die beispielsweise bei Roggen und Weizen M. 5,— pro Tonne beträgt, bei Weizen und Gerste sogar M. 42,—, aus seiner Tasche zu tragen hat.

In erster Reihe erstreckte sich das Bestreben auf Einschränkung des Besatzes auf Gerste, die, wie wir oben gesehen haben, als Mischobjekt besonders beliebt ist. Hierbei war von deutscher Seite gefordert worden, den Maximalbesatz auf 3% zu begrenzen. Im Prinzip erklärten sich hiermit die russischen Lieferanten ein­verstanden; Meinungsverschiedenheit bestand nur darüber, wie der über 3% hinausgehende wertvolle Besatz (wie Weizen, Roggen, Hafer außer Wild- und Flughafer) zu behandeln sei. Nach längeren Verhandlungen kam eine Einigung auf folgender Basis zustande: Futtergerste soll, wenn sie als Durchschnittsqualität verkauft ist, grundsätzlich nicht mehr als 3% Besatz enthalten; es sind jedoch weitere 3% Besatz gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und Hafer (außer Wild- oder Flughafer) bestehen. Die Auslegung dieser Vereinbarung hat später größere Schwierigkeiten hervor­gerufen, auf die wir noch zurückkommen werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs wurde für Futtergerste ein besonderes Vertragsformular ausgearbeitet (Vertrag Nr. 1 A).

Von einer Besatzklausel für Weizen und Hafer wurde da­mals noch allgemein abgesehen¹⁾, schon in der Hauptsache aus dem einfachen Grunde, weil diese beiden Produkte meistens nach Muster verkauft werden und daher keinen stärkeren Besatz als das Verkaufsmuster aufweisen dürfen. Dagegen wurde bei Roggen eine Besatzklausel von 2% angenommen mit der Erweiterung, daß ein Zusatz von Weizen in Höhe bis zu 7% gestattet ist. Zur

¹⁾ Inzwischen ist die Besatzklausel für Weizen in den Kontrakt aufgenommen worden.

Einhaltung der Besatzklauseln wurde folgende Erklärung protokolliert:

„Die Exporteure und Importeure verpflichten sich, Gerste und Roggen auf Durchschnittsqualität nur mit der im deutsch-niederländischen Vertrag enthaltenen Besatzklausel zu handeln und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nur an deutschen und niederländischen Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen. Diesen Schiedsgerichten ist untersagt, über Verträge für die oben genannten Artikel, die nicht die Besatzklausel enthalten, und soweit nicht Geschäfte nach Probe abgeschlossen sind, Urteile zu fällen.“

Mit dieser Erklärung soll die vertragliche Innehaltung der Besatzklauseln erzwungen werden.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen wurde u. a. eine Bestimmung über die Vergütung für den Mehrbesatz bei Gerste und bei Roggen getroffen. Außerdem erfuhr der Kontrakt Nr. 1 noch einige redaktionelle Abänderungen; gleichzeitig wurde als Termin, an dem die abgeänderten Verträge in Kraft treten sollten, der 15. Februar 1908 für Lieferungen vom 1. August ab festgesetzt.

An die Beratungen über Kontrakt 1 schloß sich alsdann eine Revision der Ostseeverträge, die ebenfalls einige redaktionelle Abänderungen erfuhren.

Aus dem sog. „Futtergerstenvertrage“, d. h. Vertrag Nr. 1 A, ergab sich im Laufe des Jahres 1908 eine Reihe von Schwierigkeiten, namentlich über den Begriff „Wild- und Flughafener“ als Besatz für Futtergerste. Infolgedessen fand am Schlusse des Jahres 1908 in Berlin nochmals eine Versammlung zwischen den deutschen und den russischen Vertretern statt. Zur Erörterung stand hauptsächlich die Bestimmung des genannten Vertrages unter „Gegenstand des Geschäfts“: „... nicht mehr als 3% Besatz enthaltend. Weitere 3% Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und Hafer (außer Wild- und Flughafener) bestehen.“ Es wurde bemerkt, daß die in Berlin und die in Hamburg vorgenommenen Analysen weit voneinander abwichen, indem in Hamburg der Begriff „Wild- oder Flughafener“ viel weiter gefaßt werde. Ähnliche Schwierigkeiten wie in Hamburg seien in Rotterdam entstanden. Der Versuch, sich über eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Wild- oder Flughafener“ zu einigen, wurde als aussichtslos bezeichnet. Es wurde die Beseitigung dieses Begriffs befürwortet und der Vorschlag gemacht, den genannten Vertrag bis auf weiteres mit dem Zusatz anzuwenden: An die Stelle der Bestimmung „weitere 3%

Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und Hafer (außer Wild- oder Flughafer) bestehen“, tritt die Bestimmung: „weitere 3% Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1½% Hafer bestehen“; von der Aufnahme, die die Empfehlung in den beteiligten Kreisen finden würde, sollte die Berufung einer größeren Versammlung abhängig gemacht werden, die gegebenenfalls über eine Änderung des Vertrages zu beschließen haben würde. Gegen diesen Vorschlag stimmten die Vertreter des „Vereins rheinisch-westfälischer Getreideimporteure“; die übrigen stimmten dem Vorschlage zu. Die Vertreter des russischen Getreidehandels erklärten, daß sie künftig den Vertrag nur mit der neuen Bestimmung anwenden würden. — Hinsichtlich der Auslegung der neuen Bestimmung wurde Übereinstimmung darüber festgestellt, daß sie beispielsweise folgenden Besatz gestatte:

Schmutz	Hafer	Weizen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Roggen
3%	1½%	1½%
0%	4½%	1½%
0%	0%	6%

In der Sitzung des Deutschen Handelstages vom 16. Juni 1909 wurde die Frage des Gerstenbesatzes endgültig geregelt, und zwar bestimmt der neue Kontrakt 1a vom Jahre 1909, den der Leser im Anhang ds. findet, daß 3% Besatz 3% Weizen und höchstens 1¼% Hafer in 100% Futtergerste enthalten sein dürfen.

Bezüglich des Ortes, an dem die Analyse des Getreides stattfinden sollte, wurde vereinbart, daß der Ort des Schiedsgerichtes auch der Ort der Analyse sein sollte. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Anfechtung der Analyse durch eine Nachanalyse auf dem Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich sei.

Wie schon erwähnt, befinden sich sämtliche deutsch-niederländischen Kontrakte mit ihren 1911 und 1913 vorgenommenen Abänderungen in dem jetzt gültigen Wortlaute nebst den neu festgesetzten Nebenbestimmungen im Anhang dieses Buches.

Verhandlungen mit Nordamerika.

Mit Schaffung der bis jetzt erwähnten drei Kontrakte, nämlich des deutsch-niederländischen Vertrages für Südrußland und den beiden Ostseeverträgen war die Aufgabe, die dem deutschen Getreidehandel bevorstand, noch lange nicht erschöpft. Zwar war damit der Grundstein gelegt, aber nur ein verhältnis-

Nebenbestimmungen
ZUM DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHEN VERTRAG
Nr. 1 und I a.
für Teilladungen von Getreide von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Gegenstand des Geschäfts. Gute Durchschnittsqualität ist gleichbedeutend mit fair average quality.

Ist bestimmt, wie viel minderwertiger und wie viel höherwertiger Besatz gestattet ist, so ist zunächst der minderwertige Besatz anzurechnen; erreicht er die für ihn zulässige Grenze nicht, so kann insoweit höherwertiger Besatz auf ihn angerechnet werden.

Bei Verkäufen von Roggen von den guten russischen und den rumänischen Häfen und von Gerste muß die Besatzklausel des Vertrags angewendet werden; Streitigkeiten aus Verträgen über solche Verkäufe sind nur vor einem deutschen oder niederländischen Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen.

Von der Bestimmung, daß Gerste nicht mehr als 3% Besatz enthalten soll und weitere 3% Besatz gestattet sind, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1 $\frac{1}{4}$ % Hafer bestehen, können Abweichungen vereinbart werden, durch die eine Verminderung der Besatzprocente stattfindet.

Verladung. Wird schwimmende Ware verkauft, so muß der Dampfer bereits ausklariert sein. — Geladene Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes bereits eingeladen sein. — Ladende Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes in der Verladung auf den Dampfer oder auf die Leichter für den auf der Reede oder im Hafen sich befindenden Dampfer begriffen sein. — Ladender Dampfer bedeutet, daß der Dampfer bereits mit Laden begonnen hat.

Die Leichter des Dampfers sind als Körper des Dampfers zu betrachten.

In Häfen mit offener Reede gilt die Verladung als rechtzeitig bewirkt, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Ware längsseits des Dampfers gekommen ist.

Bei Verkäufen auf Verladung im laufenden Monat können Dokumente über bereits verladene Ware geliefert werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vertrags über Verladungsanzeige noch andienbar sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Mediterranean, Black Sea and Baltic Grain Cargo Bill of Lading 1890 zu verwenden, wenn ein erstklassiges Bankhaus die Garantie dafür leistet, daß der Käufer in bezug auf die Entlöschung nicht schlechter gestellt wird als nach dem Konnossement von 1902.

Konnossemente. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, sein Giro auf das Konnossement zu setzen oder, falls er auswärts wohnt, eine entsprechende schriftliche oder telegraphische Erklärung abzugeben.

Zahlung. Der Diskont für die nicht abgelaufene Zeit der vereinbarten Zahlungsfrist ist vom Datum des Konnossements ab zu berechnen. Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn ein im Lande des Käufers ansässiges erstklassiges Bankhaus Garantie leistet.

Schiedsgericht. Ist der Ort des Schiedsgerichts nicht im Vertrag vereinbart, so hat der Kläger die Wahl zwischen den Orten, die die für das Schiedsgericht erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Käufer ist zur Aufnahme der Dokumente auch dann verpflichtet, wenn die provisorische Rechnung mit Ermächtigung des Verkäufers von dem vermittelnden Agenten oder der die Dokumente vorlegenden Bank ausgestellt ist

Entlöschung, Probenentnahme, Naturalgewichtsfeststellung. Fehlt im Ankunftshafen ein Handelsvorstand, so tritt an dessen Stelle der Vorstand der Getreidebörse oder eine sonst zuständige Behörde.

Entlöschung. Wenn der Verkäufer den Käufer auffordert, wegen eines Anspruchs an den Verfrachter die Fracht oder einen Teil der Fracht zurückzubehalten, so hat er gleichzeitig für etwa entstehende Prozelß- und sonstige Kosten ausreichende Sicherheit zu leisten.

Probenentnahme. Bei Entlöschung durch Elevatoren ist es zulässig, daß die Proben unmittelbar nach der Entlöschung (nicht an Bord) gemeinsam von Vertretern des Verladens und des Empfängers genommen und versiegelt werden.

Die Entnahme der Proben geschieht vermittelst Schaufel in gleichmäßiger Weise von je 5 Tonnen unter Ausschluß der letzten ungefähr 5 Tonnen. Von je 50 Tonnen und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben gesondert für die Naturalgewichtsfeststellung und für das Schiedsgericht in genügender Menge versiegelt. Die Probetasche müssen von guter Beschaffenheit sein, mindestens einen Liter enthalten und die Bezeichnung des Dampfers, der Partie, der entlöschten Menge, sowie den Namen des Verladens und des Empfängers tragen. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschrieben, und von jeder Art derselben werden Proben versiegelt.

Für die Analyse sind auf Verlangen einer Partei besondere Proben zu nehmen und zu versiegeln.

Proben, die nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrags entnommen sind, und Bescheinigungen über solche Proben sind nicht von den Schiedsgerichten zu berücksichtigen.

Naturalgewichtsfeststellung. Von kleineren Häfen, in denen keine Zwanzigliterschale vorhanden ist, sind die Proben zur Naturalgewichtsfeststellung an den nächsten Ort, an dem sich eine solche befindet, zu senden.

Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen.

Die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer.

Analyse. Die Nachanalyse kann in Hamburg vom Botanischen Staatsinstitut ohne Beaufsichtigung durch die Schiedsrichter vorgenommen werden.

Bemänglung der Ware. Die von den Börsenkomitees der Verladungshäfen aufgestellten Standardmuster verdienen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Verteilung. Für die Verteilung pro rata, falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, verdienen die etwa von den Börsenkomitees der Verladungshäfen ausgestellten Bescheinigungen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Falls sich bei einer Vermengung der Partien infolge ungenügender oder verschobener Abmattung Streitigkeiten über das verladene Gewicht ergeben, so ist die Verteilung auf Grund einer vom Vorstand des zuständigen Getreidehändlervereins einzuholenden Bescheinigung des Börsenkomitees oder, wo ein solches fehlt, eines anderen zuständigen Organs des Verladungshafens vorzunehmen. Wenn diese Nachweise nicht innerhalb 3 Wochen erbracht werden, wird die Verteilung auf Grund der Kommesementgewichte vorgenommen. Wird nur für eine Partei der Nachweis erbracht, so wird dieser das volle bescheinigte Gewicht unter Berechnung des Pud zu 16,30 kg zugeteilt, der anderen, säumigen Partei das etwa sich ergebende Untergewicht angerechnet.

Provision. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich derjenigen Beträge, die zugunsten des Agenten an der Rechnung gekürzt sind.

1913.

Nebenbestimmungen

ZUM DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHEN VERTRAG
für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer.

Nr. 2 und 3.

Gegenstand des Geschäfts. Gute Durchschnittsqualität ist gleichbedeutend mit fair average quality.

Ist bestimmt, wie viel minderwertiger und wie viel höherwertiger Besatz gestattet ist, so ist zunächst der minderwertige Besatz anzurechnen; erreicht er die für ihn zulässige Grenze nicht, so kann insoweit höherwertiger Besatz auf ihn angerechnet werden.

Von der Bestimmung, daß Gerste nicht mehr als 3% Besatz enthalten soll und weitere 3% Besatz gestattet sind, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1 $\frac{1}{4}$ % Hafer bestehen, können Abweichungen vereinbart werden, durch die eine Verminderung der Besatzprocente stattfindet.

Verladung. Wind schwimmende Ware verkauft, so muß der Dampfer bereits ausklariert sein. — Geladene Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes bereits eingeladen sein. — Ladende Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes in der Verladung auf den Dampfer oder auf die Leichter für den auf der Reede oder im Hafen sich befindenden Dampfer begriffen sein. — Ladender Dampfer bedeutet, daß der Dampfer bereits mit Laden begonnen hat.

In Häfen mit offener Reede gilt die Verladung als rechtzeitig bewirkt, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Ware längsseits des Schiffes gekommen ist.

Bei Verkäufen auf Verladung im laufenden Monat können Dokumente über bereits verladene Ware geliefert werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vertrags über Verladungsanzeige noch andienbar sind.

Konnossemente. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, sein Giro auf das Konnossement zu setzen oder, falls er auswärts wohnt, eine entsprechende schriftliche oder telegraphische Erklärung abzugeben.

Verladungsanzeige. Der drahtlichen Mitteilung an den Käufer steht es gleich, wenn die Mitteilung an den Agenten des Verkäufers drahtlich erfolgt und von dem Agenten innerhalb der üblichen Geschäftsstunden unverzüglich drahtlich oder durch Fernsprecher weitergegeben wird.

Zahlung. Der Diskont für die nicht abgelaufene Zeit der vereinbarten Zahlungsfrist ist vom Datum des Konnossements ab zu berechnen.

Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn ein im Lande des Käufers ansässiges erstklassiges Bankhaus Garantie leistet.

Schiedsgericht. Ist der Ort des Schiedsgerichts nicht im Vertrag vereinbart, so hat der Kläger die Wahl zwischen den Orten, die die für das Schiedsgericht erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Käufer ist zur Aufnahme der Dokumente auch dann verpflichtet, wenn die provisorische Rechnung mit Ermächtigung des Verkäufers von dem vermittelnden Agenten oder der die Dokumente vorlegenden Bank ausgestellt ist.

Entlöschung, Probenentnahme, Naturalgewichtsteststellung. Fehlt im Anknunftshafen ein Handelsvorstand, so tritt an dessen Stelle der Vorstand der Getreidebörse oder eine sonst zuständige Behörde.

Entlöschung. Die russischen Verkäufer haben dahin zu wirken, daß die Entlöschung nicht zu früh beginnt.

Wenn der Verkäufer den Käufer auffordert, wegen eines Anspruchs an den Verfrachter die Fracht oder einen Teil der Fracht zurückzubehalten, so hat er gleichzeitig für etwa entstehende Prozeß- und sonstige Kosten ausreichende Sicherheit zu leisten.

Probenentnahme. Bei Entlöschung durch Elevatoren ist es zulässig, daß die Proben unmittelbar nach der Entlöschung (nicht an Bord) gemeinsam von Vertreter des Verladers und des Empfängers genommen und versiegelt werden.

Die Entnahme der Proben geschieht vermittels Schaufel in gleichmäßiger Weise von je 5 Tonnen unter Ausschuß der letzten ungefähr 5 Tonnen. Von je 50 Tonnen und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben gesondert für die Naturalgewichtsfeststellung und für das Schiedsgericht in genügender Menge versiegelt. Die Probesäcke müssen von guter Beschaffenheit sein, mindestens einen Liter enthalten und die Bezeichnung des Schiffes, der Partie, der entlöschten Menge, sowie den Namen des Verladers und des Empfängers tragen. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschieden, und von jeder Art derselben werden Proben versiegelt.

Für die Analyse sind auf Verlangen einer Partei besondere Proben zu nehmen und zu versiegeln.

Proben, die nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrags entnommen sind, und Bescheinigungen über solche Proben sind nicht von den Schiedsgerichten zu berücksichtigen.

Naturalgewichtsfeststellung. Von kleineren Häfen, in denen keine Zwanzigliterschale vorhanden ist, sind die Proben zur Naturalgewichtsfeststellung an den nächsten Ort, an dem sich eine solche befindet, zu senden.

Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen.

Die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer.

Analyse. Die Nachanalyse kann in Hamburg vom Botanischen Staatsinstitut ohne Beaufsichtigung durch die Schiedsrichter vorgenommen werden.

Bemängelung der Ware. Die von den Börsenkomitees der Verladungshäfen aufgestellten Standardmuster verdienen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Vorteilung. Die russischen Verkäufer haben dahin zu wirken, daß die Bestimmung betr. Verteilung von Fessel und Beschädigung, sowie Mehr- oder Mindergewicht unter mehrere Empfänger in den Konnossementen vermerkt wird.

Für die Verteilung pro rata, falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, verdienen die etwa von den Börsenkomitees der Verladungshäfen ausgestellten Bescheinigungen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Falls sich bei einer Vermengung der Partien infolge ungenügender oder verschobener Abmattung Streitigkeiten über das verladene Gewicht ergeben, so ist die Verteilung auf Grund einer vom Vorstand des zuständigen Getreidehändlervereins einzuholenden Bescheinigung des Börsenkomitees oder, wo ein solches fehlt, eines anderen zuständigen Organs des Verladungshafens vorzunehmen. Wenn diese Nachweise nicht innerhalb 3 Wochen erbracht werden, wird die Verteilung auf Grund der Konnossementengewichte vorgenommen. Wird nur für eine Partei der Nachweis erbracht, so wird dieser das volle bescheinigte Gewicht unter Berechnung des Pud zu 16,30 kg zugeteilt, der anderen, säumigen Partei das etwa sich ergebende Untergewicht angerechnet.

Provision. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich derjenigen Beträge, die zugunsten des Agenten an der Rechnung gekürzt sind.

mäßig kleiner Stein, wenn man vergleicht, daß beispielsweise der englische Getreidehandel ca. 50 Kontrakte sein eigen nennen kann. Sache der deutschen Getreideimporteure war es also, im Verein mit ihren holländischen Kollegen dahin zu streben, alle bestehenden Mißstände auszumerzen und das deutsche Kontraktsystem soweit als möglich auszudehnen. Und es bedurfte gar keiner langen Überlegung, um zu wissen, welche Aufgabe am dringendsten ihrer Erledigung harrete; es war die Regelung des Verkehrs in nordamerikanischem Getreide. Bereits bei Besprechung der Technik des Getreidehandels in den Vereinigten Staaten ist darauf hingewiesen worden, welche Mißstände sich im Verkehr mit der Union im Laufe der Zeiten herausgestellt hatten. Alle Versuche, diese zu beseitigen, waren ergebnislos geblieben, und so erschien dem Getreidehandel nur noch ein Mittel: die Schaffung eines deutsch-niederländischen Kontraktes für Nordamerika. Zur Herbeiführung dieses Kontraktes berief der Deutsche Handelstag wiederum eine Konferenz zusammen, die einen noch internationaleren Charakter hatte, als die früheren Sitzungen: denn außer Deutschland und den Niederlanden waren noch Schweden, Dänemark und Belgien vertreten. Die Sitzung fand in Berlin am 12. und 13. Dezember 1906 statt. Den Anlaß zu dieser Konferenz, der allerdings die andere Partei, nämlich die amerikanischen Exporteure, ferngeblieben waren, hatten die erneuten Beschwerden gegeben, die über die schlechte Beschaffenheit des amerikanischen Getreides und speziell des Mais, laut geworden waren. Nachdem alle früheren Schritte zur Abhilfe keinen Erfolg gehabt, hatte sich schon früher einmal eine Versammlung des Handelstages dafür ausgesprochen, die Unanfechtbarkeit der Zertifikate abzuschaffen und nur unter der Bezeichnung „gesunde Auslieferung“ (rye terms) zu kaufen. Es war vorgesehen, daß außer Deutschland und Holland auch noch andere Länder sich diesen Bedingungen anschließen sollten. Eine in dieser Frage an die verschiedenen Organisationen des Getreidehandels gerichtete Note hatte zur Folge, daß der Deutsche Handelstag die Schaffung eines deutsch-niederländischen Kontraktes in der Art wie die bereits bestehenden ins Auge faßte, der den gehegten Wünschen entsprechen sollte.

Gleichzeitig mit dem Deutschen Handelstage war der englische Getreidehandel vorgegangen, der im November 1906 eine Konferenz in London über die Mißstände beim Verkauf von nordamerikanischem Getreide zusammen berief. Auf dieser Kon-

ferenz war das Ziel, das erreicht werden sollte, genau vorgezeichnet, nicht aber der Weg, auf dem es erreicht werden konnte. Vertreter des Getreidehandels in London und Liverpool wünschten nämlich nicht das System der Zertifikate zu ändern, sondern sie beanspruchten nur einen Einfluß der europäischen Käufer auf die Anstellung der mit der Ausfertigung der Zertifikate betrauten Inspektoren. Im Gegensatz zu dieser Anschauung hatten andere englische Kreise, namentlich der Nationalverein britischer und irischer Müller, die völlige Beseitigung des Handels auf Grund unanfechtbarer Zertifikate gefordert. Dieser Verein stand also auf demselben Standpunkt, wie die meisten deutschen Getreidehändler. Angesichts dieser divergierenden Anschauungen kam in London folgende Einigung zustande: Für Mais wird die Einführung des Handels unter der Bedingung gesunder Auslieferung (rye terms) gefordert; im übrigen wurde beschlossen, daß das System der Zertifizierung zugunsten der Käufer zu ändern sei. Dabei waren 27 gegen 5 Stimmen für die Abschaffung der Unanfechtbarkeit der Zertifikate. Ein Unterkomitee wurde damit betraut, die Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Leider zersplitterten sich infolge des englischen Beschlusses die Kräfte; denn die englischen Interessenten hielten sich der Berliner Konferenz fern, und so war der kontinentale Getreidehandel allein auf sich angewiesen. Das Resultat wäre zweifellos günstiger geworden, wenn die gesamten Käufer von amerikanischem Getreide in dieser Frage zusammengehalten hätten.

Da ein solches Zusammengehen indes nicht zu erzielen war, mußte der deutsche Getreidehandel versuchen, seinen eigenen Weg zu gehen, und um dieses zu erreichen, hatte der Verein Berliner Getreide- und Produkthändler zwei Verträge entworfen, die für den Einkauf von Getreide aus Nordamerika zur Anwendung kommen sollten. Es war dies Vertrag Nr. 4 für Mais und Vertrag Nr. 5 für nordamerikanisches Getreide außer Mais. Aufgabe der Konferenz vom 12. Dezember 1906 in Berlin war es, diese Entwürfe zu begutachten und evtl. zu genehmigen. Die Versammlung stand bei der Beratung auf dem Standpunkt, daß der Weg zur Abhilfe der vorhandenen Mißstände mit England zusammen angebahnt werden sollte, im übrigen aber darüber hinaus sich der deutsche Getreidehandel seine eigenen Kontrakte in der vorgeschlagenen Art schaffen solle. Die vom „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ ausgearbeiteten Verträge, die sich in der Hauptsache dem Wortlaut der früheren Verträge an-

schlossen, und nur einige durch die besondere Technik des amerikanischen Getreidehandels bedingte Abweichungen enthielten, beruhten auf der Grundlage „gesunde Auslieferung“ und sollten, sobald über die Einführung des Handels auf dieser Grundlage beschlossen war, zur Durchführung dieser Beschlüsse zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck war vorgesehen, den Wortlaut später ins Englische übersetzen zu lassen.

Bei der Beratung genehmigte die Versammlung zunächst, daß zwei Verträge ausgearbeitet werden, und zwar sollte ein Formular nur für den Einkauf von Mais bestimmt bleiben, dessen Import stets die größten Schwierigkeiten verursacht hatte. Dagegen wurde ein aus der Versammlung heraus gestellter Antrag, die Verantwortung des Verkäufers für die Qualität bis zur Ankunft im Binnenlande auszudehnen, abgelehnt, da eine solche Vorschrift, die auch gegenüber anderen Ländern nicht erhoben worden ist, als unerreichbar bezeichnet wurde. Eine Garantie über den Seeankunftshafen hinaus kann schon deshalb nicht gegeben werden, weil bei der Verschiffung auf den Binnengewässern Verzögerungen eintreten können, sei es durch Eisgang, Hochwasser und dgl., die eine Beschädigung der Qualität sehr leicht zur Folge haben können. Ebenso wurden die Anträge abgelehnt, die eine Festlegung des Feuchtigkeitsgehaltes bezweckten.

Bei der Beratung über die Beibehaltung der amerikanischen Inspektionszertifikate entspann sich ein längerer Streit. Für die Zertifikate wurde geltend gemacht, daß „rye terms“ unter Umständen nicht genügenden Schutz bieten würde. Die Zertifikate gewähren — so wurde damals ausgeführt — schon insofern eine größere Sicherheit, da man aus ihnen ersehen könne, daß die Ware nicht feucht zur Einladung in den Dampfer gekommen sei. Allerdings sei erforderlich, daß zu Inspektoren nur absolut vertrauenswürdige Leute ernannt würden. Auch wurde darauf hingewiesen, daß es schwer sei, die Amerikaner von dem System der Zertifizierung abzubringen, da sie auch im Inlande nach Zertifikat verkauften. Dabei muß indes darauf hingewiesen werden, daß bei der Zertifizierung im Inlande viel schärfere Bedingungen bestehen als für den Export; eine zur Ausfuhr bestimmte Ware wird stets für den Käufer ungünstiger zertifiziert als wenn sie für das Inland bestimmt wäre. Gegen die Zertifikate wurde auf der Berliner Versammlung geltend gemacht, daß die Zertifikate nur eine papierne Garantie seien, die für gute Auslieferung der Ware durchaus keinen Wert hätte. Sie würden zur

völligen Bedeutungslosigkeit sinken, wenn sie neben „*rye terms*“ beibehalten würden und dadurch ihre Unanfechtbarkeit verlieren. Auch wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, eine doppelte Sicherheit — gesunde Ankunft und Zertifikat — zu verlangen, während man sich bei Rußland nur mit der Garantie gesunder Ankunft begnügt. Es wurde also beschlossen, von der Beibehaltung der Zertifikate abzusehen.

Während die Verträge mit Rußland, wie wir oben gesehen haben, eine Streikklausel enthalten, ist solche in den entworfenen Verträgen mit Nordamerika nicht eingefügt worden. Zur Begründung wurde angeführt, daß die besonderen Verhältnisse in Rußland, die eine Streikklausel erforderlich gemacht hatten, in Amerika nicht vorliegen.

Bei dem Abschnitt „Zahlung“ enthält der Vertrag mit Nordamerika noch die Vorschrift: Sind die Konnossemente nicht vollzählig, so ist der Käufer gleichwohl zur Aufnahme verpflichtet, wenn ein anerkannt gutes Bankhaus für die Folgen des Fehlens der rückständigen Konnossemente haftet. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil beim Verkehr mit Nordamerika die Dokumente oft fast gleichzeitig mit dem Dampfer in Europa eintreffen und im Falle, daß die Annahme der Konnossemente wegen Unvollständigkeit verweigert wird, würden sehr große Unkosten, — wie Liegegeld, Leichterung usw. — entstehen.

Die im Kontraktentwurf vorgesehene Schiedsgerichtsklausel entspricht den Klauseln der früheren deutsch-niederländischen Verträge. Sie ist deshalb besonders bemerkenswert, weil bisher im Verkehr mit Nordamerika niemals ein Schiedsgericht zugestanden wurde.

Nach langen Beratungen genehmigte alsdann die Konferenz die in einigen Punkten abgeänderten Entwürfe, nämlich:

Kontrakt Nr. 4, Deutsch-niederländischer Vertrag für
Mais von Nordamerika
und

Kontrakt Nr. 5, Deutsch-niederländischer Vertrag für
Getreide (außer Mais) von Nordamerika.

Bezüglich der weiteren Behandlung der Angelegenheit wurde beschlossen, sich mit dem Reichskanzler, sowie mit dem amerikanischen Generalkonsulate in Verbindung zu setzen. Leider blieben bis jetzt alle Versuche vergebens; die mit so großer Mühe ausgearbeiteten Verträge Nr. 4 und Nr. 5 sind in der Praxis nie

verwendet worden, da die Amerikaner sie nicht anerkannt haben. Nach wie vor diktieren diese ihre Bedingungen, die an Härte gegen früher nichts eingebüßt haben und nach wie vor klagt der Getreidehandel über die Mißstände beim amerikanischen Zertifikatwesen. — — —

Die Kette der Verhandlungen über die Schaffung einheitlicher deutscher Getreidekontrakte wurde vorübergehend einmal unterbrochen durch die Konferenzen des Deutschen Handelstages über den Einkauf von Hülsenfrüchten. Diese fanden in Berlin am 28. Januar 1908 statt und führten zu einer Einigung über einen: Deutschen Vertrag für den Einkauf von Hülsenfrüchten;
Bezüge zur See
und einen

Vertrag über Hülsenfrüchte für Bezüge mit der
Eisenbahn.

Diese Verträge haben in vielen Punkten Ähnlichkeit mit den deutsch-niederländischen Verträgen, da sie indes für das Getreideimportgeschäft, wie es hier in Frage kommt, keine Rolle spielen, so seien sie hier nur registriert, ohne näher erläutert zu werden.

Verhandlungen mit Argentinien.

Bei der immer mehr wachsenden Bedeutung Argentiniens als Weizenexportland war es klar, daß sich die Bestrebungen der Getreidehändler auf Schaffung einheitlich deutscher Kontrakte auch auf dieses Land richten würden. Hierbei ist indes von vornherein zu bemerken, daß beim argentinischen Getreidehandel ein direkter Anlaß, wie beispielsweise beim russischen oder nordamerikanischen Handel, nicht vorlag; denn wie schon erwähnt, gehört der Getreidehandel am La Plata zu den solidesten auf dem Weltmarkte, um so mehr, als er sich meist in Händen sehr angesehenener, alter und kapitalkräftiger Firmen befindet. Aus diesem Grunde lag auch kein direkt zwingender Anlaß zur Schaffung neuer Kontraktverhältnisse vor. Aber trotzdem machte sich in Kreisen des deutschen Getreidehandels das Bestreben bemerkbar, das einheitliche Kontraktsystem immer mehr auszudehnen und allgemein nur solche Kontrakte zu benutzen, die auf deutsche resp. kontinentale Verhältnisse zugeschnitten sind. Bisher werden für den Einkauf von argentinischem Getreide entweder die Kontraktformulare der „Londoner Corn Trade Association“ oder der „Antwerpener Chambre arbitrale“ oder aber Kontraktformulare

der Ablader benutzt. Um deren Verwendung auszuschließen, trat am 27. August 1904 die Handelskammer zu Magdeburg, auf Veranlassung des dortigen Vereins für Getreidehandel, an den Deutschen Handelstag heran mit der Bitte, den deutschen Getreidehandel zum gemeinsamen Vorgehen zur Erlangung eines deutschen Vertrags mit deutschem Schiedsgericht im Verkehr mit den an der Ausfuhr von Getreide aus Argentinien nach dem Deutschen Reich beteiligten Geschäftshäusern zu veranlassen. Damals vertrat der Deutsche Handelstag die Ansicht, daß abgewartet werden müsse, wie sich der erste deutsch-niederländische Vertrag bewähre. Um nun die Ansicht der Interessenten zu erfahren, wandte sich die Magdeburger Handelskammer in einem Rundschreiben an die Fachkreise, worauf meistens zustimmende Antworten eingegangen waren. Zum ersten Male wurde der Anregung der Magdeburger Handelskammer Folge gegeben auf der Versammlung des Deutschen Handelstages im Januar 1908. Im Anschluß an die Revision der Verträge Nr. 1, 2 und 3 kam es zu einer allgemeinen Aussprache über eine Regelung der Kontraktverhältnisse mit Argentinien. Hierbei wurde ein vom „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler“ aufgestellter Entwurf eines

„Deutsch-niederländischen Vertrages für Getreide
vom La Plata“

vorgelegt, der als Grundlage für spätere Verhandlungen mit den argentinischen Interessenten gedacht war. In der Versammlung wurde von seiten des deutschen Getreidehandels angeregt, sich in erster Linie mit den großen argentinischen Ausfuhrhändlern, wie Louis Dreyfus & Co., Bunge & Co., William H. Müller & Co. in Verbindung zu setzen, um möglichst rasch zum Ziele zu kommen. Denn wenn diese Häuser die Bestrebungen der deutschen Firmen unterstützten, so war an einer Durchführung der Pläne nicht mehr zu zweifeln. Die Versammlung beschloß nach Kenntnisnahme der ausgearbeiteten Entwürfe zunächst im engeren Kreise der Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen. —

Im Jahre 1908 hatte Argentinien eine sehr große Weizen-ernte aufzuweisen und die Folge davon war, daß die Preise plötzlich einen sehr starken Rückgang erfuhren. Später zeigten die Notierungen ebenso schnell wieder eine Erhöhung. Diese starken Schwankungen nutzten die Argentinier nun bei den Verladungen kräftig aus; denn nach den Londoner Laplatakontrakten hatten

die Ablader das Recht, 5% des verkauften Quantums mehr oder weniger zu verladen. War der Preis nun hoch, so verluden die Verkäufer statt 100 t nur 95 t, war er niedrig, dagegen 105 t, so daß sie mit einem Quantum von 10 t resp. 10% spekulieren konnten. Hierdurch waren die Käufer der Willkür der Ablader preisgegeben. In dieser Frage wandte sich am 19. März 1908 der Vorstand der Mannheimer Börse an den Handelstag, während im Juli 1908 der Berliner Verein gegen die mißbräuchliche Handhabung der Klausel über die Mehr- resp. Minderladung ebenfalls Stellung nahm. Der Berliner Verein verlangte dabei, daß, wenn die Verkäufer glaubten, die „5%-Klausel“ nicht entbehren zu können, die 5% mehr oder weniger verladene Menge zum Marktwerte (also nicht zum Kaufpreise) am Tage des Empfanges der provisorischen Rechnung berechnet würde. Außerdem verlangte der Verein, daß in Zukunft eine „Delivery-Order“ nur dann als vertragsgemäß gelten kann, wenn das Originalkonnossement bei einem erstklassigen Bank- oder Speditionshause am Ankunftshafen hinterlegt wird. Ferner wurde verlangt, daß die Delivery-Order die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle tragen muß, daß die darin bezeichnete Menge zur Verfügung des Inhabers gehalten wird.

Auf Anregung des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler lud nun der Deutsche Handelstag einige Vereine und Börsen im Deutschen Reiche und in den Niederlanden, sowie einige Vertreter der Getreideausfuhrhäuser aus Argentinien zu einer Besprechung der Angelegenheit ein. Eine ablehnende Antwort auf diese Einladung hatten u. a. das „Comité Anversois des Exporteurs de Grain et Graines de la Plata“, sowie das Laplataexporthaus Bunge & Co. gesandt. Die letztgenannte Firma wies bei ihrer Ablehnung darauf hin, daß in allen Absatzgebieten der bisherige Kontrakt ohne irgendwelchen Anstand benutzt würde und daß für sie infolgedessen auch kein Anlaß vorläge, an eine Änderung des Kontraktes heranzutreten.

Bei der Beratung über den zur Zeit geltenden Londoner Corn Trade Associations-Kontrakt Nr. 22 im Deutschen Handelstag wurde angeregt, den ganzen jetzt gültigen Londoner Vertrag einer Durchsicht zu unterziehen und den Exporteuren mit der Aufstellung eines neuen Vertrags entgegenzutreten. Gegen diesen Wunsch wurde indes mit Recht geltend gemacht, daß die Aufstellung eines deutschen Kontraktes in Abwesenheit der argentinischen Exporteure sich nicht empfehle, daß es vielmehr rat-

samer erscheine, sich zunächst bei der Beratung auf die vom Verein Berliner Getreide- und Produkthändler gemachten Vorschläge zu beschränken, da diese die Hauptwünsche der deutschen und holländischen Importeure erfüllten.

Bezüglich der Klausel über Mehr- oder Minderverladung wurde beschlossen, den Abladern zwar zu gestatten, bis zu 5% mehr oder weniger zu verladen; dabei wurde aber festgesetzt, daß die Verrechnung dafür zum Marktwerte des Ankunfts Hafens am letzten Entlöschungstage erfolgen soll.

Dem Antrage des Berliner Vereins betreffs der Lieferscheine (Delivery-Orders) wurde in der Konferenz ebenfalls stattgegeben; denn es wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß ein einfacher Lieferschein ohne jede Garantie kein Konnossement ersetzen könne. Bei einer Delivery-Order habe der Käufer keine Gewißheit, daß er vom Inhaber des Konnossements die Ware überhaupt erhalte. Die gleiche Stellung nahm die Versammlung in der Frage der Versicherungszertifikate ein.

Nach langen Verhandlungen wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die in Zukunft bei Geschäften mit Argentinien zugrunde gelegt werden sollten:

- I. Der Verkäufer hat das Recht, bis 5% mehr oder weniger zu verladen; die Verrechnung dafür erfolgt zum Marktwerte des Ankunfts Hafens am letzten Entlöschungstage.
- II. Das Konnossement kann nur unter folgenden Bedingungen durch einen Lieferschein (Delivery-Order) ersetzt werden:
 1. Das Konnossement muß bei einem erstklassigen Bank- oder Speditionshause am Ankunfts Hafen hinterlegt sein.
 2. Der Lieferschein muß die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle haben, daß die darin bezeichnete Menge zur Verfügung des Inhabers gehalten wird.
 3. Der Lieferschein muß mit dem Vermerk, daß er auf dem Konnossement eingetragen ist, und mit der laufenden Nummer der Eintragung versehen sein.
- III. Die Police kann nur dann durch ein Versicherungszertifikat ersetzt werden, wenn dieses vom Versicherer ausgestellt ist.

Die argentinischen Ablader haben sich bisher geweigert, diesen Beschlüssen Rechnung zu tragen; hoffentlich gelingt es jedoch, die im Interesse des Handels gelegenen Reformen durchzusetzen.

Vorläufig sind im Verkehr mit Argentinien in der Hauptsache die Kontrakte der London Corn Trade Association im Gebrauch.

Mit den übrigen Staaten haben bis jetzt keine Verhandlungen wegen Schaffung deutscher Kontrakte stattgefunden. Kanada kommt nämlich der Zollverhältnisse wegen erst neuerdings für Deutschland in Betracht, und aus Indien und Australien ist unser Import bis jetzt im Vergleich mit England zu gering, um eigene Kontrakte fordern zu können. Bei Geschäften mit diesen Ländern bedient sich der Getreidehandel fast ausnahmslos der Londoner resp. Liverpoolscher Kontraktformulare. Nur der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ besitzt noch Kontraktformulare für andere Länder, als die in deutsch-niederländischen Kontrakten festgesetzten. So u. a. für Verladungen von Marokko, sowie für westafrikanischen Mais und für Kleie auf Lieferung und in Teilladungen. Der Schlußschein für den Hamburger Getreidehändler für Importgetreide hat nebenstehenden Wortlaut.

Die Technik des Einkaufs.

Nach den theoretischen Erörterungen über den Einkauf und den Bezug von Getreide wenden wir uns nunmehr dem praktischen Getreidegeschäft zu, um an einem Beispiele vorzuführen, wie sich der Einkauf von Getreide im Importgeschäft vollzieht. Für den Getreideimporthandel an der Berliner Börse kommen etwa 20—30 Firmen in Betracht. Sie beschäftigen sich mit dem Import von Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse, Erbsen usw., Getreidearten, die sie an inländische Händler, Müller oder auch Konsumenten weiter verkaufen. Für den Ausfuhrhandel in Rußland kommen ca. 200 Exporteure in Betracht, in den Vereinigten Staaten etwa 30, in Rumänien ca. 25, in Südamerika etwa 12 und in der Türkei ca. 30. Früher kauften die Berliner Getreidehändler die ausländische Ware zu einem großen Teil in den Seehäfen Hamburg, in Liverpool oder in London. Heute hat sich der Berliner Getreideimporthandel so weit emanzipiert, daß er seinen früheren Lieferanten im Einkauf starken Wettbewerb machen kann und selbständig als Käufer im Auslande auftritt. Nur in selteneren Fällen kauft der Berliner Importeur von Hamburg oder London, der sog. „zweiten Hand“, d. h. in den Fällen, in denen diese Zwischenimporteure billiger sind als die direkten Exporteure. Solches ist

Nr. 4.

1905.

**Schluß-Schein**

für { seewärts eintreffende } Getreidesorten, Hülsen-
 { seewärts eingetroffene } früchte, Saaten usw.

Gekauft Herr

Herr

per / ex:

Qualität:

Natural-Gewicht:

Preis: M für 1000 Kilogramm Netto unverzollt/verzollt.

Lieferung:

Empfang:

Zahlung:

§ 1. Verkäufer hat das Recht, bis 5% mehr oder weniger anzudienen und zu liefern. Hiervon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Für die Berechnung des Tagespreises ist der letzte Tag der Lieferung maßgebend.

Bei Abschlüssen von 30 Tonnen und darunter muß das gehandelte Quantum auf einmal aus demselben Fahrzeug oder von demselben Lager angedient werden. Bei größeren Abschlüssen hat der Verkäufer das Recht, Teilquanten anzudienen, jedoch sind Andienungen unter 30 Tonnen nur zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer für dieses Quantum M. 1,— pro 1000 kg vergütet.

§ 2. Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht durch beeidigte Wäger in Hamburg in der vom Vorstände des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse bestimmten usancemäßigen Weise.

In Streitfällen ist ein beeidigter Wäger bzw. Wägerhilfe der vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse wöchentlich im voraus zu ernennenden unbeteiligten Umstecher als Obmann bei Ermittlung des Naturalgewichts hinzuzuziehen. Der unterliegende Teil trägt die entstehenden Kosten.

Das ermittelte Naturalgewicht bleibt für Ablieferungen maßgebend, die innerhalb 14 Tage nach dieser Ermittlung erfolgen.

§ 3. Der Empfang hat an der Stelle, bzw. an den Stellen zu erfolgen, wo die Ware vor der Hand ist, und zwar:

- wenn verkauft ist „ex Schiff“ oder „frei in das Fahrzeug geliefert“ spätestens am folgenden Werktag nach schriftlicher Aufforderung des Verkäufers oder des betreffenden Schiffsmaklers. Solche Aufforderung muß bis 6 Uhr nachmittags an einem Werktag erfolgen, ausgenommen Sonnabends, wo sie bis 3 Uhr nachmittags zu geschehen hat.
- wenn verkauft ist „per Fahrzeug“ resp. „frei auf den Wagen geliefert“, sobald das Fahrzeug an der vom Käufer bezeichneten Lieferstelle eingetroffen ist. Für Fahrzeuge, welche erst nach 3 Uhr nachmittags am Bestimmungsorte anlangen, hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz der ihm daraus, daß die Abnahme nicht mehr an demselben Tage beschafft wird, entstehenden Kosten und Nachteile.

Zwecks Festsetzung der Qualität ist der Käufer berechtigt:

- wenn verkauft ist „ex Schiff“ oder „frei ins Fahrzeug geliefert“ von jeden 50 000 kg,
- wenn verkauft ist „per Fahrzeug“ resp. „frei auf den Wagen geliefert“ von jedem Fahrzeug,
- wenn verkauft ist „per Fuhre frei vor die Tür“ auf der Lagerstelle von der ganzen Partie

gemeinschaftlich genommene und versiegelte Proben der Sachverständigen-Kommission vorzulegen. Die Proben werden gemischt und gilt die so gemischte Probe als Stückprobe.

Wird die Ware nicht kontraktlich befunden, so hat Käufer spätestens 6 laufende Tage nach dem Tage der Lieferung Begutachtung zu beantragen. Die Ware ist mit der von der Sachverständigen-Kommission ausgesprochenen Vergütung zu empfangen. Seebeschädigte Ware braucht indes nicht empfangen zu werden.

§ 4. Bei Sackgut ist die Qualität in der Weise festzustellen, daß behufs Probenahme drei Prozent der unbeschädigten Säcke vorderhand weggenommen, gestürzt und durch-

gestochen werden. Die Kosten sind zu Lasten des Verkäufers. Falls Netto gehandelt und Tara festzustellen ist, gelten gleichfalls drei Prozent der unbeschädigten leeren Säcke, welche zusammen zu wägen sind, als Basis für die Tara-Berechnung.

Für die Lieferung vom Kai ist das Kalgewicht oder das durch beeidigte Wäger ermittelte Gewicht gültig.

§ 5. Von je 50 000 kg stehen dem Käufer 5 kg als Probe gratis zu; weitere Proben sind auf Verlangen zu verabfolgen, müssen aber dem Verkäufer zum Kaufpreise vergütet werden.

§ 6. Wenn verkauft ist „per Fahrzeug“ bzw. „frei auf den Wagen geliefert“ und die Lieferung per Fahrzeug an die vom Käufer bezeichnete Stelle innerhalb der Empfangszeit durch Eis oder sonstige höhere Gewalt unmöglich geworden, so ist der Verkäufer berechtigt, bzw. auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die Ware per Fahrzeug an der zunächst erreichbaren Stelle in Hamburg oder Altona, wo zu Wagen abgenommen werden kann, ans Land zu liefern. Dort hat der Käufer zu empfangen. Ist aber auch solche Lieferung unmöglich geworden, so gibt der Verkäufer Empfangszeit bis zur Beseitigung des Hindernisses.

Wird die Lieferung oder Abnahme durch Streik verhindert, so tritt eine entsprechende Verlängerung der Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ein.

§ 7. Im Falle die Verladung durch Ausführungsverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert ist, gilt dieser Vertrag, soweit er zu der betreffenden Zeit noch nicht erfüllt ist, als aufgehoben.

Wird die Verladung durch Eis behindert, so ist dieselbe innerhalb 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken.

§ 8. Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung der Geschäfte spätestens am zweiten Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige endgültig feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Der die Regulierung vornehmende Teil ist berechtigt, die übliche Kurtage zu berechnen.

§ 9. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige unter schriftlicher oder telegraphischer Anzeige an den Säumigen berechtigt:

- a) vom Vertrage zurückzutreten,
- b) binnen dreier Geschäftstage freihändig oder öffentlich die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen, wobei der Selbst-eintritt zulässig ist,
- c) den Wert der Ware durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

§ 10. Alle auf Naturalgewicht und Qualität bezüglichen Differenzen werden durch die vom Vorstande des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse ernannten Sachverständigenkommissionen, als Schiedsgericht, auf Grund ihres zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Reglements entschieden. Alle übrigen Streitigkeiten unterliegen — sofern nicht etwa der Vorstand die Abgabe der Entscheidung weigert — der schiedsrichterlichen Entscheidung des Vorstandes des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse nach Maßgabe seines zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Reglements.

§ 11. Für die Vornahme der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist bei einem Streitgegenstand bis zum Werte von 300 M. das Amtsgericht Hamburg, andernfalls das Landgericht Hamburg zuständig. Das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg ist auch für alle im § 1045 ZPO. erwähnten Angelegenheiten, sowie für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung des Schiedsspruches oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

Hamburg, den

190

(Unterschrift):

alsdann der Fall, wenn die zweite Hand von früher her noch billige Ware besitzt, die sie unter dem Tageswerte abgibt.

Wie bereits erwähnt, geschieht der Einkauf von ausländischem Getreide in der Regel nicht in direktem Verkehr des Importeurs mit dem Exporteur. Eine solche direkte Verbindung ist sehr selten. Sie geschieht nur dann, wenn die Importeure mit russischen

oder amerikanischen Händlern liiert sind, was bei einigen Berliner Firmen der Fall ist. Sonst bedienen sich die Firmen fast ausnahmslos der Vermittlung von Agenten, und zwar kommen am Berliner Markte ebenso wie im gesamten internationalen Getreidegeschäft zwei Typen von Agenten vor: die „Cifagenten“ und die „Metaagenten“. Die Cifagenten wohnen in Berlin oder in Hamburg, die Metaagenten dagegen am Platze des Exporteurs, d. h. meist in nord- oder südrussischen Abladeplätzen. Sofern bei einem Geschäft beide Typen von Agenten mitwirken, was namentlich bei russischen Geschäften oft der Fall ist, so bringt der Cifagent den Abschluß mit dem Käufer, der Metaagent denjenigen mit dem Verkäufer zur Erledigung. Die Cifagenten, deren es am Berliner Markte etwa 20 gibt, vertreten stets mehrere ausländische Häuser derselben Art zusammen; sie bearbeiten also gleichzeitig die Offerten von unter sich konkurrierenden Firmen. Andererseits stehen die ausländischen Exporteure entweder direkt oder durch Metaagenten mit mehreren Berliner Vertretern in Verbindung. Ein Teil der Berliner Agenten hat infolge von Kapitalkraft und guter Beziehungen zu den ausländischen Exporteuren für den Berliner Getreideimporthandel eine große Bedeutung erlangt. Teilweise haben sie außerhalb Berlins noch Niederlassungen, Filialen oder eigene Vertreter.

Der Getreideexporteur offeriert seine Ware dem Agenten meistens nur für eine bestimmte Frist, entweder unter gleichzeitiger Absendung von Typenmustern oder durch eine Beschreibung der Qualität. Die Übermittlung geschieht zwischen Exporteur und Agent stets telegraphisch mit Hilfe von Codes.

Unter den bestehenden Telegraphencodes ist im Getreidehandel am weitesten verbreitet: „Wiegiers Blitz-Code 1908“, der im Verlage der Firma Hermann Wiegier in Düsseldorf erschienen ist. Fast ausnahmslos bedienen sich die Importeure in Deutschland, wie auch die Exporteure in Rußland, Rumänien, Österreich-Ungarn, Serbien, Türkei usw. sowie die Cifagenten des Wiegierschen Codes. Außer in diesen Ländern ist der „Blitz-Code 1908“ noch verbreitet in Belgien, Bulgarien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz und Spanien, ein Beweis, wie schnell sich die Bücher des „Blitz“-Verlages eingebürgert haben. Da in diesem Verlage mehrere äußerst praktische Hilfsbücher erschienen sind, die allgemein im Getreidehandel Verwendung finden, so seien die wichtigsten hier kurz erwähnt:

- „Blitz“, Handbuch für das überseeische Geschäft in Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und verwandten Artikeln,
- „Wiegens Blitz-Code 1906“,
- „Wiegens Blitz-Kalkulator“,
- „Wiegens Blitz-Register“.
- „Wiegens Blitz-Code 1908“ in deutscher, französischer und englischer Ausgabe.

Im Jahre 1899 hat Gustav Wieger in Düsseldorf unter dem Titel „Blitz“ ein Handbuch für das überseeische Geschäft in Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und verwandten Artikeln im Verlage von Schmitz & Olbertz, Düsseldorf, erscheinen lassen. In diesem Hilfsbuche für das internationale Getreidegeschäft sind ein Depeschenschlüssel, ein internationales Firmenverzeichnis und Umrechnungstabellen usw. vereinigt. Die mit den Jahren notwendig gewordene Vervollständigung des Depeschenschlüssels veranlaßten Wieger, den „Blitz-Code 1906“ im Selbstverlage herauszugeben und anschließend daran erschienen dann 1907 der „Blitz-Kalkulator“ und 1908 das „Blitz-Register“. Die Auflage des „Blitz-Code 1906“ war innerhalb zweier Jahre vergriffen. Dieser Umstand und die Aufforderung aus Fachkreisen, einen Telegrammcode zu schaffen, der als universell gelten könne, veranlaßten den Sohn Wiegens, Hermann Wieger, ein Schlüsselwortsystem auszuarbeiten, das nach dem Prinzip der Fünfbuchstabenworte als vollkommen gelten kann. 14 030 Schlüsselworte ermöglichten eine wesentliche Vervollkommnung des Blitz-Code und so entstand der von Gustav und Hermann Wieger gemeinschaftlich verfaßte „Blitz-Code 1908“ mit den 14 030 Schlüsselworten, während der Code 1906 nur 8500 Schlüsselworte hatte. Vor kurzem ist die französische und die englische Übersetzung dieses Depeschenschlüssels erschienen. Die Schlüsselworte sind in allen drei Ausgaben (deutsch, französisch und englisch) gleich und die Übersetzungen sind derart sinngetreu dem deutschen Urtexte, daß alle drei Ausgaben durcheinander, also wechselseitig gebraucht werden können. Das war bisher bei keinem Telegramm-Code der Getreidebranche der Fall. Diese Tatsache in Verbindung mit der vollständigen Ausnutzung des angewandten Schlüsselwortsystems und dem alle Verhältnisse im internationalen Telegrammverkehr berücksichtigenden Inhalt, machen den „Blitz-Code 1908“ für das europäische Cifgeschäft in Getreide und verwandten Artikeln universell.

Mit den zur Benutzung gekommenen 14 030 Schlüsselworten à 5 Buchstaben, die sich nach dem Prinzip des „Blitz-Code“ zu 196 840 900 Taxworten von je 10 Buchstaben variieren lassen, ist dieses Schlüsselwortsystem vollständig erschöpft, und es war deshalb das Bestreben der Verfasser, den Blitz-Code 1908 so vollständig zu gestalten, daß veränderte Neuauflagen hinfort nicht mehr nötig sein werden.

Der Nutzen der Telegraphen-Codes sei an nachstehenden Beispielen erläutert:

Meldung:

Ich offeriere, Zwischenverkauf vorbehalten, 300 t 9 Pud 35/10 Pud Weizen à M. 177,— prompte Verladung, netto Kasse gegen girierte Verladungsdokumente in Berlin.

Dieses Telegramm erscheint mit Hilfe des „Blitz-Code 1908“ folgendermaßen gekürzt:

„ryrugalyxy erubaosose.“

Hierauf lautet die Antwort:

„sezomeromo vatoksibaz“,

das heißt übersetzt:

Akzept unmöglich, gegenbiete M. 176,— für prompte Abladung. Konkurrenz kann unmöglich vorteilhafter bieten wie wir, empfehlen dringend Annahme, sonst Geschäft verloren.

Aus diesen beiden Beispielen ersieht man schon den Vorteil eines Codes, der die Depeschekosten ganz wesentlich reduziert.

Zur Richtigstellung von Depeschenverstümmelungen dient das im gleichen Verlage erschienene Verzeichnis der umgekehrten Schlüsselworte aus „Wieggers Blitz-Code 1908“ in alphabetischer Reihenfolge. Der Zweck dieses Verzeichnisses ist folgender:

Etwaige Verstümmelungen von Telegrammen werden sich nur durch Rückwärtslesen der Schlüsselworte richtigstellen lassen, wenn man zeitraubende und teure Rückfragen oder amtliche Kollationen vermeiden will.

Kommt z. B. das Schlüsselwort bu maz mit lu maz über und es läßt der ganze übrige Inhalt des Telegrammes als ausgeschlossen erscheinen, daß das Wort lu mag gelten kann, so ist das richtige Wort unzweifelhaft durch Rückwärtslesen zu finden, weil nach dem Schlüsselwortsystem des Blitz-Code 1908 die Endsilbe nur auf einen bestimmten Wortstamm der drei ersten Buchstaben eines Schlüsselwortes schließen läßt. Zur Lösung ist aber die alphabetische Reihenfolge der umgekehrten Schlüsselworte notwendig. Das Wort „lumaz“ ist also unter „zamal“ zu suchen

und da stellt es sich als zweifellos heraus, daß die Endsilbe „az“ an den Stamm „bum“ anschließt, also „bumaz“ die richtige Lösung ist.

Das ferner im Verlage von Wieger erschienene Buch, der „Blitz-Kalkulator“, dient zum Umrechnen, zum Kalkulieren und zu Nachschlagezwecken. Über den Wert dieses Buches schrieb ich im Jahre 1907 in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ in Köln folgendes:

„Das Werk enthält eine Fülle von täglich im Getreidehandel notwendigem Material und dürfte sich für den Praktiker mehr eignen als bisher erschienene ähnliche Werke. Aus dem reichen Inhalt seien erwähnt: die umfangreichen Tabellen über Umrechnung von Gewichtsnormen, Getreidepreisen in den verschiedenen Ländern (Mark pro 1000 kg = Rubel pro Pud = Francs pro 100 kg = fl. holl. pro Last = sh. pro lbs. usw.), die besonders bei Preisvergleichen in den einzelnen Ländern sehr zweckmäßig sind, sowie 14 Seefrachtentabellen, die hauptsächlich für russische Exporteure in Frage kommen werden. Neben einem Getreide-Erntekalender und vergleichenden Zeittabellen sind noch die deutschen Zollsätze für Getreide usw. nebst den Bestimmungen über die Abfertigung von Futtergerste angegeben. Sämtliche Umrechnungs- und Paritätstabellen sind vielfach revidiert worden und können daher auf Genauigkeit und Brauchbarkeit Anspruch machen. Das Werk, das mit großem Fleiß zusammengestellt ist, wurde in Fachkreisen freudig begrüßt.“

Das „Blitz-Register“ ist ein Weltadreßbuch für das internationale Geschäft in Getreide, Saaten und verwandten Artikeln. Es enthält die Adressen der Exporteure, Importeure, Mühlen, Mälzereien, Kommissionäre, Agenten, Überwacher (Kontrolleure) und Spediteure, soweit solche mit dem internationalen Getreidegeschäft in Verbindung stehen, mit Angaben der Telephonnummern, Telegrammadressen sowie der von den einzelnen Firmen als Spezialitäten ex- bzw. importierten Artikel; ferner einige wertvolle Übersichtstabellen und die durch Alexander Schneider, Petersburg, zusammengestellte Bibliographie des Getreidehandels. Das „Blitz-Register“ erscheint periodisch in ergänzten und erweiterten Neuauflagen. —

Der Gang des Getreideimportgeschäftes läßt sich am besten an folgendem Beispiel darstellen: Die Getreideimportfirma Reinhold Müller & Co. in Berlin hat soeben einen größeren Posten Weizen an eine Berliner Mühle, lieferbar per April, verkauft, den

sie noch nicht besitzt. Sie muß sich den Weizen also von Rußland kaufen. Zu diesem Zwecke läßt sie sich an der Börse von den einzelnen Agenten die Offerten von Weizen für Februarabladung oder prompte Abladung vorlegen. Der Inhaber der Firma, Herr Müller, sieht sich die bemusterten Weizenqualitäten durch und findet schließlich bei dem Cifagenten Friedrich Meyer eine ihm konvenierende Partie Weizen, die dieser ihm mit M. 178,— pro Tonne (1000 kg) anstellt. Herr Müller erscheint der Preis etwas zu hoch, und er bietet dem Cifagenten Friedrich Meyer einen Preis von M. 176,—. Über dieses Gebot stellt nun Herr Meyer nachstehende Gebotsbestätigung aus:

FRIEDRICH MEYER

Cifagenturgeschäft

Telephon Amt I, 3135.

Berlin W, 7. Januar 1909.

Herren Reinhold Müller & Co.,
Getreideimport

Berlin.

Zufolge heutiger Unterredung bot ich für Sie unter Mitvermittlung des Herrn W. Orlow in Odessa bei Herrn: Rostowski & Co. in Odessa

Quantum: ca. 300 t

Ware: russischer Weizen 9 Pud 35/10 Pud laut Type Nr. 10

Abladung: prompt

Preis: M. 176,— pro Tonne

Zahlung: netto Kasse

Kontrakt: deutsch-niederländischer Nr. 1.

Bescheid: Spätestens morgen vormittag von Odessa abgehend.

Hochachtend

Friedrich Meyer.

Der Agent Friedrich Meyer hat die Offerte, die cif Hamburg gestellt ist, nicht direkt von einem Ablader, sondern von einem Metaagenten W. Orlow erhalten. Meyer telegraphiert also sofort mit Hilfe des Blitz-Codes an Orlow und übermittelt diesem das Gebot der Firma Reinhold Müller & Co. Orlow setzt sich seinerseits mit dem Eigentümer der Ware, der Firma Rostowski in Odessa in Verbindung. Letzterer erscheint der gebotene Preis zu niedrig und nach nochmaliger Kalkulation macht sie eine sogenannte Gegenofferte von M. 177,— pro Tonne. Auf Grund

dieser neuen Preisbasis gelingt es dem Agenten Meyer, das Geschäft mit der Importfirma Müller & Co. zum Abschluß zu bringen. Meyer benutzt jetzt wiederum den Code und meldet dem Metaagenten Orlow in Odessa unter Aufgabe des Käufers das perfekte Geschäft. Orlow gibt die Nachricht an den Ablader, die Firma Rostowski & Co. in Odessa weiter. An demselben Tage stellt Friedrich Meyer zwei deutsch-niederländische Verträge Nr. 1 aus, von denen er einen dem Käufer und den anderen dem Verkäufer zur Unterzeichnung einsendet. Der Käufer und der Verkäufer erhalten von dem Agenten beifolgende Verkaufsbestätigung:

FRIEDRICH MEYER

Cifagenturgeschäft
Telefon Amt Centrum, 3135.

Berlin, den 8. Januar 1909.

Herren Reinhold Müller & Co.
Getreideimport

Berlin.

Gemäß heutiger Depesche des Herrn W. Orlow in Odessa verkaufte ich Ihnen für Rechnung der Herren

Rostowski & Co., Odessa

Quantum: ca. 300 t

Qualität: russischer Weizen 9 Pud 35/10 Pud

Muster: Nr. 10 versiegelt in ihrem Besitz

Abladung: prompt

Preis: M. 177,— pro Tonne

Zahlung: netto Kasse

Kontrakt: deutsch-niederländischer Nr. 1.

Beifolgendes Kontraktformular erbitte ich mir sofort mit Ihrer w. Unterschrift versehen zurück und lasse das vollzogene Gegenstück prompt folgen.

Hochachtend
Friedrich Meyer.

Die deutsch-niederländischen Verträge, die dem Leser aus den vorhergehenden Ausführungen im Wortlaute bekannt sind, werden von dem Agenten an den offenen Stellen für den Käufer wie nebenstehend ausgefüllt:

Da die Ware nach Muster verkauft ist, so wird die dem Verkauf zugrunde liegende Probe von dem Agenten versiegelt und bei dem Käufer aufbewahrt, um im Falle einer späteren Qualitätsdifferenz zur Unterlage zu dienen. Deshalb müssen die

1913.

DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER VERTRAG

Nr. 1.

für Teilladungen von Getreide (außer Futtergerste)

von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Herr *en*

Rostowski & Co. in Odessa

Berlin den *8. Januar* 190⁹

Ich kaufte ⁿ durch Vermittelung de^r Herr *en* *Friedrich Meyer in Berlin*
Wir *und W. Orlow in Odessa*

Gegenstand des Geschäfts: *ca. 300* Tonnen (= 1000 kg), in Buchstaben: *unter nach- und umstehenden Bedingungen:*
russischer Ulka-Weizen *zirka dreihundert Tons*

Ungefähr laut Muster, bezeichnet *Nr. 10*, gesiegelt *in unseren Händen*
~~in~~ Besitze ~~de~~ *Siegel „F. M.“ in B.*

~~Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von~~
~~nicht mehr als~~ *177 M.* ~~0/100~~ ~~Besatz~~ ~~enthaltend.~~ *9 Pud 35 1/2 | 10 Pud*

Preis: *in* Buchstaben: *Hundertsebenundsechzig Mark*
für ausgelieferte *1000 kg* einschließlich Fracht und Versicherung bis *Hamburg*

Verladung: *prompt*
durch erstklassige... Dampfer
von *Nicolajew*
auf Grund der Chamber of Shipping Black Sea, Azoff, Danube, Turkish and Eastern Mediterranean — Berth Contract —
Bill of Lading, 1902.

Konnossement oder Konnossemente datiert oder zu datieren: *laut Kontrakt*
Zahlung: Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung des Konnossements oder der Konnossemente
und der Police oder der Polizen *durch netto Kasse in Berlin* zu begleichen ~~durch Barzahlung in~~

Schiedsgericht: Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Schiedsgericht de^s *Vereins Berliner*
Getreide- und Produzentenhändler entschieden.

versiegelten Muster von dem Importeur sorgfältig aufbewahrt werden; denn wenn das Siegel beschädigt ist, verliert der Käufer später den Anspruch auf Vergütung. — Der Käufer und der Verkäufer haben den ihnen zugesandten Kontrakt sofort zu unterschreiben und an den Agenten zurückzusenden, der den Austausch der beiden Verkaufsformulare besorgt.

Die Cifagenten erhalten für die Vermittelung der Geschäfte je nach Ablader und Herkunftsland eine Provision, die zwischen $\frac{1}{2}$ und 1% schwankt. In diesen Provisionssatz, der vom Netto-Fakturenbetrage gerechnet wird, haben sich, sofern zwei Agenten bei dem Geschäft mitgewirkt haben, Cifagent und Metaagent zu teilen. Die Spesen, Porti, Telegramme, deren Kosten teilweise sehr hoch sind, werden im Cifgeschäft nicht vergütet. Oft übernehmen sogar die Vermittler noch für die geringe Provision die Garantie für eine ordnungsmäßige Erledigung der Abschlüsse. Denn vielfach genießen die Cifagenten in den Kreisen des Getreidehandels ein viel größeres Ansehen, als die ausländischen, namentlich die russischen Exporteure. Zu bemerken ist dabei, daß das Risiko für die Cifagenten bei Übernahme von Garantien nicht unbedeutend ist, besonders wenn man bedenkt, wie viele russische Ablader sich in den letzten Jahren ihren Verpflichtungen entzogen haben.

Bei ihren Käufen richten sich die Importeure in der Regel danach, ob in ihrer Kundschaft viel Begehrt für die betreffende Ware besteht, oder ob Aussicht für einen späteren Absatz vorhanden ist. Eine weitere Anregung bieten ihnen steigende Notierungen im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft der Berliner Börse oder sonst stimulierende Nachrichten über den Saatenstand und dergleichen. Näheres hierüber ist im Kapitel Berichterstattung und Tendenz ausgeführt.

Sofort nach geschehener Abladung telegraphiert der Exporteur den Namen des Dampfers an den Agenten, der ihn seinerseits unverzüglich dem Importeur mitteilt. Die sofortige Weitergabe des Dampfernamens ist vorgeschrieben, damit der Empfänger schnell die erforderlichen Dispositionen treffen kann. In unserem Beispiele wird der Ablader Rostowski & Co. durch Vermittlung des Metaagenten Orlow dem Cifagenten Friedrich Meyer telegraphieren lassen, daß seine ca. 300 t Weizen per $\frac{8}{8}$ Ruperra zur Abladung gelangen. Herr Meyer gibt diese Nachricht telephonisch Herrn Müller weiter und sendet ihm folgendes Bestätigungsschreiben des Telefongesprächs.

FRIEDRICH MEYER
Cifagenturgeschäft

Berlin, den 3. Februar 1909.

Herren Reinhold Müller & Co.
Getreideimport

Berlin.

^{s/}₈ Ruperra.

Wie ich Ihnen bereits telephonisch mitgeteilt habe, gelangen Ihre ca. 300 t russischer Ulka-Weizen laut Kontrakt vom 8. Januar per obigen Dampfer zur Verladung, was ich Ihnen unter üblichem Vorbehalt hiermit weitergebe.

Ablademuster lasse ich nach Eingang sofort folgen.

Hochachtend

Friedrich Meyer.

Ist die Ware inzwischen im Preise gestiegen, so wird die Firma Müller & Co. sofort die ca. 300 t Weizen ihrer Versicherung zur sog. Nachversicherung anmelden.

Sobald die Verladung beendet ist, stellt der Exporteur, also die Firma Rostowski & Co., eine Faktura aus, und zwar eine sog. provisorische Faktura, in der der Name des Dampfers, das verladene Quantum und die Kontrolleure angegeben sind.

ROSTOWSKI & CO.

Odessa, Cherson und

Nicolajew

Zentrale in Odessa.

Odessa, den 22./4. Februar 1909.

Herren Reinhold Müller & Co.

Berlin.

^{s/}₈ Ruperra von Nicolajew.

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen untenstehend provisorische Faktura über für Ihre w. Rechnung auf obigem Dampfer nach Hamburg in gänzlicher Erfüllung des Kontraktes vom 8. Januar abgeladene 18200 Pud Weizen 9 Pud 35/10 Pud zu übermachen.

Den Fakturenbetrag de

M. 50 450,— a/v o/d. Nordische Bank

trassierten wir, Ihrer w. Disposition gemäß, auf Sie und bitten um Veranlassung der prompten Honorierung unserer Entnahme gegen Verladungsdokumente.

FAKTURA.

Pds. 18 200 à 16,25 = kg 295 750,—	à M. 177,—	
per 1000 kg		M. 52 347,75
abz. Fracht à 6/4 ¹ / ₂ per 1015 kg Lstl.		
92.17.05 à 20.40		„ 1 897,75
		<u>M. 50 450,—</u>

Valuta a/o

Konnossemente vom 16/9. Januar Police über L 2650,—

Vermittler:

Friedrich Meyer resp. W. Orlow.

Kontrolleure:

Goldstück Hainze & Co.
in Hamburg.

Die Faktura wird deshalb „provisorisch“ genannt, weil sie nur als vorläufige Abrechnung anzusehen ist. Da nämlich das fakturierte Quantum in der Regel von dem ausgelieferten verschieden ist, so erfolgt die Schlußabrechnung durch eine sog. „Final - Nota“ nach Entlöschung des Dampfers. In der provisorischen Faktura werden alle die Angaben gemacht, die für den Importeur erforderlich sind. In erster Reihe wird der Name des Dampfers angegeben, ferner wird Bezug genommen auf den Kontrakt, der dem Geschäft zugrunde liegt, damit der Importeur sofort weiß, um welche Partie es sich handelt. Außerdem enthält die Faktura eine Angabe über die Qualität der Ware (in unserem Beispiel 9 Pud 35/10 Pud), sowie die Art der Regulierung. In unserem Falle ist, wie aus dem vorstehenden Kontrakt ersichtlich, „Netto Kasse“ vereinbart worden. Infolgedessen wird auf den Empfänger keine Rimesse ausgeschrieben, sondern der Exporteur erhält den Gegenwert entweder durch eine Quittung oder durch einen Scheck. Quittung oder Scheck sind sofort gegen Übergabe der erforderlichen Dokumente, also des Seekonnossements und der Versicherungspolice, zu begleichen. In unserem Beispiel hat der Ablader Rostowski den Fakturenbetrag von M. 50 450,— auf den Importeur Müller durch eine Tratte Order der Nordischen Bank auf Sicht entnommen; um nun zu seinem Gelde zu kommen, sendet Rostowski das Konnossement über die 18 200 Pud Weizen per ^s/_s Ruperra, sowie die Police über L 2650 an die Nordische Bank mit folgendem Begleitschreiben:

ROSTOWSKI & Co.
Getreide-Exporthaus.

Odessa, den 22./4. Februar 1909.

An die Nordische Bank

Odessa.

^{s/s} Ruperra.

Anbei überreichen wir Ihnen ein Seekonnossement in Duplo über per obigen Dampfer in Nicolajew abgeladene 18 200 Pud Weizen cif Hamburg, sowie eine Police über L 2650,— und eine Tratte

de M. 50 450,— Order Nordische Bank per vista auf die Getreidefirma Reinhold Müller & Co. Berlin. Wir bitten Sie, die Dokumente gegen Zahlung des obigen Betrages an die Firma Reinhold Müller & Co. in Berlin ausliefern zu lassen.

Im Falle eine Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, bitten wir Protest erheben zu lassen und uns telegraphisch davon Nachricht zu geben. Den Betrag de M. 50 450,— wollen Sie nach Eingang uns gefl. auszahlen lassen.

Hochachtend
Rostowski & Co.

Die Nordische Bank bestätigt Herrn Rostowski den Empfang des Konnossements, das dieser vorher an die Nordische Bank giriert hat. Das Giro des Herrn Rostowski befindet sich auf der Rückseite des Konnossements und lautet:

Zur Verfügung der Nordischen Bank
Wert zum Inkasso.
Rostowski & Co.

Diese girierten Dokumente, nämlich die Tratte, die Konnossemente und die Versicherungspolice sendet die Nordische Bank an ein befreundetes Berliner Bankhaus, z. B. die Deutsche Bank, damit diese gegen Auslieferung der Papiere den Gegenwert von Herren Müller & Co. einzieht. Bei dieser Transaktion werden zwischen diesen beiden Bankhäusern folgende Korrespondenzen gewechselt:

NORDISCHE BANK. Odessa, den 5. Februar 1909.

An die Deutsche Bank

Berlin.

^{s/s} Ruperra.

Beifolgend überreichen wir Ihnen:

1. Ein Seekonnossement in Duplo über 18 200 Pud Weizen per obigen Dampfer cif Hamburg.

2. Eine Versicherungspolice über diese Partie in Höhe von L 2650,—.
3. Eine Tratte de M. 50 450,— auf die dortige Getreidefirma Reinhold Müller & Co.

Wir bitten Sie, die Dokumente bei der Firma Reinhold Müller & Co. an einem Werktag vormittags präsentieren zu lassen und erst dann auszuliefern, wenn die Firma die einliegende Tratte de

M. 50 450,—

eingelöst hat. Sobald der Betrag bei ihnen eingegangen ist, wollen Sie uns gefl. telegraphisch Nachricht geben, damit wir darüber disponieren können.

Falls der Empfänger die Zahlung verweigert, bitten wir durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher Protest erheben und uns telegraphisch Nachricht geben zu wollen.

Hochachtend
Nordische Bank.

DEUTSCHE BANK. Berlin, den 9. Februar 1909.
An die Nordische Bank

Odessa.

^{s/8} Ruperra.

Ihrem werten Schreiben vom 5. Februar entfalteteten wir: Dokumente über 18 200 Pud Weizen per Dampfer „Ruperra“ cif Hamburg verladen, sowie eine Tratte de

M. 50 450,— auf die hiesige Getreide-Importfirma
Reinhold Müller & Co.

Ihrem Auftrage gemäß haben wir die Dokumente heute der Firma Reinhold Müller & Co. präsentieren lassen, die uns erklärte, daß sie die Dokumente morgen vormittag vor 12 Uhr honorieren würde. Ihrem Auftrage gemäß werden wir Ihnen den Eingang der Summe sofort telegraphisch melden und bleiben Ihre Dispositionen hierüber erwartend

Hochachtend
Deutsche Bank.

Die Deutsche Bank läßt nunmehr sofort nach Eintreffen der Firma Reinhold Müller & Co. die Dokumente durch einen Kassenboten zur Zahlung vorlegen. Nach den Bestimmungen sind Konnossemente den Käufern an einem Geschäftstage bis 12 Uhr

mittags vorzulegen und wenn in Ordnung bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Falls die Zahlung verweigert wird, muß das die Dokumente vorzeigende Bankhaus durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar Protest einlegen lassen. Alsdann finden die Bestimmungen des Verkaufsvertrages über die Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer hat indes die Pflicht, nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechtes 24 Stunden zu warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstandenen Kosten zu tragen.

Die Firma Müller & Co. wird nun, bevor sie die Dokumente honoriert, zunächst prüfen müssen, ob die Verladungspapiere den vertragmäßigen Anforderungen entsprechen. In erster Reihe wird sie darauf achten müssen, ob auf der Rückseite des Konnossements sich ein Quittungsvermerk der Deutschen Bank über die zu leistende Zahlung im Betrage von M. 50 450,— befindet. Ferner hat sie darauf zu sehen, daß die Verladungskonnossemente von dem Kapitän ordnungsmäßig unterschrieben sind und auch das Datum des Konnossements dem im Vertrage festgesetzten Verschiffungszeitpunkt entspricht. Auch die Versicherungspapiere müssen sorgfältig nachgeprüft werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei den Papieren sich eine Police befindet und nicht ein sog. Assekuranzzertifikat. Ferner ist zu kontrollieren, ob der versicherte Betrag hoch genug ist und die Police den kontraktlichen Bestimmungen entspricht. Das Konnossement hat in unserem Falle den Wortlaut auf Seite 191.

Eine sehr wichtige Frage für die Importeure ist die Anzahl der Konnossemente; denn die Ablader lassen stets mehrere Konnossemente ausstellen. In der Regel erhält je eins der Kapitän und die Reederei, während der Ablader sich drei oder vier Exemplare ausstellen läßt. Es ist selbstverständlich, daß der Importeur Anspruch auf sämtliche Konnossemente hat, die im Besitz des Abladers sind und in der Regel sendet der Ablader auch sämtliche Konnossemente dem Empfänger zu. Es sind indes schon Fälle vorgekommen, in denen ein Ablader sich eine Anzahl von Konnossementen ausstellen ließ und dem Empfänger nur ein oder zwei Exemplare zusandte, während er die übrigen in betrügerischer Weise veräußerte. Dadurch kam natürlich der Empfänger, wenn er sich nicht rechtzeitig genug zum Empfang gemeldet hatte, zu Schaden, da der Kapitän dem die Ware aus-

liefert, der sich mit dem Konnossement zuerst meldet. Der Kapitän ist nämlich verpflichtet, jedem Besitzer eines Konnossements die Ware auf Verlangen auszuliefern. Um sich vor derartigen betrügerischen Manipulationen zu sichern, empfiehlt es sich für die Importeure, stets darauf zu drängen, sämtliche im Besitze des Abladers befindlichen Konnossemente zu erhalten. Allerdings ist auch in diesem Falle der Importeur nicht vor allen betrügerischen Maßnahmen geschützt; denn es sind schon Fälle vorgekommen, in denen die Unterschrift des Kapitäns gefälscht war oder fingierte Schiffsnamen angegeben wurden. Der Importeur muß also bei der Aufnahme von Konnossementen äußerst vorsichtig sein.

Häufig lassen die Exporteure über die ganze Dampferladung nur ein Konnossement ausstellen, das sie ihrem im Ankunfts-hafen wohnhaften Kontrolleur senden. Sie stellen alsdann für die einzelnen Empfänger der sog. *Parcels d. h. Teilladungen*, Auslieferungsscheine aus, in Fachkreisen, wie bereits erwähnt, „*Delivery - Orders*“ genannt. Der Empfänger ist indes zur Aufnahme einer solchen *Delivery-Order* nur verpflichtet, wenn sie im Kontrakt vorbehalten war.

Angenommen, die Sendung Weizen der Firma Rostowski an die Firma Müller sei nicht gegen netto Kasse verkauft, sondern wie es im Getreidehandel auch sehr üblich ist, gegen ein Dreimonats - Bankakzept. In diesem Falle würde die Firma Rostowski & Co. die Dokumente mit einer Dreimonats-Tratte an die Bank der Firma Müller & Co., nehmen wir an, an die „Bank für Handel und Industrie“ in Berlin, senden mit der Bitte, die Dokumente erst dann an die Firma Müller & Co. auszuliefern, nachdem die Tratte in Höhe von M. 50 450,— von der Bank für Handel und Industrie zugunsten der Firma Rostowski & Co. und zu Lasten der Firma Müller & Co. akzeptiert ist. Über diese Transaktion würde zwischen der Firma Rostowski und der Bank für Handel und Industrie einerseits, sowie zwischen der Firma Reinhold Müller & Co. und der Bank für Handel und Industrie andererseits, folgende Korrespondenz gewechselt werden.

ROSTOWSKI & CO. Odessa, den 4. Februar 1909.

An die Bank für Handel und Industrie

Berlin.

⁸/₈ Ruperra.

Im Auftrage und für Rechnung der dortigen Getreideimportfirma Reinhold Müller & Co. überreiche ich Ihnen

(Fortsetzung Seite 193.)

Seekonnesement.**000239.**

As Agreed with the London

Corn Trade Association and
the Chamber of Shipping,
12-th March, 1902.Chamber of Shipping Black Sea-
Berth Contract Bill of Lading,
1902. Nr. 23.O. M. OSBERG
Steamship Agent
Nicolaieff.Shipped, in good order and condition
by *Rostowski & Co.*in and upon the good Steamship *Ruperra*
now lying in the port of Nicolaieff, and
bound for *Hamburg*
with liberty to carry a deckload, call at
any intermediate port or ports for coaling,
and/or loading and/or discharging, or other
purpose whatsoeverA quantity, of *Wheat* in bulk
said to be *18 200* Poods say *Eighteen*
*thousand two hundred Poods*being marked and numbered as per
margin, and to be delivered in like good
order and condition at the port of.....
Hamburg unto
*Order*or to his or their assigns, he or they paying
freight on the said goods on delivery at
the rate of *6/4¹/₂* say *six shillings*
four pence half penny Stlg. per unit
delivered according to the 1890 Black Sea
scale, and charges, if any, as per margin.In Witness whereof the Master or duly authorised Agent of the said
Steamer hath affirmed to two Bills of Lading, all of this tenor and date,
one of which Bills being accomplished, the others to stand void.Dated in Nicolaieff this *16/29* day of *January 1909* Weight,
Quality, Quantity and Contents Unknown.*Smith, Master.*

Rückseite.

*Zur Verfügung der Nordischen Bank**Wert erhalten**Rostowski & Co.**Order der Deutschen Bank**Wert zum Inkasso**Nordische Bank.**Betrag erhalten**Deutsche Bank.**Zur Verfügung der Speditionsfirma**Emil Aron**behufs Überladung und Spedition nach Berlin**R. Müller & Co.*

Die Police lautet folgendermaßen:

„Salamandra“ Versicherungs-Gesellschaft in St. Petersburg.

Gegründet im Jahre 1846.

Grundkapital: 2000 000 Rubel außer Reservefonds.

Generalagentur in Nicolajew.

Zur Generalpolice	Versicherte Summe	Schein
Nr. 619	Lstrl. 2650,—	Nr. 6339

Die Versicherungs-Gesellschaft „Salamandra“ bescheinigt hiermit auf Grund der Generalpolice Nr. 619 an Herr *Vorzeiger* für Rechnung wen es angeht Nachstehendes versichert zu haben:

Quantum in Pds. *18 200* Ware *Weizen*Versicherte Summe *Lstrl. Zweitausendsechshundertundfünfzig*

inklusive imaginären Gewinn, Frachtvorschuß und Eisgefahr.

Dampfer *Ruperra*Reise von Nicolajew via nach *Hamburg*Konnossement datiert vom *16. 29. Januar* Nr. *239*

Bedingungen: Gegenwärtige Versicherung gilt geschlossen zu den allgemeinen Hamburger Seeversicherungs-Bedingungen von 1867, jedoch hinsichtlich der Havarie grosse und Havarie particuliere nach Englischen Lloyds Konditionen (siehe Rückseite). Diese Versicherung gilt „Nur für Seegefahr“.

Die Versicherungsprämie ist stets dem Inhaber dieses Scheines gegenüber als bezahlt zu betrachten.

Die Kompetenz und Jurisdiktion deutscher, englischer, französischer italienischer, österreichischer, holländischer, belgischer, dänischer und schwedisch-norwegischer Gerichtsbehörden werden von der „Salamandra“-Versicherungs-Gesellschaft anerkannt.

Stempelgebühr 5 Cop. bar empfangen.

Nicolajew, *17./30. Januar 1909*In Vollmacht der Versicherungs-Gesellschaft
„Salamandra“.

General-Agent zu Nicolajew.

p. p. Jules Geldfarb.

anliegend ein Seekonnossement in Duplo über 18 200 Pud Weizen per obigen Dampfer cif Hamburg verladen, sowie eine Police über Lstrl. 2650,— zu getreuen Händen.

Sie wollen diese Dokumente der dortigen Firma Reinhold Müller & Co. erst dann ausliefern, wenn Sie meine anliegende Tratte

de M. 50 450,— per drei Monate dato auf Sie

für Rechnung der Firma Reinhold Müller & Co. akzeptiert haben. Falls die Dokumente nicht in Ordnung sind oder Sie ein Akzept nicht leisten, erbitten wir uns sofort telegraphisch Bescheid.

Hochachtungsvollst
Rostowski & Co.

REINHOLD MÜLLER & CO. Berlin, den 6. Februar 1909.
Getreideimport.

An die Bank für Handel und Industrie

Berlin.

^{s/}_s Ruperra.

Hiermit avisieren wir Ihnen die Entnahme der Firma Rostowski & Co. in Odessa de M. 50 450,— per drei Monate dato auf Sie, die Sie gefl. zu unseren Lasten akzeptieren wollen, nachdem Sie die ordnungsmäßig girierten Dokumente, nämlich:

- 1 Konnossement in Duplo über per obigen Dampfer verladene 18 200 Pud Weizen und
- 1 Versicherungspolice in Höhe von Lstrl. 2650,— zu unserer Verfügung halten.

Von dem Eintreffen der Dokumente wollen Sie uns gefl. telephonisch Kenntnis geben.

Hochachtend
Reinhold Müller & Co.

Die Überladung und Spedition.

Sobald die Konnossemente, sei es nach geschehener Barzahlung, oder sei es nach erfolgter Akzeptierung des Bankakzeptes, in

den Besitz der Firma Reinhold Müller & Co. übergegangen sind, hat diese das freie Verfügungsrecht über die Ware. Sie kann jetzt die Konnossemente an einen Dritten weiter verkaufen oder die Ware nach Berlin beziehen. Da aber, wie wir oben gesehen haben, die Firma Müller & Co. einen größeren Posten des Weizens bereits an eine Berliner Mühle weiter verkauft hat, so wird sie genötigt sein, die Partie nach Berlin zu beziehen. In der Zwischenzeit, d. h. in der Zeit von der Abladung bis zu der Ankunft in Hamburg wird sie sich nach Möglichkeit bemühen, den Rest des Weizens in kleineren Partien an ihre Kundschaft weiter zu verkaufen, damit sie mit der Ware nicht auf Lager gehen muß. Sie wird also die Ware ihren Kunden bemustern und offerieren. Gleichzeitig wird sie dafür Sorge tragen, daß der Weizen sofort wenn er in Hamburg ankommt, durch einen Spediteur überladen und durch ein Binnenfahrzeug nach Berlin weiterexpediert wird. Die großen Seedampfer nämlich, in denen das Getreide von den Produktionsländern abgeladen wird, laufen nur die Seehäfen an der Küste an, wie beispielsweise Hamburg, Stettin, Königsberg i. Pr., Rotterdam, Antwerpen, Dünkirchen, Marseille usw. Sie fahren dagegen nicht in die Binnenflüsse wie Rhein, Weser, Elbe, Oder usw., sondern zu diesem Zwecke bedient man sich kleinerer Fahrzeuge, der Kähne, in die die einzelnen Parcels überladen werden. Die Überladung selbst, sowie der Weitertransport geschieht durch Spediteure. Herr Müller wendet sich daher an die größeren Hamburger Spediteure und erbittet von ihnen eine Anstellung für die Frachtübernahme von 18 200 Pud = 300 t Weizen ex. $\frac{3}{8}$ Ruperra bis frei Schiff Berlin inkl. Überladen und Spesen. Nach Abschluß des Frachtübernahmevertrages wird nebenstehendes Bestätigungsschreiben der Firma Reinhold Müller & Co. seitens der Hamburger Speditionsfirma gesandt.

Ein Mittel, um sich über den Verbleib der unterwegs befindlichen Getreidedampfer zu orientieren, sind die Schiffslisten, die die Hamburger und Stettiner Spediteure regelmäßig den Importeuren zusenden. In diesen Listen werden die unterwegs befindlichen Dampfer oder Segler mit Angabe der letzten Nachricht oder des zuletzt passiertten Seehafens und der voraussichtlichen Ankunft im Bestimmungshafen aufgeführt. Außer diesen privaten Schiffslisten kann sich der Getreidehandel regelmäßig orientieren über die schwimmenden Getreidesendungen in dem englischen Fachblatt „The London grain Seed and Oil Reporter“ (Amalgamated of Dornbusch's and Beerbohm's List).

Speditionsübernahme.

195

EMIL ARON
SPEDITION.

TELEGRAMM-ADRESSE:
MILARON, HAMBURG.

HAMBURG, d. 1. März 1909.
Dovenhof.

Herren

Reinhold Müller & Co.
Getreideimporteure

Berlin

Ich vereinbarte mit Ihnen auf Grund der umstehenden
„Hamburg-Berliner Bedingungen für Getreideverfrachtungen“
die Spedition von

*ca. 300 Tons Weizen lose per $\frac{8}{10}$ Ruperra hier
eintreffend*

ab Dampferbord hier per Kahn nach Berlin

à M. 3,00 per 1000 kg

exkl. Assekuranz.

Verladung mit einem sofort ausgehenden Kahn.

per 1000 kg inklusive Wiegen, meiner Spesen und Provision,
exklusive Assekuranz, Zoll, Zollspesen, amtlicher Quaiabgaben,
event. Reparaturkosten und Bugsieren.

Hochachtungsvoll

Emil Aron.

13*

TELEPHON: AMT I, No. 8788 u. 801.
REICHSBANK-GIRO-CONTIO u. HAMBURGER FILIALE DER DEUTSCHEN BANK.

Bedingungen.

1. Zur Beladung von Getreide sind nur erstklassige Fahrzeuge zu stellen und es dürfen diese nur wasserstandsgemäß beladen werden.
2. Die Übernahmesätze schließen ein: sämtliche Kosten von „lose ab Seeschiff“ bis „kahnfrei Bestimmungsort“. Ausgenommen und besonders zu vergüten sind:
 - a) die nachweislich entstandenen Kosten für beschädigt angekommene Ware,
 - b) Bugsierlöhne (welche auf die Empfänger eines Kahnens aus einem Dampfer pro rata zu verteilen sind),
 - c) Mehrkosten für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, wenn laut Seekonnossement nachts, Sonn- und Feiertags abgenommen werden muß,
 - d) die nachweisbaren Mehraufwendungen für Abnahme aus Ablichterungen, die auf der Unterelbe erfolgt sind,
 - e) die nachweisbaren Mehraufwendungen für Abnahme von Getreide, welches in Küstenfahrzeugen und Leichtern eintrifft,
 - f) Kalkosten und die damit verbundenen nachweisbaren Mehrkosten bei der Überladung,
 - g) kleine Unkosten in gewohnter Höhe.
3. Der Übernahmesatz erhöht sich bei Andienung von
 - a) gesackt eintreffendem Getreide um 2,5 Pf. per 100 kg,
 - b) Hafer um 2,5 Pf. per 100 kg.
4. Die Übernahmesätze erhöhen sich ferner
 - a) für die Stationen der Elbe von Hamburg-Altona bis einschließlich Wallwitzhafen, sowie für die Stationen bis Berlin und darüber hinaus bis einschließlich Fürstenberg a. O. und ferner für die an der Fahrstraße Spandau, Oranienburg, Hohensaaten bis Stettin gelegenen Stationen um
 - 6 Pf. p. 100 kg bei einem Pegelst. in Magdeb. von +79 bis +70 cm,
 - 12 Pf. p. 100 kg bei einem Pegelst. in Magdeb. von +69 bis +60 cm,
 - 18 Pf. p. 100 kg bei einem Pegelst. in Magdeb. von +59 bis +50 cm,
 - b) für die Stationen der Elbe von Hamburg-Altona über Wallwitzhafen hinaus bis einschließlich Außig um
 - 7 Pf. p. 100 kg bei einem Pegelst. in Dresd. von ÷151 bis ÷160 cm,
 - 14 Pf. p. 100 kg bei einem Pegelst. in Dresd. von ÷161 bis ÷170 cm,
 - 21 Pf. p. 100 kg bei einem Pegelst. in Dresd. von ÷171 bis ÷180 cm,

Maßgebend für die Berechnung der vorstehenden Zuschläge ist der Wasserstand desjenigen Tages, an welchem die Beladung der angedienten Partie beendet ist. Werden mehrere Kähne zur Beladung einer Partie verwendet, so findet die Berechnung für jeden Kahn gesondert statt.

Bei Frachtverträgen für die ganze Elbe (konditionell) hat der Auftraggeber das Recht, sofern der Pegelstand in Magdeburg +50 cm oder höher ist, Verladungen nach der Mittel- und Unterelbe auch dann zu verlangen, wenn der Pegelstand in Dresden niedriger als ÷180 cm ist; in diesem Falle soll die Fracht nach Magdeburg . . . um 5 Pf.

Aken	„ 3 „	}	per 100 kg
Wallwitzhafen	„ 2 „		

billiger sein, als die Vertragsrate Basis Riesa unbeschadet der unter a) festgesetzten Wasserstandszuschläge.

5. Innerhalb der vereinbarten Frist ruht der Frachtvertrag für Abladungen nach den Stationen unter 4 a, solange der Pegelstand in Magdeburg niedriger als +50 cm ist; ebenso derjenige für Abladungen nach den Stationen unter 4 b, solange der Pegelstand in Dresden niedriger als \div 180 cm ist.

Auf Abschlüsse über Ware aus angekommenen Schiffen finden die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 4 und 5 keine Anwendung.

6. Andienungen sind in beliebigen Mengen zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß bei weniger als 100 t 2,5 Pf. per 100 kg, bei weniger als 50 t die aufgewendeten Mehrkosten zu vergüten sind.

Bei Verladungen von weniger als 50 t nach Berlin ist die Abfertigung auf Gesellschafts-Konnossementen gestattet.

7. Die Andienung hat zu erfolgen, bevor die Ware zur Hand ist, und zwar
a) bei Mengen bis 500 t bis 1 Uhr mittags des vorangehenden Arbeitstages,
b) bei größeren Mengen verlängert sich die Andienungsfrist für je weitere 500 t um einen Arbeitstag.

Wenn der Frachtvertrag auf „Verladung von überseeischen Häfen“ lautet und auf diesen Vertrag eine Andienung aus einem bestimmten Dampfer erfolgt, so ist der Vertrag für die angedienten Mengen aufgehoben, falls der Dampfer untergeht oder den Hamburger Hafen nicht erreicht.

8. Liefert der Auftraggeber bei Übernahmeverträgen das Gut nicht oder nur teilweise, so ist dem Spediteur ein Reugeld von M. 0,50 per Tonne für die nicht gelieferte Menge zu vergüten. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens einschließlich des durch Frachtrückgang entgangenen Gewinnes bleibt dem Spediteur vorbehalten. Das Wort „zirka“ gestattet ein Mehr oder Weniger von 5%. Bei größerem Plus oder Minus wird der Frachtvertrag nicht aufgehoben.

Ist die angediente Ware oder ein Teil durch Beschädigung nicht verladefähig, so kann der Auftraggeber rechtzeitig Ersatzware anweisen, andernfalls ist für die fehlende Menge, die nachweislich an den Schiffer bezahlte Faute-Fracht sowie etwaiges Liegegeld zu ersetzen.

9. Bei Eintritt von Krieg, Mobilmachung, Revolution und behördlichen Maßnahmen hat der Lieferer des Gutes das Recht, den Übernahmevertrag für diejenigen Sendungen aufzuheben, deren Verschiffung durch diese Umstände nachweislich unmöglich gemacht wird.

Dem Spediteur sind, sofern die Verladung überhaupt möglich ist, diejenigen Mehrkosten zu ersetzen, welche ihm durch den Eintritt eines europäischen Krieges, des Deutschen Reiches, oder der österr.-ungar. Monarchie, von Mobilmachung, Revolution, behördlichen Maßnahmen, Arbeiterausständen und Arbeitssperren nachweislich erwachsen sind.

10. Sind Übernahmeverträge abhängig von der Eröffnung der Schifffahrt (im Frühjahr) oder dem Schluß der Schifffahrt (im Winter), so gilt als Eröffnung der Zeitpunkt, zu welchem die in Hamburg verkehrenden Schifffahrtsgesellschaften ihren regelmäßigen Betrieb aufgenommen haben und als Schluß der Zeitpunkt, zu welchem diese ihre regelmäßigen Fahrten eingestellt haben.
11. Der Spediteur ist nicht verantwortlich für unrichtige Erhebung von Frachten und Zöllen, sofern ihn kein Verschulden trifft.

Werden gegen den Spediteur Nachforderungen von Frachten und/oder Zöllen erhoben, so ist sein Auftraggeber verpflichtet, ihn von diesen Ansprüchen sofort zu befreien.

12. Auslagen, wie Schiffsfrachten, Havarie-große-Einschüsse, Bahnfrachten, Zollgefälle u. a. sind dem Spediteur sofort nach Aufgabe zu ersetzen. Geschieht dies nicht, so ist der Spediteur berechtigt, Verzugszinsen und eine angemessene Verlagsprovision zu beanspruchen, auch kann er solchenfalls seine Forderung dem Gute nachnehmen.
13. Der Spediteur ist berechtigt und auf Verlangen seines Auftraggebers verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen Zwischenspediteure, Frachtführer, Lagerhalter oder sonstige an der Ausführung beteiligte Dritte für Rechnung des Auftraggebers geltend zu machen. Der Spediteur darf vorherige Sicherstellung der Kosten und den Nachweis verlangen, daß zur Wahrung der Ansprüche gegen den letzten Frachtführer keine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung vernachlässigt ist.
14. Macht der Auftraggeber von einem Verfolgungsrecht (Konkursordnung § 44) o. a. Gebrauch oder widerspricht er einem von anderer Seite ausgeübten Verfolgungsrecht, so kann der Spediteur für Schäden und Kosten Sicherstellung in Hamburg verlangen.
15. Zur Deckung von Versicherungen aller Art ist stets besonderer Auftrag erforderlich, im Schadensfalle hat der Auftraggeber keine weiteren Rechte gegen den Spediteur, als diesem gegen den Versicherer zustehen. Der Spediteur kann für Einziehungen von Versicherungssummen und sonstigen Bemühungen bei Abwicklungen von Versicherungen und Havarien eine Provision von höchstens $\frac{1}{2}$ % berechnen.
16. Wenn der Spediteur sich mit dem Auftraggeber über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt hat (Übernahmesatz), so haftet er nicht als Frachtführer, sondern lediglich als Spediteur nach Maßgabe des § 408 des Handelsgesetzbuches. — Die Haftpflicht des Spediteurs ist beendet, sobald der Schiffer den ordnungsmäßigen Ladeschein unterzeichnet hat und letzterer dem Auftraggeber übermittelt worden ist. — Für den Verkehr in der Richtung nach Berlin gilt bis auf weiteres das beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse im Gebrauch befindliche Konnossement-Formular als ordnungsmäßig.
17. Die mit den Spediteuren geschlossenen Verträge sind von seiten der Frachtnehmer übertragbar, jedoch unter unveränderter Haftung des ersten Vertragsschließenden; auch können die Spediteure verlangen, nur mit diesen sich zu berechnen.
18. Erfüllungsort ist Hamburg.
19. Streitigkeiten aus einem auf Grund dieser Bedingungen geschlossenen Verträge entscheidet ein Schiedsgericht in Hamburg. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter; ist eine Partei mit der Benennung ihres Schiedsrichters acht Tage im Verzug, so wählt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter sollen, falls sie nicht übereinstimmen, einen Obmann wählen. Falls eine Einigung über die Wahl des Obmanns nicht erzielt wird, soll der Vorsitzende der Hamburger Handelskammer den Obmann wählen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig ohne Appellation. Bei Streitigkeiten über Beträge von M. 2000,— und darüber steht es jeder der Parteien frei, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Sind aus demselben Verträge mehrere Ansprüche streitig geworden, so hat jede Partei das Recht, die Verbindung der Ansprüche zu einem Verfahren zu verlangen.

Liste der Seedampfer
entnommen aus J. E. Beerbohms Evening Corn Trade List.
Cargoes by Steamers.

ORDERS.

DATE.	STEAMER'S NAME.	FROM.	QRS.	SHIPPER.
-------	-----------------	-------	------	----------

WHEAT.

9/4	Elvaston L Pal f. o.	Natal 13/5	Geelong &c	27 000	Darling
18/4	Fitzclarence Due S Vin f. o.	22/5	Talcahuano	27 000	
		F Nor 18/5			
11/5	Edendale	C 16/5	Taganrog	15 000	
	Wintringham	ready to load 5/6	Kurrachee	25 000	
	Elsa	New Zealand	20 000		
	St. Irene	Concepcion Bay	18 000		
	Begonia	By 10/6	Kurrachee	22 000	
July	Dunbarmoor		Kurrachee	25 000	

MAIZE.

14/5	Manoussis		Ibrail	13 500	
------	---------------------	--	------------------	------------------	--

MAIZE & BARLEY.

	Duchess of Cornwall	Danube			M By
--	-------------------------------	------------------	--	--	------

WHEAT AND BARLEY.

June	Braemount	Talcahuano	18 000	4500	W By
------	---------------------	----------------------	------------------	----------------	------

BARLEY.

11/5	Pendennis	C 14/5	Kherson	16 500	
14/5	Wolf	C 17/5	Marianopol	11 000	
19/5	Gloxinia		Berdinaski	20 025	
	Cornubia	ready to load 23/5	Black Sea	13 000	
	Lydie		Azof	20 000	
	Llanthony Abbey		Azof	18 000	
	Brenner		Kustendje	11 000	
	Alex. Michalinos		Azof	20 000	
	Penmount		Azof	18 000	

SUNDRIES.

	Pylos	Ldng	Taganrog		
	Aviemoor		Sulina		
	Germanic		Azof		
	Polurrian		Azof		
	Stella		Danube		
	T. R. Thompson		Azof		
	Vauxhall Bridge		Azof		
	Othon Stathatos		Azof		
	Georgios		Azof		
	Kara		Azof		
	Trewellard		Kherson		
	Ormesby		Azof		
	Gracefield		Varna		
	Amie		Black Sea		
	Eda		Azof		

Die Aufgabe des Hamburger Spediteurs ist es, dafür zu sorgen, daß die Ware sofort, nachdem sie greifbar geworden ist, in ein Binnenfahrzeug überladen wird und daß dabei alle Interessen des Empfängers gewahrt werden. Er hat insbesondere alle unnötigen Kosten wie Liegegelder, Leichterkosten, Spesen usw. zu vermeiden und außerdem darauf zu achten, daß die Ware in ordentlicher Beschaffenheit überladen wird. Falls es sich herausstellt, daß die Qualität des Getreides gelitten, was beispielsweise bei Mais häufig der Fall ist, so muß er sich jeweils mit dem Importeur in Verbindung setzen und dessen Instruktionen regelmäßig einholen. Sobald der Seedampfer in Kuxhaven angekommen ist, meldet der Spediteur die Ankunft durch folgende Karte, nachdem er vorher noch ein diesbezügliches Telegramm abgesandt hat:

Hamburg, den 5. März 1909.

Herren Reinhold Müller & Co.

Berlin.

^s/₀ Ruperra von Nicolajew.

Wie bereits telegraphisch gemeldet, ist dieser Dampfer heute in Kuxhaven eingetroffen. Ich bitte um sofortige Übersendung des Konnossements über Ihre 18 200 Pud = ca. 300 t, sowie um Details über die Partie.

Hochachtend
gez. Emil Aron.

Infolge dieser Meldung sendet die Getreideimportfirma Müller & Co. das Seekonnossement über ihre Partie an den Spediteur und gibt ihm Instruktionen über die Behandlung der Ware, sowie über die Qualität des Weizens. Sie wird ihn zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Ware 9 Pud 35/10 Pud wiegen muß, auf Grund des deutsch-niederländischen Kontraktes gekauft ist und daß evtl. Streitigkeiten durch Berliner Arbitrage entschieden werden. Außerdem sendet sie ihm einen Teil des offenen, also nicht versiegelten Kaufmusters, das in ihrem Besitz ist, damit der Spediteur vergleichen kann, ob er die richtige Ware erhält. Das Seekonnossement wird zum Zwecke der Überladung an den Spediteur giriert, und zwar bedient man sich am vorteilhaftesten des Giros:

Zur Verfügung der Speditionsfirma
Emil Aron zum Zwecke der Über-
ladung und Spedition nach Berlin.

Sehr vorsichtige Importeure machen noch den Zusatz:

„Ware bleibt Eigentum des Empfängers
und kann nicht veräußert werden.“

Hierdurch soll verhindert werden, daß das Konnossement in unrechte Hände gelangt und dann veräußert oder verpfändet wird. Mit dem Seekonnossement begibt sich der Spediteur zu der Seeschiffreederei, meldet sich als Empfänger und läßt sich in das Verzeichnis der Empfänger eintragen. Die Meldung des Spediteurs wird durch Abstempeln auf dem Konnossement durch die Reederei bescheinigt. Gleichzeitig erhält der Spediteur eine Ordnungsnummer, die die Reihenfolge der Entladung erkennen läßt. Nehmen wir an, es haben sich bereits zwei Empfänger für den Dampfer „Ruperra“ gemeldet, so wird der Spediteur der Firma Reinhold Müller & Co. die Ordnungsnummer 3 erhalten, d. h. er hat sich als Dritter zum Empfang der Ware bereit zu halten. Um sofort, wenn die Ware greifbar geworden ist, zur Stelle zu sein, chartert der Spediteur ein Fahrzeug und gibt diesem die Weisung, sich zur Entladung des Weizens längsseit des Dampfers „Ruperra“ zu legen. Er wird dann sofort den Namen des Schiffes dem Importeur mitteilen, damit dieser das Getreide seiner Binnenfahrzeug-Versicherung anmelden kann. Die Getreidehändler haben fast sämtlich Generalpolicen über alle ihre unterwegs befindlichen Waren und brauchen jeweils nur die Namen und Quantitäten der Schiffe während der Überladung aufzugeben. Wie bereits erwähnt, bedeutet das Wort „cif“, daß die Ware nur bis zum Ankunftshafen versichert ist, solange sie sich im Dampfer befindet. Sobald die Ware indes aus dem Schiff scheidet, ist das Risiko der Versicherung des Abladers erloschen und von diesem Augenblicke ab läuft das Risiko für Rechnung der Assekuranz des Empfängers. Der Spediteur macht also der Firma Müller folgende Mitteilung:

Hamburg, den 6. März 1909.

^{s/} „Ruperra“ von Nicolajew.

Dieser Dampfer ist heute hier eingetroffen und Sie wollen gefl. davon Vormerkung nehmen, daß Ihre Ware voraussichtlich morgen greifbar wird. Zur Verladung Ihrer ca. 300 t habe ich das Schiff „Erna“, Schiffer Max, gechartert, was Sie Ihrer Versicherung gefl. mitteilen wollen.

Hochachtend
Emil Aron.

Die Firma Müller wird also das Schiff „Erna“ sofort provisorisch mit 300 t Weizen ihrer Versicherung anmelden und eine definitive Anmeldung mit Wertangabe erst dann machen, wenn die Partie fertig überladen ist.

Inzwischen besichtigt der Spediteur den Weizen im Dampfer „Ruperra“, vergleicht ihn mit der eingesandten Kaufprobe und sendet der Firma Müller & Co. mehrere Tüten- und Beutelproben, damit auch diese die Qualität der Ware kontrollieren kann und evtl. Vorbereitungen für eine „Arbitrage“, d. h. Schiedsgericht, trifft. Außerdem wird sie die Muster noch benutzen, um ihren Kunden sog. Ausfallproben zu senden resp. sie wird diese bei neuen Verkäufen als Unterlage verwenden.

Die Überladung in Hamburg von losem Getreide erfolgt durch „Heber“, die sich auf Fahrzeugen befinden. Diese Fahrzeuge fahren zwischen den Dampfer und das Binnenfahrzeug, wo sie während der Überladung liegenbleiben. Bei diesen Hebern wird das Getreide aus dem Seedampfer durch Röhren angesaugt, verwogen und in das Binnenfahrzeug ausgeströmt. Während der Überladung werden fortwährend Muster entnommen, und zwar zunächst die Muster für die bereits erwähnten „Standards“; außerdem wenn die Ware mit Besatzklausel gekauft ist, müssen zwei große Analyseproben hergestellt werden, weitere Proben werden entnommen zum Zwecke einer evtl. Arbitrage, sowie zur Feststellung des Naturalgewichts auf der bereits beschriebenen Zwanzigliterschale. Sämtliche Muster werden von dem Spediteur und dem Kontrolleur des Abladers, der die Überladung für den Ablader überwacht, versiegelt. Alle Proben sind von den Vertretern der Ablader und den Beauftragten der Empfänger gemeinschaftlich zu ziehen, d. h. die beiderseitigen Beutel sind wechselseitig mit der vom Verein der Getreidehändler vorgeschriebenen Schaufel zu füllen. Das zur Herstellung der Proben zu verwendende Getreide ist mit einem vorgeschriebenen „Stecher“ jedem gefüllten Wiegekasten auf beiden Seiten zu entnehmen. Die so vorläufig in zwei Säcken gesammelte Menge von Getreide wird bei beendiger Verwiegung von je 50 t in einen dazu bestimmten Rahmen geschüttet, gut durchgemischt und gleichseitig abgeflacht. Zur etwaigen Arbitrage und zur Feststellung von Besatz sind vier Beutelproben zu füllen und wie bereits erwähnt, von den Parteien gemeinsam zu versiegeln. Davon sind zwei Beutel seitens des Vertreters des Abladers als Analyseproben und zwei Beutel als Arbitrageproben zu bezeichnen. Jede Partei

erhält davon eine versiegelte Analyseprobe und eine versiegelte Arbitrageprobe, doch kann jede Partei auf Wunsch auch eine offene Kontreprobe erhalten. Die dem Kontrolleur des Abladers übergebene Probe wird in der Regel im Arbitragebureau des Vereins der Hamburger Getreidehändler aufbewahrt. Die Beutel für die zu entnehmenden Proben müssen aus einem dichten Stoffe mit einer Innennaht hergestellt sein und 1 l Getreide fassen (Dimension 31 : 18 cm).

Getreide kommt fast ausschließlich mit Dampfern in Hamburg heran. Verladungen per Segler haben von Jahr zu Jahr mehr abgenommen und gelten heute nur noch als eine Seltenheit¹⁾. Infolge der wiederholten Streikbewegungen unter den Hamburger Hafearbeitern haben sich die Interessenten vor einigen Jahren zusammengeschlossen und in Hamburg eine „Hebergesellschaft“ gegründet. Diese bewirkt, wie bereits angedeutet, die Entlöschung des Getreides mittels großer schwimmender Saugheber, die längsseit der Dampfer gelegt werden und mit Pumpen das Getreide aus den Dampfern durch Röhren herausaugen. Dabei fällt das Getreide innerhalb des Hebers in einen Kasten, der 1500—2000 kg faßt. Sobald dieser Kasten voll ist, wird die Verwiegung durch einen Mann vorgenommen, und nachdem solche erfolgt ist, öffnet sich durch eine Schiebevorrichtung unten der Kasten und das Getreide läuft durch Röhren in die längsseit liegenden Elbfahrzeuge. Die Heber haben den Vorzug, daß im Verhältnis zu der früheren Entlöschungsweise durch Schauerleute weniger Bedienung gebraucht wird, sie ganz bedeutend schneller arbeiten und eine Gewähr bieten gegen Überraschungen durch Arbeiterausstände. Ein weiterer bemerkenswerter Vorteil besteht darin, daß das Getreide durch den längeren Lauf einen Prozeß durchmacht, der die Qualität von warmer Ware, wie solche sich vielfach in den Dampfern befindet, nicht unwesentlich verbessert. Die Kosten der Entlöschung tangieren die Hamburger Empfänger nicht, sind vielmehr in der Seefracht enthalten und werden von den Dampfern bezahlt. Allerdings stellen die Kosten sich etwas höher, als wenn die Entladung der Dampfer durch Schauerleute erfolgt; die Dampfer finden aber ihre Rechnung dabei, indem die Löschezit ungefähr um die Hälfte ab-

¹⁾ Eine Ausnahme davon machen die Verladungen von Australien und Kalifornien, wo der großen Entfernung und der dadurch bedingten hohen Dampferfracht wegen die Seglerverladung noch jetzt bevorzugt wird.

gekürzt wird und die eigenen Wünschen des Dampfers gar nicht in Tätigkeit zu treten brauchen, was gleichbedeutend mit einer Kohlenersparnis ist.

Das Passieren der Dampfer in Kuxhaven wird durch amtliche telegraphische Schiffsmeldungen nach Hamburg weitergegeben, so daß die Spediteure in Hamburg schon vor Eintreffen des Dampfers die Stunde der Ankunft wissen. Vorher sind die Interessenten schon im Besitze sog. „Stau pläne“, aus denen die Lage der verschiedenen Partien im Dampfer ersichtlich ist (Seite 205).

Nach Ankunft im Hamburger Hafen werden die Luken geöffnet, um den Empfängern Gelegenheit zu geben, Proben von den obenauf liegenden Getreidepartien zu nehmen. Es ist die vorherige Probenahme sehr wesentlich, denn von der Qualität des Getreides hängen in der Regel die Verladedispositionen ab. Für die Dampfer, die bis 2 Uhr nachmittags den Hamburger Hafen erreicht haben, gilt der folgende Tag als erster Löschtage. Bei der Überladung von Getreide stellt der betreffende Ablader einen Kontrolleur, der, wie schon erwähnt, seine Interessen zu vertreten hat und die Überladung, Verwiegung usw. überwacht.

Die Empfänger haben die Ware für ihre eigene Rechnung zu wiegen. Man bedient sich dazu in Hamburg einer Institution, der sog. „Kornumstecher“. Dies sind größere Betriebe, die sich lediglich mit der Verwiegung, Qualitätskontrolle usw. von Getreide befassen und ein durchaus geschultes, sachkundiges Personal besitzen. Der Verein dieser Kornumstecher hat einen einheitlichen Tarif für die Spedition sowie sonstige Dienstleistungen, der in seinen einzelnen Positionen folgende Sätze enthält. (Vgl. Seite 206.)

Bei Gerste, Weizen, Roggen und Hafer wird, wie bereits erwähnt, das Naturalgewicht festgestellt, und zwar geschieht dieses, wie wir gesehen haben, nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt auf einer Zwanziglitterschale; die jeweilige Feststellung erfolgt durch von der Handelskammer vereidigte Personen, die hierüber ein Attest ausstellen. Das letztere dient als Grundlage für die Verrechnung zwischen Ablader und Käufer.

Die Verladung der größeren Quantitäten nach dem Binnenlande erfolgt in der Regel flußwärts mit Elbkähnen. Zwischen dem Spediteur und Schiffer, resp. der Schiffahrtsgesellschaft wird zu diesem Zwecke ein Frachtvertrag geschlossen, der folgenden Wortlaut hat. (Vgl. Seite 207.)

Kornumstecher-Tarif.

Getreide und Ölsaaten lose per Dampfer ankommend:	per 1000 Ko.
Löschen und wiegen	M. —,35
Dasselbe in Säcken per Dampfer oder Segler ankommend:	
Direkt über Bord oder vom Quai einschl. ausschütten und/oder Säcke ausbessern	„ —,60
Indisches Getreide oder Ölsaaten:	
wenn in Säcken weiter verladen wird, vom Quai und über Bord.	„ —,50
Abliefern vom Quai für alle Getreidesorten (wenn nicht gewogen).	„ —,25
Überwiegen aus Kahn, Schute oder Ewer:	
lose oder gesackt	„ 1,10
Überwiegen aus Leichter oder Bremer Schleppkahn:	
lose	„ 1,—
wenn in Säcken ankommend einschl. ausschütten oder Reparatur	„ —,60
Verladen von Getreide aus Flußfahrzeugen an Dampfern oder Seelechtern:	
lose gewogen	„ —,90
„ ungewogen	„ —,70
in Säcken gewogen	„ —,90
Lieferungen aus Flußfahrzeugen:	
bis frei auf die Schaaale	„ —,70
Traglohn auf Wagen	„ 1,—
Bahnverladung in Hamburg bis frei Waggon	„ 1,50
Ausschlagen und liefern	„ —,50
Einsacken und abwiegen	„ —,50
Stechen (einmaliges).	„ —,40
Überschlagen aus Kahn in Kahn oder Schute	„ —,50

Alle sonstigen Arbeiten nach Übereinkunft.

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Der Verein der Kornumstecher-Firmen Hamburgs.

Bein & Kruse.	G. C. Morin & Co.
H. F. Blank & Söhne.	Niemeyer & Rittmeister.
J. C. W. Dabelsteen Söhne.	Ernst Richter.
W. Wehrmann.	

Von der verladenen Ware werden gemeinschaftlich von dem Schiffer und dem Spediteur Proben gesiegelt, und der Schiffer übernimmt die Verpflichtung, die Ware in gleich guter Qualität dem Empfänger wieder auszuliefern, vorausgesetzt, daß die Kondition „gut, gesund und trocken“ ist. Dieses wird in den Ladescheinen zum Ausdruck gebracht. Die Beförderung der Elbkähne



Schiffsbefrachtungsschein für Getreide.

Ich Schiffer *Max*

Steuermann
Revisionsattest

aus

verpflichte mich durch eigenhändige Namens-Unterschrift für mich und meinen Schiffseigner, für die

Klasse

Herrn laut deren Angabe
Partie

eine Ladung
zur Fracht inklusive Brückenzoll und Schleusengelder von:

Pf. nach Magdeburg	Pf. nach Wittenberge
" " Schönebeck	" " Rathenow
" " Wallwitzhafen	" " Potsdam
" " Riesa	" " Cöpenick
" " Dresden	" " Berlin
" " Laube/Tetschen	" " Spandau/Tegel
" " Aussig	" " Brandenburg

zu führen. Ich verpflichte mich, meinen Kahn bis

schleppen zu lassen.

Ladezeit: Werkzeuge nach Ankniff des Schiffes
Eintreffen der Schiffer bis zum

, auf dessen
zu warten hat.

Löschezit: { Nach Usanz am Bestimmungsort.
Werkzeuge.

Ich erkenne für diese Befrachtung die mir bekannten, umseitig abgedruckten Bedingungen ausdrücklich an.
Die Prokureurgebühren sind von mir nach der mir bekannten und genehmigten Taxe zu entrichten.

Hamburg, den

Vorstehendes Engagement ist geschlossen durch:

Lingner & Graetz.

Bedingungen.

1. Der Schiffer ist verpflichtet, seine Ladung hier oder in Altona an der ihm vom Befrachter aufzubehaltenden Ladestelle einzunehmen.
2. Wenn nicht andere Abmachungen getroffen sind, wird als vereinbart angenommen, daß die Ladung lose und direkt vom Schiff und/oder Leichter und/oder Schute und/oder von an der Elbe liegenden Speichern — etwaiges Hafengeld zu Lasten des Befrachters — einzunehmen ist.
3. Der Schiffer ist verpflichtet, auf Anfordern Nachts und/oder Sonn- oder Feiertags zu laden und/oder zu löschen. Für eine halbe Nacht bzw. einen halben Sonn- oder Feiertag sind dem Schiffer, falls sein Fahrzeug bis zu 4000 Ztr. vermessen ist, M. 10,— zu vergüten, für eine ganze Nacht bzw. einen ganzen Sonn- oder Feiertag M. 15,—. Für größere Fahrzeuge beträgt die Vergütung M. 15,— bzw. M. 20,—.
4. Bei Streitigkeiten ist der Schiffsbefrachtungsschein maßgebend.
5. Entzieht sich der Schiffer seinem Engagement, so hat derselbe ein Reugeld von 15 Pf. per 100 kg zu zahlen, sofern nicht die Befrachter einen größeren Schaden nachweisen; erfüllt der Befrachter seinen Kontrakt nicht, so hat er dem Schiffer für dessen Schaden aufzukommen.
6. Meinungsverschiedenheiten über die Qualität entscheidet die Sachverständigenkommission des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse in Gemäßheit des jeweilig bestehenden Reglements auf Grund der von beiden Parteien gemeinschaftlich gezogenen Proben, eventuell, falls eine der Parteien es beantragt, auf Grund vorhergehender Besichtigung am Bord seitens zweier vom Vorstand dazu ernannter Sachverständigen. Die Kosten des Verfahrens werden, im Fall der Schiffer im Unrecht befunden wird, kompensiert, im andern Falle von dem Befrachter getragen.
7. Alle anderen Meinungsverschiedenheiten und Differenzen werden von dem Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse auf Grund des bei denselben zur Zeit des Streites bestehenden Reglements für Entscheidungen des Vorstandes oder auf Antrag des Klägers von dem von der hiesigen Handelskammer eingesetzten Oberbischen Schiedsgericht endgültig entschieden. Beide Kontrahenten erkennen hierdurch an, daß den schiedsrichterlichen Urteilen die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils beizulegen sind.
8. Die von dem Vorstand des Vereins für Getreidehändler der Hamburger Börse eingeführten Konnossemente sind von den Schiffen ohne Widerspruch zu unterzeichnen.

von Hamburg nach Berlin und den Elbestationen erfolgt mittels Dampfkraft.

Sobald die Überladung beendet ist, stellt der Spediteur ein Konnossement aus, in dem die verladene Ware angegeben ist und das der Schiffer unterzeichnen muß. Nehmen wir also an, der Spediteur der Firma Müller & Co. habe aus dem Dampfer „Ruperra“ 293 000 kg Weizen empfangen und in Schiff „Erna“ überladen, so wird er über obiges Quantum umstehendes Konnossement ausstellen, das der Schiffer Max unterschreibt:

Dieses Konnossement sendet der Spediteur mit folgendem Schreiben an die Firma Müller & Co.:

Hamburg, den 8. März 1909.

Herren Reinhold Müller & Co.

Berlin.

^{s/} „Ruperra“ von Nicolajew.

Hierdurch teile ich Ihnen höflich mit, daß ich mit der Überladung Ihrer Partie von 18 200 Pud Weizen aus obigem Dampfer gestern fertig geworden bin. Die Partie kam mit einem Manko aus. Sie erhielten statt der fakturierten 295 750 kg nur 293 000 kg Weizen, die in das Schiff

„Erna“ Schiffer Max

überladen worden sind. Beifolgend empfangen Sie das Konnossement über diese Partie zur gef. Bedienung, während die Spesennota erster Tage folgt. Ebenso folgt Aufgabe der Prorata-Verteilung.

Hochachtend

Emil Aron.

Konnossemente über Schiffsendungen sind nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 steuerpflichtig. Nach Absatz 6 des Stempeltarifes gelten für die Stempelmarken auf Frachturkunden folgende Bestimmungen:

Konnossemente zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen (also beispielsweise Odessa—Hamburg) oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen kosten M. 1,— Steuer. Diese Steuer ermäßigt sich dagegen auf 10 Pf., wenn es sich um Konnossemente zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste

Für die Reise nach Rathenow erhalte ich die Order spätestens in Witttenberge (Meldestelle bei) und für die Reise nach Brandenburg, Potsdam, Spandau, Tegel in Brandenburg.....
finde ich weder in Witttenberge noch in Brandenburg Order vor, so setze ich meine Reise nach Berlin fort.

Für die Reise elbaufwärts erhalte ich Order

für Schönebeck			
" Wallwitzhafen	in Magdeburg	✓	
" Riesa	" Wallwitzhafen	"	
" Dresden	" Riesa	"	
" Laube	" Riesa oder	"	
" Tetschen	" Dresden	"	
" Aussig	" Tetschen	"	
" Meldstellen in KSnreiburg	"	"	
" Wallwitzhafen	"	"	
" Riesa	"	"	
" Dresden	"	"	
" Laube	"	"	
" Tetschen	"	"	
" Aussig	"	"	

Ich verpflichte mich, mir jede Meldung auf dem Frachtbrief beschleunigen zu lassen.

Für gewissenhafte Erfüllung der von mir übernommenen Verpflichtungen verpfände ich den Kahn, sowie mein ganzes Vermögen und verpflichte mich ausdrücklich, das sich bei der Ausladung etwa herausstellende Manko, soweit solches nicht durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Ware entstanden ist, sowie jeden etwaigen Minderwert in der Qualität gegenüber den oben erwähnten Durchschnittsproben gemäß der Taxen zweiter unparteilicher Sachverständigen, von denen je einer durch jede Partei — oder falls dieselbe länger als zwei Tage säkümig ist, durch die betreffende Ortsbehörde für diese säkümige Partei — ernannt wird, unweigerlich zu ersetzen. Falls die Sachverständigen sich nicht einigen können, entscheiden dieselben unter Hinzuziehung eines Obmanns, der von ihnen zu erwählen oder, im Fall sie sich über diese Wahl nicht einigen, ebenfalls von der betreffenden Ortsbehörde zu ernennen ist. In Berlin erfolgt die Abschätzung des Minderwerts vom Amt der vereideten Sachverständigen der Berliner Produktenbörse, bzw. an allen Orten, welche dergleichen Einrichtungen besitzen, durch dieselben. Sonstige Meinungsverschiedenheiten aus diesem Verträge sind an den Orten, wo für Streitigkeiten zwischen Schiffnern und Befrachtern ein Schiedsgericht besteht, durch dieses endgültig zu entscheiden. M. 200..... habe ich Vorschuf von den Herren Verladern bar erhalten, worüber ich hiermit quittiere, und welche mir von der Fracht abzuziehen sind.

Ich habe zwei gleichlautende, für einfach geltende Exemplare dieses Frachtvertrages, von welchen ich eins als Frachtbrief führe, nach genauer Durchlesung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg, den 7 ten März 1909

Max.

handelt (also beispielsweise Rotterdam—Mannheim). Diese Bestimmungen gelten indes nur für Konnossemente über „Teilladungen“. Umfaßt dagegen ein Konnossement die ganze Schiffsladung, so tritt eine Steigerung des Steuersatzes ein, die sich sowohl nach dem Rauminhalte als auch nach der Höhe der Fracht richtet. Wenn nämlich eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als M. 25,— das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 cbm handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als M. 25,— das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der oben erwähnten Sätze erhoben.

Die Verzollung.

Bevor Schiffer Max mit Schiff „Erna“ nach Berlin fährt und sich dort, wie wir es bei der Darstellung der Lokogeschäfte gesehen haben, beim Empfänger meldet, hat er den Vorschriften über die Verzollung zu genügen. Denn die Überladung des Getreides erfolgt im Freihafengebiet; mit dem Eintritt in das Zollgebiet steht die Ware unter Aufsicht der Zollbehörde und der Eigentümer hat sich ihren Anordnungen zu fügen.

Die Abfertigung kann auf zweierlei Weise vorgenommen werden, entweder mit Begleitschein 1 oder mit Begleitschein 2.

Der Begleitschein 1 begleitet die Güter während der Reise. Er enthält eine fortlaufende Nummer, das Datum, das Ausfertigungsamt, das Empfangsamt, sowie die Transportfrist, bis zu der die Ware dem Ankunfts Zollamt vorzuführen ist. Außerdem wird auf dem Begleitschein 1 ein Vermerk über die Revision angebracht. Die weiteren Angaben, wie z. B. Gewicht, Zollsatz, zu bezahlende Beträge usw. werden am Bestimmungsort durch das Ankunfts Zollamt ergänzt. Der Begleitscheinnehmer (Schiffer) ist verpflichtet, die Güter vor der Ausladung dem Ankunfts Zollamt anzumelden, und er haftet mit der Ladung für die Zollschuld. Der Schiffer darf daher nicht eher ausladen, als bis er die Zollquittung gesehen hat, es sei denn, daß die Ausladung unter Aufsicht der Zollbehörde erfolgt.

Ein Begleitschein 2 wird ausgestellt, wenn genau der Betrag des zu erhebenden Zolles, die zu verzollende Menge usw. im Grenzzollamt bereits ermittelt ist. Dieser Begleitschein enthält also die vollständige Zollrechnung, die bei Getreide auf Grund

einer Eichaufnahme ermittelt wird. Zu diesem Zwecke wird zunächst durch Zollbeamte die Ladung des Schiffes genau untersucht und alsdann nach dem Gesetz über die Wasserverdrängung ausgerechnet, wieviel das Schiff mit Ladung wiegt. Von diesem Gewicht wird das im Schiffsbrief eingetragene Eigengewicht des Schiffes abgezogen. Ergibt diese Eichaufnahme ein geringeres Quantum als das deklarierte, so ist das deklarierte Quantum anzunehmen; lautet sie dagegen höher, so wird der höhere Betrag zugrunde gelegt. Der Begleitscheinnehmer (entweder der Schiffer oder der Zollabrechner, Spediteur) haftet dem Zollamt durch eine Sicherheitsleistung für den Eingang des im Begleitschein 2 ausgefüllten Zollbetrages. Dieser Begleitschein 2 wird dem Empfänger direkt zugesandt und mit der Übergabe dieses Begleitscheines an den Empfänger geht die Ware aus der Zollkontrolle heraus. Sie kann also vor Zahlung des Zolles bereits in den Konsum übergegangen sein, da sie sich, wie der zolltechnische Ausdruck dafür lautet, „im freien Verkehr“ befindet.

Das Gegenteil des freien Verkehrs ist der Verkehr mit dem bereits erwähnten Begleitschein 1. Eine Ware, die auf Begleitschein 1 expediert ist, bleibt — sofern sie nicht schon an der Grenze abgefertigt wurde — solange sie nicht vollständig ausgeladen und ihr Gewicht genau ermittelt ist, in Händen der Zollbehörde. Dies geschieht auf zweierlei Weise, entweder durch den Zollverschluß oder durch Beamtenbegleitung. Beim Zollverschluß wird das Schiff mit Bleiplomben durch das Steueramt versehen, und zwar so, daß keine Luke geöffnet werden kann, ohne eine Bleiplombe zu verletzen. Diese Plomben dürfen erst im Ankunfts-hafen in Gegenwart von zwei Zollbeamten abgenommen werden. Kann nun ein Schiff aus irgendwelchem Grunde nicht verschlossen werden, so erfolgt der Transport unter Beamtenbegleitung, d. h. von der Grenze — also von Hamburg oder Emmerich — aus fahren zwei Zollbeamte mit dem Schiff, die die Ladung genau überwachen und dafür Sorge tragen, daß unterwegs nichts ausgeladen oder vertauscht wird. Die Kosten der Beamtenbegleitung hat der Schiffer resp. der Empfänger zu tragen.

Innerhalb 24 Stunden nach Überschreitung der Grenze hat die Zolldeklaration zu erfolgen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Frachtführer ob, der sich meist eines Zollabfertigers oder Spediteurs bedient. Zur Deklaration sind die Ladungspapiere vorzulegen, deren Ausstellung doppelt erfolgt. Gleichzeitig mit der Deklaration wird die statistische Anmeldung der

Ware bei dem Grenzzollamte vorgenommen. Für jede Partie ist mindestens ein Begleitschein erforderlich. Es werden soviel Begleitscheine ausgestellt, wie Bestimmungsorte für das betreffende Schiff vorhanden sind. Einen Nachweis des Ursprungs kann das Zollamt jederzeit fordern. Indes macht es hiervon nur in seltenen Fällen Gebrauch, besonders in der neuesten Zeit nicht mehr, nachdem Kanada unter die meistbegünstigten Staaten bei der Getreideverzollung aufgenommen ist und andere Getreideproduktionsländer, die einem höheren Zoll unterliegen, zur Zeit kaum existieren.

Die Zahlung des Zolles hat in bar zu erfolgen. Ein Zollkredit auf Getreide, wie er für andere Produkte besteht, ist mit dem neuen Zolltarifgesetz aufgehoben worden. Bis zum Jahre 1906 konnte ein Getreidezoll gegen genügende Sicherheit gestundet werden. Dieser Zollkredit ist indes, wie erwähnt, jetzt abgeschafft, da die Agrarier sich angeblich hierdurch benachteiligt fühlten. Infolgedessen muß jetzt jeder Zoll — sofern er nicht durch Einfuhrschein (Vgl. Kapitel über Exportgeschäfte) erledigt wird, sofort bezahlt werden. Um nun zu verhindern, daß die Bestimmungen über den Fortfall des Zollkredits auf Getreide dadurch umgangen werden, daß man Getreide auf zollfreie Lager legt, ist festgesetzt worden, daß für die Zeit, in der Getreide auf Zolllager liegt, der Zollbetrag für die Dauer der Lagerung mit 4% zu verzinsen ist.

Für die Zollsätze, die bei der Verzollung zugrunde gelegt sind, ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 maßgebend, der seit dem 1. März des Jahres 1906 in Kraft ist. Nach diesem Tarif stellen sich die Zollsätze für die wichtigsten Getreidearten folgendermaßen:

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 dz	Vertrags- Tarif Zollsatz für 1 dz
		Mark	Mark
1	Roggen	7,—	5,—
2	Weizen und Spelz	7,50	5,50
3	Gerste	7,—	
	Malzgerste	—	4,—
	Futtergerste	—	1,30
4	Hafer	7,—	5,—
5	Buchweizen	5,—	
6	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	1,50	1,50

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 dz Mark	Vertrags- Tarif Zollsatz für 1 dz Mark
7	Mais und Dari.	5,—	3,—
8	Andere nicht besonders genannte Getreide- arten	1,50	
	Anmerkung zu Nr. 1 bis 8. Für Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird, ist die Hälfte des Zolles für Körnergetreide zu entrichten.		
		für 1 dz Rohgewicht	für 1 dz Rohgewicht
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und ge- mahlenden	10,25	5,75
	aus Gerste	10,25	5,75
	aus anderem Getreide	11,—	
10	Reis, unpoliert.	für 1 dz 4,—	für 1 dz 4,—
	Hülsenfrüchte, trockene (reife):		
11	Speisebohnen, Erbsen, Linsen	4,—	
	Speisebohnen		2,50
	Erbsen		1,50
	Linsen		1,50
12	Futter (Pferde usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	2,50	1,50
	Anmerkung zu Nr. 11 und 12. Für Hülsenfrüchte im Stroh ist die Hälfte des Zolles der betr. Arten zu entrichten.		
	Ölfrüchte und Sämereien:		
13	Raps und Rübsen, Dotter, Örettigsaat, Senf, Hederichsaat	5,—	2,—
	Raps und Rübsen		2,—
	Senf		2,—
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnen- blumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Buch- eckern, Kapoksamen, Lorbeeren, Niger- samen	2,—	
	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnen- blumensamen, Erdmandeln, Bucheckern Lorbeeren		2,—
15	Leinsaot, Hanfsaat	0,75	frei
16	Baumwollsamem, Elipenüsse, Sheanüsse, Butterbohnen, Stillingiasamen, Palm- kerne (auch zerkleinert), Kopra, Rizi- nussamen	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 dz Mark	Vertrags- Tarif Zollsatz für 1 dz Mark
17	Andere nicht besonders genannte Ölsämereien und Ölfrüchte	2,—	2,—
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	5,—	frei
19	Grassaat aller Art	2,—	frei
20	Runkelrübensamen, Zuckerrübensamen . .	1,—	
21	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zichoriensamen, Gemüsesamen, Dillsaat, Blumensamen, Tabaksamen, sowie sonstige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau	frei	
162	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zichoriensamen; Gemüsesamen, Blumensamen, sowie sonstige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau . Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten:		frei
162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet; aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten oder gerösteten Malzmehls) aus Reis oder Hülsenfrüchten	18,75	
	Mehl, auch gebrannt oder geröstet (Forts.):		
	Mehl aus Getreide, mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet . .		10,20
	Mehl aus Malz, nicht gebrannt oder geröstet	18,75	12,—
	Mehl aus Hafer	18,75	
163	Reis, poliert Anmerkung: Polierter Reis zur Herstellung von Stärke unter Überwachung der Verwendung.	6,—	4,—
164	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide aus Reisgrieß	4,—	
165	Sonstige Müllereierzeugnisse: aus Getreide (auch gemalztem), mit Ausnahme von Hafer, oder aus Hülsenfrüchten, auch gewalzter Reis	18,75	
	aus Hafer, auch gemalztem Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgrieß und gewalztem Reis — unter Vorbehalt besonderer Bedingungen. . . Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen kann das Zugeständnis ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.	18,75	frei

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 dz Mark	Vertrags- Tarif Zollsatz für 1 dz Mark
	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung Die Begünstigung kann jederzeit nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.		frei

In vorstehendem Tarif sind regelmäßig zwei Sätze aufgeführt. Für die wichtigsten Produktionsländer kommt, wie bereits erwähnt, nur der niedrigste Satz, nämlich der Vertragstarifsatz in Frage. Dies gilt zunächst für die Länder, mit denen wir Handelsverträge haben, wie beispielsweise Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz, Serbien, Schweden, Bulgarien, Portugal u. dgl., sowie für die Länder, mit denen wir im sog. Meistbegünstigungsverhältnis stehen. Hierher gehören u. a. England mit seinen Kolonien, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien usw. Kanada hat durch ein besonderes Abkommen die Vertragssätze für die wichtigsten Getreidearten (mit Ausnahme von Roggen) im Jahre 1910 eingeräumt bekommen. Der allgemeine Tarifsatz, also der bei den nicht meistbegünstigten Staaten angewandte, kommt, wie schon anfangs erwähnt, nur für die Länder in Frage, mit denen wir gar kein Abkommen haben. Hierher gehören neben ganz unbedeutenden Ländern, wie portugiesische Kolonien, die Bäreninseln u. dgl., die Länder Brasilien und China, die aber für den Getreidehandel nicht in Frage kommen.

Schwierigkeiten in der Abfertigung macht in der Hauptsache die Verzollung der Futtergerste, für die folgende Vorschriften bestehen:

„Als andere Gerste als ‚Malzgerste‘ ist zu behandeln und zum ermäßigten (vertragsmäßigen) Zollsätze — d. h. M. 1,30 — einzulassen:

1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg

für 1 hl nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozent Körner enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr für 1 hl beträgt.

2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist oder daß sie hierzu nicht verwendet wird.

Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der in Absatz 1 zugelassenen Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsätze zuzulassen, wenn er sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamtes durch Anschroten, Spitzen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen. Es besteht jedoch Einverständnis, daß die Anwendung eines solchen Verfahrens ohne Kosten für den Wareneinbringer erfolgt.“

Falls eine Gerste als Futtergerste abgefertigt werden soll, vom Zollamt aber als solche nicht anerkannt wird, so wird die Gerste entweder durch Anschroten oder durch Färbung denaturiert. Die diesbezüglichen Vorschriften über die Gerstenabfertigung befinden sich in der vom Reichsschatzamt herausgegebenen Gerstenzollordnung.

Bei der Ausfuhr von Getreide findet eine Rückvergütung des Zolles statt, allerdings nicht in bar, sondern durch sog. Einfuhrscheine, auf die wir bei Besprechung der Technik der Exportgeschäfte zurückkommen werden.

Schlußabrechnung.

Wie bereits bei Besprechung der Faktura des Abladers bemerkt, ist die bei der Verladung erteilte Abrechnung nur provisorisch, und es muß daher nach vollständig geschehener Überladung eine endgültige Rechnung erteilt werden. Diese endgültige Faktura wird „Finalnota“ genannt. Ihre Aufstellung erfolgt erst dann, wenn die Verladung in das Binnenfahrzeug erfolgt ist, der Importeur im Besitze aller Spesennoten ist und der Kontrolleur die „Prorata - Verteilung“ aufgemacht hat. Man muß also, ehe man eine Finalnota aufstellen kann, zunächst die Schlußabrechnung des Spediteurs, der die Überladung besorgt hat, abwarten. In dieser Schlußabrechnung gibt der Spediteur

die Spedition von Hamburg nach Berlin betrug — 70 Pf. pro Tonne verbleiben. Außerdem berechnet die Speditionsfirma den an den Schiffer gezahlten Vorschuß in Höhe von M. 200,—, der bei der Frachtzahlung an den Schiffer später seitens des Importeurs wieder gekürzt wird.

Da die Getreideimportfirma Müller & Co. per Schiff Max ein geringeres Quantum erhalten hat, als ihr von seiten des Ab-laders fakturiert worden ist, so muß der Kontrolleur die bereits vorher erwähnte „Prorata-Verteilung“ aufmachen, d. h. die Firma Müller erhält von einem anderen Importeur einen Teil des Mankos zurückvergütet. Für diese Rückvergütung sind bestimmte Platz-Usancen maßgebend. Die Abrechnung erfolgt stets zum Tageswerte der betreffenden Ware. Nehmen wir also an, ein anderer Empfänger habe aus $\frac{8}{8}$ „Ruperra“ das Quantum von 1340 kg Weizen zuviel empfangen, so muß er hierfür den Tageswert (M. 185,— per 1000 kg) zurückerstatten. Diese Prorata-Verrechnung erfolgt unter den Spediteuren des Empfängers, die alsdann ihren Auftraggebern das zuviel empfangene Quantum zum Tagespreise belasten, das zu wenig empfangene dagegen gut-schreiben. In unserem Falle hätte die Speditionsfirma eine Kredit-nota aufzumachen, die folgenden Wortlaut haben würde:

EMIL ARON

Spedition und Kommission Hamburg, den 8. März 1909.
Stettin und Hamburg.

VERTEILUNGSNOTA

für

Herren Reinhold Müller & Co., Berlin.

$\frac{8}{8}$ Ruperra.

Sie empfangen laut Verteilungsplan	
netto 1340 kg Weizen zu wenig	
à M. 185,— per 1000 kg transit	M. 247,90
abzüglich Seefracht à 6 sh 4 $\frac{1}{2}$ d per 1015 kg	
Lstr. — 8 sh 5 d = „	8,60
	<u>M. 239,30</u>
	zu Ihren Gunsten.

Da die Speditionsnoten infolge der zu verauslagenden See-fracht stets über hohe Beträge lauten, so ist es üblich, daß die Importeure den Spediteuren bei Übersendung des Seekonnesse-ments eine größere Anzahlung leisten. In der Regel überweisen

die Importeure einen Betrag, der ungefähr der Höhe der Seefracht entspricht.

Ist der Importeur im Besitz der Speditionsaufgaben, der Überladungsfaktura und der Verteilungsabrechnung, so beginnt er die Zusammenstellung der Finalnota. Zu diesem Zwecke stellt er zunächst das ausgelieferte Quantum fest. Dieses setzt sich zusammen aus der in das Binnenfahrzeug überladenen Menge unter Berücksichtigung des in der Prorata-Verteilung zu berechnenden Gewichtes. In unserem Falle hat die Importfirma Müller & Co. bei der Finalnota ein höheres Gewicht in Rechnung zu stellen, als sie in Natura erhalten hat, da ihr ja durch Prorata-Verteilung der Wert für 1340 kg Weizen vergütet wird. Als geliefertes Gewicht gilt hier das tatsächlich empfangene Quantum

	von 293 000 kg plus
durch Prorata-Verteilung vergütet	1 340 „
zusammen	<u>294 340 kg Weizen.</u>

Die Finalnota würde alsdann wie folgt lauten:

REINHOLD MÜLLER & Co.

Getreide-Importgeschäft Berlin, den 10. März 1909.

Berlin.

FINAL-NOTA

für Herren Rostowski & Co., Odessa

über

18 200 Pud Ulka-Weizen 9 Pud 35/10 Pud per $\frac{8}{10}$ Ruperra.

Ausgeliefertes Gewicht.

Ntto. 293 000 kg Weizen per Schiffer Max

„ 1 340 „ durch Prorata-Verteilung

Ntto. 294 340 kg Weizen

à M. 177,— per 1000 kg M. 52 097,50

ab Fracht à 6 sh 4 $\frac{1}{2}$ d per 1015 kg

Lstr. 92 9 sh 2 d = „ 1 886,15 50 211,35

Ihre provisorische Faktura betrug 50 450,—

M. 238,65

plus Kosten der Naturalgewichts-Fest-

stellung 3 Pf. per 1000 kg M. 8,85

abzügl. unser Anteil $\frac{1}{2}$ „ 4,40 4,45

zu unseren Gunsten M. 243,10

S. E. & O.

Zu regulieren innerhalb 14 Tagen.

Ohne Präjudiz für evtl. Arbitrage-Ansprüche oder andere.

Die Kosten der Naturalgewichtsfeststellung haben Ablader und Empfänger je zur Hälfte zu tragen, so daß in der Finalnota der Ablader mit $\frac{1}{2}$ belastet wird. Wie bereits ausgeführt, hat die Regulierung der Finalnota innerhalb 14 Tagen zu erfolgen. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil früher russische Ablader oft lange auf Zahlung der teilweise recht erheblichen Finalnoten warten ließen. Vielfach haben auch russische Ablader ihre Finalen gar nicht reguliert und dadurch die Importeure schwer geschädigt. Aus diesem Grunde haben verschiedene Organisationen von Getreidehändlern sogenannte „schwarze Listen“ eingeführt, in die Getreideexporteure eingetragen werden, die ihre Finalen nicht regulieren. Mit der Finalnota sind aber noch nicht alle Ansprüche des Importeurs an den Ablader erledigt. Falls nämlich die gelieferte Ware zu Bemängelungen Anlaß gab, hat ein Schiedsgericht den evtl. vom Ablader zu tragenden Schadenersatz festzustellen. In diesem Falle wird noch eine weitere Nota, die sog. „Arbitrage - Abrechnung“ gemacht, nachdem der Urteilspruch des Schiedsgerichtes bekannt ist. Um sich nun seine Rechte in dieser Beziehung zu schützen, setzt man auf die Finalnota den Vermerk: „Arbitrage-Ansprüche vorbehalten“ oder aber „Ohne Präjudiz für evtl. Arbitrage-Ansprüche oder andere“.

Der Verkauf.

Hat der Importeur den Einkauf von ausländischem Getreide nicht deshalb getätigt, um eine schon vorher eingegangene Verbindlichkeit (handelsrechtliche Lieferung) zu erledigen, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs an seine Kunden, so geht er gleich nach Abschluß des Kaufes an die Bearbeitung der Partie behufs Absatzes. Es ist nämlich von großer Wichtigkeit für den Importeur, schon im voraus zu erfahren, in welcher Gegend im Augenblicke der beste Absatz für seine Ware zu finden ist, damit er bei Eintreffen in Hamburg gleich entsprechende Disposition treffen kann, und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, daß er sein Getreide nach einer Gegend schickt, wo er es später nur unter Opfern absetzen kann. Noch besser ist es natürlich, wenn er die Partie oder wenigstens einen Teil davon schon vorher verkaufen kann und dann nur noch für ordnungsmäßige Ablieferung zu sorgen braucht. Zum Zwecke des Verkaufes teilt er seinen Agenten mit, daß er eine Partie (aus unserem Beispiel) von 300 t Ulka-Weizen 9 Pud 35/10 Pud Abladegewicht, prompte Abladung von

Rußland, erworben habe und überläßt jedem ein angemessenes Quantum zum offerieren an die Kundschaft. Seine Kalkulation muß er entsprechend den Frachtsätzen und Spesen, die er nach den einzelnen Stationen hat, einrichten. Dabei gilt im Importgeschäft der Grundsatz, die Ware nicht franko Station des Empfängers, sondern nur waggonfrei des für diesen am günstigsten gelegenen Umschlaghafens zu verkaufen, so daß der Importeur alle Spesen bis in den Waggon, der Käufer aber die Fracht vom Umschlaghafen bis zu seiner Station zu tragen hat. Es geschieht dies aus zwei Gründen: Erstens ist es für den Importeur äußerst schwierig, die Frachtsätze sämtlicher Stationen zu beherrschen. Der zweite Hauptgrund liegt aber auf einem anderen Gebiet. Bei einem Kaufe frei einer Station ist diese Erfüllungsort, d. h. für das Gewicht und namentlich für die Qualität der Ware ist der Zustand maßgebend, in dem sie auf dieser Station eintrifft. Es kommt aber gerade bei ausländischem Getreide spez. bei Mais nicht selten vor, daß die Beschaffenheit zu wünschen übrigläßt, und daß alsdann der Empfänger „Arbitrage“ anmeldet. Da Konditionsarbitrage auf Grund von Mustern stattfindet, so müßten bei Verkäufen „franko Station“ die Importeure stets einen Beauftragten nach dem betreffenden Orte senden, um dort die Musterentnahme bewirken zu lassen. Dies ist aber sehr umständlich und kostspielig. Alle diese Schwierigkeiten vermeidet man bei Verkäufen „waggonfrei Umschlaghafen“, denn dort haben die Spediteure, die den Umschlag besorgen, ein für allemal den Auftrag, von jedem Waggon, der herausgeht, ein Beutelmuster zu siegeln und für etwaige Arbitragen zur Verfügung zu stellen. Vorstehende Gründe sind maßgebend gewesen, die Verkäufe „franko Station“ des Importeurs auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nehmen wir also an, der Importeur bietet seinem Dresdener Agenten den Weizen an, so muß er folgende Kalkulation anstellen:

Einkaufspreis des Weizens cif Hamburg	M. 177,—
Zoll	„ 55,—
Fracht inkl. Übernahme ex Dampfer bis	
Dresden	„ 3,50
Versicherung, Manko, kl. Spesen, Zinsen	„ 1,25
Agentenprovision	„ 1,—
Spesen aus dem Kahne in den Waggon	„ 1,25
Der Weizen kostet ihn somit waggonfrei	
Dresden	<u>M. 239,—</u>

Da er M. 4,— pro Tonne verdienen will, so offeriert er ihn mit M. 243,—. Nach anderen Stationen, etwa Breslau, ändert sich die Kalkulation infolge der höheren Fracht entsprechend.

Zwecks regelmäßiger Bearbeitung der verschiedenen vom Importeur erworbenen Partien läßt dieser seinem Agenten täglich eine hektographierte Liste zugehen, die die Preise und Konditionen der einzelnen Warengattungen enthält:

Preisliste.

Wir offerieren Ihnen auf Drahtbescheid morgen vormittag 12 Uhr abgehend unter Hamburger Schlußscheinbedingungen:

Weizen:

100 t Rosafé 78 kg prompt v. Hbg.	192	cif	Magd.		
100 t Plata-Weizen 80 kg prompt v. Hbg.	190	do.			
100 t Australier Mai/Juni v. Hbg.	197	do.	198	cif	Riesa/ Dresden-transit
100 t Bluestem do. do.	194	do.	195	do.	
100 t Walla do. do.	192	do.	193	do.	

Mais:

je 50 t Juli/November	155 ¹ / ₂ wgf.	Magd.	157 ¹ / ₂ wgf.	Riesa/Dresd.
je 50 t Ia Cinquantin Juni/August	174	do.	176	do.
50 t Mixed-Mais April/Mai	167 ¹ / ₂ do.		169 ¹ / ₂	do.

Gerste:

je 20 t Russengerste 60/61 kg Abld. v. Rußl. loco	139 ¹ / ₂ wgf.	Mag.		
	141 ¹ / ₂ wgf.	Riesa.		
do. do. do. do.	April/Sept.	138 ¹ / ₂ wgf.	Mag.	
		140 ¹ / ₂ wgf.	Riesa.	
do. do. do. do.	Okt./Dez.	137 wgf.	Mag.	
		139 wgf.	Riesa.	

Hafer:

100 t Pommernhafer lt. Muster April	190 wgf.	Magdeburg	192 wgf.	Wallw.
Argent.-Hafer 47/48 kg Abld. loco	171 ¹ / ₂ wgf.	Aken	173 wgf.	Riesa.
je 30 t argent. Hafer 47/48 kg Abld. April/Juli	172 wgf.	Magd.	173 wgf.	Riesa
je 50 t Russenhafer 50/51 kg 3% Besatz April/Juli	179 wgf.	Mag.	181 wgf.	R.
je 50 t do. 47/48 kg do.	176	do.	178	do.

Unsere Preise waggonfrei Aken und Wallwitzhafen sind 1¹/₂ M. per Tonne teurer gegen waggonfrei Magdeburg.

Obige Preise inkludieren durchweg nur 1/2 M. per Tonne Provision. Irrtum vorbehalten.

Nach den Erfolgen, die seine Agenten in den verschiedenen Plätzen mit der offerierten Ware erreichen, richtet sich dann die Disposition des Importeurs nicht nur für diese, sondern auch für ähnliche Partien. Eine große Erleichterung erfährt der Verkauf einer auf dem Ozean schwimmenden Ladung dann, wenn gleichzeitig mit der Offerte ein genaues Stückmuster vorliegt, das dem Verkauf zugrunde gelegt werden kann. Leider liegen die Ver-

hältnisse hier noch recht im argen. Wüßten die ausländischen Ablader, wie sehr es den Verkauf ihrer Partien erleichtern und wie sehr gerade ihre Offerten solchen, die nicht von ausreichenden Mustern begleitet sind, vorgezogen würden, sie unterließen es niemals, große Beutelmuster ihrer Ware gleichzeitig mit der Offerte dem Agenten zugehen zu lassen. Denn, wenn auch der Großimporteur, der täglich Hunderte von Tonnen Getreide einkauft, nur des kleinen Handmusters bedarf, um über die Qualität der vorliegenden Ware unterrichtet zu sein, für den Kunden, den Provinzhändler resp. Provinzmüller trifft dies absolut nicht zu. Für diesen besagen die Bezeichnungen wie: 9 P 35/10 P Abladegewicht von Rußland oder „Walla-Wallaweizen, gute Durchschnittsqualität der Saison mit Anschluß an die Londoner Arbitrage des Verkäufers“ sehr wenig, da die einzelnen Sorten in den verschiedenen Jahren ganz wesentliche Unterschiede aufweisen, und der Käufer namentlich, wenn die betreffenden Partien die ersten sind, die herankommen, vollständig über die zu erwartende Qualität im unklaren ist, und mit Recht auf Enttäuschungen gefaßt sein muß. Liegt ihm aber ein Muster vor, so weiß er, was er zu erwarten hat und wird fast immer infolge des geminderten Risikos etwas mehr für solche Waren bezahlen. Obwohl jeder Agent diese Tatsachen schon zu wiederholten Malen seinem ausländischen Kommittenten mitgeteilt hat, können sich diese unbegreiflicherweise nicht zu größeren Mustersendungen entschließen; es kostet Mühe, auch nur die kontraktlich festgesetzten Abladeproben herauszubekommen, die aber auch nur aus wenigen Körnern bestehen und eine genügende Bearbeitung bei der Kundschaft nicht zulassen. Man muß sich deshalb in vielen Fällen dadurch helfen, daß man von Partien gleicher Provenienz, die bereits in Deutschland eingetroffen sind, oder in Notfällen sogar von solchen der vorjährigen Ernte, Proben beschafft und diese zur Ansicht als „unverbindliches“ Muster einsendet. Dieses ist allerdings ein nur mangelhafter Ersatz der Stückprobe. —

Ist ein Verkauf zustande gekommen, so wird eine Bestätigung ausgestellt, deren Bedingungen dieselben sind, wie beim „Verkauf auf Abladung“ (im Kapitel III, „Lokogeschäfte“). Besonders zu berücksichtigen ist dabei der Abladetermin. Dieser kann entweder ebenso lauten wie der, den der Importeur selbst beim Kaufe bedungen hat: „Mai alt¹⁾ von Rußland“, oder „Juni/Juli

¹⁾ „Mai alt“ heißt Monat Mai nach russischem Kalender, also bei uns bis zum 13. Juni.

von Argentinien usw.“ In vielen Fällen aber wird sich der Käufer mit dieser Angabe nicht zufrieden geben, weil sie ihm nicht genügende Sicherheit bietet. Bei einem regelmäßigen Betriebe, wie ihn z. B. eine Großmühle darbietet, spielt es keine große Rolle, ob einmal die eine oder andere Partie etwas früher oder später eintrifft, da stets ein gewisses Lager an Rohmaterial zum Ausgleich vorhanden ist. Bei anderen Betrieben aber, die nur saisonweise arbeiten, etwa die Gänsemästereien im Oderbruch, ist es von größter Wichtigkeit, die Ware nicht früher und namentlich nicht später zu erhalten, als sie gebraucht wird. Wenn solche Käufer nicht darauf bestehen, daß der Importeur ihnen einen bestimmten Lieferungstermin am Empfangsorte garantiert, so werden sie zum mindesten verlangen, daß er die Verpflichtung übernimmt, die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vom Ankunftshafen zur Verladung zu bringen, wie „Mai/Juni von Hamburg“, „zweite Hälfte September von Stettin“. Je enger begrenzt der Lieferungstermin ist, je bestimmter die Ankunfts-garantie lautet, desto größer ist das Risiko des Importeurs, und dieses muß von ihm entsprechend in der Kalkulation zum Ausdruck kommen. Verkauft er z. B. „Juni/Juli Abladung von Argentinien“, so geht er dadurch kein Risiko ein, weil er jederzeit auf dem Weltmarkt zu gleichen Bedingungen einkaufen und bei Nichtlieferung auf seinen Verkäufer zurückgreifen kann. Verkauft er dagegen auf einen Kauf „Juni/Juli Abladung von Argentinien“ „Juli/August Abladung von Hamburg“, dann kann es ihm passieren, daß die Ware erst am 31. Juli von Argentinien verladen wird, daß die Reise sich verzögert und daß die Ware erst Mitte September in Hamburg eintrifft und so die Erfüllung des Verkaufs „Juli/August Abladung von Hamburg“ unmöglich wird. Noch schlimmer steht es allerdings, wenn der Importeur eine Ankunfts-garantie am Bestimmungsorte gewährt hat, weil dann auch noch das Risiko der Reisedauer auf den Binnenwässern mit ihren mannigfachen Zufällen, ungünstiger Witterung, mangelndeSchlepp-gelegenheit usw. ihm zur Last fällt. Ebenso wie das Risiko recht-zeitiger Abladung bzw. Ankunft, je nach Abmachung entweder vom Importeur oder vom Käufer getragen wird, so gilt dies auch bezüglich der Qualität bzw. Kondition der Ware.

Man kann eine Ware zur Abladung entweder „cif“ einer Station verkaufen oder aber kahnfrei bzw. waggonfrei, was in diesem Falle keinen Unterschied macht, weil die Bedingungen betreffs Kondition dieselben sind, nur daß bei „waggonfrei“ der Ver-

käufer die Spesen der Überladung zahlt. Der Hauptunterschied liegt darin, daß bei „Cif-Käufen“ für Erfüllung der Vertragsbedingungen die Qualität der Ware bei der Einladung, bei Käufen „kahnfrei“ bzw. „waggonfrei“ die Qualität bei Ankunft maßgebend ist. Mit anderen Worten, bei ersterem Modus trägt der Käufer, beim zweiten der Verkäufer das Risiko des Flußtransportes in bezug auf Kondition. Das gleiche gilt für etwaiges Manko bei der Auslieferung aus dem Kahne auf der Empfangsstation. Bei „Cif“-Geschäften trägt es der Käufer, im anderen Falle der Verkäufer. Sind bei einer Ladung mehrere Empfänger beteiligt und ergibt sich ein Manko, so ist der letzte Empfänger berechtigt, dieses Manko prorata des Konnossementsquantums bei den einzelnen Empfängern einzuziehen, ein Plus hat er in gleicher Weise zu repartieren. „Cif“-Geschäfte werden auf folgende Weise abgewickelt:

Sobald die zur Erfüllung des vorliegenden Kaufes bestimmte Partie in Hamburg übergeladen ist und das Konnossement nebst den versiegelten Schiffsproben sich im Besitze des Importeurs befindet, läßt er seinem Käufer Faktura hierüber zugehen, die umstehenden Wortlaut hat.

Gleichzeitig mit der Faktura erhält der Käufer die versiegelten Schifferproben, und zwar für jedes Konnossement mindestens zwei. Diese Schifferproben sind dem Käufer für die Beschaffenheit der Ware maßgebend und falls er dieserhalb Ansprüche zu haben glaubt, muß er sie auf Grund der Schifferproben geltend machen. Spätere Einwendungen sind nichtig, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß die Schifferproben infolge Verwechslung oder Manipulation eine andere als die verladene Qualität enthielten. Die Konnossemente läßt man, wenn es sich um langjährige, als solide bekannte Kunden handelt, diesen direkt mit der Faktura zugehen, andernfalls beauftragt man ein Bankhaus mit dem Inkasso. Zahlung hat, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sogleich nach Empfang der Faktura gegen „Konnossement, Police und versiegelte Schifferproben“ zu erfolgen, wie die Bedingung des Kaufes zu lauten pflegt. Die Police muß dem Konnossement deshalb beigefügt sein, weil bei Übergabe und Bezahlung des Konnossements die Ware in den Besitz des Käufers übergeht und jetzt für sein Risiko schwimmt, obwohl der Verkäufer die Versicherung zu bewirken und zu tragen hat, wie dies ja im Worte „cif“ ausgedrückt ist. Ist das Geld eingegangen und eine Beanstandung der Schifferproben nicht erfolgt,

so ist das Geschäft für den Importeur abgewickelt. Anders bei Geschäften, die „kahnfrei“ abgeschlossen sind. Auch hier läßt zwar der Importeur seinem Käufer die Faktura zugehen, sobald er in den Besitz der Verladungsanzeige von Hamburg gelangt ist, aber das Konnossement sendet er ihm erst zu, wenn der Kahn an der Empfangsstation fällig ist. Schifferproben und Police braucht er in diesem Falle überhaupt nicht an den Käufer gelangen zu lassen, weil die „Kontraktgemäßheit“ der Ware erst bei Eintreffen festgestellt wird und auch dann erst Zahlung zu erfolgen hat. Die Faktura selbst unterscheidet sich nicht von der „Cif“-Faktura, nur ändert man den Passus der Überweisung des Gegenwertes entsprechend ab. Steht die Ankunft des Kahnnes nahe bevor, so richtet man folgendes Schreiben an den Käufer:

Berlin, den 15. April 1909.

Herren Gebrüder Schreiber

Dresden.

100 t Rosaféweizen, Schiffer Max.

Im Anschluß an unsere Faktura vom 7. cr. teilen wir Ihnen höfl. mit, daß dieser Kahn heute Riesa passiert hat, somit in den nächsten Tagen dort zu erwarten ist.

Konnossemente über Ihre 100 t Weizen haben wir der Dresdner Bank, dort, zugehen lassen, wo Sie diese gegen Zahlung des Fakturenbetrages von

M. 21 750,—

in Empfang nehmen wollen.

Hochachtend
Müller & Cie.

Die Dresdner Bank erhält folgendes Schreiben:

Berlin, den 15. April 1909.

Titl. Dresdner Bank

Dresden.

In der Anlage überreichen wir Ihnen Konnossement über
100 t Weizen per Schiffer Max,
die Sie gefl. gegen Zahlung von

M. 21 750,—

(in Worten Einundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Mark)
zur Verfügung der Herren Gebrüder Schreiber, dort, halten wollen.

Unser Guthaben wollen Sie uns nach Eingang per Reichsbank-Girokonto unter Anzeige gefl. überweisen.

Um Empfangsbestätigung bittend, zeichnen

Hochachtend
Müller & Cie.

Da das Konnossement in der Regel an „Ordre der Herren Verlader“ oder der „Herren Müller & Co.“ gestellt ist, so dürfen die Verlader nicht übersehen, dieses mit ihrem Giro zu versehen. Das gleiche gilt für Policen, falls diese nicht auf „Inhaber“ ausgestellt sind. Im Konnossement ist auch die Meldeadresse vorgeschrieben, bei der der Schiffer sich bei Ankunft an der betreffenden Station behufs Entlöschung zu melden hat. Handelt es sich um eine große Partie und einen Empfänger, für den die Ware bereits bei Überladung in Hamburg bestimmt war, dann gibt man diesen als Meldeadresse auf, sonst einen am Orte befindlichen Spediteur. Mit diesem muß sich dann der Empfänger in Verbindung setzen und alles Nötige wegen sofortiger Abnahme nach Ankunft des Kahnes veranlassen, da bei Posten unter 50 t die Entlöschung in einem Tage beendet sein muß. Empfängt der „kahnfrei“-Käufer weniger als das fakturierte Quantum, so macht er seinem Verkäufer eine Mankonota auf, andererseits ist auch der Verkäufer berechtigt, etwaiges Plus für sich in Anspruch zu nehmen.

Bei Geschäften „waggonfrei“ spielt sich die Abwicklung etwas anders ab:

Sobald der Importeur einen Kahn abgefertigt hat, und sich darüber schlüssig geworden ist, welche „waggonfrei“ getätigten Verkäufe er aus diesem Kahn erfüllen will, sendet er dem Spediteur des betreffenden Umschlaghafens einen sog. Dispositionsbogen ein, aus dem genau hervorgeht, wer die einzelnen Empfänger der zu erwartenden Sendung sind und unter welchen Bedingungen sie die Ware zu empfangen haben.

Gleichzeitig erhalten die Empfänger eine Dispositionskarte, die die Mitteilung enthält, daß mit einem namhaft gemachten Kahne die Ware verladen sei, die zur Erfüllung eines bestimmten Kaufes dienen solle. Ferner ist der Spediteur aufgeführt, an den der Käufer Säcke und Disposition senden muß. Eine ähnliche Aufforderung erhält der Käufer vom Spediteur auf Grund des Dispositionsbogens, und er muß seine Säcke und Verladedispositionen dem Spediteur so rechtzeitig zugehen

Speditons - Aufgabe

für
Müller & Co.

Herr^{en}

Gemäß der uns erteilten Order bringen wir zur Verladung:

ex Partie	Gewicht	Total	Gattung	Empfänger	Station	Fracht usw. M. Pf.	Be- merkungen
Witte	112 Sack à 90 kg netto	10 080 kg	Gerste	Mühlheimer & Co.	Pirna	—	—
Göppert	200 Sack à 100 kg netto	20 000 kg	Mixedmais	Posthaltere	per Fuhrre	Für Auf- laden	—
Hermes	50 Sack à 100 kg netto	5 000 kg	Donaumais	C. Wedelind	Kötzensbroda	2 17 50	nach Eingang von M. 767,50
					Hochachtend		
					Speditons- und Lagerhaus-A.-G.,		
					Dresden.		

lassen, daß die Entlöschung nach Eintreffen ohne Verzug vor sich gehen kann.

Über geschehene Verladung macht der Spediteur seinem Auftraggeber, dem Importeur, sofortige genaue Aufgabe, auf Grund deren dann von diesem die Faktura dem Käufer zugeht.

Die Fracht für den Schiffer verauslagt nicht, wie bei „Cif“- und „Kahnfrei“-Geschäften der Empfänger der Ware, sondern der Spediteur, der sie dem Importeur gleichzeitig mit den Spesen der Überladung in Anrechnung bringt. Von jedem Waggon wird ein Siegelbeutelmuster zurückbehalten, das einer ev. „Arbitrage“ als Unterlage dient.

V. Kapitel.

Die Exportgeschäfte.

Der Export von deutschem Getreide nach dem Auslande ist ein verhältnismäßig junger Zweig des Getreidegeschäfts. In den landwirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands ist nämlich in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein starker Umschwung eingetreten. Noch vor ca. 45 Jahren war Deutschland ein getreideproduzierendes Land, das seinen Ernteüberschuß an das Ausland absetzen mußte, es gehörte zu den Getreideausfuhrländern. Infolge der starken Bevölkerungszunahme, die viel größer war als die Ertragsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zunahm, ist Deutschland seit ungefähr 1870 ein Getreideimportstaat geworden, der heute in bezug auf die Einfuhrmenge an zweiter Stelle aller Einfuhrländer der Erde steht. Nur England hat noch einen größeren Importbedarf. Aber Deutschland ist im Gegensatz zu England kein reiner Importstaat geworden; es führt trotz seines Importbedürfnisses ansehnliche Mengen Roggen, Weizen und Hafer aus. Die Höhe dieses Ausfuhrquantums schwankt je nach den Erträgen der Ernten und der Tendenz auf den Getreideweltmärkten. Ja, sogar in drei Jahren — nämlich 1904/05, 1908/09 und 1909/10 — war die Ausfuhr von Roggen größer als die Einfuhr. Die Gründe für die gleichzeitige Einfuhr und Ausfuhr von Getreide in Deutschland hängen mit der Verschiedenartigkeit unserer Produktionsgebiete zusammen: auf der einen Seite der große getreideproduzierende Osten unseres Vaterlandes, der bei seiner schwachen Bevölkerung nur einen geringen Konsum aufweist und daher meist mehr produziert als er verbraucht; auf der anderen Seite der dicht bevölkerte Westen, der mit seiner großen Industrie einen wesentlich stärkeren Verbrauch von Getreide aufweist, als er erzeugen kann. In Mitteldeutschland reicht in der Regel der Ernteertrag zur Deckung des heimischen Verbrauches aus. Bei der Ausdehnung Deutschlands ist es nun

meist zu teuer, das deutsche Getreide, das im Osten erzeugt wird, per Bahn nach dem Westen zu befördern. Zur Erleichterung wurden zwar seinerzeit billige Ausnahmetarife — sog. „Staffeltarife“ — eingeführt, die den Zweck haben sollten, eine Bahnversendung des östlichen Getreides nach Westdeutschland zu ermöglichen. Aber durch die Staffeltarife gelangte das Getreide in der Regel nur bis nach Mitteldeutschland, wo einerseits die inländische Produktion in der Regel zur Deckung des eigenen Bedarfs ausreichte, andererseits elbaufwärts ausländisches Getreide auf dem Wasserwege mit billigen Frachten eintraf. Ein Teil des östlichen Getreides wurde daher unter Umgehung des Binnenverkehrs auf dem Seewege nach dem Rhein verfrachtet. Infolge der Absatzschwierigkeiten sammelte sich im Osten Deutschlands eine große Menge von Getreide an, während der Westen stets aus dem Auslande importierte. Dadurch ging die Wirkung des Getreidezolles, der damals M. 50,— pro Tonne betrug, verloren; denn zwischen unverzolltem russischen Getreide und dem deutschen Getreide bestand in Danzig oder Königsberg oft nur ein Preisunterschied von 10 bis 20 Mark.

Außer der Verschiedenartigkeit der Produktionsgebiete spielt aber in Deutschland noch die Qualität eine sehr große Rolle. Denn der in Deutschland gezogene Weizen genügt in den meisten Fällen nicht, um ein backfähiges Mehl herzustellen, da er nicht genügend „Kleber“ enthält¹⁾. Im Gegensatz dazu findet sich in den ausländischen Sorten, wie z. B. im russischen oder im argentinischen Weizen, ein hoher Klebergehalt, der diese Sorten für die Backfähigkeit der Mehle unentbehrlich macht. Um diese nun zu gewinnen, muß der inländische Weizen stets mit ausländischen Provenienzen untermischt werden. Der nur geringe Klebergehalt hindert indes nicht, daß der deutsche Weizen andere gute Eigenschaften — wie Ergiebigkeit an Stärkemehl — besitzt, wodurch er sowohl für die deutsche als auch für die ausländische Müllerei sehr wertvoll ist. So kommt es, daß die deutsche Müllerei gezwungen ist, ausländischen Weizen zur Untermischung zu beziehen, während sehr oft die ausländischen Mühlen den deutschen Weizen kaufen.

Diesem Bedürfnis war im Anfang unserer Getreidezollära nicht Rechnung getragen worden. Die Ausfuhr von Getreide und die Wiedereinfuhr war nur ohne Zollzahlung möglich, wenn die

1) Vgl. Kapitel II.

„Identität“ nachgewiesen wurde¹⁾. Es war also ausgeschlossen, deutsches Getreide zu exportieren und dagegen fremdes einzuführen. Die Folge davon war, daß sich der Export von inländischem Getreide in sehr engen Grenzen bewegte, da bei der Ausfuhr der Zoll völlig verloren ging. Dieser Umstand übte naturgemäß einen Druck auf die Preise des inländischen Produktes, das ja, wie wir oben gesehen haben, nicht allein verarbeitet werden kann, aus. Dieser Mißstand für die inländische Landwirtschaft wurde im Jahre 1894 durch die Aufhebung des Identitätsnachweises beseitigt, die gleichzeitig mit der Abschaffung der im Jahre 1891 eingeführten Staffeltarife die heutigen „Einfuhrscheine“ für Getreide usw. schuf. Unter einem Einfuhrschein versteht man die zollamtliche Bescheinigung, daß jemand ein gewisses Quantum Getreide, Mehl oder Malz (mindestens 500 kg) aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt hat. Jeder Inhaber eines solchen Scheines ist berechtigt, bei der Zollzahlung von Zöllen innerhalb einer bestimmten Frist diesen Einfuhrschein als bares Geld zu benutzen. Nach den Bestimmungen vom 14. April 1894 konnte bei Vorzeigung des Einfuhrscheines der Inhaber innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten „eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einführen.“ Wer also 10 000 kg Weizen in Königsberg ausgeführt hatte, konnte beispielsweise den Einfuhrschein innerhalb von sechs Monaten an einen Importeur nach Mannheim verkaufen, der hiermit 10 000 kg russischen oder amerikanischen Weizen zollfrei einführen konnte. Außerdem war nach Verlauf von sechs Monaten noch die Verwendung des Einfuhrscheines während weiterer sechs Monate bei Zahlung „gestundeter Zölle“ auf bestimmte Kolonialwaren zulässig, so daß der Königsberger Getreidehändler, falls er innerhalb der sechs Monate den Einfuhrschein nicht verwenden oder verkaufen konnte, immer noch Gelegenheit hatte, ihn bei einem Importeur von Kakao oder Heringen usw. zu veräußern.

Das System der Einfuhrscheine hatte also den Zweck, daß der Händler im Osten sein Getreide dorthin verkaufen kann, wo es ihm am geeignetsten erscheint, ohne auf Westdeutschland angewiesen zu sein. Welche Wirkung die Aufhebung des Identitätsnachweises gehabt hat, geht daraus hervor, daß sich der

¹⁾ D. h. nur das gleiche Getreide, das eingeführt war, konnte gegen Zollvergütung ausgeführt werden.

Export deutschen Getreides im Jahre 1894 auf 27 675 000 M. belief, während er im Jahre vorher, in dem also der Nachweis noch bestand, nur einen Wert von 1 734 000 M. gehabt hatte.

In der Anrechnungsfähigkeit der Einfuhrscheine ist nun durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 eine bemerkenswerte Änderung geschaffen worden. Während nämlich früher die Anrechnung der Einfuhrscheine nur bei der gleichen Gattung möglich war, ist jetzt die Zollerledigung durch Einfuhrscheine auf alle Getreidearten (außer Mais) ausgedehnt worden. Die früher zulässige Anrechnung auf rohen Kaffee und Petroleum ist jetzt wieder aufgehoben worden. Ein Einfuhrschein über den Zoll auf 10 000 kg Weizen in Höhe von M. 550,— kann also jetzt für diesen Betrag bei der Einfuhr von Roggen, Hafer, Buchweizen usw. benutzt werden.

Die jetzt gültigen Einfuhrscheine haben umstehendes Schema.

Die volle Verwendungsfreiheit der Einfuhrscheine wurde vorübergehend einmal gesetzlich eingeschränkt. Es war dies geschehen durch das „Gesetz über die Wertbestimmung von Einfuhrscheinen“ (Ausführungsbestimmungen, genehmigt vom Bundesrat am 24. Februar 1906). Dieses Gesetz trat in Kraft am 1. März 1906 — also am Tage der erhöhten Zollsätze — und war in Geltung bis zum 1. Juli 1906. Der Zweck dieses Gesetzes war, zu verhindern, daß Getreide, das vor dem 1. März noch zum niedrigeren Zolle abgefertigt war, nach dem 1. März mit der erhöhten Ausfuhrprämie ausgeführt würde. So wäre es z. B. ohne das Wertbestimmungsgesetz möglich gewesen, daß eine holländische oder belgische Firma eine Ladung von 1000 dz Weizen am 27. Februar 1906 gegen Zahlung von M. 3500,— Zoll in Emmerich abfertigen ließ und dasselbe Schiff nach dem 1. März 1906 gegen Ausstellung von Einfuhrscheinen im Werte von M. 5500,— wieder nach Holland oder Belgien ausführte und sich so auf Kosten des Steuereiskus um M. 2000,— bereicherte. Derartige Fälle, in denen entweder ausländische oder inländische Händler aus der Zollerhöhung Vorteile ziehen konnten, wurden verhindert durch das oben erwähnte Gesetz, das die Zollgutscheine schuf. Hiernach wurden nämlich in der Übergangszeit bei der Ausfuhr von Getreide usw. nur die Zölle in der Höhe des alten Tarifs eingestellt. Falls indes nach Maßgabe des oben erwähnten Gesetzes der Nachweis — durch Vorlegung von besonders eingerichteten Quittungen (sog. „Zollgutscheinen“) — erbracht wurde, daß nach dem 28. Februar 1906 eine Einfuhr der an-

gegebenen Fruchtarten gegen bare Entrichtung des Eingangszolles nach den höheren Zöllen stattgefunden hatte, so erfolgte schon für die erwähnte Übergangszeit die Wertbestimmung dieser Einfuhrscheine nach den vom 1. März ab geltenden höheren Zollsätzen. Hierbei war es bemerkenswert, daß in dem Zollgutschein weder der Name des Wareneinbringers, noch die eingeführte Fruchtgattung angegeben war; der Schein konnte also von jedem für sämtliche Getreidearten (außer Mais) benutzt werden.

Dieses Gesetz hatte einen Handel in Zollgutscheinen zur Folge, wie von keinem der dabei beteiligten Kreise vorausgesehen war; denn die Importeure, die Zollgutscheine bei der Einfuhr von Getreide erhielten, gaben diese nicht kostenfrei an die Exporteure ab, sondern ließen sich diese sehr gut bezahlen, da ja die Exporteure mit den Zollgutscheinen eine viel höhere Ausfuhrvergütung erhielten als ohne diese¹⁾. So wurden anfangs März 1906 die Zollgutscheine mit M. 1,40 pro Doppelzentner bezahlt, während kurz vor Aufhebung des Gesetzes der Preis infolge des großen Angebots auf 1 Pf. pro Doppelzentner zurückgegangen war! Seit Aufhebung dieses Gesetzes sind nun die Einfuhrscheine zu den erhöhten Sätzen des neuen Zolltarifes in Kraft, die natürlich einen stärkeren Anreiz zu einem großen Export bieten, als die früheren Sätze.

Es entsteht nun die Frage: „Welche Wirkungen haben die Einfuhrscheine für Deutschlands Getreidehandel gehabt?“ Man hat bei der Beantwortung drei Faktoren ins Auge zu fassen: die Landwirtschaft, den Handel und die Mühlenindustrie.

Was zunächst den ersten der dabei beteiligten Faktoren, die deutsche Landwirtschaft angeht, so muß hier betont werden, daß diese fast nur Vorteile von dem jetzigen System der Einfuhrscheine hat. Denn die jetzige reichliche Möglichkeit der Ausfuhr deutschen Getreides garantiert der Landwirtschaft den vollen Zollschatz, der, wie wir oben gesehen haben, vor Einführung der Ausfuhrvergütungen nicht bestand. Sie erzielt also jetzt infolge der Einfuhrscheine einen viel höheren Inlandspreis für ihr Getreide, und zwar einen Preis, der dem des Weltmarktes plus Zoll und Spesen unter Berücksichtigung der Frachten entspricht. Die Landwirtschaft hat ferner den Vorteil von dem Einfuhrscheinsystem, daß sie nach der Ernte die Mengen, die geeignet

¹⁾ Vgl. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Jahrgang I, Heft 1.

Staat: Preußen.



Einfuhrschein

Nr.

Am ten 190.. sind von zu
 nach Nr. der Nachweisung des Haupt.....amts zu, betreffend
 die für die Hälfte des Monats 190.. zu erteilenden Einfuhrscheine,
 (in Form von $\frac{\text{Mehl usw.}}{\text{Malz}} \left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeführt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$ worden. Für diese Menge be-
 trägt bei einem Zollsaße von M für 1 dz der Eingangszoll

Mark Pf.

in Worten:

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, diesen bei der Begleichung von Zoll-
 gefällen für die umseitig aufgeführten Fruchtarten bei jeder Zoll- oder Steuerstelle des
 deutschen Zollgebiets statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am 19...

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

....., den 190..

Der Provinzialsteuereindirektor.

(Stempelabdruck)

Ausgefertigt

Die Anrechnung ist zulässig

bei folgenden Fruchtarten: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Einkorn, Wefen),
Gerste, Hafer, Buchweizen, trockene (reife) Hülsenfrüchte (Speisebohnen, Erbsen,
Linsen, Futter[Pferde- usw.]bohnen, Lupinen und Wicken), Raps und Rübsen;

Anrechnungsbestätigung.

Unseitiger Betrag von M Pf., in Worten:.....
ist mir (uns) von dem amte zu auf
Sollgefälle für am 19.. angerechnet worden.

....., den ten 19..

Buchungsvermerke.

Der Einfuhrschein ist bei dem amte in
am 19.. abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme:

Ausgabe:

erscheinen, einen Druck auf die Preise von Getreide auszuüben, sofort exportieren kann, für die erst später ein Ersatz geschaffen wird, und zwar zu einer Zeit, in der Deutschlands Ernte zum größten Teil bereits aufgebraucht ist. Von diesem Ausfuhrverkehr haben in der Hauptsache diejenigen Landwirte einen Vorteil, die in der Nähe der Küste oder von Wasserstraßen wohnen. Andererseits darf indes nicht vergessen werden, daß durch unser Einfuhrscheinsystem die Preise von Futtergetreide ebenfalls eine Erhöhung erfahren, wie dies z. B. bei Hafer zu beobachten ist. Darunter haben natürlich diejenigen Landwirte zu leiden, die selbst kein oder nicht genügend Futtergetreide produzieren und denen durch Kauf von Getreide zu den hohen Preisen die Viehhaltung alsdann sehr verteuert wird.

Ganz anders als vom Standpunkte der Landwirtschaft muß das System vom Gesichtskreis des Handels aus betrachtet werden. Hier haben wir nämlich zwei Arten zu unterscheiden: eine Gattung — nämlich den Exporthandel —, der Vorteile aus dem System zieht, und den Binnenhandel, der in den meisten Fällen dadurch geschädigt wird. Der Exporthandel von Getreide hat meist in den Häfen an der Nord- und Ostseeküste seinen Sitz, außerdem finden wir ihn an den großen Wasserstraßen und an den Landesgrenzen. Dieser Exporthandel, der natürlich ein großes Interesse an einem lebhaften Ausfuhrhandel und damit an einem großen Umsatze hat, war es auch, der für die Aufhebung des Identitätsnachweises seinerzeit eingetreten war, indem er behauptete, daß es für den Zollfiskus gleichgültig sei, ob das vom Ausland eingeführte Getreide selbst oder statt seiner eine gleiche Menge inländischen Getreides exportiert würde. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß es nicht immer der berufsmäßige Exporteur ist, durch dessen Hände das zur Ausfuhr gelangende Getreide geht. Sehr oft kommen auswärtige und ausländische Händler, die das Getreide an den Börsenplätzen usw. aufkaufen und von dort aus exportieren. Dadurch entgeht den Ausfuhrhändlern natürlich der Gewinn. So beklagt sich u. a. mit Recht das Vorstheramt der Danziger Kaufmannschaft darüber, daß durch den Aufkauf seitens auswärtiger Händler der Nutzen der dortigen Getreidehändler stark geschmälert worden sei.

Der andere Teil der Getreidehändler, der sog. Binnenhändler, hat von dem Einfuhrscheinsystem nur Nachteile. Es entzieht ihm die Ware von seinem natürlichen Verbrauchsort und

führt sie weit hinweg, so daß er sich anderweitig um Ersatz umsehen muß. Hinzu kommt, daß dem Binnenhändler stets beim Einkauf inländischer Ware durch die Exporteure ein scharfer Wettbewerb gemacht wird, weil diese unter Berücksichtigung der Zollvergütungen und der wesentlich billigeren Exporttarife in der Lage sind, höhere Preise beim Einkauf zu bewilligen. Namentlich die Ausfuhrtarife, die es ermöglichen, daß 10 t Getreide nach einem Seehafen bei 200 km um M. 39,—, bei 300 km um M. 62,— und bei 600 km um M. 92,— billiger verladen werden können, unterstützen durch die Frachtersparnis, gegen die der Binnenhändler nicht ankommen kann, den Exporteur kräftig beim Einkauf. Der Binnenhändler muß also zusehen, wie ihm der Exporteur das Getreide aus dem Lande wegholt, sofern er nicht in der Lage ist, die gleichen Preise zu bezahlen, wie der mit günstigeren Mitteln arbeitende Exporteur.

Die Mühlenindustrie, der Abnehmer der Brotgetreide bauenden Landwirtschaft, hat ebenfalls nur Nachteile von den Getreideeinfuhrscheinen gehabt. Sie leidet besonders dadurch, daß ihr die Rohstoffe, auf die sie angewiesen ist, vor den Toren weg entzogen werden. Hierdurch werden ganz besonders die Klein- und Mittelmühlen getroffen, denen durch den Export das Getreide entgeht und die alsdann nicht in der Lage sind, sich durch ausländische Ware Ersatz zu schaffen. Sie geraten dadurch weiter ins Hintertreffen gegenüber den Küsten- und Importmühlen, die aus ausländischem Getreide billiges Mehl herstellen. Infolge des starken Exportes von inländischem Roggen waren im Juli und August 1907 und vor der Ernte 1908 die Lager-vorräte der Binnenmühlen so entblößt, daß sehr viele Müller aus Mangel an Ware ihre Betriebe stilllegen mußten. Unter anderem war die „Königsberger Walzmühle“, die mitten in einem Roggenproduktionsgebiet liegt, gezwungen, im Jahre 1908 infolge des starken Abzuges von Getreide nach dem Auslande ihren Betrieb anfangs einzuschränken und später bis zum Beginn der neuen Ernte ganz einzustellen. Dabei hat das Einfuhrscheinsystem noch folgende ungünstige Wirkung für die Mühlenindustrie: das gute, mahlfähige deutsche Getreide geht aus dem Lande, während die geringe und minderwertige Ware zurückbleibt. So kaufte beispielsweise Rußland im Jahre 1908 sehr häufig Roggen und Weizen in Ostpreußen zu niedrigeren Preisen, stellte Mehl daraus her und sandte die Kleie, die zollfrei ist, mit den niedrigen Tarifsätzen nach Deutschland zurück. Die russischen Mühlen

waren also in der Lage, aus deutschem Getreide billigeres Mehl herzustellen als die deutschen, denen dadurch ein Absatzgebiet verloren ging und denen obendrein noch mit der im Auslande hergestellten Kleie Wettbewerb gemacht wurde. Seit dem Jahre 1914 hat die Einführung eines Zolles auf Getreide und Mehl seitens der russischen Regierung hierin eine Änderung geschaffen. Gegenüber den zahlreichen Nachteilen bietet das Einfuhrscheinsystem den Müllern nur geringe Vorteile durch die Erleichterung des Mehlexportes. Denn die Ausfuhr von Mehl hält sich in sehr engen Grenzen; sie wird auf nur 2% der deutschen Mehlproduktion geschätzt. —

Infolge der durch die erhöhte Ausfuhrvergütung getroffenen größeren Exportmöglichkeit begannen auch die Berliner Firmen, die, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das Exportgeschäft bisher nicht betrieben hatten, diesem Geschäftszweige ihr Interesse zuzuwenden. Aus diesem Grunde muß auch in einem Werk, das das Berliner Getreidegeschäft behandelt, der Export wenigstens in allgemeinen Umrissen behandelt werden.

Natürlich geht von der zu exportierenden Ware selbst nur ein geringer Bruchteil über Berlin und meist auch nur dann, wenn der Exportverkauf eine Deckung im Berliner Zeitgeschäft zur Basis hatte und auch entsprechend ausgeführt wird. Der weitaus größte Teil geht vom Produktionsorte nach den großen Küstenplätzen, von denen wieder Stettin und Danzig für den Berliner Handel von besonderer Bedeutung sind. Königsberg, das an sich auch einen starken Export zu verzeichnen hat, kommt für Berlin weniger in Betracht, weil dort bedeutende, eingesessene Firmen diesen Geschäftszweig pflegen und auch das ganze Geschäft schon mehr nach Rußland hinüber spielt. Von westdeutschen Plätzen kommt eigentlich nur noch Hamburg in Betracht, das besonders den im Auslande sehr beliebten Sheriffweizen zur Ausfuhr bringt, sowie Rostock bzw. Wismar, wo aber der Handel ebenfalls zumeist in Händen von ortseingesessenen Firmen ruht.

Wie man aus Vorstehendem entnommen haben wird, vollzieht sich der weitaus größte Teil des Exportes seewärts und nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz findet seinen Weg nach den Gebieten, die im Süden und Osten unser Land begrenzen. Rußland, das in normalen Jahren selbst ein Getreideexportland ist, kam für den Import von Deutschland nur ausnahmsweise in Betracht, hat aber trotzdem, wie schon erwähnt, besonders in der

Kampagne 1908/09, ansehnliche Mengen deutschen Getreides, insbesondere Roggen, bezogen. Mehr ins Gewicht fällt schon Böhmen, das ziemlich regelmäßig als Käufer, besonders für den schon früher erwähnten sächsischen Weizen, auftritt. Ein großer Teil dieser Geschäfte wird direkt von den sächsischen Händlern durch Eisenbahnabladung vom Produktionsorte nach den böhmischen Stationen ausgeführt, während die Berliner bzw. Magdeburger Firmen ihre Verschlüsse auf dem Wasserwege von den mittelelbischen Umschlagplätzen aus erfüllen. Mit Böhmen ist die Reihe der Gebiete beendet, die für den Export auf dem Binnenwege in Frage kommen, denn weiter westlich wird die Entfernung so bedeutend, daß ein Bahnbezug durch die Fracht an sich unrentabel werden muß. Die Schweiz, die ja auch verhältnismäßig viel deutsches Getreide konsumiert, bezieht es, von dem Lokalverkehr abgesehen, auf dem Wasserwege über den Rhein.

Hierbei sei erwähnt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ausfuhr der ostdeutschen Seeplätze gar keinen Export im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt, d. h. nicht in das Ausland geht, um dort konsumiert zu werden, sondern nur die ausländischen Häfen, insbesondere Rotterdam und Antwerpen passiert, um dann den Rhein bzw. die Schelde mit ihren Kanälen hinaufzufahren und in Westdeutschland in den Verbrauch übergeht.

Die für den Export seewärts vor allem in Betracht kommenden Länder sind Dänemark und die skandinavischen Königreiche, die ständig auf Zuschuß vom Auslande angewiesen sind und die infolge ihrer verhältnismäßig leichten Erreichbarkeit besonders für den Verkehr der beiderseitigen kleineren Küstenplätze ins Gewicht fallen. Von den großen Ostseehäfen wird besonders der Verkehr nach Holland und Belgien mit ihrem Hinterlande, dem deutschen Westen gepflegt, weil von Danzig und Stettin nach Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen in regelmäßigen Abständen Tourdampfer verkehren, die mit ihren nur geringen Schwankungen unterworfenen Einheitssätzen (M. 5,— 6, per Tonne nach Rotterdam, M. 6,— 7, nach Antwerpen und Amsterdam) eine ziemlich sichere Grundlage für die Kalkulation auch für solche Abschlüsse bieten, deren Erfüllung erst nach Monaten erfolgen soll. Dies sichere Moment fehlt nach dem Norden und fügt zu dem sonstigen Risiko des nordischen Geschäftes, das noch später behandelt wird, auch noch das der „Frachtspekulation“ hinzu.

Für den Export kommt ferner England in Frage; es handelt sich hier meist um einzelne größere Posten, die mit besonders gecharterten Dampfern verladen werden. In den letzten Jahren sind auch die Pyrenäenhalbinsel und Italien in die Reihe der Käufer deutschen Getreides getreten, ja sogar Ungarn hat im Jahre 1909 größere Posten Weizen importiert und Frankreich bezog im Jahre 1910 deutschen Weizen und Roggen, aber alle diese Geschäfte tragen mehr sporadischen Charakter und waren durch ungünstige Ernten bedingt.

Je nach den Handelsgebräuchen des Landes bzw. Hafens, nach dem die Ware gehen soll, muß die Offerte gestellt sein. Es ist daher für den Exporteur eine genaue Kenntnis aller in Frage kommenden Usancen erforderlich, wenn er nicht seine Unkenntnis mit schweren Verlusten büßen will, die jede Kalkulation zunichte machen. Geschäfte nach Dänemark werden auf folgender Basis abgeschlossen: Der Preis versteht sich in Mark pro ausgelieferte 1000 kg. netto, Zahlung erfolgt mittels Rembourses auf ein erstes Berliner oder Hamburger Bankhaus „drei Monate pari“. Hierunter versteht man, daß der Käufer dem Verkäufer bei Andienung der Ware mitteilt, daß er bei einer Bank, beispielsweise der Norddeutschen Bank in Hamburg, „Rembours eröffnet habe“, d. h. er hat mit der Bank ein Übereinkommen getroffen, wonach diese bei Präsentation der Dokumente über erfolgte Abladung eine Tratte drei Monate dato auf sich, also die „Norddeutsche Bank“, an Zahlungsstatt aushändigt. Die Tratte ist zwar ein „Prima-Diskont“ und somit barem Gelde gleichwertig, aber der Verkäufer verliert, da „pari“, d. h. zinslos verkauft wurde, die Zinsen auf 3 Monate, was zu 4% p. a. gerechnet 1% des Fakturenbetrages ausmacht. Daher wird auch häufig stipuliert: „Dreimonats-Rembours oder Kasse ./ 1%“. Falls es sich um kleinere Objekte handelt, wird auch hier und da „direkter Rembours“ vereinbart, d. h. der Käufer gibt dem Verkäufer sein eigenes Akzept, mit dessen Annahme natürlich ein gewisses Kreditrisiko verbunden ist. Da solche Akzente auch schwerer und teurer zu begeben sind, rechnet man etwa M. 0,50 pro Tonne extra dafür in der Kalkulation.

Über die Frage, welcher Schlußschein den Verkäufen zugrunde zu legen ist, herrschte früher häufig Unstimmigkeit zwischen beiden Kontrahenten. Der Käufer wünschte das Geschäft auf Grund der „Bedingungen der Kopenhagener Börse“ abzuschließen, während der Verkäufer sich dagegen sträubte, und zwar aus fol-

genden Gründen: Bei der überwiegenden Mehrzahl der Exportverkäufe wird ein Mindestnaturalgewicht garantiert, dessen Vorhandensein bei der Lieferung vom Käufer nachgeprüft wird. Die Art der Konstatierung des Naturalgewichtes rief nun jene vorher erwähnten Differenzen hervor. Während nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt bzw. der „Hamburger Schlußnota für seewärts ausgehendes Getreide“ Feststellung des Naturalgewichtes auf einer automatischen Schale vorgeschrieben ist, wurde laut Kopenhagener Bedingungen hierzu die sog. „Thielesche Börsenschale“ benutzt, die von nur geringem Fassungsvermögen ist und die nicht etwa automatisch gefüllt und abgestrichen wird, sondern bei der alle diese Manipulationen mit der Hand vorgenommen werden. Hatte also jemand ein Interesse daran, daß möglichst wenig Körner in dem Gefäß bleiben, wodurch es dann weniger wiegt, so nahm er das Abstreichen möglichst scharf und rasch vor und konnte so einige Körner mehr herausreißen, als bei regulärer Vornahme geschehen wäre. Bei der Kleinheit des Gefäßes übte dies dann einen nicht unerheblichen Einfluß aus, denn 1 g beim Viertelliter ist soviel wie 1 Pfd. beim Hektoliter. Da außerdem das Kopenhagener Schiedsgericht, das bei Geschäften mit Kopenhagener Schlußschein zuständig ist, nicht die geringste Rücksicht auf die Ungenauigkeit der Schale nahm, vielmehr in der rigorosesten Weise jedes Untergewicht durch Festsetzung hoher Minderwerte bestrafte, so war die Weigerung der Exporteure, solche Bedingungen anzuerkennen, durchaus gerechtfertigt. Durch die am 15. Februar 1912 in Kraft getretene Einführung des sogen. Dänisch-Baltischen Kontraktes ist die Gewichtsfeststellung auf der Einlitterschale an Stelle der Thiele-Schale auch für die Verkäufer nach Dänemark obligatorisch geworden.

Schweden und Norwegen haben schon heute im allgemeinen die Bedingungen der „Hamburger Schlußnota Nr. 7“: „Für seewärts ausgehendes Getreide“, die sie durch den Umladungsverkehr von ausländischem Getreide von Hamburg her kennen, auf den Export von deutschem Getreide ausgedehnt. Da demnach ein nicht unbeträchtlicher Teil der deutschen Exportverkäufe auf Grund dieser Schlußnota vorgenommen wird, so dürfte ein Abdruck und die Erläuterung ihrer wichtigsten Punkte von Interesse sein. (Seite 247.)

Es wird auf Hamburger Schlußschein also entweder verkauft: Gute, gesunde Ware

Nr. 7.

1905.



Schluß-Schein

für fluß- und seewärts ausgehende Getreidesorten,
Hülsenfrüchte, Saaten usw.

Gekauft von

Verkauft an

Qualität: gute, gesunde Ware.

*) ungefähr wie versiegelte Probe

*) Durchschnittsqualität des Ursprungsgebiets zur Zeit der Abladung:

*) Kilo Naturalgewicht vom Ursprungsabladehafen unter Berücksichtigung des üblichen Reiseschwundes.

Preis M. pr. 1000 kg netto **unverzollt/verzollt.**

frei an Bord inkl. Fracht und Assekuranz

bis

Abladung:

mit Dampfern, Leichtern, Seglern, Flußfahrzeugen.

Empfang:

Zahlung:

*) Von diesen Bestimmungen ist diejenige, die nicht gelten soll, zu streichen.

§ 1. Verkäufer hat das Recht, bei einer Teilladung bis 5%, bei einer ganzen Ladung bis 10% mehr oder weniger zu liefern, davon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Preise des letzten Tages der Abladung zu verrechnen.

Ist dem Verkäufer im Verträge ein Spielraum bezüglich der abzuladenden Menge (von bis) eingeräumt, so kann Verkäufer jedes beliebige Quantum innerhalb der Marge abladen. Es wird stets das Mittelquantum (plus/minus 2%) zum Verkaufspreise, ein eventuelles Mehr- oder Mindergewicht zum Tagespreise berechnet.

§ 2. Zur Verladung sind gute, seetüchtige, zur Verladung von Getreide geeignete Fahrzeuge, welche zu gangbarer Prämie versichert werden können, zu verwenden. Jede einzelne Lieferung gilt als ein besonderer Kontrakt.

Sofort: bedeutet innerhalb 3 Werktage; **Prompt:** innerhalb 21 laufender Tage vom Tage des Geschäftsabschlusses.

§ 3. Falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert ist, gilt dieser Vertrag, soweit er noch unerfüllt ist, als aufgehoben. Dasselbe tritt ein, wenn die Verladung der gehandelten Ware vom Ursprungslande wegen eines der obigen Gründe nach Deutschland unmöglich geworden.

Wird die Verladung durch Streik, Eis oder abnorme Wasserverhältnisse verzögert oder verhindert, so ist dieselbe innerhalb 3 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses zu bewirken.

§ 4. Zollabfertigungskosten und Garniermatten sind dem Käufer in der Faktura zu berechnen und von diesem zu bezahlen. Liefert er die Matten innerhalb eines Monats unbeschädigt frei zurück, so ist ihm der Betrag vom Verkäufer herauszahlen. Übernimmt der Kapitän die Lieferung der Garnierung gegen Vergütung, so fällt diese dem Käufer zur Last.

Leichterkosten im Entlöschungshafen und auf der Reise trägt der Empfänger.

§ 5. Die Policen müssen von anerkannt guten Versicherern oder Versicherungsgesellschaften, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3% über den Netto-Rechnungsbetrag geliefert werden, ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt dem Verkäufer.

§ 6. Für das metrische Gewicht ist das am Abladeplatz durch die Kaiverwaltung bzw. durch beeidigte Wäger oder Wägergehilfen ermittelte Gewicht maßgebend. Verkäufer hat auf Verlangen ein Attest über das so ermittelte Gewicht den Abladepapieren beizufügen. Für die Qualität ist die am Abladeplatz von einem beeidigten Wäger oder Wägergehilfen gezogene und von einem Umstecher versiegelte Probe maßgebend. Bei Flußfahrzeugen sind die Abladeproben vom Schiffer bzw. Steuermann zu versiegeln.

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht durch beeidigte Wäger oder Wägergehilfen in Hamburg in der vom Vorstande des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse bestimmten usancemäßigen Weise, zur Zeit der Überladung in das betreffende Fahrzeug, durch dessen Abladung der fragliche Kontrakt erfüllt wird. Das bei der Löschung der Ware hier durch beeidigte Wäger ermittelte Naturalgewicht bleibt für Ablieferungen maßgebend, die innerhalb 14 Tage nach dieser Ermittlung erfolgen.

Bei Verkäufen nach Probe oder nach Typeprobe ist auf Kleinheit und Handhabung sowie naturgemäße Veränderung seit Versiegelung gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 7. Die Abladepapiere sind in jedem Falle bei Vorzeigung aufzunehmen. Der Empfänger hat eine Bemängelung der Ware binnen 3 Tage nach Erhalt der Abladeproben dem Verkäufer anzumelden und innerhalb derselben Zeit eine der versiegelten Abladeproben an den Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse einzusenden, zwecks scheidungsgerichtlicher Beurteilung durch die Sachverständigen-Kommission. Diese entscheidet alle auf Naturalgewicht und Qualität bezüglichen Differenzen auf Grund ihres zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Reglements endgültig. Alle übrigen Streitigkeiten unterliegen — sofern nicht etwa der Vorstand die Abgabe der Entscheidung weigert — der scheidungsrichterlichen Entscheidung des Vorstandes des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse nach Maßgabe seines zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Reglements.

§ 8. Die Ware muß mit der von der Sachverständigen-Kommission erkannten Vergütung empfangen werden. Verkäufer ist verpflichtet, den Minderwert sofort in bar an den Käufer auszuzahlen.

Sollte auf einen höheren Minderwert als M. 3,— per 1000 kg für mangelhafte Kondition der Ware erkannt werden, so bleibt Verkäufer dem Käufer für eine etwaige weitere Verschlechterung der Kondition während der Reise verantwortlich.

Zwecks Feststellung dieser Verschlechterung während der Reise sind bei der Entlöschung der Ware im Bestimmungshafen Proben zu nehmen und zu versiegeln. Der Käufer hat dem Verkäufer sofort nach der Ankunft der Ware telegraphisch davon Anzeige zu machen, daß er Probenahme und Versiegelung verlange. Der Verkäufer hat darauf sofort telegraphisch zu erklären, ob er von seinem Recht, in Gemeinschaft mit dem Käufer die Proben zu nehmen, Gebrauch machen will oder nicht. Andernfalls hat der Käufer im Laufe der Entlöschung fortgesetzt Proben durch unparteiische, von der Handelskammer, dem Gericht oder einer anderen Behörde ernannte Sachverständige nehmen und versiegeln zu lassen. Mit den so erhaltenen Proben ist laut § 7 zu verfahren.

Auch in dem Falle, daß Käufer und Verkäufer sich über die Art der Probenahme nicht einigen können, ist diese durch die oben beschriebenen Sachverständigen zu bewirken.

Von dem dann etwa erkannten Minderwert ist die bereits bezahlte Vergütung abzusetzen, der Rest dem Käufer unverzüglich in bar zu erstatten.

§ 9. Alle Kosten der scheidungsgerichtlichen Entscheidungen, sowie etwaige Stempelgebühren, trägt die unterliegende Partei, wenn das Urteil nichts anderes bestimmt.

§ 10. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung der Geschäfte spätestens am zweiten Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige endgültig feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Der die Regulierung der schwebenden Geschäfte vornehmende Teil ist berechtigt, die übliche Maklergebühr zu berechnen.

§ 11. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, unter schriftlicher oder telegraphischer Anzeige an den Säumigen:

- a) vom Vertrage zurückzutreten;
- b) binnen 6 Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen, wobei der Selbsteintritt zulässig ist;
- c) den Wert der Ware, wie er am letzten Erfüllungstage gewesen ist, durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

§ 12. Für die Vornahme der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist bei einem Streitgegenstand bis zum Werte von M. 300,— das Amtsgericht Hamburg, andernfalls das Landgericht Hamburg zuständig. Das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg ist auch für alle im § 1045 ZPO. erwähnten Angelegenheiten, sowie für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des scheidungsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung des Schiedsspruches oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

1. Ungefähr wie versiegelte Probe.

Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn es sich um Waren besonderer Qualität handelt, bei dem Gros der Exportverkäufe begnügt man sich mit

2. Durchschnittsqualität des Ursprungsgebietes zur Zeit der Abladung.

Falls ein Naturalgewicht vorgesehen worden ist, wird dies in der hierfür vorgesehenen Rubrik ausgefüllt. Es ist häufig der Fall, daß Naturalgewicht garantiert und außerdem ein Muster zugrunde gelegt wird, ebenso kann bei „Durchschnittsqualität“ noch ein Mindestnaturalgewicht stipuliert sein.

Der Preis versteht sich „frei an Bord des Abladehafens inkl. Fracht und Assekuranz bis zum Bestimmungshafen“, d. h. mit einem Worte „cif“¹⁾. Bei der Vereinbarung über die Abladung wird der Zeitpunkt festgelegt, der entweder auf einen bestimmten Zeitabschnitt (Oktober) lauten kann oder mit „prompt“, „sofort“ u. a. angegeben wird. Unter „sofort“ versteht der Hamburger Schlußschein, wie aus den „Bestimmungen“ hervorgeht, „innerhalb 3 Werktagen“, unter „prompt“ „innerhalb 21 laufenden Tagen vom Tage des Geschäftsabschlusses“ in Anlehnung an den deutsch-niederländischen Vertrag.

Falls vereinbart wird, daß die Ware vom Verkäufer nur „f o b“, d. h. „free on board“ (bordfrei) des vom Käufer zu stellenden Schiffes zu liefern ist, so wird bez. des Empfanges festgesetzt, wann und unter welchen Bedingungen solche Lieferung zu erfolgen hat. Dies kann sein entweder: „Lieferung in Verkäufers Wahl“, oder „Abforderung“, d. h. der Käufer hat das Recht, die Ware beim Verkäufer abzunehmen, „abzufordern“, wenn es ihm konveniert. Natürlich muß außerdem ein Zeitraum angegeben sein, innerhalb dessen die Lieferung bzw. Abforderung erfolgen muß, z. B. „Oktoberlieferung“, „Abforderung erste Hälfte Oktober“. Um bei „Lieferung“ dem Käufer, bei „Abforderung“ dem Verkäufer Zeit zu geben, für Schiffsraum bzw. Ware zu sorgen, wird in der Regel noch vereinbart, daß einige Zeit (3—8 Tage) vor beabsichtigter Lieferung bzw. Abforderung die Gegenpartei hiervon in Kenntnis gesetzt werden muß. Man stipuliert daher: „8tägiges Präavis“.

Bei dem Abschnitt über die „Zahlung“ wird die Art der Regulierung festgesetzt, die, wie bereits erwähnt, meist durch

¹⁾ Vgl. Kapitel: Importgeschäfte.

Dreimonats-Rembours erfolgt oder sonstige Bedingungen: Kasse-Dokumente vereinbart.

Von den übrigen Bestimmungen sind ferner erwähnenswert:

„§ 1. Der Verkäufer hat das Recht, bei einer Teilladung bis 5%, bei einer ganzen Ladung bis 10% mehr oder weniger zu liefern, davon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Preise des letzten Tages der Abladung zu verrechnen.“

Die Bestimmung, daß bei einer ganzen Ladung 10% weniger geliefert werden können, ist deshalb getroffen, weil es oft außerordentlich schwierig ist, gerade ein Fahrzeug zu finden, das genau das verkaufte Quantum ladet. Deshalb wird auch in der Regel schon beim Abschluß das Quantum nicht genau fixiert, sondern man verkauft: „Eine Seglerladung von 70/80 t“. „Eine Dampferladung von 7/800 t“. Hierauf spielt Absatz II an, der stipuliert, daß bei solchen Abschlüssen es im Belieben des Verkäufers steht, innerhalb der Grenze das Quantum zu bestimmen, das er zur Abladung bringt. Zum Kontraktpreis berechnet wird das Mittelquantum plus/minus 2%. Werden also bei einem Verkauf von 70/90 t bei einem Vertragspreise von M. 170,— per Tonne 90 t abgeladen, so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Delivered Quantum 90 t. Davon zum Vertragspreise 80 t (Mittelquantum) plus 2% = 4 t, also 84 t, restliche 6 t zum Tagespreise, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger ist als der Einkaufspreis. Etwas anders gestaltet sich die Sache, falls ein Minderquantum geliefert wird. Sind also nur 70 t verladen, dann kann natürlich auch nur dieses Quantum, und zwar zum Vertragspreise berechnet werden, weil ja nicht mehr Ware geliefert wird. Zur Regulierung wird wiederum das Mittelquantum — diesmal 80 t \cdot 2% = 76 t — gesucht und folgende Berechnung angestellt:

Zu liefern laut Kontrakt 70/90 t plus/minus 2%

	= 76 t
Geliefert	70 t
Weniger geliefert	<u>6 t</u>

Kontraktpreis M. 170,—, Tagespreis M. 180,—,
M. 10,— per Tonne, auf 6 t M. 60,—,

die in diesem Falle, da sie zu Lasten des Verkäufers gehen, von der Faktura abgesetzt werden. Ist umgekehrt der Tagespreis unter dem Vertragspreise, so kommt die Differenz dem Ver-

käufer zugute. Als Tagespreis gilt der Preis des letzten Tages der Abladung bzw. der des Konnossementdatums. Über die Festsetzung dieses Preises kommt es manchmal zu Streitigkeiten, die dann durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Der erste Teil des § 3, daß, falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert wird, dieser Vertrag, soweit er noch unerfüllt ist, als aufgehoben gilt, ist aus dem deutsch-niederländischen Kontrakt entnommen. Die folgende Bestimmung, daß das gleiche der Fall ist, falls die Verladung der gekauften Ware vom Ursprungslande wegen eines der obigen Gründe nach Deutschland unmöglich geworden ist, charakterisiert diesen Vertrag als hauptsächlich für den Umladungsverkehr ausländischen Getreides in Betracht kommend, was ja auch der Fall ist. Für den eigentlichen Export fällt er nicht ins Gewicht. Wesentlicher ist dagegen der Passus: „Wird die Verladung durch Streik, Eis oder abnorme Wasserverhältnisse verzögert, oder verhindert, so ist dieselbe innerhalb drei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses zu bewirken.“ Dies ist für den Verkäufer sehr wichtig, da namentlich die Streik Klausel durchaus noch keinen festen Fuß in den Getreidekontrakten gefaßt hat und deshalb ihre Anwendung häufig zu Differenzen Anlaß gibt. Die Eisklausel gilt sowohl für den Ablade- wie den Empfangshafen, d. h. die Erfüllung des Vertrages wird hinausgeschoben, falls Ablade- oder Empfangshafen infolge Vereisung nicht zugänglich sind. — Sollten im Kontrakt zwei oder mehrere Häfen genannt sein, von denen die Verladung bewirkt werden kann, etwa „Stettin oder Danzig“, „Ostseehäfen“, dann bleibt die ausbedungene Lieferungsverpflichtung bestehen, solange noch ein Hafen eisfrei ist.

Von einschneidender Bedeutung ist der § 6 dieses Vertrages. Er lautet: „Für das metrische Gewicht ist das am Abladeplatz durch die Kaiverwaltung bzw. durch beeidigte Wäger oder Wägergehilfen ermittelte Gewicht maßgebend. Verkäufer hat auf Verlangen ein Attest über das so ermittelte Gewicht den Abladepapieren beizufügen. Für die Qualität ist die am Abladeplatz von einem beeidigten Wäger oder Wägergehilfen gezogene und von einem Umstecher versiegelte Probe maßgebend. Bei Flußfahrzeugen sind die Abladeproben vom Schiffer bzw. Steuermann zu versiegeln.“

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht durch beeidigte Wäger oder Wägergehilfen in Hamburg in der vom Vor-

stande des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse“ bestimmten usancemäßigen Weise, zur Zeit der Überladung in das betreffende Fahrzeug, durch dessen Abladung der fragliche Kontrakt erfüllt wird. Das bei der Löschung der Ware hier durch beeidigte Wäger ermittelte Naturalgewicht bleibt für die Ablieferungen maßgebend, die innerhalb 14 Tage nach dieser Ermittlung erfolgen.“

Im Gegensatz zum deutsch-niederländischen Verträge, der Gewichts- und Naturalgewichtsfeststellung bei Ankunft der Ware bedingt, erfolgt hier diese Feststellung bei der Einladung. Da sie durch unparteiische vereidete Wäger erfolgt, die darüber ein Attest ausstellen, sind die Interessen der Käufer genügend gewahrt. Für den Ablader aber bietet diese Methode die Sicherheit, daß er gegen Übervorteilung durch Ungenauigkeiten der Feststellung geschützt ist, die in kleineren Hafenplätzen infolge der Mangelhaftigkeit der zur Verwiegung benutzten Instrumente nicht immer zu vermeiden ist. Im übrigen hat auch der Käufer noch den Vorteil, daß der Verkäufer infolge des durch obige Bestimmung verminderten Risikos seine Kalkulation entsprechend billiger stellt.

Gleichzeitig mit der Feststellung von Gewicht und Naturalgewicht werden von den Wägern Proben, die sog. „Abladeproben“ gezogen, die von den „Kornumstechern“, d. h. den mit der Überladung betrauten Firmen, versiegelt werden. Bei Flußfahrzeugen besorgt dies der Schiffer bzw. Steuermann. Diese Proben werden vom Verkäufer dem Empfänger der Ladung gleichzeitig mit den Verladepapieren zugesandt, der danach die Qualität zu prüfen hat, da sie für ihn maßgebend sind. Will der Empfänger ganz sicher gehen, dann beauftragt er eine der damit vertrauten Firmen mit der Kontrolle bei der Einladung, die sich dann an Ort und Stelle von der ordnungsmäßigen Feststellung des Gewichtes und von der Beschaffenheit der Ware überzeugen, auch bei der Musterentnahme zugegen sind. Ist der Käufer der Ansicht, daß die gelieferte Ware gegen seinen Kauf „abfällt“, d. h. geringer ist, so muß er dies dem Verkäufer binnen 3 Tagen nach Erhalt der Abladeproben mitteilen und gleichzeitig eine versiegelte Abladeprobe zwecks Arbitrage, d. h. Schiedsgericht, dem „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ einsenden, wo dann die Sachverständigenkommission über die Bemängelung zu entscheiden hat. — Die Abladepapiere sind in jedem Falle bei Vorzeigung anzunehmen und auch die Ware muß mit der von

den Sachverständigen festgesetzten Vergütung empfangen werden. Ist diese aber wegen mangelhafter Kondition erkannt und größer als M. 3,— pro Tonne, dann bleibt der Verkäufer dem Käufer für eine etwaige weitere Verschlechterung während der Reise verantwortlich.

Unter „Kondition“ versteht man im Getreidehandel die Beschaffenheit der Ware in bezug auf Geruch, Trockenheit, überhaupt solcher Eigenschaften, die die Ware verändern können. Der Gegensatz dazu ist die Qualität, die der Ware ein für allemal anhaftet, wie Farbe, Besatz, Schwere des Korns usw. Da in schlechter Kondition eingeladene Ware dem weiteren Verderben ausgesetzt ist, so ist die Bestimmung durchaus gerechtfertigt. In den Kontraktbestimmungen wird dann weiter ausgeführt, in welcher Weise in einem solchen Falle zu verfahren ist: Der Käufer hat dem Verkäufer sofort nach Eintreffen der Ware am Bestimmungshafen telegraphische Mitteilung zugehen zu lassen, daß er Probenahme und Versiegelung verlange und der Verkäufer hat sofort telegraphisch zu erklären, ob er von seinem Rechte, in Gemeinschaft mit dem Käufer die Proben zu nehmen, Gebrauch machen will. Er wird dies dann so ausführen, daß er entweder einen Vertrauensmann entsendet, der ihn vertritt, oder daß er einen am Entlöschungsorte wohnenden Geschäftsfreund oder einen Kontrolleur beauftragt, seine Interessen zu vertreten. Beauftragt er niemand, so muß der Käufer durch von der zuständigen Behörde ernannte, unparteiische Sachverständige „fortgesetzt“, wie der Kontrakt sich ausdrückt, Proben nehmen und siegeln lassen. Unter „fortgesetzt“ versteht man bei kleineren Ladungen, Seglern oder kleinen Dampfern Lasten von je etwa 10 t, bei großen Ladungen von je etwa 50 t. Die so erhaltenen Muster werden nach Hamburg zur Begutachtung eingesandt, wo unter Berücksichtigung der bereits erkannten Vergütung der nunmehrige Minderwert festgesetzt wird.

§ 10 handelt über die Glattstellung des Engagements bei Zahlungseinstellung in der allgemeinen üblichen Weise.

Falls der Vertrag nicht erfüllt wird, so steht laut § 11 dem nichtsäumigen Teil das Recht zu, entweder

1. vom Verträge zurückzutreten,
2. binnen 6 Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. anzukaufen, wobei Selbsteintritt zulässig ist,

3. den Wert der Ware, wie er am letzten Erfüllungstage gewesen ist, durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige feststellen zu lassen. Er ist aber verpflichtet, dem säumigen Kontrahenten schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch macht.

Soweit die „Hamburger Schlußnota Nr. 7“, die aber leider noch nicht in genügendem Maße für den Export der deutschen Ostsee nach dem Norden zur Verwendung kommt.

Der Verkehr mit dem Rhein bzw. nach der Nordwestküste des Kontinents wickelt sich verhältnismäßig viel einfacher und regelmäßiger ab, als das Geschäft nach Skandinavien. Hier dient als Grundlage der Verkäufe der deutsch-niederländische Vertrag, der sowohl Abladern als auch Empfängern der Ware in jeder Weise gerecht wird. Besondere Bedingungen werden kaum festgesetzt, auch verstehen sich die Zahlungen meist „netto Kasse“, seltener „Kasse ./ 1%“, was dann beim Verkauf ausbedungen werden muß. Die einzige Schwierigkeit bietet, im Verkehr mit Holland wenigstens, die von der unsrigen abweichende Gewichtsumrechnung. Während es im Verkehr nach deutschen Häfen üblich ist, den Preis per 1000 kg zu stellen, rechnet man in Holland per „Last“, die für Weizen 2400 kg, für Roggen 2100 kg, für Gerste 2000 kg beträgt. Ein Preis von beispielsweise fl. 250,— versteht sich also per 2400 kg Weizen, entspricht demnach etwa M. 177,— per 1000 kg (fl. 250,— à 1,70 = M. 425,— per 2400 kg = M. 177,— per 1000 kg). Hafer wird in Gulden per 100 kg verkauft. Zur Vereinfachung der Kalkulation bedient sich der Exporteur einer Tabelle, die alle notwendigen Umrechnungen enthält. Als besonders zweckmäßig haben sich die bereits erwähnten Wiegerschen Tabellen „Blitzkalkulator“ erwiesen, die wohl auch die weiteste Verbreitung gefunden haben. Sehr bewährt haben sie sich auch im Verkehr mit England, dessen Berechnungssystem dem kontinentalen Getreidehändler außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Beispielsweise kommt dort für Weizen je nach Qualität und Provenienz ein quarter von 504, 500, 492 oder 480 lbs. engl. zur Verwendung. Roggen wird à 480 lbs., schwere Gerste à 448 lbs., leichte à 400 lbs., Hafer endlich à 336 lbs., 320 und à 304 lbs. p. qr. gekauft. Italien, das neuerdings auch für den Exporteur eine Rolle zu spielen beginnt, verlangt in der Regel keine Naturalgewichtsgarantie, sondern nur eine Typeprobe und eine gesunde und trockene

Auslieferung. Immerhin muß der Exporteur gerade bei diesen Verkäufen bei der Auswahl des Materials besonders vorsichtig sein, weil der Transport verhältnismäßig lange, ca. 3 Wochen, in Anspruch nimmt und das Reiserisiko ein entsprechend großes ist.

Böhmen endlich, das aber seine Importe deutschen Getreides nur elwärts oder im direkten Eisenbahnverkehr bezieht, tätigt seine Verkäufe meist auf Grund privater Schlußscheine, die von den einzelnen Firmen, die sich mit diesem Geschäftszweige befassen, aufgestellt sind. Als ihre Hauptbedingungen seien hervorgehoben:

Der Preis versteht sich in Kronen per 100 kg. Erfüllungsort für die Lieferung ist Aussig/Tetschen, für die Zahlung Berlin. Etwaige Streitigkeiten sind durch das Schiedsgericht der Prager Produktenbörse zu entscheiden. Die Prüfung der Qualität hat seitens des Käufers am Erfüllungsorte zu geschehen. Im Falle einer Beanstandung werden von beiden Parteien bzw. deren Vertretern gemeinschaftlich Durchschnittsmuster gezogen, die der Begutachtung zugrunde gelegt werden. Die Ware ist ev. mit Vergütung des Minderwertes bis zu 4% abzunehmen. Bei größerem Minderwert ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zurückzuziehen und Ersatzware anzudienen. Dadurch, daß die Ware erst bei Ankunft am Erfüllungsorte auf ihre Qualität hin zu prüfen ist, wird das Reiserisiko entgegen den sonstigen Gepflogenheiten der Flußschiffahrt vom Käufer auf den Verkäufer abgewälzt. Die sonstigen Konditionen sind dieselben wie beim Importgeschäft.

Nachdem somit die verschiedenen Arten besprochen sind, nach denen sich der Verkauf deutschen Getreides an das Ausland vollzieht, soll wieder ein Beispiel dazu dienen, das Entstehen und die Abwicklung eines Exportgeschäftes zu erläutern:

Der Agent Petersen in Christiania sendet der Firma Müller & Co. in Berlin, mit der er bereits seit längerer Zeit korrespondiert, am 10. September ein Telegramm: „Offeriert Dampferladung 500/550 Ostsee nächstmonatlich 123 Ehlers.“ D. h. er ersucht sein Haus um telegraphische Offerte einer Dampferladung von 500/550 t ostdeutschen Roggens, der ein garantiertes Naturalgewicht von „123 Pfd. Ehlers“ haben muß zur Abladung im Laufe des nächsten Monats. Die sonstigen Bedingungen über Höhe der Provision, des Zahlungsmodus (3-Monats-Bankrembours) usw. sind bereits bei

Anknüpfung der Geschäftsverbindung brieflich festgelegt und gelten stillschweigend für jede Unterhandlung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird. Die Getreideexporteure Müller & Co. wissen aus den Berichten ihrer Inlandsverbindungen bzw. der Berliner Agenten, daß Roggen in gewünschter Beschaffenheit zum Preise von M. 165,— nach den Küstenplätzen erhältlich und daß die Fracht von Stettin bzw. Neufahrwasser nach Christiania für Dampfer von der in Frage stehenden Größe auf ca. M. 6,— pro Tonne zu veranschlagen ist. Der Exporteur stellt also folgende Kalkulation an:

Einkaufspreis des Roggens frei Küste	M. 165,—
Abzüglich Zollrückvergütung von	„ 50,—
pro Tonne	M. 115,—
Überladespesen	„ 2,—
Fracht und Versicherung usw.	„ 6,50
Agentenprovision	„ 1,—
Rembours und Zinsen und kleine Spesen . .	„ 2,—
Zu kalkulieren für seine Garantie der vollen Auslieferung des metrischen und des Natural- gewichtes und Kontrolle	„ 1,—
Nutzen	„ 3,—
	<hr/>
Verkaufspreis:	M. 130,50

Er kommt somit auf den Preis von M. 130,50; wenn er zunächst M. 131,— fordert und der Käufer M. 0,50 unterbietet, so ist er in der Lage, das Gebot zu akzeptieren. Der Agent fertigt nach Abschluß des Geschäftes die Kontrakte aus, die er den beiden Parteien zustellt. Nun gehen die Verkäufer daran, für ihren Verkauf Deckung zu suchen. Zunächst setzen sie sich mit den Reedereien in Verbindung, um sich einen entsprechenden Dampfer zu sichern. Von den angebotenen Dampfern chartern die Verkäufer den Dampfer „Jupiter“, der 500 t ladet und zwischen 5. und 10. des nächsten Monats in Neufahrwasser „ladefertig kalkuliert“ ist. Ganz genau läßt sich die Ankunft eines Dampfers in einem Hafen nie im voraus bestimmen, da die Reeder ihre Dampfer schon für mehrere Reisen im voraus vergeben und nicht wissen können, wie schnell sich diese abwickeln werden. — Der Frachtsatz wird auf M. 6,50 pro 1000 kg vereinbart. Wenn auch dem Exporteur gleichzeitig ein Dampfer nach Stettin angeboten war, der für M. 6,— nach Christiania befrachten wollte, so zog er es doch vor, M. 6,50 pro Tonne von Neufahrwasser zu bezahlen,

weil er weiß, daß in der Regel der Roggen nach Danzig um M. 1,— pro Tonne billiger einzukaufen ist, als nach Stettin. Das kommt daher, weil die Ladungen, die nach Stettin gehen können, gleichzeitig gegen ein Aufgeld von M. 1,50—2, nach Berlin und gegen weitere M. 2,— nach der Elbe bzw. Hamburg dirigiert und so entsprechend der Marktlage ausgenutzt werden können. Danzig-Neufahrwasser wird dagegen von den erwähnten Plätzen kein Wettbewerb gemacht.

Nachdem sich die Exporteure den nötigen Dampferraum gesichert haben, gehen sie daran, die Ware einzukaufen. Zunächst müssen sie sich darüber einig sein, ob sie Roggen kaufen wollen, der per Kahn oder per Waggon nach Neufahrwasser geliefert wird. Sie entscheiden sich schließlich dahin, für etwa $\frac{2}{3}$ „Kahnware“, für das restliche Drittel „Waggonware“ einzukaufen. Kahnware hat den Vorzug, daß sie ein größeres, gleichmäßiges „Stück“ repräsentiert, da der Verloader bei Einladung des Kahnes darauf hält, daß nur passende Partien zueinander geschüttet werden. Ferner bietet der Kahnbezug die Annehmlichkeit, daß die Kähne nach Eintreffen in Neufahrwasser eine Liegezeit von mehreren Tagen haben und daß, wenn die Ankunftszeit richtig kalkuliert war, die Überladung aus dem Kahn direkt in den Dampfer ohne Extrakosten vor sich gehen kann. Dafür bedingen auch Kahnladungen der Bahnware gegenüber in der Regel ein Aufgeld von ca. M. 1,— pro Tonne. Letztere hat der per Wasser bezogenen Ware gegenüber also den Vorzug der Billigkeit, ferner kann man sie auch in kleineren Posten, etwa zu Komplettierungen, kaufen, und schließlich hat man es in der Hand, durch Einkauf von schwerer oder leichter Ware das zu liefernde Naturalgewicht zu regulieren. Das Naturalgewicht, dessen Bedeutung im Exportverkehr anlässlich der „Kopenhagener Schlußnota“ bereits gestreift wurde, spielt bei jeder Abladung eine große Rolle. Da im Exportverkehr fast nie nach Muster verkauft, sondern nur die Provenienz, in unserem Beispiel „Ostsee“, angegeben wird, so liegt es erklärlicherweise im Interesse der Käufer, sich durch Erreichung einer hohen Naturalgewichtsgarantie gegen minderwertige Qualität zu schützen und den Ablader zu zwingen, nur gleichmäßig gute Ware zur Verladung zu bringen. In der Tat verwendet der Exporteur sein Hauptaugenmerk darauf, daß das Naturalgewicht erreicht wird, und wenn er sieht, daß die ihm bisher gelieferte Ware seinen Erwartungen nicht entspricht, so kann er durch Aufmischen mit ganz schwerer Ware das Durch-

schnittsgewicht, das ja bei der Entlöschung maßgebend ist, auf die gewünschte Höhe bringen.

Die Arten der Naturalgewichtsfeststellung, sowie die dabei zur Verwendung kommenden Umrechnungsmethoden sind leider noch nicht so einheitlich, wie dies im Interesse eines geregelten Verkehrs wünschenswert ist. Die Bezeichnung bzw. Festsetzung des Naturalgewichtes erfolgte früher allgemein nach sogenannten holländischen „Schalen“, die ihren Namen von den Maßgefäßen hatten, in denen die Feststellung des Naturalgewichtes vorgenommen wurde. (Die Bezeichnung des Maßgefäßes selbst war „Zack“ = Sack, einem alten holländischen Getreidemaß, das 83,44 l enthielt.) Man unterschied besonders 3 Schalen, die „Königsberger“, die „Danziger“ und die „mitteldeutsche“ oder „alte Hamburger Schale“, die auch mit „Ehlers“ bezeichnet wird. Die Königsberger Schale kommt in der Hauptsache nur für den Verkehr von Königsberg in Betracht, ist daher für den Exportverkehr der Berliner Getreidehändler nur von untergeordneter Bedeutung. Sie ist, wie die Hamburger Schale, eine sogenannte „schwere Schale“, d. h. eine Partie Getreide, z. B. Roggen, die nach ihr 120 Pfd. wiegt, hat auf der alten Hamburger Schale das gleiche Gewicht, auf der Danziger Schale dagegen ein Gewicht von 121 Pfd. Hieraus ersieht man, daß die Danziger Schale die leichteste und für den Verkäufer günstigste ist.

Da zwar der Ein- und Verkauf per Pfund in einer bestimmten Schale geschieht, die Gewichtsfeststellung aber in der Praxis, bedingt durch die Kleinheit der Proben, meist auf einer Viertelliter- oder einer Literschale stattfindet, so ist man genötigt, zwecks Vergleichung der Werte eine Tabelle heranzuziehen. Als besonders zuverlässig hat sich hierbei erwiesen die von der „Kaiserlichen Normal-Eichungskommission“ herausgegebene „Tafel zur Vergleichung der Angaben der eichfähigen Getreideprober“ (erschieden bei Julius Springer in Berlin), die auch amtlich eingeführt ist. Zu bemerken ist aber, daß die 1909 erschienene dritte Auflage nur noch die Vergleichung der metrischen Schalen ($\frac{1}{4}$ l, 1 l, 20 l und hl) miteinander und mit den englischen, amerikanischen und russischen Gewichten enthält, aber nicht mehr die mit den holländischen Schalen. Es steht dies im Einklang mit dem Zusatz des deutsch-niederländischen Vertrages, daß im Falle der Angabe des Naturalgewichtes in „Pfd. holländisch“ das Schiedsgericht seine Mitwirkung bei Erledigung etwaiger Streitig-

keiten versagt und damit den gleichen Zweck verfolgt, nämlich: die Anwendung dieser veralteten Bezeichnung auszuschalten.

Obwohl es im Interesse einer Vereinfachung des Exportverkehrs zu wünschen wäre, daß bei allen Geschäften metrische Naturalgewichte vereinbart werden, so scheidert die Durchführung dieser Maßregel doch noch an einer gewissen Schwerfälligkeit sowohl des Provinzverkäufers, als auch der Empfänger, so daß der Exporteur hierbei mit doppelter Front zu kämpfen hat. Im übrigen befindet sich in dem schon erwähnten „Wiegenschen Blitzkalkulator“ ein Abdruck der früheren Auflage der Getreidetabelle der Normal-Eichungskommission, die alles Notwendige enthält.

Bei dieser Gelegenheit seien noch einige Besonderheiten des Getreidehandels über bzw. nach Danzig erwähnt, die besonders für Roggen von Wichtigkeit sind. Für das Naturalgewicht besteht hier eine Skala, die sowohl aufsteigend wie absteigend ist, d. h. es muß der Käufer für höheres Naturalgewicht einen Aufschlag bezahlen, während es im allgemeinen im Getreidehandel üblich ist, daß zwar ein Mindernaturalgewicht prozentual dem Verkäufer gekürzt werden kann, ein Mehrgewicht aber unberücksichtigt bleibt. Nach Danziger Usancen muß also eine Partie Getreide, z. B. Weizen, die mit 130 Pfd. = 766 g pro Liter à M. 200,— verkauft war und bei der Ablieferung 134 Pfd. = 788 g pro Liter wog, zum Preise von M. 204,— vom Käufer abgenommen werden, da für je 1 Pfd. = 6 g pro Liter Mehr- oder Mindergewicht M. 1,— pro Tonne Preisaufschlag bzw. Abschlag zur Anrechnung kommt. Bei Roggen wird ein für allemal ein Normalgewicht von 121 Pfd. = 714 g pro Liter zugrunde gelegt und das sich bei der Lieferung ergebende Mehr oder Mindernaturalgewicht in gleicher Weise (je 1 Pfd. bzw. 6 g pro Liter M. 1,—) in Anrechnung gebracht. Beiläufig sei bemerkt, daß in Königsberg eine ähnliche Skala besteht, nur weicht sie darin von der Danziger ab, daß bei einem Mehrgewicht von über 4 Pfd. der überschießende Teil nur noch zur Hälfte in Ansatz kommt.

Eine fernere Eigentümlichkeit des Handels nach Danziger Usancen besteht darin, daß der Käufer dem Verkäufer außer dem bedungenen Preise noch M. 2,— pro Tonne (sogenannte Faktorei-Provision) zu zahlen hat. Dies gilt aber nur für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten. Wenn man demnach die Notierungen der Danziger Börse für obige Artikel mit denen anderer Plätze vergleichen will, so darf man nicht außer acht lassen, diese M. 2,—

den Preisen zuzuschlagen. Roggen z. B., der in Danzig à M. 162,— verkauft wird, kostet in Wirklichkeit M. 164,—.

Hat der Exporteur in unserem Beispiel seine Entscheidung über die Zusammensetzung der zur Erfüllung seines Exportverkaufes nötigen Ware getroffen, so wird er zunächst daran gehen, die Kahnladungen zu erwerben. Zu diesem Zweck wendet er sich an einen Agenten, der Bromberger Getreidefirmen in Berlin vertritt, und läßt sich Offerten von zwei Kahnladungen Roggen unterbreiten, die gegen den 20. September einzuladen und spätestens am 25. September abzufertigen sind. Die Schiffer müssen 8 Werkstage Liegezeit haben und die Ware muß mindestens 124 Pfd. Danziger Schale wiegen. Der Abladetermin muß deshalb auf den 25. September fixiert werden, damit der Roggen rechtzeitig in Neufahrwasser zur Hand ist. Der Dampfer „Jupiter“ ist zwischen 5. und 10. Oktober ladefällig, die Ware muß daher vom 5. an greifbar sein, da die Dampfer sofort beladen werden müssen. Die Reise auf dem Wasserwege von Bromberg nach Danzig dauert aber 8—10 Tage. Da es aber auch möglich ist, daß der Dampfer erst am 10. Oktober eintrifft, müssen die Kähne 8 Werkstage Liegezeit haben, damit die Überladung in den Dampfer noch ohne Extrakosten für den Exporteur geschehen kann. Das angegebene Naturalgewicht von 124 Pfd. Danziger Schale ist deshalb notwendig, weil es dem beim Verkauf garantierten von „123 Pfd. Ehlers“ ungefähr entspricht.

Auf seine Anfrage hin erhält der Exporteur von einem Bromberger Getreidehändler die gewünschte Offerte zweier Kahnladungen von zusammen 350 t Roggen unter angegebenen Bedingungen zum Preise von M. 165,— cif Neufahrwasser. Er akzeptiert diese Offerte, da sie marktgemäß ist und er weiß, daß nicht jeder alle seine Bedingungen betreffs rechtzeitiger Abladung usw. eingehen wird. Mit dem Einkauf der Waggonware wartet er noch, bis er nähere Nachrichten über das wahrscheinliche Eintreffen des Dampfers erhält.

Inzwischen hat der Bromberger Händler die beiden Kähne verladen und sendet der Exportfirma mit dem Konnossement und der Police auch die Schifferproben. Bei der Nachprüfung in Berlin stellt sich heraus, daß nach dem durch die Schifferprobe ermittelten Gewicht die eine Ladung nicht 124 Pfd., sondern nur 121,7 Pfd. wiegt. Der Exporteur beanstandet infolgedessen diese Ladung, telegraphiert seinem Verkäufer, der seinerseits seinen Berliner Agenten beauftragt, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

Dieser überzeugt sich durch Nachwiegen einer zweiten Schifferprobe von der Richtigkeit der Angaben des Käufers, und es gelingt ihm, mittels einer Vergütung von M. 2,— pro Tonne die Differenz zu erledigen. Im Falle eine gütliche Einigung nicht zu erzielen gewesen wäre, hätte das Urteil der Sachverständigen des „Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler“ den Minderwert festsetzen müssen, da „Berliner Arbitrage“, d. h. Schiedsgericht in Berlin, beim Abschluß des Geschäftes verabredet war.

Nun hat der Exporteur zwar eine Vergütung von M. 2,— auf 175 t, aber es ist ihm wenig damit gedient. Er ist seinerseits verpflichtet, seinem Käufer ein Gewicht von 123 Pfd. Ehlers zu liefern und muß nun sehen, durch Einkauf entsprechend schwererer Waggonware die Gewichtseinbuße wieder wett zu machen.

Inzwischen hat er von der Reederei auf seine Anfrage die Mitteilung erhalten, daß der Dampfer „Jupiter“ aller Voraussicht nach am 4. Oktober mit Ladung in Neufahrwasser eintreffen, dort drei Tage entlöschen wird und somit am 7. die Einladung des Roggens begonnen werden kann. Nunmehr geht er daran, die fehlenden 150 t „Bahnroggen“ einzukaufen. Zu diesem Zweck beauftragt er Agenten, die entsprechende Verbindungen mit Provinzhändlern besitzen, ihm Offerten von gutem, schwerwiegendem Roggen zu besorgen. Dadurch, daß er Kahnware mit einem Naturalgewicht von 124 Pfd. à M. 165,— gekauft hat, ist ihm, vorausgesetzt natürlich, daß das Preisniveau inzwischen keine Veränderung erfahren hat, der Maßstab zum Einkauf der Bahnware gegeben. Um das garantierte Naturalgewicht von 123 Pfd. Ehlers herauszubekommen, muß er Roggen, der im Durchschnitt nicht unter 124 Pfd. Danziger Schale wiegt, abladen. 175 t besitzen das nötige Gewicht, aber bei den anderen 175 t fehlten bereits bei der Abladung 2,3 Pfd., die sich bei Ankunft der Ware auf mindestens 2,5 Pfd. erhöht haben. Um also dieses Fehlgewicht zu ersetzen, muß der Exporteur die 150 t Bahnroggen statt mit 124 Pfd. mit 127 Pfd. Danziger Schale einkaufen. Nach Danziger Usancen kostet aber jedes Pfund Mehrgewicht M. 1,— pro Tonne Zuschlag, so daß der erhaltenen Vergütung von M. 2,— per Tonne auf 175 t = M. 350,— eine Mehrausgabe von M. 3,— pro Tonne auf 150 t = M. 450,— gegenübersteht. Die schlechte Lieferung der einen Ladung schädigt den Exporteur infolgedessen trotz ordnungsmäßiger Arbitrage um rund M. 100,—. Somit ist der Preis für die 150 t Bahnroggen dahin fixiert, daß er M. 165,—

(Kahnware) ./ M. 1,— (üblicher Preisabschlag für Waggonware) plus M. 3,— (Zuschlag für 3 Pfd. Mehrgewicht) M. 167,— dafür anlegen kann. Offerten auf dieser Basis akzeptiert der Exporteur und bedingt beim Kaufe, daß die Waggons in den 3—4 ersten Tagen des Monats Oktober verladen werden. Sie treffen dann so ein, daß sie direkt oder doch nur unter Zuhilfenahme des von der Bahn gewährten kurzen Freilagers in den Dampfer übergeladen und dabei gut mit dem per Kahn eingetroffenen Roggen, besonders mit der leichteren Ladung, vermischt werden können.

Besichtigung der eingetroffenen Bahn- und Kahnware, Erlegung der Frachten an Eisenbahn und Schiffer, Musternahme, Überladung, Ausfertigung der Konnossemente und schließlich Beantragung der Einfuhrscheine bei der Zollbehörde, das sind alles Manipulationen, die dem Spediteur im Exporthafen obliegen. In der Tat hängt von der Tüchtigkeit des Spediteurs zum großen Teil die Rentabilität des Exportgeschäftes ab. Es gilt für ihn, die Waren so zu verteilen, daß sie an rechter Stelle und zur rechten Zeit expediert werden können, ferner nur passende Partien zusammenzuladen und einzelne schlechte Stellen zurückzuhalten, kurz, in jeder Weise den Berliner Exporteur nach Möglichkeit zu ersetzen, damit dieser gegenüber den Firmen, die am Orte sind und diese Manipulationen selbst überwachen können, nicht allzusehr ins Hintertreffen gerät.

Die Sätze, die in Anwendung kommen, betragen im allgemeinen:

für Überladen vom Kahn direkt in den			
Dampfer	M. 1,25	per 1000 kg	
für Überladen vom Waggon direkt in den			
Dampfer	„ 1,—	„ 1000	„
für Überladen vom Waggon über Lager in			
den Dampfer	„ 1,50	„ 1000	„
Lagergeld pro Monat	„ 0,60	„ 1000	„

Dazu kommen dann noch kleine Spesen, Bemusterung, Feststellung des Naturalgewichtes, Atteste, Statistik usw., die auch noch ca. M. 0,25 pro Tonne ausmachen.

Damit die Berliner Firma, besonders bei Waggonware, genau über die einzelnen Gewichte, ausgelegten Frachten usw. unterrichtet ist, läßt der Spediteur ihr täglich Aufgaben über alle in ihrem Interesse vorgenommenen Handlungen zugehen. Er bedient sich dazu besonderer Formulare, von denen das folgende als Beispiel dienen mag:

Herren MÜLLER & CO.

BERLIN.

AUFGABE über direkt ex Waggon p. $\frac{8}{10}$ Jupiter verladenen Roggen.

Datum des Ein- gangs	Versand- station	Ablader	Waggon Nr.	Sack- zahl	Brutto- gewicht laut Fracht- brief kg	hier ermittelt		Netto kg	hollän- disch	Fracht		Bemerkungen	
						Brutto kg	Tara kg			M.	Pfg.		
6./10.	Tuchel	Cohn & Co.	15 258	100	10 100	10 094	90	10 004	127 ⁴	51	—		
	„	W. Gottheim	16 033	100	10 100	10 098	96	10 002	127	51	—		
	Zempelburg	A. Callmann	14 666	100	10 000	10 020	93	9 927	127 ⁵	52	50		
7./10.	Kleschkau	S. Gerson	2 472	100	10 100	10 056	78	9 978	127 ⁹	12	30		
	Kamin	B. Frankenthal	5 322	100	10 100	10 049	75	9 974	127 ⁶	51	—		
	Exin	L. Benjamin	11 217	100	10 100	10 088	84	10 004	127	62	10		
	Znin	„	17 591	100	10 100	10 090	84	10 006	127 ⁶	61	10		
										341		—	
								69 895					

Verladeaufgabe.

263

Danzig, den 7. Oktober 19.....

Inzwischen sind die beiden Roggenkähne in Neufahrwasser eingetroffen, die Schiffer haben dem Spediteur, der ihnen im Konnossement als Meldeadresse vorgeschrieben war, ihre Ankunft mitgeteilt und haben ihre Fahrzeuge längsseit des Dampfers „Jupiter“, der jetzt zur Einnahme der Ladung bereit ist, gelegt. Vor Beginn der Einladung noch hat Verkäufer die Seeversicherung gedeckt. Nun wird mit der Einladung begonnen, nicht ohne daß der Spediteur vorher eine genaue Besichtigung der Ladungen vorgenommen hätte. Er konstatiert, daß beide in guter Beschaffenheit sind, die eine wiegt im Durchschnitt 123,8 Pfd., die andere 121,4 Pfd. Ebenso untersucht er jeden einzelnen Waggon und prüft seine „Kondition“ und sein Naturalgewicht, findet er leichte oder unregelmäßige Ware dabei, so läßt er sie zurück. In solchen Fällen beanstandet er beim Ablader des Waggons diesen wegen Mindergewicht oder der sonstigen Mängel, bzw. er veranlaßt die Berliner Firma dazu. Dann werden zwecks „Arbitrage“ Muster gezogen, versiegelt nach Berlin gesandt und dort, wie bei der Kahnware, den Sachverständigen unterbreitet. Der Roggen bzw. der beanstandete Teil muß bis zur Musternahme zurückgehalten werden.

Mit dem Beginn der Überladung macht der Verkäufer dem Käufer hiervon telegraphisch Mitteilung und ersucht ihn um Eröffnung des „Rembourses“. Er sendet ihm daher ein Telegramm:

„Andienen euch 500 Roggen Kontrakt 11. September $\frac{s}{s}$ Jupiter Neufahrwasser drahtet Rembours.“

Hierauf antwortet ihm der Käufer:

„Rembours Jupiter Norddeutsche Bank“,

und verständigt gleichzeitig dieses Bankinstitut, daß die Firma Müller & Co. in den nächsten Tagen Verladedokumente über 500 t Roggen in Höhe von ca. M. 62 000,— (500 t à M. 130,50 ./ Fracht M. 6,50) vorlegen werde und ersucht, die den Dokumenten beigefügte Tratte zu Lasten seines Kontos zu akzeptieren. Die Bank gibt natürlich nur dann diesem Ansuchen Folge, wenn sie eine entsprechende Sicherheit erhalten hat.

Nach beendeter Verladung fertigt der Spediteur in Neufahrwasser in Gemeinschaft mit Kapitän oder Reeder die Konnossemente aus und sendet sie mit genauer Gewichtsaufgabe nach Berlin, wo dann die Faktura aufgemacht wird. Die Faktura lautet:

Berlin, 9. Oktober 19..

FAKTURA
für Herren Melgard & Co.,
Christiania.

Kontrakt vom 11. September 19..	500 t Roggen
Sie empfangen p. ^s / _s Jupiter n/Christiania	
Netto 500 000 kg Roggen	
à M. 130,50 p. 1000 kg	M. 65 250,—
./ Fracht M. 6,50 p. Tonne	„ 3 250,—
	M. 62 000,—
	S. E. O.

Versichert lt. Kontrakt.

Kontrolle: Herren Goldstück, Hainzé & Co.

Diese Faktura erhält der Käufer, eine Kopie davon nebst dem Konnossement, der Police und einer Tratte in Höhe von M. 62000,— a/Norddeutsche Bank, Hamburg p. 9. Januar a. f. geht diesem Bankhause zu, mit einem Schreiben, diese gefl. gegen Akzept beifolgender Tratte aufzunehmen.

Nach Empfang der akzeptierten Tratte ist die Arbeit des Exporteurs in der Hauptsache beendet, es gilt jetzt nur noch, für eine gute Auslieferung der Ware im Ankunftschaften Sorge zu tragen. Mit der Wahrung seiner Interessen betraut er eine Kontrollfirma, etwa Goldstück, Hainzé & Co., und instruiert sie genau darüber, unter welchen Bedingungen er verkauft hat, besonders welches Naturalgewicht garantiert wurde.

Die Kontrollfirma entsendet dann einen Angestellten zur Überwachung der Entlöschung nach Christiania und gibt nach Beendigung dieser einen sogenannten Finalrapport an seinen Auftraggeber. Dieser hat etwa folgende Form:

RAPPORT DE SURVEILLANCE.

Goldstück, Hainzé & Co.	Christiania, 15. Oktober 19..
28 Amaliegade	Herren Müller & Co.
Kopenhagen, K.	Berlin.

^s/_s Jupiter venant de *Neufahrwasser*
avec Roggen 123 Pfd. Ehlers débarqué à *Christiania*
Geliefert an:

Melgaard & Co., Christiania

ex B/L 500 000 kg Roggen 499 034 kg

Das Naturalgewicht ist von 500000 kg wie folgt konstatiert:
73,2 kg.

Angekommen: 12./10. Begonnen: 13./10. Beendet: 15./10.
Goldstück, Hainzé & Co.

Es geht daraus hervor, daß die Verwiegung ein Gewicht von 499034 kg ergeben hat. Es ist dies innerhalb der üblichen Grenze, da Mankos von nur ca. $\frac{1}{5}\%$ leicht durch Austrocknen, Verstreuen usw. entstehen. Das Naturalgewicht ist mit 73,2 kg ausgekommen. Damit ist nicht voll das garantierte Gewicht von 123 Pfd. Ehlers erreicht. Käufer hat also das Recht, eine Vergütung des Minder-Naturalgewichtes zu fordern, das er dem Verkäufer gleichzeitig mit dem Manko in der Finale in Anrechnung bringt. Diese lautet:

Christiania, 16. Oktober 19..

FINAL-ABRECHNUNG
für Herren Müller & Co.,

Berlin.

Kontrakt vom 11. September 19..	500 t Roggen.
Sie fakturierten uns p. $\frac{s}{s}$ Ju-	
piter	No. 500 000 kg Roggen
Die Auslieferung ergab . . .	No. 499 034 kg „
	<u>Manco 966 kg</u>
à M. 130,50 p. 1000 kg	M. 126,06
1) ./.. weniger bezahlte Fracht 966 kg à	
M. 6,50 p. 1000 kg	<u>M. 6,28</u>
	M. 119,78

Vergütung auf Minder-Naturalgewicht:

Garantiert 123 Pfd. Ehlers	74,00 kg
Ermittelt lt. Kontrolle . . .	<u>73,20 kg</u>
Untergewicht	0,80 kg
./.. Reiseschwund $\frac{1}{2}\%$ lt.	
Kontrakt	<u>0,37 kg</u>
	0,43 kg à 1% p. kg =
0,43% à M. 130,50 p. To. a/499034 kg =	M. 65124, - M. 280,03
	<u>Zu unseren Gunsten M. 399,81</u>
	S. E. O.

1) In Skandinavien ist es üblich, nur die Fracht auf das ausgelieferte Gewicht zu zahlen.

Man sieht also, daß der Verkäufer für die Garantie der Auslieferung M. 399,81 zu zahlen hat, was auf 500 t M. 0,75 pro Tonne ausmacht, und wenn man dann noch die Kosten der Kontrolle mit M. 0,25 pro Tonne dazu rechnet, so ergibt sich für diesen Posten M. 1,— pro Tonne, was durch die entsprechende Kalkulation bei Abschluß des Geschäftes dafür in Ansatz gebracht war.

VI. Kapitel.

Die Zeitgeschäfte.

Die Lieferungsgeschäfte für Getreide oder wie sie früher genannt wurden, die Termingeschäfte, standen oft im Vordergrund des allgemeinen Interesses; sie haben mehrfach die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich gelenkt, und die Zahl der Streitschriften über den Wert, die Berechtigung oder den Schaden ihrer Existenz ist unendlich. Seit Beginn der neunziger Jahre tobte der gewaltige Kampf, der von beiden Seiten, Handel und Landwirtschaft, mit großer Heftigkeit geführt wurde, der der Börse schwere Wunden beigebracht hatte. Die Vorgeschichte des Verbotes des Terminhandels im Börsengesetz vom 18. Juni 1896 dürfte noch in allgemeiner Erinnerung sein, und es erscheint daher überflüssig, heute — nachdem alle Faktoren in der Zwischenzeit gesprochen haben — noch ein Wort darüber zu verlieren. Ebenso bekannt dürfte noch der „Streik“ der Produktenbörse und die Vorgänge im „Feenpalast“ und im „Heiligen-Geist-Hospital“ sein. (Vgl. Kapitel I.)

Nachdem nun durch das Börsengesetz der börsenmäßige Getreideterminhandel verboten war, die Getreidehändler indes erklärten, auf Lieferungsgeschäfte nicht verzichten zu können, trat an Stelle des bisherigen Terminhandels ein sog. „Handelsrechtliches Lieferungsgeschäft“, das sich nicht mit der im Börsengesetz festgelegten Definition des Terminhandels deckte, technisch auch in vielen Punkten davon abwich, wenngleich der Zweck und die wirtschaftlichen Folgen dieselben geblieben sind. Die genauen Beschreibungen des früheren Zustandes, der Verhandlungen behufs Wiederherstellung der Produktenbörse und die rechtlichen Grundlagen des heutigen Lieferungshandels sind in sehr treffender Weise von der äußerst sachkundigen Hand des Herrn F. Goldenbaum in Schmollers Jahrbüchern Nr. 24 und 25 dargestellt worden.

Die Getreidehändler hatten im Jahre 1899 von der Regierung die Garantie verlangt, daß die erwähnten Lieferungsgeschäfte rechtlich unanfechtbar seien, da sie anderenfalls nicht für eine Wiederherstellung der Produktenbörse eintreten würden. Eine derartige Garantie konnte und wollte indes die Staatsregierung nicht geben. Sie ließ einfach erklären, daß sie zwar Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nach Lage der Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen erachte, daß aber irgendeine Garantie für die gesetzliche Zulässigkeit solcher Geschäfte nicht gegeben werden könne, da es wesentlich von der Gestaltung und Ausbildung des auf Grund der Schlußschein-Formulare sich tatsächlich entwickelnden Handels abhänge, ob er mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar sei oder nicht. Mit dieser Erklärung mußten sich die Getreidehändler zufrieden geben, und die Berliner Produktenbörse konnte im Jahre 1900 ihre Wiederauferstehung feiern. Eine Lösung hatte die Frage also nicht gefunden, die Rechtsunsicherheit blieb bestehen und das Damoklesschwert der Anfechtung der abgeschlossenen Geschäfte schwebte über sämtlichen Lieferungsgeschäften, die in den Räumen des Hauses an der Burgstraße zu Berlin abgeschlossen wurden.

Der Zustand der Unsicherheit wurde im Laufe der Jahre ständig verschärft, als mehrfach bei größeren Preisschwankungen Getreidehändler in der Provinz sich ihren Verpflichtungen dadurch zu entziehen suchten, daß sie gegen die entstandenen Differenzen einen Einwand erhoben. Diese Differenzeinwände, die bestehende Rechtsunsicherheit und die allgemeine Unzufriedenheit mit den Wirkungen des Börsengesetzes waren die Ursache gewesen, daß die Staatsregierung ständig mit Anträgen wegen einer Abänderung des Börsengesetzes, um eine Aufhebung des Terminhandelsverbotes für Getreide oder um eine rechtliche Sicherstellung der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte bestürmt wurde. Die fortwährenden Beschwerden aus Kreisen des Handels, die Berichte der Handelskammern, Resolutionen des Handelstages, des Bankiertages usw. hatten der Regierung die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vor Augen geführt, so daß diese schon wenige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vorarbeiten für eine Abänderung in Angriff nahm. Denn nicht nur Kreise des Handels hatten sich gegen das Börsengesetz ausgesprochen, auch seitens der Landwirtschaft waren Beschwerden laut geworden. Hatte doch sogar der kon-

servative Graf von der Schulenburg-Grünthal in der Sitzung vom 11. Mai 1907 im Herrenhause den Antrag gestellt, „in der zu erwartenden Novelle zum Börsengesetz die erlaubten Zeitgeschäfte für Getreide und Mühlenfabrikate genau zu definieren“. In seiner Begründung führte der Antragsteller, Graf von der Schulenburg, aus, daß der Unterschied zwischen einem börsenmäßigen Terminhandel und einem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft nicht geklärt sei; es sei aber ausgeschlossen, bei jedem Geschäft sich vorher fragen zu müssen, was die Judikatur des Gerichtes nachher darüber bestimmen würde. Wenn das Reichsgericht einmal einen Differenz einwand anerkennen würde, so wäre der Getreidehandel vernichtet. Ein sehr drastisches Beispiel zu den Blanko-Lieferungsgeschäften führte der erwähnte Herr noch an, indem er darauf hinwies, daß er doch selbst Milch auf Jahreslieferung verkaufe, ohne einmal all die Kühe dafür zu besitzen. Derartige Worte im Munde eines konservativen Mitgliedes verfehlten nicht, ihre Wirkung zu erzielen, um so mehr, als der Antragsteller noch hinzufügte, daß er zu dieser Auffassung erst durch ein langjähriges Beobachten an der Börse selbst gekommen wäre. In seiner Erwiderung erkannte der damalige preußische Handelsminister Delbrück an, daß die jetzigen Vorschriften des Börsengesetzes in Verbindung mit der Judikatur des Reichsgerichtes geeignet seien, die Rechtsbeständigkeit auch der wirtschaftlich gerechtfertigten Zeitgeschäfte in Getreide, die auch der Landwirt nicht entbehren kann, zu gefährden. Der Minister sagte daher zu, für eine Vergrößerung der Rechtssicherheit Sorge zu tragen, ohne den Kreis derer, die Getreidegeschäfte besorgen dürfen, zu erweitern.

Bereits unterm 19. Februar 1904 wurde dem Reichstag der Entwurf einer Änderung des Börsengesetzes vorgelegt¹⁾. Der Reichstag überwies diesen Entwurf an eine Kommission, die in drei Lesungen darüber beriet; aber trotzdem die Kommission einen schriftlichen Bericht über den Entwurf am 23. Mai 1905 an den Reichstag erstattete, gelangte das Projekt infolge der Reichstagsauflösung nicht mehr vor das Plenum. Im folgenden Jahre — 28. November 1906 — legte die Regierung einen neuen Entwurf vor, der sich den Wünschen des Kommissionsberichtes vom Mai 1905 anpaßte. Das Schicksal dieses neuen Entwurfes war

¹⁾ Vgl. „Börsengesetz“ Textausgabe mit Einleitung usw. Herausgegeben von Geheimrat Dr. Karl Gareis. Verlag von Emil Roth in Gießen.

ebenfalls nicht besser als das seines Vorgängers, auch er wurde nicht zum Gesetz.

Zum dritten Male arbeitete nunmehr die Regierung einen Vorschlag aus; er gelangte am 22. November 1907 vor die Volksvertretung. Alle diese Vorschläge hatten gemeinsam die Aufrechterhaltung des Terminhandelsverbotes für Getreide vorgesehen, eine Forderung, von der die konservativen Parteien nicht abgehen wollten. Dem neuen Entwurf endlich war ein anderes Los beschieden als seinen Vorgängern, er wurde zum Gesetz, allerdings nach harten Kämpfen und unter mehrfachen Abänderungen. Die erste Lesung der Novelle fand am 12. und 13. Dezember 1907 statt, die mit der Überweisung an eine Kommission endete. Die Kommission zur Abänderung des Börsengesetzes (XV der 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08) trat am 8. Januar 1908 zusammen. Der Vorsitzende war Abgeordneter Singer, Stellvertreter v. Brockhausen. Die Berichterstattung lag in Händen des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Weber, der sich um das Zustandekommen der Börsengesetznovelle große Verdienste erworben hatte. Die Kommission beriet über den Entwurf in zwei Lesungen. Die Folge war eine Abänderung der Regierungsvorlage. Die im wesentlichen von Dr. Weber vorgeschlagenen Änderungen wurden am 7. und 8. April 1908 mit 202 gegen 167 Stimmen im Plenum angenommen. Das neue Gesetz — das Produkt der sog. „Blockpolitik“ — ist seit 1. Juli 1908 in Kraft. Für die Produktenbörse brachte es eine Anzahl von neuen sehr wichtigen Bestimmungen, die nicht ohne Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der Berliner Produktenbörse geblieben sind. So wurden u. a. dem gesetzlichen Verbote des Getreideterminhandels Strafbestimmungen beigefügt. Dagegen wurde das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in beschränktem Umfange rechtlich sichergestellt.

Der Verein der Berliner Getreide- und Produkthändler, der ja an der Schaffung sicherer Rechtsverhältnisse das größte Interesse hatte, war andauernd bemüht gewesen, sowohl die Regierung als auch die Gegner von der Notwendigkeit eines legitimen Zeithandels in Getreide zu überzeugen. Er arbeitete zu diesem Zweck eine Denkschrift aus (März 1907), in der er die gegen die Berliner Produktenbörse von gegnerischer Seite erhobenen Vorwürfe entkräftete.

Daß sich gerade der Verein Berliner Getreidehändler stark für eine Reform des Börsengesetzes bemühte, war klar; denn er hatte an einer Legalisierung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes

das größte Interesse. Seit 1900 bestand nur in Berlin ein derartiges Lieferungsgeschäft, während alle anderen deutschen Börsen auf börsenmäßige Zeitgeschäfte infolge der Rechtsunsicherheit seit Einführung des Börsengesetzes verzichtet hatten. Obgleich nun Berlin der einzige Markt in Deutschland mit Zeitgeschäften war, und er keine Konkurrenz im Inlande hatte, so hatte der Berliner Handel trotzdem stark unter dem Börsengesetz zu leiden gehabt, denn die Umsätze waren gegen früher ganz erheblich zurückgegangen. Dieser Rückgang in den Umsätzen an der Börse und damit der Bedeutung des Berliner Marktes ist um so auffallender gewesen, als gerade Berlin in vieler Hinsicht berufen war, eine führende Rolle im deutschen Getreidehandel zu spielen. Infolge seiner natürlichen Lage zwischen dem getreideproduzierenden Osten der Monarchie und dem großen Absatz- und Importgebiete im Westen, ist die Hauptstadt Preußens so recht geeignet, einen Markt zu bilden, auf dem Produzenten, Konsumenten und Handel aus allen Teilen des Reiches sich treffen können. Seine Nähe am Welthafen Hamburg als Bezugsquelle einerseits und an den Absatzgebieten in Mitteldeutschland, nicht zuletzt der große Eigenkonsum der Dreimillionenstadt schaffen die besten Grundlagen für einen großen Handel. Es hat aber erst der Reform des Börsengesetzes bedurft, um den Handel am Berliner Markt wieder in gesicherte Bahnen zu bringen.

Ein Moment, das aber auch jetzt noch zu einem großen Teile dazu beiträgt, daß die Umsätze an der Berliner Börse gegen früher wesentlich zurückbleiben, liegt darin, daß jetzt sich am Getreidelieferungsgeschäft nur diejenigen beteiligen dürfen, die berufsmäßig Getreide entweder umsetzen, produzieren oder verarbeiten. Die sog. „O utsider-Spekulation“ ist am Getreidemarkt ausgeschaltet und diese spielte früher oft eine große Rolle an der Berliner Produktenbörse.

Was man unter einem Termingeschäft im Sinne des Börsengesetzes zu verstehen hat, ist im alten Börsengesetz nicht ganz klar zum Ausdruck gebracht worden. § 48 umfaßte das Börsen-Termingeschäft nicht ganz, und da eine korrekte Definition zu schwierig war, hat man im neuen Börsengesetz ganz von einer Festlegung Abstand genommen. Oberlandesgerichtsrat Neukamp hat den Begriff des börsenmäßigen Termingeschäfts (Kommentar zum Börsengesetz Berlin 1909) folgendermaßen festgelegt: „Das Börsentermingeschäft läßt sich als ein auf Kredit abgeschlossenes Fixgeschäft bezeichnen, das in solchen Waren oder Wert-

papieren abgeschlossen wird, die einerseits an der Börse — sei es per Kasse oder auf Termin — umgesetzt werden und für die andererseits auf oder außerhalb der Börse ein Terminmarkt besteht.“

Nach § 50 Absatz 3 des Börsengesetzes war nur der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten; also nicht jeder Zeithandel in Getreide. Da nun die Getreidehändler nicht auf Zeitgeschäfte verzichten konnten, so mußten sie einen Modus finden, der ihnen das Abschließen von Zeitgeschäften ermöglichte, die nicht unter den Begriff des börsenmäßigen Terminhandels fielen. Dies zu finden, wurde für die Getreidehändler durch die unzureichende und schlechte Fassung des Börsengesetzes erleichtert. Die gesetzliche Definition des börsenmäßigen Terminhandels deckte sich nämlich gar nicht mit dem tatsächlichen Begriff, und so war es denn für die Beteiligten ein leichtes, eine Form zu finden, die den Terminhandel ersetzte und doch nicht unter den gesetzlichen Begriff fiel. Für das Börsengesetz waren nämlich nach § 48 als Merkmale eines börsenmäßigen Terminhandels anzusehen:

1. die festbestimmte Lieferungszeit,
2. Geschäftsbedingungen, die vom Börsenvorstand für den Terminhandel erlassen sind,
3. amtliche Feststellung von Terminpreisen.

Sich zwischen diesen drei Klippen hindurchzuwinden, war für den Getreidehandel nicht allzu schwer. Zunächst verzichtete man anfangs auf die amtliche Feststellung der Preise, man begnügte sich vielmehr mit Privatnotierungen. Ferner verzichtete man auf die vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen, man arbeitete vielmehr einen Schlußschein aus, der von einer „Freien Vereinigung von Produzentenhändlern“ stammte. Dieser Schein stellte keine vorgeschriebenen Bedingungen dar, sondern es waren „Gepflogenheiten“ schriftlich festgelegt worden, deren Benutzung unter Ausschluß aller Börsenusancen den Kontrahenten „empfohlen“ wurde. Tatsächlich machten denn auch alle Interessenten von dieser „Empfehlung“ Gebrauch und die Schlußscheine bürgerten sich vollständig ein, trotzdem kein Zwang zur Benutzung mehr bestand. Der Begriff der festbestimmten Lieferungszeit wurde dadurch hinfällig gemacht, daß man für den Verzug eine „Nachfrist“ einführte, so daß die Geschäfte den Charakter des Fixgeschäftes verloren.

Über diese Nachfrist schreibt Dr. Ruesch in seinem ausgezeichneten Werke: „Der Berliner Getreidehandel unter dem

deutschen Börsengesetz“ (Jena 1907, Gustav Fischer) sehr richtig: „Natürlich bedeutet die Nachfrist für den Handelsverkehr eine große Erschwerung, besonders das Rücktrittsrecht § 325 BGB. könnte zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Die Solidarität und Gemeinsamkeit der Interessen hat dann dazu geführt, daß keiner wagen kann, von seinen einmal eingegangenen Verpflichtungen zurückzutreten, er würde sich dadurch ehrlos machen und müßte seine Tätigkeit einfach einstellen, da niemand noch mit ihm Geschäfte abschließen würde. Auch wird Nachfrist nur in wirklich unverschuldeten Fällen gefordert, unberechtigte Ansprüche kommen nicht vor. Der Kaufmann ist an Pünktlichkeit gewöhnt und kann sich nicht auf unbegrenzte Lieferungsfristen einlassen, jede Kalkulation würde sonst unmöglich sein.“

Bestehen geblieben von der alten Technik war lediglich die Bestimmung der Qualität, des Quantums und des Lieferungsmonats. Dagegen ließ man verschiedene Einrichtungen wie das Kündigungsbureau und die Sachverständigenkommission fallen. Man hatte also ein Lieferungsgeschäft konstruiert, das sich nicht mit der Definition des § 48 deckte. Außerdem war bestimmt worden, daß jede Position, die angedient wurde, vor der Andienung von Sachverständigen begutachtet werden mußte. Ferner wurden noch einige Änderungen der bestehenden Schlußschein-Bedingungen vorgenommen, so wurde die Qualitätsbezeichnung des zu liefernden Getreides dahin ergänzt, daß Weizen „für Müllereizwecke verwendbar sein muß“, auch wurde vorgesehen, daß bei einem bestimmten Minderwert die Abnahme gegen Vergütung dieses Minderwertes zu erfolgen hat, um eine tatsächliche Lieferung herbeizuführen. Man sieht also, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, wie es sich seit dem Jahre 1900 herausgebildet hat, weist eine Reihe von Änderungen gegenüber dem früheren Termingeschäft auf, wodurch z. T. die Verhältnisse gegen früher sich sehr verbessert haben. Wie sich nun unter dem neuen Börsengesetz die Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes — die sich nur unwesentlich von der des Lieferungsgeschäftes seit 1900 unterscheidet — vollzieht, soll im zweiten Teile dieses Kapitels erörtert werden. Vorher seien kurz die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen rekapituliert, die das neue Börsengesetz für den Zeithandel in Getreide geschaffen hat.

Das neue Börsengesetz hält an dem Verbot des Getreideterminhandels fest; denn nach § 65 des Börsengesetzes sind

Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei verboten. Was unter einem Börsentermingeschäft zu verstehen ist, wird, wie bereits erwähnt, im neuen Börsengesetz nicht ausgeführt. Dem Richter ist in dieser Beziehung der weiteste Spielraum gesetzt. Er kann selbst entscheiden, ob ein Termingeschäft im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Letzteres ist ihm dadurch erleichtert worden, da, wie wir später sehen, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte genau definiert worden sind. Ebenso wie der Terminhandel in Getreide, ist auch der Terminhandel in Mehl verboten, dagegen nach dem neuen Gesetz nicht in Rüböl, da Rüböl kein Produkt der Getreidemüllerei ist. Im früheren Gesetz war allerdings auch der Terminhandel in Rüböl verboten, da sich das Verbot im allgemeinen auf „Mühlenfabrikate“ erstreckte. Nicht verboten sind börsenmäßige Termingeschäfte, die im Ausland zur Erfüllung gelangen. Eine Verbindlichkeit wird nach dem Wortlaut des Gesetzes durch verbotene Termingeschäfte nicht begründet. Es kann also nach wie vor ein Differenz einwand erhoben werden, sofern es sich um ein börsenmäßiges Termingeschäft handelt. Auch die bereits bestellten Sicherheiten können zurückgefordert werden. Indes ist nach dem neuen Börsengesetz die Frist, in der das bereits Geleistete zurückgefordert werden kann, auf zwei Jahre begrenzt, während sie früher 30 Jahre dauern konnte.

An dem Verbot für börsenmäßige Termingeschäfte hat der Gesetzgeber festgehalten, weil die agrarischen Parteien erklärten, keinem Börsengesetz zuzustimmen, in dem dieses Verbot fehlen würde. Da nun aber sowohl von Regierungs- als auch von landwirtschaftlicher Seite der legale Zeithandel in Getreide allgemein für notwendig, ja sogar für unentbehrlich gehalten wurde, hat der Gesetzgeber beabsichtigt, in § 67 diese Zeitgeschäfte, oder wie sie im Handel genannt werden, die sog. handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, rechtlich sicher zu stellen. Er wollte damit diese Geschäfte gegen die Gefahren der Nichtigkeit schützen. Demgemäß heißt es denn auch in dem § 67, daß die Vorschriften über das Verbot des Terminhandels in Getreide keine Anwendung finden auf Geschäfte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat. Zu diesen Geschäften gehören die Zeitgeschäfte an der Berliner Börse, deren Geschäftsbedingungen der Bundesrat am 29. Mai 1908 genehmigt hat.

Um nun zu verhindern, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft zu einem Differenzgeschäft für Unbefugte ausgenutzt

wird, ist, einem Wunsche der Agrarier Rechnung tragend, der Kreis der Interessenten, die unanfechtbare Geschäfte abschließen dürfen, entsprechend eingengt worden. Als Vertragsschließende dürfen nämlich bei den gesetzlichen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften nur beteiligt sein, Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, die den Gegenstand des Geschäftes bilden, oder aber solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf oder die Beleihung von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört. Damit ist einwandfrei ausgedrückt, daß Geschäfte zwischen Getreidehändlern, Landwirten, Müllern untereinander zu den gesetzlich zulässigen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften gehören.

Gleichzeitig mit der Begrenzung des Interessentenkreises ist auch eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen festgelegt worden, die die Erfordernisse eines handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes vorschreibt. Nach § 67 ist nämlich bestimmt, daß ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft drei Merkmale hat, wodurch es sich von dem verbotenen börsenmäßigen Terminhandel unterscheidet: Zunächst ist vorgeschrieben, daß im Falle des Verzuges der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Beibringung der Leistung zu bestimmen. Es wird also gesetzlich eine Nachfrist verlangt, wodurch die effektive Lieferungsart des Geschäftes festgelegt ist, eine Bestimmung, die nach der Auffassung von Gareis mit dem Wesen des „Fixgeschäftes“ und damit des Börsentermingeschäftes unvereinbar ist. Vom Bundesrat ist diese Nachfrist bei Getreide auf 5 Tage festgesetzt. Eine diesbezügliche Bestimmung befindet sich auch in den Schlußscheiden der Berliner Börse. Wie indes zu Anfang dieses Kapitels ausgeführt, wird von der Nachfrist nur in allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht, d. h. nur dann, wenn wirklich unverschuldeterweise die Lieferung verzögert worden ist.

Ein weiteres Merkmal für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ist nach dem Börsengesetz, daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) von den beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferungsfähig befunden worden ist. Diese Begutachtung vor der Andienung, deren Technik wir noch später kennen lernen werden, bestand, wie erwähnt, in Berlin bereits vor Einführung des neuen Börsengesetzes, so daß hierin durch das Gesetz keine

Änderung geschaffen worden ist. Endlich ist bestimmt worden, daß Ware, die nicht vertragsmäßig beschaffen ist, auch dann geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer der Minderwert vergütet wird. Ebenso muß ein von Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer vergütet werden. Durch diese Vergütungsbestimmungen soll nach Möglichkeit die Effektivlieferung herbeigeführt werden, und es wird dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft der „typische“ Charakter genommen, weil durch die Vergütung für den Minderwert nicht die festgesetzte „Type“ allein maßgebend ist, sondern auch andere Ware geliefert werden kann. Man sieht also, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ist scharf umgrenzt und läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die an der Berliner Produktenbörse abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich nicht als Börsentermingeschäfte anzusehen sind, sondern daß es sich um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte im Sinne des § 67 des Börsengesetzes handelt.

Ist nun durch diesen Paragraphen die langersehnte Rechtssicherheit geschaffen, so hat der § 68 dazu gedient, bei seiner Einführung eine starke Aufregung an der Berliner Produktenbörse hervorzurufen, weshalb wir uns etwas eingehender mit ihm beschäftigen müssen. Der § 68 nämlich bestimmt, daß bei einem auf Lieferung von Getreide lautenden Verträge, bei dem nur die Absicht bestand, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsenpreis der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll, auch dann eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, selbst wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt. Die Rechtsunklarheit, die dieser Paragraph schafft, wird noch dadurch verschärft, daß im Schlußpassus hinzugefügt wird: „Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teils auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.“ Dieser Paragraph hat mit Recht eine große Entrüstung sowohl der Berliner Produktenbörse als auch der juristischen Kreise hervorgerufen, weil er eine völlige Rechtsverwirrung hervorzurufen imstande ist. Nach dem Kommentar von Neukamp gehören hierher nicht die Geschäfte, bei denen die Lieferung den Gegenstand des Vertrages bildet, jedoch mit der Maßgabe, daß es dem Käufer freisteht, sich durch Zahlung der Differenz von der Lieferung zu befreien, da diese Geschäfte nicht

als reine Differenzgeschäfte gelten können und der § 68 nur die reinen Differenzgeschäfte treffen will. Die Tatsache aber, daß das Wollen oder das fahrlässige Nichtwissen für den Charakter eines Rechtsgeschäftes entscheiden, ist nach Neukamp ein Vorgang, der ohne Beispiel in der ganzen Lehre von den Schuldverhältnissen dasteht, bei denen sonst lediglich der übereinstimmende Wille beider Parteien die Natur des Rechtsgeschäftes bestimmt. Neukamp bezeichnet es dabei als notwendig, daß die Absicht, nicht erfüllen zu wollen, unter allen Umständen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden sein muß.

Bei Bekanntwerden des § 68 bemächtigte sich der Berliner Produktenbörse eine große Erregung. Es wurde bereits davon gesprochen, daß der Börsenverkehr nur bis zur Abwicklung der bestehenden Geschäfte aufrecht erhalten werden solle. Die Erregung der Börse schwand auch dann nicht völlig, als der Berichterstatter im Reichstag auf Ersuchen des Abgeordneten Kaempff feststellte, daß „§ 68 nur dienen solle als Einwand gegen solche Geschäfte, die unter Mißbrauch der Bedingungen zum Zweck des Börsenspiels benutzt werden.“ Der Handelsminister bestätigte diese Auffassung; aber die Börse fühlte sich seinerzeit bei Einführung des Gesetzes noch nicht ganz sicher, da man nicht wußte, wie sich hierzu das Reichsgericht stellen werde.

Der Kommentar von Apt stellt sich auf den Standpunkt, daß von einer Anwendung des ominösen § 68 auf die als Sicherung dienenden handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte schon deswegen nicht die Rede sein kann, weil diese durch Geschäfte und Gegengeschäfte abgewickelt werden und nicht durch Differenzzahlung, so daß also nach Ansicht von Apt dem § 68 keine allzu große Bedeutung beigemessen zu werden braucht. Sehr richtig schreibt ein ausgezeichnete Kenner des Börsenwesens, Arthur Norden, zu dieser Frage: „Es wäre sehr zu wünschen, wenn diese Auslegung von Apt in ihrem Endziel gegebenenfalls sich auch die Richter zu eigen machen würden. Aber wir können uns nicht verhehlen, daß sich nicht alle Zweifel beseitigen lassen; denn wenn der Gesetzgeber wirkliche volle Rechtssicherheit für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft schaffen wollte, hätte er das im Gesetz klar zum Ausdruck bringen können.“

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind nun sowohl von der Regierung, als auch von anderen zuständigen Stellen, von Parlamentariern usw. beruhigende Erklärungen in dieser Beziehung gegeben worden, und namentlich der Vertreter der nationalliberalen

Partei, Dr. Weber, hat den Fachkreisen an der Börse erklärt, daß die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, die sich mit dem § 67 des Börsengesetzes decken, nicht durch den § 68 ungültig werden. Infolgedessen hat sich — wenn auch erst ganz allmählich — der Getreidehandel beruhigt, und das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft entwickelte sich unter dem neuen Börsengesetz in der gewohnten Weise. Daß man im übrigen in den maßgebenden Kreisen des Getreidehandels den diesbezüglichen Erklärungen berufener Stellen, daß die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte rechtlich einwandfrei sind, Glauben geschenkt hat, geht daraus hervor, daß zwei große deutsche Börsenplätze, Mannheim und Danzig, wie wir später sehen werden, beschlossen haben, handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte einzurichten.

Ganz neue Vorschriften hat das Börsengesetz bezüglich des sogenannten Ordnungsstrafverfahrens vorgeschrieben; denn früher waren verbotene Termingeschäfte nicht unter Strafe gestellt, sie waren lediglich rechtsunwirksam. Nach dem neuen Börsengesetz aber hat derjenige, der ein verbotenes Börsentermingeschäft abschließt, nicht nur die Anfechtung des Geschäftes, sondern auch noch eine Ordnungsstrafe bis zu M. 10 000,— zu gewärtigen, wenn er die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen hat. Die Verfolgung eines verbotenen börsenmäßigen Termingeschäftes kann innerhalb 3 Jahren geschehen. Man hat nun die Verhandlung und die Entscheidung der Ordnungsstrafe nicht einem ordentlichen Gericht übertragen, sondern man hat im neuen Börsengesetz besondere Strafkommisionen dafür vorgesehen, die von der Landesregierung ernannt werden.

Für die Berliner Börse ist eine besondere Kommission für das „Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels“ zu Berlin gebildet worden, deren Vorstand vom Handelsminister ernannt wird und deren Beisitzer aus Mitgliedern der Berliner Produktenbörse und den vom Landesökonomiekollegium vorgeschlagenen Landwirten sich zusammensetzt. Diese Kommission hat festzustellen, ob ein verbotenes börsenmäßiges Termingeschäft vorliegt und wie hoch die Strafe zu bemessen ist. Die Entscheidung dieser Kommission kann sowohl von dem Staatskommissar der Berliner Börse, als auch von dem Beschuldigten angefochten werden. Für diesen Zweck bildet der Bundesrat eine Berufungskommission. Die erste Kommission entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern; die Berufungskommission in der Besetzung von 7 Mitgliedern. Die Hälfte der Beisitzer muß aus

Vertretern des Handels, die andere aus Vertretern der Landwirtschaft bestehen. Der Vorsitzende muß ein Reichs- oder Staatsbeamter sein.

Die mit der Aufsicht über die Börse betrauten Organe sind verpflichtet, alle diejenigen Handlungen, die zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe Veranlassung geben können, zur Kenntnis des Vorsitzenden der Kommission zu bringen, der alsdann die Verhandlung einzuleiten hat. Personen, die einer derartigen Handlung verdächtig sind, ist nach den Bestimmungen des Börsengesetzes auf Antrag des Staatskommissars oder von Amts wegen durch den Vorsitzenden der Kommission die Vorlegung eines Verzeichnisses aufzugeben, in dem die von ihnen über Getreide abgeschlossenen Geschäfte aufzuführen sind. Die Entscheidung der Kommission erfolgt nach Stimmenmehrheit. Eine Einstellung des Verfahrens darf nur mit Zustimmung des Staatskommissars erfolgen. Wegen dieser Ordnungsstrafe kann auch das Ehrengericht die Börsenbesucher mit Verweisen oder zeitweiser oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen. Voraussichtlich werden diese sämtlichen Bestimmungen über das Strafverfahren wegen verbotener Termingeschäfte nur einen theoretischen Charakter haben; in der Praxis kommen derartige Börsentermingeschäfte gar nicht mehr vor, da der Handel durch die gesetzlich erlaubten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte einen Ersatz für das börsenmäßige Termingeschäft hat.

Aus demselben Grunde dürfte auch der § 91 nur einen theoretischen Charakter haben, der die Ausführung verbotener Getreidetermingeschäfte im Rückfalle mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu M. 10 000,— bestraft.

Neu aufgenommen ist in das Börsengesetz in der Fassung vom Jahre 1908 eine Strafandrohung für unrichtige Kursbeeinflussungen durch Börsentermingeschäfte. Es heißt nämlich in dem § 92: „daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000,— bestraft wird, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide in Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder Geschäfte abschließt, die unter die Begriffsbestimmungen des erwähnten § 68 fallen.“

Kurze Zeit nach Annahme des Börsengesetzes im Reichstage hat, wie bereits erwähnt, der „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler“ seine Schlußschein-Bedingungen entsprechend den neuen Vorschriften abgeändert und dem Bundesrat zur Ge-

nehmung eingereicht. Die Genehmigung ist, wie oben angeführt, unter dem 29. Mai 1908 durch den damaligen Staatssekretär im Reichsamt des Innern, von Bethmann-Hollweg, erfolgt. Bald darauf trat der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ in Erwägungen darüber ein, ob es sich empfehle, das Getreidelieferungsgeschäft auf Grund des neuen Börsengesetzes in Hamburg einzuführen. Dieser Antrag wurde jedoch in Hamburg mit großer Stimmenmajorität (45 : 23 Stimmen) abgelehnt. Es wurde u. a. zur Begründung der Ablehnung darauf hingewiesen, daß der Getreidehandel gegenwärtig so wenig gewinnbringend sei, daß Getreide Extraspesen nicht mehr verträge. Daher habe die Einlagerung in Hamburg fast ganz aufgehört, um so mehr, als die Schiffsverbindungen in normalen Zeiten die Versorgung sicherstellen. Der Importeur dürfte auch keinen Vorteil — so wurde damals ausgeführt — durch das Lieferungsgeschäft erzielen, da ihm das Risiko wegen Nichterfüllung seiner Verkäufer doch nicht abgenommen werde. Ebenso wurde abgelehnt, lediglich ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft für Gerste, das zur Zeit in Deutschland überhaupt nicht besteht, einzuführen.

Auf einem ganz anderen Standpunkt wie die Hamburger Börse standen die Mitglieder der Mannheimer und Danziger Börse; denn diese haben im Jahre 1909 beim Bundesrat die Genehmigung der zu einem Zeitgeschäft erforderlichen Schlußscheinbedingungen nachgesucht und auch erhalten. Die Schlußscheinbestimmungen schließen sich im wesentlichen dem Wortlaut der Berliner Bestimmungen an und weichen nur in ganz unwesentlichen Punkten von ihnen ab.

Seit Juni 1910 machte sich auch im Rheinland das Bestreben, ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft einzurichten, bemerkbar, und namentlich im Juli 1910 fand ein lebhafter Meinungs-austausch in der Presse darüber statt, ob das Zeitgeschäft in Duisburg, Düsseldorf oder Köln eingerichtet werden sollte.

Die Technik der Zeitgeschäfte.

Das Zeitgeschäft ist in seinen Grundzügen nichts anderes als eines der Lieferungsgeschäfte, wie sie im Import- und Inlandsverkehr abgeschlossen werden und in den entsprechenden Kapiteln dieses Werkes behandelt sind. Ob ein Getreidehändler einem Müller 100 t argentinischen Weizen zur April/Mai-Abladung von Hamburg cif Berlin verkauft oder 100 t Weizen zur handelsrechtlichen Lieferung im Monat Mai, macht wirtschaftlich keinen

großen Unterschied. Das Zeitgeschäft unterscheidet sich trotzdem, wie schon früher erwähnt, in einigen Punkten von den gewöhnlichen Lieferungsgeschäften. Während man nämlich bei diesen alle Bedingungen bei Abschluß des Geschäftes festsetzen muß — wie die Beschaffenheit der Ware, Provenienz, Qualität, Lieferungszeit usw. — reduziert sich die Vereinbarung beim Zeitgeschäft nur auf zwei Punkte: Quantum und Preis. Alles übrige ist im voraus festgelegt, und zwar in den „Schlußnoten für Zeitgeschäfte“. Solche Schlußnoten bestehen für Weizen, Roggen, Hafer und Mais, also für die Getreidearten, in denen ein Zeithandel an der Berliner Börse stattfindet. Es ist deshalb nötig, die Schlußnoten kennen zu lernen, die nebenstehend abgedruckt und in folgendem besprochen werden.

Gegenstand des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes ist eine bestimmte, durch 50 t teilbare Quantität Weizen, und zwar: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer mit einem Normalgewicht von 755 g für das Liter. Die Anforderungen sind also: „gesund und trocken“. Daß zur Lieferung gelangende Ware gesund sein muß, bedarf keiner besonderen Erörterung. Weshalb die Anforderung der Trockenheit gestellt werden muß, ist bereits im Kapitel „Lokogeschäfte“ erklärt worden. Getreide, das nicht trocken ist, verliert an Gewicht und ist leicht dem Verderben ausgesetzt, besonders bei warmer Witterung. Es heißt ferner: „für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen“. Was darunter zu verstehen ist, geht aus der nachfolgenden Bestimmung hervor: „Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauweizen, Kubanka und andere ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen.“ Die angeführten Sorten eignen sich nur in beschränktem Umfange zur Vermahlung und können daher zur Gewinnung von Weizenmehl nicht gut oder gar nicht benutzt werden. Die Hartweizen liefern nur die sog. „Grieße“ und werden daher mit „Grießweizen“ bezeichnet. Ebenso ist es für den Müller nur schwer möglich, Mischungen von gelbem und weißem Weizen zu verwerten, weil diese eine verschiedene Behandlung bei der Vermahlung bedingen. In dieser Forderung der guten Mahlfähigkeit deckt sich der Berliner Schlußschein mit dem Mannheimer, während der Danziger Lieferungsweizen so beschaffen sein muß:

„Guter, gesunder, geruchfreier, mindestens bunter Weizen mit einem Normalgewicht von 755 g pro Liter, bei dem

Schlußnote No.

für Zeitgeschäfte in: Weizen

für die
Marken.

Berlin, den 19

Herr

..... kaufte von Ihnen

..... To. à 1000 kg

gesunden, trockenen und für Müllereizwecke gut verwendbaren Weizen, mit einem Normalgewicht von 755 Gramm für das Liter. — Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauweizen, Kubanka und andere ausländische Hart-(Grieß-)Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen.

Lieferung im Monat in Verkäufers Wahl.

Preis für 1000 kg M.

..... frei Berlin.

Versteuerbarer Wert des Gegenstandes:

Erfüllungsort ist Berlin. Der Verkäufer kann auch von Speichern liefern, die

1. Ladegerechtigkeit haben und an folgenden schiffbaren Wasserläufen belegen sind: a) am Spandauer Schifffahrtskanal bis zur Plötzensee-Schleuse (Nord- und Südufer), b) am Verbindungskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Spree, c) am Landwehrkanal — Salzufer und Charlottenburger Ufer —, d) an der Unterspree bis zur Charlottenburger Schleuse, e) am Teltowkanal zwischen der Berlin-Tempelhofer Chaussee und der Rudower Straße, f) am Landwehrkanal von der Oberspree bis zum Rixdorfer Stichkanal, g) am Rixdorfer Stichkanal bis zur Stadt- und Ringbahn, h) an der Oberspree bis zum Beginn des Treptower Parks, i) am Rummelsburger See von der Stadt- und Ringbahn an gerechnet auf der rechten Seite bis einschließlich der früheren Rengertschen Fabrik und auf der linken Seite bis einschließlich des Geländes der Norddeutschen Eiswerke.
2. durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse zu Berlin, als geeignet bezeichnet sind, sofern seit Bekanntmachung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten verlossen ist.

Die Ware kann auch aus Kähnen geliefert werden, die außerhalb der Weichbildgrenze Berlins auf einem der zu 1 bezeichneten Wasserläufe an einem Speicher liegen.

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktag von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu M. 2,— für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert

über M. 2,— für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als M. 2,— für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

Die Andienung hat in Posten von je 50 t schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktag bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum;
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahns und den Ort der Abladung;
3. den Standort des Kahns, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung, bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum;
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem nicht am schiffbaren Wasser belegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5%, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetags, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

Im Falle des Verzugs darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5% zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Streitigkeiten aus diesem Verträge zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin, auf 3 Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekannt gemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall einen Obmann und zwei Beisitzer, sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivil-Prozeß-Ordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

etwaiger Auswuchs den Durchschnitt der letzten Ernte in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern) vor dem Lieferungstermin nicht übersteigt.“

Danzig, das weniger für den Müller als für den Exporteur sorgen muß, hat dem lokalen Bedürfnis entsprechende Anordnungen getroffen.

Im Berliner Schlußschein für handelsrechtliche Liefergeschäfte wird festgesetzt, wann die Lieferung der verkauften Ware zu erfolgen hat. Wie schon erwähnt, beschränkt sich das Zeitgeschäft in Berlin auf einige Monate, nämlich Mai, Juli, September, Oktober, Dezember. Auch ist es nicht zulässig, wie beispielsweise an der Pariser Börse, eine Serie von Monaten als Lieferungszeit zu vereinbaren, es muß vielmehr der Monat, z. B. „Mai“, bestimmt angegeben werden. Es heißt ferner: „Lieferung im Monat in Verkäufers Wahl“. Wie fast regelmäßig beim Lieferungsgeschäft, so ist es auch hier in das Belieben des Verkäufers gestellt, an welchem Tage des Lieferungsmonates er dem Käufer die Ware liefern bzw. andienen will. Es ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorteil, den der Verkäufer dem Käufer gegenüber besitzt. Der Käufer muß sich vom ersten Tag des Monats an darauf einrichten, die Ware in Empfang zu nehmen, während der Verkäufer den vollen Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Verfügung hat. Eine andere Regelung der Lieferungsbedingungen ist aber insofern ausgeschlossen, weil dem Verkäufer die Verpflichtung obliegt, die Ware von außerhalb, vom Auslande oder von den Binnenplätzen zur Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten herbeizuschaffen, und es den Handel unverhältnismäßig beengen würde, wenn der Verkäufer an kürzere Lieferungsfristen gebunden wäre.

Der Preis versteht sich in Mark per 1000 kg frei Berlin, das heißt: der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware nach Berlin zu liefern und dort dem Käufer unter den üblichen Formalitäten anzudienen, die Kosten der Abnahme trägt der Empfänger, wie noch später erörtert wird.

In der Rubrik des Schlußscheines „Versteuerbarer Wert des Gegenstandes“ wird die Summe ausgefüllt, die den Wert des Geschäftes darstellt, z. B. 100t Weizen à M. 200,— = M. 22000,— Dies geschieht zum Zwecke der Berechnung der zu entrichtenden Steuer, die durch Aufkleben von Stempelmarken auf die perforierte Mitte des Schlußscheines derart zu erfolgen hat, daß beim Auseinandertrennen der beiden Hälften die Stempelmarken ebenfalls in ihrer perforierten Mitte getrennt werden. Man bedient sich dazu besonderer sog. „Warenstempelmarken“, denen zum Unterschiede von den für Wertpapiere verwendeten Marken ein schwarzes „W“ aufgedruckt ist. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer ist $\frac{4}{10} \frac{0}{60}$ vom ausmachenden Betrage, von M. 22 000,— also M. 8,80. Jedes angefangene Tausend wird

nach oben abgerundet, so daß für einen Kauf von 100 t Weizen à M. 220,25 — ausmachender Betrag M. 22 025,— — der Stempel für M. 23 000,— = M. 9,20 zu entrichten ist. Die Stempelmarken müssen bei ihrer Verwendung dadurch entwertet werden, daß die Firma des betreffenden Maklers oder Verkäufers und das Datum der Ausstellung des Schlußscheines darauf geschrieben oder gedruckt wird.

Es heißt dann ferner im Berliner Schlußschein: Erfüllungsort ist Berlin, d. h. alles auf die Erfüllung des Kontraktes Bezügliche hat in Berlin zu geschehen, die Ware muß vom Verkäufer in Berlin geliefert, vom Käufer dort übernommen und bezahlt werden.

Die Festsetzung der bei bzw. vor der Andienung zu erfüllenden Formalitäten und deren Erledigung ist im Schlußschein wie folgt stipuliert:

„Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktag von drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden sind.“

Für den Verkäufer, der eine Partie zur Erfüllung seiner eingegangenen handelsrechtlichen Lieferungen seinem Käufer zur Verfügung stellen (andienen) will, gilt es also, vorher deren „Lieferungsfähigkeit“ feststellen zu lassen. Dies muß vorher geschehen, denn eine Andienung kann ohne vorherige Begutachtung nicht erfolgen. Diese Bestimmung des Schlußscheines ist, wie bereits anfangs erwähnt, neu; denn früher war der Verkäufer berechtigt, ohne weiteres eine Partie seinem Käufer zur Verfügung zu stellen, „anzudienen“, der sie besichtigen und erst dann wegen etwaiger Mängel ihre Begutachtung beantragen mußte. — Die Begutachtung muß zwar vorher erfolgen, aber der Zeitraum dafür ist eng begrenzt. Er ist beschränkt auf den gleichen Tag und den der Andienung voraufgehenden Werktag. Der Zweck dieser Bestimmung wird ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß Getreide oft im Laufe weniger Tage, besonders im Sommer, seine Beschaffenheit ändert.

Vorgenommen wird die Begutachtung durch drei von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellte und vereidigte Sachverständige. Diese werden der Reihe nach aus der Liste der Sachverständigen durch

den dem Lebensalter nach ältesten Sachverständigen ausgewählt. Es gibt zur Zeit 21 Sachverständige für Mahlgetreide, 15 Sachverständige für Futtergetreide, 12 für Mehl und 8 für Rüböl.

An den ältesten Sachverständigen sind auch die Anträge auf Begutachtung zu richten, die er für den nächstfolgenden Tag bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, am vorletzten Werktag des Monats bis 5 Uhr entgegennimmt, Diese Anträge müssen ebenso wie die noch später erwähnte Bescheinigung der Sachverständigen und das Andienungsschreiben enthalten:

Bei Lieferung vom Kahn:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung,
3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich etwaiger Änderung auf polizeiliche Anordnung.

Bei Lieferung vom Boden (Speicher):

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung nach Lagerraum und Menge.

Letzteres geschieht dadurch, daß man, falls die Wände und Pfeiler des Speichers nicht mit Nummern versehen sind, Papptafeln über den einzelnen Partien fest anbringt, die dann eine Benennung, z. B. „Feld 1“, „Mitte 3“, tragen.

Ein Antrag zur Begutachtung lautet also bei Ankündigung aus dem Kahne:

Hierdurch bitten wir

50 t Weizen, lagernd im Kahne des Schiffers

Wilhelm Wolter, Kahn Hamburg 1461, abgeladen
von Glogau, stehend Reichstagsufer,

zu begutachten.

Berlin, den 3. Mai 1910.

Müller & Co.

Solche Anträge müssen für jede Partie von 50 t besonders ausgeschrieben werden, die Beurteilung findet aber, da kein Unterschied zwischen den einzelnen Abteilungen im Kahn vorgesehen wurde, nach Besichtigung der ganzen Ladung einheitlich statt.

Beabsichtigt der Lieferer der Ware aus dem einen oder dem anderen Grunde, vielleicht weil das im Kahne enthaltene Getreide keine gleichmäßige Qualität aufweist, die Partien getrennt begutachten zu lassen, so muß er auch eine Trennung durch Bretter-

verschlüge vornehmen, sofern nicht der Kahn selbst durch seine Zwischenwände, die sog. „Schotten“ eine genügende Unterscheidung zuläßt. Alsdann muß man die Partien bezeichnen: „Schott 1 und 2 im Vorderkahn“, „Schott 7 im Hinterkahn“ usw.

Bei Partien vom Boden muß unbedingt eine Teilung in Felder von nicht mehr als 50 t stattfinden. Ein solcher Antrag zur Begutachtung lautet:

Hierdurch bitten wir

50 t Weizen, lagernd Lagerhaus Südost, Köpenickerstraße 6a/7, Ausgang IV, 2 Treppen, Röhren 13, 16, 19 zu begutachten.

Berlin, 5. Mai 1910.

Müller & Co.

Der Älteste der Sachverständigen, der diese Anträge auf Begutachtung entgegennimmt, teilt die der Örtlichkeit nach zusammenpassenden Besichtigungen den Gruppen von je 3 Sachverständigen so zu, daß jede von ihnen etwa 6—8 Begutachtungen vorzunehmen hat. Die Sachverständigen verabreden die Stunde der Zusammenkunft, die aber so gewählt sein muß, daß spätestens einige Minuten vor 12 Uhr die Bescheinigung für die Lieferbarkeit der Ware ausgestellt werden kann. Die festgesetzte Zeit wird dem Lieferer mitgeteilt, damit er zwecks Anweisung der Partien und zur Hilfeleistung zugegen sein kann. Gleichzeitig wird auch einer von den zu diesem Zweck bestellten Probenehmern, ein sog. „Stecher“ hinzugezogen, der vermittels des Getreidestechers und durch Aufschippen der Partien genaue Muster entnimmt. Die Sachverständigen, die diese Musterentnahme überwachen, prüfen die erhaltenen Proben auf ihre Beschaffenheit und fällen danach das Urteil, ob die betreffende Partie lieferbar ist. Dies kann entweder sein: mit Mehrwert, falls die Ware wesentlich besser ist als die Bedingungen verlangen. Ein Mehrwert wird allerdings verhältnismäßig selten festgesetzt. Beträgt er über M. 2,— pro Tonne, so ist der übersteigende Betrag nicht zu vergüten. Die Ware ist „glatt“, d. h. ohne Mehr- oder Minderwert lieferbar, wenn sie allen an sie gestellten Bedingungen entspricht. Ist sie aber mit Mängeln behaftet, etwa nicht ganz trocken, unrein, weist vereinzelte Schimmelnkörner auf, oder hat leichten „Bodengeruch“, so wird ein Minderwert festgesetzt, der je nach der Bedeutung der Mängel zwischen M. 0,50 bis M. 2,— pro 1000 kg schwankt. Ist ein größerer Minderwert als M. 2,— pro Tonne vorhanden,

so ist die Partie nicht lieferbar. Maßgebend für die Lieferbarkeit des Getreides ist auch das Naturalgewicht, das, wie bereits erwähnt, bei Weizen auf 755 g pro Liter festgesetzt ist. Es muß daher das Naturalgewicht von jeder zur Begutachtung kommenden Partie Getreide (außer Mais) nachgeprüft werden. Zu diesem Zweck wird aus den Proben, auf Grund deren die Bestimmung der Lieferfähigkeit erfolgt, eine Beutelprobe von mindestens 2 kg verschlossen nach den Räumen des „Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler“ mitgeführt, wo dann durch den Probenehmer in Gegenwart der Sachverständigen das Naturalgewicht festgestellt wird. Erst dann wird die eventuelle Lieferbarkeit der Ware ausgesprochen. Da außerdem manchmal die Witterungsverhältnisse, starker Regen oder Frost, eine genaue Prüfung der Kondition des Getreides an Ort und Stelle erschweren, so behalten sich die Sachverständigen in solchen Fällen, namentlich bei Mängeln der Kondition, vor, den Minderwert bzw. die Lieferbarkeit erst dann festzusetzen, wenn die Getreideprobe durch Verbringen in einen warmen, trockenen Raum ihre natürliche Beschaffenheit wieder angenommen hat.

Ist die Partie für lieferbar erklärt, so stellen die Sachverständigen eine Bescheinigung darüber aus, die die gleichen Angaben enthalten muß wie der Begutachtungsantrag, und außerdem, mit welchem Minder- oder Mehrwert die Ware belegt worden ist. Diese Begutachtung lautet wie umstehend.

Der besseren Unterscheidung halber sind die Formulare für Weizen auf weißem, für Roggen auf blauem, für Mais und Hafer auf rosa Papier gedruckt. Die Bescheinigung der Sachverständigen wird dann dem Verkäufer ausgehändigt, der nunmehr in der Lage ist, die Ware seinem Käufer anzudienen.

Diese Andienung hat schriftlich über Posten von je 50 t zu erfolgen, und muß dem Käufer unter Beifügung der Bescheinigung über die Lieferbarkeit an einem Werktag bis 12 Uhr zugestellt werden. Die Andienung muß entweder am gleichen Tage erfolgen wie die Begutachtung oder am nächsten Werktag, da sonst die Bescheinigung über die Lieferbarkeit der Ware ihre Gültigkeit verliert, wie aus den Bestimmungen des Schlußscheines hervorgeht. Das Andienungsschreiben muß wiederum enthalten:

Bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung,

Bescheinigung № 2011

Auf Antrag der Herren *Müller & Co.*
 wurden heute vor mittag 8 Uhr
 50 Tonnen Weizen
 lagernd *im Schiffer Wilhelm Wolter, Hamburg No. 1461*
am Reichstagsufer stehend
von Glogau abgeladen
 besichtigt und mit einem
 Mehrwert von Mark }
 Minderwert von *einer* Mark } per Tonne
lieferbar erklärt.
 BERLIN, den 4 ten Mai 19 10

Die vereideten Sachverständigen.

Munter. Heinrich. Friedrich.

Bescheinigung № 4794

Auf Antrag des Herrn *Jos. Bender*
 wurden heute vor mittag 9 Uhr
 50 Tonnen Weizen
 lagernd *Hamburger Speicher*
Invalidenstr. Speicher F. 4
 besichtigt und mit einem
 Mehrwert von Mark }
 Minderwert von *zwei* Mark } per Tonne
lieferbar erklärt.
 BERLIN, den 30 ten Dezember 1909

Die vereideten Sachverständigen.

Friedrich. Schmidt. Heymann.

3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung.

Bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Ein Andienungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Andienungsschein No. 2011

BERLIN, den *4. Mai 1910*

Herr

Hierdurch dieneⁿ $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ Ihnen die per *Mai* cr. verkauften *50* Tonnen *Weizen* an und steht die Ware gegen Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung.

Von obiger Partie lagern:

50 To. *im Kahne des Wilhelm Wolter, Hamburg No. 1461*
abgeladen von Glogau, stehend Reichstagsufer

Den Gegenwert werdeⁿ $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ am *9. Mai* durch den Kassen-Verein einziehen.

Hochachtend

Müller & Co.

Laut beifolgendem Attest No. *2011*

mit M. *einer* p. To. Minderwert

„ „ „ „ Mehrwert
 für lieferbar erklärt.

Da der Lieferant der Ware wohl seinen Käufer kennt, aber annehmen muß, daß dieser die Ware weiter verkauft hat und weiter liefern will, so füllt er keinen Namen in dem Andienungsschreiben aus, sondern übergibt es einem damit betrauten Beamten des „Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler“, der auf Grund der bei ihm niedergelegten Rechnungen über die Weiterverkäufe unterrichtet ist und daraus ersehen kann, wer der letzte Käufer dieser Partie ist. Dieser erhält dann von ihm das An-

dienungsschreiben zugestellt. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen.

Der Verkäufer ist berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Er kann also 20 t auf einem Speicher zur Ankündigung bringen und 30 t auf einem anderen Speicher oder in einem Kahn. Er muß dann aber zwei verschiedene Begutachtungsanträge ausstellen, und es kann vorkommen, daß die eine Partie anders beurteilt, eventuell mit einem höheren Minderwert belegt wird als die andere. Sind beide innerhalb der zulässigen Grenze, so hat das keine Bedeutung, ist dagegen die eine unlieferbar, so ist auch die andere Begutachtung wertlos.

Die Begutachtungsgebühren betragen für je 50 t M. 19,—, d. h. M. 18,— für die Sachverständigen und M. 1,— für den Probenehmer, gleichgültig ob die Partie im Ganzen oder in zwei Posten geliefert wird.

Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Abnahmefrist ist auf 6 laufende Tage bemessen, und zwar rechnet der Tag der Andienung bereits als erster Abnahmetag. Wenn also Ware an einem Dienstag angedient wird, so muß die Abnahme bis zum Sonnabend geschehen sein; denn da der letzte Abnahmetag auf einen Sonntag fällt, gilt der letzte Werktag als Endtermin. — Der Schlußschein setzt sich hier in einen Gegensatz zu den sonst im Getreidehandel üblichen Normen, die als maßgebend immer nur die Werktage ansehen. Es ist zweifellos eine gewisse Ungerechtigkeit, es dem Zufall zu überlassen, wieviel oder wie wenig Werktage — und nur an diesen kann eine Abnahme wirklich stattfinden — in eine Abnahmeperiode fallen. Allerdings ist die Abnahmefrist von 6 Tagen an sich ziemlich reichlich bemessen, aber dann wäre es wohl richtiger gewesen, sie auf 4 oder 5 Werktage ein für allemal festzulegen. Man muß auch berücksichtigen, daß es sich fast niemals um Partien von 50 t handelt, sondern daß in der Regel Posten von mehreren 100 t gleichzeitig zur Andienung gelangen und dem Abnehmer bei trotzdem nicht längerer Abnahmefrist ungleich größere Dispositionsschwierigkeiten bieten. Diese wurden noch dadurch verschärft, daß die Speicher häufig nicht in der Lage waren, den an sie herantretenden Anforderungen bei der Ab-

nahme gerecht zu werden, was dann Zeitüberschreitungen zur Folge hatte. Die Überschreitungen wurden wiederum von den Speicherbesitzern ausgenutzt, um Lagergelder zu berechnen, da sich der Mißstand herausgebildet hatte, daß die Speicher Ware zu Kündigungszwecken zu sehr niedrigen Sätzen, mitunter sogar umsonst, zu Lager nahmen, um sich dann an dem Abnehmer schadlos zu halten. Dem ist in letzter Zeit dadurch Einhalt getan worden, daß der „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ die Abnehmer durch ein Abkommen mit den Speichereibesitzern geschützt hat. Die Speicherbesitzer haben sich verpflichten müssen, für den ersten etwa überschrittenen Werktag kein Lagergeld, für die beiden folgenden Werkstage nicht mehr als M. 0,25 pro Tonne zu berechnen. Hierzu gehört auch die im Schlußschein später angeführte Bestimmung, daß der Empfänger die Kosten der Abnahme nur soweit zu tragen hat, als sie den ortsüblichen Sätzen entsprechen, über deren Höhe eventuell das Schiedsgericht der Berliner Produktenbörse zu entscheiden hat.

Der Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern, d. h. bei jeder Partie kann ein Manko bis zu 2500 kg sein, oder es können 2500 kg mehr geliefert werden. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil namentlich Ware, die bereits längere Zeit lagert, an Gewicht verliert, und es große Schwierigkeiten verursachen würde, das genaue Quantum wieder herzustellen. Es kann auch die Grenze nach oben nicht so genau gezogen werden, weil besonders bei Kahnware das Quantum durch die Kahngröße bzw. Ladefähigkeit bestimmt wird, und eine Abzweigung kleiner Reste mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft ist. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5%, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Dieser Fall tritt in der Praxis nur selten ein; denn die Bestimmung, daß 5% mehr oder weniger geliefert werden können, bietet dem Ankündiger genügenden Spielraum, um das Risiko vermeiden zu können, daß ihm der Käufer nach geschehener Begutachtung und vielleicht schon begonnener Übernahme die Ware zur Verfügung stellt und ihn für die ihm entstandenen Kosten haftbar macht. Laut Bestimmung kann dies allerdings nur dann geschehen, wenn die Erklärung innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist (6 laufende Tage) erfolgt.

Die Ware ist „Zug um Zug“ gegen Zahlung abzunehmen. Das ist so gedacht, daß der Empfänger sich über das Quantum,

das er an einem Tage abzunehmen gedenkt, eine Anweisung vom Besitzer und Ankündiger der Ware gegen Barzahlung aushändigen läßt. In der Praxis wird es meist so gehandhabt, daß der Abnehmer den Lieferer um Aüsstellung einer Duplikatanweisung ersucht, die ihm dieser, wenn es sich um eine solvente Firma handelt, auch ohne Zahlung zukommen läßt. Er ist allerdings berechtigt, Zinsvergütung für etwaige frühere Abnahmen zu verlangen, doch wird hiervon in der Regel abgesehen. Am letzten Abnahmetag wird dann die Originalanweisung durch die „Bank des Berliner Kassenvereins“ gegen Erlegung des Rechnungsbetrages dem Empfänger ausgehändigt, der dann gegen diese die Duplikatanweisungen vom Speicher zurückerhält. Gleichzeitig zieht der Empfänger beim Lieferer den etwa auf die Partie erkannten Minderwert ein.

Über die Abnahme findet sich noch folgende Bestimmung im Schlußschein: Erfolgt die Lieferung an einem nicht an einem schiffbaren Wasser gelegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen. — Die erste Bestimmung ist unleugbar von einer gewissen Härte gegen diejenigen Speichereien, die nicht am Wasser liegen, beseitigt aber eine große Ungleichheit im Wert der Partien für die Abnehmer, je nachdem sie in Wasserspeichern lagert oder nicht. Hat beispielsweise jemand Roggen zur Maiabladung nach Hamburg verkauft, als Deckung dagegen Mairoggen benutzt, den er nach Andienung dorthin abladen will, so kann er bei Abnahme von einem Wasserspeicher die Ware direkt vom Boden in den Kahn laden, was M. 1,50 pro Tonne nach dem augenblicklich geltenden Tarif kostet. Liegt die Ware dagegen auf einem Speicher ohne Wasseranschluß, so muß er die Ware per Fuhrwerk an eine Einladestelle schaffen und somit früher bezahlen: M. 1,50 pro Tonne frei auf den Wagen, M. 1,50 bis M. 2,— Fuhrlohn, dann noch die Einladespesen usw. Die Bestimmung dient also dazu, die entstehenden Mehrkosten entsprechend herabzumindern. Der Nachsatz der Bestimmung, daß im übrigen der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme zu tragen habe, ist, streng genommen, überflüssig; denn der Schlußschein bedingt bereits den Preis „frei Berlin“. Der Verkäufer hat die Verpflichtung, dem Käufer die Ware nach Berlin zu liefern und dort zur Verfügung zu stellen, alles übrige ist Sache des Käufers. — Die Bestimmung, daß der Käufer nur verpflichtet ist, die ortsüblichen Spesen bei Abnahme

zu tragen, und daß etwaige Mehrkosten dem Verkäufer zur Last fallen, ist bereits oben erläutert worden.

Durch die soeben aufgeführten Bestimmungen ist das Verhalten des Abnehmers bzw. Lieferers gegenüber dem Lagerhalter genügend festgelegt, aber wichtiger noch ist die Frage, wie sich der Ankündiger im Falle einer nicht rechtzeitigen Abnahme dem Empfänger gegenüber zu verhalten hat. Im Schlußscheine selbst sind darüber keine Bestimmungen getroffen, so daß über den einzuschlagenden Weg keine genügende Klarheit herrscht. Da aber, wie bereits erwähnt, Sonderabmachungen durch den Schlußschein nicht getroffen sind, so gelten naturgemäß die gesetzlichen Bestimmungen, die für solche Fälle zur Anwendung kommen. Der Lieferer wird also dem säumigen Abnehmer eine angemessene Nachfrist zu stellen haben und ihm gleichzeitig androhen, daß er im Falle der Nichtabnahme innerhalb der Nachfrist das Gewicht durch Umwiegen für Rechnung des säumigen Abnehmers feststellen lassen wird, oder daß er Gewichtsfeststellung seitens des Abnehmers nach Ablauf der Nachfrist nicht anerkennt. Es ist dies der einzige korrekte Weg; einfaches Umwiegenlassen ohne vorherige genügende Nachfrist ist für den Abnehmer in keiner Weise verbindlich.

Das bei Abnahme oder Umwiegung festgestellte Mehr- oder Mindergewicht wird zwischen dem Lieferer und dem Empfänger direkt verrechnet, und zwar zum Preise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist. Der maßgebende Preis wird dadurch ermittelt, daß der Durchschnittskurs des laufenden Monats an dem betreffenden Tage gezogen wird. Ist z. B. der 10. Mai der Verrechnungstag, und wird an diesem Tage Maiweizen mit 224,50 à 224,— à 224,25 notiert, so ist der Durchschnitt 224,25, und dieser dient als Grundlage der Berechnung. Abzuziehen ist noch von diesem Preise der eventuelle Minderwert, der auf die Partie erkannt wurde. Eine solche Berechnung hat also folgende Form:

Berlin, 12. Mai 1910.

Herren Müller & Co.

Hier.

50 t Weizen, Lagerhaus Südost IV, 2 Treppen Röhren 13,
16, 19

Schein Nr. 4849	Netto 50 000 kg Weizen	
Wir empfangen nur	49 435 kg	
Weniger empfangen	<u>565 kg</u>	à M. 224,25
		./ . Minderwert M. 1,— pro Tonne
565 kg	à M. 223,25	<u>M. 126,10</u>
		empfangen
		R. Grosse & Co.

Erfolgt die Abnahme erst nach Ablauf des Kündigungsmonats, was bei solchen Partien der Fall ist, die am Monatsende zur Andienung kommen, so wird die Gewichtsverrechnung gewöhnlich auf Basis der letzten Notierungen des in Frage stehenden Monats vorgenommen. Dies ist aber nicht korrekt, die Verrechnung hat vielmehr auf Grund des Preises zu geschehen, der am sechsten Tage der Andienung für gute gesunde Lokoware notiert worden ist.

Im Falle des Verzuges darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen. Welche einschneidende Bedeutung diese Bestimmung hat, und daß in ihr der Hauptunterschied zwischen dem früheren Terminhandel und dem jetzigen Zeitgeschäft besteht, ist bereits zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt worden.

Der weitere Inhalt des Schlußscheines, der sich mit dem Verfahren bei etwaiger Insolvenz eines der Kontrahenten sowie mit der Regulierung etwaiger Streitigkeiten befaßt, bedarf einer besonderen Erläuterung nicht.

Die Schlußscheine für die übrigen Getreidearten haben den gleichen Wortlaut wie der für Weizen, der oben abgedruckt und besprochen ist, abweichend ist nur die Qualitätsbestimmung, und es genügt, diese noch kennen zu lernen. Bei Roggen wird verlangt: „guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 712 g für das Liter“. Das Gewicht ist hier auf 712 g pro Liter normiert und außerdem neben den selbstverständlichen Eigenschaften „gut, gesund, trocken“ nur noch ausbedungen: „frei von Darrgeruch“. Getreide, das in feuchter Beschaffenheit geerntet ist, wird mitunter, besonders in Rußland, gedarrt. Durch dies Verfahren teilt sich dem Getreide ein ziemlich scharfer Malzgeruch „Darrgeruch“ mit, der zwar nicht als „ungesund“ zu bezeichnen ist, aber den Wert der damit behafteten Ware nicht unerheblich herabmindert. Deshalb ist

Roggen mit solchem Geruch von der Lieferung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Hafer. Auch hier wird bedungen: „guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 450 g für das Liter“. Bei Mais lautet die Bedingung nur: „guter, gesunder Mais“. Es ist hier sogar von dem Wort „trocken“ abgesehen und auch kein Naturalgewicht festgelegt, weil Mais niemals nach Naturalgewicht verkauft wird. Da auch im Gegensatz zur Liverpooleser Börse nur „Mais“ bedungen und kein Unterschied zwischen „Mixedmais“ und „Rundmais“ gemacht ist, so steht es dem Verkäufer frei, zu liefern was er will.

Zweck und Abschluß der Zeitgeschäfte.

Das Wesen des Zeitgeschäftes besteht darin, daß es sich bei den so bezeichneten Geschäften um eine „fungible“ Ware handelt, d. h. eine Ware von gleicher Beschaffenheit, so daß eine Partie jede beliebige andere ersetzen kann. Da aber gleichzeitig die Anforderungen, die an die Beschaffenheit der Ware gestellt werden, nicht übermäßig hoch sind, sondern von dem Durchschnittsgetreide erfüllt werden können, so ist die Anschaffung und andererseits der Absatz großer Mengen davon ermöglicht. Hierdurch ist wiederum der Kreis der Interessenten unter den Getreidehändlern groß und dadurch das Zeitgeschäft in den Stand gesetzt, die Nuancen von Angebot und Nachfrage in seinen Kursen widerzuspiegeln. Es ist somit besonders geeignet zu dem Zwecke, dem es in der Hauptsache dient, gegen eventuelle Kursverluste aus solchen Käufen oder Verkäufen von effektiver Ware zu sichern, für die zur Zeit des Abschlusses noch kein geeigneter Kontrahent zu finden war.

Ist einem Müller beispielsweise im September Gelegenheit geboten, einen Posten Roggenmehl zur Lieferung im Frühjahr zu verkaufen, so findet er seine beste Deckung darin, daß er sich das entsprechende Quantum (300 Sack Mehl entsprechen im allgemeinen 50 t Getreide) Roggen zur Mailieferung in Berlin kauft. Es würde ihm wohl nur schwer möglich sein, schon im September den Roggen einzukaufen, den er später zur Produktion dieses Mehles benutzen will. Jedenfalls würde er durch Lagerspesen, Zinsen und das Qualitätsrisiko sich derartig belasten, daß eine gewinnbringende Verwertung der Ware im Frühjahr außerordentlich erschwert würde. Hat er aber Roggen auf Mailieferung in Berlin gekauft, so ist er gedeckt und kann nun ruhig abwarten,

bis passendes Warenangebot an ihn herantritt. Hält er dann den Zeitpunkt für günstig, so kauft er die Ware für seine Mehlfabrikation, und er ist nunmehr in der Lage, das zu seiner Sicherung eingegangene Lieferungsengagement aufzulösen. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß sich die Preise des Zeithandels mit denen der Ware in gleicher Richtung bewegen, was zwar meist, aber nicht immer der Fall ist.

Ein anderes Beispiel ist, daß einer Importfirma eine Seglerladung kalifornischer Weizen preiswert angeboten wird und sie in der Erwartung, nach Ankunft der Ware hierfür einen guten Absatz zu finden, das Angebot akzeptiert. Solche Seglerreisen dauern aber mehrere Monate, und da es einerseits nicht immer möglich ist, schon so weit im voraus das volle Quantum abzusetzen, andererseits der Kauf eines solchen Postens ein nicht unbeträchtliches Preisrisiko in sich schließt, so bleibt als Deckung nur der Verkauf einer entsprechenden Weizenmenge im Zeithandel. Hierdurch wird das Risiko vermindert; denn auch hier wird Nutzen und Schaden der Konjunktur durch die entsprechende Preisbewegung im Zeithandel ausgeglichen.

Auch dem Landwirt ist Gelegenheit geboten, sich durch einen Verkauf im Zeitgeschäft den ihm günstig erscheinenden Preis zu sichern, liegt doch selbst zwischen der Ernte und der Zeit, wo der Landwirt dazu kommt, zu dreschen und das Getreide zu Markt zu bringen, oft ein Zeitraum von mehreren Monaten!

So ließen sich die Beispiele für die Notwendigkeit der Zeitgeschäfte im Getreidehandel weiter vermehren, und sie zeigen deutlich, daß sie nicht zu entbehren, ja daß sie es sind, die ihm erst seine sichere Basis verleihen, und daß durch sie erst der Getreidehandel seines sonst spekulativen Charakters entkleidet wird.

Zu Anfang der „Kampagne“, wie man die Zeit von einer Ernte bis zur anderen zu bezeichnen pflegt, die etwa vom August/September des einen bis zum Juli/August des anderen Jahres rechnet, ist das Getreide am billigsten. Die Gründe hierfür sind ohne weiteres einleuchtend. Der Landmann kann die frisch gedroschene Ware sofort abliefern, braucht sie nicht auf Lager zu nehmen, mit keinem Gewichtsverlust — der bei neuem Getreide immer beträchtlich ist — zu rechnen, erhält sofort das Geld, hat also keinen Zinsverlust usw. Wenn er die Wahl hat, das Getreide, das er verkaufen will, im September/Oktobre zu liefern oder erst

im Januar, so wird er gern für die frühere Lieferungsmöglichkeit mit einem geringeren Preise zufrieden sein, als wenn er die Ware bis zum Winter auf Lager behalten muß. Dies ist natürlich so zu verstehen, daß er den Zeitpunkt für geeignet hält, seine Ware zu verkaufen, das Steigen bzw. Fallen der Preise muß hierbei außer acht gelassen werden. Geht also daraus hervor, daß ein Durchhalten des Getreides bis zum Frühjahr bzw. Sommer mit Verlusten an Gewicht und durch Zinsen und mit anderen Risiken verknüpft ist, so muß der Preis für die Lieferungen, die in den Sommer fallen, entsprechend höher sein als der im Herbst und in den Wintermonaten. Diese durch die erwähnten Faktoren hervorgerufene Preisdifferenz zwischen 2 Lieferungsterminen nennt man „Report“. Die Differenz zwischen den aufeinanderfolgenden Lieferungsterminen wird jedoch nicht ausschließlich durch die erwähnten Faktoren bestimmt. Oft wird dieser mit Report bezeichnete Preisunterschied vielmehr geringer sein, als Lagergeld, Gewichtsverlust, Qualitätsrisiko und Zinsen betragen. Es können sogar Umstände eintreten, durch die eine Höherbewertung der näher gelegenen Lieferungstermine veranlaßt wird. In diesem Falle bezeichnet man den Preisunterschied mit „Deport“. Eintreten wird ein solcher beispielsweise dann, wenn durch fehlende Zufuhren oder mangelhafte Qualitäten eine momentane Knappheit andienungsfähiger Ware eintritt. Es ist also denkbar, daß für Lieferung im Dezember, also kurz nach der Ernte, ein höherer Preis notiert wird als gleichzeitig für Mailieferung. Regelmäßiger als zwischen den einzelnen Lieferungsmonaten im Zeitgeschäft besteht dieser Report zwischen der Ware auf prompte Lieferung und dem nächstfolgenden Lieferungsmonat, weil beide in engerem Zusammenhang stehen. Hat sich der Report ungewöhnlich verkleinert, so werden die Mühlen ihre Einkäufe von prompter Ware aufs äußerste einschränken und Weizen oder Roggen im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft kaufen, was dann eine Regulierung der Preise zur Folge hat; denn der Preis für handelsrechtliche Lieferungsware steigt infolge dieser Käufe, und greifbare Ware gibt durch die Zurückhaltung der kaufenden Mühlen im Preise nach. Ist umgekehrt der Preisunterschied zwischen greifbarer Ware und handelsrechtlicher Lieferung größer geworden, als sich Spesen und Risiko bis zum Lieferungsmonat kalkulieren, dann macht sich der sog. „Reporteur“ die Situation dadurch zunutze, daß er die Ware aufkauft, einlagert und dann auf handelsrechtliche Lieferung, die er beim Einkauf der Ware verkauft hat,

zur Andienung bringt. Einen wesentlichen Einfluß auf die Kalkulation üben die Spesen aus, die für Zubodennahme und Lagerung, Bearbeitung usw. zu entrichten sind, ebenso das Risiko, das der Reporteur durch etwaige Verschlechterung der Qualität usw. eingeht.

In welcher Weise ein Zeitgeschäft zustande kommt, und wie es sich entwickelt, wird wieder am besten durch ein Beispiel erläutert werden können: Die Direktion der Landwirtschaftlichen Genossenschaft in Posen ersieht aus den ihr täglich zukommenden Berichten ihres Berliner Vertreters, daß im Januar der Mairoggen in Berlin M. 170,— kostet, während sie in der Lage ist, in Posen guten, gesunden, trockenen Roggen mit M. 148,— bis M. 150,— einzukaufen.⁵ Da ihr die Differenz beider Preise genügenden Spielraum zu einem gewinnbringenden Geschäft zu lassen scheint, so taucht in ihr der Gedanke auf, in Berlin Mairoggen zu verkaufen, gleichzeitig in ihrem Bezirk Ware einzukaufen, in einen Kahn einzuladen, nach Berlin zu schicken und dort auf Maitermin abzuliefern. Sie wendet sich zunächst an ihren Berliner Vertreter, um zu erfahren, mit welchen Spesen sie zu rechnen hat, um den Roggen dort im Zeitgeschäft zu verkaufen und dann zur Ablieferung zu bringen. Gleichzeitig fragt sie bei einem Schiffsmakler an, um sich von ihm die Fracht für einen Kahn für 150 t Roggen nach Berlin mit allen üblichen Optionen, d. h. der Möglichkeit die Ware wohl auch anderswohin, besonders nach Stettin oder Hamburg, zu dirigieren, anstellen zu lassen. Von Berlin erhält sie folgende Spesenberechnung:

Verkaufsprovision für den Kommissionär			
$\frac{3}{4}\%$ von M. 170,— sowie Schlußschein-			
stempel $\frac{6}{10}\frac{0}{00}$	M. 1,37 $\frac{1}{2}$	pro Tonne	
Verkaufscourtage für den Makler M. $\frac{3}{8}$	„ —,37 $\frac{1}{2}$	„	„
Lagerspesen von der Ankunft des Kahnes			
bis zum 6. Mai laut besonderer Verein-			
barung mit einem Speicher (die der Kom-			
missionär treffen muß)	„ 1,—	„	„
Zu kalkulieren für Versicherung	„ —,25	„	„
Bearbeitung des Roggens durch Stechen			
(Schuppen)	„ —,75	„	„
Eventuelles Manko aus dem Kahne und			
vom Boden ($\frac{1}{2}$ —1%)	„ 1,75	„	„
	<hr/>		
	M. 5,50	pro Tonne	

Übertrag	M. 5,50	
Event. Minderwert bei der Begutachtung „	1,—	pro Tonne
Zinsen von Januar bis Mai à 5% . . . „	2,50	„ „
Begutachtungsspesen und kleine Spesen . „	—,50	„ „
Es betragen somit die Gesamtspesen . .	M. 9,50	pro Tonne

so daß sich bei einem Verkauf des Mairoggens à M. 170,— der Nettopreis auf M. 160,50 stellt.

Bei den Spesen steht an erster Stelle die Verkaufsprovision, die mit $\frac{3}{4}\%$ des Verkaufspreises angenommen ist. Es ist dies die Gebühr des Berliner „Kommissionärs“, der für einen auswärtigen Interessenten, Getreidehändler, Müller oder Landwirt Orders in Zeitgeschäften an der Berliner Börse ausführt. Die vom Auswärtigen zu entrichtende Kommission oder Provision schwankt zwischen $\frac{1}{2}$ —1%, je nach der Bedeutung der finanziellen Bonität des Kunden. Diese Kommission stellt das Äquivalent des Berliner Kommissionärs dar für die Müheverwaltung bei Ausführung des Auftrags und besonders für das Risiko, das er hierdurch eingeht. Denn die Tätigkeit des Kommissionärs ist zwar im Grunde die eines Maklers, d. h. er führt Geschäfte für Rechnung Dritter aus und begnügt sich unter Verzichtleistung auf einen Zwischengewinn mit der ihm im voraus zugebilligten Provision. In einem sehr wichtigen Punkte unterscheidet sie sich aber von einem reinen Vermittlungsgeschäft; denn während der Makler nur beide Parteien zwecks Abschluß des Geschäftes zusammenbringt und irgendwelches Risiko dabei nicht eingeht, muß der Kommissionär im Berliner Zeitgeschäft die Käufe bzw. Verkäufe auf seinen eigenen Namen ausführen und sowohl dem Provinzkunden als auch der Platzfirma gegenüber als Selbstkontrahent auftreten. Gerät also einer dieser Teile in Zahlungsschwierigkeiten, so muß er dennoch dem anderen gegenüber die eingegangene Verbindlichkeit erfüllen und ist so Verlusten ausgesetzt. Der Kommissionär muß daher in der Wahl nicht nur seiner Kunden, sondern auch in der Wahl der Platzfirmen, mit denen er Engagements eingeht, Vorsicht walten lassen. Bemerkt sei hierbei noch, daß die Kommission nur auf das Ursprungsgeschäft, den Kauf bzw. Verkauf zu entrichten ist, und daß für eine etwaige Lieferung bzw. Abnahme oder Auflösung des Geschäftes durch Wiederverkauf oder Deckung nur die dabei entstandenen Spesen in Ansatz kommen.

Der Schlußscheinstempel, der bereits besprochen ist, beträgt in vorliegendem Falle deshalb $\frac{6}{10} \frac{0}{00}$, weil dem Kunden der halbe Stempel = $\frac{2}{10} \frac{0}{00}$ für das zwischen Kommissionär und Platzfirma in seinem Auftrag abgeschlossene Geschäft und der volle Betrag = $\frac{4}{10} \frac{0}{00}$ für den Schlußschein zur Last fällt, der zwischen ihm und dem Kommissionär ausgestellt werden muß. Es darf nämlich laut Gesetz nicht eine einfache Überschreibung des in seinem Auftrage ausgeführten Kaufes bzw. Verkaufes an den Kunden von seiten des Kommissionärs stattfinden, sondern es muß ein neuer Schlußschein ausgeschrieben werden, der ebenso stempelpflichtig ist wie der über das Grundgeschäft.

Die im Beispiel angeführte Courtage ist die Gebühr für den Makler, bei dem der Kommissionär seinerseits den Kauf oder Verkauf vornimmt. An der Berliner Börse werden Zeitgeschäfte fast niemals direkt, sondern durch Makler ausgeführt. Diese bilden, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, einen besonderen Zweig der Börsenbesucher, und unterscheiden sich von den Kommissionären dadurch, daß sie keinerlei Geschäfte für eigene Rechnung machen. Direkt untersagt ist dies den Maklern, die amtlich angestellt und vereidigt sind. Es gibt davon je einen für Weizen, für Roggen, für Hafer, Mais und für Rüböl. Die Maklergebühr beträgt für Weizen $\frac{1}{2}$ M. pro Tonne, für Roggen, Hafer und Mais $\frac{3}{8}$ M. pro Tonne, die indessen nur der Verkäufer zu zahlen hat. Beim Kauf ist eine Courtage nicht zu entrichten.

Die Spesen für Einlagerung der Ware bis zum 6. Mai, d. h. dem frühesten Termin, an dem die im Mai zur Andienung gelangende Ware abgenommen sein kann — in Höhe von M. 1,— pro Tonne —, die in unserem Beispiel angesetzt sind, entsprechen den sonst in Berlin üblichen Spesen für Zubodennahme nicht, sie bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Verwaltung eines Speichers, vorzugsweise solcher, die, wie beispielsweise das „Lagerhaus Tempelhof“, auf Massenlagerung angewiesen sind. (Vgl. Kapitel „Lokogeschäfte“.) Für Versicherung der Ware $1 - \frac{1}{2} \frac{0}{00}$ ist M. —,25 pro Tonne in Ansatz gebracht und für Bearbeitung der Ware durch Schippen oder Stechen M. —,75. Rechnet man als voraussichtliches Ankunftsdatum der Ware in Berlin den 10. März und ein Stechen alle 6 Tage, das jedesmal 8 Pf. bis 10 Pf. pro Tonne kostet, so ist die obige Kalkulation zutreffend. Für eventuelles Manko aus dem Kahn und vom Boden muß man zwischen $\frac{1}{2} \frac{0}{00}$ —1% rechnen; und da man gerade hierbei nicht vorsichtig genug sein kann, wenn man nicht will, daß einem

diese Position einen Strich durch die Kalkulation macht, so sind dafür M. 1,75 (über ein volles Prozent) in Ansatz gebracht. Auch auf einen eventuellen Minderwert bei der Begutachtung muß man sich gefaßt machen; denn kleine Mängel hat fast jede Ware, so daß M. 1,— pro Tonne durchaus nicht zuviel kalkuliert ist. — Die Zinsen von Mitte Januar, wo die Ware bezahlt werden muß, bis Anfang Mai, wo der Ankündiger sein Geld wieder erhält, machen à 5% gerechnet bei einem Preise von M. 170,— ca. M. 2,50 pro Tonne aus. Endlich müssen noch die Begutachtungsspesen mit M. 19,— pro 50 Tonnen = $\frac{3}{8}$ M. und kleine Spesen mit $\frac{1}{8}$ M. pro Tonne berücksichtigt werden.

Nach diesen Erläuterungen kehren wir nunmehr zu unserem Beispiel zurück. Inzwischen hat auch der Schiffsmakler der Genossenschaft, die den Roggen nach Berlin liefern will, einen Kahn angeboten, der die Ladung zum Satze von M. 5,— pro Tonne nach Stettin, M. 6,50 nach Berlin und M. 8,50 nach Hamburg annehmen will. Es gehen somit ferner ab von dem bisher ermittelten Preise von M. 160,50 für Fracht nach Berlin (nur solche kommt an dieser Stelle in Betracht) M. 6,50, für Flußversicherung M. —,50 und endlich für Einladespesen ebenfalls M. —,50. Nunmehr ist der Reinerlös für den Roggen mit M. 153,— ermittelt, und da, wie bereits erwähnt, Ware gewünschter Beschaffenheit in der Preislage von M. 148,— bis 150,— an Ort und Stelle zu haben ist, läßt das Geschäft einen Nutzen von ca. M. 4,— pro Tonne. Die Genossenschaft engagiert den Kahn zur Beladung von 150 t Roggen und beginnt sich um den Einkauf des Roggens zu bemühen. Sie weiß aus obiger Kalkulation genau, welchen Preis sie für die Ware anlegen kann, und richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stande des Mairoggens, den sie ja gleichzeitig verkaufen muß. Sobald sie eine passende Partie angeboten erhält, gibt sie Order, den Mairoggen in Berlin zu verkaufen, und kauft die Ware, die nun eingeladen wird. Der Kommissionär, der die telegraphische Order zum Verkaufe des Mairoggens zur Börse erhält, begibt sich zu der Stelle des Saales der Produktenbörse, an der sich die Makler und Interessenten zur Ausführung von Zeitgeschäften zu versammeln und aufzuhalten pflegen. Er wendet sich an einen der ersteren und fragt ihn, welchen Kurs der Mairoggen im Augenblick hat. Dieser oder auch andere Makler, die seine Frage gehört haben, nennen ihm den „Brief-“ und den „Geld“kurs, d. h. den Kurs, zu dem sie Käufer oder Verkäufer haben oder zu finden hoffen. Dabei ist das anscheinend Merkwürdige, daß der Geld-

kurs gewöhnlich höher ist als der Briefkurs, d. h. ein Makler sagt, er nehme Mairoggen z. B. à M. 170,— und gebe à 169³/₄. Das erklärt sich daraus, daß er von dem Verkäufer ³/₈ M. pro Tonne Courtage erhält. Um ein Geschäft zu ermöglichen, opfert er aber ¹/₄ M. dieser Courtage und begnügt sich mit ¹/₈ M. pro Tonne. In Wirklichkeit kauft er also mit M. 170,— ./. ³/₈ = M. 169⁵/₈ und verkauft mit M. 169³/₄. Der Kommissionär, der die Makler aufsucht, hütet sich, ihnen von vornherein zu sagen, ob er zu kaufen oder zu verkaufen hat; denn durch eigenes Anbieten würde er die Tendenz zu seinen ungunsten beeinflussen, während so die Makler bzw. deren Auftraggeber im unklaren sind, ob der Kommissionär einen Kauf oder Verkauf ausführen will. Hat sich dieser durch die ihm genannten Kurse überzeugt, daß über einen bestimmten Preis, etwa M. 170,—, nicht zu erzielen ist, so wird er ohne viel Besinnen die 150 t verkaufen, d. h. den ihm bietenden Maklern zusagen; denn sobald diese erst einmal bemerkt haben, daß er verkaufen will, so ziehen sie ihre Gebote zurück und bieten niedrigere Preise, da sie vermuten müssen, daß auch anderweitige Auftraggeber, die sich in gleicher Lage befinden wie der des betreffenden Kommissionärs, Verkaufsaufträge nach Berlin senden und dadurch die Preise einen Rückgang erfahren werden.

Der Kommissionär macht seinem Auftraggeber telegraphische Meldung von dem erfolgten Verkauf und stellt ihm gleichzeitig mit der brieflichen Bestätigung den Schlußschein zu, mit dem er das Geschäft seinem Kunden überschreibt, und zwar als Selbstkontrahent, wie dies bereits weiter oben ausgeführt ist. Am nächsten Morgen erhält der Kommissionär den Schlußschein des Maklers und sieht erst jetzt daraus, wer sein Kontrahent am Platze ist. Natürlich wird er nur solche Firmen als Kontrahenten oder, wie der Fachausdruck lautet, als „Aufgabe“ nehmen, die ihrer finanziellen Position nach eine Gewähr dafür bieten, daß sie das eingegangene Engagement auch erfüllen werden und andernfalls den Makler dafür verantwortlich halten, daß er ihm sofort einen geeigneten Ersatz herbeischafft.

Ist so der Verkauf im Zeitgeschäft getätigt, so gilt es nunmehr für die Genossenschaft, die weitere Entwicklung des Marktes abzuwarten. Es ist nämlich möglich, daß sich später, etwa im Februar oder März, Exportnachfrage kundgibt und für die Ladung Roggen ein Preis von M. 164,— cif Stettin zu erzielen ist. Dies ist zwar erheblich weniger als M. 170,— für den Mairoggen, aber dafür sind die Spesen auch bedeutend geringer. Erstens ist die

Fracht nach Stettin um M. 1,50 pro Tonne billiger als nach Berlin, ferner kommen in Fortfall Lagerspesen, Versicherung und Bearbeitung, Manco ex Kahn und vom Boden (da die Ladung „cif“ verkauft wird, geht etwaiges Fehlgewicht zu Lasten des Käufers), Minderwert und Begutachtungsspesen mit zusammen 5,25 M. pro Tonne, außerdem sind die Zinsen um ca. M. 1,— pro Tonne niedriger zu veranschlagen, weil jetzt die Bezahlung schon Ende Februar/Anfang März, je nach Vereinbarung, erfolgt. Es reduzieren sich also die Spesen insgesamt um M. 7,75 pro Tonne, und da zwischen M. 170,— (Maipreis) und M. 164,— (Preis cif Stettin) nur ein Unterschied von M. 6,— pro Tonne besteht, so wird die Besitzerin des Roggens, die Genossenschaft in Posen, die Ladung cif Stettin verkaufen und die 150 t Mairoggen, die sie in Berlin darauf verkauft hat, eindecken.

Bei obigem Beispiel war Voraussetzung, daß der Preis des Mairoggens beim Verkauf der Ladung und Auflösung der Arbitrage der gleiche (M. 170,—) ist wie zu der Zeit, wie diese durch Einkauf der Ware und Verkauf des Mairoggens eingeleitet wurde. Es ist aber absolut nicht nötig, daß das Preisniveau das gleiche geblieben ist; denn es handelt sich ja nicht um einen selbständigen Ein- oder Verkauf, sondern um die Ausnutzung der Spannung zwischen zwei Paritäten und ein Verlust beim Eindecken des Mairoggens in Berlin wird durch den entsprechend höheren Verkauf der Ladung voll ausgeglichen.

Ist aber die Möglichkeit einer anderweitigen günstigeren Verwertung vor Abschwimmen der Sendung nicht eingetreten, so wird der Kahn nach Berlin beordert, wo dann die Ware eingelagert wird, um im Mai in Erfüllung der eingegangenen Lieferungsverpflichtung angedient zu werden.

Ein Teil der Kommissionsfirmen hat sich in den letzten Jahren einem besonderen Geschäftszweige zugewandt, dem sog. Anstellungsgeschäft. Eine Reihe von Interessenten bzw. die Agenten der Kommissionärs an den bedeutenderen Plätzen der Provinz erhalten täglich von diesem Angebote von Weizen, Roggen oder Hafer im Zeitgeschäft, meist auf Grund der Schlußkurse des vorigen Tages, und können sich bis zu einer bestimmten Stunde, bis 12 oder gar bis 1 Uhr mittags erklären, ob sie auf Grund dieser Angebote etwas kaufen oder verkaufen wollen. Ist dies der Fall, d. h. akzeptiert der Kunde in der Provinz eine der Propositionen, so ist ein Geschäft ebenso zustande gekommen, als ob dieser Kunde dem Kommissionär eine Order zum Kaufe

oder Verkäufe an der Berliner Börse gegeben hätte, nur daß das Geschäft unabhängig von dem Kurse des betreffenden Tages auf Grund der Offerte des Kommissionärs fest abgeschlossen ist und der Kommissionär das Risiko läuft, seinerseits entsprechende Deckung zu finden. Naturgemäß werden solche Festabschlüsse seitens der Provinz in der Hauptsache an solchen Tagen erfolgen, an denen auf Grund besonderer Vorkommnisse — großer Schwankungen an den Weizenbörsen Amerikas, politischer Beunruhigung, Eintreten von Frost u. ä. — besonders starke Kursveränderungen auch am Berliner Markte zu erwarten oder gar schon eingetreten sind, denn, wie bereits erwähnt, laufen viele dieser Offerten bis zu einer Zeit, wo in der Provinz bereits die Kurse der Berliner Börse bekannt sind. Sind aus diesem Grunde diese „Anstellungsgeschäfte“ mit einem nicht unbedeutenden Risiko verknüpft, so wissen die Kommissionäre sich durch Erhebung eines höheren Provisionssatzes und auch dadurch schadlos zu halten, daß sie sich gegen die Transaktionen mit ihren Kunden zunächst nicht oder überhaupt nicht eindecken, sondern selber die „Kontrepartie“ bilden, wozu sie laut Gesetz berechtigt sind. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß auf plötzliche Kursbewegungen der oben geschilderten Art meist früher oder später eine Reaktion einsetzt, die es dem Kommissionär ermöglicht, sich häufig doch noch ohne Schaden oder gar mit Nutzen noch nachträglich zu decken.

Ein gewisser volkswirtschaftlicher Nutzen ist diesen „Anstellungsgeschäften“ nicht abzusprechen, weil sie es dem Händler bzw. Konsumenten in der Provinz ermöglichen, sich auch außerhalb der Börse und unabhängig von den Schwankungen des nächsten Tages einzudecken, wenn dies durch erfolgte Warenverträge notwendig geworden ist. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Spekulation dadurch gefördert wird, weil es dem Spekulanten erleichtert wird, eine seit der letzten Börse eingetretene Veränderung der Marktlage auszunutzen.

Für die Berliner Börse sind diese Art Geschäfte ein Schaden, weil sie dem offenen Markt einen großen Teil des für ihn bestimmten Materials entziehen und so oft die Preisbildung in einem der wirklichen Tendenz entgegengesetzten Sinne beeinflussen. Denn wenn Ereignisse, etwa eine Veränderung der Witterung zum Ungünstigen, eintreten, die eine starke Steigerung erwarten lassen, so wird ein großer Teil der sonst an den Markt gelangenden Kauforders ausbleiben, weil allgemein die festen Offerten benutzt

werden, und die Tendenz wird bei dem Fehlen der Kaufaufträge keine so starke Steigerung aufweisen, als dies unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. — Auch die Börsenmakler haben darunter zu leiden, weil ein großer Teil der Orders überhaupt nicht an den Markt gelangt. Aus diesen Gründen und auch weil man darin teilweise einen Anreiz zur Spekulation erblickte, hat man vor einiger Zeit eine heftige Agitation gegen die Anstellungsgeschäfte in die Wege geleitet. Bisher ist es indessen zu keiner Einschränkung dieser Art Geschäfte gekommen.

VII. Kapitel.

Die Kursfeststellung.

Für die Feststellung der Kurse an der Berliner Produktenbörse gelten besondere Bestimmungen, die in den §§ 29—34 der Börsenordnung festgesetzt sind. Hiernach erfolgt die amtliche Feststellung der Kurse und Preise namens des Börsenvorstandes durch ein oder mehrere Mitglieder dieses Vorstandes. Bei der Festsetzung für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere für Getreide usw., sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen. Die Namen der damit beauftragten Mitglieder des Börsenvorstandes werden durch Aushang in den Börsensälen bekanntgemacht. Im Falle der Verhinderung sollen andere Mitglieder des Börsenvorstandes bei der Kursfeststellung mitwirken. Die Leitung der Feststellung der Kurse steht in allen Fällen einem Mitgliede des Börsenvorstandes zu. Wirken mehrere Mitglieder mit, so übernimmt die Leitung der an Lebensalter Älteste. Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Preise entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Feststellung der Preise an der Berliner Produktenbörse findet offiziell um 2 Uhr, an den Sonnabenden unmittelbar nach 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in den Kursräumen der Berliner Produktenbörse statt. In diesen Räumen haben die Kursmakler, die in den betreffenden Produkten Geschäfte vermitteln (je 1 für Roggen, Weizen, Hafer und Mais sowie Rüböl und Roggenmehl), an den Tagen, in denen für ihre Geschäftszweige Kurse festzustellen sind, um die angegebene Zeit zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden. Hierbei haben die Kursmakler alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen geforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß anzugeben. Wenn sich Zweifel oder

Streitigkeiten über die Feststellung der Preise ergeben, so hat das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes das Recht, eine ausdrückliche protokollierte Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Dienst zu fordern, und dieses Mitglied ist eventuell berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Makler durch Einsicht in die Tagebücher oder in anderer Weise zu prüfen. Um das Geschäftsgeheimnis zu wahren, haben hierbei die Kursmakler das Recht, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Die Angaben der Makler dienen dem Börsenvorstand nur als Material, das er bei der Feststellung der Kurse benutzt. Die Entscheidung über die Höhe der festzusetzenden Kurse steht ihm allein zu. Es ist ihm überlassen, auf welchem Wege er sich die zur Entscheidung erforderliche Kenntnis — auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretenen Angebots oder Nachfrage — verschafft. Die Protokolle über die Feststellung der Kurse an der Berliner Produktenbörse sind von den Sekretären der Börse zu führen. Für die nach 2 Uhr bzw. an Sonnabenden nach 1½ Uhr abgeschlossenen Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht mehr statt.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Kurszetteln der Berliner Produktenbörse werden die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste usw.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung, Qualität, Gewicht, Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, sowie alte und neue Ernte bezeichnet, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind. Hierbei sind, soweit dies möglich ist, die wirklich gezahlten Preise zu notieren. Liegen besondere Verhältnisse oder besonders geringe Qualitäten den Notierungen zugrunde, so ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

Das amtliche Kursblatt der Berliner Produktenbörse wird sofort nach Feststellung gedruckt, mit dem Stempel der zuständigen Abteilung des Börsenvorstandes versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Diese amtlichen Preisfestsetzungen, die außerdem noch die Kanalliste enthalten, haben umstehendes Aussehen.

In den Tageszeitungen werden die Berichte über die Preise folgendermaßen veröffentlicht:

Am Frühmarkt wurden notiert: Weizen inländischer 201 bis 203 ab Bahn und frei Mühle, September 193—192—192,25,

Börse zu
Amtliche Preisfeststellung von Ge-
Berlin, Sonnabend

Weizen f. 1000 kg i. M.			
Inländischer			
Märkischer	225—227	ab Bahn	
Schlesischer			
Mecklenburger			
Lieferungsware			
Normalgewicht 755 g		Abn. im lauf. Monat	
do. do.	227 à 227,50 à 226,50 à 227,50	do. Mai	
do. do.	225 à 225,75 à 225,25 à 225,50	do. Juli	
do. do.	210,75 à 211,25	do. September	
do. do.		do. Oktober	
fester.			
Roggen f. 1000 kg i. M.			
Inländischer	156—157	ab Bahn	
Märkischer			
Schlesischer			
Oderbrucher			
Posener Ladung			
Pommerscher			
Russischer			
Normalgewicht 712 g		Abn. im lauf. Monat	
do. do.	165 à 165,25	do. Mai	
do. do.	169,75 à 170,25 à 170.	do. Juli	
do. do.	167,50 à 168	do. September	
do. do.			
fester.			
Gerste f. 1000 kg i. M.			
Futtergerste leichte			
do. schwere			
Braugerste leichte			
do. schwere			
Hafer f. 1000 kg i. M.			
Pommerscher fein	}	mittel) gering)	
Märkischer do.		do.) do.)	
Mecklenburger do.		do.) do.)	
Preußischer do.		do.) do.)	
Posener do.		do.) do.)	
Schlesischer do.		do.) do.)	
Russischer do.	do.) do.)	} frei Wagen	
Inländischer			
Normalgewicht 450 g			Abn. im lauf. Monat
do. do.	159,50 à 159,75		do. Mai
do. do.	164 à 163,75 à 164,25		do. Juli
do. do.			do.
do. do.			
fester.			

Wetter: Heiter. — **Wind:** Nord.

Kanallisten. Brandenburg, 1. April. Wallwitzhafen 3300 Ztr. Hafer. Hamburg Eberswalde, 1. April. Berlin 3100 Ztr. Gerste, 3060 Ztr. Roggen, 3000 Ztr. Hafer, Fürstenberg a. O., 30.—31. März. Berlin 11 200 Ztr. Hafer, 10 700 Ztr. Mehl,

Berlin.
 Getreide, Mehl, Öl und Petroleum.
 den 2. April 1910.

Mais f. 1000 kg in <i>M.</i>		
Runder		frei Wagen
Amerikan. Mixed		frei Wagen
Stark abfall. Sorten		
Türkischer Mixed		
Ohne Angabe der Pro- venienz } behauptet.	150 à 150,25	Abn. im lauf. Monat do. Mai do. Juli
Erbsen f. 1000 kg in <i>M.</i>		
Futterware inländ. do. russisch		
Ölsaaten p. 1000 kg loco Seradella auf prompte Lieferung gelbe Lupinen blaue „		p. 100 kg p. 1000 kg p. 1000 kg
Rüböl p. 100 kg m. Faß fest.	60 59,40 à 59,60 58,40 à 58,70 à 58,60	Abn. im lauf. Monat do. Mai do. Oktober
Kartoffelfabrikate f. 100 kg brutto einschl. Sack in <i>M.</i>		
Weizenmehl f. 100 kg brutto einschl. Sack Nr. 00 . . ruhig.	27—30	ab Waggon und Speicher
Roggenmehl Nr. 0 u. 1 . behauptet.	19,10—21,20	ab Waggon und Speicher Abn. im lauf. Monat do. Mai do. Juli do. September
Roggenkleie f. 100 kg netto ausschl. Sack in <i>M.</i>		
Weizenkleie		
Leinöl p. 100 kg m. Faß		
Petroleum raffiniertes (Standard white) p. 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ztr.		

2680 Ztr. Mehl. Magdeburg 1620 Ztr. Mehl. pr. Ordre 3200 Ztr. Hafer.
 2655 Ztr. Erbsen. Hamburg 3000 Ztr. Gerste.
 2000 Ztr. Malz, 1200 Ztr. Gerste.

Zur
Beglaubigung
 Stempel.

Dezember 193—192,75, Roggen inländischer 143—144 ab Bahn und frei Mühle, September 150,75—150,50, Oktober 152—151,75, Hafer, märkischer, mecklenburgischer, pommerscher, preußischer, posenscher und schlesischer fein 165 bis 173, mittel 155—164, geringer 149—154 ab Bahn und frei Wagen. Mais, amerik. mixed alter 155—157, neuer abfallender 142—147, runder 149—154 frei Wagen. Gerste, inländische Futtergerste, mittel und gering 132 bis 138, gute 139—153, russische und Donau leichte 113—120, schwere 121—130 ab Bahn und frei Wagen. Erbsen, inländische und ausländische Futterware mittel 151—161, feine und Taubenerbsen 162—170 ab Bahn und frei Wagen. Weizenmehl 00 24,50—27,50. Roggenmehl 0 und 1 17,40—19,60. Weizenkleie 10,25—11,25. Roggenkleie 9,85 bis 10,75 M.

An der Mittagsbörse wurden notiert: Weizen inländischer 200—202 ab Bahn, Juli 205,25—204,50—204,75, September 191,50—191,75—190,00, Oktober 192,25—190,75, Dezember 192,50—192,75—191,25. Roggen inländischer 143—143,50 ab Bahn, Juli 145,25—144,75, September 150,50—149,75. Hafer Juli 148, September 151. Weizenmehl 00 24,50—27,50. Roggenmehl 0 und 1 17,40—19,60. Rüböl Oktober 50,5, Dezember 50,7 Mark Brief.

Preise um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr. (Nichtamtlich.) Weizen Juli 204,75 (204,25), September 190,25 (190,50), Oktober 190,75 (190,75), Dezember 191,00 (191,25). Roggen Juli 144,75 (145,50), September 149,50 (149,75), Oktober 150,50 (151,25), Dezember 152,50 (152,50). Hafer Juli 148,00 (147,25), September 151,00 (150,50), Oktober 152,25 (152,00), Dezember 153,50 (153,75). Mais Juli 136,00 (134,50), September 136,50 (135,00). Mehl Juli 17,95 (17,95), September 17,95 (17,95), Oktober 17,95 (17,95), Dezember 18,00 (17,95). Rüböl Oktober 50,5 (50,3) M., Dezember 50,7 (50,6) M. Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl 19,00 bis 19,50 (19,00—19,50) M. Feuchte Kartoffelstärke —,— (—,—) M.

Wir sehen aus diesem Ausschnitt, daß an der Berliner Produktenbörse drei verschiedene Arten von Kursfeststellungen zu unterscheiden sind. Die erste Kursfeststellung bezieht sich auf den Frühmarkt. Hier sehen wir in erster Reihe Lokogetreide mit den Preisen ab Bahn oder frei Mühle resp. frei Wagen. Dieser Frühmarkt findet, wie bereits erwähnt, zeitlich vor der eigentlichen Produktenbörse statt. An ihm beteiligt sich in der Hauptsache der Kleinhandel: Fouragehändler u. dgl., und daher erklärt es sich, daß für den Frühmarkt in der Hauptsache das Loko- oder

das inländische Getreide in Frage kommt. Die Kursnotierungen auf dem Frühmarkt werden durch eine besondere Frühmarktkommission festgesetzt, zu der auch Vertreter der Landwirtschaft gehören. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen werden bereits am Frühmarkt handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte abgeschlossen. In diesen Fällen gelangen auch die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte mit zur Notierung. Die aus der Provinz einlaufenden Kauf- und Verkaufsordres der Kunden für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte dürfen in der Regel nicht am Frühmarkt oder nach Schluß des offiziellen Börsenverkehrs ausgeführt werden, es sei denn, daß der Auftraggeber sich hiermit einverstanden erklärt. Ist das nicht der Fall, so hat der Auftraggeber das Recht, die Berechnung nach den amtlichen Preisen der offiziellen Börse zu verlangen. Sehr häufig geben allerdings die Auftraggeber in der Provinz ihrem Einverständnis Ausdruck, daß die Geschäfte sowohl am Frühmarkt wie auch nach Schluß der offiziellen Börse ausgeführt werden.

Bei den Frühmarktnotierungen finden wir besonders bemerkenswert, daß die Qualitätsbezeichnungen angegeben sind; bei Brotgetreide und Hafer handelt es sich nur um inländische Getreidesorten, bei Mais und Gerste auch um ausländisches Getreide. Wir finden z. B. die Bezeichnung: Märkischer Roggen, Sächsischer Weizen, Mecklenburgischer Hafer, Schlesischer Hafer u. dgl., dagegen keine ausländischen Brotgetreidesorten. Es hängt das, wie bereits in dem Kapitel über die Importgeschäfte ausgeführt, damit zusammen, daß die Importgeschäfte in ausländischem Getreide nur durch die Cif-Agenten und nicht durch Makler ausgeführt werden. Infolgedessen gelangen die wirklich gezahlten Preise im Cifgeschäft nicht zur Kenntnis der Notierungsstellen. Eine amtliche Notierung von Cifpreisen für Brotgetreide findet in Deutschland in der Hauptsache an den Börsen von Mannheim und Hamburg statt, wo das Importgeschäft auch eine viel größere Rolle spielt als in Berlin. Im Lokogeschäft von Futtergetreide werden indes ausländische Preise notiert, und zwar finden wir die Preise für amerikanischen Mixed-Mais, Donau-Mais, russische Futtergerste, Donaugerste u. dgl. Die Preise, die an der Warenbörse notiert werden, verstehen sich für Getreide sämtlich in Mark per Tonne von 1000 kg ohne Sack. Die Preise für Weizenmehl und Roggenmehl, die sowohl am Frühmarkt, als auch an der amtlichen Börse notiert werden, verstehen sich per 100 kg brutto einschließlich Sack in Mark ab Waggon oder Speicher. Die Preise für

Kleie lauten per 100 kg netto exklusive Sack in Mark. Rüböl wird in Mark per 100 kg mit Faß, Kartoffelfabrikate per 100 kg brutto inklusive Sack notiert.

Die wichtigsten Notierungen sind natürlich die Kursfeststellungen für die offizielle Börse, die um 2 Uhr ermittelt werden. Die mit der Feststellung der Kurse beauftragten Vertreter des Börsenvorstandes gehen bereits von 1 Uhr ab in der Börse umher und sammeln das Material für die Notierungen, zu dem sich später noch die amtlichen Angaben der Makler gesellen. Auf Grund dieser Angaben werden alsdann die offiziellen Preise festgestellt, und zwar wird jede Schwankung berücksichtigt. So findet man beispielsweise an einer Börse den Preis notiert: 218,50 à 219,25 à 219,75 à 219 à 21875. Man sieht aus diesen Schwankungen, daß im Laufe der Börse eine Befestigung eingetreten war, die sich indes nicht ganz behaupten konnte, und man kann an diesen Notierungen genau feststellen, zu welchem Preise Geschäfte zustande gekommen sind.

An der Mittagsbörse werden auch Preise für Lokogetreide notiert, sowie die Preise für Roggenmehl und Weizenmehl. Da nun um 2 Uhr das Geschäft nicht ganz beendet ist und noch sehr viele Käufe und Verkäufe nach 2 Uhr zur Ausführung gelangen, so bieten die um 2 Uhr amtlich ermittelten Preise kein getreues Bild vom wirklichen Schluß der Börse. Aus diesem Grunde ermittelt der Berichterstatter der Berliner Produktenbörse, Georg Meyer, um $\frac{1}{3}$ Uhr die um diesen Zeitpunkt erzielten Preise. Da dieser Berichterstatter indes keine amtliche Eigenschaft besitzt, und es sich hier nur um eine inoffizielle Orientierung für die Getreidehändler handelt, die allerdings sehr wichtig ist, tragen diese Kurse die Bezeichnung „nicht amtlich“. Trotzdem sie nicht offiziell sind, werden sie im Getreidehandel häufig viel mehr beachtet als die offiziellen Kurse, weil in ihnen deutlich die Schlußtendenz der Börse zum Ausdruck kommt. Bei einem Vergleich der Preise mit dem Tage vorher wird daher der Getreidehandel niemals die offiziellen Preise heranziehen, sondern stets die nicht-amtlichen. Aus diesem Grunde veröffentlichen die Zeitungen sowohl die amtlichen wie die nichtamtlichen Feststellungen der Berliner Produktenbörse.

Für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte werden in der Regel vier Sichten notiert. Insgesamt können, wie im Kapitel über die Zeitgeschäfte ausgeführt, Zeitgeschäfte in Getreide nur ausgeführt werden für die Monate Mai,

Juli, September, Oktober und Dezember. Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte werden abgeschlossen in Roggen, Weizen, Hafer, Mais und Rüböl, Roggenmehl, dagegen nicht in Weizenmehl und Gerste.

Die Notierung für Mehl versteht sich für bestimmte Qualitäten, die nach der Ausbeute mit 0, 00, 000, 01, 1 usw. bezeichnet werden. Für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in Roggenmehl ist die Basis Roggenmehl 01, d. h. die Hälfte der Produkte muß aus Qualität 1 und die Hälfte aus Qualität 0 bestehen.

VIII. Kapitel.

Berichterstattung und Tendenz.

Kein Produkt des gesamten Welthandels wird von der Presse mit so großer Aufmerksamkeit verfolgt, keines bei der Berichterstattung so eingehend behandelt wie das Getreide. Weder finden wir über Baumwolle, Kaffee, Zucker noch über die Montanprodukte wie Kohlen, Eisen, Kupfer so regelmäßig wiederkehrende und zahlreiche Notizen, Kursberichte, Statistiken u. dgl. wie über den Getreidemarkt, und was mit ihm zusammenhängt. Die Ursache hierfür ist in dem großen Kreis der Interessenten für Getreide zu suchen; denn Getreide ist nicht nur das wichtigste Welt-handelsprodukt, es ist auch das wichtigste Nahrungsmittel für alle Volkskreise. So kommt es, daß an der Preisbewegung am Getreidemarkt und an der Getreidestatistik sowohl der Handel als auch Industrie, Landwirtschaft und die Arbeiterbevölkerung, kurz die gesamte Volkswirtschaft, interesssiert ist. Infolgedessen finden wir täglich in den Zeitungen Berichte über den Verlauf der ausländischen Getreidebörsen, des Berliner Marktes, zahlenmäßige Angaben über Vorräte und Erntebewegung, Saatenstandsberichte und Ernteschätzungen, sowie endlich Situationsberichte. Bei dieser Berichterstattung haben wir nun zwei Arten zu unterscheiden:

1. Die Berichterstattung für die Börse.
2. Die Berichterstattung über die Börse.

Beschäftigen wir uns nun zunächst mit der ersten Art, nämlich der Berichterstattung für die Börse, wobei wir wieder die Berliner Getreidebörse im Auge haben. Unter einer Berichterstattung für die Börse verstehen wir alle die Berichte, die vor der Börse oder doch während des Verlaufes erscheinen und zur Orientierung der Börsenbesucher dienen, die also nicht, wie die zweite Art, über den Verlauf der Berliner Börse berichten. Bei diesen Berichten für die Börse finden wir zwei voneinander sehr verschiedene Arten, nämlich:

1. die innerhalb einer Woche oder eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Nachrichten,
2. die zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Berichte.

Die erste Art ist die weitaus wichtigste und im Getreidehandel am meisten beachtete. Hierher gehören alle Preisberichte, Tendenzmeldungen usw. — Die für den Getreidehandel einflußreichsten Meldungen sind die täglich in den Morgenausgaben der Zeitungen veröffentlichten Berichte über den Verlauf der nordamerikanischen Märkte; denn die Börsen von Chikago und Newyork sind in der Regel für die Tendenz am ganzen Weltgetreidemarkt maßgebend; es gilt das besonders für Chikago, das auf dem amerikanischen Getreidemarkte tonangebend ist und nach dem sich fast stets die Newyorker Produktenbörse völlig richtet. Man wird bei jedem Bericht über den Verlauf der Berliner Börse lesen können, ob und wie der Bericht über die Chicagoer Börse gewirkt hat, ein Zeichen, welche Wichtigkeit man gerade dem amerikanischen Markte beimißt. Ja man kann sogar sehr häufig beobachten, daß sich die europäischen Märkte im Schleppeil von Nordamerika befinden. Die Abhängigkeit ist sogar auch in den Jahren zu beobachten, in denen Nordamerika für uns gar nicht als Exportland in großem Maße in Frage kommt. Deshalb verfolgt der Getreidehändler täglich — namentlich in „bewegten“ Zeiten — mit besonderer Spannung den Chikagoer Kurs¹⁾. Die Zeitungen veröffentlichen fast ausnahmslos die amerikanischen Weizen- und Maispreise in der Morgenausgabe; in der Regel befindet sich hierbei noch ein kurzer telegraphischer Bericht über den Verlauf und die Momente, die die amerikanische Börse beeinflußt haben. Vielfach wird auch dieser sog. „Tendenzbericht“ erst in den Abendblättern veröffentlicht. Deshalb sind die größeren Getreidehändler bei dem Continental-Telegraphen-Bureau (W.T.B.) auf diese Berichte abonniert, damit sie ihnen bereits früher zugänglich sind. Diese Getreidehändler erhalten daher schon abends durch W. T. B. telephonisch die Kurse übermittelt; außerdem erhalten sie in der Regel am folgenden Vormittag durch dasselbe Bureau einen größeren gedruckten Bericht über den Verlauf der Börse. Die amerikanischen Kurse werden erst abends gegen 9 Uhr in Europa bekannt, weil die Börsen in der Union nachmittags um 3 Uhr schließen und die Zeitdifferenz ca. 6 Stunden beträgt.

¹⁾ Allerdings hat in der letzten Zeit die Bedeutung der Union für den Weltmarkt im Zusammenhang mit dem wachsenden Eigenkonsum etwas nachgelassen.

Die Preise, die an der amerikanischen Börse notiert werden, beziehen sich sowohl auf Lokoware als auf Termingetreide. Für die Tendenz der Berliner Börse kommt in der Hauptsache der „Terminpreis“ in Frage, da in ihm sich am besten die Stimmung des Marktes widerspiegelt. Die in den Zeitungen wiedergegebenen Preise verstehen sich sowohl bei Neuyork als auch bei Chikago in Cents pro Bushel (à 35,238 l); hierbei rechnet man das Bushel Weizen zu 60 Pfund englisch, das Bushel Roggen und Mais zu 56 Pfund, das Bushel Gerste zu 48 Pfund und das Bushel Hafer zu 32 Pfund. In deutsches Gewicht übertragen ergibt sich folgendes:

1	amerikanisches Bushel	Weizen	27,216 kg
1	„	„ Mais u. Roggen . . .	25,401 kg
1	„	„ Gerste	21,772 kg
1	„	„ Hafer	14,515 kg

Bei einem Vergleich der Preise finden wir, daß die Notierungen in Newyork stets höher sind als in Chikago; die Ursache dafür ist, daß die Anforderungen an die im Termingeschäft in Newyork zu liefernde Ware höher sind als in Chikago, und daß die Fracht auf den in Newyork zu liefernden Weizen sich teurer stellt.

Während nun die nordamerikanischen Notierungen bereits vor Beginn der Börse vorliegen und dem Getreidehändler vor der Börse schon die Möglichkeit geben, sich ein Bild von der zu erwartenden Tendenz zu machen, treffen zwei weitere Preisberichte von ausländischen Börsen während des Verlaufes der Berliner Börse ein und beeinflussen noch während des Verlaufes die Tendenz. Es sind das die Berichte von Liverpool und Budapest. Liverpool ist von den europäischen Märkten der wichtigste, er spielt eine bedeutende Rolle, weil er der einzige einflußreiche Terminmarkt des größten Getreideimportlandes der Erde ist und sich in seinen Preisbewegungen am deutlichsten die gesamte Weltmarktlage widerspiegelt. Hinzu kommt, daß sowohl die Liverpooler Händler als auch die benachbarten Londoner Importeure in steter Fühlung mit den Ausfuhrhäusern am La-Plata, in der Union, in Kanada, in Ostindien, Australien, kurz mit dem gesamten produzierenden Ausland sind und daher oft schon viel früher über wichtige Vorkommnisse orientiert sind als die deutschen Börsen. Deshalb wird auch bei uns den Liverpooler Notierungen stets große Bedeutung beigemessen. Die Notierungen in Liverpool verstehen sich in Schilling und Pence per 100 englische Pfund (Cental), wobei 100 englische Pfund 45,36 kg entsprechen. Neben

den Liverpooleser Tendenz- und Preisberichten, die dreimal täglich erscheinen (die Zeitungen veröffentlichen in der Regel nur 2 Berichte), treffen noch 2 Telegramme vom Londoner Markt ein, und zwar täglich je eins von der Baltic (vgl. Kap. 1) und zweimal wöchentlich eins vom Müllermarkt. Diese enthalten nur Bemerkungen über verkaufte, angekommene und angebotene Ladungen, über das Wetter und die Stimmung und werden an den deutschen Getreidemärkten weniger beachtet als die Liverpooleser Meldungen. Vom Budapester Markt läuft täglich ein Telegramm ein, das über den Verlauf des „Produktenmarktes“ berichtet. Hierbei werden angegeben: die Tendenz, die Terminpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Raps, sowie die Witterung. Die Preise verstehen sich in Kronen per Zentner = 50 kg. Früher spielten noch die Wiener Tendenzberichte eine Rolle. Seitdem aber in Wien der Terminhandel in Getreide verboten ist, hat die Wiener Börse ihren Einfluß auf den Weltmarkt eingebüßt. An deren Stelle ist jetzt Budapest getreten, das noch einen börsenmäßigen Terminhandel besitzt. Allerdings machen sich, namentlich in Österreich, auch hiergegen starke Strömungen in agrarischen Kreisen bemerkbar. Die Bedeutung von Budapest auf dem Weltmarkt ist schwankend, sie richtet sich in der Hauptsache nach den Ernteerträgen. Denn in der Regel ist Ungarn ein Getreideexportland; im Jahre 1909 dagegen war die ungarische Ernte so klein, daß dieses Land zum Bezuge ausländischen Getreides in großem Maße gezwungen wurde. Infolgedessen gewann die Pester Börse einen großen Einfluß sowohl auf die Tendenz des Berliner Marktes wie des Weltmarktes überhaupt.

Die übrigen ausländischen Märkte kommen für die Berliner Börse weniger in Frage, als die bis jetzt aufgezählten Börsen. Ihre Kursmeldungen werden zwar vom Getreidehandel verfolgt, einen großen Einfluß haben sie indes nicht, da sie meist von anderen großen Märkten abhängig sind. Petersburg meldet nicht täglich Börsennotierungen, sondern nur selten, und selbst diese werden im Getreidehandel kaum beachtet, da die Getreidehändler über die Tendenz der russischen Getreidemärkte durch die täglich vorliegenden Cifofferten orientiert werden. Mehr Bedeutung schon, wenn auch nicht in dem Maße wie die der erwähnten Börsen, haben die telegraphischen Kursberichte aus Argentinien. Dort findet täglich Börse für Weizen, Mais und Leinsaat in Rosaris und Buenos Aires statt und zu Zeiten der Ernte beeinflussen auch diese Kurse zu einem gewissen Grade die Tendenz der europäischen Märkte.

Nur zeitweises Interesse für den Berliner Markt haben die Meldungen von der Pariser Börse, die nachmittags eintreffen und in den Morgenzeitungen veröffentlicht werden. Frankreich bildet nämlich infolge seiner großen eigenen Weizenproduktion in bezug auf Getreide ein für sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, das sich bei normaler Ernte von der Tendenz des Weltmarktes emanzipiert. Infolgedessen folgt der Pariser Terminmarkt, auf dem die Preise in Frank per 100 kg notiert werden, nur wenig den Schwankungen des Weltmarktes. Indessen scheint sich hier in den letzten Jahren eine Änderung vollzogen zu haben, denn seit 1910 hat dieses Land infolge ungenügender Produktion stets umfangreiche Importkäufe vornehmen müssen.

Die Preise von Antwerpen und Rotterdam spielen in der Hauptsache nur für Westdeutschland eine Rolle, für das beide Plätze wichtige Umladestationen sind.

Während nun die Meldungen von den ausländischen Märkten in der Hauptsache einen Einfluß auf das Zeitgeschäft am Berliner Markte ausüben, werden die Berichte über die inländischen Märkte besonders im Lokogeschäft, das ja auch in erster Reihe für den Bezug und den Absatz in der Provinz in Frage kommt, beachtet. Hierbei ist allerdings zu betonen, daß die Preisnotierungen von den heimischen Märkten in der Regel keinen sehr großen Einfluß auf die Stimmung am Berliner Markte ausüben, weil sich meist die Provinzmärkte nach der Tendenz der Berliner Börse richten.

Getreidemärkte gibt es in Deutschland, wie wir bereits im zweiten Kapitel gesehen haben, an fast allen größeren Plätzen; für den Berliner Markt kommen aber meistens nur die Notierungen einiger weniger Plätze in Frage. Es sind das zunächst Hamburg, das als Getreidemarkt wie als Umladeplatz im deutschen Getreidehandel eine große Rolle spielt, dann Stettin, Danzig und Königsberg, die alle drei für den Ausfuhrverkehr in deutschem Getreide in erheblichem Umfange in Frage kommen, sowie endlich als Binnenmärkte Magdeburg, Breslau und Mannheim, der größte Importplatz von ganz Süddeutschland.

Neben diesen ein- resp. mehreremal in der Woche in den Zeitungen veröffentlichten Getreidepreisen finden wir noch eine tägliche Berichterstattung über Preise an inländischen Märkten. Diese geht von der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates aus. Die Berichte dieser Stelle zerfallen in 2 Teile: in ausländische und inländische Preise. Die

ausländischen Preise werden täglich einmal an den Börsen von Hamburg und Rotterdam ermittelt und erstrecken sich auf die vorliegenden Cifofferten in amerikanischem, russischem, australischem oder in deutschem Weizen, ferner auf Roggen, Hafer, Mais und Gerste; sie bilden also einen Ersatz für die meist sehr lückenhaften offiziellen Berichte der Hamburger Börse. Der tägliche Bericht über die Preise von inländischem Getreide an den wichtigsten Markt- und Börsenplätzen umfaßt ca. 36 deutsche Plätze, darunter Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Dresden, Hamburg, Neuß, Mannheim, und beruht auf eigenen Informationen der Preisberichtsstelle. — Diese Preismeldungen des Landwirtschaftsrates werden von mehreren Berliner und auswärtigen Zeitungen regelmäßig ganz oder auszugsweise veröffentlicht.

Außer den Preismeldungen von den in- und ausländischen Börsen kommen für die Gestaltung der Tendenz am Berliner Markte in großem Umfang die regelmäßig wiederkehrenden Statistiken in Betracht. Hierher gehören in erster Reihe die Aufnahme der Bestände und dann die Nachrichten über den Stand der Felder und die Ernte. Zu Beginn einer jeden Woche erscheint die Aufnahme der sog. „visible supplies“ in der Union. Die Zahlen hierfür werden in den Vereinigten Staaten von Amerika von dem Sekretär der Chicago Board of Trade jeden Montag veröffentlicht und erscheinen in den deutschen Zeitungen in der Regel Dienstags abends. Sie umfassen die Bestände in den Elevatoren von Baltimore, Boston, Buffalo, Chicago, Detroit, Duluth, Fort William, Galveston, Indianapolis, Kansas City, Milwaukee, Minneapolis, Montreal, New-Orleans, Neuyork, Peoria, Philadelphia, Port Arthur, St. Louis, Toledo, Toronto, ferner am Mississippi usw., sowie die nach den genannten Plätzen unterwegs befindlichen Mengen. Die angegebenen Mengen verstehen sich in Bushel. Die Bestände werden ermittelt für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Gerste. Nicht einbegriffen in der Statistik der Visible supplies sind die privaten Läger, die Bestände der Farmer, sowie die kleinen Elevatoren der landwirtschaftlichen Genossenschaften. — Die „Visible supplies“-Statistik ist für den Getreidehandel sehr wichtig, da er aus ihrer Veränderung die Zu- resp. Abnahme der Erntebewegung erkennen kann. Ferner kann er durch einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres wichtige Rückschlüsse über die statistische Lage, die voraussichtliche Ausfuhr und die Preisgestaltung ziehen.

Einen Tag später als die Visible supplies-Zahl wird die sog. „Bradstreet-Statistik“ veröffentlicht, die stets wesentlich höhere Zahlen enthält. Es hängt das damit zusammen, daß die Bradstreet-Statistik sich nicht allein auf die Vereinigten Staaten beschränkt, sondern auch die kanadischen Vorräte mit umfaßt. Die Zahlen der Bradstreet-Statistik beziehen sich nämlich auf ganz Nordamerika, sowohl Union als auch Kanada, östlich des Felsengebirges mit Einschluß von Manitoba und einigen anderen kanadischen Distrikten. Die Westküste der Union (Pazific) wird separat ermittelt. Außerdem gibt die Bradstreet-Statistik noch die Schätzungen des europäischen Weizenvorrates an, dessen Zahlen indes nur einen approximativen Charakter haben. Überhaupt beruht die Bradstreet-Statistik nicht so sehr auf amtlichem Material, als vielmehr auf Schätzungen.

Nicht so regelmäßig wie die nordamerikanischen Bestände werden die Vorräte der anderen Länder gemeldet, wie denn überhaupt die Vorratsstatistik im Getreidehandel sehr zu wünschen übrig läßt. Sie ist nur möglich in einem Lande, das wie Nordamerika ein ausgebreitetes Elevatorensystem hat. Dagegen läßt sie sich der zahlreichen privaten Lager wegen, bei denen eine amtliche Bestandsaufnahme unmöglich ist, in Ländern, wie beispielsweise Deutschland, Rußland, Österreich-Ungarn usw., nicht durchführen. Daher haben denn auch alle anderen Länder, außer Nordamerika, davon abgesehen, amtliche Bestandszahlen regelmäßig zu veröffentlichen. Lediglich die unbedeutenden Zahlen der Vorräte in Transitlagern werden in Deutschland veröffentlicht. Diese Zahlen umfassen also nur einen Bruchteil der deutschen Getreidebestände, weshalb sie in Fachkreisen gar nicht beachtet werden.

Um die Lücke auszufüllen, stellen englische Fachblätter einmal monatlich schätzungsweise die Zahlen der schwimmenden Mengen von Weizen, die aus den Schiffslisten ermittelt werden, zusammen mit den Vorräten von Nordamerika und den Taxen für Europa und Argentinien und ermitteln so die sichtbaren Weizenweltvorräte, die am Anfange eines jeden Monats veröffentlicht werden. — Eine Statistik, die nicht die sichtbaren Bestände umfaßt, sondern die sog. „unsichtbaren“ erscheint zweimal im Jahre. Es ist dies die Aufnahme der nordamerikanischen Farmer-Reserven, die am 1. März und 1. Juli eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Schätzungen geben die Vorräte von Weizen, Mais und Hafer in Händen der Farmer an, so

daß sich leicht berechnen läßt, wieviel schon seit der Ernte verbraucht ist resp. wieviel Getreide alter Ernte sich noch in den Händen der Produzenten befindet. Wie alle zahlenmäßigen Schätzungen, so geben auch die Zahlen der Farmer-Reserven kein unbedingt zuverlässiges Bild über die Getreidebestände der Union, da sie nicht die privaten Läger, die kleinen Elevatoren und die Bestände einiger Genossenschaften umfassen. Immerhin erhält man, wenn man Farmer-Reserven und Visible supplies zusammenzählt, eine einigermaßen brauchbare Übersicht über die in der Union lagernden Getreidemassen.

Ziemlich bedeutungslos sind dagegen die monatlich einmal durch die Berliner Handelskammer ermittelten Zahlen über den Getreideverkehr im Bezirk der Berliner Handelskammer. Diese enthalten nämlich in der Hauptsache Angaben über die Vorräte auf den Bahnhöfen und Kähnen, während die Bestände in Speichern sich überwiegend auf die öffentlichen Speicher (vgl. Kapitel „Lokogeschäfte“) sowie einige wenige Getreidehändler beziehen. Nicht enthalten sind indes die recht erheblichen Vorräte der Mühlen. Auch darf man nicht vergessen, daß die Aufnahme der Bestände in den Schiffen nicht ganz einwandfrei ist. Infolgedessen spielt die Berliner Statistik fast gar keine Rolle. Im Gegensatz hierzu bildet die sog. Kanal-Liste ein sehr wichtiges Informationsmittel für den gesamten Berliner Getreidehandel, sowie für zahlreiche Interessenten in der Provinz. Diese Kanal-Liste enthält eine Angabe aller Schiffe, die die Schleusen von Brandenburg, Bredereiche, Fürstenberg a. O. und Eberswalde passieren. Die Liste gibt den Bestimmungsort, Empfänger, Warengattung und Quantum der Schiffsladungen an. Bei geöffneter Schifffahrt erscheint sie täglich. Allerdings sind aus den Kanal-Listen nicht immer die Empfänger der Ware ersichtlich, da die Absender die Konnossemente häufig „an Ordre“ ausstellen. —

Eine große Rolle spielt im Getreidehandel der Export der Produktionsländer, weil man sich aus den Ausfuhrzahlen ungefähr ein Bild über die zu erwartende Getreideversorgung der Konsumländer machen kann. Diese Ausfuhrzahlen werden für jedes Land separat ermittelt. Zuerst erscheinen jede Woche die Abladungen von Weizen und Mais aus Argentinien, die in der deutschen Presse in der Regel Freitags veröffentlicht werden, und aus denen man die Verschiffungen von La-Plata-Weizen nach Großbritannien, nach dem Kontinent und nach außereuropäischen Ländern er-

mittelt. Zugleich mit den Verschiffungszahlen werden aus Argentinien noch regelmäßig die Ziffern der sichtbaren Vorräte mit gemeldet, die indes im Getreidehandel wenig beachtet werden, da die Zahl der Elevatoren, in denen sich diese Bestände befinden, im Verhältnis zu der großen Produktion Argentiniens sehr gering ist. Ferner werden in dem Bericht von La-Plata wöchentlich noch Durchschnittspreise angegeben, sowie Dampferfrachten und Tendenzmeldungen, die aber für den Getreideimporthandel schon deshalb meist wenig Wert haben, weil sie in der Regel veraltet sind und die Importeure, wie bereits früher erwähnt, durch die täglichen Cifnotierungen viel besser auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Verschiffungszahlen der übrigen Länder erscheinen in der Regel Sonnabends. Es gilt das in erster Reihe für die nordamerikanischen Weizenabladungen, die separat sowohl für die atlantischen als auch für die Pazific-Häfen ermittelt werden. Ferner werden Sonnabends veröffentlicht die Abladezahlen von Rußland und von der Donau. Durch eine Zusammenstellung aller dieser Abladeziffern werden alsdann einmal wöchentlich die sog. „Weltverschiffungen von Getreide“ berechnet, die regelmäßig von den Zeitungen abgedruckt werden.

Eine Statistik, die alle 10 Tage erscheint und besonders in den letzten Jahren an Bedeutung für den Getreidehandel gewonnen hat, sind die Veröffentlichungen des kaiserlichen statistischen Amtes in Berlin über den deutschen Außenhandel in Getreide. Diese Veröffentlichungen erscheinen zuerst im Reichsanzeiger und werden von diesem durch die Handelszeitungen entnommen. Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Beginn des Erntejahres (1. August) und des Erscheinens der Statistik. Sie enthalten die Größe der deutschen Einfuhr, der Ausfuhr, der verzollten Mengen, der Transitlagerbestände und den Außenhandel in Mehl. Die Zahlen verstehen sich hier pro Doppelzentner = 100 kg. Aus diesen Außenhandelsziffern ersehen wir einerseits die Versorgung des deutschen Marktes mit ausländischem Getreide, und andererseits, wie große Mengen Getreide der Export dem heimischen Markte entzogen hat. Hieraus lassen sich leicht Schlüsse auf das weitere Importbedürfnis Deutschlands ziehen.

Zu den Veröffentlichungen, die nicht jeden Monat wiederkehren, sondern nur periodisch erscheinen, gehören zunächst die

Saatenstandsberichte. Diese werden zu bestimmten Zeitpunkten von Sachverständigen ermittelt und durch Behörden, Vereinigungen u. dgl. veröffentlicht. Obgleich diese Saatenstandsberichte in erster Reihe für den Getreidehandel bestimmt sind, läßt sich nicht bestreiten, daß gerade der Getreidehandel diesen Berichten am wenigsten einen Wert beimißt, und es ist schon häufig der Fall gewesen, daß die Berliner Fondsbörse mehr auf einen Saatenstandsbericht reagierte als die Getreidebörse. Es hängt das in der Hauptsache damit zusammen, daß sich oft die Berichte über den Saatenstand als unzuverlässig herausgestellt haben oder zu spät veröffentlicht werden. Die Art der Saatenstandsberichterstattung und ihre Mängel werden in eingehender Weise von Norden in seinem ausgezeichneten Werke: Die Berichterstattung über Welthandelsartikel (Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig) behandelt. Hierbei wird insbesondere die etwas komplizierte Art der Berichterstattung über den amerikanischen Saatenstand erörtert. Wer sich also eingehender mit dieser Materie befassen will, dem sei dieses Werk zum Studium empfohlen.

In Deutschland wird der Stand der Saaten in amtlicher Weise durch die statistischen Ämter ermittelt. Diese Berichte beziehen sich auf den Stand der Felder um die Mitte des Monats. Sie werden von April ab bis zur Ernte im letzten Drittel des Berichtsmonats veröffentlicht. Bis zum Jahre 1899 dienten 3800 Korrespondenten, die an das Statistische Amt ihre Berichte sandten, und die über das ganze Reich verteilt waren, dieser Berichterstattung. Im Jahre 1899 wurde die Berichterstattung durch eine Bundesratsverfügung reformiert, und jetzt erstreckt sich diese auf ca. 8000 Korrespondenten, von denen ca. 5700 in Preußen ihren Sitz haben. Diese Korrespondenten erhalten regelmäßig während des Berichtsmonats einen Umfragezettel eingesandt, auf dem sie die ihrer Ansicht nach geeignete Ziffer der Begutachtung für ihre Bezirke ausfüllen. Diese Ziffern erstrecken sich auf Wintergetreide, Sommergetreide, ferner Raps, Rübsen, Klee, Luzerne, Rieselwiesen und andere Wiesen. Bei der Begutachtung bedeuten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering. Außer diesen Grundzahlen bedienen sich die Berichterstatter noch der Dezimalzahlen, wie z. B. 2,4 | 3,5. Zuerst wird der Saatenstand für Preußen ermittelt. Er erscheint in der Presse in der Regel am Anfange eines Berichtsmonates. Dieser preußische Saatenstandsbericht besteht aus einer ziffermäßigen Begutachtung und

einer textlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Kulturen; letztere wird von der „Statistischen Korrespondenz“ herausgegeben und von der Presse auszugsweise veröffentlicht. Anfangs des Jahres wird außer dem Stand der Saaten noch der Umfang der Umpflügungen angegeben, woraus man ersehen kann, wieviel Staaten infolge des Frostes „ausgewintert“ haben. Eine Auswinterung tritt ein, wenn die Felder nicht gegen Frostgefahr durch Schneedecken geschützt sind und scharfe Kälte den Keimungsprozeß unterbricht. An Stelle dieses ausgewinterten Getreides wird alsdann Sommergetreide angebaut, über dessen Stand zuerst der Maibericht Angaben macht.

Einige Tage nach Veröffentlichung des preußischen Saatenstandsberichtes erscheint der Bericht über den Stand der Felder im Deutschen Reiche, der zuerst im Reichsanzeiger veröffentlicht wird. Hieraus bringt die Tagespresse meist einen Auszug. Der deutsche Saatenstandsbericht entspricht im großen und ganzen dem preußischen; auch er enthält zuerst Begutachtungsziffern und daran anschließend eine textliche Berichterstattung.

In Deutschland, sowie in den Bundesstaaten werden Berichte über den Stand der Felder vom April ab jeden Monat bis zum November veröffentlicht. Dabei ist es klar, daß den Berichten in den Monaten kurz vor und während der Ernte eine viel größere Bedeutung in Fachkreisen beigemessen wird als in den ersten Monaten des Jahres, in denen eine genaue Begutachtung der geringen Entwicklung wegen nicht möglich ist. Außerdem sind die Saatenstandsberichte in den ersten Monaten schon deswegen wenig maßgebend, weil inzwischen die Witterung eine viel zu große Rolle spielt und alle Feststellungen eines Saatenstandsberichtes illusorisch machen kann.

Den amtlichen Saatenstandsberichten Deutschlands und Preußens wird in Fachkreisen, wie bereits erwähnt, nur wenig Beachtung geschenkt, weil sie sich vielfach als unzuverlässig erwiesen haben und zu viele Mängel aufweisen. Hierher gehören u. a. das zu späte Erscheinen der Berichte und der zu geringe Spielraum der Begutachtungsziffern. Diesen Mängeln sucht seit einiger Zeit ein landwirtschaftliches Institut in Deutschland durch eine neue Art der Berichterstattung abzuhelpen. Die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates in Berlin gibt nämlich seit dem Jahre 1908 eigene Saatenstandsberichte heraus, die in den ersten Tagen der Monate April bis November erscheinen und sich auf den Stand am ersten Tag des

betreffenden Monats beziehen. Dabei wird der Stand nicht wie durch das Statistische Amt von 1—5 beziffert, sondern in Prozentzahlen der zu erwartenden Ernte ausgedrückt, wobei 100% eine gute Mittelernte darstellt. Hierdurch wird den Berichterstattem ein viel weiterer Spielraum gegeben, und dadurch besteht die Möglichkeit, daß die Schätzungen dem tatsächlichen Ergebnis näherkommen. Diese Berichte sind eine verhältnismäßig neue Institution, so daß sich noch kein abschließendes Urteil fällen läßt, aber soweit man bis jetzt übersehen kann, haben sie sich weit besser bewährt als die amtlichen. Man hat infolgedessen schon mehrfach daran gedacht, die amtlichen Berichte zu reformieren und mehr den Bedürfnissen der Fachkreise anzupassen; bis jetzt sind indes die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Zu Beginn eines jeden Monats (in der Regel am neunten Tage) wird der Bericht über den amerikanischen Saatenstand veröffentlicht, dem man in Fachkreisen zwar ebenfalls mit Skeptis gegenübersteht, auf den der Getreidehandel aber doch angesichts der Bedeutung der nordamerikanischen Getreideproduktion oft mit Spannung wartet. Die Begutachtungsziffern werden hier ebenfalls in Prozenten angegeben, wobei 100% einem normalen Ertrage entsprechen sollen. (Näheres über die Ermittlungsmethode bei Norden a. a. O., S. 19 und Prof. Dade, „Zeitschrift für Agrarpolitik“, VIII. Jahrgang, Nr. 2.) Die Anbaufläche in den amerikanischen Saatenstandsberichten wird in acres (1 ha = $2\frac{1}{2}$ acres) angegeben, die Menge bezieht sich auf Bushels. Das amerikanische Ackerbau-Bureau ermittelt nun die Prozentzahl des Standes; auf Grund dieser Ziffer schätzt alsdann der Statistiker der Newyorker Produktenbörse die zu erwartende Menge. Die amerikanischen Saatenstandsberichte zeichnen sich dadurch insbesondere vor den deutschen aus, daß sie sehr frühzeitig die Anbaufläche ermitteln und veröffentlichen, während in Deutschland leider die Zahl der Anbaufläche erst lange nach der Ernte publiziert wird. In Nordamerika kann man sich also viel früher ein Bild von dem Umfang des Anbaues machen als bei uns. Dies ist für die Saatenstandsberichte sehr wichtig, da ihnen in Deutschland noch nicht die Anbauzahlen der laufenden Ernte, sondern immer erst der vorhergegangenen Ernte zugrunde gelegt werden.

Rußlands Saatenstandsberichte enthalten gar keine zahlenmäßige Begutachtung, sie beschränken sich nur auf die Prädikate

gut, genügend, schlecht, sehr schlecht u. dgl.; hierdurch läßt sich naturgemäß kein Bild über den Umfang der Ernte gewinnen. Erst während der Erntezeit werden zahlenmäßige Ertragsschätzungen veröffentlicht, die sich indes in den letzten Jahren als recht wenig brauchbar erwiesen haben. — Ungarn dagegen veröffentlicht schon vor der Ernte Schätzungen des Ertrages in Doppelzentnern (100 kg), und zwar für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais. Außer diesen Zahlen werden aber auch noch textliche Berichte des Ackerbauministeriums publiziert. In den übrigen Getreideexportländern wird in der Regel monatlich kein amtlicher Saatenstandsbericht herausgegeben; man begnügt sich dort mit den nach oder während der Ernte zur Veröffentlichung gelangenden Schätzungen des Ernteertrages. Diesem Mangel sucht nun das Internationale Landwirtschafts-Institut in Rom abzu helfen, indem es seit Januar 1910 monatlich je einen Bericht über den Stand der Saaten in den verschiedenen Ländern veröffentlicht. Dieses Institut, das auf Veranlassung des Königs von Italien im Jahre 1905 in Rom gegründet wurde, sammelt sämtliche die landwirtschaftliche Produktion betreffenden offiziellen und wissenschaftlichen Informationen, insbesondere Saatenstandsberichte, Ernteschätzungen, Angaben über Anbauflächen u. dgl. Um das Sammeln und Verbreiten der landwirtschaftlichen Statistiken zu erleichtern, hat das Institut die Produktionsgebiete in drei Zonen eingeteilt:

Die Nordzone umfaßt Nordamerika (ohne Mexiko), Europa und das asiatische Rußland.

Die Mittelzone umfaßt Mexiko, Zentralamerika und die nördlichen Teile Südamerikas und Afrikas, sowie Zentral- und Südasien.

Die Südzone erstreckt sich auf alle Länder südlich der mittleren Zonen in Südamerika und Afrika, ferner Australien und Neuseeland.

An die Saatenstandsberichte schließen sich die Welternteschätzungen an. Die umfangreichste Welternteschätzung gibt jährlich am Anfang September das ungarische Ackerbauministerium heraus. Dieses Ministerium stellt alljährlich mit Hilfe einer Umfrage bei seinen Konsulaten den mutmaßlichen Ertrag der Getreidesorten in den wichtigsten Ländern fest. Im Zusammenhang damit wird auch eine schätzungsweise ermittelte Zahl des voraussichtlichen Bedarfes der Produktions- und Konsumtionsländer herausgegeben. Die Schätzung dieses Ackerbau-

ministeriums stellt eine wertvolle und umfangreiche Arbeit dar; das tatsächliche Ernteergebnis in vielen Ländern weicht indes oft von den Zahlen dieser Schätzung erheblich ab. Infolgedessen ist dieser Publikation ebenfalls nur ein bedingter Wert beizumessen, besonders in den Jahren, in denen die Ernte spät erfolgt, wo also zur Zeit der Umfrage noch gar nichts genaues über den Ertrag bekannt ist. — An dem gleichen Mangel leiden auch die von privater Seite veröffentlichten Ernteschätzungen, die meist noch vor dem ungarischen Bericht bekannt werden. Es sind dies die zahlenmäßigen Taxen, die die beiden englischen Fachblätter „Beerbohm's Evening Corn Trade List“ vereinigt mit „Dornbusch“ sowie „Broomhall“ über die voraussichtliche Welternte zusammenstellen. Etwas mehr Anspruch auf Genauigkeit können dagegen die Erntezahlen beanspruchen, die in den einzelnen Ländern von amtlicher Seite herausgegeben werden. Es gilt das besonders für Deutschland und für Preußen, deren Erntezahlen vom Statistischen Amte resp. vom Statistischen Landesamte ermittelt werden. Leider werden die Resultate dieser Ermittlung viel zu spät bekannt gemacht, als daß sie für den Handel noch einen sehr großen praktischen Wert haben können. Denn die Publikation der deutschen Erntezahlen erfolgt zumeist im Dezember, also zu einer Zeit, in der sich die Fachkreise längst ein Bild von dem Umfang der Ernte gemacht haben. Der Publikation der Ernteerträge, die durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt, geht stets die Veröffentlichung der Anbaufläche im Deutschen Reiche voraus, die, wie bereits früher erwähnt, ebenfalls viel zu spät erfolgt, um einen großen praktischen Wert zu besitzen. Die zahlenmäßigen Angaben bei der Anbaufläche beziehen sich auf Hektar, bei den Erträgen auf 1 t = 1000 kg oder auf 1 Doppelzentner = 100 kg.

Nicht so zuverlässig wie die deutschen Erntezahlen sind die zahlenmäßigen Ermittlungen der russischen Ernte, da in Rußland das Berichterstattungswesen nicht so ausgedehnt ist wie bei uns, und auch in den letzten Jahren mehrfach politische Erwägungen einen Einfluß auf die Ermittlung des Saatenstandes und die Schätzung der Ernte gespielt haben. Die Zahlen in den russischen Berichten beziehen sich auf 1 Pud = 16,38 kg.

Am leichtesten gestaltet sich die Ernteschätzung in den Vereinigten Staaten von Amerika. In diesem Lande wird nämlich, wie bereits früher erwähnt, jeden Monat ziffernmäßig der Ertrag geschätzt. Es ist daher für das amerikanische Acker-

baubureau gar nicht so schwer, am Ende eines jeden Jahres den endgültigen Ertrag von Weizen, Mais, Hafer, Gerste und Roggen zu ermitteln. Alle diese Ernteberichte werden von den Tageszeitungen meist unter Hinzufügung der Vergleichszahlen aus dem Vorjahre zur Erleichterung des Verständnisses abgedruckt. Weitere regelmäßig wiederkehrende Berichte der Presse, die vor Beginn der Börse vorliegen, und zu ihrer Orientierung dienen sollen, gibt es in der Regel nicht.

Wir wenden uns daher der zweiten Art der Berichterstattung zu, nämlich dem Nachrichtendienst über die Berliner Börse. Hierunter verstehen wir die Berichte, die nach der Börse zur Orientierung der Provinzkundschaft zur Veröffentlichung gelangen. Wir haben hierbei zu unterscheiden zwischen privaten und öffentlichen Berichten. Zu den privaten gehören in erster Reihe die brieflichen Mitteilungen der Berliner Firmen an ihre Kundschaft über den Verlauf der Börse. Dies geschieht in der Regel in Briefform an die Hauptinteressenten. Außerdem versenden die meisten Berliner Firmen an ihre Kunden in der Provinz täglich Zirkulare, die eine genaue Angabe der Preise, der Tendenz usw. enthalten, und die von dem offiziellen Berichterstatte der Berliner Produktenbörse, Georg Meyer in Berlin, hergestellt werden. Auf diese Berichte, die sich in Fachkreisen einer großen Beliebtheit erfreuen, sind fast alle Berliner Kommissionäre in zahlreichen Exemplaren abonniert; außer diesen täglichen Berichten fertigt Meyer auch noch wöchentliche Berichte über die Gestaltung der Tendenz am Getreideweltmarkte an, die von den Berliner Firmen ebenfalls versandt werden, und die noch in mehreren Tageszeitungen zum Abdruck gelangen. Georg Meyer, der seit vielen Jahren schon als Berichterstatte tätig ist, versieht gleichzeitig noch den täglichen Berichterstatte dienste für eine Reihe von Zeitungen, deren Wochenberichte er auch anfertigt. Außerdem ist er in weiten Kreisen durch seine ausgezeichneten Jahrbücher über den Handel in Getreide bekannt geworden, die seit dem Jahre 1909 im Verlage des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler erscheinen. Von den täglichen Berichten von Georg Meyer, die durch die Kommissionäre an die Kundschaft verschickt werden, wird auf Seite 334 und 335 ein Exemplar abgedruckt.

Berichte über den Verlauf der Berliner Börse erscheinen in sämtlichen größeren deutschen Zeitungen, und zwar mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Berliner Marktes für den gesamten

deutschen Getreidehandel in der Mittags- resp. in der Abendausgabe. Die Zeitungen haben entweder auf der Produktenbörse ihre eigenen Vertreter, die die Berichte über die Preisgestaltung, Tendenz, Verkehr, Umsätze usw. anfertigen, wie z. B. die „Deutsche Tageszeitung“, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, die „Frankfurter Zeitung“, die „Königsberger Hartung-sche Zeitung“, das „Berliner Tageblatt“ oder sie benutzen die bereits erwähnten Berichte von Georg Meyer, wie die „Vossische Zeitung“, die „Berliner Börsenzeitung“ usw. oder aber sie bedienen sich der Berichterstattung von am Börsenhandel aktiv tätiger Personen, wie der „Berliner Börsenkurier“. Mehrere Zeitungen benutzen auch die von einem Korrespondenten her-rührenden Meldungen, so z. B. die „Berliner Morgenpost“, der „Berliner Lokal-Anzeiger“, „B. Z. am Mittag“ usw. Die Zei-tungen in der Provinz benutzen überwiegend die täglichen Be-richte des W. T. B. oder aber die von Georg Meyer. Nur wenige große Zeitungen haben zu diesem Zweck ihre eigenen Vertreter an der Produktenbörse.

Diese täglichen Meldungen über den Verlauf der Börse dienen zur Orientierung der Provinzkundschaft, die sich häufig bei ihren geschäftlichen Transaktionen nach der Tendenz des Berliner Marktes richtet. Ferner bilden sie einen Kommentar zu den Kursberichten der Produktenbörse, die bereits in einem anderen Ka-pitel behandelt worden sind. Außerdem werden die Ausführungen der Tagespresse über den Verkehr an der Produktenbörse häufig zur Kontrolle über die Ausführung von Börsenorders benutzt. Die täglichen Meldungen enthalten, wie jeder Börsenbericht, lediglich eine Schilderung der Tagessituation, weniger der Gesamt-tendenz. Infolgedessen kommen sie zu einer Information über die Konstellation des Weltgetreidemarktes im allgemeinen nicht in Frage, um so mehr, als sich die Tagestendenz der Getreidebörse sehr häufig in Gegensatz zur Gesamttendenz stellt.

Um nun Interessenten über die allgemeine Lage am Getreide-markt zu orientieren und auch den Nichtgetreidehändlern ein Bild von den Preisbewegungen dieses für weiteste Kreise wichtigen Produktes zu geben, veröffentlichen fast alle Zeitungen größere *W o c h e n ü b e r - s i c h t e n* über die Situation der Produktenbörse, Saatenstand, Ernte-aussichten u. dgl. Diese Berichte finden wir an folgenden Tagen:

S o n n t a g s: Hamburger Börsenhalle,
 Berliner Börsenzeitung,
 Frankfurter Zeitung,

Wind SW. +10° Reaumur. Barometer 750 mm bewölkt.

Die enttäuschenden amerikanischen Depeschen ließen am hiesigen Weizenmarkt die gestrigen nachbörlichen Preisfortschritte sofort schwinden, und die Haltung war unter leichten Schwankungen im allgemeinen matt, da das fruchtbare Wetter nicht ohne Einfluß blieb, auch die matten ungarischen und lustlosen englischen Berichte verstimmten und das andauernd schwierige Inlandsgeschäft Käufer vorsichtig machte. Juli war zeitweise stärker angeboten, während per Mai bald Begleichungen, bald Deckungen sich überwiegend im Markte zeigten. Russische

Berliner Frühmarkt.

Weizen per 1000 kg Mit Normalgewicht 755 g per l ab Kahn und/oder vom Boden	Inländ. 223,00—224,00 ab Bahn und frei Mühle Abn. Mai — M. Juli — M. Sept. — M. Okt. — M.
Roggen per 1000 kg Mit Normalgewicht 712 g per l ab Kahn und/oder vom Boden	Inländ. 153,00—154,00 ab Bahn und frei Mühle Abn. Mai — M. Juli — M. Sept. — M. Dez. — M.
Gerste per 1000 kg	Inländ. Futtergerste mittel und geringe 138—143 gute 144—150. Russ. und Donau leichte 129—134, schwere 135—140 M. — ab Bahn und frei Wagen.
Hafer per 1000 kg	Pomm., märk., meckl., preuß., poses., schles. fein 170—180, mittel 162—169, geringer 158—161. Rus- sisch und Donau mittel 152—156 gering — ab Bahn und frei Wagen.
Mais per 1000 kg	Amerik. mixed alter 152—155, neuer 145—148, Run- der 154—157 M. frei Wagen.
Erbsen per 1000 kg	In- und ausländ. Futtererbsen mittel 157—165. Feine und Taubenerbsen 166—178 M. Kl. Kocherbsen — M., Viktoriaerbsen — M. ab Bahn und frei Wagen.
Bohnen per 1000 kg	weiße — M. ab Bahn.
Linsen per 1000 kg	— M.
Weizenmehl per 100 kg brutto inkl. Sack	Nr. 00 26,50—29,75 M.
Roggenmehl per 100 kg brutto inkl. Sack	Nr. 0 und 1 18,60—20,60 M.
Weizenkleie per 100 kg	11,25—12,00 M. ab Bahn und Mühle.
Roggenkleie per 100 kg	11,00—11,75 M. ab Bahn und Mühle.

Preise um 2¹/₂ Uhr

Weizen Mai 222,00
Juli 218,00
Sept. 204,75
Okt. —,—
Dez. —,—

Roggen Mai 156,25
Juli 162,25
Sept. 162,50
Okt. —,—
Dez. —,—

Hafer Mai 155,75
Juli 160,00
Sept. —,—
Okt. —,—

telte Preise.

Berlin, Dienstag, den 26. April 1910.

Offerten waren wenig im Markt, amerikanische und argentinische Forderungen blieben wenig verändert, dagegen haben die schon in den letzten Tagen weichenden indischen Forderungen weiter nachgegeben.

Auch Roggen lag matt und war durch Verkäufe und Begleichungen wie infolge des schlechten Abladungsgeschäfts gedrückt. Mai zeitweise auch durch Deckungen erholt. Hafer loco still und nur in feiner Ware gefragt. Im Zeitgeschäft war Juli angeboten. Russische Gerste und Mais behauptet, Mehl ruhig. Rüböl infolge starker indischer Saatangebote und billigerer Forderungen flau.

Berliner Mittagsbörse.

Weizen per 1000 kg	Märk. 223—224 M. ab Bahn.
Mit Normalgewicht 755 g	Abn. Mai 222—221,50—222 M.
per 1 ab Kahn und/oder	Juli 218,25—217,50—218 M.
vom Boden	Sept. 205—204,75 M.
	Okt. — M.
	Dez. — M.
Roggen per 1000 kg	Inländ. 154,00 M. ab Bahn.
Mit Normalgewicht 712 g	Abn. Mai 155,75—155,50—156 M.
per 1 ab Kahn und/oder	Juli 162—161,72—162 M.
vom Boden	Sept. 162,25—162—162,25 M.
	Okt. — M.
	Dez. 163—162,75—163 M.
Hafer per 1000 kg	
Mit Normalgewicht 450 g	Abn. Mai 155,75 M.
per 1 ab Kahn und/oder	Juli 160,50—160 M.
vom Boden	Sept. — M.
Mais per 1000 kg	Abn. Mai — M.
Gut, gesund ohne An-	Juli — M.
gabe der Provenienz ab	Sept. — M.
Kahn und/oder v. Boden	
Weizenmehl per 100 kg	Nr. 00 loco 26,50—29,75 M.
brutto inkl. Sack	
Roggenmehl per 100 kg	Nr. 0 und 1 loco 18,60—20,60.
brutto inkl. Sack	
	Abn. Mai 18,90 M.
	Juli —,— M.
	Sept. —,— M.
Rüböl per 100 kg	Abn. April — M.
mit Faß	Mai 57,10—56,50—56,60 M.
	Okt. 54,70—54,40 M.

(nichtamtliche Kurse):

Mais Mai 144,50
Juli 147,25
Sept. —,—

Mehl Mai 18,90
Juli 19,35
Sept. 19,40

Rüböl Mai 56,60
Okt. 54,40

- Dienstags: Berliner Börsenzeitung,
Deutsche Tageszeitung,
Berliner Tageblatt,
Mittwochs: Vossische Zeitung,
Donnerstags: Berliner Börsenkurier,
Hamburger Nachrichten,
Freitags: Weser-Zeitung,
Sonnabends: Kölnische Zeitung, Kölnische Volkszeitung,
Magdeburgische Zeitung,
Post.

Außer diesen Wochenberichten enthalten noch Aufsätze über die Lage am Getreidemarkte die Fachblätter der Mühlenindustrie. — Fachblätter für den Getreidehandel gibt es in Deutschland nicht, infolgedessen benutzen die größeren Firmen fast ausschließlich englische Organe; die bekanntesten hierunter sind: „J. E. Beerbohms Evening Corn Trade List“ (London) und „The Dornbusch“ (London)*, sowie „Broomhalls Corn Trade News“ (Liverpool). In Westdeutschland wird auch vielfach das Schifffahrtfachblatt „Scheppvaart“ (Rotterdam) benutzt, das sich besonders durch gute, überseeische Schiffslisten auszeichnet.

Eine sehr gute Orientierung für den Fachmann bieten die von der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates herausgegebenen „Wochenberichte“ (Preis vierteljährlich M. 2,—). Diese enthalten in recht anschaulicher Weise regelmäßige Preisdiagramme für Weizen und Roggen, ferner eine Wochenübersicht über die Gestaltung der Tendenz, die neuesten Saatenstandsberichte Preußens, der Bundesstaaten und des Auslandes, sowie umfangreiches statistisches Material, wie man es in deutschen Blättern in dieser Zusammenstellung sonst in der Regel nicht findet. Man kann diese Berichte, die sich für wissenschaftliche Zwecke auch sehr gut eignen, als den „deutschen Beerbohm“ bezeichnen. Sie werden in der Hauptsache von landwirtschaftlichen Organisationen und Proviantämtern benutzt.

Die Tendenz der Börse.

Unter den zahlreichen Momenten, die eine Tendenz an der Börse zu beeinflussen imstande sind, steht an erster Stelle das Verhältnis der Offerten zu den Kauforders. Dieses gibt der Gesamtstimmung am Getreidemarkt das Gepräge und übertrifft

*) Seit 1914 sind „Beerbohm“ und „Dornbusch“ vereinigt.

an Einfluß in der Regel alle anderen Momente. Ist z. B. das Angebot von Weizen sehr groß, so wird sich die Tendenz als überwiegend „matt“ charakterisieren, selbst dann, wenn beispielsweise die Witterung ungünstig ist. Andererseits genügen große Kaufordres, um eine Tendenz zu „befestigen“, trotzdem die Statistik reichliche Zahlen aufweist. Man sagt in solchem Falle, „die ungünstigen Momente wurden durch die rege Nachfrage paralytisiert“. Man wird also, wenn man sich ein Bild von der Marktlage machen will, zuerst das Verhältnis von Angebot und Nachfrage feststellen müssen. Übersteigt das Angebot (also die Offerten) die Nachfrage (Kaufordres), so wird die Tendenz als „schwach“ zu bezeichnen sein. Ist der Druck des Angebotes sehr groß, so bezeichnet man die Stimmung der Börse als „flau“. Gleichen sich Angebot und Nachfrage ziemlich aus, so ist die Tendenz „behauptet“. Bei einem stärkeren Hervortreten der Nachfrage wird sich die Tendenz „befestigen“, und bei einem sehr starken Steigen der Preise wird der Ausdruck „stramme Tendenz“ gebraucht. Diese Bezeichnungen für die an der Börse herrschende Stimmung finden wir überall wieder, in der kaufmännischen Umgangssprache, in der Korrespondenz, in den Zeitungsberichten usw. Daneben gibt es noch verschiedene andere Bezeichnungen wie: „schwankend“, „stetig“, „unentschieden“ u. dgl.

Beachten muß man bei einer Beurteilung der Marktlage, daß die Tendenz während eines Jahres oder einer Saison, ja oft sogar während einer Woche, sich nicht einheitlich gestaltet, sondern daß die Preiskurve ununterbrochen Schwankungen aufweist. Nur in ganz seltenen Fällen, und dann auch meist nur auf ganz kurze Zeit, sehen wir eine einheitliche Tendenz. Wir haben aber im allgemeinen zu unterscheiden zwischen einer Jahrestendenz und einer Tagessituation. In der Jahrestendenz spiegelt sich die Preiskurve wieder, die in großen Zügen, ohne Berücksichtigung der zahlreichen Preisschwankungen während eines Jahres zu beobachten ist. Hiervon ist aber die Situation des Getreidemarktes an vielen Tagen in der Woche sehr verschieden. Denn die Jahrestendenz wird sozusagen fast nur von dem Verhältnis der Welternte zum Konsum beherrscht, für die Tagessituation des Getreidemarktes kommen indes zahlreiche Momente in Frage, die oft ganz außerhalb des Getreidehandels liegen.

So spielt z. B. die politische Lage eine große Rolle im Getreidehandel. Sobald sich am Horizonte der hohen Politik

Wetterwolken bilden, oder irgendwo in der Welt gar feindliche Mächte aufeinanderstoßen, dann wird die Getreidebörse sofort — und zwar im Gegensatz zur Fondsbörse — mit einer Steigung der Preiskurve reagieren. Es gilt das ganz besonders dann, wenn in die Streitigkeiten ein Land verwickelt wird, das entweder als Produzent oder Konsument auf dem Weltmarkt eine Rolle spielt. Denn politische Verwicklungen haben bei Produzenten in der Regel eine Einschränkung der Ausfuhr, bei Konsumenten eine Verstärkung des Verbrauchs zur Folge, wodurch Verschiebungen in der Versorgung des Weltmarktes eintreten. — Ein wichtiger Faktor für die Preisgestaltung am Getreidemarkte ist auch die allgemeine Wirtschaftslage. So wird man in der Regel beobachten können, daß bei einer guten Konjunktur der Weizenverbrauch, bei einer schlechten Konjunktur der Roggenverbrauch oder der Konsum von Surrogaten, wie Kartoffeln, zunimmt. Man kann allerdings nicht einheitlich sagen, daß bei sinkender Konjunktur der Getreideverbrauch abnimmt. Häufig wird dies ja der Fall sein, weil das ärmere Volk, das doch der Hauptkonsument von Brot ist, bei reduziertem Einkommen an Brotverbrauch spart. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß wenn andere Lebensmittel, wie Fleisch u. dgl., teuer sind, sich das Volk in erhöhtem Maße dem Brotkonsum zuwendet. — Für die Konsumverhältnisse im fernen Osten, Indien, China und Japan spielt außerdem noch der Umfang der Reisernte eine große Rolle für die Höhe des dortigen Konsums an Weizen.

Seit einigen Jahren wird die Tendenz am deutschen Getreidemarkte auch zeitweise durch den Export beeinflusst, der, wie in dem Kapitel über die „Exportgeschäfte“ bereits ausgeführt, in der letzten Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Läßt der „Exportbegeh“, d. h. die Nachfrage des Auslandes nach deutschem Getreide, nach, so wird die Tendenz eine Abschwächung erfahren, dagegen zeigen die Preise sofort eine Erhöhung, sobald sich im Auslande wieder Begeh für deutsche Ware bemerkbar macht, wodurch der heimische Markt entlastet wird, die Statistik sich also für den Konsum ungünstiger stellt.

Häufig wirkt auf die Haltung der Getreidemarkte auch die Tendenz der Fondsbörse ein, da ja Getreide- und Wertpapierbörse in engem Konnex stehen. In der Regel kann man indes sagen, daß Momente, die für die Fondsbörse abschwächende Wirkung haben, wie schlechte Ernten, ungünstige Saatenstandsberichte u. dgl. an der Getreidebörse eine Befestigung zur Folge

haben, so daß gewöhnlich die Tendenz der Fondsbörse zu der der Produktenbörse im Gegensatz steht. Oft haben auch die Vorgänge am Geldmarkt einen Einfluß auf das Getreidegeschäft. So wirkt eine Geldknappheit stets lähmend auf die Unternehmungslust, während eine Diskonterabsetzung einen belebenden Einfluß auf die Kauflust ausübt.

Ebenso wie zwischen Fondsbörse und Getreidebörse ist ein Zusammenhang zwischen der Preisgestaltung am Getreidemarkte und am Obst- und Kartoffelmarkte zu beobachten. Ist die Obsternte groß, so nimmt erfahrungsgemäß der Verbrauch von Mehl und Brot ab, da die ärmeren Volksschichten den Konsum des billigeren Obstes vorziehen. Eine große Kartoffelernte hat dagegen zur Folge, daß sowohl mehr Kartoffeln zur Viehfütterung als auch zur Spiritusfabrikation verwandt werden, wodurch namentlich mehr Roggen für Nahrungsmittelzwecke frei wird. Man kann also sagen, daß große Ernten von Obst und Kartoffeln stets einen Druck auf die Tendenz am Getreidemarkte ausüben und den Absatz von Mehl erschweren.

Daß im übrigen die täglichen Preisschwankungen am Getreidemarkte von den Meldungen über die Ernteaussichten und den Saatenstand in den wichtigsten Ländern hervorgerufen werden, ist bereits früher erwähnt worden, ebenso wie der Einfluß der statistischen Meldungen über die Vorräte, die Erntebewegung, den Ernteausfall u. dgl. Daneben wird auch noch zu berücksichtigen sein, inwieweit außergewöhnliche Ereignisse, wie Zollveränderungen, Schwanken der Frachten, Arbeiterbewegungen in den Hafenplätzen und Ähnliches einen Eindruck machen. Man sieht also, für die Beurteilung der Tendenz am Getreidemarkte kommen so viele Faktoren in Betracht, daß oft eine Voraussage für die Preisgestaltung unmöglich, meist äußerst schwierig ist.

IX. Kapitel.

Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel.

In vielen Geschäftszweigen des Großhandels ist es üblich, Meinungsverschiedenheiten nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch ein eigens zu diesem Zwecke eingerichtetes, privates Schiedsgericht schlichten zu lassen. Veranlaßt wurde dies in der Hauptsache durch das Bestreben des Handels, die Schwerfälligkeit und die hohen Kosten der heutigen Prozeßführung zu vermeiden, sowie Fragen des alltäglichen Lebens, unter Umgehung von Berufsrichtern, möglichst durch Männer aus der Praxis entscheiden zu lassen. So bestehen u. a. ständige private Schiedsgerichte im Kaffeehandel, im Großhandel mit Baumwolle, im Verkehr mit größeren Speditionsfirmen usw. Ganz besonders aber ist das Schiedsgerichtswesen — infolge seiner Bedeutung und häufigen Inanspruchnahme — im internationalen Getreidehandel ausgebildet, für den eine größere Anzahl derartiger Einrichtungen besteht¹⁾.

Von einigen Mißständen, die später kurz erwähnt werden, abgesehen, kann man ruhig behaupten, daß die Sonderschiedsgerichte im Getreidehandel sich immer mehr bewährt und eingebürgert haben. Die ersten bedeutendsten Schiedsgerichte in diesem Geschäftszweige waren in London, die von der „London Corn Trade Association“ (Verein englischer Getreidehändler) eingerichteten sog. „freundschaftlichen Arbitragen“. Hierbei wurden die entstandenen Streitigkeiten in der Weise erledigt, daß jede der beiden Parteien ihren Schiedsrichter (Arbiter) ernannte und diese Schiedsrichter einen Unparteiischen (Obmann) zum Vorsitzenden erwählten. Falls eine Partei keinen Schiedsrichter bestimmt hatte, wurde dieser auf Ansuchen der anderen Partei von der London Corn Trade Association berufen; außerdem war eine Art „Oberschiedsgericht“ eingerichtet, das für den

¹⁾ Vgl. Bayerische Handelszeitung, Nr. 27 und 29, Jahrgang 1907.

Fall einer eventuellen Revision zuständig war. Die Verhandlungen dieses Londoner Schiedsgerichts, das heute noch besteht, sind rein privater Natur; sie unterstehen keinerlei Aufsicht durch die obengenannte Association. Die Richter werden nur von den Parteien bestimmt, und die Angelegenheit in „freundschaftlicher Weise“ erledigt. Die Vereinigung unterhält lediglich geeignete Räume für die Abhaltung der Arbitrage, in denen gleichzeitig auch die Durchschnittsmuster („Standards“) der einzelnen Warengattungen aufbewahrt werden. Irgendwelche Vorschriften, wer als Arbitrer fungieren darf, bestehen nicht; jeder hat das Recht, sich einen ihm genehmen Schiedsrichter auszuwählen. Die Association tritt erst dann ein, wenn eine Revision des Schiedsspruches verlangt wird, oder aber im Falle einer sog. „Zwangsarbitrage“, d. h. wenn eine Partei sich weigert, ihren Schiedsrichter zu ernennen; in diesem Falle wird ein Richter ex officio bestimmt. Das Urteil ist gültig, wenn der Schiedsspruch von zwei Arbitrern oder einem Arbitrer und dem Obmann unterzeichnet ist. Im Falle der Revision besteht das Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern, wovon vier nötig sind, um eine Änderung des Arbitragenurteils herbeizuführen.

Im Londoner Schiedsgerichtswesen hatten sich nun seit einigen Jahren Mißstände der größten Art entwickelt: Im Gegensatz zu den berufsmäßigen Richtern, die keinerlei Interesse an dem Streitfall haben dürfen, waren in London sehr häufig Schiedsrichter tätig, die entweder als Agenten oder Spediteure in direktem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der streitenden Parteien standen, also teils direkt, teils indirekt ein Interesse am Ausgang der Sache hatten. Außerdem hatte sich, besonders veranlaßt durch die Höhe der den Arbitrern zustehenden Vergütung — mindestens 1 L 10 sh 6 d für jeden Fall — eine Art von „berufsmäßigen Arbitrern“ herausgebildet, die infolgedessen ständig im Dienst derselben Firmen standen. Diese betrachteten die Arbitrage vollständig als Erwerb, indem sie nur das Interesse ihrer Partei vertraten, um so regelmäßig wieder als „Schiedsrichter“ herangezogen zu werden. Insbesondere herrschte stets der Zweifel, ob der Arbitrer eigentlich ein Richter ist, der über den Parteien steht, oder nur ein Anwalt, der die Interessen seines Klienten zu vertreten hat. Als Richter im eigentlichen Sinne sollte ja der Obmann fungieren, aber gerade in der Wahl des Obmanns lag meistens die besondere Stärke der berufsmäßigen Schiedsrichter. Diese kannten sowohl die Schwächen, wie die Ansichten der

einzelnen Obmänner genau, so daß es sich für die Arbitrer schließlich weniger um eine unparteiische Erledigung der Streitsache handelte, als um die Frage, welcher von den beiderseitig vorgeschlagenen Obmännern gewählt wurde, da ja die Stimme des Obmanns ausschlaggebend war. Diese Zustände wurden seinerzeit von dem Londoner Großkaufmann M. Prashkauer¹⁾ in sehr treffender Weise geschildert: „Bei Arbitragen unter diesen professionellen Leuten kann überhaupt von einer Friedensvermittlung kaum je die Rede sein; das Verfahren beginnt von vornherein mit dem Feilschen um den Obmann, und wer von den beiden Arbitrern imstande ist, den anderen dadurch zu hintergehen, daß er eine Persönlichkeit durchsetzt, über deren Denkungsweise oder Schwächen der Gegenarbitrer falsch oder nicht genügend unterrichtet ist, der hat eben schon gewonnenes Spiel. Es ist sogar durchaus nicht ungewöhnlich, daß ein Arbitrer eine Person als Obmann durchzubringen versteht, die als Gegenarbitrer in einer früheren Streitigkeit in genau derselben Prinzipienfrage erfolgreich gewesen sein mag. Selbst wo es sich um eine bloße Qualitätsdifferenz handelt, sind die Ansichten gewisser Personen so wohlbekannt und berücksichtigt, daß ein mit solchen Dingen unvertrauter Arbitrer resp. dessen Auftraggeber einfach verraten und verkauft ist.“

Die Schiedsgerichte der London Corn Trade Association stehen in keiner Verbindung mit dem ordentlichen Gerichtsstand, der auch keinerlei Revisionsrecht über deren Urteile besitzt. Sämtliche Kontrakte dieser Vereinigung haben daher auch sorgfältig ausgearbeitete Klauseln, die die Rechtsprechung der Gerichte vollständig ausschließen, und die durch jahrelange Praxis stets vervollständigt wurden. Mit der Zeit haben sich auch noch weitere Mißstände herausgebildet, die immer mehr das Mißtrauen rechtfertigen, mit dem die deutschen Kaufleute der Londoner Arbitrage gegenüberstehen.

Um diesem zu begegnen, wurde seitens der Londoner Handelskammer im Jahre 1890 ein offizielles Schiedsgericht „The London Chamber of Arbitration“ eingerichtet, das indessen nur wenig benutzt wird; der Einfluß der Association war eben zu stark. Bei dieser Einrichtung war eine Bestimmung vorgesehen, die sich sonst im Arbitragewesen nirgends wiederfindet, trotzdem sie als

¹⁾ Vgl. „Ein Abriß über das englische Arbitrationswesen“ von Maximilian Prashkauer, London und Leipzig 1894.

äußerst praktisch erscheint: „Bei beiderseitigem Einverständnis der streitenden Parteien wird ein Gerichtsassessor den Verhandlungen beiwohnen mit der Befugnis, den Arbitern an Ort und Stelle Rat zu erteilen.“

Eine im internationalen Getreidehandel fast gar nicht benutzte Arbitrage ist die „London Corn Exchange Committee of Arbiters“, wengleich deren Bestimmungen die denkbar günstigsten sind und die Vorschriften sich denen eines ordentlichen Gerichtshofes am meisten nähern. Erwähnt sei noch für Ölsaaten usw. die „Incorporated Oil Seed Association“, die ähnlich wie die Corn Trade Association organisiert und besonders berühmt durch ihre Analysen ist. Ferner kommt von den englischen Arbitragen im Welthandel die „Liverpooler Arbitrage“ als bedeutend in Frage.

Von den belgischen Schiedsgerichten ist das angesehenste: „La chambre arbitrale et de conciliation pour grains et graines“ in Antwerpen. Dieses ist wohl das einzige Schiedsgericht, über das früher keine Klagen laut geworden sind, aber trotz der allgemeinen Beliebtheit, deren dieses sich in Fachkreisen erfreut, wird es im Verkehr mit Rußland sehr selten benutzt, kommt dagegen bei Bezügen aus Südamerika für Westdeutschland häufiger in Frage.

Die „Rotterdammer Arbitrage“ verdient eingehender hier behandelt zu werden, einerseits weil diese in der Hauptsache neben der Londoner für den west- und süddeutschen Getreidehandel in Frage kommt, andererseits, weil sich hier früher Mißstände gezeigt haben, die oft die Londoner überragten. Hier war es das Verdienst der deutschen Getreidehändler, zusammen mit ihren holländischen Kollegen Licht in Zustände gebracht zu haben, die einem Laien einfach unverständlich erscheinen. In diesen Verhältnissen haben die Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Getreidekontrakt und die damit zusammenhängende Einigung zwischen deutschem und holländischem Getreidehandel gründlich Remedur geschaffen¹⁾.

Auch in Rotterdam bestand irgendwelche gesetzliche Grundlage oder behördliche Aufsicht über das Schiedsgerichtswesen nicht. Ein jeder konnte als Schiedsrichter fungieren oder als Obmann gewählt werden. Das „Comitee van Graanhandelaren in Rotterdam“ schritt nur bei sog. „Zwangsarbitragen“ ein, d. h.

¹⁾ Vgl. Kapitel über Importgeschäfte.

es ernannte auf Ansuchen einen Schiedsrichter, falls eine Partei sich weigerte, einen solchen zu bestimmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wahl der Schiedsrichter keinerlei Beschränkung unterworfen war und jedermann als solcher fungieren durfte, hatte jeder Ablader seinen in Rotterdam wohnenden Kontrolleur oder Agenten, der Empfänger meistens seinen Spediteur oder Faktor als Arbitrer designiert. Ja, es gab sogar Firmen, die ihre eigenen Angestellten, die in Rotterdam nur für sie tätig waren, bei ihren Differenzen als Schiedsrichter fungieren ließen. Leider sind die Fälle nicht veröffentlicht worden, in denen deutsche oder holländische Importeure den Betrügereien dieser „Richter“ zum Opfer fielen.

Gerade die Mißstände in Rotterdam hatten wesentlich dazu beigetragen, das Geschäft, besonders mit Rußland, immer schwieriger zu gestalten, den kleineren unreellen Abladern, die mit derartigen Fällen stets rechneten, den Handel zu erleichtern, aber andererseits waren es gerade diese Betrüger, die die Hauptveranlassung zu dem einmütigen Vorgehen der deutschen und niederländischen Getreidehändler bildeten. Dieses Vorgehen schuf alsdann die Grundlage zu den deutsch-niederländischen Getreidekontrakten mit den Vorschriften über ein geregeltes und ordnungsmäßiges Schiedsgerichtswesen, sowie die Basis der Einführung eines deutschen Schiedsgerichts.

Es sei ausdrücklich festgestellt, daß sich seit der Schaffung des deutsch-niederländischen Kontraktes die Verhältnisse in Rotterdam ganz erheblich gebessert haben, und daß nennenswerte Klagen inzwischen nicht mehr bekannt geworden sind — z. T. dank dem Eingreifen der soliden holländischen Getreidehändler. Die früheren unreellen Handlungen, die u. a. in der Vertauschung von Mustern, Zusatz von Beimischungen in die Kaufmuster bei der Arbitrage, ungenügender Entschädigung bei schlechter Lieferung bestanden, sind in Fortfall gekommen. Dabei sei aber bemerkt, daß die angesehenen holländischen Getreidefirmen die unlauteren Manipulationen stets auf das schärfste verurteilt haben, und daß die soliden Häuser die Bestrebungen der deutschen Getreidefirmen bei den Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Vertrag unterstützten. Angesehene holländische Häuser haben das in einem Schreiben an den Verfasser noch einmal besonders zum Ausdruck gebracht und dabei die Interessensolidarität mit den deutschen Importeuren betont.

Wenngleich einem deutschen Schiedsgericht, das die Verhandlungen in deutscher Sprache führt und den Urteilsspruch in deutscher Sprache abgibt, der Vorzug zu geben ist, so war es dennoch nicht möglich, besonders für den rheinischen Getreidehandel, die ausländische Arbitrage ganz auszuschalten. Für Westdeutschland kommt eben Rotterdam als Umladehafen vornehmlich in Betracht. In einer gemeinsamen Sitzung der rheinischen, westfälischen und süddeutschen Getreidehändler, die namentlich durch eine Anregung der Handelskammer zu Brandenburg vom 8. Juli 1901 veranlaßt wurde, beschloß man daher einstimmig, gegen die Mißstände in Rotterdam Front zu machen und zunächst nochmals zu versuchen, auf dem Wege einer friedlichen Verständigung das Erforderliche zu erreichen; man war sich einig, ein weiteres Aufschieben der Angelegenheit fernerhin nicht zu dulden. Diese Bestrebungen der Interessenten waren die erste Veranlassung zu der späteren gründlichen Reform des Schiedsgerichtswesens im Getreidehandel, die in einer durch den Deutschen Handelstag in Berlin einberufenen internationalen Konferenz festgelegt und durchgeführt wurde.

Seit dem Jahre 1904 richtet sich jetzt das Verfahren vor den Getreideschiedsgerichten nach festgesetzten Bestimmungen, die für jedes Schiedsgericht besonders getroffen wurden und von den bisherigen Gepflogenheiten sich wesentlich unterscheiden. Der deutsch-niederländische Kontrakt sieht eine Mindestzahl von 18 Schiedsgerichtsmitgliedern an den betreffenden Plätzen vor, um die Auswahl für die Parteien zu erleichtern. An den meisten derartigen Plätzen gibt es indes zu Erledigung der Differenzen weit mehr Richter; so sind z. B. in Rotterdam 52 und in Berlin im Jahre 1904 76 und 1906 78 Schiedsrichter gewählt worden.

Die charakteristischen Unterschiede der durch den deutsch-niederländischen Kontrakt geschaffenen Schiedsgerichten von den früheren Arbitragen sind in der Hauptsache die folgenden:

1. Die sogenannten „freundschaftlichen“ Arbitragen sind durch offizielle unparteiische Schiedsgerichte ersetzt worden.
2. den betrügerischen Maßnahmen in Rotterdam bei der Musterversiegelung, die nunmehr an Bord der Seedampfer erfolgen muß, ist Einhalt getan;
3. Schiedsgerichte haben mit tunlichster Schnelligkeit stattzufinden, während sie früher noch Monate nach erfolgtem Antrage hinausgeschoben wurden;

4. die willkürliche Ernennung von Schiedsrichtern ist ausgeschlossen, ebenso die Berufung von solchen, die ein Interesse an der Sache haben, oder zu den Parteien in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen;
5. durch die Wahl der Schiedsrichter durch Vereine, Korporationen usw. ist eine bessere Garantie für deren Sachkenntnis und den Charakter gegeben;
6. eine Berufungsinstanz (Oberschiedsgericht, Superarbitrage) ist ermöglicht worden.

Es war äußerst schwierig, über den Ort, an dem Schiedsgerichte über den deutsch-niederländischen Kontrakt stattfinden haben, eine Einigung zu erzielen, da jeder größere Platz für sich dieses Recht in Anspruch nehmen wollte. In der Sitzung des Deutschen Handelstags vom 23. April 1903 wurde nach längerer Debatte festgesetzt, daß alle Schiedsgerichtsplätze für den internationalen Getreideimporthandel zulässig sind: Berlin, Bremen, Hamburg, Mannheim und Rotterdam. Der Ort, an dem eventuelle Differenzen erledigt werden sollen, ist bei Abschluß des Geschäftes festzulegen. Außerdem haben die westdeutschen Getreideimporteure sich vorbehalten, die Arbitrage der „London Corn Trade Association“ oder der „Chambre Arbitrale in Antwerpen“ zu bedingen; es ist indes dringend erforderlich, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird. Der Vertrag ist in deutscher Sprache für deutsche Verhältnisse abgefaßt, und es ist unbedingt notwendig, daß alsdann auch deutsche Kaufleute die Differenzen erledigen. Bei Londoner oder Antwerpener Arbitrage dürften Schiedsrichter fungieren, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so daß die Interpretation eines Vertrages in fremder Sprache unter Umständen zu Unannehmlichkeiten führen kann.

Am 21. März 1907 fand eine Sitzung in der Düsseldorfer Handelskammer statt, in der beschlossen wurde, für Westdeutschland noch ein Schiedsgericht in Duisburg einzurichten.

Die Bestimmungen für die jetzt zulässigen Schiedsgerichte sind nunmehr im wesentlichen von gleichem Inhalte: Die Schiedsrichter werden alljährlich durch geheime Abstimmung gewählt, und zwar auf die Dauer eines Jahres, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Bei einem Streitfalle wählt jede der beiden Parteien aus der Reihe der ernannten Schiedsrichter je einen aus, während der Obmann vom Vorstände des Komitees oder der betreffenden Vereinigung von Getreidehändlern bestimmt wird. Falls eine

Partei nicht innerhalb 14 Tagen den Schiedsrichter bestimmt, der sie vertreten soll, so erfolgt die Ernennung sämtlicher Schiedsrichter durch den Vorstand des Vereins, wobei indes der von dem nicht säumigen Teil gewählte Schiedsrichter zu berücksichtigen ist. Ein Schiedsgericht ist unter Mitteilung des ernannten Schiedsrichters von dem Kläger bei dem Vorstande oder der Vereinigung mit dem Antrage auf Ernennung des Obmanns anzumelden. Hiervon hat der Kläger zu gleicher Zeit unter Angabe seines Schiedsrichters dem Beklagten Kenntnis zu geben, der seinerseits seinen Schiedsrichter dem Kläger und der betreffenden Vereinigung sofort benennt. Die Ernennung hat schriftlich zu geschehen, die Anmeldung eines Schiedsgerichts kann indes auch durch die Vertreter der streitenden Parteien erfolgen.

Die Schiedsrichter dürfen mit den letzteren weder bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, noch untereinander in verwandtschaftlicher Beziehung stehen oder ein Interesse an der Sache haben. Sie dürfen also auch an dem betreffenden Geschäft weder direkt noch indirekt mitgewirkt haben, weder als Agenten noch als Faktoren, Kontrolleure oder Spediteure. Ein Schiedsrichter kann aus den oben angeführten Gründen abgelehnt werden, außerdem die offiziell ernannten Schiedsrichter oder Obmänner aus denselben Gründen und Voraussetzungen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Hierüber hat der Vorstand des betreffenden Vereins zu entscheiden. Falls die Ablehnung als berechtigt anerkannt wird, erfolgt die Ernennung des Ersatzschiedsrichters durch den, der den ersten Schiedsrichter bestimmt hat. Das Schiedsgericht hat nach freiem Ermessen — sogar ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze — zu entscheiden und kann sowohl Zeugen wie Sachverständige, indes ohne Verteidigung, vernehmen. Auch die Schiedsrichter sind nicht vereidigt, sie urteilen über den einzelnen Fall, wie es im ursprünglichen holländischen Urtexte lautet: „als goede mannen naar billykheid“, d. h. so, wie es ihnen „recht und billig“ erscheint. Die Kosten des Verfahrens sind durch den Antragsteller zu hinterlegen.

Die Parteien werden von dem Stattfinden der Schiedsgerichts-sitzung durch Schreiben mit Angabe des Ortes, Tages und der Zeit in Kenntnis gesetzt. In der Verhandlung haben beide Parteien Gelegenheit, sowohl mündlich als auch schriftlich oder durch Bevollmächtigte ihren Fall zu erläutern oder ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Den Parteien ist mindestens 3 Tage Frist

nach erhaltener Mitteilung für Absendung einer brieflichen Darlegung ihres Standpunktes und Einsendung etwaiger Beweisdokumente zu gewähren.

Die Schiedsrichter fällen den Spruch mit einfacher Stimmenmehrheit; es genügt also, wenn der Obmann und ein Schiedsrichter oder die beiden letzteren dieselbe Auffassung vertreten resp. die gleiche Vergütung festsetzen.

Es ist vorgesehen für den Fall, daß Ware in einem schlechten, kranken oder beschädigten Zustande ankommt, die Arbitrage sofort vornehmen oder den Zustand der Ware durch Sachverständige feststellen zu lassen, weil die Beschaffenheit des Getreides sich sehr leicht verändern kann, so daß die versiegelten Ausfallmuster kein genaues Bild von der tatsächlichen Beschaffenheit der Ladung geben. Diese Feststellung geschieht entweder, indem die Schiedsrichter selbst die Ware besichtigen oder eine von dem Vorstand beauftragte zuverlässige Person den Befund bescheinigt.

Eine wichtige Frage ist die, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es liegt ja allerdings nahe, einfach festzusetzen, daß diese zu Lasten der verlierenden Partei sein sollen; dies ist indes oft mit Schwierigkeiten verknüpft, da sich nicht immer feststellen läßt, wer der verlierende Teil ist. Hat z. B. ein Verkäufer eine Ware schlechter abgeladen als verkauft und erbietet sich freiwillig, eine Vergütung von M. 1,— pro Tonne zu gewähren, während das zur Entscheidung angerufene Schiedsgericht nur eine solche von M. 0,50 pro Tonne festsetzt, so ist nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die unterliegende Partei, da ersterer sich freiwillig erboten hat, eine höhere Vergütung zu gewähren, als er nach Entscheidung des Schiedsgerichtes zu zahlen verpflichtet war. Es ist daher festgesetzt, daß die Schiedsrichter das Recht haben zu beschließen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf alle Fälle müssen die Schiedsrichter vor Fällung des Schiedsspruches beide Parteien gehört oder doch wenigstens aufgerufen haben. Wenn sich die beklagte Partei nicht innerhalb der ihr gestellten Frist erklärt oder im Termin zur mündlichen Verhandlung weder erscheint noch vertreten ist, so kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache entscheiden oder, falls der Beklagte vor der Verhandlung unter Angabe triftiger Gründe Vertagung beantragt, die Verhandlung oder die Entscheidung um eine angemessene Frist hinausschieben.

Die Kosten eines Schiedsgerichts sind im Vergleich mit den Prozeßkosten eines ordentlichen Gerichtsstandes niedrig; sie betragen bei Streitigkeiten über die Qualität einer Ware in Rotterdam fl. 0,30 pro 1000 kg mit einem Mindestsatze von fl. 30,— und einem Höchstsatze von fl. 100,—. Bei Entscheidungen über bestimmte Beträge werden als Kosten 5% dieser Beträge mit einem Mindestsatze von fl. 30,— und einem Höchstsatze von fl. 200,— berechnet; falls die Streitgegenstände ziffernmäßig nicht bestimmbar sind, werden die Kosten nach freiem Ermessen mit Zustimmung der betreffenden Vereinigung von den Schiedsrichtern festgesetzt. Außerdem ist für jede Arbitrage eine feste Gebühr von fl. 5,— für Verwaltungskosten des Schiedsgerichts zu zahlen. Die Kosten eines Schiedsgerichtes in Berlin betragen: a) für Entscheidungen bei Qualitätsstreitigkeiten M. 15,— für je 50 t mit einem Höchstsatze von M. 300,—. Angefangene 50 t werden für voll berechnet; b) für Entscheidungen bei anderen Streitigkeiten 5% vom Wert des Streitgegenstandes mit einem Mindestsatz von M. 30,— und einem Höchstsatz von M. 400,—. Ist der Wert des Streitgegenstandes ziffernmäßig unbestimmt, so wird er vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Kosten der Berufungsinstanz werden in doppelter Höhe der Kosten des ersten Verfahrens, mindestens jedoch in der Höhe von M. 100,— erhoben.

Wird eine Streitigkeit durch einen Vergleich erledigt, so setzt das Schiedsgericht die Kosten nach freiem Ermessen fest, und jede Partei trägt die Hälfte der Kosten. Wenn ein Antrag vor der Verhandlung zurückgezogen wird, so entsteht nur ein Fünftel der Kosten, wird dagegen die Entscheidung wegen Nichtzuständigkeit des Schiedsgerichts oder aus anderen Gründen abgelehnt, so werden keine Kosten erhoben.

Wird Berufung eingelegt, so entscheidet das Oberschiedsgericht auch über die Tragung der Kosten des ersten Verfahrens. Jeder Antragsteller haftet dem Schiedsgericht für die Kosten.

Neu geschaffen ist in Rotterdam die Berufungsinstanz, die sich nunmehr auch an allen anderen Schiedsgerichtsplätzen befindet. Jede Partei hat das Recht, innerhalb 7 Tagen, nachdem das Urteil zugestellt ist, bei dem Vorstande schriftlich Berufung einzulegen. Wenn nur eine Partei rechtzeitig Berufung eingelegt hat, so kann die Gegenpartei spätestens im ersten Termine vor der Verhandlung ebenfalls Berufung anmelden. Bei Streitigkeiten über die Beschaffenheit einer Ware ist eine Berufung

ausgeschlossen. Dies dürfte wohl seinen Grund darin haben, daß es äußerst schwierig ist, eine wegen geringerer Kondition einer Ware festgesetzte Vergütung auf ihre Begründung zu prüfen und dies einige Zeit später an den Mustern festzustellen, da die Beschaffenheit sich infolge der Untersuchung sehr leicht verändert, indem z. B. der Staubbesatz sich vermindert, der Geruch sich verbessert usw.; ca. neun Zehntel aller Differenzen dürften wohl ihre Begründung in Konditionsstreitigkeiten haben.

Die Ernennung der Berufungsrichter hat innerhalb drei Tagen nach Anmeldung durch den jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen; an jeder Entscheidung nehmen fünf Richter teil. Zu den Ausschlußgründen, die für die in der ersten Instanz gewählten Schiedsrichter gelten, tritt hier noch der weitere hinzu, daß der Berufungsschiedsrichter nicht in der ersten Instanz mitgewirkt haben darf. Ein Urteil des Schiedsgerichts kann nur durch eine Mehrheit von vier Stimmen aufgehoben und abgeändert werden.

Das Urteil der Schiedsrichter erster wie zweiter Instanz ist schriftlich auszufertigen und von allen Schiedsrichtern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Dieser Schiedsspruch, der in Preußen nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 mit $\frac{1}{10}\%$ gemäß § 57 des Tarifes stempelpflichtig ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Namen der mitwirkenden Schiedsrichter;
3. die Anträge der Parteien;
4. den Schiedsspruch und seine Begründung;
5. den Beschluß über die Kosten;
6. den Tag des Urteilsspruches.

In Deutschland ist für gerichtliche Entscheidungen und die Anordnungen richterlicher Handlungen das Amtsgericht resp. das Landgericht zuständig; letzteres im Sinne der §§ 1045 und 1046 Z. P. O. (bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als M. 300,—). Zu diesen Handlungen gehört u. a. die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen usw.

Das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler gilt nur für die Geschäfte, die auf deutsch-niederländischen Vertrag abgeschlossen sind, d. h. also für Geschäfte mit Nordrußland, Südrußland, den Donauländern, der Türkei u. dgl. Es gilt also nicht für die Länder: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Südamerika, Australien, Indien, Kalifornien u. dgl. Bei Geschäften mit diesen Ländern wird immer noch — falls überhaupt eine Arbitrage vereinbart ist — Londoner oder

Liverpooler Arbitrage zugrunde gelegt; bei den nordamerikanischen scheidet infolge des Inspektions-Zertifikats die Qualitätsarbitrage aus, da ja das Zertifikat bezüglich der Qualität bindend ist.

Trotzdem nun das Schiedsgericht nur auf die vorbenannten Länder beschränkt ist, nimmt es doch einen sehr großen Umfang an, wie aus der Anzahl der Fälle hervorgeht. Im Jahre 1908 erledigten nämlich — wie im Kapitel II schon erwähnt — die Berliner Schiedsrichter 760 Fälle, im Jahre 1909 1272 Streitigkeiten. Die Zahl der Berliner Schiedsrichter beträgt zur Zeit 78. Das vor dem Schiedsgericht auf Grund des deutsch-niederländischen Vertrages gefällte Urteil entspricht umstehendem Schema (S. 353).

Außer diesem internationalen Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler existieren in Berlin noch mehrere Institutionen zur Schlichtung von Streitigkeiten. In erster Linie ist hier das Börsen-Schiedsgericht zu nennen, das durch den Börsenvorstand gewählt wird. Dieses Schiedsgericht entscheidet nur Meinungsstreitigkeiten, indes nicht Qualitätsdifferenzen, und zwar werden von diesem Börsen-Schiedsgericht nur Streitfälle erledigt, die aus Zeitgeschäften resultieren, nicht aber aus Cifgeschäften, da hierfür das im Vertrag vorgesehene Schiedsgericht zuständig ist. Für das Börsen-Schiedsgericht gilt eine besondere Schiedsgerichtsordnung, die der Börsenvorstand erlassen hat. Dieses Schiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Berliner Börse, sofern die diesbezüglichen Bestimmungen des Börsengesetzes auf die Parteien zutreffen, d. h. daß sie beide Kaufleute sind oder daß sie sich nach Entstehung des Streitfalles dem Schiedsgericht unterworfen haben. Eine vor Entstehung des Streitfalles getroffene Vereinbarung, wonach für Streitigkeiten das Börsen-Schiedsgericht zuständig ist, ist nur dann bindend, wenn beide Parteien Kaufleute sind. Die Schiedsrichter des Börsen-Schiedsgerichtes werden durch den Börsenvorstand der Berliner Produktenbörse auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Zahl muß mindestens 21 sein. Die Namen der gewählten Schiedsrichter hängen im Saale der Berliner Produktenbörse aus. Ebenso wie das internationale Schiedsgericht setzt sich das Börsen-Schiedsgericht aus 3 Mitgliedern, einem Obmann und zwei Beisitzern, zusammen, die für jeden Streitfall von dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes nach einem bestimmten Turnus ernannt werden. Hier werden also nicht, wie beim internationalen Schiedsgericht, die Beisitzer von der Partei

selbst gewählt, sondern die Parteien erhalten vom Börsenvorstand Mitteilung über die Zusammensetzung. Naturgemäß hat auch hier jede Partei das Recht, einen Schiedsrichter abzulehnen, und zwar kommen hierfür dieselben Bestimmungen in Frage, die für die Ablehnung eines ordentlichen Richters gelten. Nach den Satzungen ist das Schiedsgericht berechtigt, einen Rechtskundigen bei den Verhandlungen zuzuziehen, der mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt. Über die Zuständigkeit entscheidet das Schiedsgericht selbst, das in der Lage ist, jederzeit die Fällung eines Schiedsspruches, sogar im Laufe des Verfahrens, abzulehnen. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Börsenvorstand in 2 Exemplaren. In dieser Klageschrift sind Namen und Wohnort der Parteien, der Grund des Streitfalles, der Gegenstand und der Klageantrag anzugeben. Erst nach Eingang dieser Klage wird das Schiedsgericht gebildet. Ein Exemplar der Klageschrift wird von dem Obmann des Schiedsgerichts der Gegenpartei zur Gegenklärung zugestellt. Der erste Termin soll in der Regel innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Klage stattfinden. Von allen Schriften haben die Parteien Abschriften für die Gegenpartei beizufügen. Wenn eine Partei auf die Erklärung der Gegenpartei innerhalb einer festgesetzten Frist sich nicht äußert oder dem Termin ohne Entschuldigung fernbleibt, hat das Schiedsgericht das Recht, nach Lage der Sache zu entscheiden. Das Schiedsgericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, indes ohne sie zu vereidigen. Hierzu sind nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Schiedsspruch des Börsen-Schiedsgerichtes muß, wenn er gültig sein soll, enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien;
- b) die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- c) die Entscheidung über die Streitigkeit selbst und die Kosten,
- d) die Gründe der Entscheidung.

Wenn das ordentliche Gericht wegen Fehler des Verfahrens den Schiedsspruch aufhebt oder den Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsurteils abweist, so ist die Streitigkeit auf Antrag der einen Partei von dem neu zu bildenden Schiedsgericht zu entscheiden.

Die Gebühren des Börsen-Schiedsgerichts sind $\frac{2}{3}$ der Gebühren des ordentlichen Gerichtes, jedoch mindestens M. 30,—.

Verein Berliner Getreide- und Produkthändler E. V.

Stempel 2 M.

Journal No. 35

Attest No. 68

Berlin, den 16. März 1909

Schiedsspruch.

Kläger: und Käufer Ernst Meyer & Co. in Berlin

Beklagter: und Verkäufer Orloff & Co. in Odessa

Gegenstand des Geschäfts: 142742 kg Mais ex *], Millicent Knight

Kontrakt vom 18. Februar 1909

Proben gesiegelt M. E. H. und H. F. G.

Wert des Streitgegenstandes; unter M. 2000.—

Urteil: Die Begutachtung fand ausschließlich auf

Kondition statt

Verkäufer haben an Käufer 2 M. (Zwei Mark) per 1000 kg

innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.

Gründe:

Der Mais ist von feuchter Beschaffenheit.

Gebühren Mk. 45.—

Stempel „ 2.—

Auslagen „ 2.—

Mk. 49.—

haben Verkäufer zu tragen.

**Das Schiedsgericht des Vereins der
Berliner Getreide- und Produkthändler E. V.**

Die Schiedsrichter:

Meyer Mendelssohn Hirsch

Wenn eine Streitigkeit durch Vergleich erledigt wird, so ist das Schiedsgericht befugt, die Gebühren nach freiem Ermessen zu ermäßigen. — Das Schiedsgericht des Börsenvorstandes wird naturgemäß viel weniger in Anspruch genommen als das internationale Schiedsgericht.

Eine weitere Institution zur Erledigung von Streitigkeiten ist die sog. *Drei-Männer-Kommission*. Diese vom Börsenvorstand gewählte Kommission entscheidet Differenzen im Lokogeschäft mit Ausnahme der Qualität. Von dieser *Drei-Männer-Kommission* ist zu unterscheiden die *Sachverständigenkommission*, die vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler ernannt wird und sich nur mit Qualitätsfragen befaßt, aber keine Streitfälle erledigt. Diese *Sachverständigenkommission* fungiert sowohl im Lokogeschäft als auch bei der Andienung im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, und sie ist in den beiden Kapiteln über diese Geschäftsarten bereits besprochen worden.

Die *Drei-Männer-Kommission* wird gebildet auf Grund des § 8 der Geschäftsordnung des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse. Hiernach beruft der Vorsitzende für je einen Monat aus der Mitte seiner Mitglieder nach einem bestimmten Turnus eine Kommission von 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, die in der Besetzung von 3 Herren Streitigkeiten endgültig entscheiden. Auf Antrag beider Parteien darf diese Kommission auch andere Streitigkeiten entscheiden. Die Namen der Mitglieder der *Drei-Männer-Kommission* hängen in der Börse aus. Besonders bemerkenswert ist, daß diese Kommission vollständig gebührenfrei auf Grund eines mündlichen Vortrags des Sachverhalts durch die Parteien oder die kaufmännischen Vertreter entscheidet. Eine Vertretung durch andere Bevollmächtigte oder Schriftsätze ist bei dieser Kommission nicht zulässig. Die Entscheidung bzw. der Vergleich wird in ein hierfür angelegtes Protokollbuch eingetragen. Eine Zustellung der Entscheidung findet hierbei nicht statt. Wer sich der Entscheidung der *Drei-Männer-Kommission* nicht fügt oder einen geschlossenen Vergleich nicht erfüllt, kann durch den Börsenvorstand vom Börsenbesuch zeitweilig ausgeschlossen werden.

Ein ganz besonders ausgebildetes privates Schiedsgerichtswesen besitzt der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“, wie denn überhaupt Hamburg stets eine große Rolle im deutschen Getreidehandel gespielt hat und der

bedeutendste deutsche Seehafen für Getreide ist. Außer dem Schiedsgericht gemäß deutsch-niederländischem Verträge, das vollständig dem soeben beschriebenen Berliner Schiedsgericht entspricht, besitzt der genannte Verein noch zwei Institute für außergerichtliche Rechtsprechung:

1. Die Entscheidungen durch den Vorstand des Vereins;
2. die Urteile der Sachverständigenkommission.

Das Verfahren vor diesen beiden Institutionen richtet sich nach Reglements, die der Verein festgesetzt hat.

Die übrigen Schiedsgerichte (Mannheim, Duisburg und Bremen) beruhen im wesentlichen auf denselben Bestimmungen wie das Berliner Schiedsgericht.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen¹⁾, daß außer den bereits angeführten internationalen Schiedsgerichten an fast jeder Produktenbörse noch Einrichtungen bestehen, um Streitigkeiten unter den Mitgliedern durch fachmännische Schiedsrichter entscheiden zu lassen, der beste Beweis, daß das private Schiedsgerichtswesen sich als eine äußerst segensreiche Einrichtung erwiesen hat und daher eine immer größere Ausbreitung verdient.

¹⁾ Vgl. „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“. Heft V. Köln 1907.

Anhang und
Tabellarischer Aussaat- und Erntekalender für Weizen,
 Aus-

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Anfang	Winterweizen				Uruguay.	Chile, Australien, Neuseeland, Peru.	Argentinien, Brasilien.
	Sommerweizen		Frankreich, Großbritannien, Niederlande.	Deutsches Reich, Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Luxemburg, Schweiz.	Kanada, Japan	Äthiopien, Erythraä und Italienisch Somaliland.	
Hauptperiode	Winterweizen					Uruguay.	Chile, Australien, Neuseeland, Peru, Uruguay.
	Sommerweizen			Belgien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Niederlande.	Deutsches Reich, Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Luxemburg, Rumänien, Rußland, Schweiz.	Kanada, Japan, Schweden.	Äthiopien, Erythraä und Italienisch Somaliland.
Ende	Winterweizen						
	Sommerweizen				Belgien, Frankreich, Niederlande.	Vereinigte Staaten, Rußland, Schweiz.	

Statistik.

zusammengestellt vom Internationalen Ackerbau-Institut in Rom.

saat.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	Großbritannien, Kanada, Rumänien.	Deutsches Reich, Österreich, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Ottomanisches Reich, Ägypten, Vereinigte Staaten, Britisch Indien, Ungarn, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Persien, Rußland, S. Marino, Serbien, Schweiz.	Frankreich.		
Argentinien, Brasilien, Chili, Peru.		Großbritannien, Kanada, Rumänien, Schweden.	Deutsches Reich, Österreich, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Ottomanisches Reich, Ägypten, Spanien, Vereinigte Staaten, Großbritannien, Britisch Indien, Ungarn, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, S. Marino, Serbien, Schweiz.	Frankreich, Britisch Indien, Japan.	
Neuseeland-	Argentinien, Brasilien, Chili, Peru, Uruguay.		Kanada,	Belgien, Bulgarien, China, Ottomanisches Reich, Spanien, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, S. Marino, Serbien, Schweiz.	Dänemark, Vereinigte Staaten, Großbritannien, Britisch Indien, Ungarn, Japan

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Anfang	Winterweizen		Britisch Indien	Ägypten.		China, Spanien, Vereinigte Staaten, Japan, Portugal.	Österreich, Bulgarien, Ottomantisches Reich, Frankreich, Ungarn, Italien, Montenegro, Rumänien, S. Marino.
	Sommerweizen						Österreich, Frankreich, Ungarn.
Hauptperiode	Winterweizen			Britisch Indien	Ägypten, Britisch Indien, Mexiko, Persien.		China, Spanien, Vereinigte Staaten, Griechenland, Japan, Portugal.
	Sommerweizen						Vereinigte Staaten.
Ende	Winterweizen	Argentinien, Chile, Australien, Neuseeland, Uruguay.				Britisch Indien.	
	Sommerweizen						

Die Preisnotierungen für Getreide

verstehen sich

in Berlin: in Mark pro Tonne; Mehl in Mark pro 100 kg brutto;

an den übrigen deutschen Plätzen: entweder in Mark pro Tonne oder in Mark pro 100 kg;

in Süddeutschland: zuweilen auch in Mark pro Zentner = 50 kg;

in Rußland: Rubel pro Pud (= 16,38 kg, im Getreidehandel wird jedoch das Pud mit 16,25 kg berechnet);

in Amerika: Union: in cts. pro bsh. von 60 lbs.; Mais 56 lbs., Mehl 1 Barrel = 88,904 kg. — Kanada: in Dollars pro Imperial Bushel. — San Francisco: in Centweight (112 engl. Pfund). — Buenos Aires: in Pesos pro 100 kg;

London: in sh und d pro 1 Quarter.

Liverpool: in sh und d pro 1 Cental = 100 lbs.

Holland: in fl. pro Last.

Frankreich: in Frcs. pro 100 kg.

Rumänien: in Lei pro 100 kg.

Kalender.

Julii	August	September	Oktober	November	Dezember
Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen.	Großbritannien, Schweden.			Argentinien, Peru, Uruguay.	
Deutsches Reich, Großbritannien, Kanada, Luxemburg, Rußland.	Großbritannien.			Äthiopien, Erythraä und Itallienisch Somaliland.	
Österreich, Bulgarien, Ottomanisches Reich, Vereinigte Staaten, Frankreich, Kanada, Ungarn, Italien, Montenegro, Rumänien, Rußland, S. Marino, Serbien.	Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rußland, Schweiz.	Großbritannien, Schweden.			Argentinien, Chili, Australien, Neuseeland, Peru, Uruguay.
Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Ungarn, Rumänien.	Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Kanada, Japan, Luxemburg, Niederlande, Rußland, Schweiz.	Großbritannien, Schweden.			Äthiopien, Erythraä und Itallienisch Somaliland.
Griechenland, Japan, Portugal.	Österreich, China, Vereinigte Staaten, Frankreich, Kanada, Rumänien.	Dänemark, Niederlande, Rußland, Schweiz.		Großbritannien.	
	Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Rumänien.	Belgien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Rußland, Schweiz.		Großbritannien.	

Österreich: in Kronen pro 50 kg.

Australien: in sh und d pro 1 Quarter.

Belgien: in Frcs. pro 100 kg.

Maße und Gewichte ¹⁾.

(Alphabetisch geordnet.)

Acre = 4840 Quadrat-Yard, Feldmaß, England und

Amerika 40,47 a

Ar (a), Feldmaß in Deutschland, Österreich, Schweiz,

Frankreich, Belgien, Italien, Spanien usw. . . 100 qm

Arschin, Längenmaß, Rußland 71,1187 cm

Avoirdupois (avdp.) 1 engl.

Pfund s. d.

Barrel, 1 Barrel Mehl, Amerika (196 lb.) 88,904 kg

Buschel, (bushel), 1 Buschel (Winchester bushel)

Getreidehohlmaß, Amerika 35,238 l

¹⁾ Entnommen aus „Taschenbuch des Müllers“.

1 Bushel (Imperial bushel), Getreidehohlmaß, England	36,348 l	
1 Bushel Weizen (60 Pfund), Amerika	27,22 kg	
Bushel, Getreidemaß in England und Kanada	36,35 l	
in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	35,24 l	
Im amerikanischen Getreidehandel (bes. in Neu- york und Chikago) bedeutet jedoch der Bushel ein für die verschiedenen Getreidearten fest- stehendes Gewicht, und zwar		
bei Weizen	60 lb = 27,22 kg	
bei Roggen und Mais	56 lb = 25,40 kg	
bei Hafer	32 lb = 14,51 kg	
bei Gerste	48 lb = 21,77 kg	
Berkowitz, Gewicht, Rußland = 10 Pud	163,8 kg	
Centner (Zentner), Gewicht in den Ländern des metr. Systems (s. Meter)	50 kg	
Charge, Marseiller Getreidemaß	160 l	
Cwt. = Hundredweight (s. weiter unten)	50,802 kg	
Dessätine, Feldmaß, Rußland	1,093 ha	
Elle, früheres Längenmaß, Baden, Schweiz	60 cm	
Berliner Elle	0,6669 mm	
dänische Elle (noch jetzt gültig)	0,6277 mm	
Festmeter, Holzmaß, Deutschland (fest zusammen- geschichtet)	1 cbm	
Fuß (à 12 Zoll à 12 Linien) England, Rußland, Amerika	früheres Längen- maß	
preuß. und rheinl.		30,48 cm
Österreich, Ungarn (Wiener Fuß)		31,385 cm
Schweiz, Baden		31,801 cm
Frankreich (Pariser Fuß)		30,000 cm
Gallon, Hohlmaß, Amerika ($\frac{1}{8}$ Bushel)	32,484 cm	
Hohlmaß, England ($\frac{1}{8}$ Bushel)	4,405 l	
Hohlmaß, England ($\frac{1}{8}$ Bushel)	4,544 l	
Hektar (ha) = 100 a	10 000 qm	
Hundredweight (cwt.) à 112 engl. Pfund, Gewicht, England	50,802 kg	
Joch, früheres Feldmaß, Österreich	57,546 a	
Ungarn	43,16 a	
Klafter (Holz) = 108 Kubikfuß	3,3389 cbm	
Korzec, Polen, altes Getreidehohlmaß (ca. 230 Pfd. russ.) = 128 l	ca. 100 kg	
Kubikfuß, England, Ver. Staaten und Rußland	0,0283 cbm	

Kubikmeter = 1000 cdm	1000 l
Last, Gewicht, Deutschland	2000 kg
Holland, früher 30 hl (Quantitätsbez. im Getreidehandel)	
jetzt bei Weizen	2400 kg
„ „ Roggen	2100 kg
„ „ Gerste	2000 kg
„ „ Hafer	1500 kg
Lb = pound (s. Pfund, England)	453,593 g
Linie, Frankreich (Paris), älteres Längenmaß	2,256 mm
Liter, Hohlmaß, Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich usw.	1 cdm
Lowry (Quantitätsbezeichnung im Kohlenhandel)	5000 kg
Doppellowry	10 000 kg
Malter, bisheriges Getreidemaß, Schweiz und Baden	150 l
Meile, geographische ($\frac{1}{15}$ eines Äquatorgrades)	7421 m
englische (Statute Mile) England u. Ver. Staaten	1609 m
deutsche Meile, gültig seit 1868	7500 m
Meter, das metrische Maß und Gewicht gilt in Belgien, Brasilien, Zentralamerika, Chile, Kolumbia, Dänemark (noch nicht offiziell), Deutschland, Frankreich, Italien, Mexiko, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, Norwegen, Schweiz und Spanien	100 cm
Meterzentner (q), Frankreich, Österreich usw.	100 kg
Metzen (Wiener Metzen), altes Getreidemaß	61,49 kg
(Preßburger Metzen), altes Getreidemaß	62,53 l
Morgen, 1 Morgen Feld (Preußen) = 180 Quadratru- ten = 2553 qm	25,53 a
Neuschefel, Getreidemaß, Deutschland (nicht mehr offiziell)	50 l
Oka, Gewicht, Griechenland	1280 g
Pfund, Deutschland, Frankreich usw.	500 g
Rußland (32 lot — 96 solotnik)	409,512 g
England und Amerika (lb)	453,593 g
Pud, Gewicht, Rußland	16,38 kg
q = quintal metrique (s. darunter)	
Quadratmeile, Deutschland	5625 ha
Quadratruete, Preußen	14,185 qm
Bayern	8,518 qm
Baden	9 qm

Quarter (Hohlmaß), England oder Imperial à	
8 Bushel	290,78 l
An der Londoner Börse:	
1 Quarter von 480 lb	217,824 kg
1 „ „ 492 lb	223,267 kg
1 „ „ 496 lb	224,982 kg
1 „ „ 500 lb	226,896 kg
1 „ „ 504 lb	228,710 kg
An der Londoner Börse gilt:	
1 Quarter von 500 lb. u. a. für California-, Oregon- und Washington-Weizen, ebenso chilenischen	
1 Quarter von 496 lb für Petersburger, nordr. Weizen.	
1 Quarter von 492 lb. u. a. für indischen, persischen und südr. Weizen.	
1 Quarter von 480 lb. u. a. für australischen Weizen, amerikanischen roten Sommer- und Winterweizen, für La-Plata-, Donauweizen.	
Bei Mais wird das Quarter zu 480 und 496 lb,	
bei Roggen zu 480, 472, 464, 456 lb.,	
bei Gerste zu 448, 436, 416, 400 lb.,	
bei Hafer zu 336, 320, 304 lb. gehandelt.	
Quintal metrique (Bezeichnung q) Gewicht Frankreich, Spanien, Österreich usw. (s. Meterzentner)	100 kg
Registertonne, Maß für den Rauminhalt der Schiffe aller Nationen = 100 englische Kubikfuß	2,832 cbm
Rute, Preußen (altes Längenmaß)	3,766 m
Bayern (altes Längenmaß)	2,919 m
Sack, Deutschland, Getreide, Mehl	100 kg
England 280 lb.	127 kg
Saschen (= 3 Arschin), Längenmaß, Rußland	2,133 m
Seemeile (aller Nationen)	1852 m
Scheffel (s. Neuscheffel), Deutschland, Getreidemaß, nicht mehr offiziell	54,962 l
Schepel, Getreidemaß, Niederlande	10 l
Tagwerk, Feldmaß, Bayern = 400 Quadratruten	0,3407 ha
Ton, Gewicht, England und Ver. Staaten	1016,047 kg
Tonne, Gewicht, Deutschland, Frankreich usw.	1000 kg

Troyfund, holländisches Gewicht	492,2 g
Tschetwerik ($\frac{1}{8}$ Tschetwert) Getreidemaß Rußland	26,2377 l
Tschetwert = 8 Tschetwerik, Getreidemaß Rußland	209,902 l
Unze (ounce), Handelsgewicht, England und Vereinigte Staaten	28,439 g
Werschok ($\frac{1}{16}$ Arschin), Längenmaß, Rußland	4,445 cm
Werst, russ. Wegemaß = 3500 Fuß = 500 Saschen	1066,78 m
Wispel, Getreidequantitätsbezeichnung, Deutschland	1000 kg
Yard, Längenmaß, England und Ver. Staaten,	
1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll	0,9144 m
Zak, Getreidemaß, Niederlande (nicht mehr offiziell)	83,44 l
Zoll, Längenmaß, Rußland, England und Ver. Staaten	2,54 cm
preuß. und rheinl. (alt)	2,615 cm

Deutschlands Getreideernte

in den letzten Jahren mit Angabe der Anbaufläche.

	Weizen						
	Winter-			Sommer-			zusammen Erntemenge Tonnen
	Anbau ha	Erntemenge überhaupt Tonnen	vom ha	Anbau ha	Erntemenge überhaupt Tonnen	vom ha	
1913	1 746 919	4 112 984	2,35	227 179	542 972	2,39	4 655 956
1912	1 730 251	3 908 211	2,26	195 495	452 913	2,31	4 360 624
1911	1 751 240	3 640 229	2,08	222 958	426 106	1,91	4 066 335
1910	1 752 412	3 428 686	1,98	207 991	432 793	2,08	3 861 479
1909	1 596 255	3 197 888	2,00	235 128	557 859	2,37	3 755 747
1908	1 678 432	3 349 707	2,00	206 168	418 060	2,03	3 767 767
1907	1 397 257	2 613 826	1,87	349 530	865 498	2,48	3 479 324
1906	1 753 760	3 570 807	2,04	182 233	368 756	2,02	3 939 563
1905	1 785 205	3 444 673	1,93	141 922	255 209	1,80	3 699 882
1904	1 759 731	3 516 864	2,00	157 782	287 964	1,83	3 804 828
1903	1 552 758	3 002 444	1,93	254 717	552 620	2,17	3 555 064
1902	1 765 075	3 636 055	2,06	147 140	264 341	1,80	3 900 396
1901	1 269 702	1 927 994	1,52	311 718	570 857	1,83	2 498 851
1900	1 907 063	3 604 685	1,89	142 097	236 480	1,66	3 841 165
1899	1 881 853	3 628 778	1,93	134 637	218 669	1,62	3 847 447

	Roggen						zu- sammen Ernte- menge Tonnen
	Winter			Sommer-			
	Anbau ha	Erntemenge überhaupt Tonnen	vom ha	Anbau ha	Erntemenge überhaupt Tonnen	vom ha	
1913	6 294 224	12061 248	1,92	119 949	161 146	1,34	12222 394
1912	6 160 824	11 462 515	1,86	107 427	135 774	1,26	11 598 289
1911	6 015 778	10 727 071	1,78	119 934	139 045	1,16	10 866 116
1910	6 068 780	10 371 855	1,71	117 550	139 305	1,19	10 511 160
1909	6 008 987	11 193 997	1,86	121 745	154 418	1,27	11 348 415
1908	5 994 473	10 591 341	1,77	125 460	145 533	1,16	10 736 874
1907	5 905 208	9 585 817	1,62	137 372	172 042	1,25	9 757 859
1906	5 972 911	9 473 479	1,59	128 658	152 259	1,18	9 625 738
1905	6 020 459	9 468 241	1,57	125 124	138 586	1,11	9 606 827
1904	5 970 461	9 919 219	1,66	128 809	141 543	1,10	10 060 762
1903	5 866 761	9 732 409	1,66	146 056	172 084	1,18	9 904 493
1902	6 016 900	9 342 503	1,55	137 645	151 647	1,10	9 494 150
1901	5 635 827	7 983 963	1,42	176 310	178 697	1,01	8 162 660
1900	5 819 717	8 403 256	1,44	135 256	147 403	1,09	8 550 659
1899	5 736 858	8 531 795	1,49	134 210	143 997	1,07	8 657 792

	Sommergerste				Hafer		
	An	Erntemenge	vom ha		An	Erntemenge	vom ha
	ha	überhaupt Tonnen			ha	überhaupt Tonnen	
1913	1 654 020	3 673 254	2,22	1913	4 438 209	9 713 965	2,19
1912	1 589 773	3 481 974	2,19	1912	4 387 404	8 520 183	1,94
1911	1 585 205	3 159 915	1,99	1911	4 327 545	7 704 101	1,78
1910	1 570 449	2 902 938	1,85	1910	4 289 207	7 900 376	1,84
1909	1 646 354	3 495 616	2,12	1909	4 309 967	9 125 816	2,12
1908	1 628 967	3 059 885	1,88	1908	4 275 305	7 694 833	1,80
1907	1 701 707	3 497 745	2,06	1907	4 377 115	9 149 138	2,09
1906	1 644 519	3 111 309	1,89	1906	4 221 533	8 431 379	2,00
1905	1 633 230	2 921 953	1,79	1905	4 182 054	6 546 502	1,57
1904	1 627 078	2 948 184	1,81	1904	4 189 681	6 936 003	1,66
1903	1 700 493	3 323 639	1,95	1903	4 290 398	7 873 385	1,84
1902	1 644 025	3 100 227	1,89	1902	4 156 290	7 467 250	1,80
1901	1 859 265	3 321 102	1,79	1901	4 411 412	7 050 153	1,60
1900	1 670 033	3 002 182	1,80	1900	4 122 818	7 091 930	1,72
1899	1 640 868	2 983 876	1,82	1899	3 999 744	6 882 687	1,72

Großhandelspreise in Mark pro Tonne.

Durchschnittsnotierungen in Berlin pro Jahr.

(Hafer bis 1895 Berliner, von da ab Breslauer Preise.)

	Roggen	Weizen	Hafer
			Berliner Preis
1886	130,6	151,3	120,4
1887	120,9	164,4	98,4
1888	134,5	172,2	123,0
1889	155,5	187,7	149,6
1890	170,0	195,4	157,8
1891	211,2	224,2	165,6
1892	176,3	176,4	149,9
1893	133,7	151,5	157,0
1894	117,8	136,1	131,2
1895	119,8	142,5	121,4
			Breslauer Preis
1896	118,8	156,2	115,9
1897	130,1	173,7	131,3
1898	146,3	185,5	144,3
1899	146,0	155,3	123,4
1900	142,6	151,8	125,8
1901	140,7	163,6	138,8
1902	144,2	163,1	145,0
1903	132,3	161,1	124,2
1904	135,1	174,4	123,5
1905	151,9	174,8	137,2
1906	160,6	179,6	154,6
1907	193,2	206,3	166,8
1908	186,5	211,2	148,9
1909	176,5	233,9	167,3
1910	152,3	211,5	143,4
1911	168,3	204,0	159,3
1912	185,8	217,0	183,2
1913	164,3	198,3	152,3

Deutschlands Getreideausfuhr.

Nach Kalenderjahren in Tonnen (Gesamtausfuhr).

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Mais
1900	119 515	393 218	40 736	201 207	10 756
1901	105 260	239 397	44 262	223 636	13 131
1902	143 110	263 064	49 953	217 083	15 937
1903	222 384	347 272	53 063	190 739	26 738
1904	359 871	330 483	42 685	290 124	33 702
1905	331 919	337 685	29 056	227 772	34 702
1906	260 177	346 702	17 371	337 542	30 913
1907	248 428	237 302	13 089	397 627	101 730
1908	595 557	370 891	15 129	547 681	36 626
1909	654 701	354 213	20 135	416 892	56 376
1910	825 046	442 697	28 262	528 979	43 910
1911	796 120	499 942	32 192	440 288	57 072
1912	811 673	507 841	53 386	496 306	65 698
1913	937 607	759 490	35 613	751 006	60 928

Deutschlands Getreideeinfuhr.

Nach Kalenderjahren in Tonnen (Gesamteinfuhr).

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Mais
1900	967 861	1 299 552	779 405	559 544	1 393 660
1901	887 218	2 306 399	917 670	476 015	1 210 684
1902	990 638	2 201 974	1 133 175	502 990	918 566
1903	833 790	2 124 643	1 612 155	559 812	1 034 235
1904	464 948	2 214 820	1 400 682	435 570	799 003
1905	589 926	2 482 943	1 664 843	1 124 597	977 536
1906	664 587	2 090 890	2 075 101	680 279	1 195 255
1907	618 788	2 634 889	2 125 959	378 624	1 394 641
1908	355 155	2 174 661	2 016 228	367 012	686 752
1909	279 732	2 608 959	2 579 087	644 605	805 903
1910	403 150	2 535 139	2 996 550	572 167	635 899
1911	638 273	2 701 450	3 700 780	760 426	829 800
1912	332 994	2 485 955	2 934 805	804 294	1 226 255
1913	364 572	2 780 323	3 122 752	575 783	1 056 492

Auswärtiger Handel Deutschlands mit Getreide.

Nach Erntefahren (1. August bis 31. Juli).
Vor und nach dem neuen Zolltarif in Dztr.

Gesamteinfuhr:

	1912/13	1911/12	1910/11	1909/10	1908/9	1907/8	1906/7	1905/6
Roggen	2847912	3767741	7067492	3244969	2356839	4863732	6908382	7222272
Weizen	27692181	23665507	27320611	26734449	22116621	23601080	24290402	26150910
Malzgerste	2810363	2057857	2561925	2263177	2374841	3139356	4418308	19016864
Andere Gerste	24186313	31346467	32367781	25414575	20237434	17223810	16612525	19016864
Hafer	8404091	6443173	8087385	5257727	5474097	3662748	3788650	11077887
Mais	11573356	9672465	8610832	6531623	6851495	9933752	12834298	11433318
Roggenmehl	9955	13280	14671	10423	15397	23940	27744	19519
Weizenmehl	211075	184629	196872	166872	185042	207685	189932	288858

Gesamtausfuhr:

Roggen	8648431	8535850	7545588	6791427	8408354	2671517	2915044	1646869
Weizen	6165514	5654299	5413404	3599282	4007056	2088550	3334305	3066948
Gerste	603379	339991	270062	258277	171979	128555	144882	225235
Hafer	7010465	4419980	4392359	5703603	3665423	5992198	3591369	2142084
Mais	787348	486830	553713	457167	408657	559173	870504	417811
Roggenmehl	2180308	1438094	1636525	1352761	963407	582003	891898	665591
Weizenmehl	1982218	1568040	1967318	1683411	1654020	1126429	879470	590309

Wert der Einfuhr Deutschlands
in Millionen Mark.

	1913	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
Weizen	417,3	395,8	398,9	377,3	456,5	349,3	384,7	281,8	329,4	281,0	252,6	271,6
Gerste	390,4	444,2	462,1	310,0	303,0	255,8	281,8	238,4	189,5	146,8	164,7	127,9
Mais	101,9	143,2	86,7	61,6	87,9	81,4	136,4	112,7	98,0	73,8	92,3	93,4
Hafer	60,4	91,7	74,9	47,2	65,7	34,5	41,4	75,4	107,1	37,6	47,2	47,7
Roggen	42,9	43,9	76,0	42,5	38,6	52,3	89,2	75,4	68,0	49,4	82,5	104,8

Wert der Ausfuhr Deutschlands
in Millionen Mark.

Roggen	132,9	125,5	109,6	111,8	92,3	77,2	33,6	27,7	36,9	37,5	21,2	11,7
Weizenmehl	44,2	39,6	37,0	43,2	45,1	32,2	17,8	9,5	17,1	10,0	4,4	3,1
Hafer	93,1	62,0	43,0	60,9	41,8	58,5	47,0	30,0	12,8	24,7	9,4	16,9
Weizen	87,6	63,4	55,3	51,5	39,3	42,1	14,7	27,7	24,0	29,8	24,0	10,9

Deutschlands Getreidelieferanten und Abnehmer.

In Dztr.

Weizen

Einfuhr aus:	1912	1913
Argentinien	5 462 000	4 466 054
Ver. Staaten	4 465 116	10 060 419
Kanada	2 690 299	3 183 926
Indien	693 230	600 178
Rußland	5 584 393	5 195 176
Rumänien	2 720 844	949 328
Serbien	354 468	66 238
Australien	592 719	875 932
Chile	124 768	12 714

Ausfuhr nach:

Italien	1 080 453	252 255
Frankreich	626 799	2 507 597
Belgien	251 911	532 133
Niederlande	223 068	616 063
Schweiz	226 846	243 394
Großbritannien	139 327	183 023
Dänemark	270 144	567 221
Schweden	186 202	102 350
Rußland	110 328	221 578

Roggen

Einfuhr aus:	1913	1912	1911	1910
Rußland	3 044 052	2 688 700	5 570 858	3 580 706
Rumänien	132 454	287 901	495 257	157 403

Ausfuhr nach:

der Schweiz	128 897	129 996	87 329	149 919
Frankreich	475 092	301 253	552 833	560 528
England	78 741	78 256	107 688	82 516
Italien	73 935	45 766	15 072	40 947
Niederlande	1 426 859	1 675 949	1 633 855	1 334 201
Belgien	874 456	596 509	557 918	617 307
Dänemark	1 787 525	1 525 153	1 213 485	1 462 594
Schweden	683 674	767 032	282 161	550 780

	1913	1912	1911	1910
Norwegen .	1 137 329	1 172 485	942 956	1 386 280
Finnland .	204 616	105 606	316 693	305 310
Rußland .	2 309 777	1 139 595	1 466 928	1 341 466
Öst.-Ungarn	55 818	332 078	482 597	303 753

Hafer

Einfuhr aus:	1912	1913
Rußland	3 768 814	2 719 758
Rumänien	332 167	90 241
Argentinien	1 654 868	1 627 208
Ver Staaten	763 209	552 376
Ausfuhr nach:		
England	846 473	1 639 007
Schweiz	465 245	580 772
Frankreich	65 638	1 286 287
Dänemark	618 970	627 704
Schweden	379 380	336 826
Niederlande	933 367	964 045
Rußland	109 198	378 126
Belgien	249 275	603 502

Braugerste

Einfuhr aus:	1913	1912	1911	1910
Öst.-Ungarn	1 283 335	1 559 208	833 459	1 427 346
Dänemark .	173 103	226 195	282 526	180 078
Rußland .	44 195	253 049	241 799	95 693
Rumänien .	5 911	28 861	170 525	27 864

Futtergerste

Einfuhr aus:	1913	1912	1911	1910
Rußland .	27 613 232	21 443 128	32 773 851	27 410 437
Rumänien .	828 815	1 144 598	1 176 014	425 937
Indien . .	79 526	2 771 542	191 119	30 505
Persien . .	76 382	607 570	146 186	13 809
Marokko .	26	616 687	242 818	66 932
Mexiko . .	599	347 937	—	—
Ver. Staaten	1 879 609	96 286	9 498	—

Mais

Einfuhr aus:	1913	1912	1911	1910
Ver. Staaten	1 716 011	1 245 725	1 430 997	1 083 076
Argentinien	5 623 315	5 000 701	1 289 258	2 196 740
Rußland . .	909 685	2 409 162	2 347 154	807 225
Rumänien .	683 243	1 916 093	1 431 014	689 482
Serbien . . .	16 068	130 485	543 053	446 527
Brit. Südafrika	21 199	242 147	153 177	322 060

Weltweizenernte

in 1000 Quarters à 480 Pfd. engl.:

	1914	1913	1912	1911	1910	1909	1908
Deutschland .	18 271	21 400	20 000	18 700	17 700	17 200	17 270
Österreich . .	8 683	8 600	7 200	7 500	7 200	7 300	7 800
Ungarn . . .	13 174	21 100	23 300	24 000	22 700	14 200	19 000
Rumänien . .	5 826	10 300	10 000	11 500	13 400	6 900	6 700
Bulgarien . .	3 750	6 600	8 000	8 000	7 100	4 600	4 500
Serbien . . .	1 200	1 500	1 700	1 900	1 650	1 800	1 750
Griechenland .	700	700	700	750	650	750	750
Rußland . . .	109 310	122 000	90 500	67 000	102 800	97 600	71 000
Italien	21 212	26 100	20 800	24 000	19 200	23 800	21 000
Spanien . . .	14 530	13 900	15 500	18 500	17 200	17 200	14 500
Portugal . . .	1 300	800	800	1 000	800	700	400
Frankreich . .	35 391	40 300	42 000	40 300	31 500	44 500	39 500
Schweiz . . .	410	450	500	500	350	550	500
Belgien . . .	1 750	1 900	1 900	1 800	1 550	1 750	1 750
Holland . . .	673	600	700	700	550	750	600
Dänemark . .	724	500	500	500	550	500	500
Großbritannien	7 804	7 100	7 000	8 000	6 500	7 900	6 750
Schweden . .	1 062	900	900	1 000	900	800	720
Europa . . .	246 383	284 750	252 000	235 650	252 300	248 800	214 990
Algier u. Tunis	4 657	5 300	3 000	5 500	5 700	5 100	4 100
Ägypten . . .	4 136	4 000	3 600	4 700	4 000	3 900	2 250
Ver. Staaten .	111 376	95 400	91 000	78 000	79 400	88 000	80 000
Kanada	20 160	29 000	26 000	25 000	18 700	21 000	14 000
Argentinien .	22 000	17 000	25 000	20 700	18 200	16 500	20 150
Uruguay . . .	1 000	1 200	1 200	1 200	1 300	1 250	1 000
Chile	2 053	2 000	2 500	2 200	2 300	2 300	2 175
Australien . .	3 286	14 000	11 000	9 900	13 100	12 400	9 500
Indien	39 004	44 700	45 800	46 300	44 600	35 370	26 750
Japan	2 709	3 000	3 000	3 100	2 700	2 800	2 900
Nichteuropa .	214 344	215 600	212 100	196 600	190 000	188 620	162 825
Welternte . .	460 727	500 350	464 100	432 250	442 300	437 420	377 815

Verbrauchsberechnungen im Deutschen Reiche.

Es waren im Deutschen Reiche verfügbar zum Verbrauch für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke nach Abzug der Aussaatmengen pro Kopf der Bevölkerung:

Durchschnittlich	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1893—1909	148,3	90,7	73,7	115,2	601,0
1893—1894	158,0	83,2	63,9	77,3	681,1
1894—1895	153,0	89,9	73,6	120,7	532,8
1895—1896	144,3	90,1	66,9	110,8	607,4
1896—1897	155,8	90,3	70,4	111,4	496,5
1897—1898	143,7	80,8	65,5	103,6	511,8
1898—1899	154,5	94,0	71,4	116,6	559,7
1899—1900	144,6	89,8	69,5	116,9	581,0
1900—1901	147,6	91,0	65,9	121,1	604,6
1901—1902	137,7	85,0	72,1	112,8	732,4
1902—1903	158,3	100,1	74,5	124,6	636,1
1903—1904	154,8	93,2	80,8	124,9	614,1
1904—1905	147,0	93,4	71,3	112,1	502,8
1905—1906	149,0	99,8	78,4	112,7	687,0
1906—1907	143,5	94,4	82,5	126,3	592,6
1907—1908	142,4	90,7	86,3	131,5	625,3
1908—1909	141,3	83,6	80,7	112,6	631,4
1909—1910	152,0	93,3	94,2	130,8	624,9
1910—1911	193,3	87,6	95,9	115,5	565,8
1911—1912	140,1	87,6	97,0	110,4	438,8
1912—1913	145,2	93,6	93,4	119,4	656,1

Weltgetreideproduktion¹⁾.

Es betrug die Welternte in Millionen Quarters.

	Weizen	Roggen	Hafer	Mais	Gerste
1894	325	176	319	195	107
1895	304	162	334	334	107
1896	297	164	313	343	104
1897	285	143	289	301	94
1898	364	159	321	312	112
1899	326	185	366	321	104

¹⁾ Eine Übersicht, wie sich die Ernten auf die einzelnen Länder verteilen, befindet sich u. a. in dem Jahrbuch des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler, das jährlich neu erscheint.

Weltgetreideproduktion.

373

	Weizen	Roggen	Hafer	Mais	Gerste
1900	327	192	346	324	104
1901	336	165	312	266	112
1902	396	188	396	369	131
1903	407	192	358	352	133
1904	385	213	394	367	134
1905	415	183	384	400	134
1906	423	176	385	443	148
1907	389	186	391	389	144
1908	394	190	397	409	144
1909	447	204	469	424	163
1910	442	205	448	446	174
1911	432	198	411	380	169
1912	464	230	493	485	180
1913	500	224	504	397	194

Übersicht der wichtigeren und benutzten Literatur.

I. Literatur über Getreidehandel.

- Augstin, Dr. Max**, Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika und ihr Einfluß auf die Preisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. München 1914.
- Becker, Dr. Max**, Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Jena 1903.
- Borgius, Dr. Walter**, Mannheim und die Entwicklung des süddeutschen Getreidehandels. Freiburg 1900.
- Brentano, Lujo**, Die deutschen Getreidezölle. Stuttgart 1910.
- Deuschländer u. Kunis**, Der Handel mit Getreide. Leipzig 1906.
- Denkschrift** über die Einfuhrscheine, Reichstagsdrucksache Nr. 370. 1909/10.
- Fridrichowicz, Dr. Eugen**, Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908.
- Fuehs**, Der englische Getreidehandel und seine Organisation. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1890.
- Goldschmidt, Isidor**, Die Entwicklung des Getreidehandels im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Dortmund 1913.
- Hennigsen, Dr. Adolf**, Die gleitende Skala für Getreidezölle. Jena 1912. (Vgl. dazu die Kritik von Karl Diehl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1914, Seite 94 ff.)
- Hissenhoven, van, Dr. Paul**, Les grains et le marchè d'Anvers. Antwerpen 1910.
- Jahrbücher über die Ernten und den Handel in Getreide.** Berlin 1908—1913. (Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler.)
- Jahresberichte** des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse. Hamburg.
- Jöhlinger, Otto**, Die deutsch-niederländischen Getreideverträge. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig 1907.
- Der Zollgutschein. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Jahrgang I. Köln 1906.
 - Die Technik des rheinisch-westfälischen Getreidehandels. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Köln, Heft 5, 1907.
- Jurowsky, Dr. Leo**, Der russische Getreideexport, seine Entwicklung und Organisation. Stuttgart 1910.
- Kalb, E. Wm.**, The Chicago Board of Trade. Chicago 1902.
- Kärger**, Landwirtschaft u. Kolonisation im spanischen Amerika. Leipzig 1901.
- Kosutany, Dr. Thomas**, Der ungarische Weizen und das ungarische Mehl. Molnarok Lapja. Budapest 1907.
- L'Organisation** des services de statistique agricole dans les divers pays. Imprimerie de la Chambre des Deputés. Rome 1909.

- Meyer, Georg**, Berichte über den Berliner Getreidehandel. Berlin.
- Nelken, Dr. Ed.**, Die Arbitrageklausel. Berlin 1912.
- Perlmann, Louis**, Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen. München 1914.
- Pfannenschmidt, Dr. E.**, Die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse Argentinien. München 1913.
- Praschkauer, Maximilian**, Das englische Arbitrationswesen. August Siegle. London und Leipzig 1894.
- Röser, Dr. Fritz**, Die Naturalienbeschaffung des bayerischen Heeres. Stuttgart 1909.
- Schumacher**, Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Band X.
- Sonndorfer**, Die Technik des Welthandels. Wien 1905.
- Treibl, Adolf**, Fragen des Getreidehandels. Wien 1904.
- Wiedenfeld, Kurt**, Der deutsche Getreidehandel. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Band 62 und 64. Jena 1893 und 1895.
- Die Organisation des deutschen Getreidehandels. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig 1900.
 - Der Getreideverkehr und die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin 1901.
 - Wesen und Wert der Zentralproduktenbörsen. Leipzig 1903.
 - Die Börse vor und unter dem Börsengesetz. Berlin 1898.

II. Hilfsbücher für den Getreidehandel.

- Diskontogesellschaft**, Usancen der wichtigsten Großhandelsartikel. Berlin 1909.
- Norden, Artur**, Die Berichterstattung über Welthandelsartikel. Leipzig 1910.
- Passow, Prof. Richard**, Materialien für das wirtschaftliche Studium. III. Band: Warenbörsen. Berlin 1912.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich**. Berlin.
- Wieger, Blitzkode**.
 — Blitzregister. } Düsseldorf.
 — Blitzkalkulator. }

III. Literatur zur Geschichte des Getreidehandels.

- Dade, Prof.**, Preisbildung und Spekulation an der Berliner Produktenbörse. Preuß. Jahrbücher. Band 79, II.
- Handbuch der nationalliberalen Partei**. Berlin 1907.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften**. Jena.
- Marx, Dr. Erich**, Die Entwicklung der deutschen Provinzbörsen. Berlin 1913.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft**. Jena.

IV. Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Buchwald, Bruno**, Die Technik des Bankbetriebes. Berlin 1908.
- Hellfron, Prof. Dr. Ed.**, Geld-, Bank- und Börsenrecht. Berlin 1912.
- Obst, Georg**, Buch des Kaufmanns. Leipzig 1905.
- Schär**, Die Bank im Dienste des Kaufmanns. Berlin 1909.
- Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung**. Köln.
- Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis**. Leipzig.

V. Agrarfragen.

- Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates.** Berlin 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913.
- Beckmann, Dr. Friedrich,** Die Futtermittelzölle. München 1913.
- Croner, Dr. Joh.,** Die Geschichte der agrarischen Bewegung. Berlin 1909.
- Hohmann, Dr. Georg,** Die deutschen Getreidezölle. Berlin 1911.
- Kriwtschenko, Dr. G.,** Die ländlichen Kreditgenossenschaften. Stuttgart 1910.
- Waage, Dr. Th.,** Agrargenossenschaften und Handel. Berlin.

VI. Mühlenwesen.

- Luther, Dr. Gerhard,** Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Müllereigewerbes. Leipzig 1909.
- Müllerkalender.** Berlin.
- Produktions- u. Konsumstatistik für Mehl und Kleie.** Berlin 1910 ff.
- Struck, Dr. Otto,** Groß- und Kleinbetrieb in der deutschen Getreidemüllerei. Greifswald 1911.
- Taschenbuch des Müllers.** Braunschweig.
- Über die Organisation von Verkaufsvereinigungen der deutschen Müller.** Berlin 1907.

VII. Literatur über das Börsengesetz.

- Desenberg, Artur,** Die Wirkungen des Terminverbotes im Börsengesetz. Verlag des Berliner Aktionär. Berlin 1904.
- Differenzgeschäft und Börsentermingeschäft.** Berlin 1904.
- Gareis, Börsengesetz.** Textausgabe mit Anmerkung von Gareis. Gießen.
- Goldbaum, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse.** Schmollers Jahrbuch 24 und 25.
- Kommentare von Apt, Trumpler & Weißbart.** Berlin 1908, von Hemptenmacher. Berlin 1908, von Nußbaum. Berlin 1909.
- Kommentar zum Börsengesetz auf Veranlassung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.** Berlin 1909.
- Pinner, Dr. Walter,** Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichsbörsengesetzgebung. Berlin 1914.
- Rießer, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte.** Berlin 1900.
- Ruesch, Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz.** Heidelberg 1907.

VIII. Literatur über allgemeine Handelstechnik.

- Borgh, van der, Dr. 'R.,** Handel und Handelspolitik. Leipzig 1907.
- Erdmann-Königs** Grundriß der allgemeinen Warenkunde. Leipzig 1901.
- Thiele, Friedrich,** Die deutsche Lagerhausindustrie. Verlag von S. Simon, Berlin 1910.
- Das deutsche Zollabfertungsverfahren. Leipzig 1909.
- Wüstendörfer, Dr. Hans,** Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrages. Dresden 1905.

* * *

Eine umfangreiche Zusammenstellung der gesamten Literatur über den Getreidehandel befindet sich in „Wiegiers Blitzregister 1910“. Düsseldorf.

Sachregister.

	Seite		Seite
Abladehäfen	107	Arbitrage-Abrechnung	222
Ablademuster	137	Argentinien	105
Abladeproben	252	Assekuranz-Zertifikate	140
Ablader	115	Aufhebung des Identitätsnach- weises	236
Abladetermin	225	Aufkaufstellen	109
„Abladung“, „Auf Lieferung“ .	96	Auflösung der Berliner Produk- tenbörse	19
Abladungen aus Argentinien	323	Ausbreitung des Elevatoren- systems	100
Abladungsfrist	36	Ausfuhr von amerikanischem Getreide	102
Ablieferungsschein	53	Ausfuhrverbot	91, 137
Abänderung der Schlußschein- bedingungen	27	Ausfallmuster	344
Abnahme	296	Ausladezeit	63
Absatzgebiete	36	Auslieferungsschein	80
Absicht	277	Außergewöhnlicher Wasserstand	91
Abstammung des Wortes Börse	17	Aussig	255
Abwicklung	42	Australasien	119
Ägypten	7	Auswärtiger Handel Deutsch- lands mit Getreide	366/67
Ältesten der Kaufmannschaft	19	Automatische Zwanzigliter- schale	142
Agenten	39, 145, 177	Avis	47
— (Inlandsagenten, Cifagenten)	22	Azima	30
Allgemeine Wirtschaftslage . .	338	Bahia blanca	30
„Alte Hamburger Schale“ . . .	258	Bahnspeicher	54
Amerikanischer Saatenstand .	329	Baltic	11
Amsterdam	10	Bankakzept	190
Amtliche Feststellung von Ter- minpreisen	273	Barletta	30
— Kurszettel	309	Dr. Max Becker	106
Analysebestimmungen	26	Beerbohms Evening Corn Trade List	331
Analyseproben	202	Begleitschein	212
Anatolien	118	Begutachtungsgebühren . . .	291
Anbaudistrikte	107	Belgien	244
Andienung	286	Bemängelungen	156
Antrag Kanitz	10		
Antwerpen	244, 320		
Anzahl der Konnossemente . .	189		
Anzeigen über Verladungen . .	152		
Arbiter	340		
Arbitrage	12		

	Seite		Seite
Beraubung von Getreidesendungen	27	Bulgarien	118
Berichte über den Verlauf der nordamerikanischen Märkte	317	Bunge & Co.	106, 171, 172
Berichterstattung	316	Bewegung der Flußfrachten	60
Berliner Börse	17	„cargo“, „parcels“	112
— Brotfabrik	71	„certificat is final“	103
— Handelskammer	19	Chambre arbitrale et de Conciliation pour grain et graines	121
— Getreidespeicher	69	Chicago	12, 317
— Ortsgebräuche	39	cif	76, 134
— Produktenbörse	16	Cifagenten	98, 177
Berufungsinstanz	346	Cif-Getreide-Kontrakt	122
Berufsmäßige Arbitrer	341	Cifvertrag	98
Berufung	349	Cinquantino-Mais	34
Berufungskammer für Ehrengerichtsentscheidungen	21	Comite van Graanhandelaren	121
Besatz	112, 131	Courtage	24
Besatzklausel	156, 158	Dade	2, 329
— für Weizen	159, 163	Danzig	243
Besucher der Produktenbörse	24	Danziger Börse	281
beschädigter Zustand	348	Dänemark	244, 245
Bestätigung	225	Delivery-Order	140, 172, 190
Bestimmungen für jedes Schiedsgericht	345	„Deport“	190
Binnenfahrzeug-Versicherung	201	Deutscher Außenhandel in Getreide	326
„Blitz“, Handbuch für das überseeische Geschäft	178	Deutscher Vertrag für den Einkauf von Hülsenfrüchten	170
Blitz-Register	180	Deutsches Schiedsgericht	344
Bombay, Karrachee	12	Deutschlands Getreideausfuhr	366
Böhmen	244, 255	— Getreideeinfuhr	366
Börse	17	— Getreideernte	363/65
Börsen	14	— Getreidelieferanten und Abnehmer	369/371
§ 67 des Börsengesetzes	277	Deutsch-Niederländischer Kontrakt	127
§ 68 des Börsengesetzes	277	Deutsch-niederländischer Kontrakt für Teilladungen	129
§ 50 Absatz 3 börsenmäßiger Terminhandel	273	Deutsch-Niederländischer Vertrag für Getreide von La Plata	171
Börsenordnungen	19	Dispositionskarte	230
Börsenschiedsgericht	351	Donauländer	117
Börsenvorstand	19	Dornbusch	331
Bradstreet-Statistik	322	Drei-Männer-Kommission	354
Brasilien	3	Louis Dreyfus & Co.	106, 171
Braugerste	35	Duisburg	346
Brauß, Mahn & Co.	106	Duluth	31
Bremer Klausel	156	Duplikat	43
Briefkurs	305	Durchschnittsgetreide	299
Bristolklausel	131	Durchschnittskurs	297
Britisch-Ostindien, Australien	119	Durchschnittsqualität	130
Broomhall	331		
Budapest	318		
Buenos Aires	12		

	Seite		Seite
Effektivlieferung	277	„free on board“	249
Ehlers	258	frei an Bord (f. o. b.)	151
Ehrengericht	20	freie Lagerzeit	54
Einfuhrländer	13	Freie Vereinigung von Produk- tenhändlern	273
Einfuhrschein	239/40	Freundschaftliche Arbitrage	340
Einkauf	114	Fruchtmärkte	14
Einkaufsgebiet	38	Frühmarkt	21, 82, 312
Einkaufskontrakte	120	Fuhrleute	52
Einladezeit	63	„fungible“	17
Einlagerung	304	Futtergerste	35, 159, 217
Einwand	269	Futtergerstenvertrag	160
Einwendungen	94	Galatz	117
Elevator	65, 78	Ganze Ladungen	151, 158
Elisenspeicher	71	Garantie	184
England	10, 245, 254	Geldkurs	305
Entladefrist	46	Gerste	159
Entlöschung	78, 139	Gesetzliche Löschezit	63
— der Dampfer	154	Gesetz über die Wertbestim- mung von Einfuhrscheinen	237
Entnahme der Proben	141	Gesunde Ankunft	138
Entre Rios	108	— Auslieferung (sound deliver- ed).	148
Erfüllungsort	286	„gesunde Auslieferung“	166, 168
— für die Lieferung	88	Gesunde Einladung	138
Ermittlung der russischen Ernte	331	— — (tale quale)	148
Ernteüberschuß	234	— Qualität	149
Erstklassige Dampfer	135	Getreidehändler der Hambur- ger Börse	147
Europäische Türkei	118	Getreideimportgeschäfte	97
Export	338	Getreidesteher	76
Exportgeschäfte	234	Getreideverkehr im Bezirk der Berliner Handelskammer	323
fair average quality	145	Gewicht	251
f. a. q.	131	Gewichtsgarantie	143
Faufracht	63	F. Goldenbaum	268
Fälschen der Konnossemente	115	Isidor Goldschmidt, Dortmund	122
Festbestimmte Lieferungszeit	273	Dr. Göppert	21
Feststellung des Naturalge- wichts	142, 251	Großhandelspreise	365
Finalabrechnung	46	Haasespeicher	55
Final-Nota	145, 186, 218	Hafer	34
Finalrechnung	56	Hamburg	243, 281, 320, 321
Finale	266	Hamburger Konnossement	65
Fixgeschäft	272	— Schlußnota für seewärts ausgehendes Getreide	246
Flußversicherung	62	— Speicher	70
Force majeure	152	Handel in Getreide „loco“	92
Frachtabrechnung	80	— mit landwirtschaftlichen Produkten	19
Frachtbrief	47, 50/51		
Frachtvertrag	204		
Frachtvorschuß	64		
franko Station	223		
Frankreich	8, 245		

	Seite		Seite
Handel in Zollgutscheinen	239	„konforme Muster“	130
Handelskammer von Branden- burg	123	Königsberg	240, 259
— zu Duisburg	146	„Konkurrenz des Hungers“	6
— zu Magdeburg	171	Konnossement	63, 136
Handelsrechtliche Lieferungsge- schäfte	268, 314	Konnossemente	189
Hartweizen	282	— steuerpflichtig	209
Havarie	140, 155	Konsignationsgut	110
Heber	202	Kontrolleur	141, 204
Hemptenmacher	21	Kornträger	78
Holland	244	Kornumstecher	204
Holländer	10	Kornumstecher-Tarif	206
Höherbewertung	301	Krieg	91
höherer Zollsatz	159	Kriegsgefahr	140
Identität	236	Kubanka	31
„im freien Verkehr“	213	Kündigungsbureau	274
Importeure	22	Kursfeststellung	308
Importkontrakt	122	Kursmakler	18, 308
Incorporated Oil Seed Associa- tion	343	La chambre arbitrale et de con- ciliation pour grains et grain- nes in Antwerpen	343
Inhaber des Konnossements	64	Lagerhaus Hafen Tempelhof	73
Insolvenz	208	Lagerhaus Südost	72
Inspektionszertifikate	168	Lagerschein	77
Internationales Landwirt- schafts-Institut in Rom	330	Landwirtschaftliche Produkte	308
„in Verkäufers Wahl“	86, 285	La Plata	319
Italien	245, 254	Laplatasäcke	41
Jahrestendenz	337	Lehrter Speicher	70
Japan	3	leichte trockne Wärme	138, 154
Kahnbezug	57	Lieferfristen	44
kahnfrei	226	Lieferung vom Boden (Speicher)	287
Kaiserliche Normal-Eichungs- kommission	258	— vom Kahn	287
Kalkulation	58, 256	Lieferungsfähigkeit	286
Kanada	6, 120	Lieferungsort	86
Kanadische Vorräte	322	Liegezeit	63
Kanal-Liste	27, 323	Liverpool	12, 318
Kansas	31	Liverpooler Arbitrage	343
Kartoffeln	339	„loco“	36
Kaufmuster	39	Lokogeschäfte	38
„Kleber“	33, 235	London Corn Exchange Comit- tee of Arbiters	343
Kleie	33	— — Trade Association	121, 340
Kleinasien	7	Mais	34, 167
Kommissionäre	24	Makler	304
Kondition	253	Maklergebühr	304
		Malzgerste	217
		Manitoba	31
		Manko	65

	Seite		Seite
Mankostreitigkeiten	66	Notierung für Mehl	315
Mannheimer Börse	172, 281	Notwendigkeit der Zeitgeschäfte	300
Mark Lane (Müllermarkt)	11	O berschiedsgericht	340
Marktrecht	8	Obmann	340
Marktverkehr	109	Offizielle Börse	314
Maße und Gewichte	359, 363	— unparteiische Schiedsgerichte	345
Maximalbesatz	130	Ordnungsstrafverfahren	279
Maximalmengen	8	Ortsgebräuche für den Berliner Getreidehandel	92
Maximal-Speichersätze	27	Ostbahnpersonenhalle	55
Mehl	33	Ostcordoba	108
Mehlhändler	24	Ostindien	12
Mehrwert	277, 288	Ostseeverträge	146
Meinungsverschiedenheiten	340	Outsider-Spekulation	272
Meldeadresse	69, 230	P ariser Börse	320
Meldestelle	66	Parität	86
Meta-Agenten	177	Petersburg	319
Georg Meyer	332	Plan der Produktenbörse	23
Minderwert	277, 288	Police	189
Minderwerte	246	„Präavis“	249
Mindestnaturalgewicht	246	M. Präschkauer	342
Mißstände	154, 343	Preisauflschlag bzw. Abschlag	259
— und Betrügereien	114	Preisberichtsstelle d. Deutschen Landwirtschaftsrates	320, 328
Mittelzone	330	Preisliste	224
Muster	182	Preisnotierungen	358
„musterkonform“	37	Privates Schiedsgericht	340
Mustersiegelung an Bord	125	Privatspeicher	55
Musterziehen	47	Probeentnahme	47
Mühlenindustrie	242	Produktenbörsen oder börsen- ähnliche Einrichtungen	15
William H. Müller & Co.	171	Produktspeicher	71
Müllerei	159	Prokureure	60
N achfrist	273	„Prompte Lieferung“	94
— bei Getreide 5 Tage	276	Proprehändler	22
Nachrichtendienst über die Ber- liner Börse	332	Prorataverteilung	139, 218
Nachversicherung	185	Proviantänter	81
Name des Dampfers	184	Provisorische Faktura	137, 185
Naturalgewicht	130, 132, 257	Preuß. Landes-Ökonomie-Kol- legium	19
Naturalgewichtsbezeichnung	117	Pyrenäenhalbinsel	245
Nebenbestimmungen	162/65	Q ualität	149, 253
New York	12	Quantum	282
„nicht amtlich“	314	R ed Winter	32
Nicolajew	12	reine Differenzgeschäfte	278
Nordamerikanische Farmer-Re- serven	322	Reisedauer der Waggons	44
— Weizenabladungen	326		
Norden	327, 329		
Nordwestküste	254		
Nordzone	330		
Norwegen	214		

	Seite		Seite
Reklamationsrechte	144	schwimmend, cif, auf Abladung,	
Rembours	264	auf Lieferung	96
„Report“	301	Schwimmende Mengen	322
Riedelspeicher	72	Schwund bei Naturalgewicht	155
Risiko im Kahnbezug	78	Seekonnossement	191/92
— der Reise	138	Seglervladung	156
Roggen	33	Serbien	118
Roggenmehl	33	Sichtbare Weizenweltvorräte	322
Roggenschalen (Kleie)	33	Skandinavische Königreiche	244
Roggenschrot	33	Dr. Soetbeer	125
Rostock	243	Sonderkommission betr. Ver-	
Rotterdam	244, 320, 321	kehr mit Getreide	124
Rotterdammer Arbitrage	343	Sorten von Weizen	111
Rumänien	117	Spediteur	62, 194
Rüböl	35, 275	Spekulation	12
Rußland	6, 9, 113, 243, 245	Spesenberechnung	302
Rußlands Saatenstandsberichte	329	Spesensätze	55
Russischer Getreidehandel	120	Spielarten des Weizens	30
rye terms.	138, 154	Spiritushandel	29
Saatenstandsberichte	327	Spring	32
Sachverständigenkommission	49	Südamerika	153
	274	Südrußland	11, 113
Sachverständige	286, 287	Südzone	330
Säcke	41	Staatliche Getreidelager	8
Sackfuhrleute	41	Staatskommissar	21
Sack-Getreidestecher	48	Städtische Lagerhalle	70
Sackverleiher	41	Staffel-Tarife	235
Santa Fe	108	Standardmuster	28, 121
Saxonska	34	Stand der Felder im Deutschen	
Schiedsgerichtswesen	25, 340	Reiche	328
Schiedsrichter	347	Statistiken	321
Schiedsspruch	353	Statistische Korrespondenz	328
Schiffahrtseröffnung	136	Staupläne	204
Schiffbefrachtungsschein	61, 207	Stempelgebühren	66
Schiffslisten	194	Stempeltarif	209
Schiffskonossement	210/11	Stettin	243
Schiffmuster	63	Steuer	285
Schifferproben	227	Strafbestimmungen	271
Schleusengelder	64	Streik der Produktenbörse	268
Schlüsselwortsystem	178	Streikklausel	137, 153, 251
Schlußabrechnung	218	Streikklauseln	135
Schlußnote	283/84	System der Zertifikate	167
Schlußnoten für Zeitgeschäfte	282	Tabellarischer Aussaat- und	
Schlußschein	175/76, 245, 247/48	Ernte-Kalender	356/59
Schlußscheinstempel	303	Technik des Einkaufs	174
Schulenburg-Grünthal	270	— der Zeitgeschäfte	281
Schwankungen der Frachtsätze	60	Teilladungen	149, 158
Schweden	246	Telegraphencodes	177
„schwimmend“, „auf Abladung“ 136		Teltowspeicher	73

	Seite		Seite
Tempelhof	73	Verkauf	222
Tendenz der Börse	336	— und Abwicklung	81
Termingeschäft	17, 272	— an den Konsum	36
Termingeschäfte	268	Verkaufsprovision	303
— im Ausland	275	Verkehr in nordamerikanischem	
Tetschen	255	Getreide	166
Transportgesellschaften	82	Vernehmung von Zeugen	350
Türkische Dampfer	135	Versicherung	304
„Typenproben“	130	Versicherungspolicen	140
		Versteuerbarer Wert des Gegen-	
Überladung	193, 202	standes	285
Überliegegeld	63	Versuchskornhaus	70
Ufergeld	80	Verteilungsklausel	139
Umpflügungen	328	Vertrag Nr. 1A	159
Umschlaghafen	62	— Nr. 4 für Mais	167
Unanfechtbarkeit der Zertifi-		— Nr. 5 für nordamerikani-	
kate	166	sches Getreide	167
Ungarisches Ackerbauministe-		— über Hülsenfrüchte für Be-	
rium	330	züge mit der Eisenbahn	170
Ungarn	118, 245, 330	Vertragstarifsatz	217
unmittelbare Aufsicht	19	Verunreinigungen des Getreides	115
unrichtige Kursbeeinflussungen	280	Verwiegung auf automatischem	
Urteil der Schiedsrichter	350	Wege	65
		Verzollung	212
Verbot des Aufkaufens	8	Verzug	298
— des Terminhandels	268	Viktoriaspeicher	71
— des Getreideterminhandels	274	visible supplies	321
Verbrauch pro Kopf	3	Vorrats-Statistik	322
— in Weizen	1	Vorschriften über die Höhe der	
Verbrauchsberechnungen	372/73	Preise	8
Verein Berliner Getreide- und		Wagenstandgeld	46
Produktenhändler	20, 24, 147	Waggons	43
— Deutscher Ölmühlen in Berlin	121	waggonfrei	223, 226, 230
— der Getreidehändler der Ham-		— Umschlaghafen	223
burger Börse	354	Walla Walla	32
Verein rheinisch-westfälischer		Warenmakler	18
Getreideimporteure	147	Warenstempelmarken	285
— zur Wahrung der Interessen		Warrants	101
des Getreidehandels	123	Wasserspeicher	70
Vereinigte Staaten von Ame-		— -wege	57
rika	3, 100	Dr. Weber	271
Vereinheitlichung der Einkaufs-		Weizenernte Argentinien's	110
kontrakte	120	— -erzeugung	2
Vergleich	349	— -handel	29
Vergütung	143	— -not	3
— für den Mehrbesatz	160	Weltadreßbuch für das inter-	
— des Minderwertes	274	nationale Geschäft in Ge-	
Verhandlungen mit Argentinien	170	treide	180
— mit Nordamerika	161	Welternteschätzungen	330

	Seite		Seite
Welternverkehrsungen von		Zentral-Argentinische Eisen-	
Getreide	326	bahngesellschaft	107
— -weizenernte	371	Zertifikate	116
Wert der Ausfuhr Deutsch-		Zertifikationsinspektor	101
lands	368	Zertifizierung	100
— der Einfuhr Deutschlands .	368	Zoll	214
Wiedenfeld	10	— -deklaration	213
Hermann Wieger	177	— -gutscheine	237
„Wiegens Blitz-Code 1908“ . .	177	— -sätze	214
Wild- und Flughafer	160	— -tarif	214
Wirkungen der Einfuhrscheine	238	Zug um Zug	139
Wismar	243	Zulassung zum Börsenbesuch .	20
„Wochenberichte“ der Preis-		Zurückbehaltungsrecht	145
berichtsstelle des Deutschen		Zwangsarbitrage	341
Landwirtschaftsrates	336	— -verkauf	8
Wochenübersichten	333	Zwanziglitterschale	204
Zahlung	88, 249	Zweck- und Abschluß der Zeit-	
Zahlungseinstellung	145	geschäfte	299
Zeitgeschäft	281	„zweite Hand“	174
Zeitgeschäfte	16, 268	zweihändige Offerten	22
		Zwischenhandel in Holland .	8